Stadt Oberhausen	**Drucksache Nr.** **B/16/3795-01**	**Termin** **24.09.2018**	**Rat der Stadt**
Beschlussvorlage			**öffentlich**

Termin	**Gremium**	**Vorlage zur***	**Ergebnis**	**Beschluss-kontrolle***
13.09.2018	Bezirksvertretung Sterkrade	A		
18.09.2018	Planungsausschuss	V		
24.09.2018	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung,

   a) den Stellungnahmen zu IV.A.2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, sowie zu IV.B.1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11,13, 15, 23 sowie zu IV.C.2, 3, 5, 6, 8 stattzugeben;

   b) den Stellungnahmen zu IV.A.4, 6, 17, 19, 27 sowie zu IV.B.9, 12, 18, 26 sowie zu IV.C.13 teilweise stattzugeben;

   c) die Stellungnahmen zu IV.A.1, 10, 18, 23, 25 sowie zu IV.B.7, 14 sowie zu IV.C.4, 7, 9, 10 zur Kenntnis zu nehmen;

Bereichsleiter Bereich 5-1 **Mollerus** **Datum 03.09.2018**	**Bereichsleiter Bereich 5-4** **Terhart** **Datum 03.09.2018**	**Beigeordnete Dezernat 5** **Lauxen** **Datum 03.09.2018**	**Kämmerer** **Tsalastras** **Datum 04.09.2018**
Oberbürgermeister **Schranz** **Datum 04.09.2018**			

*** Vorlage zur:**	*** Ergebnis :**	**Beschlusskontrolle:**	**Beteiligung:**
Anhörung (A)	**Zustimmung (Z)**		
Kenntnisnahme (K)	**Ablehnung (A)**	**Ja oder nein**	**Personalrat [ ]**
Vorberatung (V)	**Änderung (Ä)**		
Beschlussfassung (B)	**Anhörung vollzogen (AV)**		**Gleichstellungsstelle [ ]**
	Kenntnisnahme (K)		

d) das Ergebnis der Bürgerversammlungen zu IV.A.20, 21 zur Kenntnis zu nehmen;

e) die Stellungnahmen zu IV.A.7, 13, 22, 24, 25, 26, 28, 29 sowie zu IV.B.8, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28 sowie zu IV.C.1, 11, 12 zurückzuweisen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:

a) den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - in der Fassung vom 18.01.2018 inklusive der Ergänzung vom 06.08.2018 als Satzung;

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2016, S. 90).

b) die dem Bebauungsplan Nr. 735 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018 mit dem beigefügten Umweltbericht in der Fassung der Fortschreibung vom 13.08.2018 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3795-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt

Bezug

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - vom 19.12.2016 (Drucksache Nr. B/16/2172-01)

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung vom 31.01.2018 (Drucksache Nr. B/16/3313-01)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - vom 19.02.2018 (Drucksache Nr. B/16/3273-01)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -) vom 08.03.2018 (Drucksache Nr. B/16/3344-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [ ]

ja [X] siehe Punkt VI. der Begründung

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Holten, Flur 5:

Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw.,1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw.

Gemarkung Holten, Flur 6:

Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw. 632 tlw., 720, 721 tlw. 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:

Flurstück Nr. 557 tlw.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.18.

II. Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrsstraße sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten und die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindern.

Zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Straßenplanung sowie der laufenden Abstimmung der Planung mit den verschiedenen Fachbereichen der Oberhausener Stadtverwaltung wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst und ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstraße,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstraße zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange,

- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 4) zu entnehmen. Der Begründung ist auch der erforderliche Umweltbericht beigefügt.

III. Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet, das im Wesentlichen die Trasse der geplanten Erschließungsstraße umfasst, erstreckt sich von der Autobahnanschlussstelle Oberhausen Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Die Planung und Ausgestaltung der neuen Erschließungsstraße erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 sowie einer Reihe weiterer Randbedingungen, die bei der detaillierten Trassenplanung sowie im Hinblick auf den straßenbautechnischen Entwurf zu beachten sind. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 735 ergibt sich aus diesen fachplanerischen Vorgaben.

Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende Fläche östlich der geplanten Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Diese derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche soll gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe entwickelt werden.

Am östlichen Rand der festgesetzten Gewerbefläche wird eine Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

In dem Abschnitt zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße werden die auf der westlichen Seite der geplanten Straße im Kompensationskonzept vorgesehenen Ausgleichs-flächen als private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

IV. Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -

- in der Zeit vom 08.09.2017 – 22.09.2017 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung);

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

- am 13.09.2017 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Für eine 2. frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -

in der Zeit vom 11.10.2017 – einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen.

Innerhalb dieser Zeit bestand erneut Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben

- am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 735 eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Deutsche Bahn AG**
   DB Immobilien
   Erna-Scheffler-Straße 5
   51103 Köln

2. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
   Godorfer Hauptstraße 186
   50997 Köln

3. **Energieversorgung Oberhausen AG**
   Danziger Straße 31
   46045 Oberhausen

4. **Landesbetrieb Straßenbau NRW**
   Regionalniederlassung Ruhr
   Postfach 101526
   44715 Bochum

5. **Nord-West Oelleitung GmbH**
   Kolkerhofweg 120
   5478 Mülheim an der Ruhr

6. **Emschergenossenschaft/Lippeverband**
   Brüderweg 2
   44135 Dortmund

7. **Stadtverwaltung Duisburg**
   47049 Duisburg

8. **LVR - Amt für Bodendenkmalpflege**
   Endenicher Straße 133
   53115 Bonn

9. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

10. IHK Ruhr
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

11. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

12. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen

13. Polizeipräsidium Oberhausen
Postfach 101217
46012 Oberhausen

14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen

15. Rheinisch-Westfälische Wasserwerkgesellschaft
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr

16. Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

17. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar

18. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

19. Straßen NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Private Stellungnahmen

20. Bürgerversammlung am 13.09.2017
in der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen

21. Bürgerversammlung am 11.10.2017
im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Es sind noch 8 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen (Bürger 1 – 8)

22. Bürger 1

23. Bürger 2

24. Bürger 3

25. Bürger 4

26. Bürger 5

27. Bürger 6

28. Bürger 7

29. Bürger 8

B. Öffentliche Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 23.03.2018 – 24.04.2018 stattgefunden.

Während der Offenlage sind folgende Anregungen und Hinweise sowie Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

2. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

3. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr

4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

5. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

6. Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen

7. Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

8. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

9. Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

10. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen

11. PleDOC GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

12. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld

13. Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

14. Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

15. Rheinisch-Westfälische Wasserwerkgesellschaft
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr

<u>Private Stellungnahmen</u>

16. Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Oberhausen e.V.
Riphorster Straße 306
46117 Oberhausen

17. BUND – Kreisgruppe Oberhausen
Gustavstraße 49a
46049 Oberhausen

18. Oxea Chemicals
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen

Sowie weitere 10 Stellungnahmen von Bürgern (Bürger 9 – 18)

19. Bürger 9

20. Bürger 10

21. Bürger 11

22. Bürger 12

23. Bürger 13

24. Bürger 14

25. Bürger 15

26. Bürger 16

27. Bürger 17

28. Bürger 18

C. Wiederholung der Öffentlichen Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 28.05.2018 – 28.06.2018 wiederholt.

Während der wiederholten Offenlage sind folgende Anregungen und Hinweise sowie Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

2. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen

3. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

4. Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 53
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

5. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld

6. RWW – Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

7. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

8. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

9. IHK Ruhr
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

10. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Private Stellungnahmen

11. Bürger 19

12. Bürger 20

13. Bürger 21

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Kopien der Niederschriften über die beiden öffentlichen Anhörungen sind der Beratungsvorlage als Anlage 2 und die Niederschriften der Bürgerversammlungen als Anlage 3 beigefügt.

V. Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen

Zu IV.A.1. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

Die Deutsche Bahn AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bzgl. möglicher Immissionen durch die planfestgestellte Bahnanlage und dass daraus keine Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die für die geplanten Nutzungen einzuhaltenden Immissionsschutzanforderungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet und falls erforderlich durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen zu Lasten des Plangebers sichergestellt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.2. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft weist darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme weder vorhandene noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind.

Falls für die Maßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Transportgesellschaft stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfinden können, wird bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs beachtet. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.3. Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden dürfen, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Netzen und Anlagen gewährleistet sein.

Es ist außerdem darauf zu achten, dass die FW-Unterpressung der Autobahn A 3 südlich der Weißensteinstraße weiterhin zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden.

Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Einholung einer erneuten Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauphase durch die ausführende Tiefbaufirma wird berücksichtigt, hat aber keine Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.4. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld abgegeben wird.

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für einen 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, weist Straßen NRW zudem darauf hin, die Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld verfasst wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Beteiligung der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 wurde gefolgt (siehe Stellungnahme IV. A.19.).

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.5. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr

Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass von dem Vorhaben die der Firma zugehörige Mineralölfernleitung und/oder weitere von der Firma überwachte Fernleitungen berührt werden.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zur Information wurde der Stellungnahme ein Auszug aus dem Bestandsplan beigefügt, in dem die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersichtlich ist. Die beigefügten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von der Nord-West Oelleitung GmbH in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung der Planung wird um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung gebeten. Nach erfolgter Prüfung werden die Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens seitens der Nord-West Oelleitung GmbH bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind rechtzeitig mitzuteilen und von der Nord-West Oelleitung GmbH zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Um Rücksendung dieses Anschreibens, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit den Auflagen, wird gebeten. Die Arbeiten im Schutzstreifen werden erst nach Eingang dieser Bestätigung gestattet.

Die Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen dem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem wird darum gebeten, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber zu beteiligen:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1,45772 Marl.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung der Planung werden anerkannt und beachtet. Die Detailplanung und Bauausführung der geplanten Erschließungsstraße erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde als Leitungsbetreiber beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.6. Emschergenossenschaft/Lippeverband
Brüderweg 2
44135 Dortmund

Die Emschergenossenschaft weist darauf hin, dass sie vom vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebiets Waldteich / Weierheide in mehrerer Hinsicht betroffen ist und verweist auf die Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 642 zur Entwicklung des Gebiets. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen. Unter anderem befinden sich hier das Pumpwerk OB-Handbach und der Abwasserkanal Handbach inklusive der Mischwasserbehandlungsanlage SKU (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) OB Weißensteinstraße.

Durch die Trasse der neuen Straße sind im nördlichen Bereich westlich der BAB 3 die Druckrohrleitungen des Pumpwerks unmittelbar betroffen. Zusätzlich werden dort in Kürze neue Rohrleitungen des Reinwasserpumpwerk OB-Handbach verlegt. Diese Maßnahme sowie die derzeitigen Reinvestmaßnahmen am Pumpwerk Handbach werden von der Emschergenossenschaft geplant.

Vor diesem Hintergrund wird um ausführliche Informationen und Berücksichtigung in der weiteren Planung gebeten. Als Ansprechpartner nennt die Emschergenossenschaft den Projektleiter Hr. Pohl (Tel.: 0201/104-2714).

Erschließung im Bereich Erlenstraße:

Die Emschergenossenschaft betont, dass eine Erweiterung der Brücke (Erlenstraße) über den Hauptkanal Sterkrade so zu planen ist, dass die Durchgängigkeit des Hauptkanals Sterkrade nicht weiter eingeschränkt wird und bittet diesbezüglich um enge Abstimmung. Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Diese Planung steht mit dem kurz vor der Ausschreibung stehenden Bau des SKU OB-Erlenstraße im Widerspruch. In diesem Bauvorhaben soll unter anderem der städtische Abwasserkanal Erlenstraße (DN 2200), welcher derzeit westlich der Brücke in den Hauptkanal Sterkrade einleitet, um das Brückenwiderlager herum und unter dem Hauptkanal Sterkrade hindurch geführt werden, um südlich des Gewässers in den SKU OB-Erlenstraße einzuleiten. Die Brückenerweiterung liegt nicht nur teilweise auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft, sondern eine Erweiterung nach Westen wird zwangsläufig zu einem Konflikt zwischen dem neuen Brückenwiderlager und dem neu zu errichtenden Kanal führen. Darüber hinaus würden sich die derzeit geplanten Schächte zukünftig alle mitten im Straßenraum / Kreuzungsbereich befinden. Da sowohl für die Maßnahme der Emschergenossenschaft als auch für die Brückenerweiterung eine vollständige Sperrung der Erlenstraße erforderlich sein werden, müssen beide Maßnahmen aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht nur eng miteinander abgestimmt werden, sondern möglichst zeitgleich innerhalb einer Sperrung ausgeführt werden. Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus Sicht der Emschergenossenschaft aber auch die Chance, für die zukünftige Gewässerentwicklung die Spannweite zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der -ökologie führen. Dem kann in den Augen der Emschergenossenschaft nicht zugestimmt werden. Bei der Neukonzeption ist dann auch eine optimierte Verlegung des Kanalanschlusses Erlenstraße an den SKU OB-Erlenstraße möglich. Die Emschergenossenschaft benötigt zeitnah eine verbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers, dass die Brücke bzw. Straße gebaut werden soll, und dass unser Ausschreibungsverfahren ohne den Kanalanschluss Erlenstraße gestartet werden soll. Ohne diesen Kanalanschluss kann das bereits fast fertig gestellte provisorische Pumpwerk OB-Königstraße erst sehr viel später mit der geplanten Wassermenge beschickt werden. Bislang ist eine Zuführung des auf der Straße anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant.

Hier könnte das Thema Rückstauebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte ggf. das Abkopplungsprojekt der EG genutzt werden.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund:

Da die Emschergenossenschaft bei der Überbauung des Bauwerks oder bei einem möglicherweise erforderlichen Anschnitt große Risiken erwartet, bittet sie auch hier um enge Abstimmung. Die Eigentumsfrage ist in ihren Augen kritisch zu sehen, wenn zukünftig die Entwässerung des EG-Bauwerks und der neu zu bauende Straßenkörper übereinander liegen. Die Emschergenossenschaft betont zudem, dass ihr Bauwerk vor dem Schwerlastverkehr zu schützen ist. Die Gefahren bzw. Konsequenzen, wenn Schwerlastverkehr aufgrund eines Unfalls von der Straße abkommen sollte und in das Bauwerk eindringt, sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu treffen. Als Ansprechpartner hierfür wird Hr. Höckel (Tel.: 0201/104-2409) genannt.

Genossenschaftliche Liegenschaften:

Bezogen auf die genossenschaftlichen Liegenschaften unterstreicht die Emschergenossenschaft, dass bei Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Grundstücken rechtzeitig vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit ihr abzuschließen ist und entsprechende Unterlagen an die Abteilung 12-LI-20 zu übersenden sind. Durch die Trassierung der neuen Erschließungsstraße zwischen der BAB 3 und der Bebauung an der Straße "Im Erlengrund" entstehen der Emschergenossenschaft unwirtschaftliche Restflächen im Bereich der örtlichen Anschüttungen/Verwaltung. Diese Flächen sind im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen für den geplanten Straßenkörper von der Stadt Oberhausen zu erwerben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme wurde der Bitte der Emschergenossenschaft um enge Abstimmung zu den aufgeführten Punkten entsprochen. Dazu fand am 23.11.17 ein Abstimmungstermin statt, bei dem die angesprochenen Punkte geklärt werden konnten.

Die Emschergenossenschaft stimmt der Einleitung des gesammelten Regenwassers aus dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 in ihre Verbandsanlage Handbach zu. Die weiteren Belange und Details (Einleitstelle, Einleitmenge, Anforderungen an eine Vorbehandlung) werden im Rahmen einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis geklärt und verbindlich geregelt.

Erschließung im Bereich Erlenstraße – Abstimmung Brücke Erlenstraße / Kanalbau Hauptkanal Sterkrade:

Die Emschergenossenschaft hat für ihren Kanalbau (Abwasserkanal Erlenstraße) eine Umplanung vorgenommen, so dass die Kanalplanung mit der geplanten Straßenerweiterung / Brückenneubau Erlenstraße über den Hauptkanal Sterkrade kompatibel ist. Da die umgeplante Kanaltrasse über das Gelände des aufzugebenden Tennisplatzes geführt wird, braucht die Emschergenossenschaft für den Fall, dass der Straßenumbau doch nicht kommt und der Tennisplatz nicht verlegt werden sollte, von der Stadt Oberhausen eine vertraglich geregelte Zusicherung, dass der Kanalumbau dann über städtische Grundstücke zu einem Schachtbauwerk am südlichen Rand der Tennisplätze geführt werden kann. Diese Zusicherung seitens der Stadt Oberhausen liegt für die im Rahmen der mit der Emschergenossenschaft abzuschließenden Verträge vor.

Mit der geplanten Verbreiterung der Erlenstraße würde der Durchlass unter der neuen Erlenstraße etwa doppelt so lang werden wie bisher. Die erforderliche Veränderung / Umbau des Durchlasses ist nach § 22 LWG zu regeln. In diesem Rahmen wird auch eine evtl. erforderliche Erweiterung des Durchlasses geregelt. Für den Bebauungsplan hat das keine Relevanz.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks:

Durch die Lage der geplanten Straße ergibt sich eine erschwerte Zugänglichkeit für die Emschergenossenschaft zur Unterhaltung und Pflege ihres Sicherungsbauwerks. Um die notwendige Unterhaltung und Pflege des Sicherungsbauwerks zukünftig klar zu regeln und dauerhaft sicherzustellen, ist aus Sicht der Emschergenossenschaft die Übernahme des Sicherungsbauwerks durch die Stadt Oberhausen die beste Lösung. Die Emschergenossenschaft möchte das Sicherungsbauwerk im Rahmen des erforderlichen Vertrages zur Grundstücksüberlassung für die Erschließungsstraße auf die Stadt Oberhausen übertragen.

Eine evtl. Übernahme des Sicherungsbauwerks durch die Stadt Oberhausen hat für den Bebauungsplan Nr. 735 keine Relevanz.

Genossenschaftliche Liegenschaften:

Die Stadt Oberhausen wird rechtzeitig vor Baubeginn einen Gestattungsvertrag mit der Emschergenossenschaft schließen, soweit genossenschaftliche Grundstücke durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen mit der Emschergenossenschaft werden auch die evtl. Übernahme / Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen durch die Stadt Oberhausen geregelt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.7. Stadtverwaltung Duisburg
47049 Duisburg

Grundsätzlich bestehen seitens der Stadt Duisburg keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Es werden allerdings in der Begründung unter dem Kapitel der verkehrlichen Auswirkungen Aussagen über mögliche Verkehrsbelastungen auf das Stadtgebiet Duisburg – vornehmlich die bis zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führende Kaiser-Wilhelm-Straße – vermisst.

Die Stadt Duisburg weist vorsorglich darauf hin, dass die Planungziele des Bebauungsplans Nr. 735 möglicherweise mit Zielvorgaben des wirksamen Landesentwicklungsplans (LEP) kollidieren könnten. Hierbei wird insbesondere auf die gemäß Ziel 2.3 des LEP unzulässige Entwicklung von Siedlungsraum aus dem Freiraum hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 735 ist aufgestellt worden, um die verkehrliche Erschließung und direkte Anbindung des Bebauungsplans Nr. 642 (Logistik-Zentrum nördlich der Waldteichstraße) über eine neue Verkehrstrasse an die Autobahn A 3 – Anschlussstelle Oberhausen-Holten sicherzustellen und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Untersuchungsbereich für die verkehrlichen Untersuchungen der Planung wurde entsprechend der Zielsetzung der Planung festgelegt. Da das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 auf der östlichen Seite der Autobahn A 3, ca. 1,5 km von der Anschlussstelle OB-Holten entfernt liegt, ist davon auszugehen, dass die planbedingten Verkehre von der Anschlussstelle OB-Holten zum Plangebiet und in umgekehrte Richtung sich nahezu vollständig über die neue Verkehrsstraße auf der östlichen Seite der Anschlussstelle und der Autobahn verteilen werden. Auf der westlichen Seite der A 3 wird es deshalb zu keinen nennenswerten planbedingten verkehrlichen Auswirkungen im Straßennetz kommen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bereich westlich der Zufahrt zum Oxea-Gelände nicht in die Verkehrsuntersuchung einbezogen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es durch die Planung zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung im Stadtgebiet von Duisburg kommen wird. Auch auf der zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führenden Kaiser-Wilhelm-Straße wird die Planung zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung führen.

Die Stadt Oberhausen nimmt den Hinweis bzgl. möglicher Konflikte der Planung mit den Zielvorgaben des LEP dankend zur Kenntnis. Zunächst ist festzustellen, dass die im zeichnerischen Teil des LEP enthaltenen Abgrenzungen des Siedlungs- sowie Freiraums keine eigene Rechtswirkung entfalten, da sie lediglich nachrichtliche Übernahmen der entsprechenden Festlegungen in den einschlägigen Regionalplänen darstellen. Im vorliegenden Fall ist dies der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr. Der RFNP enthält im Planbereich auf der Ebene der Regionalplanung die Darstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“, die durch weitere Freiraumfunktionen, insbesondere dem Ziel „Regionaler Grünzug“, ergänzt wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die raumordnerischen Festlegungen durch die Darstellung „Grünfläche“ konkretisiert.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um die Festsetzung der notwendigen Verkehrsflächen zur Erschließung des nördlich gelegenen „Waldteich- Geländes“ (Bebauungsplanverfahren Nr. 642). Die Trassierung orientiert sich nach Möglichkeit an der Grenze des im RFNP dargestellten Siedlungs- bzw. Freiraums. Die hierbei in Teilbereichen notwendige Überlagerung des Regionalen Grünzugs entspricht den raumordnerischen Festlegungen des RFNP, der in Ziel 18 Abs. 2 die Zulässigkeit von Einrichtungen der Infrastruktur im Rahmen einer Ausnahmeregelung bestimmt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Realisierung nicht außerhalb Regionaler Grünzüge möglich ist. Das ist hier der Fall. Im Rahmen der umfangreichen Prüfung von Planungsalternativen haben sämtliche realistischen Trassenverläufe zu einer Überlagerung mit Regionalen Grünzügen geführt. Die Waldteich-Fläche stellt eine der letzten größeren zusammenhängenden Wirtschafts-flächenpotenziale der Stadt Oberhausen dar. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Fläche für eine nachhaltige und vor allem bedarfsgerechte Flächenentwicklung ist somit die unvermeidbare partielle Beeinträchtigung von Regionalen Grünzügen durch notwendige Infrastruktureinrichtungen zur Erschließung raumordnerisch legitimiert und städtebaulich erforderlich.

Die im Bebauungsplan ergänzend vorgesehenen Gewerbeflächen südlich der Weißenstein-straße liegen innerhalb des im RFNP dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und sind somit ebenfalls aus den planungsrechtlichen Vorgaben entwickelt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.8. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

Das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege nimmt Bezug auf ein Abstimmungsgespräch am 12.10.2017 bei der Stadt Oberhausen zum bodendenkmalpflegerischen Belang.

Unter Verweis auf das Abstimmungsergebnis wird darum gebeten, in der Begründung unter Punkt 9.2 Bodendenkmäler den Satz: „Aufgrund der Höhenlage wird jedoch nicht in das Bodendenkmal eingegriffen“ zu streichen. Stattdessen soll folgender Satz in die Begründung aufgenommen werden:

„In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gemäß § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Text in Kap. 9.2 Bodendenkmäler der Begründung wurde entsprechend der Anregung geändert.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.9. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert folgende von Evonik betreute Fernleitungen:

- Fernleitung 38, DN 100, PN 100 – Propylen (Eigentümer Westgas GmbH)
- Fernleitung 50, DN 200. PN 98,5 – Propylen (Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist mit der Betriebsführung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt. Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Evonik bittet darum, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden Nutzungseinschränkungen zu erwähnen.

Die der Stellungnahme beigelegten Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung. Die 6 m bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet. Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt. Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächen-versiegelung sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungs-sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt. Zur Information ist der Stellungnahme der Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH" beigelegt, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch die Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Fernleitungen wurden mit ihren jeweiligen Schutzstreifen in nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung auf die geltenden Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen Bezug genommen.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen wurden im Bebauungsplan beachtet. Die genannten Auflagen werden bei der Realisierung der Planung und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde die Evonik Technology & Infrastructure GmbH erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.10. IHK Ruhr zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Die IHK zu Essen äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße wird begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche „Schankwirtschaften“ befindet, das von der Planung direkt betroffen ist. In diesem Zuge wird darum gebeten, die weitere Planung mit dem betroffenen bzw. weiteren direkt angrenzenden Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und frühzeitig über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur frühzeitigen Information über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von davon betroffenen Unternehmen im Umfeld des Plangebietes wird im Rahmen der Baustellenplanung und Bauausführung berücksichtigt, ist aber für den Bebauungsplan nicht relevant.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.11. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert darüber, dass die Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“ und über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Alsfeld" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes "Gute Hoffnung" war die MANSE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung "Loh-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung "Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle, der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4407-S-027, Gasrohrleitung Sterkrade 1/2-Osterfeld 1/3,
- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die anderen genannten Flächen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Die zuvor genannte Gasrohrleitung Sterkrade (DN 600) ist seit geraumer Zeit stillgelegt. Dort wurde Erdgas mit einem Druck 0,5 bar transportiert. Die Leitung ist weitestgehend mit Dämmer verfüllt. Hinsichtlich weiterer Informationen zu dieser Gasrohrleitung besteht die Möglichkeit diese über das Informationsportal www.bil-leitungsauskunft.de zu bekommen.

Ferner sind nordwestlich und östlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade 1/2, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade 1/2, Halde,

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle ihnen daher, sich an ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Firmen wurden als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums bzw. als Inhaberinnen der Bewilligungen am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Die angegebenen Altlastenverdachtsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 735.

Nach Stellungnahme der PLEdoc GmbH, können stillgelegte Verläufe der Ferngasleitung bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben.

Die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen ist am Planverfahren beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.12. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die PLEdoc GmbH hat die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von der Homepage der Stadt Oberhausen heruntergeladen. Im Bebauungsplan haben sie die bereits eingetragenen Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).

Die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

Es wird zudem darum gebeten, dass der PLEdoc GmbH detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme übermittelt werden, damit geprüft werden kann, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Abschließend wird mitgeteilt:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLiNE GmbH & Co.KG vorhanden.

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben können.

Der Bitte, der PLEdoc GmbH detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme zur Verfügung zu stellen wird nachgekommen, damit geprüft werden kann, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.13. Polizeipräsidium Oberhausen
Postfach 101217
46012 Oberhausen

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht im Grundsatz keine Bedenken.

Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die geplante neue Verkehrsführung für das bereits bestehende Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ negative Auswirkungen im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insbesondere Einbruchstaten, haben könnte.

Die Erreichbarkeit von Objekten sowie günstige Fluchtmerkmale sind tatbegünstigende Mittel. Mit der Planung, die neue Straße im südlichen und westlichen Bereich um das o.g. Gewerbegebiet zu führen, wären diese tatbegünstigenden Mittel vorgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einschätzung, dass die geplante neue Verkehrsführung für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ negative Auswirkungen im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insbesondere Einbruchstaten, haben könnte, wird nicht geteilt.

Es ist nicht vorgesehen, die neue Verkehrstrasse an die innere Erschließung des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ anzuschließen, so dass die Erreichbarkeit des bestehenden Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ durch den Bebauungsplan nicht verbessert wird und eine Begünstigung von Fluchtmerkmalen nicht gesehen wird.

Der bereits bestehende „kurze Weg“ zur Autobahnanschlussstelle Oberhausen-Holten, der sicherlich einen Lagevorteil für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ darstellt (günstige Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz für Waren-, Kunden- und Mitarbeiterverkehre), kann aus polizeilicher Sicht generell als „günstiges Fluchtmerkmal“ im Hinblick auf Einbruchstaten angesehen werden. Diese Situation wird durch den Bebauungsplan Nr. 735 aber nicht verändert oder verbessert. Zudem sind die Lagevorteile für das Gewerbegebiet durch die günstige Anbindung an die Autobahn A 3 aus städtebaulichen Gründen höher zu gewichten als damit evtl. verbundene günstige Fluchtmöglichkeiten für Einbrecher. Der Einbruchsgefahr kann durch geeignete Sicherungsmaßnahmen an den Objekten (Alarmanlagen, Videoüberwachung etc.) durch die Eigentümer entgegengewirkt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs und auch angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze. Bei der jetzt vorgelegten Trassenführung werden Waldflächen direkt überplant bzw. so tangiert, dass Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen zu erwarten sind. Für das geplante GE-Gebiet wird um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald im Süden gebeten.

Des Weiteren wird darum gebeten, ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP anzulegen, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Da die Ersatzaufforstung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans realisiert werden wird, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durchzuführen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung zwischen der Baugrenze im geplanten GE-Gebiet und dem südlich angrenzenden Wald einen Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten wird gefolgt.

Den Anregungen bzgl. eines Kapitels „Wald“ und den Anforderungen an eine Waldbilanz wird im Umweltbericht gefolgt. Die Umsetzung der erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die planbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen wird im Rahmen des Bebauungsplans i. V. m. einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wird der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.15. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft
Postfach 101663
Mülheim an der Ruhr

Die RWW hat gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Übersicht wurde ein Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind im Versorgungsgebiet der RWW Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzt die RWW keine Planunterlagen. Der Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft bei Arbeiten im Bereich der Anlagen der RWW unbedingt zu beachten. Diese Anweisung liegt der Stadt bereits vor. Bei Bedarf können weitere Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude das Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung des Gewerbegebiets. Ggf. müssen die Leitungen der RWW dem neuen Straßenverlauf angepasst werden. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zu den vorhandenen Wasserrohrleitungen, insbesondere die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft werden im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen im Bereich von Anlagen der RWW beachtet.

Die allgemeinen Hinweise zur Trinkwasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets werden zur Kenntnis genommen und im Zuge seiner Erschließung berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.16. Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)

Das Dezernat 33 hat zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch darum gebeten, im weiteren Verfahren bezüglich eventueller Ausgleichsmaßnahmen weiter beteiligt zu werden.

Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Nach den Unterlagen des Dezernates 35 befindet sich im Planungsgebiet folgendes Bodendenkmal, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Bundes steht:

- Bodendenkmal Klever Landwehr, Territoriallandwehr, spätmittelalterlich, 1394-1448, Gemarkung Sterkrade/ Flur 1 / Flurstück 705 (teilweise), lfd. Nr. 05119000-04 der Denkmalliste der Stadt Oberhausen, Tag der Eintragung: 17.10.2016.

Laut Begründung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans, Stand August 2017, wird das Bodendenkmal im westlichen Bereich von der geplanten Straßentrasse tangiert. Aufgrund der Höhenlage sind jedoch keine Eingriffe in das Bodendenkmal geplant. Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten durchgeführt werden.

Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Dezernat 53.1 (Immissionsschutz, Land Use Planning)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden u.a. folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrstrasse,

- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzepts (STEK 2020).

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt – beitragen.

Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).

Der gegenständliche Planbereich wird zum großen Teil durch den 200 m großen umhüllenden angemessenen Sicherheitsabstands des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie) erfasst.

Die Abstandsbetrachtungen erfolgten im Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, TÜV Nord aus April 2012.

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets – Gewerbefläche:

Innerhalb festgesetzter Gewerbegebiete eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil: „…Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“ Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Um weitere Seveso-Relevanzen durch mögliche Ansiedlungen von Störfallbetrieben zu vermeiden, besteht als weitere Planungsalternative die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der vorgesehenen Gewerbefläche grundsätzlich auszuschließen.

Gewerbefläche innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands:

Die geplante Gewerbefläche liegt innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks. Bei Planflächen, die durch eine Abstandsempfehlung eines benachbarten Betriebsbereichs bereits erfasst werden, ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Nutzungen unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrenschutzes erfolgt. Befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Grenzen von Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen. Innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen empfiehlt sich daher der Ausschluss entsprechender schutzbedürftiger Nutzungen.

Verkehrsflächen:

Das Erfordernis zur Abhandlung der Thematik Überwachung der Ansiedlung von Verkehrswegen in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen besteht, wenn diese Verkehrswege innerhalb einer Abstandsempfehlung verlaufen (innerhalb angemessener Sicherheitsabstände) und als „wichtige Verkehrswege“ im Sinne des § 3 (5d) BImSchG (in Analogie „Hauptverkehrswege“ gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) eingestuft werden. Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. In der Arbeitshilfe „Directive 2012/18/EU of the European Parliament and of the Council on the control of major-accident hazards involving dangerous substances – Guidance on technical implementation issues” werden unter Ziffer 35 Vorschläge für die Auslegung aufgeführt. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

- Straßen mit weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden,

- Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden,

- Andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit ≤ 100 km/h) mit mehr als 100.000 Kfz in 24 Stunden oder mehr als 4.000 Kfz in der verkehrsreichsten Stunde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung):

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde die Bezirksregierung Düsseldorf erneut beteiligt.

Zu Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Das Dezernat 35 wurde im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs sowie der weiter führenden Ausführungsplanung beteiligt.

Das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- sowie die Untere Denkmalbehörde wurden in der frühzeitigen Behördenbeteiligung und im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-entwurfs beteiligt.

Zu Dezernat 53.1 (Immissionsschutz, Land Use Planning)

Den Anregungen und Hinweisen zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände zu störfallrelevanten Betriebsbereichen zur Vermeidung schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie wurde im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Im festgesetzten GE-Gebiet wurde durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, grundsätzlich ausgeschlossen.

Da das festgesetzte GE-Gebiet innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks liegt, wurde zudem der Empfehlung gefolgt, schutzbedürftige Nutzungen auszuschließen. Dazu wurden durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung solche Nutzungen ausgeschlossen, die mit hohem Publikums- bzw. Kundenaufkommen verbunden sein können. Entsprechend wurden in dem GE-Gebiet Einzelhandelsnutzungen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1. – 3. BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) als nicht zulässig festgesetzt.

Der Hinweis in Bezug auf Verkehrswege in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen wurde beachtet. Demnach ist die geplante Neubautrasse nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A..17. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen.

Mit der Planung würde eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,0 ha große Ackerfläche sowie insgesamt 5,2 ha überwiegend zusammenliegendes Dauergrünland in Anspruch genommen, bzw. die landwirtschaftlichen Flächen soweit verkleinert und zerteilt, dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei.

Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb würden dadurch fast ca. 10 % der Produktionsfläche entzogen. Der Betrieb sei zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Oberhausen als Planungsträger sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen.

Darüber hinaus wird angeregt, durch Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen einer Nutzung zu entziehen. Deshalb sollte Kompensationsmaßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder die eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zur planbedingten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen.

Durch den Bebauungsplan werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 3,8 ha in Anspruch genommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der rechtsgültige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) die durch den Bebauungsplan Nr. 735 in Anspruch genommenen Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der RFNP stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen östlich parallel zur Autobahn A 3 als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug dar. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende im Bebauungsplan als GE-Gebiet festgesetzte Fläche wird im RFNP als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar. Damit entspricht die zurzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung nicht der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Oberhausen für diese Flächen. Ihre Inanspruchnahme widerspricht damit nicht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Oberhausen.

Die Stadt Oberhausen wird dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt.

Die Anregung durch (externe) Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen einer Nutzung zu entziehen, wurde im Kompensationsflächenkonzept soweit möglich berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.18. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Die Stadtwerke Oberhausen begrüßen die Maßnahmen zur Entlastung der Weierstraße, von Trotha-Straße und Weißensteinstraße. Es wird die Frage gestellt, ob die nördliche Spange Anschluss zur L 215n bekommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein direkter Anschluss der nördlichen Spange (neue Erschließungsstraße) an die L 215n ist nicht vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die L 215n mit einem als Kreisverkehr ausgebauten Knotenpunkt an die Weierstraße anzubinden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.19. Straßen NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Der Landesbetrieb Straßen NRW führt aus, dass zum jetzigen Verfahrensstand des geplanten 8-streifigen Ausbaus der Autobahn A3 die Ausbauvariante einer asymmetrischen östlichen Erweiterung nicht auszuschließen ist. Deshalb soll bei der Straßenplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 diese Variante ebenfalls berücksichtigt werden und in den Straßenquerschnitten eine beigefügte skizzenhafte Lösung dargestellt werden, mit der sich die Planung der Stadt Oberhausen auch in diesem Fall umsetzen ließe.

Darüber hinaus seien aus technischer Sicht detailliertere Aussagen der Air Liquide zur Ferngasleitung erforderlich. Deshalb wird eine zeitnahe gemeinsame Abstimmung mit dem Betreiber der Ferngasleitung vorgeschlagen.

Zudem wird mitgeteilt, dass Aussagen und Stellungnahmen des Landesbetriebes zu dem geplanten Vorhaben unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ergebnisse künftiger Abstimmungen (Leitungsverlegungen, Wassereinleitung, -rückhaltung und -behandlung, Unterhaltung der LSW, Materialtransport während der Bauzeit), an denen auch Dienststellen der Stadt Oberhausen oder deren Betriebe zu beteiligen sein werden, dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen.

Die endgültige Stellungnahme des Landesbetriebes wird nach Vorlage der Unterlagen in Aussicht gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung wurde gefolgt und die angesprochene Ausbauvariante für die A 3 mit der beigefügten skizzierten Lösung in der Darstellung der Querschnitte der Straßenplanung des beauftragten Fachingenieurbüros Neeff berücksichtigt.

Der vorgeschlagenen zeitnahen gemeinsamen Abstimmung mit dem Betreiber der Ferngasleitung (Air Liquide) wurde seitens der Verwaltung der Stadt Oberhausen zugestimmt.

Der Vorbehalt, dass Ergebnisse künftiger Abstimmungen die Entwurfs- und Ausbauplanung der Straße betreffend dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.20. Bürgerversammlung am 13.09.2017
In der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Schallschutzmaßnahmen entlang der Trasse;

- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigefügt ist, zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, das Ergebnis der Bürgerversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.21. Bürgerversammlung am 11.10.2017
im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Im Rahmen der zweiten Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Zusätzliche Verkehrsbelastungen;
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Vorhandenes Bodendenkmal im Bereich der Straßentrasse;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der zweiten Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigefügt ist, zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, das Ergebnis der Bürgerversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.22. Bürger 1

Bürger 1 sieht die Planungen kritisch und legt aus folgenden Gründen Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 735 ein:

1) Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Plans vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark“ Im Erlengrund.

2) Keine Firma und kein Anwohner wurde auch nur ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten, so dass eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war. Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung“ der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert.

3) Da laut NABU Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten da steht, würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen. Die Stadt habe laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo.

4) Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt“ Termin 19.12.2016, Zeile 90-95 beschrieben können daher nur negativ ausfallen wenn sie gewissenhaft durchgeführt werden bzw. wurden.

5) Es wurde von der Stadt beschlossen, mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zudem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten, dass die Kinder und Sportler der Stadt zwischen einer noch 6-spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde, dass die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden. Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder. (Das ist unverantwortlich).

6) Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Füchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine Fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene. Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig.

7) Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen, die Schwerlaststraße zu überqueren, was zwangsläufig zu mehr Verkehrstoten führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen.

8) Seit dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässige Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus.

9) Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBlue bei LKW-Anlagen nachweislich betrogen wird, ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen. (Anders in Polen z.B.) So haben über 50% der LKW durch Betrug nicht mal die Euro 1 Norm. (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto“ & „Autoland abgebrannt“)

10) Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit, werden sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Von der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit, wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.

11) Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist, sollte auch einer zu finden sein. Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist, sollte auch eine zu finden sein. Und keine Industrie!

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

Das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ zeichnet sich neben seiner verkehrsgünstigen Lage zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten durch einen besonders hohen Grad an Grünflächen sowie deren Vernetzung aus. Drei zentrale in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Grünflächen gliedern die gewerbliche Nutzung auf ein räumlich verträgliches Maß; die das Gewerbegebiet umgebenden öffentlichen Grünflächen bilden einen räumlichen Grüngürtel im Übergang zu anderen Nutzungen. Darüber hinaus ist der westlich bzw. südwestlich angrenzende Grüngürtel in Teilbereichen als Wall ausgeformt, um wesentliche Lärmimmission seitens der BAB 3 abzuschirmen.

Durch die Festsetzung bzw. beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebiets hinter der Aufschüttung liegt. Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebiets gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen i. W. erhalten. Den z. T. zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

Zu 2)

In den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen heißt es in Punkt 4.3 Bürgerversammlung: „In einer öffentlichen Bekanntmachung wird der Termin zu einer Bürgerversammlung bekanntgegeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des Termins wird die Öffentlichkeit bei Bedarf durch Plakate, Handzettel, Postwurfsendungen usw. informiert.“ Für beide der durchgeführten Bürgerversammlungen der frühzeitigen Beteiligung am 13. September und 11. Oktober erging zuvor eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Darüber hinaus wurde auf beide Versammlungen in der Presse hingewiesen. Zudem erfolgte im Vorfeld der ersten Bürgerversammlung eine Verteilung von Handzetteln in die Briefkästen im Umfeld des Verfahrensgebietes; diese Verteilung hat das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ mit seinen Firmen- und Anwohnerbriefkästen ausdrücklich mit eingeschlossen. Der Beteiligung nach BauGB sowie den Verfahrensgrundsätzen der Stadt Oberhausen wurde somit entsprochen.

Zu 3)

Mit der Planung wird eine Wiedernutzung einer Brachfläche ermöglicht, die der Bebauungsplan Nr. 642 planungsrechtlich sichert. Der Bebauungsplan Nr. 735 stellt die erforderliche Erschließung der vorgesehenen zukünftigen Nutzung auf der Brachfläche sicher und schafft das dafür notwendige Planungsrecht. Durch die geplante Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen und für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen.

Deshalb ist der geäußerte Vorwurf, dass mit dieser Planung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch weiter in das Ungleichgewicht gebracht würde, nicht nachzuvollziehen und zurückzuweisen.

Zu 4)

Für den Bebauungsplan Nr. 735 wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der vorliegende Umweltbericht zeigt auf, dass der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebiets eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen.

Die mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.

Basierend auf dem herangezogenen Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung gleichen die plangebietsinternen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Diese sind als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), die Anlage von Gehölzstreifen, eines Waldmantels und einer Baumreihe sowie eine Sukzessionsfläche.

Insgesamt werden mit diesen Maßnahmen folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag).
- Förderung des Biotopverbundes,

- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,

- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen kompensiert. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Beide Maßnahmen dienen auch der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Ein relevantes Ziel des Maßnahmenkonzepts ist es, die Zunahme der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Durch die Entsiegelung plangebietsinterner und -externer Flächen reduziert sich die Neuversiegelung von 2,79 ha auf 1,71 ha.

Die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen beinhalten Gehölzanpflanzungen (ohne Gehölzstreifen) in einem Umfang von rund 1,7 ha, die als Ersatzaufforstungen und damit als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald angerechnet werden können.

Der durch die Planung betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen der Autobahn A 3 stark vorbelastet.

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungs-gewässers (gesetzlich geschütztes Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten.

Zusammenfassend geht der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 735 aufgrund der mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen sowie des Kompensationskonzepts mit den für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführenden internen und externen Ausgleichsmaßnahmen von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen aus.

Zu 5)

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebiets wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

Für PM10 wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO2, und PM2,5 im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM10 werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.

Auch die Kurzzeitbelastungen für NO2, und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind. Damit ist auch nach Realisierung der Planung die Nutzung des Sportplatzes – auch für Kinder – ohne Gefahren für die menschliche Gesundheit weiterhin möglich.

Zu 6)

Der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist im Plangebiet und seiner Umgebung drei Fledermausarten sowie neun Vogelarten als planungsrelevant nach. Für diese planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten werden vorhabenbedingte Auswirkungen prognostiziert, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen (§§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG) erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden.

Zu 7)

An dem mit der Realisierung der Planung neu entstehenden lichtsignalgesteuerten Knotenpunkt „Erlenstraße / Umgehungsstraße“ wird eine sichere Überquerung der neuen Erschließungsstraße sowie der Erlenstraße durch eine Ampelanlage sichergestellt. An diesen Knotenpunkt soll auch die Zuwegung / Zufahrt des Sportplatzes angebunden werden, so dass eine sichere Zuwegung zum Sportplatz gegeben sein wird.

Das Verkehrsgutachten weist nach, dass das für die Planung (den Prognose-Planfall) ermittelte Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Zu 8)

Auf der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltungen am 13.09.2017 wurde nicht nur Ablehnung, sondern von einer Reihe von anwesenden Bürgern und Anwohnern auch Zustimmung zu der Planung geäußert, da die geplante Straße zu Verkehrsentlastungen im bestehenden Straßenverkehrsnetz im Bereich Weierheide, insbesondere auf dem Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße führen wird.

Zu 9)

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebiets wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Emissionen der Fahrzeuge wurden aus den Emissionsfaktoren des einschlägigen „Handbuches der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 2017) abgeleitet. Das HBEFA liefert Emissionsfaktoren für alle gängigen Schadstoffe und alle vorkommenden Motorkonzepte und Fahrzeugkategorien. Die Emissionsfaktoren sind außerdem gegliedert nach Verkehrsflusssituation, Kaltstartanteil und Längsneigung der Fahrbahn. Zusätzlich ist es möglich, die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte nach Emissionskonzepten zu einem bestimmten Bezugsjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt eine Prognose der Anteile einzelner Emissionsarten (z.B. Euro 4, Euro 5, usw.) unter Berücksichtigung der bereits feststehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung von Kfz.

Die hier angesprochenen Manipulationen von Abgaswerten bei Dieselfahrzeugen sind für den Bebauungsplan insofern nicht relevant, da sie die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens – vor dem Hintergrund der aufgelockerten Bebauungsstruktur in den angrenzenden Siedlungsbereichen – nicht grundlegend infrage stellen, so dass kritische Schadstoff-konzentrationen in den angrenzenden Siedlungsbereichen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Zu 10)

Die geplante Verkehrsführung mit der Ausgestaltung des neu entstehenden lichtsignalge-steuerten Knotenpunktes „Erlenstraße / Umgehungsstraße“, der die 4-spurig ausgestaltete Hauptfahrtrichtung über die neue Erschließungsstraße und eine Abkröpfung Erlenstraße vorsieht, trägt zu einer plausiblen Netzgestaltung mit einer eindeutigen Verkehrsführung bei, da die (LKW-)Verkehre zu den Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Umgehungsstraße geführt werden. Damit wird soweit wie möglich verhindert, dass sich LKW’s verfahren und über die Erlenstraße die übrigen Siedlungsbereiche belasten. Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass insbesondere der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße durch die Straßenplanung deutlich entlastet wird.

Zu 11)

Es handelt sich hierbei um Orts- und Straßenbezeichnungen, aus denen keine Nutzungen oder städtebauliche Zielsetzungen für die benannten Bereiche abgeleitet werden können.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.23. Bürger 2

Die vom Bürger 2 beauftragten Rechtsanwälte gaben am 22.09.2017 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 735 ab, die mit Schreiben vom 25.09.2017 ergänzt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 16.02.2018 haben die beauftragten Rechtsanwälte ihre Stellungnahmen zurückgezogen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zunehmen.

Zu IV.A.24. Bürger 3

Bürger 3 ist Eigentümer von Grundstücken an der Kiebitzstraße und Weißensteinstraße in unmittelbarer Nähe des Plangebiets und gibt folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiets kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend, sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A 3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist. Zudem soll die A 3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert, sondern lediglich verteilt. Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden. Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung. Es wir gebeten, die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier in Rede stehenden Grundstücke sind als Immissionsorte im Rahmen des Schallgutachtens betrachtet worden. Aus dem Schallgutachten wird deutlich, dass es an diesen drei Immissionsorten durch die Planung zu keiner Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen kommen wird.

Die Grundstücke des Einwenders sind auch ohne die Planung aufgrund der äußerst hohen Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 3, die nur ca. 130 m westlich des Grundstücks des Bürgers 3 an der Weißensteinstraße und ca. 230 m westlich seines Gebäudes an der Kiebitzstraße verläuft, einer sehr hohen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Sie ist ursächlich für die von den Einwendern dargelegte erhebliche Lärmbelästigung an ihren Grundstücken.

Das Schallgutachten weist nach, dass die allein von der Neubautrasse (in der StN als Umgehungsstraße bezeichnet) ausgehenden Verkehrslärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den drei Immissionsorten (einer an der Kiebitzstraße, zwei an der Weißensteinstraße) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschreiten.

Die Beurteilungspegel der gesamten Verkehrslärmbelastung verändern sich durch die geplante Neubautrasse (Umgehungstraße) an dem Grundstück des Einwenders an der Kiebitzstraße nicht maßgeblich. Hier führt die geplante Rampe der Neubautrasse zu einer geringfügigen Abschirmung der Verkehrsgeräusche von der A 3, so dass es an diesem Immissionsort trotz der Neubautrasse überwiegend zu keiner Veränderung der Geräuschimmissionen kommt. Lediglich im 1. OG der Nordwestfassade erhöhen sich die Geräuschimmissionen ausschließlich im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) sehr geringfügig um 0,1 dB(A) und bleiben mit 67 dB(A) aber noch deutlich unter dem Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A).

Die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) bewirkt eine Verkehrsverlagerung, so dass der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich entlastet wird. Dadurch verringern sich an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße die Schallimmissionen zum Teil erheblich. Aufgrund des geringen Abstands zur A 3 liegt die Minderung am Gebäude des Einwenders an der Weißensteinstraße an der zur A 3 ausgerichteten Nordwestfassade nur zwischen 0,2 und 0,4 dB(A) tagsüber und zwischen 0,1 und 0,6 dB(A) nachts. An der zur Weißensteinstraße ausgerichteten Südwestfassade kommt es zu einer Verringerung der Schallimmissionen zwischen 1,4 und 1,8 dB(A) tags und zwischen 0,6 und 0,7 dB(A) nachts.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu keiner Erhöhung (mit einer Ausnahme) und an einem Gebäude an der Weißensteinstraße sogar zu einer Minderung der Schallimmissionen an den Grundstücken der Einwender kommt, werden die gegenüber der Planung der Neubautrasse geäußerten Bedenken zurückgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.25. Bürger 4

Bürger 4 erbittet eine Fristverlängerung zur Abgabe ihrer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die ihnen in dieser Angelegenheit zur Seite stehen, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf ist bereits bei der Verwaltung eingegangen. Die Handwerkskammer hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Herr Miethke von der Handwerkskammer Düsseldorf hat sich diesbezüglich mit dem Einwender in Verbindung gesetzt; weitere Einwendungen vom Einwender folgten nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.26 Bürger 5

Bürger 5 äußert folgende Bedenken gegen die Planung, weil die geplante Straße unmittelbar entlang seines Gebäudes verlaufen würde:

a) Lärm- / Abgasbelästigung der Mitarbeiter, da Büros unmittelbar an die geplante Straße angrenzen würden.

b) Übermäßige Verschmutzung der ca. 300 Fahrzeuge im Bereich der Außenpräsentation sowie des Gebäudes mit seinen Bestandteilen an sich.

Es wird um Informationen zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a)

Der Betrieb liegt am südöstlichen Rand des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“. Aus dem Schallgutachten, das auch den Immissionsort des Betriebs an der Südfassade des Gebäudes betrachtet, wird deutlich, dass die Verkehrslärmimmissionen der geplanten Straße, die ca. 15m südlich der nächstgelegenen Fassade des Betriebs verläuft, ohne Lärmschutzmaßnahmen den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Gewerbegebiete an diesem Immissionsort im 1. OG tagsüber überschreiten würden. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen um mindestens 2 dB(A) und damit soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Zudem zeigt das Schallgutachten, dass mit der geplanten Straße (Prognose-Planfall) die Gesamtverkehrslärmbelastung an dem betrachteten Immissionsort der Südfassade des Gebäudes des Betriebs (Büronutzung) tagsüber unter dem Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) bleibt. Damit trägt die Planung den Anforderungen an den Schutz gegenüber Verkehrslärmimmissionen für das von der Planung betroffenen Betriebs in ausreichendem Maße Rechnung, so dass die mit der Planung verbundene Zunahme des Gesamtverkehrslärms für die gewerbliche Nutzung des Betriebs als zumutbar angesehen wird.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebiets wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

Für PM10 wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO2, und PM2,5 im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM10 werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.

Auch die Kurzzeitbelastungen für NO2, und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Zu b)

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen wird.

Die geäußerten Bedenken werden, gestützt auf die Ergebnisse der Fachgutachten, zurückgewiesen. Der Bitte um Information zur Offenlage kommt die Verwaltung nach.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.27. Bürger 6

Bürger 6 legt dar, warum sein Betrieb vom Bebauungsplan Nr. 735 besonders betroffen ist:

Er verliere ca. 7,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, das 10 % seiner Betriebsfläche ausmache. Die für ihn verloren gehende Fläche sei arrondiert und liege ca. 2 km von seinem Betrieb entfernt. Auf der Fläche stehen 2 Scheunen, in denen Stroh, Heu und landwirtschaftliche Maschinen lagern.

Zudem listet Bürger 6 in seinem Schreiben weitere landwirtschaftliche Flächen auf, die ihm seit dem Jahr 2001 verloren gegangen sind. Diese würden sich auf einen Flächenverlust von insgesamt 30 ha summieren (dabei sind die durch den Bebauungsplan Nr. 735 angeblich betroffenen 7,5 ha enthalten). Darüber hinaus würde er in Zukunft zwei weitere Flächen von zusammen ca. 4,5 ha verlieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Bebauungsplan werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 3,8 ha in Anspruch genommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der rechtsgültige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) die durch den Bebauungsplan Nr. 735 in Anspruch genommenen Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der RFNP stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen östlich parallel zur Autobahn A 3 als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug dar. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende im Bebauungsplan als GE-Gebiet festgesetzte Fläche wird im RFNP als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar. Damit entspricht die zurzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung nicht der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Oberhausen für diese Flächen. Ihre Inanspruchnahme widerspricht damit nicht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Oberhausen.

Vor diesem Hintergrund musste der betroffene Bürger 6 früher oder später damit rechnen, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 735 in Anspruch genommenen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, zumal die vom Bürger 6 genutzten Flächen Pachtflächen sind, und der Pachtvertrag seitens des Flächeneigentümers unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsfristen jederzeit gekündigt werden konnte. Damit bestand für Bürger 6 ein ausreichender Zeitraum von mehreren Jahren, sich um geeignete Ersatzflächen für den auf Grundlage des Flächennutzungsplans und des Stadtentwicklungskonzepts drohenden Entzug der durch die Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu kümmern.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Trassenverlauf für die erforderliche Verkehrserschließung des geplanten Logistikzentrums auf dem ehemaligen Bergbaustandort nördlich der Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642) Ergebnis einer Alternativenprüfung von mehreren möglichen Trassenvarianten ist. Aus der im Verkehrsgutachten zu den beiden Bebauungsplänen Nr. 642 u. 735 dokumentierten Alternativenprüfung geht hervor, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 735 die verkehrstechnisch günstigste Trassenvariante realisiert wird. Mit der im Bebauungsplan Nr. 735 realisierten Trassenvariante wird nicht nur eine neue verkehrsgünstige Erschließung des geplanten Logistik-Zentrums, sondern zugleich auch eine verkehrliche Entlastung der bereits heute erheblich belasteten Verkehrsstraßen im Siedlungsbereich des Stadtteils Weierheide und der an diesen Verkehrsstraßen liegenden Wohnnutzungen erreicht.

Vor diesem Hintergrund werden die hier angeführten berechtigten Belange des von der Planung betroffenen Bürgers 6 gegenüber den mit der Planung verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen und positiven Auswirkungen für den Siedlungsbereich von Weierheide sowie für die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Arbeitsplätzen in der gesamten Stadt Oberhausen zurückgestellt.

Die Stadt Oberhausen wird dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt.

Die von dem Bürger 6 angeführten landwirtschaftlichen Flächen, die ihm an anderen Standorten verloren gegangen sind bzw. zukünftig verloren gehen werden, sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.28. Bürger 7

Der Bahnanschluss wurde von logport als nicht erforderlich eingeschätzt. Aus Sicht von Bürger 7 sind jedoch weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt Oberhausen gewünscht, Beispiel logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an. Ein Güterzug von ca. 500 m Länge transportiert die Fracht von 30 LKW. Es sei umweltverträglicher, mit einer Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren. Bei EDEKA verweise man auf kürzere Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Bürger 7 fragt zudem, ob seine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden sind. Dies betrifft die DTV des Straßenverkehrs. Die wissenschaftlich richtige Berechnung sollte nach dem maßgeblich stündlichen Straßenverkehr MSV berechnet werden. Darüber hinaus seien seine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen, nicht im Protokoll zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist so, dass das auf der SO-Fläche geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, für die der Transport auf der Bahn zu lange dauert.

Grundsätzlich ist aber eine Bahnandienung des Standorts über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis möglich.

Die Anmerkungen des Bürgers 7 auf der Bürgerversammlung am 13.09.2017 sind in der Niederschrift der Bürgerversammlung aufgenommen worden. Zu den hier nochmals vorgebrachten Anmerkungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Verkehrsgutachten wurde auf Grundlage des Standes der Wissenschaft unter Verwendung einschlägiger Richtlinien, Kennziffern und Berechnungsmethoden erstellt.

Die Prognose des Verkehrsaufkommens von dem Plangebiet wurde auf Grundlage der in der einschlägigen Literatur (vgl. Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, 2000) angegebenen Kennwerte sowie eigener Erfahrungswerte des Verkehrsgutachters mit Hilfe des Programms Ver_Bau (vgl. Bosserhoff, 2017) berechnet.

Zur Schätzung der Verkehrsbelastungen, die durch die angestrebten Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets angestrebt werden, wurden gebräuchliche Kennziffern herangezogen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der realisierbaren Nutzungen sowie insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Intensität der Verkehrsnachfrage wurden dabei in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen Kennwerte aus dem mittleren Bereich der jeweils angegebenen Spannweiten verwendet.

Der Berechnung des Verkehrsaufkommens in den maßgebenden Spitzenstunden von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr wurden die einschlägigen Ganglinien nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV, 2006) zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte differenziert für Beschäftigten- und Güterverkehr.

Die Berechnungen wurden anhand der konkretisierten Planung für das Edeka-Lager, mit der vom Betreiber zur Verfügung gestellten Ganglinie für den Güterverkehr sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schichtwechsel der Mitarbeiter für den Pkw-Verkehr überprüft. Auf dieser Grundlage erfolgte auch eine Anpassung des zugrunde gelegten DTV-Werts im Sinne einer „worst-case“- Betrachtung.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.29. Bürger 8

Die Häuser der Einwender stehen hinter dem im Zuge des Baus der Erlenstraße errichteten Wall. Ihnen ist bekannt, dass wegen der Errichtung eines Auslieferungslagers der Firma Edeka eine Anbindungsstraße zur Erlenstraße geplant ist. Bezüglich des zukünftigen Verlaufs der Erlenstraße von der Autobahnabfahrt bis zur Tennisanlage sowie des geplanten Verlaufs der neuen Straße möchten die Einwender:

Da der Verkehr im oben beschriebenen Bereich der Erlenstraße schon jetzt sehr stark ist, die LKW- und PKW-Frequenz in den letzten Jahren stark zugenommen hat, kann der damals errichtete Wall den Lärm, die Abgase und den Feinstaub nur noch unzureichend abhalten. Laut beigefügter Lärmschutzkarte liegt die jetzige Lärmbelastung auf dem Grundstück der Einwender über den für den Bereich gültigen Grenzwerten, nämlich bei 65-70 dB. Das durch den Betrieb des geplanten Lagers der Firma Edeka zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen genau an diesem Teil der Erlenstraße wird die Lärmbelastung sowie die Feinstaub- und Abgaskonzentrationen stark erhöhen. Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung einer Straße sind nach Immissionsschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) Lärmschutz-maßnahmen durchzuführen, so dass die in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Grenzwerte von tags 59 dB und nachts 49 dB nicht überschritten werden.

Deshalb muss an dieser Stelle zusätzlicher effektiver Schutz vor Lärm, Feinstaub und Abgasen entstehen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der Erlenstraße und der neuen Straße.

Hierzu weitere Vorschlage:

Die neue Straße bekommt schon direkt nach der Abfahrt der Autobahn eine eigene Trasse. Diese wird über eine neu zu errichtende Brücke circa 20 Meter von der alten Brücke entfernt geführt. Zu beachten ist, dass circa 15 Meter von der alten Brücke entfernt ein Abwassereinlauf in den Hauptkanal Sterkrade vorhanden ist.

Die Ausbildung der neuen Straßentrasse könnte wie folgt ausgebildet werden. Die Straßentrasse ist dreispurig, zwei Spuren bilden die Hauptstraße zur Weißensteinstraße, die dritte Spur ist die Abbiegespur zur Erlenstraße hinter der neuen Brücke.

Diese Straßenführung hat in den Augen der Einwender folgende Vorteile:

Die jetzige Straße kann während der Bauphase ohne Einschränkungen benutzt werden. Es entsteht auf der jetzigen Straße genügend Platz, anschließend eine Lärmschutzwand von der Ampel an der Autobahnabfahrt über die alte Brücke hinweg zu errichten, so dass ein effektiver Schutz vor Lärm, Abgasen und Feinstaub entsteht und die jetzt vorhandene Lärmimmission (siehe Anlage) auch im Bereich der Brücke reduziert werden kann.

Der von der von-Trotha-Straße kommende Teil der Erlenstraße wird direkt hinter dem Autohaus Muhra nach rechts in die neue Straße geführt, und zwar nur als Linksabbiegung mit Ampel. Die oben beschriebene Abbiegespur der Erlenstraße kann ohne Ampel-Führung in die alte Erlenstraße übergehen.

Die Ausfahrt vom Grundstück der Einwender, die ja schon jetzt zur Erlenstraße vorhanden ist, kann mit wenigen Änderungen nach rechts über die Brücke in die Erlenstraße eingeleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 735 macht deutlich, dass durch die Planung an den hier in Rede stehenden Wohnhäusern der Einwender– ebenso wie an 20 weiteren Gebäuden im näheren Umfeld der geplanten Erschließungsstraße – ohne Lärmschutzmaßnahmen die Immissions-grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutz-verordnung (16. BImSchV) überschritten werden. Damit sind an diesen Gebäuden die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung gefolgt, und die nachfolgend genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund).

- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone).

- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund).

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Am Wohnhaus des Einwenders an der Erlenstraße führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmpegel, so dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden. Die planbedingten Verkehrslärmimmissionen liegen an diesem Wohngebäude aufgrund der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen im Tageszeitraum zwischen 52 und 56 dB(A) und im Nachtzeitraum zwischen 44 und 46 dB(A).

Auch am Wohnhaus des Einwenders an der Königstraße führen die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verringerung der planbedingten Verkehrslärm-immissionen. Dennoch werden dort die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Tagzeitraum im 1. OG der Nordfassade sowie im Erdgeschoss und im 1. OG der Westfassade und im Nachtzeitraum im 1. OG der Westfassade überschritten. Deshalb besteht für diesen Anlieger zusätzlich ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicherzustellen.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird am Wohnhaus des Einwenders an der Königstraße im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss nur marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, so dass durch die Planung keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt.

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen wird.

Der angeregten Veränderung der Straßenführung wird nicht gefolgt.

Wie schon dargelegt, können durch die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen die planbedingten Verkehrslärmimmissionen erheblich reduziert werden, so dass am Wohngebäude des Einwenders an der Erlenstraße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Am Wohngebäude des Einwenders an der Königstraße wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für die Fassaden, an denen trotz der festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissions-grenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden, sichergestellt.

Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen in den meisten Fällen, wie auch an den betroffenen Fassaden des Gebäudes des Einwenders an der Königstraße, nur sehr gering ausfallen.

Demgegenüber wäre die vorgeschlagene veränderte Straßenführung voraussichtlich mit erheblich höheren Kosten verbunden und würde damit gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG „außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck“ stehen.

Zudem ist die vorgeschlagene Straßenführung nicht realisierbar, da die für diese Trasse in Anspruch zu nehmende Fläche zwischen der Anschlussstelle der A 3 und der Erlenstraße südlich des Hauptkanals Sterkrade im Eigentum der Emschergenossenschaft ist, die im Rahmen des Emscher-Umbaus auf dieser Fläche die Verlegung von Abwasserkanälen und den Bau einer Mischwasserbehandlungsanlage plant. Zudem besteht die Absicht, auf dieser Fläche ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Vor diesem Hintergrund steht diese Fläche nicht zur Verfügung

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.1. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Siehe Stellungnahme zu IV.A.3.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.3.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.2. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH teilt mit, dass ihre Stellungnahme vom 10.10.2017 weiterhin Bestand hat.

Siehe Stellungnahme zu IV.A.9.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.9.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.3. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr

Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme vom 20.09.2017 weiterhin Bestand hat.

Siehe Stellungnahme zu IV.A.5.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.5.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Siehe Stellungnahme zu IV.A.2.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.2.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.5. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Die Stadtwerke Oberhausen AG möchten darum bitten, die geplanten Straßen für Busse (auch Gelenkbusse) auszugestalten. Dies dürfte in der Regel der Fall sein, wenn die Schleppkurven z. B. Sattelzüge berücksichtigen.

Die Stadtwerke gehen nach derzeitigem Stand davon aus, das Edeka-Zentrallager bevorzugt über die Haltestelle „Waldteichstraße“ zu erschließen, vorausgesetzt, dass dort ein Zugang zum Gelände geplant ist. Andernfalls wären neue Haltepositionen für Busse (ggf. mit Wendemöglichkeit) notwendig. Es wird gefragt, ob schon genauere Informationen diesbezüglich vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgestaltung der Straßenplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die geplante Straße ist so ausgelegt, dass sie den Schwerlastverkehr von und zum nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikzentrum (Bebauungsplan Nr. 642) aufnehmen kann. Damit dürfte sichergestellt sein, dass sie auch von Bussen und Gelenkbussen befahren werden kann.

Die Details zur fußläufigen Anbindung des geplanten Zentrallagers an die Haltestelle „Waldteichstraße“ bzw. zur zukünftigen Position der Bushaltestelle werden im Rahmen der Realisierung der Planung geklärt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.6. Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet teilt mit, dass die Belange des Waldes bei dem Vorhaben berücksichtigt werden.

Da nicht alle Kompensationen innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise bezüglich der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Erstaufforstungsflächen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Sie werden im Rahmen der weiteren Umsetzung der Ersatzaufforstungen beachtet, damit die Ersatzaufforstung innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans realisiert ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.7. Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Die Ruhr Oel GmbH weist darauf hin, dass im beschriebenen Bereich der Trassenverlauf der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH liegt. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Art von Fernleitung hat einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber verweist die Ruhr Oel GmbH nachrichtlich auf eine weitere hier verlaufende Gashochdruckpipeline, die in der Betreuung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 46047 Oberhausen, steht.

Beigefügt werden die relevanten Planunterlagen zu diesen beiden Fernleitungen übersendet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitungen, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Ortung oder Suchschachtung zu prüfen.

Es wird darum gebeten, bei den Planungen größtmögliche Rücksicht auf die Pipelines zu nehmen und währenddessen Kontakt zur Ruhr Oel GmbH zu halten, um frühzeitig Abstimmungen treffen zu können. Sofern die Planungen Auswirkungen auf die Fernleitung Fl-115+126 haben, wird um eine umgehende Information gebeten. Hierfür und für weitere technische Fragen steht die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BPGE-8300/Fernleitungen, Herrn Welchering, Tel: 0177 3662343 oder Herrn Carsten Banholt 0174 3351537, zur Verfügung.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb - aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen - umfangreiche Sicherheitsauflagen gelten, die der beigefügten Broschüre "Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" entnommen werden können. Darüber hinaus wird festgehalten, dass dieses Schreiben keine Erlaubnis darstellt, im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung leitungsrelevante Arbeiten auszuführen. Es wird vielmehr erwartet, dass die Stadt Oberhausen Kontakt mit der Ruhr Oel GmbH aufnimmt, um über die Details der Planungen zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die östlich der Trasse der Autobahn A 3 im Abschnitt zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße verlaufende Fernleitung der Ruhr Oel GmbH incl. ihres Schutzstreifens liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 735.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.B.8. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Aus Sicht der Handwerkskammer ist die Beplanung brachgefallener Flächen zunächst zu begrüßen. Auch die Trassenführung erfährt im Grundsatz Zustimmung. Zu den folgenden Bereichen gibt es dennoch Anmerkungen:

Auswirkungen der Planung

Im Lärmgutachten werden für die Planvariante zunächst 2 Schallschutzkonzepte betrachtet. Da in Schallschutzvariante 1 im Vergleich zu Variante 2 deutlich höhere Kosten in einem nicht zumutbaren Verhältnis zum immissionsschutzrechtlichen Mehrgewinn stehen, werden die im Folgenden betrachteten Schallberechnungen für den Prognose-Planfall auf Grundlage von Variante 2 getroffen (S. 47 der schalltechnischen Untersuchung).

Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an den südlichen Gebäudefassaden des BMW-Autohändlers die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) am Tage um 0,2 bzw. 0,4 dB(A) überschritten werden (s. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung). Entsprechend liegt die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bei 4,2 bzw. 4 dB(A) (s. Anlage 8.2 der schalltechnischen Untersuchung). Dementsprechend besteht grundsätzlich Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Wie oben beschrieben, wird für die weitere Planung Variante 2 angesetzt. Variante 2 beinhaltet, bezogen auf das BMW-Autohaus insbesondere die Verwendung eines Flüsterasphaltes für die geplante Straße sowie eine Schallschutzmaßnahme, welche in Anlage 14 zum Lärmschutzgutachten als "Wand" bezeichnet ist. Bei Realisierung der Schallschutzmaßnahmen liegt der Immissionswert an den Gebäudefassaden um 1,9 bzw. 2,0 dB(A) niedriger als in der Berechnung ohne Schallschutzmaßnahmen (s. Anlage 13 der schalltechnischen Untersuchung). Namentlich belaufen sich die berechneten Werte auf 68-69 dB(A) im Tagzeitraum. Nach DIN 18005 werden die Grenzwerte damit um 1 dB(A) unterschritten. Nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV werden sie um 3-4 dB(A) überschritten (s. Anlage 17 der schalltechnischen Untersuchung).

Schlussendlich sieht sich die Muhra GmbH durch Staubimmissionen betroffen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Verschmutzung der ausgestellten Neuwagen zu rechnen. Dies ist für die Angebotspräsentation schädlich und bedarf einer regelmäßigen Säuberung aller Fahrzeuge (vermutlich ca. 30) in diesem Bereich.

Hinweise, Kritik und Anregungen

Schutzwürdige Räume im Sinne des Immissionsschutzrechts (insb. Büros) befinden sich zur geplanten Straße gewandten Gebäudeseite im Bereich des leicht zurückgesetzten Gebäudeteils. In den Büros finden Führungs- und Verwaltungsvorgänge sowie ein Teil der Kundenbetreuung statt. Damit liegt hier ein Immissionsort vor.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahme "Wand" hervor. Da o.g. Gebäudeseite diese Markierung in den Karten der Anlage enthält, scheint es sich um die Schließung von Gebäudeöffnungen zu handeln. In diesem Fall würde jedoch auch der Immissionsort entfallen, welche im Folgenden noch dargestellt ist (Anlage 21.4). Alternativ könnte es sich um eine Lärmschutzwand handeln, da offensichtlich auch Lärmschutzwände durch eine grüne Linie dargestellt sind. In diesem Fall erschließt sich der Verlauf entlang der Gebäudekante nicht.

Wie oben dargelegt, werden die Grenzwerte um 1 dB(A) unterschritten. In Anlage 21.3. ist die Lärmschutzmaßnahme "Wand" weggefallen. Damit erscheint fraglich, ob auch für diesen Fall die Grenzwerte eingehalten werden. Schlussendlich hält die Handwerkskammer auch die Überschreitung der Orientierungswerte um 4,0 dB(A) für nicht zumutbar. Für Verkehrsvorhaben sind zwar Überschreitungen zulässig, allerdings fehlt es in den Augen der Handwerkskammer an einer klaren Begründung, warum diese Überschreitung hier gerechtfertigt ist. Dem Verschluss von Gebäudeöffnungen steht wiederum die arbeitsstättenrechtlich vorgeschriebene Belüftung der Büroräume entgegen. Schlussendlich wurde nach Anlage 17 der Grenzwert von 59 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Nach Anlage 21.3 braucht augenscheinlich kein Grenzwert für den Nachtzeitraum angesetzt werden. Vermutlich geht der Gutachter davon aus, dass nach 22:00 Uhr keine Tätigkeiten am Standort mehr stattfinden. Die Nutzung der Büroräume in den Nachtzeitraum hinein ist jedoch insbesondere durch die Geschäftsführung nicht unüblich bzw. wird durch die geltende Baugenehmigung nicht ausgeschlossen. Damit sind auch die Grenzwerte im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer regt an, entlang der südlichen Grundstücksgrenze vor Beginn der Baumaßnahmen eine Lärmschutzwand im notwendigen Ausmaß zu errichten. Mit dieser Maßnahme würde auch der Staubbelastung während der Bau- und Nutzungsphase der geplanten Straße begegnet. Derzeit befindet sich hier ein Zaun.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezüglich der grün markierten südlichen Gebäudefassade in Anlage 14 der schalltechnischen Untersuchung liegt hier offenbar ein Missverständnis vor.

In den Anlagen 8, 9, 11, 12, 14 und 15 der schalltechnischen Untersuchung (Stand: Januar 2018) sind die Gebäudefassaden rot gekennzeichnet, an denen die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten. Die Fassaden, an denen die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschreiten, sind grün dargestellt. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude „Im Erlengrund 1“ mit dem Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht eingehalten werden, sind die südlichen, straßenzugewandten Gebäudefassaden in Anlage 14 grün gekennzeichnet.

Zur Unterscheidung: Die in Anlage 14 ebenfalls mit einer grünen Linie dargestellten geplanten Lärmschutzwände sind zusätzlich mit Angaben zur Höhe der Wandoberkante über Normalhöhennull versehen.

Die Schließung von Gebäudeöffnungen an der südlichen Fassade ist nicht vorgesehen und wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auch nicht betrachtet.

Die Veränderung der Gesamtbelastung durch Verkehrsgeräusche im öffentlichen Straßennetz (vgl. Ziffer 4.4 der schalltechnischen Untersuchung) wurde unter Berücksichtigung der bei Variante 2 entwickelten Schallminderungsmaßnahmen (vgl. S. 43 bis 44 in der schalltechnischen Untersuchung) berechnet. Dies trifft somit auch auf die in Anlage 21 enthaltenen Werte in den Pegeltabellen zu.

Für den hier betrachteten Immissionsort kommt dabei der in der schalltechnischen Untersuchung empfohlene und im Bebauungsplan festgesetzte lärmoptimierte Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ als aktive Schallschutzmaßnahme zum Tragen.

Im Hinblick auf die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte im Beiblatt 1 der DIN 18005 Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichteten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen meist nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei […] bestehenden Verkehrswegen […] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Die siedlungsräumliche Situation im Untersuchungsraum ist in einem solchen Sinne maßgeblich geprägt von der sehr stark belasteten Autobahn A 3 sowie von dem ebenfalls bereits stark belasteten übrigen Straßennetz. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen auch, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im Prognose-Nullfall – also unabhängig von dem planbedingten Verkehrsaufkommen – an vielen Immissionsorten bereits überschritten werden. Am Immissionsort „Im Erlengrund 1“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Tageszeitraum im Prognose-Nullfall zwar noch eingehalten und erst durch die planbedingte Zunahme der Immissionen im Prognose-Planfall überschritten. Sie erreicht aber mit 68 – 69 dB(A) im Prognose-Planfall Werte, die am westlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ bereits ohne die Planung bestehen (s. Tab. 17 Immissionsorte „Im Erlengrund 13 u. 17a). Sie liegt damit auch unterhalb der Schwelle von 70 dB(A), ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 als zumutbar angesehen, zumal durch den nach der 16. BImSchV zu beurteilenden planbedingten Verkehr der Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV für ein Gewerbegebiet (GE) in Höhe von 69 dB(A) im Tagzeitraum mit der im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahme (lärmoptimierter Asphalt) eingehalten wird (vgl. dazu Anlage 13 in der schalltechnischen Untersuchung).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde davon ausgegangen, dass die Nutzung ausschließlich im Tageszeitraum erfolgt. Daher wurde der am Immissionsort Im Erlengrund 1 für den Nachtzeitraum ermittelte Beurteilungspegel nicht bewertet. Auch wenn die Büroräume gelegentlich durch die Geschäftsführung nach 22:00 Uhr genutzt werden, ist für diese gelegentliche nächtliche Tätigkeit nicht der Nachtwert der DIN 18005 maßgeblich. Die für die verschiedenen Baugebietskategorien gegenüber den Tagwerten um 10 dB(A) abgesenkten Orientierungswerte für den Nachtzeitraum begründen sich aus dem erhöhten Ruhebedürfnis, das sich aus den Anforderungen für eine zumutbare Nachtruhe (Schlaf) ergibt. Durch die geltende Baugenehmigung für das Gebäude „Im Erlengrund 1“ ist eine Wohnnutzung nicht zugelassen, die die Anwendung der Nachtwerte für eine zumutbare Nachtruhe rechtfertigen würde. Allein für Bürotätigkeit, die nur gelegentlich durch die Geschäftsführung in den Nachtzeitraum nach 22:00 Uhr ausgedehnt wird, sind die erhöhten Anforderungen für eine zumutbare Nachtruhe daher nicht maßgeblich, so dass die Nachtwerte der DIN 18005 hier nicht anzusetzen sind. Eine Bürotätigkeit ist auch nach 22:00 Uhr bei Einhaltung der Tagwerte der DIN 18005 – wie es hier der Fall ist – weitgehend störungsfrei möglich.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen im Übrigen, dass der Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV für ein Gewerbegebiet (GE) in Höhe von 59 dB(A) im Nachtzeitraum durch den nach der 16. BImSchV zu beurteilenden planbedingten Verkehr eingehalten wird (vgl. dazu Anlage 13 in der schalltechnischen Untersuchung).

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen wird.

Nicht auszuschließen ist, dass es während der Bauphase gelegentlich – je nach Wetterlage – zu erhöhten Staubemissionen kommen kann. Diese auf die Bauphase beschränkten und zeitlich begrenzten Auswirkungen sind zumutbar, zumal die Aufstellungsflächen für die ausgestellten Neuwagen überwiegend auf der nördlichen von der Baustelle abgewandten Seite des Autohausgebäudes liegen, so dass eine baubedingte Staubbelastung auf diesen Flächen schon durch das Gebäude gemindert wird.

Der Anregung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze wird nicht gefolgt, da dies – wie oben ausgeführt – zur Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes für die Nutzung des Autohauses nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisenn.

Zu IV.B.9. Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Von dem hier vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebiets Waldteich / Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Der Bauleitplanung kann nur dann zugestimmt und keine Bedenken erhoben werden, wenn die folgenden Hinweise und Anmerkungen berücksichtigt werden:

<u>Erschließung im Bereich Erlenstraße</u>

Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Hierzu gibt es zwischenzeitlich eine mit der Stadt Oberhausen abgestimmte Alternativplanung zum Anschluss des Abwasserkanals Erlenstraße. Diese optimiert die gegenseitigen Betroffenheiten. Ein Planausschnitt ist beigefügt. Um diese Maßnahme beginnen zu können, benötigt die Emschergenossenschaft von der Stadt Oberhausen umgehend die Nutzungserlaubnis für das städtische Grundstück. Diese Anfrage liegt bei den zuständigen Ämtern Liegenschaften und Sport seit mehreren Wochen vor. Eine Antwort ist dringend erforderlich! Ohne diese Nutzungserlaubnis kann für die städtische Planung keine Freigabe für die Nutzung genossenschaftlicher Grundstücke erteilt werden. Mit erteilter Nutzungserlaubnis bestehen gegen die vorgelegte Trassenführung am Hauptkanal Sterkrade keine grundsätzlichen Bedenken. Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus Sicht der Emschergenossenschaft aber auch die Chance, die Spannweite für die zukünftige Gewässerentwicklung zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der Gewässerökologie führen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Gespräche zur Gestaltung der Brücke sind bereits in der Terminierung, so dass hier auf eine gute Lösung gehofft wird. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, gemeinsam zu prüfen, ob die auf dem heutigen Tennisplatzgelände geplante Ausgleichsfläche in die Planung zur ökologischen Verbesserung des Hauptkanals Sterkrade einbezogen werden kann. Sie könnte auch für die Aufweitung des Gewässers genutzt werden, ggf. an Stelle einer Waldfläche. Es wird empfohlen, diese Option mit in das Kapitel 6.3.2 des Bebauungsplans bzw. das Kapitel 3.3.2.5 des LBP aufzunehmen.

Nach wie vor ist bislang eine Zuführung des auf der Straße zwischen Sportplatz und Gewerbegebiet anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant (Kapitel 6.4 Absatz 2). Hier könnte das Thema Rückstauebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte das Abkopplungsprojekt der EG mit Fördergeldern genutzt werden. Als zusätzlicher Hinweis wird hier mitgeteilt, dass die WBO von der Stadt Oberhausen beauftragt ist, eine Abkopplung des Sportplatzes in Richtung Hauptkanal Sterkrade zu planen (Ansprechpartner Herr Dorsainvil). Dies sollte kombiniert werden.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund

Wenn die geplante Erschließungsstraße die vorhandene Böschung des Sicherungsbauwerks anschneidet, wird die Zugänglichkeit zur Böschung für die erforderliche Pflege erschwert und die Arbeitssicherheit beeinträchtigt. Für den Anschlussbereich an das vorhandene Sicherungsbauwerk ist eine Planung erforderlich. Die vorhandene Entwässerung und Abdichtung des Sicherungsbauwerks muss umgestaltet werden. Die Tragfähigkeit des vorhandenen Sicherungsbauwerks im Einflussbereich der geplanten Straße muss durch Sondierungen erkundet werden. Hier wird aller Voraussicht nach eine Baugrundverbesserung erforderlich. Es wäre sinnvoll, wenn das Ingenieurbüro GFP aus Duisburg mit der Untersuchung der Tragfähigkeit und der Umplanung des Sicherungsbauwerks beauftragt wird, da GFP in der Vergangenheit auch die Planung und Bauüberwachung für das Sicherungsbauwerk vorgenommen hat. Außerdem sollte das Sicherungsbauwerk an die Stadt Oberhausen übertragen werden.

Sonstige Hinweise

Die geplante Bebauung führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge, die im Klärwerk Emschermündung mit zu behandeln, aber bislang noch nicht berücksichtigt ist. Die Emschergeossenschaft bittet diesbezüglich um weitere Beteiligung. In Ergänzung zu den vorherigen Anmerkungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Verbreiterung und Verlegung der Zufahrt zur BAB 3 in Fahrtrichtung Köln westlich der Autobahn der städtische Abwasserkanal Königstraße liegt. An diesem wird seitens der Emschergenossenschaft der Bau des SKO OB-Königstraße geplant, welcher im ABK und GEP der Stadt berücksichtigt ist. Die Themen Zugänglichkeit, Überfahrbarkeit etc. sind in der Detailplanung gemeinsam festzulegen. Die Baumaßnahmen sind aufeinander abzustimmen.

Es wird zudem auf die geäußerten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Die Stellungnahme vom 05.10.2017 hat weiterhin Bestand (siehe zu IV.A.6.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Erschließung im Bereich Erlenstraße:

Die erforderliche Nutzungserlaubnis an die Emschergenossenschaft für das städtische Grundstück liegt inzwischen vor

Dem Vorschlag, die auf dem heutigen Tennisplatzgelände geplante Ausgleichsfläche in die Planung zur ökologischen Verbesserung des Hauptkanals Sterkrade einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Diese Ausgleichsfläche wird vollumfänglich für den Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 735 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt. Hinzu kommt, dass der von der Verbreiterung des Brückenbauwerks betroffene kurze Abschnitt des Hauptkanals Sterkrade nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist.

Die Stadt Oberhausen ist aber bereit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 735 mit der Emschergenossenschaft eine gemeinsame Lösung zur ökologischen Verbesserung des Hauptkanals Sterkrade herbeizuführen, die im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gesetzt werden kann.

Die angeführten Hinweise zur Niederschlagsentwässerung für den Straßenabschnitt zwischen Sportplatz und Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ sind für den Bebauungsplan nicht relevant. Sie werden im Zuge der Detailplanung / Entwässerungsplanung im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung des Sportplatzes geprüft. Nach Auskunft der WBO ist die Idee, das Oberflächenwasser des Straßenabschnitts zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sportplatz in das Regenwassersystem des Sportplatzes zu übernehmen, nicht kompatibel mit der Leistungsfähigkeit des geplanten Entwässerungssystems.

Straßenführung im Bereich Sicherungsbauwerk:

Die Hinweise sind für den Bebauungsplan nicht relevant. Sie werden im Rahmen der Ausführungsplanung für den Straßenabschnitt im Bereich des Sicherungsbauwerks berücksichtigt.

Sonstige Hinweise:

Der Hinweis zur weiteren Beteiligung der Emschergenossenschaft im Rahmen der Detailplanung zur Entwässerung der angesprochenen Bereiche entsprochen.

Zu dem Hinweis, dass die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme weiterhin Bestand hat siehe auch die Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.6.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.B.10. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb einer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (gern. Bebauungsplan Nr. 735) ergeben sich folgende Berührungspunkte:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft auf der rechten Seite der Bundesautobahn A 3 (Fahrtrichtung Oberhausen - Gelsenkirchen). Der Bebauungsplan Nr. 735 teilt sich in einen nördlichen Bereich und einen südlichen Bereich.

Im nördlichen Bereich wird eine Stickstoffleitung der Air Liquide an der Weißensteinstraße durch einen geplanten Verkehrskreisel überbaut. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwieweit die Fernleitung und deren Schutzstreifen beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widerspricht die Air Liquide Deutschland GmbH hiermit ausdrücklich.

Im südlichen Bereich wird eine Stickstoffleitung der Air Liquide zwischen Sportplatz im Süden und Richtung Weißensteinstraße im Norden voraussichtlich überbaut. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwieweit die Fernleitung und deren Schutzstreifen beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widerspricht die Air Liquide Deutschland GmbH hiermit ausdrücklich.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und Air Liquide zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei Air Liquide sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.

2. Air Liquide weist darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich der Sauerstoffleitung die "Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-RuhrVerbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015" strikt einzuhalten ist (s. Anlage 1).

3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).

4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfehrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Außen-Umhüllung) der ALDFernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.

5. Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE- Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

6. Der Air Liquide soll frühzeitig die Bauplanung zugesandt werden, damit diese in Bezug auf die Schutzanweisung (s. Anlage 1) geprüft werden können.

7. Die Air Liquide legt diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf mit Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage 2) bei.

8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Es wird darum gebeten, sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit AIR LIQUIDE in Verbindung zu setzen.

9. Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 3 Monaten. Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, ist Air Liquide gerne bereit, der Stadt zu gegebenem Zeitpunkt einen aktuellen Leitungsplan zukommen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fernleitungstrasse wird im Bereich des geplanten Kreisverkehres mit der Weißensteinstraße nicht tangiert. Die Leitungstrasse kreuzt wie bisher von Nord nach Süd den vorhandenen Damm der Straße. Oberhalb dieser Kreuzung wird lediglich die vorhandene Straße in ihrer bisherigen Breite umgebaut. Der geplante Kreisverkehr liegt östlich davon. Beim Umbau der Straße werden die Sicherheitsvorschriften des Leitungsbetreibers beachtet.

Im Bereich nördlich des Sportplatzes, zwischen der BAB A3 und dem Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft wurde die Lage der Straße dahingehend mit Air-Liquide abgestimmt, dass die Leitung mit der Dammböschung der Straße in einer Höhe von ca. 50 cm überschüttet werden darf. In einem weiteren Gespräch mit Vertretern von Air-Liquide und Straßen.NRW wurde besprochen, dass im Falle eines unsymmetrischen Ausbau der A3 nach Osten hin die Leitung von Air-Liquide in den Seitenstreifen der neuen Umgehungsstraße verlegt werden soll. Beim Neubau der Straße werden die Sicherheitsvorschriften des Leitungsbetreibers beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.11. PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasUNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Auf Grund dessen wurden die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Bebauungsplan sind die Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifenbereichs im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Mit dem Bezugsschreiben vom 20.09.2017 hat die PLEdoc GmbH bereits mitgeteilt, dass die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden können.

Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Es wird darum gebeten, detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme zu übermitteln, damit geprüft werden kann, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

<u>Ausgleichsmaßnahmen</u>

Die ausgewiesene plangebietsinterne Ausgleichsfläche A2 befindet sich gemäß der Eintragung in Plan 2.3 außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung. Grundsätzlich gilt, dass Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden dürfen. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtfrei und begehbar bleiben.

Von den angezeigten plangebietsexternen Ausgleichflächen werden keinen Versorgunganlagen der Open Grid Europe GmbH berührt.

Abschließend wird mitgeteilt:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von PLEdoc verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasUNE GmbH & Co. KG vorhanden.

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von PLEdoc verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.12.

Die Hinweise zur plangebietsinernen Ausgleichsfläche A2 werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.12. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Stellungnahme

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der A 3 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn. Das o.a. Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn 3, Abschnitt 12 und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung.

Die als Anlage beigefügten “Allgemeinen Forderungen” sind bei Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Es wird darum gebeten, die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 im Bebauungsplan kenntlich zu machen und in den “Nachrichtlichen Übernahmen” auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 +2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen.

Im Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen ist die Erweiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen als VB-E Maßnahme eingestuft. Zuständig für diese Planung ist die Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 soll im Wesentlichen Baurecht für die geplante Erschließungsstraße für das Bebauungsplangebiet Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebiets an der Weißensteinstraße geschaffen werden. Das Plangebiet erstreckt sich von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Durch die in weiten Teilen im Nahbereich der BAB 3 avisierte Lage der städtischen Erschließungstrasse muss die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahme (Verbreiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen) ohne Einschränkung planerisch sichergestellt sein. Auf Grund fehlender Planungstiefe werden in absehbarer Zeit keine detaillierten Aussagen zum Ausbau der A 3 möglich sein, was die Beurteilung zur Festlegung der Randbedingungen erschwert.

Hinzu kommen die vorhandenen Restriktionen westlich und östlich der A 3 (Oxea-Gelände mit Betriebsbereichen in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird (Handbach, Leitungen, Umlagerungsbauwerk etc.).

Das Verfahren der Bauleitplanung begleitend, fanden daher bereits zahlreiche Abstimmungen, vornehmlich über die räumlich kritische Engstelle zwischen der A 3 und dem „Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft“ statt. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 vom 09.04.2018 – Az.: 03/2105/03-2050/2.10.07.06 ist wegen des Ausbaus der A 3 auf 8 Fahrstreifen zwingend zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen verwiesen.

Am 09.03.2018 wurde gemeinsam mit dem Leitungsbetreiber der Air Liquide, der Stadt Oberhausen, dem Ingenieurbüro Neeff und Vertretern der Straßenbauverwaltung über die Möglichkeit der Verlegung einer zwischen Umlagerungsbauwerk und der A 3 verlaufenden Stickstofffernleitung diskutiert. Für die absehbar erforderlich werdende Verlegung der Leitung spätestens beim Ausbau der A 3 im Bereich dieser Engstelle ist seitens der Stadt Oberhausen vor Beginn der städtischen Baumaßnahme die Bereitschaft zu erklären, die Leitung im Querschnitt der Erschließungsstraße aufzunehmen. Zur Festlegung der Rahmenbedingungen ist eine gangbare Lösung zur Aufnahme der Leitung im Querschnitt der Erschließungsstraße gemeinsam mit dem Leitungsbetreiber zu erarbeiten. Gegebenenfalls wird es auch erforderlich, Längsleitungen der Autobahn wie das Streckenfernmeldekabel im rückwärtigen Bereich der Lärmschutzwand (Stadtseite) aufzunehmen.

Die Zugänglichkeit der rückwärtigen Lärmschutzwand für den Betriebsdienst der Straßenbauverwaltung muss jederzeit möglich sein.

Die Mehrkosten, die der Straßenbauverwaltung planbedingt durch die hinzukommende Erschließungsstraße entstehen, wie z. Bsp. die erforderliche rückwärtige konstruktive Sonderlösung im Bereich der Lärmschutzwand am Umlagerungsbauwerk, sind von der Stadt Oberhausen zu übernehmen.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens ist durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden. Um das zusätzliche Verkehrsaufkommen der städtebaulichen Entwicklungen leistungsfähig abwickeln zu können, sind neben der geplanten Erschließungsstraße weitere Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen im bestehenden Straßennetz - u.a. auch an der Anschlussstelle Oberhausen-Holten - erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Detailplanungen, die für die Straßenbauverwaltung relevant sein könnten, hier vorgelegt und abgestimmt werden müssen. Die Planung, der Bau und die Kostentragung einschließlich der Ablösung von Unterhaltungsmehraufwendungen sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Kommune auf Basis eines Straßenbautechnischen Entwurfs zu regeln. Beim Vorliegen der Ausführungspläne ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung keine Veränderungen an Einrichtungen der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden dürfen.

Die als erforderliche Maßnahme beschriebene Optimierung der Signalsteuerung an der Anschlussstelle(AS) Oberhausen-Holten/Königstraße ist auf Kosten der Stadt Oberhausen durchzuführen und ebenfalls mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Sofern weitere Signalisierungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Koordination mit der Lichtsignalanlage an der AS Oberhausen-Holten herbeizuführen.

Durch die dichte Folge von Knotenpunkten (AS Oberhausen-Holten, Erlenstraße/Erschließungstrasse) darf auf keinen Fall ein Rückstau auf die Autobahn entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der ersten 5 Jahre nach erfolgtem Bau der Erschließungstrasse seitens der Straßenbauverwaltung Forderungen an die Stadt Oberhausen geltend gemacht werden können, wenn festgestellt wird, dass der Abfluss von der bzw. der Zufluss auf die Autobahn nicht fließend sichergestellt ist.

Sämtliche Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, die im Kausalzusammenhang mit den geplanten Entwicklungen stehen, gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers/der Stadt Oberhausen.

Westlich der Erlenstraße befindet sich im Bereich der AS Oberhausen-Holten und „Hauptkanal Sterkrade“ eine Kompensationsfläche der Straßenbauverwaltung für den Ausbau der BAB A2/A3 (siehe Übersichtplan). Südlich des Gewerbegebiets „Weißensteinstraße“ läuft die Trasse durch Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung. Hier bedarf es einer Entbehrlichkeits-prüfung unter Berücksichtigung des Ausbaus der Autobahn 3 außerhalb des Bauleitplan-verfahrens.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 3 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch planexterne Maßnahmen (A 6 und A 7) auf einem Sportplatz und auf einem brachgefallenen Gärtnereigelände ausgeglichen. Belange der Straßenbauverwaltung werden dadurch nicht berührt.

<u>Allgemeine Anforderungen</u>

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplans aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.

2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)

   a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

   b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Empfehlung, die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 im Plan kenntlich zu machen und auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1+2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen, wird gefolgt. Zudem wird ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn in die Begründung aufgenommen.

Es wurden insgesamt drei Varianten für den achtstreifigen Ausbau der A3 im Zusammenhang mit der Erschließungsstraße an der Engstelle im Bereich des Umlagerungsbauwerks untersucht. Dazu wurden Pläne für einen symmetrischen Ausbau, den Ausbau nach Westen und den Ausbau nach Osten erstellt. Alle drei Varianten sind realisierbar, wobei in allen Fällen die vorhandene Fernleitung der Air-Liquide mehr oder weniger betroffen sein wird. In Abstimmung mit Air-Liquide wurde vereinbart, dass die Trasse der Fernleitung bei Bedarf in den Randstreifen der Erschließungsstraße verlegt werden kann.

Auch der Verlegung von Streckenkabeln der Autobahn wurde zugestimmt.

Die Zugänglichkeit der Rückseite der Lärmschutzwand von der Erschließungsstraße aus ist jederzeit möglich.

Kostenregelungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu treffen.

Die für die Straßenbauverwaltung relevanten Detailplanungen, insbesondere für den Umbau der Anschlussstelle Holten (Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen) werden mit ihr abgestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu schließen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Die Auditierung der Pläne findet im Rahmen der Entwurfsabstimmung statt und ist für den Bebauungsplan nicht relevant. Die Detailplanungen, insbesondere für den Umbau der Anschlussstelle werden mit Straßen.NRW abgestimmt.

Die Optimierung der Signalsteuerung an der Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten/Königstraße wird mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Regelungen zu den Kosten sind zwischen den Beteiligten in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Beides ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Der hier erwähnten Rückstaugefahr auf die Autobahn wird im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen gelöst. Üblicherweise wird in so einem Fall eine Rückstauschleife in der Rampe installiert, die dafür sorgt, dass die Schaltung der Lichtsignalanlage (LSA) den Abfluss zugunsten der Rampe freigibt, wenn der Rückstau ein kritisches Maß erreicht. Insofern ist diese Forderung nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird im Zuge der Detailplanung gelöst, die durch das Büro Brilon Bondzio Weiser erstellt wird.

Der Hinweis zu der Ausgleichsfläche, westlich der Erlenstraße im Bereich der AS Oberhausen-Holten, wird zur Kenntnis genommen; sie liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, grenzt aber unmittelbar an diesen an.

Bezüglich der Nutzung des Grundstücks südlich der Weißensteinstraße, das sich im Eigentum des Bundes befindet, wurden bereits Gespräche mit Straßen.NRW geführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Kostentragung zukünftig notwendiger Maßnahmen zum Immissionsschutz ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Insofern ist die erhobene generelle Forderung diesbezüglich keine Ansprüche gegenüber Straßen.NRW geltend machen zu pauschal und kann seitens der Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.B.13. Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Der Bebauungsplan Nr. 642 umfasst die Gestaltung einer ca. 41 ha großen Brachfläche östlich der A 3, die im Norden von der Werksbahn und südlich von der Waldteichstraße begrenzt wird.

Im Gegensatz dazu behandelt der Bebauungsplan Nr. 735 die parallel zur A 3 verlaufende Erschließung der vorgenannten Fläche über die AS Oberhausen-Holten.

Die Planvorhaben liegen nahe der Ostseite der A 3 im Abschnitt von Betr. km 66,880 bis 68,935 zwischen der AS Oberhausen - Holten und dem AK Oberhausen. Im BVWP 2030 ist der 8-streifige Ausbau dieses Abschnitts als VB-E Maßnahme eingestuft, die von der RNL Münsterland, Coesfeld (Projektnr: 03-2050) planerisch bearbeitet wird. In diesem Zusammenhang hat die RNL Münsterland untersucht, inwiefern die Vorhaben der Stadt mit dem geplanten Ausbau der Autobahn vereinbar sind.

Der südliche Bereich des Bebauungsplans Nr. 735 betrifft unmittelbar die AS Oberhausen-Holten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anschlussstelle und das nachfolgende Straßennetz wurden vom Büro Brilon, Bondzio Weiser hinreichend untersucht und qualitativ nachgewiesen. Die mit den Vorhaben der Stadt verbundenen baulichen und reglungstechnischen Maßnahmen an den Rampen und untergeordneten Knotenpunkten sind in der Verkehrsuntersuchung detailliert beschrieben.

Bezüglich der Entwässerung und Abwasserbehandlung des Oberflächenwassers der Autobahn besteht zurzeit noch kein Konzept. Es ist daher nicht absehbar, ob und an welcher Stelle Anlagen zur Abwasserbehandlung bzw. Abwassertransport erforderlich sein werden. Diesbezügliche Forderungen einzelner Dienststellen oder Betriebe der Stadt (z.B. Untere Wasser- und Naturschutzbehörde) im Zuge des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Autobahn sollten mit den vorliegenden Ausbauabsichten der Stadt vereinbar sein. Falls sich für die Erweiterung der Autobahn aus diesen oder anderen Gründen nicht absehbare zusätzliche Kosten ergeben, sind hierzu Reglungen erforderlich.

Im weiteren Verlauf kommt die städtische Erschließungsanlage im Bereich des Gewerbegebiets "Im Erlengrund" (von Betr. Km 68,220 bis 68,460) der A 3 sehr nahe. Das Gewerbegebiet wird westlich durch das sog. Umlagerungsbauwerk begrenzt. Hierbei handelt es sich um einen mehrfach abgedichteten Erdwall im derzeitigen Eigentum der Emschergenossenschaft, in den aus Gründen des Gewässerschutzes nicht eingegriffen werden soll. Die Tragfähigkeit des Walls reicht zur Aufnahme der Verkehrslasten der Erschließungsstraße nicht aus. Die Achse der Fahrbahn kann daher nach Angaben der Stadt in diesem Bereich nicht weiter östlich verschoben werden, um den Abstand zur A 3 zu vergrößern.

Bezüglich des von der RNL Münsterland geplanten 8-streifigen Ausbaus der A 3 erfolgt zurzeit die Erfassung der Grundlagendaten (Vermessung, Verkehrsprognose). Die genaue Lage der künftigen Achse ergibt sich jedoch erst als Ergebnis des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens.

Ein nach Osten gerichteter, asymmetrischer Ausbau im Bereich des Umlagerungsbauwerks ist grundsätzlich trassierungstechnisch möglich und kann ohne Linienbestimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für beide Varianten (symmetrischer und asymmetrischer, östlicher Ausbau der A 3) hat das Ingenieurbüro Neeff Querschnitte nach Angaben der RNL Münsterland konstruiert. Als Autobahnquerschnitt wird der RQ 43,5 mit jeweils 4 Fahrstreifen berücksichtigt, an den im Anschluss an den Seitensteifen ein 2,5 m breiter Zwischenraum vor einer Lärmschutzwand (LSW) vorgesehen ist, der den Anprallschutz und eine Entwässerungsmulde aufnimmt. Die Erschließungsanlage hinter der LSW ist zwingend mit einem eigenen Anprallschutz auszustatten.

Eine Darstellung der asymmetrischen östlichen Ausbauvariante im Lageplan wurde nicht vorgelegt.

a) symmetrischer Ausbau

Zwischen der Hinterkante der Lärmschutzwand und dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße verbleibt ein Raum von mindestens 4,7m Breite, der zur Aufnahme von Leitungen und Schutzeinrichtungen genutzt werden kann.

b) asymmetrischer, östlicher Ausbau

In den Querschnitten ist der asymmetrische Ausbau dargestellt, der sich unter der Voraussetzung ergibt, dass der westliche, bestehende Rand der Autobahn beim Ausbau angehalten wird und die Erweiterung östlich erfolgt.

Für diese Variante ergibt sich ein sehr geringer Abstand der Hinterkante der LSW vom Fahrbahnrand der Erschließungsanlage, der in der Station 0+800 das kritische Maß von 1,5 m unterschreitet.

Da auch die Gradiente der A 3 noch unbestimmt ist, sind keine Aussagen zu den Höhendifferenzen möglich, die sich an der Hinterkante der Lärmschutzwand aus den beiden Bauvorhaben ergeben. Es wird jedoch grundsätzlich möglich sein, diese durch eine geeignete Fundamentkonstruktion für die LSW (Bohrpfähle ggf. mit aufbetonierten Stützstreifen) an dieser Stelle auszugleichen. Durch den geringen Abstand ragen Teile der Bohrpfahlkonstruktion in das Bankett der Stadtstraße. Zwischen der Lärmschutzwand und der Schutzeinrichtung verbleibt nur ein schmaler Raum, der Wartungsarbeiten an der Rückseite der LSW erschwert. Hierzu muss grundsätzlich der westliche Fahrstreifen der Stadtstraße in Anspruch genommen werden.

Die vorhandene Stickstoffleitung verläuft zwischen der Fahrbahn und der LSW der A 3 und ist zwingend zu verlegen. Als alternative Lage für die Leitung kommt das Bankett der Stadtstraße in Betracht, das bereits den Anprallschutz aufnimmt. Hier sind ggf. auch Längsleitungen der Autobahn (z.B. Streckenfernmeldekabel) zu verlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung vor dem Ausbau der Autobahn Baurecht erlangt und umgesetzt werden kann. Dies wird zunächst ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn möglich sein.

Im Falle eines später hinzukommenden asymmetrischen Ausbaus der Autobahn sind Beeinträchtigungen und Schäden an der Erschließungsanlage, insbesondere durch die Verlegung der Stickstoffleitung nicht zu vermeiden. Darüber hinaus ergeben sich im Falle eines Schadens an der Leitung erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr sowohl auf der Stadtstraße als auch auf der Autobahn.

Für diese Variante zeichnet sich ein deutlich höheres Kostenrisiko bedingt durch das Vorhaben der Stadt ab. Konkrete Aussagen hierzu sind zum jetzigen Planungsstand ohne abgeschlossenes Linienbestimmungsverfahren für den Ausbau der A 3 nicht möglich.

Nördlich des Umlagerungsbauwerks wird die Ausbauplanung der A 3 eher durch die dort dicht neben der Autobahn liegenden Leitungen als durch das Ausbauvorhaben der Stadt eingeschränkt.

Die Erschließungsstraße kreuzt die Weißensteinstraße unmittelbar westlich des vorhandenen Brückenbauwerks über die A 3 im Zuge der Weißensteinstraße. Der Knoten soll als Kreisverkehrsanlage (KV) ausgebildet werden.

Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob das Brückenbauwerk bedingt durch den Ausbau der A 3 erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein wäre es wünschenswert, bei der Planung keine Erschwernisse durch den nahegelegenen KV (Aufweitung, Verwindung etc.) berücksichtigen zu müssen.

Im weiteren Verlauf nördlich des Knotens sind keine Beeinträchtigungen beim Ausbau der A 3 durch die städtische Planung absehbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zur Entwässerung der zukünftigen A3 (nach ihrem Ausbau) werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist dazu derzeit nicht möglich, da noch keine Planungen von Seiten Straßen.NRW vorliegen.

Im Bereich der Engstelle zwischen Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft und der A3 ist für die Erschließungsstraße ein eigener Anprallschutz beidseitig geplant.

Einer Verlegung der Fernleitung (Stickstoffleitung) und eventueller Fernkabel der Autobahn in das Bankett der Erschließungsstraße wurde von Seiten der Stadt zugestimmt.

Eine Beurteilung der durch den späteren Ausbau der A3 entstehenden Schäden an der Erschließungsstraße ist ohne Planunterlagen für die A3 nicht möglich. Wie im Schreiben von Straßen.NRW dargestellt, ist der asymmetrische Ausbau der A3 aber nicht nur wegen der neuen Erschließungsstraße, sondern auch wegen der dort parallel zur A3 verlaufenden, grundstücksnahen Fernleitungstrassen die wahrscheinlich kostenträchtigste Variante.

Der Abstand der Verziehungen der Fahrspuren am Kreisverkehr Weißensteinstraße zum vorhandenen Brückenbauwerk über die A3 beträgt minimal ca. 12 m. Damit ist eine eventuell notwendige Verbreiterung der Brücke um dieses Maß jederzeit möglich, wird aber durch die in diesem Bereich verlaufenden Fernleitungstrassen erschwert.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.14. Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

Es sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Die zuständige Autobahnniederlassung in Krefeld wird hierzu eine entsprechende Stellungnahme verfassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes werden beachtet. Die Autobahnniederlassung Krefeld hat eine Stellungnahme am 24.04.2018 abgegeben (siehe hierzu in dieser Beratungsvorlage zu IV.B.12).

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.B.15. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft (RWW)
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr

Die RWW verweist auf ihre Stellungnahme vom 06.10.2017. Siehe hierzu auch Stellungnahme zu IV.A.15.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.15.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.16. Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Oberhausen e.V.
Riphorster Straße 306
46117 Oberhausen

Anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans Nr. 735 - Erschließung Weierstraße/ Waldteichstraße gibt der Naturschutzbund Oberhausen e.V. folgende Stellungnahme ab:

Anhand des vorliegenden Umweltberichts ist zu erkennen, dass die Bebauungspläne einen erheblichen und irreversiblen Eingriff in die Umwelt darstellen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur stark gefährdete und streng geschützte Arten der lokalen Flora und Fauna, sondern auch die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigt werden.

Das zu betrachtende Plangebiet stellt einen Lebensraum für diverse bodenbrütende Offenland-Vogelarten dar. Hierunter fallen auch u.a. vier planungsrelevante Vogelarten wie Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz, welche gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Diese Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestaltung auf. Weiterhin weist das Plangebiet eine überregional bedeutsame Population von über 9.000 Kreuzkröten auf, für die die Bereitstellung eines ausreichenden Ersatzlebensraums laut Umweltbericht nicht realisierbar ist. Aufgrund des großflächigen Eingriffs in das Plangebiet ist mit einem dauerhaften und irreversiblen Habitatsverlust zu rechnen, welcher sich auf die Erhaltungssituation dieser gefährdeten Arten negativ auswirken wird. Der Eingriff stellt somit gemäß § 44 BNatSchG einen baubedingten Verbotstatbestand dar. Des Weiteren befindet sich vor Ort ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405). Nach Änderungen des vorherigen Bauleitplans soll das gesetzlich geschützte Biotop nun erhalten bleiben, indem es umbaut wird. Dies führt jedoch zu einer vollständigen Isolierung des geschützten Biotops. Es ist folglich damit zu rechnen, dass der genannte Eingriff sich ebenfalls negativ auf das Biotop auswirken und zu einem starken Rückgang der biologischen Vielfalt bis hin zur Zerstörung des Biotops führen wird.

Das Gewerbegebiet an der Weierstraße weist mit einem aktuellen Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Werktag bereits einen kritischen Verkehrslärmpegel von >70/60 dB(A) tags/nachts auf. Laut Angaben des voraussichtlichen Betreibers wird mit einem Verkehrs-aufkommen von 3.545 Kfz-Fahrten pro Werktag gerechnet. Für den Umweltbericht werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 gesetzt und das zu betrachtende Gebiet als Mischgebiet festgelegt. Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 mit einem Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts für Mischgebiete ist die Ansiedlung des geplanten Logistikzentrums deshalb äußerst kritisch zu betrachten.

Die Schadstoffbelastung des Plangebiets ist aufgrund unklarer Informationen bezüglich der Vorbelastung schwer zu beurteilen. Dennoch weist der nahegelegene Fahrbereich der Autobahn A 3 bereits erhöhte Immissionswerte für NO2 und PM2,5 auf, welche das Jahresmittel erreichen oder sogar überschreiten. Des Weiteren ist im näheren Umfeld das OXEA Werk Ruhrchemie angesiedelt, dass zu einer der größten industriellen Emittenten Oberhausens zählt. Das Plangebiet besitzt als Ausgleichsraum Freiland eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung, da es zur verbesserten Lufthygiene und zur Verminderung der klimatischen Belastung mittels atmosphärischer Durchmischung beiträgt. Somit steht das Planvorhaben laut Angaben des Umweltberichts „in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 642 (RVR 2017c)“.

Zusätzlich möchte der Naturschutzbund Oberhausen e.V. darauf hinweisen, dass die Stadt Oberhausen im Vergleich zu anderen Städten des Ruhrgebiets bereits einen sehr hohen Anteil an versiegelter Fläche besitzt. Eine weitere Versiegelung von Grünfläche führt somit zu einer weiteren Reduzierung der Lebensqualität in der Stadt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 735 wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, auf Fläche und Flächenverbrauch, Boden, Wasser und Klima, auf die Landschaft (Landschaftsbild), auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Dennoch bedingt die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 einen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit den vorgesehenen plangebietsinternen und plangebietsexternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert wird.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 735 nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von nicht essenziellen Teillebensräumen sowie der zunehmenden Landschaftsfragmentierung resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind keine Wirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen erwarten lassen.

Die auf die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für diverse bodenbrütende Offenland-Vogelarten sowie für eine überregional bedeutsame Kreuzkrötenpopulation gemachten Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642. Entsprechend erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Punkten in der Verwaltungsvorlage zum Bebauungsplan Nr. 642 (B/16/3784-01).

Das angesprochene gesetzlich geschützten Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642. Entsprechend erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt in der Beratungsvorlage zum Bebauungsplan Nr. 642 (B/16/3784-01)

Das angesprochene Gewerbegebiet an der Weierstraße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642. Entsprechend erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt in der Beratungsvorlage zum Bebauungsplan Nr. 642 (B/16/3784-01)

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735, dass bereits im Prognose-Nullfall, also ohne die planbedingten Veränderungen des Verkehrsaufkommens, die Orientierungswerte der DIN 18005 (die den Immissionsrichtwerten der TA Lärm weitgehend entsprechen), an fast allen Immissionsorten durch verkehrsbedingte Schallimmissionen überschritten werden.

Im Hinblick auf die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte im Beiblatt 1 der DIN 18005 Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichteten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen meist nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei […] bestehenden Verkehrswegen […] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten."

Für den Prognose-Planfall wurden die im Bebauungsplan Nr. 735 festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Im Prognose-Planfall verringern sich die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße durch die Entlastung des Straßenzugs Erlenstraße / Weißensteinstraße aufgrund der geplanten neuen Erschließungsstraße (Bebauungsplan Nr. 735) deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A). Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, so dass die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts dort überall unterschritten wird.

Auch an den Gebäuden westlich der Kiebitzstraße verringern sich die Schallimmissionen. Am Gebäude Weißensteinstraße 126, das den geringsten Abstand zur Autobahn A 3 hat, fällt die planbedingte Minderung der Schallimmissionen geringer aus, so dass der Beurteilungspegel trotz der planbedingten Verringerung aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch die Autobahn A 3 im 1. OG noch oberhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleibt.

Auch im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten reduzieren sich durch die vorgesehenen im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallminderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel an nahezu allen Immissionsorten. Die deutlichsten Rückgänge sind an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 zu verzeichnen. Nur an den Gebäuden Königstraße 34 und 37 sowie am Gebäude Weidenstraße 87 werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Am Gebäude Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig.

Des Weiteren kommt es an dem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an dem Gebäude Waldteichstraße 185 aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Obwohl diese planbedingten Erhöhungen angesichts der an den betroffenen Immissionsorten gegebenen erheblichen Vorbelastungssituation als hinnehmbar anzusehen sind, geht die Stadt Oberhausen vorsorglich davon aus, dass eine Kompensation dieser planbedingten Erhöhungen im vorliegenden Planungsverfahren zu erfolgen hat.

Für einen Teil dieser betroffenen Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen wird an den Gebäuden Königstraße 79, Im Erlengrund 3a und Waldteichstraße 185 die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht bzw. weitergehend überschritten, obwohl durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Deshalb soll auch für diese Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch gegenüber dem Plangeber auf Kostenübernahme für passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgehensweise der 24. BImSchV realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht.

Insgesamt können damit auch die durch die Planung ausgelösten Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen, welche die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig planbedingt erreichen bzw. weitergehend überschreiten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als verträglich angesehen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebiets wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO_2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung bezüglich der untersuchten verkehrsbedingten Schadstoffe zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte für NO_2 und PM2,5 nur im Fahrbahnbereich der A 3 erreicht oder überschritten werden. Abseits der A 3 sind, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die geplante Erschließungsstraße, Schadstoffkonzentrationen zu erwarten, die teilweise deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) liegen. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2, und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering. Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Im Umweltbericht wird zudem dargelegt, dass im näheren Umfeld des Plangebiets mit dem „OXEA Werk Ruhrchemie“ ein größerer industrieller Emittent liegt, der z. B. bei Kohlendioxid (CO2), Stickoxiden (NOx) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht. Dennoch wird für das Plangebiet und sein näheres Umfeld bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert, dass keine für Ballungszonen ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt noch guten Durchlüftung sind außerhalb der BAB A 3 hinsichtlich der Grenzwerte für PM10 und NO_2 keine Überschreitungen zu erwarten.

Die Bauvorhaben, insbesondere die des Bebauungsplans Nr. 735, widersprechen naturgemäß den Zielen und Planungshinweisen der Klimaanalyse Oberhausen, die für das Plangebiet eine Sicherung und Aufwertung als klimaökologischen Ausgleichsraum empfiehlt. Eine Bebauungsgrenze zum Schutz des Freiraumes, wie sie von der Klimaanalyse für einige Siedlungsränder im Oberhausener Stadtgebiet vorgeschlagen werden, ist der Planungshinweiskarte der Klimaanalyse für die südlich an das Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 735) grenzenden Gewerbe- und Siedlungsflächen allerdings nicht zu entnehmen.

Mit dem Bau der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 ist die Inanspruchnahme von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kompensiert oder zumindest gemindert wird. Der Freiraum entlang der A 3 ist infolge des Verkehrslärms stark vorbelastet und weist nicht zuletzt aus diesem Grund aktuell nur eine eingeschränkte Erholungseignung auf. Mit den Planvorhaben sind zusätzliche emissionsbedingte Belastungen verbunden. Die Flächengröße des hier u.a. gemäß Stadtentwicklungskonzept zu sichernden und zu entwickelnden Grün- und Biotopverbundkorridors reduziert sich. Aufgrund ihrer insgesamt mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ausgegangen.

Die Realisierung der Planvorhaben bedingt eine Versiegelung von ca. 2,8 ha Fläche mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rund 1,3 ha Fläche entsiegelt und dadurch die Neuversieglung auf 1,5 ha reduziert. Für die Bewertung der Umwelterheblichkeit bezüglich der Inanspruchnahme von Böden liegen keine Schwellenwerte vor. Die Schwere der Beeinträchtigungen kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffen Böden als mäßig eingestuft werden. Die Grundwasserneubildung wird sich infolge der Versiegelung nicht erheblich verringern, da das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen zumeist ortsnah versickert wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.17. BUND – Kreisgruppe Oberhausen
Gustavstraße 49a
46049 Oberhausen

Die Stadt Oberhausen hat eine sehr hohe Siedlungsdichte und einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen. Auf Oberhausener Stadtgebiet verlaufen 5 Autobahnen, deren weiterer Ausbau in Teilbereichen geplant ist. Der Ausbau des Autobahnkreuzes im Sterkrader Wald sowie der Autobahn A3 steht bevor.

Deutschland hat 5,1% Verkehrsfläche, das Land NRW 7,1% aber Oberhausen 17,7%! Feinstaub- und Stickoxidbelastungen durch den Straßenverkehr sind in Oberhausen nachweislich hoch. Die Lärmbelastung ist für viele Anwohner in Autobahnnähe oder an verkehrsreichen Straßen unerträglich.

Damit nicht genug! Nun sollen im Waldteichgelände Logistikfirmen angesiedelt werden, die noch mehr Verkehr nach Oberhausen bringen werden. Es sollen Logistik-Firmen angesiedelt werden, die noch mehr LKW´s auf die Straße bringen und nebenbei auch noch die PKWs der Beschäftigten all dieser neuen Firmen.

Der Bebauungsplan Nr. 735 der Stadt Oberhausen sieht vor, eine ca. 2,5 km lange Schwerlaststraße parallel der Autobahn A3 um eine stark frequentierte Sportanlage zu bauen, auf der einige Vereine und Schulen der Region regelmäßig trainieren. Wird dieser Bebauungsplan realisiert, so ist mit erheblichen Verkehrsemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm) zu rechnen, wovon die Menschen auf dem Sportplatz stark betroffen wären.

Für die Verkehrsplanung sollen Grünstreifen und Flächen, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Lebensräume für viele Tierarten, z.B. Fledermäuse und Singvögel, gehen verloren. Die BRD hat 30,6% Waldfläche, das Land NRW 25,8% aber Oberhausen nur 13,1%.

Weitere Verkehrswege zu Lasten der Oberhausener Grünflächen sind deshalb indiskutabel. Die Funktionen der naturnahen Flächen für Natur, Erholung und Klima der Stadt sind bekannt und die wenigen Flächen in Oberhausen sollten geschützt bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Eingriff in die Natur als unumgänglich dargestellt wird.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist zu begrüßen, die verfehlte Verkehrsplanung und ihre Folgen für Anwohner und Natur nicht. Die geplante Schwerlaststraße ist eine weitere Verkehrsfläche, die gesundheitsschädigende und klimaschädliche Emissionen freisetzt. Und das, obwohl die Autobahn A3 in der Nähe des Gewerbegebiets verläuft und eine neue Autobahnauffahrt und -abfahrt das Problem besser lösen könnte. Warum wird dieses Ziel nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt?

Ökologie und Ökonomie müssen und dürfen keine Widersprüche sein, wenn die Menschen gesund bleiben sollen. Anstatt mit dem Totschlagargument „Arbeitsplätze“ den gesunden Menschenverstand der Anwohner platt zu machen, gilt es intelligente Lösungen zu finden, die Mensch und Natur schonen.

Die BUND-Kreisgruppe Oberhausen lehnt die derzeitige Planung ab, ist aber gern bereit, sich an Planungen zu beteiligen, um intelligente Lösungen zu finden und umzusetzen. Menschen und Natur im Stadtteil Biefang dürfen keine weiteren Verkehrsbelastungen aufgebürdet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Länge der geplanten Straßenverbindung beträgt 1.730 m. Davon entfallen 380 m auf die Ausbaustrecke und 1.350 m auf die Neubautrasse.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 sowie Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735) zeigen, dass es auf der Fläche der unmittelbar östlich der Autobahn A 3 liegenden Sportanlage planbedingt nur zu geringfügigen Erhöhungen der verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, Stickoxide, Feinstaub) kommt, die sich auf den nördlichen Randbereich der Sportanlage beschränken. So nehmen die verkehrsbedingten Schallimmissionen durch die geplante Verkehrstrasse am nördlichen Rand der Sportanlage um 1 – 3 dB(A) zu. Die NOx-Belastung nimmt bei einer Hintergrundbelastung von 29 µg/m^3 ausschließlich am nördlichen Rand um 0,5 – 1,5 µg/m^3 zu und die Feinstaubbelastung (PM10) erhöht sich bei einer Hintergrundbelastung von 19 µg/m^3 nur am äußersten nördlichen Rand der Sportanlage um 0,5 – 1,5 µg/m^3 . Dadurch wird die heutige Situation der Sportanlage, die von den verkehrsbedingten Immissionen der benachbarten Autobahn A 3 bereits erheblich vorbelastet ist, nur unwesentlich verändert. Die Luftschadstoffbelastungen bleiben auf dem gesamten Sportplatzareal weit unterhalb der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV.

Mit der gewählten Trasse entlang der A 3 für die Erschließungsstraße der Logistikfläche an der Waldteichstraße wird die Planung in idealtypischer Weise dem verkehrsplanerischen Grundsatz der Bündelung von Verkehrswegen und Belastungen gerecht. Dadurch werden die vorhandenen verkehrsbedingten Belastungen in Siedlungs- und Wohnbereichen in der Umgebung, insbesondere an der Weißensteinstraße und an der Erlenstraße, deutlich reduziert.

Dem gegenüber sind die geringfügigen zusätzlichen Belastungen auf dem Sportplatzgelände, die sich auf dessen nördlichen Rand beschränken, in der Abwägung als zumutbar anzusehen.

Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Regelmäßige Nachweise von Fledermäusen beschränken sich auf die Zwergfledermaus (Gebäudebesiedler), die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, hier aber keine Quartiere vorfindet.

Bei den weiteren Arten, die nur einmalig registriert werden konnten, handelt es sich mit der Breitflügelfledermaus ebenfalls um eine gebäudebewohnende Art sowie mit dem Großen Abendsegler um eine Baumfledermaus. Eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit wäre nur gegeben, wenn Höhlenbäume verloren gehen würden, die im Plangebiet aber kaum vorhanden sind. Dessen ungeachtet kommt insbesondere dem grünlandgeprägten Freiraumkorridor zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße vor allem für Zwergfledermäuse eine nahrungsökologische Bedeutung zu. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Gewässern sowie Wald- und Gehölzrändern.

Unter Berücksichtigung der im artschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrelevante Konflikte vermieden. Mit der Anlage von Kleingehölzen sowie Grünland im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (LBP) erfolgt auch die Wiederherstellung von Jagdstrukturen und Nahrungshabitaten für Gebäudefledermäuse.

Bedingt durch den Verlust von Kleingehölzen wird das Angebot an Brutplätzten für Busch- und Baumbrüter zunächst abnehmen, wobei der Habitatverlust durch die Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Essentielle Habitatbestandteile bzw. -funktionen planungsrelevanter Vogelarten sind nicht betroffen.

Insgesamt werden überwiegend Agrarflächen beeinträchtigt. Wald weist nur einen Anteil von rund 0,6 ha an der Flächeninanspruchnahme der Planvorhaben des Bebauungsplans Nr. 735 auf. Für diese dauerhafte Waldumwandlung werden Ersatzaufforstungen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von rund 1,7ha durchgeführt.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Dennoch bedingt die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 einen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit den vorgesehenen plangebietsinternen und plangebietsexternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert wird.

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße und teilweise das geplante Gewerbegebiet südlich der Weißensteinstarße erstrecken sich auf einen Grünland-Acker-Gehölzkomplex, einem bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebiets weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahme von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kompensiert oder zumindest gemindert wird. Der Freiraum entlang der A 3 ist infolge des Verkehrslärms stark vorbelastet und besitzt nicht zuletzt aus diesem Grund aktuell nur eine eingeschränkte Erholungseignung.

Laut stadtklimatischem Gutachten werden die Planvorhaben (Bebauungsplan Nr. 735) lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen.

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung bezüglich der untersuchten verkehrsbedingten Schadstoffe zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte nur im Fahrbahnbereich der A 3 erreicht oder überschritten werden. Abseits der A 3 sind, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die geplante Erschließungsstraße, Schadstoffkonzentrationen zu erwarten, die teilweise deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) liegen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.18. Oxea Chemicals
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen

Oxea Chemicals bittet, folgende Punkte bei dem Verfahren zu berücksichtigen:

1) Es sind keine schutzwürdigen Objekte in den Schutzabstand der Betriebsbereiche (i. S. des § 5a BImSchG) des Werks Ruhrchemie mit mehreren Betreibern zu installieren.

2) Es sind Festlegungen bzgl. Lärm zu treffen, so dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des Werkes Ruhrchemie durch die Maßnahmen um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.

3) Es sind Festlegungen bzgl. Luft-Emissionen und Gerüchen zu treffen, so dass keine Beeinträchtigungen im Umfeld des Werkes Ruhrchemie erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 liegt das südlich der Weißensteinstraße festgesetzte GE-Gebiet innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3(5c) BImSchG des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie). Vor diesem Hintergrund sind unter Beachtung des Planungsgebots gemäß § 50 BImSchG schutzbedürftige Nutzungen in diesem Gewerbegebiet durch entsprechende textliche Festsetzungen bereits ausgeschlossen.

Die teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands geplante neue Straße ist nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ im Sinne von § 3 (5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

Zu 2):

Bei den aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 handelt es sich jeweils um Angebotsbebauungspläne, weshalb eine Kontingentierung der gewerblichen Geräusch-emissionen vorgenommen wurde. Diese erfolgte getrennt für beide Bebauungspläne.

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, war die Vorbelastung bereits bei der Geräuschkontingentierung zu berücksichtigen. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann bei der Genehmigung einer Anlage die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Aus diesem Grund wurde für die vom jeweiligen Plangebiet ausgehenden Immissionen sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eine Unterschreitung des Immissionsrichtwerts der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) angestrebt. Einzige Ausnahme stellen dabei die nördlich des Bebauungsplangebiets Nr. 642 vorhandenen Immissionsorte dar. An diesen Immissionsorten ist im Nachtzeitraum eine relevante Vorbelastung nicht bzw. ausschließlich durch die geplanten Nutzungen auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 605 zu erwarten. Im Rahmen der schall-technischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 605 wurde ebenfalls eine Kontingentierung der Geräuschemissionen vorgenommen. Die darin ermittelten Immissionskontingente wurden an den relevanten Immissionsorten als Vorbelastung angesetzt.

Die hier geforderte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten geht weit über die gesetzlichen Anforderungen nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm hinaus. Dieser Forderung kommt die Planung nicht nach.

Zu 3):

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung, für die der Bebauungsplan Nr. 735 aufgestellt wird, untersucht und bewertet.

Die zu erwartenden planbedingten Luftschadstoffimmissionen resultieren im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des geplanten Logistikzentrums. Deshalb war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO_2, PM_{10} und $PM_{2,5}$ (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissions-grenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM_{10} wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO_2, und $PM_{2,5}$ im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM_{10} werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.

- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2, und PM_{10} liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A 3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, im Bebauungsplan - wie hier gefordert -, Festsetzungen bzgl. Luftschadstoffemissionen und Gerüchen zu treffen, da kritische Schadstoffkonzentrationen oder erhebliche Geruchsimmissionen im Umfeld der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735 nicht zu erwarten sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.B.19. Bürger 9

Die Stadt Oberhausen möchte mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 eine Brachfläche in Oberhausen-Holten für die Ansiedlung eines Logistikers neu nutzen. In diesem Zusammenhang ist ein neuer Autobahnanschluss für die geplante Fläche vorgesehen. Die neu geplante Trasse soll durch den Bebauungsplan Nr. 735 festgesetzt werden. Sie beginnt südlich des geplanten Sondergebiets und verläuft in dieser Richtung weiter entlang der BAB 3. Sie biegt nördlich des Sportplatzes an der Autobahnauffahrt zu BAB 3 in Richtung unseres Autohauses und führt von dort zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten.

Der Einwender sieht diesbezüglich seinem Belange am Standort betroffen. Der Geschäftsführer nimmt daher wie folgt im Namen des Unternehmens Stellung:

Die von dem Einwender vorgebrachte Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf. Siehe ihre Stellungnahme unter zu IV.B.8.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.8.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.20. Bürger 10

Bürger 10 ist Eigentümerin und Anwohnerin im Gewerbegebiet Im Erlengrund und ist mit der Erschließung (Bebauungsplan Nr. 735) des Gebiets Waldteich/Weierheide nicht einverstanden.

Sie befürchtet eine erhebliche Entwertung seines Eigentums und eine drastische Verschlechterung der Wohn- und Arbeitsqualität durch die Führung der „neuen Umgehungstraße“.

Ausschlaggebend für ihre Entscheidung eines Neubaus „Im Erlengrund“ waren im Jahre 2009/2010 Punkte wie:

- die Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen;

- den Ausschluss von störendem Gewerbe;

- die damalige Bewerbung eines „ Grünen Gewerbeparks“.

Es wird in Frage gestellt, wie es eine Vereinbarung zwischen folgenden Auszügen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 437 und dem Plan zur Erschließung (Nr. 735) geben soll.

Hier einige Auszüge aus der Begründung:

Seite 3 – 2. Planungsanlass und Hauptplanungsziel

- „Ausweisung eines Gewerbegebiets unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung („Grüner Gewebepark“)“

- „Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen“

Seite 5 – 7. Bürgerbeteiligung

„Unter Leitung des Büros ARCHPLAN aus Münster ist am 06.05.2000 mit den Beteiligten (Planverwaltung, Grundstückseigentümer, Bürgerinitiative „pro Weierheide“) ein konsensonales Plankonzept erarbeitet worden, dass neben dem Hauptplanziel eines „Grünen Gewerbeparks“ auch den ökonomischen und ökologischen Belangen Rechnung trägt.“

Seite 8 – 2.1 Private Grünflächen

„Die nördlich und südlich des Plangebiets vorhandenen Grünstrukturen sollen erhalten, durch Pflanzmaßnahmen aufgewertet und mit den öffentlichen Grünflächen vernetzt werden.“

Seite 15 – 2.4 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung

„Diese Funktion als „Pantoffelgrün“ soll im Rahmen der Umsetzung des „Grünen Gewerbeparks“ aufrechterhalten bleiben, indem eine durchgehende Wegverbindung zwischen dem Sportplatz im Süden und den Wohnsiedlungsbereichen im Norden des Planungsgebiets vorgesehen ist.“

Bürger 10 ist der Meinung, dass diese Aussagen und Planungen nicht mit der Zufahrtsstraße vereinbar sind, da ein Großteil der Grünflächen der neuen Straße zum Opfer fällt.

Er bemängelt, dass Einwände seinerseits, dass er seinerzeit mit Werbemaßnahmen wie „Grüner Gewerbepark“, Wohnen erwünscht etc. gelockt wurde, von Führungspersonen der Stadt mit den Worten „Das war doch nur Werbung“ beantwortet wurden.

Bürger 10 wünscht sich eine direkte Anbindung an die direkt am Gebiet Waldteich/Weierheide gelegene Autobahn A 3 und ist nach wie vor der Meinung, dass es entgegen aller Aussagen eine Möglichkeit der direkten Anbindung geben muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ zeichnet sich neben seiner verkehrsgünstigen Lage zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten durch einen besonders hohen Grad an Grünflächen sowie deren Vernetzung aus. Drei zentrale in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Grünflächen gliedern die gewerbliche Nutzung auf ein räumlich verträgliches Maß; die das Gewerbegebiet umgebenden öffentlichen Grünflächen bilden einen räumlichen Grüngürtel im Übergang zu anderen Nutzungen. Darüber hinaus ist der westlich bzw. südwestlich angrenzende Grüngürtel in Teilbereichen als Wall ausgeformt, um wesentliche Lärmimmission seitens der BAB 3 abzuschirmen.

Durch die Festsetzung bzw. beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebiets hinter der Aufschüttung liegt. Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebiets gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen im Wesentlichen erhalten. Den zum Teil zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

Eine direkte Anbindung des Gebiets Waldteich/Weierheide an die Autobahn A 3 wäre auch aus Sicht der Stadt Oberhausen wünschenswert, da eine solche Anbindung voraussichtlich mit geringeren Umweltauswirkungen sowie mit geringeren Kosten verbunden wäre als die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Verkehrsanbindung.

Die Entscheidung zur Realisierung einer direkten Anbindung des Waldteichgeländes an die Autobahn A 3 liegt aber nicht bei der Stadt Oberhausen, sondern bei den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene, da es sich bei der A 3 um eine Bundesfernstraße handelt. Deshalb hat es in der Vergangenheit seitens der Stadt Oberhausen mehrere Anläufe gegeben, die Voraussetzungen für eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzuklären und abzustimmen. Im Ergebnis führten diese Abstimmungen zu dem Ergebnis, dass eine neue Autobahnanschlussstelle für das Waldteichgelände in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Oberhausen leider nicht zu realisieren ist.

Entscheidend für die Nicht-Realisierbarkeit dieser Lösung ist aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht allein, dass die erforderliche neue Anschlussstelle die geforderten Mindestabstände zum Autobahnkreuz Oberhausen deutlich unterschreitet. Hinzu kommt, dass der Abschnitt der A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Oberhausen und Oberhausen-West mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von bis zu 130.000 Kfz täglich bereits in besonderem Maße belastet ist, so dass eine zusätzliche Anschlussstelle auf diesem Streckenabschnitt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar wäre, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus dieses Streckenabschnitts.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.21. Bürger 11

Bürger 11 kann als Anwohner in erster Reihe der geplanten Umgehung nur mit dem Kopf schütteln. Er bemängelt, dass – neben der Situation, dass die sowieso schon nahe Autobahn Lärm und Schmutz mit sich bringt – die Lärmquelle jetzt noch näher rückt. Es ist für ihn unverständlich, dass ein Flurstück, das quasi an die Autobahn grenzt eine Umgehung zur Autobahn erhält.

Die direkte Anbindung des Edekalagers an die Autobahn reduziert in seinen Augen die Verteilung von Feinstaub und Lärmproduktion. Er fügt hinzu, dass ein LKW, der erst von der Autobahn abfahren muss, dann durch teils beampelten Kreuzungen in einen Stop & Go Modus gezwungen wird, nicht nur die o.g. Problematiken vergrößert sondern das innerstädtische Verkehrsaufkommen und den Straßenverschleiß insgesamt vergrößert - der in dem Fall die Stadt erhebliche Folgekosten bescheren wird.

Aus diesem Grund kann er nur Widerspruch gegen die Umgehung einlegen und für eine eigene Autobahnauffahrt plädieren. Das Argument der zu nah aneinander liegenden Auffahrten wird seiner Meinung nach dadurch entkräftet, dass es in ganz NRW bspw. Am Hildener Kreuz A46/A3 plus Ausfahrt Hilden anders umgesetzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine direkte Anbindung des geplanten Edekalagers auf dem Gelände Waldteich/Weierheide an die Autobahn A 3 wäre auch aus Sicht der Stadt Oberhausen wünschenswert, da eine solche Anbindung voraussichtlich mit geringeren Umweltauswirkungen sowie mit geringeren Kosten verbunden wäre als die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Verkehrsanbindung.

Die Entscheidung zur Realisierung einer direkten Anbindung des Waldteichgeländes an die Autobahn A 3 liegt aber nicht bei der Stadt Oberhausen, sondern bei den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene, da es sich bei der A 3 um eine Bundesfernstraße handelt. Deshalb hat es in der Vergangenheit seitens der Stadt Oberhausen mehrere Anläufe gegeben, die Voraussetzungen für eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzuklären und abzustimmen. Im Ergebnis führten diese Abstimmungen zu dem Ergebnis, dass eine neue Autobahnanschlussstelle für das Waldteichgelände in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Oberhausen leider nicht zu realisieren ist.

Entscheidend für die Nicht-Realisierbarkeit dieser Lösung ist aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht allein, dass die erforderliche neue Anschlussstelle die geforderten Mindestabstände zum Autobahnkreuz Oberhausen deutlich unterschreitet. Hinzu kommt, dass der Abschnitt der A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Oberhausen und Oberhausen-West mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von bis zu 130.000 Kfz täglich bereits in besonderem Maße belastet ist, so dass eine zusätzliche Anschlussstelle auf diesem Streckenabschnitt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar wäre, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus dieses Streckenabschnitts. Durch eine zusätzliche Anschlussstelle zur direkten Anbindung des Waldteichgeländes würden drei Verflechtungsvorgänge in kurzen Abständen auf einer hochbelasteten Autobahn entstehen, was zwangsläufig zu Leistungsfähigkeitseinbußen und zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führen würde.

Zur Erschließung des Waldteich/Weierheide-Geländes mussten daher alternative Erschließungsvarianten umwelt- und verkehrstechnisch untersucht werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen wurde die Linienführung der geplanten Erschließungsstraße (Bebauungsplan Nr. 735) erarbeitet. Das erarbeitete Verkehrsgutachten weist nach, dass diese neue Straße, auch wenn alle Gewerbeflächen besiedelt sind, vor allem im Bereich der Weißensteinstraße sowie der Erlenstraße zu einer deutlichen Reduzierung des derzeit vorhandenen Verkehrsaufkommens führen wird. Die geplante Straße hat nicht nur eine Erschließungsfunktion für das Waldteich/Weierheide-Gelände, sondern auch eine Entlastungsfunktion für das bestehende Straßennetz im Siedlungsbereich von Weierheide.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.22. Bürger 12

Bürger 12 hat während der öffentlichen Auslage 3 Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme 1:

Bürger 12 legt als Anwohner des Sportplatzes Oberhausen-Biefang mit folgender Stellungnahme Protest gegen den Bebauungsplan ein:

„Wir sind Anwohner des Sportplatzes in Oberhausen-Biefang und sind erbost darüber, wie die Stadt alle unsere Argumente gegen den Bebauungsplan Nr. 735 schönredet und vom Tisch wischt.

Wir haben Unterschriften gegen dieses Projekt gesammelt und dem Bürgermeister persönlich vorgelegt. Wir haben Gespräche geführt, unsere Bedenken vorgebracht, aber das alles zählt nicht.
Die Verantwortlichen wissen, dass sich die Biefanger Bürger vor Ort dagegen ausgesprochen haben. (Kinder auf Kunststoffrasen – eingekesselt im Schwerlastverkehr) Nicht mit uns! Die Natur – vernichtet – mit all ihrem Leben darin. Mit uns nicht!

Für den Schutz der Artenvielfalt sind diese Bereiche von großer Bedeutung. Mit allem, was hier blüht, wächst und lebt, finden Schmetterlinge, Wildbienen, Hummeln usw. Nahrung, die wiederum Vögeln als Nahrung dienen. Dieses Gebiet dient auch als Nistfläche und Schutzraum für andere wildlebende Tiere. Diese Flächen sollen verschwinden, aber grade die sind hier so wichtig wegen des vielen Verkehrs. Sie müssen geschützt werden!

Ohne Insekten keine Bestäubung, keine Pflanzen, keine Tiere und irgendwann kein Mensch mehr.

Sie sind als Bürgermeister in der Pflicht, das alles zu schützen, dafür sind Sie von uns gewählt, nicht dafür, dass sie über unsere Köpfe hinweg gegen uns entscheiden.

Edeka sowie unsere Umweltministerin Svenja Schulze wird ebenfalls darüber informiert, da gerade Sie, rasch, konkrete Schritte zum Schutz der Insekten einleiten will. Eine zentrale politische Aufgabe in unserer heutigen Zeit.

Wir halten diesen Bereich hier am Sportplatz schützenswert für Mensch und Tier. Deshalb fordern wir eine andere Lösung. Die geplante Variante ist in jedem Fall eine Zumutung für alle hier lebenden.

Es wurde mehrmals nach Akteneinsicht unsererseits gefragt, in Bezug auf den direkten Anschluss an die A2/A3 an das Logportgelände. Diesen Schriftverkehr hat man uns bis heute nicht vorlegen können, so dass wir auch hier das Gefühl haben, einmal wieder mehr belogen und hintergangen worden zu sein. Wir fragen uns auch: Wer sind die Gutachter, unabhängig oder von den Planern beauftragte Schönreder? Und wo sind die Gutachten?

Da hier alles im Sinne der Planer (nicht der Stadt und seinen Bürgern) zu ihren Gunsten beantwortet wird. Wieso müssen wir überall akzeptieren, auf Giftmüll zu leben?

Ein Lebensmittellager auf so einer kontaminierten Fläche? Was macht das mit unserer Gesundheit und unserem Grundwasser? (Ehemalige Teerverwertungsanlage) jahrelang mit zerfetzter oder fehlender Abdeckung dem Wetter ausgesetzt.

Und warum wird Mitte März noch gerodet? (Dickicht und blühendes Grün)

Sie handeln gegen alle bestehenden Gesetze!

Darum legen wir Einspruch ein, gegen den Bebauungsplan 735!“

Stellungnahme 2:

In einer zweiten Stellungnahme richtet sich Bürger 12 an Frau Svenja Schulze, die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Sie erläutert einleitend, dass Sie von Frau Schulzes Aussagen in Bezug auf den Bericht in der WAZ vom 06.04.2018 „Sind Bienen noch zu retten?“ begeistert war.

Bürger 12 spricht an, dass 2,4 ha Natur in ihren Augen unnützerweise einer Schwerlaststraße weichen sollen. Sie stand als Umweltschützerin zwar nie auffällig in der ersten Reihe, hat jedoch die Notwendigkeit des Handelns erkannt. Bürger 12 erzählt von ihrer Kindheit, wo bei einer Fahrt in den Bayerischen Wald auf der Strecke Oberhausen-Köln die Windschutzscheibe so voll Insekten war, dass man eine Tankstelle anfahren musste, um sie zu reinigen. Sie vergleicht die Situation mit einer vor kurzem durchgeführten Fahrt in den Thüringer Wald, bei der nach 1400 km Rundreise die Scheibe nicht gesäubert werden musste. Dies hat ihr bewusst gemacht, wie dramatisch sich die Insektenpopulation verringert hat. Seitdem setzt sie sich dafür ein, jedes Stück Grün mit allem, was darin lebt, zu schützen.

Fernerhin führt sie aus, dass sie derzeit gegen den Bau „einer unsinnigen Schwerlaststraße in Oberhausen (Bebauungsplan Nr. 735)“ kämpft. Im September habe sie eine Petition an den Deutschen Bundestag gestellt und bittet Frau Schulze nun, diese anzusehen und zu unterstützen.

Stellungnahme 3:

In einer weiteren Stellungnahme wiederholt Bürger 12 ihren Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 735 noch einmal:

Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Bebauungsplans vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark“ Im Erlengrund (Siehe Anhang).

Keine Firma und kein Anwohner wurden auch nur ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten, so dass eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war.

Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung“ der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert. Da laut NABU Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten dasteht, würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen.

Oberhausen hat laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo. Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt, wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt“ Termin 19.12.2016 , Zeile 90-95 beschrieben, können daher nur negativ ausfallen, wenn sie gewissenhaft durchgeführt werde bzw. wurden.

Es wurde von der Stadt beschlossen, mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zudem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten, dass die Kinder und Sportler der Stadt zwischen einer noch 6-spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW-Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde, dass die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden.

Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder (Das ist unverantwortlich). Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Füchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine Fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene. Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig. Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen die Schwerlaststraße zu überqueren, was zwangsläufig zu mehr stockendem und stehendem Verkehr führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen.

Seit dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässigen Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus. Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBlue bei LKW-Anlagen nachweislich betrogen wird, ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen (anders in Polen z.B.). So haben über 50% der LKW durch Betrug nicht mal die Euro 1-Norm (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto“ & „Autoland abgebrannt“).

Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit, werden sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Auf der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit, wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.

Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist sollte auch einer zu finden sein. Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist sollte auch eine zu finden sein. Und keine Industrie!

Da diese, schon mal angebrachten Einwände übergangen und nur schön geredet wurden müssen diese nochmals angebracht werden.

Auf mehrfache Anfrage bei der verantwortlichen Behörde wurde Bürger 12 keine Akteneinsicht gewährt, bezüglich der Anfrage an den Bund über die Realisierung einer möglichen Autobahnanbindung direkt auf dem Gebiet Waldteich Weierheide. Trotz mehrfacher Nachfragen wurde diese nicht dargelegt. Laut den Worten des Oberbürgermeister Schranz wurde eine solche Anfrage gestellt. Bürger 12 würde gerne die Anfrage sowie die Antwort einsehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Stellungnahme 1

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße erstreckt sich auf einen Grünland-Acker-Gehölzkomplex, einem bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebiets weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Regelmäßige Nachweise von Fledermäusen beschränken sich auf die Zwergfledermaus (Gebäudebesiedler), die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, hier aber keine Quartiere vorfindet.

Bei den weiteren Arten, die nur einmalig registriert werden konnten, handelt es sich mit der Breitflügelfledermaus ebenfalls um eine gebäudebewohnende Art sowie mit dem Großen Abendsegler um eine Baumfledermaus. Eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit wäre nur gegeben, wenn Höhlenbäume verloren gehen würden, die im Plangebiet aber kaum vorhanden sind. Dessen ungeachtet kommt insbesondere dem grünlandgeprägten Freiraumkorridor zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße vor allem für Zwergfledermäuse eine nahrungsökologische Bedeutung zu. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Gewässern sowie Wald- und Gehölzrändern.

Unter Berücksichtigung der im artschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen Schutz- und Vermeidungsmaß-nahmen werden artenschutzrelevante Konflikte vermieden. Mit der Anlage von Kleingehölzen sowie Grünland im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (LBP) erfolgt auch die Wiederherstellung von Jagdstrukturen und Nahrungshabitaten für Gebäudefleder-mäuse.

Bedingt durch den Verlust von Kleingehölzen wird das Angebot an Brutplätzen für Busch- und Baumbrüter zunächst abnehmen, wobei der Habitatverlust durch die Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Essentielle Habitatbestandteile bzw. -funktionen planungsrelevanter Vogelarten sind nicht betroffen.

Insgesamt werden überwiegend Agrarflächen beeinträchtigt. Wald weist nur einen Anteil von rund 0,6 ha an der Flächeninanspruchnahme der Planvorhaben des Bebauungsplans Nr. 735 auf. Für diese dauerhafte Waldumwandlung werden Ersatzaufforstungen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von rund 1,7ha durchgeführt.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Dennoch bedingt die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 einen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit den vorgesehenen plangebietsinternen und plangebietsexternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert wird. Damit trägt die Planung den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung, die auch den Schutz von Insekten mit einschließen.

Die Verwaltung hat fernmündlich im Februar 2018 Kontakt mit der Bürgerin aufgenommen und ihre Fragen beantwortet; dabei wurden ihr auch die Gründe, warum eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 nicht realisierbar ist (vgl. dazu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.11), erläutert. Ein Antrag der Bürgerin auf Akteneinsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz liegt der Verwaltung aber nicht vor.

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Fachgutachten waren im Rahmen der Offenlage zusammen mit den übrigen Planungsunterlagen für jedermann im Planungsamt der Stadt Oberhausen einsehbar. Zudem standen sie im Offenlagezeitraum im Internet zur Ansicht bereit.

Für die für das Edekalager vorgesehenen Fläche nördlich der Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642) wurden im Rahmen des aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes durchgeführten bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt. Sie zeigen, dass im Osten der Fläche großflächige starke Bodenbelastungen vorliegen. Die Belastungen konzentrieren sich zumeist auf die Auffüllung, nach Süden wurde aber bereichsweise auch eine Kontamination des anstehenden Untergrunds ermittelt. Belastungsschwerpunkt sind die Anlagen der ehemaligen Teerverwertung/Teerdestillation im Nordosten des Plangebiets. Hier wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Versiegelung in Form eines Sicherungsbauwerks geplant. Die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung für das Sicherungsbauwerk wurde im März 2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt und wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die außerhalb des geplanten Landschaftsbauwerks angetroffenen punktuellen Bodenverunreinigungen im Plangebiet wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens ausgehoben. Mit der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht gehen von den für den geplanten Logistikstandort vorgesehenen Flächen keine Gefährdungen für die derzeitige Nutzung als Brachfläche aus.

Im Rahmen der erforderlichen Baugrundaufbereitung wird der Untergrund bis zu einer Höhe von 33,50 m ü. NHN ausgekoffert und von Fundamentresten befreit. Die Bauschutt- und Fundamentreste werden gebrochen (Größtkorn 56 mm) und wieder eingebaut. Belastete Materialien werden separiert und entsorgt, bzw. zur Einlagerung in das Umlagerungsbauwerk bereitgestellt. Nach der Herrichtung des Untergrunds erfolgt die Auffüllung des Geländes bis zu einem Übergabeniveau von 36,60 m ü. NHN. Für dieses Vorhaben wird ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen gestellt. Darin werden auch die wasserwirtschaftlich zulässigen Materialien für die Auffüllung festgelegt.

Mit der erfolgten Altlastensanierung und den vorgesehenen Maßnahmen zur Baugrundaufbereitung für die Fläche des geplanten Edekalagers wird sichergestellt, dass von der Fläche keine Gefährdung der menschlichen Gensundheit und des Grundwassers ausgehen

Zu Stellungnahme 2

Für das in letzter Zeit in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückte Thema des als „Insektensterben“ bezeichneten Rückgangs sowohl der Artenzahl als auch der Individuenzahl von Insekten in Deutschland sind die genauen Ursachen und Wirkmechanismen noch nicht abschließend geklärt.

Zu den Ursachen des Rückgangs zählen Insektenkundler z. B. Biotopverluste bei Pflanzen aufgrund erhöhten Stickstoffgehalts, Zerstückelung der Landschaft und Pestizideinsatz. Als mögliche Ursachen genannt werden Klimawandel, Monokulturen in der Landwirtschaft und die geringe Anzahl von Hecken und Randstreifen auf Feldern. Biotopverbindungen werden häufiger unterbrochen und so eine Wanderung erschwert. Auch die zunehmende Lichtverschmutzung wirkt sich auf Insekten aus.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Dennoch bedingt die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 einen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit den vorgesehenen plangebietsinternen und plangebietsexternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert wird. Damit trägt die Planung den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung, die auch den Schutz von Insekten mit einschließen.

Zu Stellungnahme 3

Das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ zeichnet sich neben seiner verkehrsgünstigen Lage zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten durch einen besonders hohen Grad an Grünflächen sowie deren Vernetzung aus. Drei zentrale in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Grünflächen gliedern die gewerbliche Nutzung auf ein räumlich verträgliches Maß; die das Gewerbegebiet umgebenden öffentlichen Grünflächen bilden einen räumlichen Grüngürtel im Übergang zu anderen Nutzungen. Darüber hinaus ist der westlich bzw. südwestlich angrenzende Grüngürtel in Teilbereichen als Wall ausgeformt, um wesentliche Lärmimmission seitens der BAB 3 abzuschirmen.

Durch die Festsetzung bzw. beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebiets hinter der Aufschüttung liegt. Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebiets gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen i. W. erhalten. Den z. T. zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

In den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen heißt es in Punkt 4.3 Bürgerversammlung: „In einer öffentlichen Bekanntmachung wird der Termin zu einer Bürgerversammlung bekanntgegeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des Termins wird die Öffentlichkeit bei Bedarf durch Plakate, Handzettel, Postwurfsendungen usw. informiert.“ Für beide der durchgeführten Bürgerversammlungen der frühzeitigen Beteiligung am 13. September und 11. Oktober erging zuvor eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Darüber hinaus wurde auf beide Versammlungen in der Presse hingewiesen. Zudem erfolgte im Vorfeld der ersten Bürgerversammlung eine Verteilung von Handzetteln in die Briefkästen im Umfeld des Verfahrensgebiets; diese Verteilung hat das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ mit seinen Firmen- und Anwohnerbriefkästen ausdrücklich mit eingeschlossen. Der Beteiligung nach BauGB sowie den Verfahrensgrundsätzen der Stadt Oberhausen wurde somit entsprochen.

Mit der Planung wird eine Wiedernutzung einer Brachfläche ermöglicht, die der Bebauungsplan Nr. 642 planungsrechtlich sichert. Der Bebauungsplan Nr. 735 stellt die erforderliche Erschließung der vorgesehenen zukünftigen Nutzung auf der Brachfläche sicher und schafft das dafür notwendige Planungsrecht. Durch die geplante Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen und für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen.

Deshalb ist der geäußerte Vorwurf, dass mit dieser Planung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch weiter in das Ungleichgewicht gebracht würde, nicht nachzuvollziehen und zurückzuweisen.

Für den Bebauungsplan Nr. 735 wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht zeigt auf, dass der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebiets eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen.

Die mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.

Basierend auf dem herangezogenen Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung gleichen die plangebietsinternen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Diese sind als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), die Anlage von Gehölzstreifen, eines Waldmantels und einer Baumreihe sowie eine Sukzessionsfläche.

Insgesamt werden mit diesen Maßnahmen folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen kompensiert. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Beide Maßnahmen dienen auch der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Ein relevantes Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die Zunahme der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Durch die Entsiegelung plangebietsinterner und -externer Flächen reduziert sich die Neuversiegelung von 2,79 ha auf 1,71 ha.

Die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen beinhalten Gehölzanpflanzungen (ohne Gehölzstreifen) in einem Umfang von rund 1,7 ha, die als Ersatzaufforstungen und damit als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald angerechnet werden können.

Der durch die Planung betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen der Autobahn A 3 stark vorbelastet.

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschütztes Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten.

Zusammenfassend geht der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 735 aufgrund der mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen sowie des Kompensationskonzepts mit den für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführenden internen und externen Ausgleichsmaßnahmen von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen aus.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

Für PM10 wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO2, und PM2,5 im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM10 werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.

Auch die Kurzzeitbelastungen für NO2, und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind. Damit ist auch nach Realisierung der Planung die Nutzung des Sportplatzes – auch für Kinder – ohne Gefahren für die menschliche Gesundheit weiterhin möglich.

Der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist im Plangebiet und seiner Umgebung drei Fledermausarten sowie neun Vogelarten als planungsrelevant nach. Für diese planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten werden vorhabenbedingte Auswirkungen prognostiziert, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen (§§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG) erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden.

An dem mit der Realisierung der Planung neu entstehenden lichtsignalgesteuerten Knotenpunkt „Erlenstraße / Umgehungsstraße“ wird eine sichere Überquerung der neuen Erschließungsstraße sowie der Erlenstraße durch eine Ampelanlage sichergestellt. An diesen Knotenpunkt soll auch die Zuwegung / Zufahrt des Sportplatzes angebunden werden, so dass eine sichere Zuwegung zum Sportplatz gegeben sein wird.

Das Verkehrsgutachten weist nach, dass das für die Planung (den Prognose-Planfall) ermittelte Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Auf der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltungen am 13.09.17 wurde nicht nur Ablehnung sondern von einer Reihe von anwesenden Bürgern und Anwohnern auch Zustimmung zu der Planung geäußert, da die geplante Straße zu Verkehrsentlastungen im bestehenden Straßenverkehrsnetz im Bereich Weierheide, insbesondere auf dem Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße führen wird.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebiets wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO2, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Emissionen der Fahrzeuge wurden aus den Emissionsfaktoren des einschlägigen „Handbuches der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 2017) abgeleitet. Das HBEFA liefert Emissionsfaktoren für alle gängigen Schadstoffe und alle vorkommenden Motorkonzepte und Fahrzeugkategorien. Die Emissionsfaktoren sind außerdem gegliedert nach Verkehrsflusssituation, Kaltstartanteil und Längsneigung der Fahrbahn. Zusätzlich ist es möglich, die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte nach Emissionskonzepten zu einem bestimmten Bezugsjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt eine Prognose der Anteile einzelner Emissionsarten (z.B. Euro 4, Euro 5, usw.) unter Berücksichtigung der bereits feststehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung von Kfz.

Die hier angesprochenen Manipulationen von Abgaswerten bei Dieselfahrzeugen sind für den Bebauungsplan insofern nicht relevant, da sie die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens – vor dem Hintergrund der aufgelockerten Bebauungsstruktur in den angrenzenden Siedlungsbereichen – nicht grundlegend infrage stellen, so dass kritische Schadstoffkonzentrationen in den angrenzenden Siedlungsbereichen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Die geplante Verkehrsführung mit der Ausgestaltung des neu entstehenden lichtsignalgesteuerten Knotenpunkts „Erlenstraße / Umgehungsstraße“, der die 4-spurig ausgestaltete Hauptfahrtrichtung über die neue Erschließungsstraße und eine Abkröpfung Erlenstraße vorsieht, trägt zu einer plausiblen Netzgestaltung mit einer eindeutigen Verkehrsführung bei, da die (LKW-)Verkehre zu den Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Umgehungsstraße geführt werden. Damit wird soweit wie möglich verhindert, dass sich LKW’s verfahren und über die Erlenstraße die übrigen Siedlungsbereiche belasten. Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass insbesondere der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße durch die Straßenplanung deutlich entlastet wird.

Es handelt sich hierbei um Orts- und Straßenbezeichnungen, aus denen keine Nutzungen oder städtebauliche Zielsetzungen für die benannten Bereiche abgeleitet werden können.

Eine direkte Anbindung des Gebiets Waldteich/Weierheide an die Autobahn A 3 wäre auch aus Sicht der Stadt Oberhausen wünschenswert, da eine solche Anbindung voraussichtlich mit geringeren Umweltauswirkungen sowie mit geringeren Kosten verbunden wäre, als die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Verkehrsanbindung.

Die Entscheidung zur Realisierung einer direkten Anbindung des Waldteichgeländes an die Autobahn A 3 liegt aber nicht bei der Stadt Oberhausen, sondern bei den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene, da es sich bei der A 3 um eine Bundesfernstraße handelt. Deshalb hat es in der Vergangenheit seitens der Stadt Oberhausen mehrere Anläufe gegeben, die Voraussetzungen für eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzuklären und abzustimmen. Im Ergebnis führten diese Abstimmungen zu dem Ergebnis, dass eine neue Autobahnanschlussstelle für das Waldteichgelände in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Oberhausen leider nicht zu realisieren ist.

Entscheidend für die Nicht-Realisierbarkeit dieser Lösung ist aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht allein, dass die erforderliche neue Anschlussstelle die geforderten Mindestabstände zum Autobahnkreuz Oberhausen deutlich unterschreitet. Hinzu kommt, dass der Abschnitt der A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Oberhausen und Oberhausen-West mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von bis zu 130.000 Kfz täglich bereits in besonderem Maße belastet ist, so dass eine zusätzliche Anschlussstelle auf diesem Streckenabschnitt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar wäre, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus dieses Streckenabschnitts.

Die Verwaltung hat fernmündlich im Februar 2018 Kontakt mit der Bürgerin aufgenommen und ihre Fragen beantwortet; dabei wurden ihr auch die Gründe, warum eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 nicht realisierbar ist (vgl. dazu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.11), erläutert. Ein Antrag der Bürgerin auf Akteneinsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz liegt der Verwaltung aber nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.23. Bürger 13

Bürger 13 hat 2011 sein Grundstück Im Erlengrund erworben, da es in ruhiger Lage liegt, ohne Durchgangsverkehr. Sein Unternehmen fertigt dort mittels neuester CNC-Technik hochpräzise feinmechanische Bauteile für diverse Branchen.

So, wie der Bebauungsplan sich darstellt, würde in Zukunft der Schwerlastverkehr keine 15-20 Meter hinter seiner Halle stattfinden.

Er legt dar, dass alle Maschinen genau aus dem Grund im hinteren Bereich der Halle angeordnet sind, damit sie weit von der bisherigen Ringstraße platziert sind, da auch dort ab und zu ein Sattelzug entlang fährt. Die dabei entstehenden Vibrationen im Erdreich seien absolut kontraproduktiv und machen eine hochpräzise Fertigung unmöglich – vor allem bei dem geplanten Aufkommen hinter seinem Betrieb.

Bürger 13 bittet um Rückmeldung, da derzeit noch ein Bauantrag beim Bauamt zur Erweiterung seiner Produktionsstätte in Arbeit sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Grundstück des Bürgers 13 Im Erlengrund wurde am 24.09.2004 unter dem Aktenzeichen 01212-04-06 eine Genehmigung zum Neubau einer Lagerhalle erteilt.

Am 01.03.2012 wurde dem Einwender unter dem Aktenzeichen 04365-11-02 eine Genehmigung für eine Nutzungsänderung „Fertigungstechnik“ erteilt. Ausweislich der Bauvorlagen handelt es sich um einen Betrieb der Fertigungstechnik (Erzeugnisse: Prototypenbau, Drehen-Fräsen; Materialien: Kunststoffe und Metalle, POM, PAG, PBT, Aluminium, Stahl, Messing, Bronze, Titan). Der dem Bauantrag beigefügten schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass Prototypen für die Automobil- und Flugzeugbranche hergestellt werden sollen.

Am 15.12.2017 wurde vom Einwender ein Bauantrag zur (seitlichen) Erweiterung der Werkstatthalle eingereicht (Aktenzeichen: 05898-17-02). Die Art der Nutzung ist mit der bisher genehmigten Nutzung identisch (Fertigungsbetrieb für Kunststoff- und Metallteile – Prototypen). Der Bauantrag befindet sich in der abschließenden bauordnungsrechtlichen Prüfung.

Aufgrund der befürchteten Erschütterungseinwirkungen durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr auf der geplanten Straße wurde eine Erschütterungsuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Erschütterungsauswirkungen auf die Produktion des Betriebes untersucht. Nach einem ersten Ortstermin in dem Betrieb wird zurzeit der Ablauf der vorgesehenen Erschütterungsuntersuchung durch den Gutachter mit dem Betrieb abgestimmt. Nach Aussage des beauftragten Gutachters können sich möglicherweise ergebende Erschütterungen durch den LKW-Verkehr auf der geplanten Straße voraussichtlich durch technische oder bauliche Maßnahmen soweit reduziert werden, dass der Betrieb an seinem Standort die Fertigung mit der erforderlichen Präzision fortführen kann.

Sollte die Erschütterungsuntersuchung ergeben, dass technische oder bauliche Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung / -dämpfung tatsächlich erforderlich werden, werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Straße umgesetzt.

Zum Thema der durch den Schwerlastverkehr erzeugten Vibrationen hat Bürger 13 Rechtsanwaltskanzleien beauftragt, die diesbezüglich Stellungnahmen abgegeben haben (siehe Stellungnahme zu IV.B.26 und Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.26 sowie Stellungnahme zu IV.C.13 und Stellungnahme der Verwaltung zu IV.C.13).

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.B.24. Bürger 14

Bürger 14 möchte die Stellungnahme der Umweltverbände als Stellungnahme 1 zu 1 übernehmen, da sie ihm aus der Seele sprechen.

Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.B. 17. (BUND-Kreisgruppe Oberhausen).

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.17.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.25. Bürger 15

Bürger 15 ist gegen den Bau der Schwerlaststraße, weil durch den Bau der Straße wertvolle Lebensräume für viele verschiedene Tiere zerstört werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße erstreckt sich auf einen Grünland-Acker-Gehölzkomplex, einem bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebiets weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Regelmäßige Nachweise von Fledermäusen beschränken sich auf die Zwergfledermaus (Gebäudebesiedler), die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, hier aber keine Quartiere vorfindet.

Bei den weiteren Arten, die nur einmalig registriert werden konnten, handelt es sich mit der Breitflügelfledermaus ebenfalls um eine gebäudebewohnende Art sowie mit dem Großen Abendsegler um eine Baumfledermaus. Eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit wäre nur gegeben, wenn Höhlenbäume verloren gehen würden, die im Plangebiet aber kaum vorhanden sind. Dessen ungeachtet kommt insbesondere dem grünlandgeprägten Freiraumkorridor zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße vor allem für Zwergfledermäuse eine nahrungsökologische Bedeutung zu. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Gewässern sowie Wald- und Gehölzrändern.

Unter Berücksichtigung der im artschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen Schutz- und Vermeidungsmaß-nahmen werden artenschutzrelevante Konflikte vermieden. Mit der Anlage von Kleingehölzen sowie Grünland im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (LBP) erfolgt auch die Wiederherstellung von Jagdstrukturen und Nahrungshabitaten für Gebäudefledermäuse.

Bedingt durch den Verlust von Kleingehölzen wird das Angebot an Brutplätzten für Busch- und Baumbrüter zunächst abnehmen, wobei der Habitatverlust durch die Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Essentielle Habitatbestandteile bzw. -funktionen planungsrelevanter Vogelarten sind nicht betroffen.

Insgesamt werden überwiegend Agrarflächen beeinträchtigt. Wald weist nur einen Anteil von rund 0,6 ha an der Flächeninanspruchnahme der Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 735 auf. Für diese dauerhafte Waldumwandlung werden Ersatzaufforstungen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von rund 1,7ha durchgeführt.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Dennoch bedingt die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 einen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit den vorgesehenen plangebietsinternen und plangebietsexternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.26. Bürger 16

Namens und Vollmacht ihres Mandanten widersprechen die Rechtsanwälte hiermit dem erstellten Bebauungsplanentwurf/Planverfahren Nr. 735 Erschließung Waldteich/Weierheide fristgerecht im Rahmen des Beteiligungszeitraums bis zum 25.04.2018.

Anhand des veröffentlichen Bebauungsplanentwurfs (Bebauungsplan - Planvorhaben Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide) ist ersichtlich, dass eine neue Führung des Schwerlastverkehrs von der Anschlussstelle Oberhausen Holten, bis hinter die Weißensteinstraße und den sich nördlich daran anschließenden Gewerbe- und Industriegebiet, erfolgen soll.

Hierdurch bedingt wird es zukünftig zu einem massiven Schwerlastverkehr keine 10-15 Meter hinter der gewerblich genutzten Halle auf dem Firmengelände "Im Erlengrund 9 in 46149 Oberhausen", der Mandantschaft kommen.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des betrieblich genutzten Grundstücks befand sich dieses in ruhiger Lage, ohne großartigen Durchgangsverkehr, da es sich insoweit um eine Ringstraße handelt. Das war auch letztendlich der Grund für die Ansiedlung des Betriebes und den Erwerb des Grundstückes. Auf dem Grundstück "Im Erlengrund 9" betreibt die Mandantschaft ein Fertigungsunternehmen, welches für diverse Hersteller von Fahrzeugen, die im Rennbetrieb eingesetzt werden, wie z.B. Porsche, Mercedes, BMW, HWA usw., mittels neuester CNC-Technik hochpräzise feinmechanische Bauteile fertigt.

Entscheidend für die Betriebsstättenwahl der Mandantschaft war daher die ruhige, erschütterungsfreie Lage und das fast gänzliche Fehlen eines Schwerlastverkehrs in Nähe des Betriebsgrundstücks. Nur hierdurch bedingt war es der Mandantschaft in der Vergangenheit möglich, eine Fertigung hochpräziser feinmechanischer Bauteile mittels modernster CNC-Technik durchzuführen. Nunmehr ist durch den Inhalt des streitgegenständlichen Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide - die betriebliche Tätigkeit der Mandantschaft gefährdet.

Durch den geplanten massiven Schwerlastverkehr, keine 10-15 Meter hinter der Fertigungshalle der Mandantschaft, wird es zu nicht unerheblichen permanenten Bodenerschütterungen kommen. Diese Bodenerschütterungen werden sich fortsetzen über den Bodenbereich auf das Grundstück der Mandantschaft, damit auch in den Bereich der Fertigungshalle. Bedingt durch diese erheblichen permanenten Bodenerschütterungen wird auch der Erdbereich unter der Halle und damit der Bereich der Fundamente, auf dem die Halle steht, in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bodenerschütterungen werden dann weitergeleitet über die Fundamente bis in den Bodenbereich der Halle.

Die hochpräzisen CNC-Maschinen sind auf dem Hallenboden aufgestellt und fertigen Bauteile im Toleranzbereich von nur wenigen tausendstel Millimetern. Von der Mandantschaft durchgeführte Serienfertigungen im Bereich von wenigen tausendstel Millimetern Toleranz können nicht mehr sorglos durchgeführt werden. Durch den geplanten Schwerlastverkehr direkt hinter dem Grundstück der Mandantschaft, wird dies nicht mehr möglich sein.

Insbesondere muss ergänzend noch berücksichtigt werden, entsprechendes ist auch auf der Weißensteinstraße bereits mehr als deutlich zu ersehen, dass die neu erstellte Umgehungsstraße, bedingt durch den massiven Schwerlastverkehr, in kürzester Zeit in Mitleidenschaft gezogen wird.

Erfahrungsgemäß wird es irgendwann dazu kommen, dass weitere Straßenschäden auftreten, wie beispielshaft Schlaglöcher, eingefallener Kanaldeckel usw.. Dies wird dazu führen, dass es in diesem Bereich des Straßenkörpers noch zu massiveren Bodenerschütterungen kommt, die sich dann fortsetzen werden in dem Bereich des Grundstücks der Mandantschaft, und somit die Fertigungen der Mandantschaft noch massiver gefährdet wird.

Ferner können auch keine Messmaschinen unter solchen Bedingungen genaue Messergebnisse liefern. Diese arbeiten im Bereich von 0,00001 mm. Bedingt durch den Schwerlastverkehr direkt hinter dem Grundstück der Mandantschaft wird dieses nicht möglich sein.

Bedingt durch den Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs und dem hieraus resultierenden massiven Schwerlastverkehr sieht die Mandantschaft nunmehr den Fortbestand des Unternehmens und der hieraus entsprechenden Arbeitsplätze, als gefährdet an.

Die Mandantschaft hatte eigentlich beabsichtigt, die Produktionsfläche zu erweitern, ein entsprechender Bauantrag liegt bereits dem zuständigen Bauamt der Stadt Oberhausen vor. Bedingt durch die aktuelle Situation wird die Mandantschaft in Erwägung ziehen müssen, eine dringend erforderliche Betriebserweiterung zu überdenken und möglicherweise zurückzustellen, bevor die Situation nicht ausreichend geklärt werden konnte.

Aus finanziellen Gründen ist es der Mandantschaft auch nicht zumutbar, einen Umzug der Fertigung vorzunehmen. Verständlicherweise ist die Mandantschaft zudem enttäuscht dahingehend, dass vorab keine Kommunikation zwischen der Stadt Oberhausen und dem Betrieb der Mandantschaft stattgefunden hat.

Im Vorfeld wurde der Gewerbepark "Im Erlengrund" als grüner Gewerbepark angepriesen, was jedoch mit der geplanten neuen Situation nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Die Mandantschaft hat nicht unerheblich Aufwendungen getätigt in der Vergangenheit, um die dargelegte Betriebsstätte "Im Erlengrund 9 in Oberhausen" zu gründen und mit den entsprechenden Betriebsmitteln auszustatten. Die Mandantschaft ist z. Zt. noch gerne bereit, die Sache zu erörtern, damit eine vernünftige tragfähige Lösung für beide Seiten gesucht und gefunden werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der befürchteten Erschütterungseinwirkungen durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr auf der geplanten Straße wurde eine Erschütterungsuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Erschütterungsauswirkungen auf die Produktion des Betriebes untersucht. Nach einem ersten Ortstermin in dem Betrieb wird zurzeit der Ablauf der vorgesehenen Erschütterungsuntersuchung durch den Gutachter mit dem Betrieb abgestimmt. Nach Aussage des beauftragten Gutachters können sich möglicherweise ergebende Erschütterungen durch den LKW-Verkehr auf der geplanten Straße voraussichtlich durch technische oder bauliche Maßnahmen soweit reduziert werden, dass der Betrieb an seinem Standort die Fertigung mit der erforderlichen Präzision fortführen kann.

Sollte die Erschütterungsuntersuchung ergeben, dass technische oder bauliche Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung / -dämpfung tatsächlich erforderlich werden, werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Straße umgesetzt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 735 und die damit beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebietes hinter der Aufschüttung liegt.

Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebietes gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen im Wesentlichen erhalten. Den zum Teil zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, teilweise stattzugeben.

Zu IV.B.27. Bürger 17

Es wurden 2 Stellungnahmen (21.04.2018 und 24.04.2018) von Bürger 17 abgegeben.

1. Stellungnahme vom 21.04.2018:

Als Eigentümer ihres Grundstücks an der Königstraße legt Bürger 17 hiermit Beschwerde und Einspruch gegen die geplanten Baumaßnahmen ein. Die Einwender leben und wohnen in Moers. Sie sehen sich durch die Stadt Oberhausen nicht über die Änderung der geplanten Straßennutzung informiert. Ihnen sei daher das Recht auf Einspruch und Stellungnahme bei öffentlichen Anhörungen und Vorstellungen vorenthalten worden. Auch auf der Webseite der Stadt Oberhausen seien keine detaillierten Angaben zu finden. Lediglich durch einen zufälligen Hinweis der Mieter erhielten die Eigentümer kürzlich erst Kenntnis über die Planungen in Oberhausen.

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen sei die Substanz des Hauses stark gefährdet. Bereits in den letzten Jahren haben sich an dem Haus durch den wachsenden LKW-Verkehr Risse in den Wänden und Decken gezeigt. Die Beseitigung und Instandsetzung der Beschädigungen haben die Einwender jeweils vornehmen lassen.

Mit den jetzt geplanten Verkehrsmaßnahmen drohe für das Anwesen eine überproportionale Belastung, so dass die Einwender davon ausgehen, dass weitere gravierende Schäden an der Bausubstanz auftreten werden. Sie seien nicht bereit, die damit verbundenen Kosten und die Wertminderung der Immobilie hinzunehmen. Die Einwender fordern die Stadt Oberhausen daher auf, ein entsprechendes Konzept und Angebot bezüglich geeigneter Maßnahmen hinsichtlich der Immobilie vorzulegen.

2. Stellungnahme vom 24.04.2018:

In einer zweiten Stellungnahme bekräftigen die Eigentümer, dass sie mit den geplanten Baumaßnahmen nicht einverstanden sind.

Die geplante Schallschutzmauer nimmt durch die kurze Distanz von max. 7 m zum Haus den Mietern des Einwenders das Tageslicht. Des Weiteren ist diese zu kurz geplant. Die Lärmbelastung trifft voll auf das Haus des Einwenders. Als Zufahrt zu den angrenzenden Häusern wurde wieder die Garageneinfahrt des Einwenders gewählt. Damit sind die Einwender nicht einverstanden. Sie fordern die Stadt hiermit auf, die Schallschutzmauer bis zur Ecke Weidenstraße zu bauen. Und die Zufahrten für Haus 43 und Haus 47 auf Höhe Haus Nr. 53 zu verlegen. Diese Maßnahme sei insbesondere dringend erforderlich, weil eine zusätzliche Verkehrsbelastung direkt vor dem Haus für die Zufahrt zu Haus Nr. 47 und den davor gelegenen Parkbuchten extrem gefährlich und unzumutbar für die Mieter werde.

Wie im Umweltbericht ausgewiesen, sind bei dem Haus der Eigentümer die Grenzen der Immissionswerte Tag und Nachts überschritten. Die Wohnqualität der Mieter steigt nicht durch neue Schallschutzfenster. Zur Lebensqualität gehört es, auch Fenster öffnen zu können, was nach diesen Untersuchungsergebnissen nicht mehr möglich ist. Die Eigentümer haben in den letzten Jahren über 120.000 € für Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten in dieses Haus investiert. Dieses Geld wäre für sie verbrannt. Bei diesen anstehenden Plänen zur Umgestaltung der Königsstraße von der Stadt Oberhausen erwägen die Mieter, das Mietverhältnis zu kündigen! Wer kommt für den Verlust bei Leerstand auf?

Die Immobilie verliert durch die Planung und überdurchschnittliche Belastung der Straße massiv an Wert. Die Eigentümer fordern einen finanziellen Ausgleich. Gerne bieten sie der Stadt Oberhausen ihre Immobilie zum Tausch an. Sie benötigen für ihre Mieter dringend eine andere Immobilie mit Lebensqualität! Dazu gehört Nachtruhe mit der Möglichkeit bei geöffnetem Fenster schlafen zu können.

Des Weiteren verlangen und beantragen die Eigentümer hiermit, dass der Ist-Zustand vom Haus und alle weiteren Bestandsgebäude (z. B. Garagen) auf ihrem Grundstück an der Königstraße rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen begutachtet werden und dies entsprechend dokumentiert wird. Ferner verlangen sie, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen eine weitere Begutachtung der Liegenschaft durchgeführt und dies entsprechend dokumentiert wird. Für festgestellte Schäden, die während der Bauzeit aufgetreten sind und deren Beseitigung hat die Stadt Oberhausen aufzukommen.

Die Kreuzung Königstraße/Weierstraße/Erlenstraße ist jetzt schon mit hohen Verkehrsunfällen und beinah Unfällen lebensgefährlich. Diese Art der Verkehrsführung beizubehalten und dazu noch mehr Schwerverkehr zuzulassen sei unverantwortlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

In den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen heißt es in Punkt 4.3 Bürgerversammlung: „In einer öffentlichen Bekanntmachung wird der Termin zu einer Bürgerversammlung bekanntgegeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des Termins wird die Öffentlichkeit bei Bedarf durch Plakate, Handzettel, Postwurfsendungen usw. informiert.“ Für beide der durchgeführten Bürgerversammlungen der frühzeitigen Beteiligung am 13. September und 11. Oktober erging zuvor eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Darüber hinaus wurde auf beide Versammlungen in der Presse hingewiesen. Zudem erfolgte im Vorfeld der ersten Bürgerversammlung eine Verteilung von Handzetteln in die Briefkästen im Umfeld des Verfahrensgebiets. Der Beteiligung nach BauGB sowie den Verfahrensgrundsätzen der Stadt Oberhausen wurde somit entsprochen.

Bezüglich der hier angeführten bereits entstandenen Gebäudeschäden (Risse in Wänden und Decken), die angeblich vom LKW-Verkehr verursacht worden sind, ergab eine Rückfrage bei einem Fachgutachterbüro, dass LKW-Verkehr zwar zu Erschütterungen führen kann, diese aber auch an Straßenabschnitten mit hoher LKW-Belastung i.d.R. nicht ausreichen, um zu Gebäudeschäden zu führen. Im Übrigen werden starke LKW-bedingte Erschütterungen häufig durch Fahrbahnschäden wie Schlaglöcher, Bodenwellen, o.ä. ausgelöst. Der Bebauungsplan Nr. 735 setzt als aktive Schallschutzmaßnahme den Einbau von lärmoptimiertem Asphalt in dem Straßenabschnitt im Bereich des hier angesprochenen Gebäudes fest. Damit ist gewährleistet, dass die Fahrbahn nach Realisierung der Planung keine Schäden aufweist, die zu LKW-bedingten Erschütterungen führen können.

Insgesamt ist damit nicht zu erwarten, dass die planbedingte Zunahme des LKW-Verkehrs auf dem hier angesprochenen Abschnitt der Königstraße zu Schäden an dem angesprochenen Gebäude an der Königstraße führen kann.

Im Übrigen ist infrage zu stellen, ob die hier angeführten bereits entstandenen Risse in Wänden und Decken durch den LKW-Verkehr verursacht worden sind. Als wahrscheinlichere Ursache für solche Schäden kommen Gebäudesetzungen in Betracht. Das Gebäude liegt, wie der gesamte Bereich im Einwirkungsbereich des ehem. Steinkohlenbergbaus. Damit können hier insbesondere sog. „Bergsenkungen“ zu Gebäudesetzungen und in der Folge zu solchen Gebäudeschäden führen. Im Oberhausener Stadtgebiet sind dies häufig Ursachen für Gebäudeschäden in Form von Rissen in Wänden oder Decken. Dass solche Gebäudeschäden durch LKW-Verkehr verursacht wurden, ist in Oberhausen bislang noch nicht nachgewiesen worden, auch nicht an stark durch LKW-Verkehr belasteten Straßenabschnitten. Letztlich müsste für die angeführten bereits entstandenen Gebäudeschäden vom Eigentümer ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden, dass diese tatsächlich durch LKW-Verkehr verursacht worden sind, um hier Ansprüche an den Straßenbaulastträger bzw. den Plangeber geltend machen zu können.

Zu 2.:

Die vorgesehene Schallschutzwand, deren Abstand nicht maximal sondern mindestens 7,0 m zur nördlichen Gebäudefassade beträgt, befindet sich nördlich bzw. nordwestlich des betreffenden Grundstücks, so dass eine Verschattung des Gebäudes durch die Wand bei der vorgesehenen Wandhöhe von ca. 4,0 m nicht zu erwarten ist. Durch die Verwendung / den Einbau von transparenten Wandelementen kann eine Beeinträchtigung der Belichtungssituation für die nördliche Gebäudefassade weitestgehend vermieden werden.

Die hier angeregte Verlängerung der geplanten Schallschutzwand nach Osten ist nicht realisierbar, da damit die Zufahrt zu dem Grundstück Königstraße 47 eingeschränkt würde. Der Anregung die Zufahrt für Haus 43 und Haus 47 auf Höhe Haus Nr. 53 zu verschieben wird aus Gründen der Verkehrssicherheit wegen der hohen Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt der Königstraße nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 735 macht deutlich, dass durch die Planung an dem hier in Rede stehenden Wohnhaus Königstraße 43 – ebenso wie an 20 weiteren Gebäuden im näheren Umfeld der geplanten Erschließungsstraße – ohne Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutz-verordnung (16. BImSchV) überschritten werden. Damit sind an diesen Gebäuden die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung gefolgt, und die nachfolgend genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunkts Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)

- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)

- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund)

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen-Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunkts Königstraße/ Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Auch am Wohnhaus Königstraße 43 führen die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verringerung der planbedingten Verkehrslärmimmissionen. Durch diese Maßnahmen ist die Gesamtverkehrsbelastung im Prognose-Planfall an der Nordfassade des Gebäudes geringer als im Prognose-Nullfall. Im Erdgeschoss ist sie tags um 4,1 dB(A) und nachts um 3,2 dB(A) geringer und im 1. OG tags um 1,4 dB(A) und nachts um 0,4 dB(A) geringer. Damit fällt die Gesamtverkehrslärmbelastung mit der Planung und den darin festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude Königstraße 43 geringer aus als ohne die Planung. Das heißt auch, dass sich die Belastungssituation bezüglich der Nachtruhe (im Nachtzeitraum) im Gebäude Königstraße 43 durch die Planung nicht erhöht.

Dennoch werden am Gebäude Königstraße 43 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Tag- und Nachtzeitraum im 1. OG der Nord- und Westfassade sowie im Erdgeschoss und im 1. OG der Ostfassade überschritten. Deshalb besteht für diese Fassaden zusätzlich ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicherzustellen. Ein darüber hinausgehender Immissionsschutzanspruch gegenüber den planbedingten Verkehrslärmimmissionen besteht nicht.

Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich auf der südlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Königstraße, so dass durch die Planung keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt.

Da sich aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen die Gesamtverkehrslärmbelastung gegenüber der Situation, die sich ohne die Planung ergeben würde (sog. Prognose-Nullfall), für das Gebäude Königstraße 43 verringert, scheidet schon aus diesem Grund ein finanzieller Ausgleich aus, da sich aus der planbedingten Veränderung der Gesamtverkehrslärmbelastung für das Gebäude Königstraße 43 kein Wertverlust der Immobilie ableiten lässt.

Abgesehen davon können sich Veränderungen in der näheren Umgebung eines Grundstücks, wie eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken, die Belastung eines Grundstücks mit Immissionen aller Art oder die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung regelmäßig wertmindernd auswirken, eine Reduzierung oder ein Wegfall solcher Belastungen ist dagegen wertsteigernd. Sofern dadurch Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- und Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Wie oben dargelegt nimmt die Planung für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahmen zurückzuweisen.

Zu IV.B.28. Bürger 18

Bürger 18 legt im Namen der Eigentümer- und Anwohnergemeinschaft ihr Veto gegen das geplante Bauvorhaben ein. Der Stellungnahme ist auch eine Unterschriftenliste beigefügt.

Wie anhand der beigefügten Liste zu erkennen ist, sind auch Eigentümer davon betroffen, die nicht ihren Wohnsitz in Oberhausen haben und somit keine Informationen durch die Stadt Oberhausen erhalten haben. Nur durch private Informationen sind diese auf die Situation aufmerksam geworden und konnten sich so dem Veto anschließen.

Die Bürger erwarten eine detaillierte, schriftliche Auskunft wie wir vor der Lärm-/Feinstaub- und Gebäudebelastung geschützt werden sollen. Ganz abgesehen von den Beschädigungen und Wertminderungen, welche die Grundstücke erfahren und die sich bereits jetzt schon abzeichnen. Wie sich die Situation anhand des Amtsblatts 5/2018 darstellt, können die Grundstücke (Gebäude, Terrassen, Gärten) nicht vor den vorgenannten Einflüssen geschützt werden, da sich diese direkt im Kreuzungsbereich der Erlen-/König-/Weiden- und Biefangstraße befinden. Lärmschutzwände vor den Grundstücken werden wohl nicht angedacht sein, abgesehen davon, dass die Bürger dann direkt vor diese Wände sehen müssten und es für uns den Verlust von Licht zur Folge hat. Sie befürchten, dass durch die weitere Bebauung des Geländes und der bereits jetzt schon begonnen Bebauung des Gebiets Schwarze Heide auf der Biefangstraße weitere Fahrzeuge die Straßen zur Autobahnauffahrt nutzen werden. Weiter befürchten die Anwohner, dass die Anlieferung an das geplante EDEKA-Gelände durch Gigaliner erfolgen wird, die die Autobahnen, Straßen und Gebäude noch mehr belasten. Sie bemerken schon jetzt ein höheres Verkehrsaufkommen in Richtung Autobahnauffahrt, das sich durch Rückstau (Lärm- und Feinstaubbelastung) vor den Grundstücken bemerkbar macht.

Weiterhin befürchten die Bürger, dass sie für den kommunalen Ausbau der Straßen, die überwiegend zu Gunsten anderer Nutzer verändert wird, in die finanzielle Pflicht genommen werden könnten. Sollte dieses geplant sein, erheben sie vorsorglich jetzt bereits Einspruch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier geäußerten Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die verkehrsbedingten Auswirkungen der Planung. Diese wurden im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren umfassend gutachterlich untersucht. Entsprechend wurde zu den beiden Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 eine Verkehrsuntersuchung, eine schalltechnische Untersuchung und eine Luftschadstofftechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser durchgeführt.

Diese Unterlagen liegen während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat zusammen mit den übrigen planungsrelevanten Unterlagen zur Einsicht im Planungsamt der Stadt Oberhausen aus. Damit hatte jeder interessierte und / oder von der Planung betroffene Bürger die Möglichkeit und ausreichend Gelegenheit sich umfassend darüber zu informieren, welche Maßnahmen zum Immissionsschutz im Zuge der Planung erforderlich sind und in den Bebauungsplänen festgesetzt werden, um den Anforderungen des Immissionsschutzes gerecht zu werden.

Für die im Kreuzungsbereich Erlen-/König-/Weidenstraße liegenden Wohngebäude setzt der Bebauungsplan Nr. 735 den Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht sowie eine ca. 4 m hohe Lärmschutzwand südlich des Knotenpunkts Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten fest. Die festgesetzte Lärmschutzwand befindet sich nördlich bzw. nordwestlich der betreffenden zu schützenden Gebäude und Grundstücke, so dass eine Verschattung der Gebäude nicht zu erwarten ist. Durch die Verwendung / den Einbau von transparenten Wandelementen kann eine Beeinträchtigung der Belichtungssituation weitestgehend vermieden werden.

Das Lärmgutachten zeigt, dass mit den festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen die Gesamtverkehrslärmbelastung an den meisten Wohngebäuden in diesem Bereich gegenüber der bestehenden Verkehrslärmbelastung abnimmt. Dabei sind die deutlichsten Rückgänge an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 jeweils im Erdgeschoss zu verzeichnen (vgl. Tabelle 17 im Anhang des Schallgutachtens). Nur an wenigen Fassaden an drei Gebäuden in diesem Bereich, die sich aufgrund der städtebaulichen Situation nur eingeschränkt durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen schützen lassen (Königstraße 34 und 37 sowie Weidenstraße 87), werden die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum geringfügig erhöht (um 0,1 bis 0,3 dB(A)).

Da trotz der festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an einer Reihe von Fassaden in diesen Bereich planbedingt überschritten werden (vgl. Tabelle 13 im Anhang des Schallgutachtens), besteht für diese Gebäudefassaden ein Anspruch auf passiven Schallschutz.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu einer Minderung der Schallimmissionen an den Grundstücken der Einwender kommt, werden die gegenüber der Planung der geäußerten Bedenken im Hinblick auf etwaige planbedingte Wertminderungen der Grundstücke zurückgewiesen.

Allgemein gilt, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken. Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der davon betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Sogenannte „Gigaliner“ sind in Deutschland im Straßenverkehr allgemein nicht zugelassen. Nur auf vereinzelten Teststrecken sind sie bisher ausnahmsweise zugelassen.

Die Kosten für die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Straßenneu- und -umbaumaßnahmen werden durch die Stadt Oberhausen und den Erschließungsträger getragen. Die Kostenübernahme und -verteilung zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger wird vertragich verbindlich geregelt. Eine finanzielle Beteiligung von Bürgern an der Umsetzung der Planung ist nicht vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.C.1. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Die Handwerkskammer Düsseldorf verweist auf ihre Stellungnahme vom 16.04.2018.

Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.B.8.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.8.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.C.2. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb der Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Darüber hinaus wird an den Ausführungen der 1. Stellungnahme vom 17.04.2018 weiterhin festgehalten.

Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.B.10.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.10.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.3. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Von dem vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebiets Waldteich/Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Der Bauleitplanung kann die EG nur dann zustimmen und keine Bedenken erheben, sofern die Hinweise und Anmerkungen der Stellungnahmen vom 25.04.2018, vom 05.10.2017 (siehe zu IV.B.9. bzw. zu IV.A.6.) sowie die folgenden Ergänzungen Berücksichtigung finden:

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (PKW OB-Erlenstraße etc.). Durch die Entwässerungsrichtung des Plangebiets und die eingeleiteten Abwassermengen können sich Änderungen/Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben! Es wird darum gebeten, dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen und die EG in den weiteren Schritten zu beteiligen.

Vor Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der EG (z. B. Brücken, Entwässerungsleitungen u. a.) ist vor Baubeginn ein jeweiliger Gestattungsvertrag zu schließen. Die Detailplanungen zu den Brücken sind ebenfalls mit der Abteilung 12-LI-20 abzustimmen. Planungsunterlagen (Lageplan, Baubeschreibung, Shapedatei der Planung in UTMETRS 89) sind in der Abteilung 12-LI-20 einzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.6. und IV.B.9.

Der Bitte, die Emschergenossenschaft in den nachfolgenden Planungsschritten zu beteiligen, wird entsprochen.

Ebenso wird der Forderung entsprochen, bei erforderlicher Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der EG vor Baubeginn einen Gestattungsvertrag zu schließen und die Detailplanungen mit der angegebenen Fachabteilung bei der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.4. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur geplanten Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 735 Waldteich Weierheide, (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) der Stadt Oberhausen lässt sich aus verkehrstechnischer Sicht seitens Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen (hier: A 3 im Bereich der AS (11) Oberhausen-Holten) folgendes festhalten:

Laut Verkehrsuntersuchung (Stand: Dez. 2017) zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH können durch entsprechende Maßnahmen Rückstauungen auf die A 3 vermieden werden.

Daher sind Rückstauungen, welche in die Bereiche der Hauptfahrbahnen der A 3 reichen könnten, in jedem Fall durch entsprechende Um-/ Ausbaumaßnahmen und ggf. Anpassungen der Signalanlagen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da die Stellungnahme vom 13.10.2017 bezüglich des Bodendenkmals Klever Landwehr in der Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf Stand Januar 2018, berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Die vorliegenden Unterlagen der Stadt Oberhausen zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide - wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West. Der Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet - Stufe 3. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 735 (Stand Januar 2018) ist unter Punkt 8.3 „Luftschadstoffimmissionen“ zu entnehmen: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoff-konzentrationen sind nicht zu erwarten.“

Aus Sicht des SG 53.01 - Luftreinhalteplanung - gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land-use planning (Dez. 53.1LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Unter Zugrundelegung der in der Begründung dargestellten Planziele und Erläuterungen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes im Hinblick auf die „Überwachung der Ansiedlung“ (landuse planning) gemäß § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie keine Bedenken.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Stellungnahme vom 25.10.2017 angesprochenen Empfehlungen zu den passiv planerischen Gefahrenschutzbelangen hat man durch die nachfolgenden Festsetzungen umgesetzt:

- Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Gewerbegebiets,

- Ausschluss von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären innerhalb des Gewerbegebiets.

Zudem wird dargestellt, dass die geplante Neubautrasse der Erschließungsstraße aufgrund der Verkehrsbelastungen (Verkehrsgutachten Prognose-Planfall) nicht als wichtiger Verkehrsweg im Sinne von § 3 (5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie einzustufen ist.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Dez.25

Die erwähnte Rückstaugefahr auf die Autobahn wird im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen gelöst. Üblicherweise wird in so einem Fall eine Rückstauschleife in der Rampe installiert, die dafür sorgt, dass die Schaltung der Lichtsignalanlage (LSA) den Abfluss zugunsten der Rampe freigibt, wenn der Rückstau ein kritisches Maß erreicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.C.5. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Die hiesige Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung vom 24.04.2018 behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit (siehe zu IV.B.12.).

Der bekanntgemachte externe ökologische Ausgleich erfolgt auf den folgenden Flächen

- “Rückbau Sportplatz Biefangstraße – Gemarkung Sterkrade, Flur 8, Flurstück Nr. 23”,
- “ehemalige Gärtnerei an der Hamborner Allee – Gemarkung Buschhausen, Flur 20, Flurstück Nr. 560 tlw., 561 und 642.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung. Das Grundstück der “ehemaligen Gärtnerei an der Hamborner Allee” grenzt an die BAB 42 im Zuständigkeitsbereich der Regionalniederlassung (RNL) Ruhr.

Falls noch nicht geschehen, wird um Beteiligung der RNL Ruhr gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Straßenbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr wurde beteiligt, es wurden jedoch in ihrer Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen.

Des Weiteren siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.12.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.6. RWW – Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

Die RWW teilt mit, dass gegen die Erschließung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird auf die Stellungnahmen vom 6. Oktober 2017 und 17. April 2018 verwiesen (siehe zu IV.A.15. bzw. zu IV.B.15.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.15. bzw. VI.B.15.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.7 Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Bedenken. Wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Deutschen Bahn AG, Immobilien, genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.C.8. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die bisherige Stellungnahme vom September 2017 behält ihre Gültigkeit (siehe zu IV.A.3).

Es ist darauf zu achten, daß unsere FW-Unterpressung der Autobahn A3 südlich der Weißensteinstraße weiterhin für die Oberhausener Netzgesellschaft mbH zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein.

Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.3.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.9 IHK
Am Waldhausenpark 2
45127 Essen

Nach Abwägung des gesamtwlrtschaftlichen lnteresses werden seitens der IHK zu Essen grundsätzlich keine Bedenken gegen dle vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße - welche die Entwicklung des Standorts beschleunigt und umliegende Straßen entlastet - wird begrüßt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich nach unseren Informationen im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche "Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat" sowie ein Unternehmen der Branche "Gastgewerbe" befindet, welche von der Planung betroffen sind, In diesem Zuge bitten wir darum, die weitere Planung mit den Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und f'rühzeltlg über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs·sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu Informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur frühzeitigen Information über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von davon betroffenen Unternehmen im Umfeld des Plangebiets wird im Rahmen der Baustellenplanung und Bauausführung berücksichtigt, ist aber für den Bebauungsplan nicht relevant.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.C.10. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Die Stadtwerke Oberhausen bittet grundsätzlich, die Befahrbarkeit mit Gelenkbussen sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgestaltung der Straßenplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die geplante Straße ist so ausgelegt, dass sie den Schwerlastverkehr von und zum nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikzentrum (Bebauungsplan Nr. 642) aufnehmen kann. Damit dürfte sichergestellt sein, dass sie auch von Bussen und Gelenkbussen befahren werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.C.11. Bürger 19

Verkehrliche Situation:

Die Verkehrsanbindung des Edeka-Lagers erfolgt nur über LKWs – das steht im Widerspruch zur erklärten Politik der Bundesregierung, den Verkehr - wo möglich - auf die Schiene zu verlagern. Und die Möglichkeit ist hier gegeben: es gibt die einspurige Bahnverbindung zur OXEA, die nur ausgebaut werden müsste (vgl. die Reste des einst vorhandenen Bahnsystems an der Zeche Sterkrade).

Fehlende Einrichtung einer weiteren Autobahnausfahrt in Nähe des geplanten Edeka- Lagers:

Die öffentliche Begründung ist nicht nachvollziehbar. Denn: im Ballungsraum Ruhrgebiet gibt es genügend Beispiele für Autobahnausfahrten mit geringem Abstand (vgl. Abstand zwischen Ausfahrt 4 - Gladbeck-Ellinghorst - und Ausfahrt 5 - Essen-Gladbeck; Abstand zwischen Kreuz Duisburg-Nord und Ausfahrt Duisburg-Hamborn). Die Auswirkungen dieser Fehlplanung reduzieren die Lebensqualität (Lärmemission, Vernichtung von Infrastruktur und Grüngebieten) in dem betroffenen Stadtteil, der eh schon belastet ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist eine Bahnandienung des Standorts über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis möglich.

Es ist so, dass das auf der SO-Fläche geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, für die der Transport auf der Bahn zu lange dauert.

Eine direkte Anbindung des Gebiets Waldteich/Weierheide an die Autobahn A 3 wäre auch aus Sicht der Stadt Oberhausen wünschenswert, da eine solche Anbindung voraussichtlich mit geringeren Umweltauswirkungen sowie mit geringeren Kosten verbunden wäre als die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Verkehrsanbindung.

Die Entscheidung zur Realisierung einer direkten Anbindung des Waldteichgeländes an die Autobahn A 3 liegt aber nicht bei der Stadt Oberhausen, sondern bei den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene, da es sich bei der A 3 um eine Bundesfernstraße handelt. Deshalb hat es in der Vergangenheit seitens der Stadt Oberhausen mehrere Anläufe gegeben, die Voraussetzungen für eine direkte Anbindung des Waldteichgeländes an die A 3 mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzuklären und abzustimmen. Im Ergebnis führten diese Abstimmungen zu dem Ergebnis, dass eine neue Autobahnanschlussstelle für das Waldteichgelände in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Oberhausen leider nicht zu realisieren ist.

Entscheidend für die Nicht-Realisierbarkeit dieser Lösung ist aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht allein, dass die erforderliche neue Anschlussstelle die geforderten Mindestabstände zum Autobahnkreuz Oberhausen deutlich unterschreitet. Hinzu kommt, dass der Abschnitt der A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Oberhausen und Oberhausen-West mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von bis zu 130.000 Kfz täglich bereits in besonderem Maße belastet ist, so dass eine zusätzliche Anschlussstelle auf diesem Streckenabschnitt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht realisierbar wäre, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus dieses Streckenabschnitts.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.C.12. Bürger 20

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide - nehmen die Einwender wie folgt Stellung:

Unzureichende Länge und Höhe des Lärmschutzwalls

Nach dem derzeitigen Stand der Planung [Januar 2018] soll der Lärmschutzwall mit einer 2,5m hohen Mauer entlang der Erlenstraße bis zu einer schmalen Zufahrt, die das Grundstück der Romanns mit der Erlenstraße verbindet, verlaufen. Nach den derzeitigen Prognosen soll dieser Lärmschutzwall mit Schallschutzmauer das Wohnhaus (Erlenstraße 6) und das Haus Königstraße 18a vor den Lärmimmissionen des Verkehrs schützen. Betrachtet man jedoch die im Schallschutzgutachten von Brilon, Bondzio Weiser erstellte Prognose so geht aus Anlage 7 Seite 3 hervor, dass sowohl für das Gebäude Erlenstraße 6 als auch für das Gebäude Königstraße 18a die vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten werden können. Dort sind besonders das Schlafzimmer im 1. OG des Hauses Königstraße 18a und das Kinderzimmer im Hause Erlenstraße 6 betroffen.

Dieses Problem ist bislang wohl nicht erkannt worden, jedenfalls wird es nicht in der Schalltechnischen Untersuchung (Seiten 41-45) erwähnt. Auch die prognostizierten Messungen haben das Wohnhaus Königstraße 18a nicht beachtet. Es wird insbesondere auf die Anlage 18.4 und die Anlage 21.4 der Schalltechnischen Untersuchung verwiesen.

Um dieses Problem zu lösen, bieten sich folgende Vorschläge an:

Die gesamte Trasse könnte nach Westen verlagert werden, so dass eine Beschallung des Wohnhauses Königstraße 18a und Erlenstraße 6 reduziert werden könnte. Westlich des Grundstücks befinden sich auch keine betroffenen Grundstücke, jedenfalls findet sich dort keine Bebauung. Einziges Gebäude in der Nähe ist das Tennisheim, das nach der derzeitigen Planung sowieso abgerissen werden soll. Eine Verlagerung der gesamten Trasse nach Westen wäre also möglich.

Als weitere - und einfachere - Möglichkeit bietet sich eine Verlängerung der Lärmschutzwand bis fast an den Hauptkanal Sterkrade an. Eine Lärmschutzwand müsste dann zusätzlich noch ca. 10 m parallel zum Hauptkanal Sterkrade geführt werden. Wir wären auch bereit die erforderliche Grundstücksfläche dafür zur Verfügung zu stellen. Wichtig wäre nur die erforderliche Zufahrt zu beiden Häusern zu gewährleisten.

Zusätzlich muss der Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand weiter im südlichen Kreuzungsbereich Erlenstraße/Königstraße nach Osten geführt werden.

Die dazu erforderlichen Flurstücke 2415, 2417 und 2648 befinden sich im Besitz der Stadt Oberhausen.

Davon würden auch die Wohnhäuser Königstraße 22-32 profitieren, die gemäß Anlage 7 Seite 3 auch nicht geschützt werden können. Hierzu sollte man sich die Anlagen Bl.-Nr. 12 und 9,3 aus dem Schallgutachten einmal ansehen. Sie zeigen explizit die Bereiche nördlich (Hauptkanal Sterkrade) und südlich (Kreuzungsbereich Erlenstraße/Königstraße) mit der Verteilung des Lärmpegelbereichs.

Dies ist auch deshalb erforderlich, da mit einem erhöhten Lärm aus dem Kreuzungsbereich zu rechnen ist. Wichtig zu wissen, und das ist aus diesem Schallschutzgutachten von Brilon, Bondzio Weiser gar nicht ersichtlich, ist auch, dass die Hauptwindrichtung Süd-West bis West ist.

Der Lärm kommt also verstärkt aus Richtung Kreuzung Erlenstraße/Königstraße.

Die Höhe der Lärmschutzwand, die auf dem Lärmschutzwall errichtet wird, muss mindestens 3,00 m-3,50 m betragen, um die zu erwartenden Immissionen zu reduzieren.

Es wird darum gebeten, die Planung dementsprechend zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben der Prüfung, ob die von dem herzustellenden oder baulich zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Schallimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einhalten, wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Januar 2018) die Veränderung der Gesamtbelastung durch Verkehrsgeräusche im öffentlichen Straßennetz ermittelt (vgl. Ziffer 4.4 der schalltechnischen Untersuchung). Die Berechnung erfolgte für die folgenden Belastungsfälle:

- Prognose-Nullfall = zukünftiges Verkehrsaufkommen ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Plangebiets an der Waldteichstraße.

- Prognose-Planfall = zukünftiges Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Plangebiets an der Waldteichstraße.

Die Berechnungen für den Prognose-Planfall erfolgten unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen (Variante 2). Die Bewertung erfolgte anhand der Orientierungswerte der DIN 18005, die eine Obergrenze der wünschenswerten Geräuschbelastung definieren, allerdings keine rechtlich verbindliche Obergrenze darstellen und daher keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen definieren.

Die Beurteilungspegel wurden an einzelnen repräsentativen Immissionsorten berechnet, zu denen auch der Immissionsort Königstraße 18a zählt. Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes sind in den Anlagen 17 bis 25 der schalltechnischen Untersuchung (Januar 2018) dokumentiert. Die Ergebnisse zeigen, dass im Bereich östlich der Erlenstraße durch die abschirmende Wirkung der auf dem Lärmschutzwall vorgesehenen Lärmschutzwand im Prognose-Planfall geringere Schallimmissionen zu erwarten sind, als im Prognose-Nullfall. Damit wird die Verkehrslärmbelastung für die Wohnnutzungen östlich der Erlenstraße gegenüber der sich ohne Planung zukünftig einstellenden Situation mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 verringert.

Für den Immissionsort Königstraße 18a wurde ein Rückgang der Beurteilungspegel um 0,2 bis 0,9 dB(A) ermittelt. Mit maximal 65 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts im 1.OG wird die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts, ab der eine Gesundheitsgefährdung möglich ist, sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschritten. Städtebauliche Missstände sind somit nicht zu erwarten.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind die schalltechnischen Auswirkungen gemäß Sechzehnter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) zu analysieren und zu bewerten. Im Rahmen dessen erfolgt die Ermittlung der Beurteilungspegel anhand der Berechnungsverfahren der Richtlinien zum Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Das darin definierte Verfahren zur Berechnung der Schallausbreitungsberechnung von der Emissionsquelle zum Immissionsort geht grundsätzlich von ungünstigen meteorologischen Randbedingungen (Mitwind und Temperaturinversion) aus.

Den Vorgaben der 16. BImSchV entsprechend ist zu prüfen, ob die von dem herzustellenden oder baulich zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Schallimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einhalten. Diese definieren die Anspruchsvoraussetzung für Schallminderungsmaßnahmen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 (Stand: Januar 2018) erfolgte diese Prüfung unter Ziffer 4.3.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne weitere Maßnahmen an mehreren Gebäuden überschritten werden, sodass dort Anspruch auf Schallschutz besteht.

Hierzu wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zwei verschiedene Varianten erarbeitet. Variante 1 hatte zum Ziel, an möglichst allen Wohngebäuden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten (sogenannter Vollschutz). Die Ergebnisse zu Variante 1 zeigen, dass im Bereich östlich der Erlenstraße trotz Wandhöhen von etwa 5,5 m über der Krone des vorhandenen Lärmschutzwalls eine vollständige Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich ist.

In Variante 2 stand im Vordergrund, die Immissionsgrenzwerte an allen Gebäuden zumindest im Erdgeschoss einzuhalten. Für den Abschnitt östlich der Erlenstraße und nördlich der Königstraße wurde eine Wandhöhe von 2 m über der Krone des vorhandenen Lärmschutzwalls ermittelt. Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 13 bis 15 der schalltechnischen Untersuchung (Januar 2018) dokumentiert. Es zeigt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Immissionsort Erlenstraße 6 sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich eingehalten werden.

Am Immissionsort Königstraße 18a verbleiben an den nördlichen und westlichen Gebäudefassaden Überschreitungen von maximal 1,3 dB(A) über dem Immissionsgrenzwert (IGW) von 59 dB(A) tags bzw. 1,0 dB(A) über dem IGW von 49 dB(A) nachts auf.

An den betroffenen Fassaden besteht somit ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach (vgl. Tabelle 22 der schalltechnischen Untersuchung).

Im Hinblick auf das Gebäude Königstraße 18a bildet die Zufahrt zum Grundstück einen Zwangspunkt, der nicht verschlossen werden kann.

Die Einwenderin schlägt vor, die geplante Lärmschutzeinrichtung bis zum Hauptkanal zu verlängern und entlang des Hauptkanals weiterzuführen, wobei die Zugänglichkeit des Grundstücks nicht eingeschränkt werden darf.

Unabhängig von grundstücks- und eigentumsrechtlichen Aspekten wurde eine Verlängerung der Lärmschutzwand berechnet. Dabei zeigt sich, dass für die Einhaltung der IGW am Haus Königstraße 18a folgende Ausgestaltung der zusätzlichen Abschirmeinrichtungen erforderlich ist:

- Verlängerung der Lärmschutzwand östlich der Erlenstraße bis zur Grundstückszufahrt (Wandoberkante von 39,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von bis zu 5,0 m über Grund)

- Errichtung einer Lärmschutzwand südlich des Hauptkanals Sterkrade mit einer Länge von 15 m (Wanderoberkante von 38,5 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von 4,5 bis 5,0 m über Grund)

Dabei wurde vorausgesetzt, dass die Flurstücke 3237 und 3382 südlich des Hauptkanals Sterkrade für die Errichtung der Lärmschutzwand zur Verfügung stehen.

Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG können aktive Maßnahmen unterbleiben, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen „außer Verhältnis zum angestrebten“ Schutzzweck stehen. Aus diesem Grund erfolgte eine überschlägige Ermittlung der Kosten für die genannten zusätzlichen Maßnahmen (s.o.).

Die Kostenschätzung erfolgt über die zusätzliche Fläche der Lärmschutzwände. Diese beträgt etwa 80 m². Unter Berücksichtigung eines pauschalen Kostensatzes von 300 €/m² ergeben sich für die Herstellung der zusätzlichen Lärmschutzwände Kosten von etwa 25.000 €. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die Gründung einer Lärmschutzwand am Rand der Kanalböschung wahrscheinlich erhöhten konstruktiven Aufwand erfordert.

Dem gegenüber stehen 3 Fassaden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne diese zusätzlichen Maßnahmen überschritten werden. Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen sehr gering ausfallen. Bei Außenpegeln in einer Größenordnung von etwa 60 dB(A) ist zu erwarten, dass bereits mit Fenstern, die den Anforderungen der EnEV genügen, ein entsprechender Schallschutz gewährleistet ist.

Zusammenfassend ist daher bei den im hier berücksichtigten zusätzlichen Maßnahmen, die eine Erweiterung der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Januar 2018) angesetzten Maßnahmen (Variante 2) darstellen, von einer Unverhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Kosten und dem angestrebten Schutzanspruch auszugehen.

Maßgeblich für die Gesamtbelastung durch Verkehrsgeräusche ist die Trasse der Autobahn A 3. Auf diese Lärmquelle haben die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen (s.o.) aufgrund der geometrischen Randbedingungen nur eine sehr geringe Minderungswirkung.

Die im Rahmen der Einwendung vom 28. Juni 2018 angeregte Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe hat aufgrund der großen Entfernung zu den Immissionsorten Erlenstraße 6 und Königstraße 18a keine schalltechnische Wirksamkeit. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Lärmsituation im Untersuchungsbereich von der Autobahn 3 dominiert wird. Diese Maßnahme wurde daher im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nicht weiter betrachtet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.C.13. Bürger 21

Die KNH Rechtsanwälte zeigen an, dass sie die Wilkening GmbH & Co. KG, Im Erlengrund 9, 46149 Oberhausen, anwaltlich vertreten. Namens und in Vollmacht der Mandantin werden hiermit im Rahmen der derzeit laufenden öffentlichen Auslegung des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht:

1. Zum Sachverhalt

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der Erschließung des geplanten Gewerbegebietes des Bebauungsplans Nr. 642 "Weierstraße/Waldteichstraße" zu schaffen. Durch diesen Bebauungsplan soll die Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums auf einer ehemaligen Kohlenlagerstätte ermöglicht werden. Eine verkehrliche Erschließung dieses Logistikbetriebs über das vorhandene öffentliche Straßennetz ist nicht möglich, weil dies zu einer weiteren Erhöhung von bereits heute aufgrund der bestehenden Verkehrslärmvorbelastung kritischen Verkehrslärmpegeln (> 70/60 dB(A) tags/nachts) für Wohnnutzung an einzelnen Straßenabschnitten geführt hätte. Die Stadt Oberhausen plant deshalb zur äußeren Erschließung des Plangebietes Nr. 642 die neue Verkehrstrasse gemäß dem Bebauungsplanentwurf Nr. 735.

Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 642 soll durch die neue Verkehrstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebiets Nr. 642 erschlossen werden. Die neue Verkehrstrasse ist Voraussetzung für die Planung des Bebauungsplans Nr. 642. Über die neue Verkehrsführung sollen sämtliche Quell- und Zielverkehre des geplanten Logistikzentrums abgewickelt werden. Die neu geplante Straßentrasse würde darüber hinaus als Umgehungsstraße für Bestandsverkehr genutzt werden, der allerdings über das vorhandene Straßennetz bislang noch abgewickelt werden konnte.

Gemäß der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Brilon/Bondzio/Weiser zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 mit Stand Dezember 2017 wird für die geplante Straßentrasse ein Verkehrsaufkommen von 9.050 Fahrzeugbewegungen, davon 3.230 LKW-Bewegungen prognostiziert.

Die geplante Trasse soll östlich der Autobahn A3 durch ein Gebiet geführt werden, das im Geltungsbereich des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Städte Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr ("Städteregion Ruhr") liegt, der am 30.05.2010 in Kraft getreten ist. Der regionale Flächennutzungsplan wurde als integraler Bestandteil des Regionalplans aufstellt und erfüllt zugleich die Funktion eines Regionalplans für das Plangebiet Der RFNP stellt das für die Straße vorgesehene Gebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplans als "Grünfläche" und auf der Ebene des Regionalplans als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich", als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und als "Regionaler Grünzug" dar. Der südliche Teil des Plangebiets liegt zudem im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 437 "Erlenstraße" der Stadt Oberhausen und ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnahe Entwicklung und Gestaltung" ausgewiesen.

Die Mandantin ist Pächterin des Grundstücks Erlengrund 9 in dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 437 und betreibt auf diesem Grundstück einen Gewerbebetrieb. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an die private Grünfläche an, die in Teilen von der geplanten Umgehungsstraße überplant werden soll.

Die Mandantin hat auf dem vorbezeichneten Gewerbegrundstück einen Produktionsbetrieb eingerichtet, der auf die Herstellung von feinmechanischen Bauteilen für Rennfahrzeuge spezialisiert ist. Für die Bauteile, die mittels neuester CNC Technik produziert werden, bestehen langfristige Lieferverträge mit verschiedenen Herstellern wie Porsche, Mercedes, BMW, HWA usw. Die Fertigungsgeräte zur Herstellung der Bauteile sind in besonderem Maße erschütterungsempfindlich. Erschütterungen des Gebäudes beeinträchtigen den einwandfreien Betrieb der Produktionsmaschinen und können zu Fehlern der Bauteile führen und die Produktion unseres Mandanten erheblich stören. Toleranzen bestehen bei den hergestellten Serienbauteilen nur im Bereich von wenigen 1.000stel Millimetern.

Zur Qualitätssicherung erfolgt eine Prüfung der produzierten Bauteile mittels Messgeräten, die mit einer Genauigkeit von 0,00001 mm arbeiten. Auch diese Geräte reagieren hochsensibel auf Erschütterungen.

Da die Mandantin wegen der Empfindlichkeit der von ihr eingesetzten Geräte auf eine erschütterungsfreie Umgebung angewiesen ist, hat sie ihren Betrieb bewusst in dem "Gewerbegebiet Erlenstraße" angesiedelt. In diesem Gebiet sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Anlagen, von denen ein erhebliches Störpotential durch Lärm und Erschütterung ausgeht, sind in dem Gebiet nicht zulässig. Das Gewerbegrundstück des Mandanten grenzt rückwärtig an die in dem Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzte in diesem Bereich besonders breite Grünfläche. Störende Nutzungen waren für den Mandanten aufgrund der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Umgebung seines Betriebsgrundstücks nicht zu erwarten. Aus diesem Grund hat er seinen Betrieb auf dem heutigen Betriebsgrundstück angesiedelt.

Die Realisierung der Straßentrasse im Bereich der durch den Bebauungsplan Nr. 437 ausgewiesenen privaten Grünfläche hätte zur Folge, dass in einer Entfernung von 10 - 15 m von der Produktionshalle der Mandantin eine Durchgangsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von 9.050 Fahrzeugen am Tag und mit einem Schwerlastverkehrsanteil von mehr als 33% vorbeiführen würde. Die Mandantin befürchtet hierdurch Erschütterungseinwirkungen auf ihre Produktionsstätte und eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebs.

2. Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 735

Der geplante Bebauungsplan Nr. 735 ist in den Augen der KNH Rechtsanwälte materiell-rechtlich zu beanstanden.

2.1. Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB mangels Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung

Der Bebauungsplan Nr. 735 verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Ziel Nr. 17 des RFNP, der zugleich die Funktion des Regionalplans umfasst, ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Freiraums. Der bestehende Freiraum ist zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Gemäß Ziel Nr. 18 des RFNP sind die regionalen Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

Gemäß Ziel Nr. 23 des RFNP ist in den "Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" im Rahmen eines Biotopenverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Mit der Festsetzung der Straßentrasse auf einer Fläche, die als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich", als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" sowie als "Regionaler Grünzug" ausgewiesen ist, verfehlt der Bebauungsplan Nr. 735 die gebotene Anpassung an die oben genannten Ziele der Raumordnung.

2.2. Abwägungsfehlerhafte Änderung des Bebauungsplans Nr.437

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 437 sollen Flächen, die bislang als private Grünfläche ausgewiesen sind, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Eine solche Planung würde gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot wird verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, BRS 28 Nr. 4).

Gemessen an diesen Kriterien verletzt die vorliegende Planung das Abwägungsgebot.

Es fehlt bereits an einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts, der Grundlage der zu treffenden Abwägungsentscheidung ist. Dies erfordert bei der Überplanung eines bebauten Gebiets eine erkennbare Bestandsaufnahme. Zwar wird mit der privaten Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 437 keine unmittelbar bebaute Fläche überplant, aber eine Fläche, die Bestandteil eines beplanten Gewerbegebiets ist. Die Relevanz der Planung für die in dem Gewerbegebiet vorhandenen Gewerbebetriebe muss von der Gemeinde sorgfältig geprüft werden. Diese Prüfung hat insbesondere das auf die Gewerbebetriebe einwirkende Emissionsgeschehen zu umfassen.

Durch den planbedingten Schwerlastverkehr ist mit Erschütterungen zu rechnen, die auf die nahe der zukünftigen Straße gelegenen Gewerbebetriebe einwirken können. In der Begründung des Bebauungsplans werden diesbezüglich keinerlei Feststellungen getroffen. Allein der Umweltbericht enthält auf Seite 67 hierzu die unsubstantiierte pauschale Feststellung, dass "aufgrund der geringen Neigung der Straßenverkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten sind“. Eine erschütterungstechnische Untersuchung wurde offenbar nicht durchgeführt.

Mit der unsubstantiierten Feststellung im Umweltbericht werden die in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte betreffend den Gewerbebetrieb der Mandantin nicht ausreichend erfasst.

Eine Ermittlung in Bezug auf die Erschütterungsauswirkungen des Schwerlastverkehrs auf die Produktion der Mandantin ist nicht erfolgt. Die Erschütterungsempfindlichkeit des Betriebs ist bei der Bewertung der immissionschutzrechtlichen Situation bezogen auf die Erschütterungen völlig außer Betracht geblieben.

Allein hierin liegt bereits ein Ermittlungsdefizit, das dazu führt, dass eine sachgerechte Abwägung nicht stattfinden kann (vgl. insoweit OVG Münster, Urteil vom 07.03.2006, BRS 70 Nr. 21).

Unabhängig von dem festgestellten Ermittlungsdefizit werden die von der Planung betroffenen Interessen der Mandantin nicht bzw. nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung eingestellt.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, ist zu befürchten, dass sich die Planung in erheblichem Umfang negativ auf den Gewerbebetrieb der Mandantin auswirkt. Die Nutzung des Betriebsgrundstücks wird hierdurch erheblich eingeschränkt.

Neben den durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsbelangen, die in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen öffentlich-rechtlicher Planungsentscheidung gehören, verlangt die Beachtung der Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) - über den durch Artikel 14 Abs. 1 GG garantierten Bestandsschutz hinaus - bei der Abwägung zudem die Berücksichtigung etwaiger, in den Blick genommener Kapazitätserweiterungen und Modernisierungen von Anlagen, die zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendig sind (vgl. BVerwG, BRS 24 Nr. 166; BRS 48 Nr. 33; OVG Münster, BRS 70 Nr. 21).

Die Mandantin plant die Erweiterung ihrer Produktion. Ein Bauantrag für die bauliche Erweiterung des Betriebs wurde bereits eingereicht und dürfte zeitnah genehmigt werden. Die geplante Bebauungsplanänderung tangiert die geplante Betriebserweiterung der Mandantin. Bereits die bestehende Produktion ist gefährdet. Das gleiche gilt für die erweiterte Produktion, für die bereits Lieferverträge abgeschlossen wurden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 437 und die damit verbundenen Erschütterungseinwirkungen auf ihren Produktionsbetrieb sieht sich die Mandantin Regressansprüchen ihrer Vertragspartner ausgesetzt, wenn die vertraglich geschuldeten Lieferungen der Präzisionsbauteile wegen Störungen des Produktionsprozesses infolge von verkehrsbedingten Erschütterungen künftig nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht erfüllt werden können. Hierdurch würde der Betrieb der Mandantin in seiner Existenz gefährdet.

Die Belange der Mandantin sind bei der Planung zu berücksichtigen. Das Interesse an der Realisierung der geplanten Verkehrstrasse begründet keine Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Mandantin. Die Planung der Straße ist nicht aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich; sie ist ausschließlich privatnützig, da hierdurch primär die Ansiedlung eines Logistikbetriebs im geplanten Bebauungsplangebiet Nr. 642 ermöglicht werden soll. Der Bestandsverkehr erfordert die neue Verkehrstrasse nicht. Das ausschließlich private Interesse des Bauherrn des Logistikzentrums an der Entwicklung der Logistikimmobilie rechtfertigt Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb der Mandantin nicht.

Hierauf ist zwingend Rücksicht zu nehmen. Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den am Grundstück der Mandantin vorbeigeführten Schwerlastverkehrs sind eingehend zu untersuchen. Sollten sich Erschütterungseinwirkungen auf die sensiblen Maschinen und Geräte der Mandantin ergeben, ist die Planung zu unterlassen oder es sind Vorkehrungen zum Schutz der Maschinen und Geräte vor Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf Kosten des Planungsträgers zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2.1:

Der RFNP enthält im Planbereich auf der Ebene der Regionalplanung die Darstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“, die durch weitere Freiraumfunktionen, insbesondere dem Ziel „Regionaler Grünzug“, ergänzt wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die raumordnerischen Festlegungen durch die Darstellung „Grünfläche“ konkretisiert.

Bei der vorliegenden Planung des Bebauungsplans Nr. 735 handelt es sich überwiegend um die Festsetzung der notwendigen Verkehrsflächen zur Erschließung des nördlich gelegenen „Waldteich-Geländes“ (Bebauungsplanverfahren Nr. 642). Die Trassierung orientiert sich nach Möglichkeit an der Grenze des im RFNP dargestellten Siedlungs- bzw. Freiraums. Die hierbei in Teilbereichen notwendige Überlagerung des Regionalen Grünzugs entspricht den raumordnerischen Festlegungen des RFNP, der in Ziel 18 Abs. 2 die Zulässigkeit von Einrichtungen der Infrastruktur im Rahmen einer Ausnahmeregelung bestimmt. Diese Regelung steht unter dem Vorhalt, dass eine Realisierung nicht außerhalb Regionaler Grünzüge möglich ist. Das ist hier der Fall. Im Rahmen der umfangreichen Prüfung von Planungsalternativen haben sämtliche realistischen Trassenverläufe zu einer Überlagerung mit Regionalen Grünzügen sowie mit „Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) geführt. Die Waldteich-Fläche stellt eine der letzten größeren zusammenhängenden Wirtschaftsflächenpotenziale der Stadt Oberhausen dar. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Fläche für eine nachhaltige und vor allem bedarfsgerechte Flächenentwicklung ist somit die unvermeidbare partielle Beeinträchtigung von Regionalen Grünzügen und BSLE-Flächen durch notwendige Infrastruktureinrichtungen zur Erschließung raumordnerisch legitimiert und städtebaulich erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden gem. § 1a Abs.3 BauGB durch festgesetzte Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen, basierend auf dem im Umweltbericht dargelegten Kompensationskonzept ausgeglichen. Mit der Umsetzung des Kompensationskonzeptes werden folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Zu den festgesetzten Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Dabei tragen insbesondere die am nordwestlichen Rand des Plangebietes auf der westlichen Seite der neuen Erschließungsstraße festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Förderung des Biotopverbundes bei. Dort sind auf den mit A 1.2, A 1.3 und A 1.4 gekennzeichneten Flächen Feldgehölze anzupflanzen.

Zu 2.2:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 735 und die damit beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebietes hinter der Aufschüttung liegt. Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen im Wesentlichen erhalten.

Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebietes gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den Immissionsorten im Gewerbegebiet Erlenstraße durch die Planung eingehalten werden.

Den durch den Bebauungsplan Nr. 735 sich zum Teil ergebenden zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

So schafft die geplante neue Straße nicht nur eine neue Erschließung für den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -, sondern auch für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 südlich der Weißensteinstraße festgesetzte Gewerbegebiet sowie für den an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 anschließenden, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 740, der östlich der neuen Erschließungsstraße, nördlich der Weißensteinstraße die Entwicklung eines weiteren Gewerbegebietes vorsieht.

Zudem bindet die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 geplante neue Straße auch die westlich der A 3, nördlich der Weißensteinstraße liegenden Gewerbe- und Industriegebiete (Bebauungsplangebiete Nr. 331 und Nr. 605) direkt an die Autobahnanschlussstelle OB-Holten (A 3) an. Damit werden die Siedlungs- und Wohnbereiche in der Umgebung, insbesondere an der Weißensteinstraße und an der Erlenstraße mit der Realisierung der Planung verkehrlich erheblich entlastet, was zu einer deutlichen Reduzierung der verkehrsbedingten Belastungen (Lärm, Luftschadstoffe) in diesen Bereichen führt. Dies weisen die im Zuge der Bauleitplanung erstellten Fachgutachten (Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Luftschadstofftechnisches Gutachten) dezidiert nach.

Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich Weierheide erforderlich und wird den in § 1 Abs. 5, Satz 1 BauGB genannten Anforderungen an die Bauleitplanung, die „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten“ soll, gerecht.

Aufgrund der befürchteten Erschütterungseinwirkungen durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr auf der geplanten Straße wurde eine Erschütterungsuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Erschütterungsauswirkungen auf die Produktion des Betriebes untersucht. Nach einem ersten Ortstermin in dem Betrieb wird zurzeit der Ablauf der vorgesehenen Erschütterungsuntersuchung durch den Gutachter mit dem Betrieb abgestimmt. Nach Aussage des beauftragten Gutachters können sich möglicherweise ergebende Erschütterungen durch den LKW-Verkehr auf der geplanten Straße voraussichtlich durch technische oder bauliche Maßnahmen soweit reduziert werden, dass der Betrieb an seinem Standort die Fertigung mit der erforderlichen Präzision fortführen kann.

Sollte die Erschütterungsuntersuchung ergeben, dass technische oder bauliche Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung / -dämpfung tatsächlich erforderlich werden, werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Straße umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

VI. Kosten

Die anfallenden Kosten zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 735 teilen sich in 2 Abschnitte auf:

Die Gesamtkosten für den Abschnitt I des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 735, der im nördlichen Bereich von der Waldteichstraße in südlicher Richtung bis zum geplanten Kreisverkehr an der Weißensteinstraße verläuft, übernimmt ein Erschließungsträger.

Die Höhe der Kostenübernahme für den Abschnitt II, der an der Weißensteinstraße anschließt und sich Richtung Süden bis zur Anschlussstelle der A3 in Oberhausen-Holten erstreckt ergibt sich aus folgender Aufstellung.

	Gesamtkosten	65% Förderung	25% Anteil Logport	10% Eigenanteil Stadt
Straßenbau	7.785.660,00 €	5.060.679,00 €	1.946.415,00 €	778.566,00 €
Ausgleich	232.000,00 €	150.800,00 €	58.000,00 €	23.200,00 €
Entschädigung Erbbaurechtslaufzeit	470.000,00 €	305.500,00 €	117.500,00 €	47.000,00 €
Grunderwerb nicht zuwendungsfähig 1)	43.450,00 €	0,00 €	30.415,00 €	13.035,00 €
Grunderwerb zuwendungsfähig	109.570,00 €	71.220,50 €	27.392,50 €	10.957,00 €
Monitoring A+E	5.400,00 €	3.510,00 €	1.350,00 €	540,00 €
Straßenbaukosten im Antrag	**8.646.080,00 €**	**5.591.709,50 €**	**2.181.072,50 €**	**873.298,00 €**

	Gesamtkosten		Anteil Logport	Eigenanteil Stadt
Ankauf von Grundstücken	35.400,00 €		- €	35.400,00 €
Beteiligung an den Baukosten für die Erstellung des Tennisheims	1.389.000,00 €		694.500,00 €	694.500,00 €
naturschutzrechtliche Verpflichtungen	375.000,00 €		375.000,00 €	- €
für den Rückbau der brachgefallenen Gärtnerei Hamborner Allee 11, plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 gem. § 15; Abrisskosten mit Asbestentsorgung	300.000,00 €		300.000,00 €	- €
Sonstige Kosten	**2.099.400,00 €**		**1.369.500,00 €**	**729.900,00 €**
Gesamtkosten B-Plan 735	**10.745.480,00 €**		**3.550.572,50 €**	**1.603.198,00 €**

Grunderwerb nz. 1)
Die Grunderwerbskosten von 43.450,00 € werden nach der vertraglichen Vereinbarung über die nicht zuwendungsfähigen Kosten im Verhältnis 70 v. H Logport und 30 v. H. Stadt aufgeteilt.

Nachrichtlich: Aus der Realisierung des Projektes Bebauungsplan Nr. 642 werden Kanalanschlussbeiträge in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR vereinnahmt.

Des Weiteren übernimmt die Stadt Oberhausen die dauerhafte Unterhaltung eines Sicherungsbauwerkes der Emschergenossenschaft. Die hierfür anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

VII. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwender werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen wird der Bebauungsplan Nr. 735 rechtskräftig.

VIII. Kurzzusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) verkehrlich zu erschließen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrstrasse (Bebauungsplan Nr. 735) sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten. Darüber hinaus soll sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindert werden.

Anlagen

Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 735

Anlage 2: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen

Anlage 3: Niederschriften der Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017

Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 735 inklusiv dem Umweltbericht

Die umfangreichen Anlagen zur Begründung bzw. zum Umweltbericht 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über „Bauleitplan online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) heruntergeladen oder beim Fachbereich 5-4-10 - Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne - , Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009, während der Dienststunden eingesehen werden.

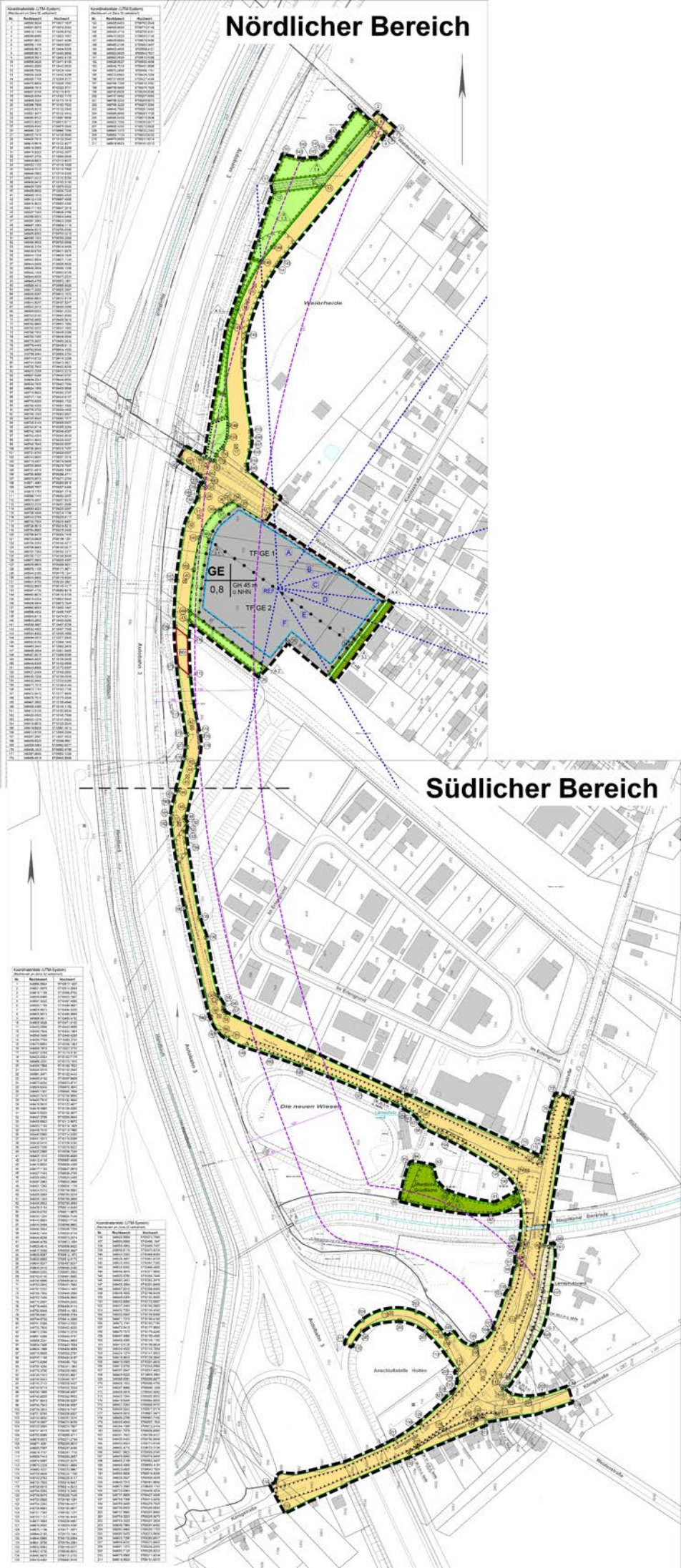
Nördlicher Bereich
Südlicher Bereich
TF GE 1
TF GE 2
GE
0,8
GH 45 m
ü. NHN
RE
A
B
C
D
E
F
Autobahn 3
Weiherheide
Die neuen Wiesen
Anschlußstelle Holten
Kolpingstraße
Hauptstraße Sterkrade
Am Eichenhang
Am Lohfeld
Am Rosenhügel
Am Schloßwald
Am Schloßwald 1
Am Schloßwald 2
Am Schloßwald 3
Am Schloßwald 4
Am Schloßwald 5
Am Schloßwald 6
Am Schloßwald 7
Am Schloßwald 8
Am Schloßwald 9
Am Schloßwald 10
Am Schloßwald 11
Am Schloßwald 12
Am Schloßwald 13
Am Schloßwald 14
Am Schloßwald 15
Am Schloßwald 16
Am Schloßwald 17
Am Schloßwald 18
Am Schloßwald 19
Am Schloßwald 20
Am Schloßwald 21
Am Schloßwald 22
Am Schloßwald 23
Am Schloßwald 24
Am Schloßwald 25
Am Schloßwald 26
Am Schloßwald 27
Am Schloßwald 28
Am Schloßwald 29
Am Schloßwald 30
Am Schloßwald 31
Am Schloßwald 32
Am Schloßwald 33
Am Schloßwald 34
Am Schloßwald 35
Am Schloßwald 36
Am Schloßwald 37
Am Schloßwald 38
Am Schloßwald 39
Am Schloßwald 40
Am Schloßwald 41
Am Schloßwald 42
Am Schloßwald 43
Am Schloßwald 44
Am Schloßwald 45
Am Schloßwald 46
Am Schloßwald 47
Am Schloßwald 48
Am Schloßwald 49
Am Schloßwald 50
Am Schloßwald 51
Am Schloßwald 52
Am Schloßwald 53
Am Schloßwald 54
Am Schloßwald 55
Am Schloßwald 56
Am Schloßwald 57
Am Schloßwald 58
Am Schloßwald 59
Am Schloßwald 60
Am Schloßwald 61
Am Schloßwald 62
Am Schloßwald 63
Am Schloßwald 64
Am Schloßwald 65
Am Schloßwald 66
Am Schloßwald 67
Am Schloßwald 68
Am Schloßwald 69
Am Schloßwald 70
Am Schloßwald 71
Am Schloßwald 72
Am Schloßwald 73
Am Schloßwald 74
Am Schloßwald 75
Am Schloßwald 76
Am Schloßwald 77
Am Schloßwald 78
Am Schloßwald 79
Am Schloßwald 80
Am Schloßwald 81
Am Schloßwald 82
Am Schloßwald 83
Am Schloßwald 84
Am Schloßwald 85
Am Schloßwald 86
Am Schloßwald 87
Am Schloßwald 88
Am Schloßwald 89
Am Schloßwald 90
Am Schloßwald 91
Am Schloßwald 92
Am Schloßwald 93
Am Schloßwald 94
Am Schloßwald 95
Am Schloßwald 96
Am Schloßwald 97
Am Schloßwald 98
Am Schloßwald 99
Am Schloßwald 100
Am Schloßwald 101
Am Schloßwald 102
Am Schloßwald 103
Am Schloßwald 104
Am Schloßwald 105
Am Schloßwald 106
Am Schloßwald 107
Am Schloßwald 108
Am Schloßwald 109
Am Schloßwald 110
Am Schloßwald 111
Am Schloßwald 112
Am Schloßwald 113
Am Schloßwald 114
Am Schloßwald 115
Am Schloßwald 116
Am Schloßwald 117
Am Schloßwald 118
Am Schloßwald 119
Am Schloßwald 120
Am Schloßwald 121
Am Schloßwald 122
Am Schloßwald 123
Am Schloßwald 124
Am Schloßwald 125
Am Schloßwald 126
Am Schloßwald 127
Am Schloßwald 128
Am Schloßwald 129
Am Schloßwald 130
Am Schloßwald 131
Am Schloßwald 132
Am Schloßwald 133
Am Schloßwald 134
Am Schloßwald 135
Am Schloßwald 136
Am Schloßwald 137
Am Schloßwald 138
Am Schloßwald 139
Am Schloßwald 140
Am Schloßwald 141
Am Schloßwald 142
Am Schloßwald 143
Am Schloßwald 144
Am Schloßwald 145
Am Schloßwald 146
Am Schloßwald 147
Am Schloßwald 148
Am Schloßwald 149
Am Schloßwald 150
Am Schloßwald 151
Am Schloßwald 152
Am Schloßwald 153
Am Schloßwald 154
Am Schloßwald 155
Am Schloßwald 156
Am Schloßwald 157
Am Schloßwald 158
Am Schloßwald 159
Am Schloßwald 160
Am Schloßwald 161
Am Schloßwald 162
Am Schloßwald 163
Am Schloßwald 164
Am Schloßwald 165
Am Schloßwald 166
Am Schloßwald 167
Am Schloßwald 168
Am Schloßwald 169
Am Schloßwald 170
Am Schloßwald 171
Am Schloßwald 172
Am Schloßwald 173
Am Schloßwald 174
Am Schloßwald 175
Am Schloßwald 176
Am Schloßwald 177
Am Schloßwald 178
Am Schloßwald 179
Am Schloßwald 180
Am Schloßwald 181
Am Schloßwald 182
Am Schloßwald 183
Am Schloßwald 184
Am Schloßwald 185
Am Schloßwald 186
Am Schloßwald 187
Am Schloßwald 188
Am Schloßwald 189
Am Schloßwald 190
Am Schloßwald 191
Am Schloßwald 192
Am Schloßwald 193
Am Schloßwald 194
Am Schloßwald 195
Am Schloßwald 196
Am Schloßwald 197
Am Schloßwald 198
Am Schloßwald 199
Am Schloßwald 200
Am Schloßwald 201
Am Schloßwald 202
Am Schloßwald 203
Am Schloßwald 204
Am Schloßwald 205
Am Schloßwald 206
Am Schloßwald 207
Am Schloßwald 208
Am Schloßwald 209
Am Schloßwald 210
Am Schloßwald 211
Am Schloßwald 212
Am Schloßwald 213
Am Schloßwald 214
Am Schloßwald 215
Am Schloßwald 216
Am Schloßwald 217
Am Schloßwald 218
Am Schloßwald 219
Am Schloßwald 220
Am Schloßwald 221
Am Schloßwald 222
Am Schloßwald 223
Am Schloßwald 224
Am Schloßwald 225
Am Schloßwald 226
Am Schloßwald 227
Am Schloßwald 228
Am Schloßwald 229
Am Schloßwald 230
Am Schloßwald 231
Am Schloßwald 232
Am Schloßwald 233
Am Schloßwald 234
Am Schloßwald 235
Am Schloßwald 236
Am Schloßwald 237
Am Schloßwald 238
Am Schloßwald 239
Am Schloßwald 240
Am Schloßwald 241
Am Schloßwald 242
Am Schloßwald 243
Am Schloßwald 244
Am Schloßwald 245
Am Schloßwald 246
Am Schloßwald 247
Am Schloßwald 248
Am Schloßwald 249
Am Schloßwald 250
Am Schloßwald 251
Am Schloßwald 252
Am Schloßwald 253
Am Schloßwald 254
Am Schloßwald 255
Am Schloßwald 256
Am Schloßwald 257
Am Schloßwald 258
Am Schloßwald 259
Am Schloßwald 260
Am Schloßwald 261
Am Schloßwald 262
Am Schloßwald 263
Am Schloßwald 264
Am Schloßwald 265
Am Schloßwald 266
Am Schloßwald 267
Am Schloßwald 268
Am Schloßwald 269
Am Schloßwald 270
Am Schloßwald 271
Am Schloßwald 272
Am Schloßwald 273
Am Schloßwald 274
Am Schloßwald 275
Am Schloßwald 276
Am Schloßwald 277
Am Schloßwald 278
Am Schloßwald 279
Am Schloßwald 280
Am Schloßwald 281
Am Schloßwald 282
Am Schloßwald 283
Am Schloßwald 284
Am Schloßwald 285
Am Schloßwald 286
Am Schloßwald 287
Am Schloßwald 288
Am Schloßwald 289
Am Schloßwald 290
Am Schloßwald 291
Am Schloßwald 292
Am Schloßwald 293
Am Schloßwald 294
Am Schloßwald 295
Am Schloßwald 296
Am Schloßwald 297
Am Schloßwald 298
Am Schloßwald 299
Am Schloßwald 300
Am Schloßwald 301
Am Schloßwald 302
Am Schloßwald 303
Am Schloßwald 304
Am Schloßwald 305
Am Schloßwald 306
Am Schloßwald 307
Am Schloßwald 308
Am Schloßwald 309
Am Schloßwald 310
Am Schloßwald 311
Am Schloßwald 312
Am Schloßwald 313
Am Schloßwald 314
Am Schloßwald 315
Am Schloßwald 316
Am Schloßwald 317
Am Schloßwald 318
Am Schloßwald 319
Am Schloßwald 320
Am Schloßwald 321
Am Schloßwald 322
Am Schloßwald 323
Am Schloßwald 324
Am Schloßwald 325
Am Schloßwald 326
Am Schloßwald 327
Am Schloßwald 328
Am Schloßwald 329
Am Schloßwald 330
Am Schloßwald 331
Am Schloßwald 332
Am Schloßwald 333
Am Schloßwald 334
Am Schloßwald 335
Am Schloßwald 336
Am Schloßwald 337
Am Schloßwald 338
Am Schloßwald 339
Am Schloßwald 340
Am Schloßwald 341
Am Schloßwald 342
Am Schloßwald 343
Am Schloßwald 344
Am Schloßwald 345
Am Schloßwald 346
Am Schloßwald 347
Am Schloßwald 348
Am Schloßwald 349
Am Schloßwald 350
Am Schloßwald 351
Am Schloßwald 352
Am Schloßwald 353
Am Schloßwald 354
Am Schloßwald 355
Am Schloßwald 356
Am Schloßwald 357
Am Schloßwald 358
Am Schloßwald 359
Am Schloßwald 360
Am Schloßwald 361
Am Schloßwald 362
Am Schloßwald 363
Am Schloßwald 364
Am Schloßwald 365
Am Schloßwald 366
Am Schloßwald 367
Am Schloßwald 368
Am Schloßwald 369
Am Schloßwald 370
Am Schloßwald 371
Am Schloßwald 372
Am Schloßwald 373
Am Schloßwald 374
Am Schloßwald 375
Am Schloßwald 376
Am Schloßwald 377
Am Schloßwald 378
Am Schloßwald 379
Am Schloßwald 380
Am Schloßwald 381
Am Schloßwald 382
Am Schloßwald 383
Am Schloßwald 384
Am Schloßwald 385
Am Schloßwald 386
Am Schloßwald 387
Am Schloßwald 388
Am Schloßwald 389
Am Schloßwald 390
Am Schloßwald 391
Am Schloßwald 392
Am Schloßwald 393
Am Schloßwald 394
Am Schloßwald 395
Am Schloßwald 396
Am Schloßwald 397
Am Schloßwald 398
Am Schloßwald 399
Am Schloßwald 400
Am Schloßwald 401
Am Schloßwald 402
Am Schloßwald 403
Am Schloßwald 404
Am Schloßwald 405
Am Schloßwald 406
Am Schloßwald 407
Am Schloßwald 408
Am Schloßwald 409
Am Schloßwald 410
Am Schloßwald 411
Am Schloßwald 412
Am Schloßwald 413
Am Schloßwald 414
Am Schloßwald 415
Am Schloßwald 416
Am Schloßwald 417
Am Schloßwald 418
Am Schloßwald 419
Am Schloßwald 420
Am Schloßwald 421
Am Schloßwald 422
Am Schloßwald 423
Am Schloßwald 424
Am Schloßwald 425
Am Schloßwald 426
Am Schloßwald 427
Am Schloßwald 428
Am Schloßwald 429
Am Schloßwald 430
Am Schloßwald 431
Am Schloßwald 432
Am Schloßwald 433
Am Schloßwald 434
Am Schloßwald 435
Am Schloßwald 436
Am Schloßwald 437
Am Schloßwald 438
Am Schloßwald 439
Am Schloßwald 440
Am Schloßwald 441
Am Schloßwald 442
Am Schloßwald 443
Am Schloßwald 444
Am Schloßwald 445
Am Schloßwald 446
Am Schloßwald 447
Am Schloßwald 448
Am Schloßwald 449
Am Schloßwald 450
Am Schloßwald 451
Am Schloßwald 452
Am Schloßwald 453
Am Schloßwald 454
Am Schloßwald 455
Am Schloßwald 456
Am Schloßwald 457
Am Schloßwald 458
Am Schloßwald 459
Am Schloßwald 460
Am Schloßwald 461
Am Schloßwald 462
Am Schloßwald 463
Am Schloßwald 464
Am Schloßwald 465
Am Schloßwald 466
Am Schloßwald 467
Am Schloßwald 468
Am Schloßwald 469
Am Schloßwald 470
Am Schloßwald 471
Am Schloßwald 472
Am Schloßwald 473
Am Schloßwald 474
Am Schloßwald 475
Am Schloßwald 476
Am Schloßwald 477
Am Schloßwald 478
Am Schloßwald 479
Am Schloßwald 480
Am Schloßwald 481
Am Schloßwald 482
Am Schloßwald 483
Am Schloßwald 484
Am Schloßwald 485
Am Schloßwald 486
Am Schloßwald 487
Am Schloßwald 488
Am Schloßwald 489
Am Schloßwald 490
Am Schloßwald 491
Am Schloßwald 492
Am Schloßwald 493
Am Schloßwald 494
Am Schloßwald 495
Am Schloßwald 496
Am Schloßwald 497
Am Schloßwald 498
Am Schloßwald 499
Am Schloßwald 500
Am Schloßwald 501
Am Schloßwald 502
Am Schloßwald 503
Am Schloßwald 504
Am Schloßwald 505
Am Schloßwald 506
Am Schloßwald 507
Am Schloßwald 508
Am Schloßwald 509
Am Schloßwald 510
Am Schloßwald 511
Am Schloßwald 512
Am Schloßwald 513
Am Schloßwald 514
Am Schloßwald 515
Am Schloßwald 516
Am Schloßwald 517
Am Schloßwald 518
Am Schloßwald 519
Am Schloßwald 520
Am Schloßwald 521
Am Schloßwald 522
Am Schloßwald 523
Am Schloßwald 524
Am Schloßwald 525
Am Schloßwald 526
Am Schloßwald 527
Am Schloßwald 528
Am Schloßwald 529
Am Schloßwald 530
Am Schloßwald 531
Am Schloßwald 532
Am Schloßwald 533
Am Schloßwald 534
Am Schloßwald 535
Am Schloßwald 536
Am Schloßwald 537
Am Schloßwald 538
Am Schloßwald 539
Am Schloßwald 540
Am Schloßwald 541
Am Schloßwald 542
Am Schloßwald 543
Am Schloßwald 544
Am Schloßwald 545
Am Schloßwald 546
Am Schloßwald 547
Am Schloßwald 548
Am Schloßwald 549
Am Schloßwald 550
Am Schloßwald 551
Am Schloßwald 552
Am Schloßwald 553
Am Schloßwald 554
Am Schloßwald 555
Am Schloßwald 556
Am Schloßwald 557
Am Schloßwald 558
Am Schloßwald 559
Am Schloßwald 560
Am Schloßwald 561
Am Schloßwald 562
Am Schloßwald 563
Am Schloßwald 564
Am Schloßwald 565
Am Schloßwald 566
Am Schloßwald 567
Am Schloßwald 568
Am Schloßwald 569
Am Schloßwald 570
Am Schloßwald 571
Am Schloßwald 572
Am Schloßwald 573
Am Schloßwald 574
Am Schloßwald 575
Am Schloßwald 576
Am Schloßwald 577
Am Schloßwald 578
Am Schloßwald 579
Am Schloßwald 580
Am Schloßwald 581
Am Schloßwald 582
Am Schloßwald 583
Am Schloßwald 584
Am Schloßwald 585
Am Schloßwald 586
Am Schloßwald 587
Am Schloßwald 588
Am Schloßwald 589
Am Schloßwald 590
Am Schloßwald 591
Am Schloßwald 592
Am Schloßwald 593
Am Schloßwald 594
Am Schloßwald 595
Am Schloßwald 596
Am Schloßwald 597
Am Schloßwald 598
Am Schloßwald 599
Am Schloßwald 600
Am Schloßwald 601
Am Schloßwald 602
Am Schloßwald 603
Am Schloßwald 604
Am Schloßwald 605
Am Schloßwald 606
Am Schloßwald 607
Am Schloßwald 608
Am Schloßwald 609
Am Schloßwald 610
Am Schloßwald 611
Am Schloßwald 612
Am Schloßwald 613
Am Schloßwald 614
Am Schloßwald 615
Am Schloßwald 616
Am Schloßwald 617
Am Schloßwald 618
Am Schloßwald 619
Am Schloßwald 620
Am Schloßwald 621
Am Schloßwald 622
Am Schloßwald 623
Am Schloßwald 624
Am Schloßwald 625
Am Schloßwald 626
Am Schloßwald 627
Am Schloßwald 628
Am Schloßwald 629
Am Schloßwald 630
Am Schloßwald 631
Am Schloßwald 632
Am Schloßwald 633
Am Schloßwald 634
Am Schloßwald 635
Am Schloßwald 636
Am Schloßwald 637
Am Schloßwald 638
Am Schloßwald 639
Am Schloßwald 640
Am Schloßwald 641
Am Schloßwald 642
Am Schloßwald 643
Am Schloßwald 644
Am Schloßwald 645
Am Schloßwald 646
Am Schloßwald 647
Am Schloßwald 648
Am Schloßwald 649
Am Schloßwald 650
Am Schloßwald 651
Am Schloßwald 652
Am Schloßwald 653
Am Schloßwald 654
Am Schloßwald 655
Am Schloßwald 656
Am Schloßwald 657
Am Schloßwald 658
Am Schloßwald 659
Am Schloßwald 660
Am Schloßwald 661
Am Schloßwald 662
Am Schloßwald 663
Am Schloßwald 664
Am Schloßwald 665
Am Schloßwald 666
Am Schloßwald 667
Am Schloßwald 668
Am Schloßwald 669
Am Schloßwald 670
Am Schloßwald 671
Am Schloßwald 672
Am Schloßwald 673
Am Schloßwald 674
Am Schloßwald 675
Am Schloßwald 676
Am Schloßwald 677
Am Schloßwald 678
Am Schloßwald 679
Am Schloßwald 680
Am Schloßwald 681
Am Schloßwald 682
Am Schloßwald 683
Am Schloßwald 684
Am Schloßwald 685
Am Schloßwald 686
Am Schloßwald 687
Am Schloßwald 688
Am Schloßwald 689
Am Schloßwald 690
Am Schloßwald 691
Am Schloßwald 692
Am Schloßwald 693
Am Schloßwald 694
Am Schloßwald 695
Am Schloßwald 696
Am Schloßwald 697
Am Schloßwald 698
Am Schloßwald 699
Am Schloßwald 700
Am Schloßwald 701
Am Schloßwald 702
Am Schloßwald 703
Am Schloßwald 704
Am Schloßwald 705
Am Schloßwald 706
Am Schloßwald 707
Am Schloßwald 708
Am Schloßwald 709
Am Schloßwald 710
Am Schloßwald 711
Am Schloßwald 712
Am Schloßwald 713
Am Schloßwald 714
Am Schloßwald 715
Am Schloßwald 716
Am Schloßwald 717
Am Schloßwald 718
Am Schloßwald 719
Am Schloßwald 720
Am Schloßwald 721
Am Schloßwald 722
Am Schloßwald 723
Am Schloßwald 724
Am Schloßwald 725
Am Schloßwald 726
Am Schloßwald 727
Am Schloßwald 728
Am Schloßwald 729
Am Schloßwald 730
Am Schloßwald 731
Am Schloßwald 732
Am Schloßwald 733
Am Schloßwald 734
Am Schloßwald 735
Am Schloßwald 736
Am Schloßwald 737
Am Schloßwald 738
Am Schloßwald 739
Am Schloßwald 740
Am Schloßwald 741
Am Schloßwald 742
Am Schloßwald 743
Am Schloßwald 744
Am Schloßwald 745
Am Schloßwald 746
Am Schloßwald 747
Am Schloßwald 748
Am Schloßwald 749
Am Schloßwald 750
Am Schloßwald 751
Am Schloßwald 752
Am Schloßwald 753
Am Schloßwald 754
Am Schloßwald 755
Am Schloßwald 756
Am Schloßwald 757
Am Schloßwald 758
Am Schloßwald 759
Am Schloßwald 760
Am Schloßwald 761
Am Schloßwald 762
Am Schloßwald 763
Am Schloßwald 764
Am Schloßwald 765
Am Schloßwald 766
Am Schloßwald 767
Am Schloßwald 768
Am Schloßwald 769
Am Schloßwald 770
Am Schloßwald 771
Am Schloßwald 772
Am Schloßwald 773
Am Schloßwald 774
Am Schloßwald 775
Am Schloßwald 776
Am Schloßwald 777
Am Schloßwald 778
Am Schloßwald 779
Am Schloßwald 780
Am Schloßwald 781
Am Schloßwald 782
Am Schloßwald 783
Am Schloßwald 784
Am Schloßwald 785
Am Schloßwald 786
Am Schloßwald 787
Am Schloßwald 788
Am Schloßwald 789
Am Schloßwald 790
Am Schloßwald 791
Am Schloßwald 792
Am Schloßwald 793
Am Schloßwald 794
Am Schloßwald 795
Am Schloßwald 796
Am Schloßwald 797
Am Schloßwald 798
Am Schloßwald 799
Am Schloßwald 800
Am Schloßwald 801
Am Schloßwald 802
Am Schloßwald 803
Am Schloßwald 804
Am Schloßwald 805
Am Schloßwald 806
Am Schloßwald 807
Am Schloßwald 808
Am Schloßwald 809
Am Schloßwald 810
Am Schloßwald 811
Am Schloßwald 812
Am Schloßwald 813
Am Schloßwald 814
Am Schloßwald 815
Am Schloßwald 816
Am Schloßwald 817
Am Schloßwald 818
Am Schloßwald 819
Am Schloßwald 820
Am Schloßwald 821
Am Schloßwald 822
Am Schloßwald 823
Am Schloßwald 824
Am Schloßwald 825
Am Schloßwald 826
Am Schloßwald 827
Am Schloßwald 828
Am Schloßwald 829
Am Schloßwald 830
Am Schloßwald 831
Am Schloßwald 832
Am Schloßwald 833
Am Schloßwald 834
Am Schloßwald 835
Am Schloßwald 836
Am Schloßwald 837
Am Schloßwald 838
Am Schloßwald 839
Am Schloßwald 840
Am Schloßwald 841
Am Schloßwald 842
Am Schloßwald 843
Am Schloßwald 844
Am Schloßwald 845
Am Schloßwald 846
Am Schloßwald 847
Am Schloßwald 848
Am Schloßwald 849
Am Schloßwald 850
Am Schloßwald 851
Am Schloßwald 852
Am Schloßwald 853
Am Schloßwald 854
Am Schloßwald 855
Am Schloßwald 856
Am Schloßwald 857
Am Schloßwald 858
Am Schloßwald 859
Am Schloßwald 860
Am Schloßwald 861
Am Schloßwald 862
Am Schloßwald 863
Am Schloßwald 864
Am Schloßwald 865
Am Schloßwald 866
Am Schloßwald 867
Am Schloßwald 868
Am Schloßwald 869
Am Schloßwald 870
Am Schloßwald 871
Am Schloßwald 872
Am Schloßwald 873
Am Schloßwald 874
Am Schloßwald 875
Am Schloßwald 876
Am Schloßwald 877
Am Schloßwald 878
Am Schloßwald 879
Am Schloßwald 880
Am Schloßwald 881
Am Schloßwald 882
Am Schloßwald 883
Am Schloßwald 884
Am Schloßwald 885
Am Schloßwald 886
Am Schloßwald 887
Am Schloßwald 888
Am Schloßwald 889
Am Schloßwald 890
Am Schloßwald 891
Am Schloßwald 892
Am Schloßwald 893
Am Schloßwald 894
Am Schloßwald 895
Am Schloßwald 896
Am Schloßwald 897
Am Schloßwald 898
Am Schloßwald 899
Am Schloßwald 900
Am Schloßwald 901
Am Schloßwald 902
Am Schloßwald 903
Am Schloßwald 904
Am Schloßwald 905
Am Schloßwald 906
Am Schloßwald 907
Am Schloßwald 908
Am Schloßwald 909
Am Schloßwald 910
Am Schloßwald 911
Am Schloßwald 912
Am Schloßwald 913
Am Schloßwald 914
Am Schloßwald 915
Am Schloßwald 916
Am Schloßwald 917
Am Schloßwald 918
Am Schloßwald 919
Am Schloßwald 920
Am Schloßwald 921
Am Schloßwald 922
Am Schloßwald 923
Am Schloßwald 924
Am Schloßwald 925
Am Schloßwald 926
Am Schloßwald 927
Am Schloßwald 928
Am Schloßwald 929
Am Schloßwald 930
Am Schloßwald 931
Am Schloßwald 932
Am Schloßwald 933
Am Schloßwald 934
Am Schloßwald 935
Am Schloßwald 936
Am Schloßwald 937
Am Schloßwald 938
Am Schloßwald 939
Am Schloßwald 940
Am Schloßwald 941
Am Schloßwald 942
Am Schloßwald 943
Am Schloßwald 944
Am Schloßwald 945
Am Schloßwald 946
Am Schloßwald 947
Am Schloßwald 948
Am Schloßwald 949
Am Schloßwald 950
Am Schloßwald 951
Am Schloßwald 952
Am Schloßwald 953
Am Schloßwald 954
Am Schloßwald 955
Am Schloßwald 956
Am Schloßwald 957
Am Schloßwald 958
Am Schloßwald 959
Am Schloßwald 960
Am Schloßwald 961
Am Schloßwald 962
Am Schloßwald 963
Am Schloßwald 964
Am Schloßwald 965
Am Schloßwald 966
Am Schloßwald 967
Am Schloßwald 968
Am Schloßwald 969
Am Schloßwald 970
Am Schloßwald 971
Am Schloßwald 972
Am Schloßwald 973
Am Schloßwald 974
Am Schloßwald 975
Am Schloßwald 976
Am Schloßwald 977
Am Schloßwald 978
Am Schloßwald 979
Am Schloßwald 980
Am Schloßwald 981
Am Schloßwald 982
Am Schloßwald 983
Am Schloßwald 984
Am Schloßwald 985
Am Schloßwald 986
Am Schloßwald 987
Am Schloßwald 988
Am Schloßwald 989
Am Schloßwald 990
Am Schloßwald 991
Am Schloßwald 992
Am Schloßwald 993
Am Schloßwald 994
Am Schloßwald 995
Am Schloßwald 996
Am Schloßwald 997
Am Schloßwald 998
Am Schloßwald 999
Am Schloßwald 1000

per Mail 19.09.17 12
5-1-20

15. SEP. 2017

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11992 (Sc 20657)

12.09.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom 12.09.2017

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. Bonner

i.A. Lemper

Stellungnahme(n) (Stand: 04.10.2017)

18

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	**Energieversorgung Oberhausen AG**
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 21.09.2017 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Es ist außerdem darauf zu achten, dass unsere FW-Unterpressung der Autobahn A3 südlich der Weißensteinstraße weiterhin für uns zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

per Mail 13.09.17 MV
5-1-20

51

Stellungnahme(n) (Stand: 12.09.2017)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	12.09.2017 - 12.10.2017
Behörde:	**Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: 700424

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

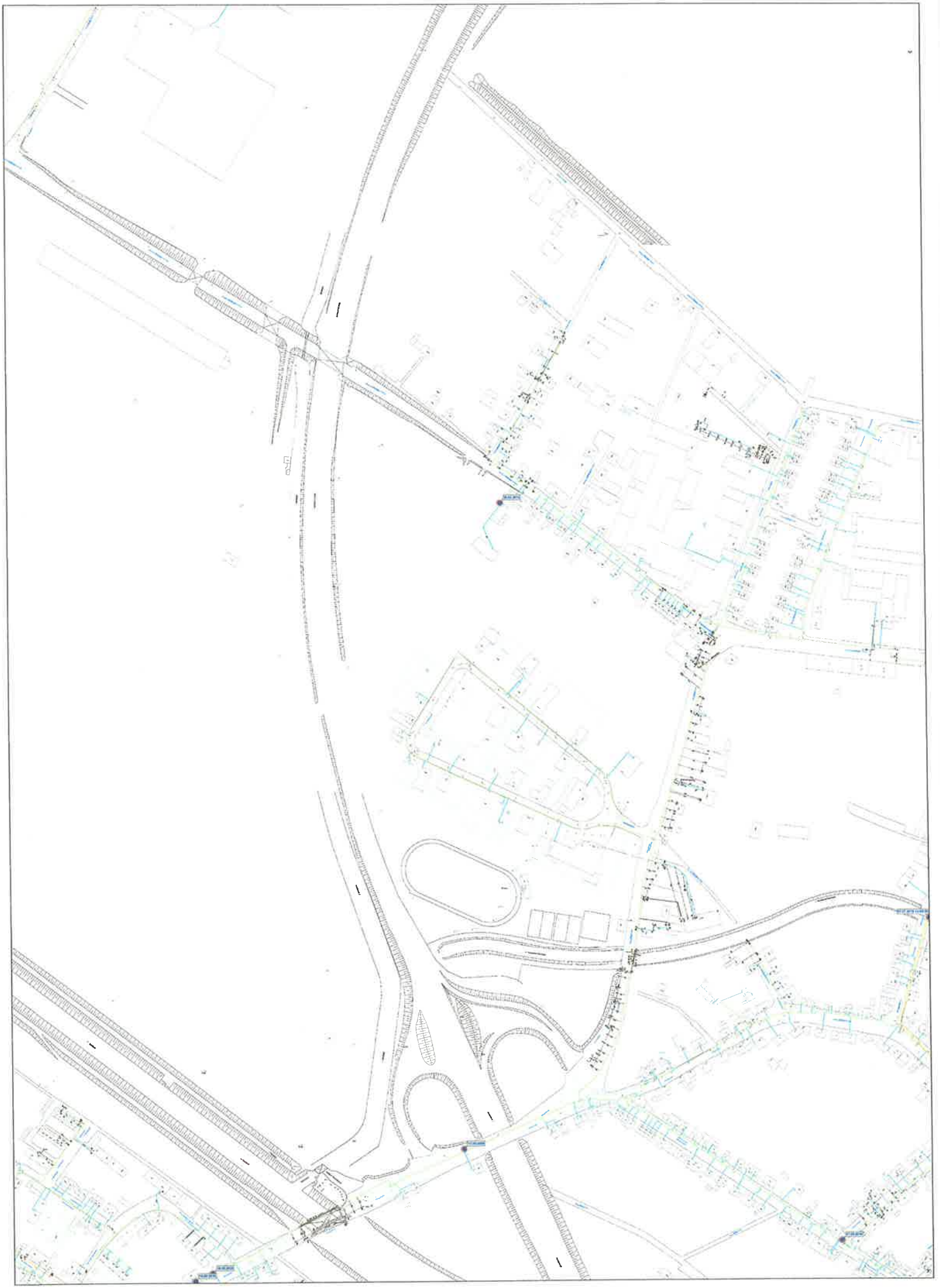

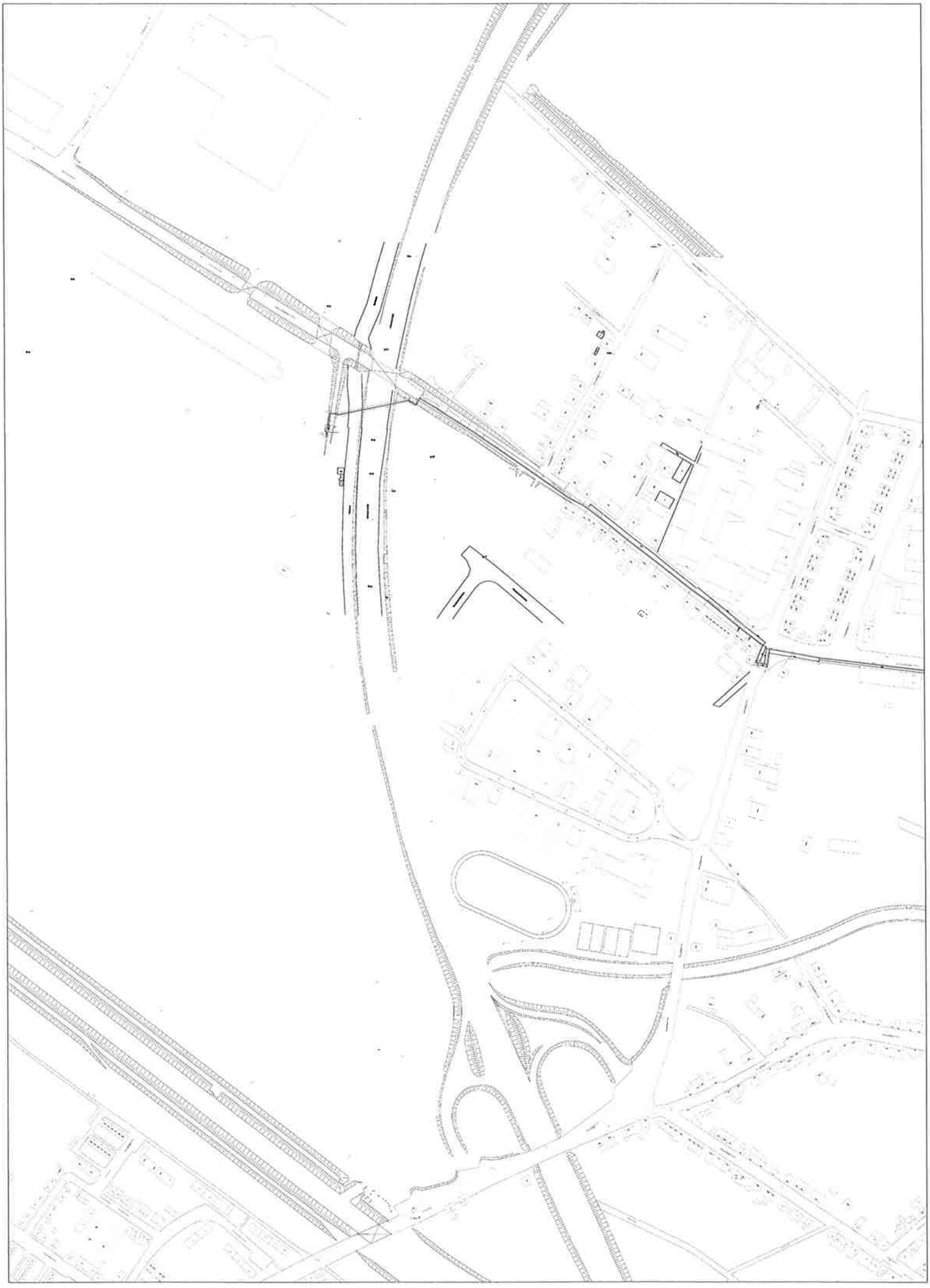

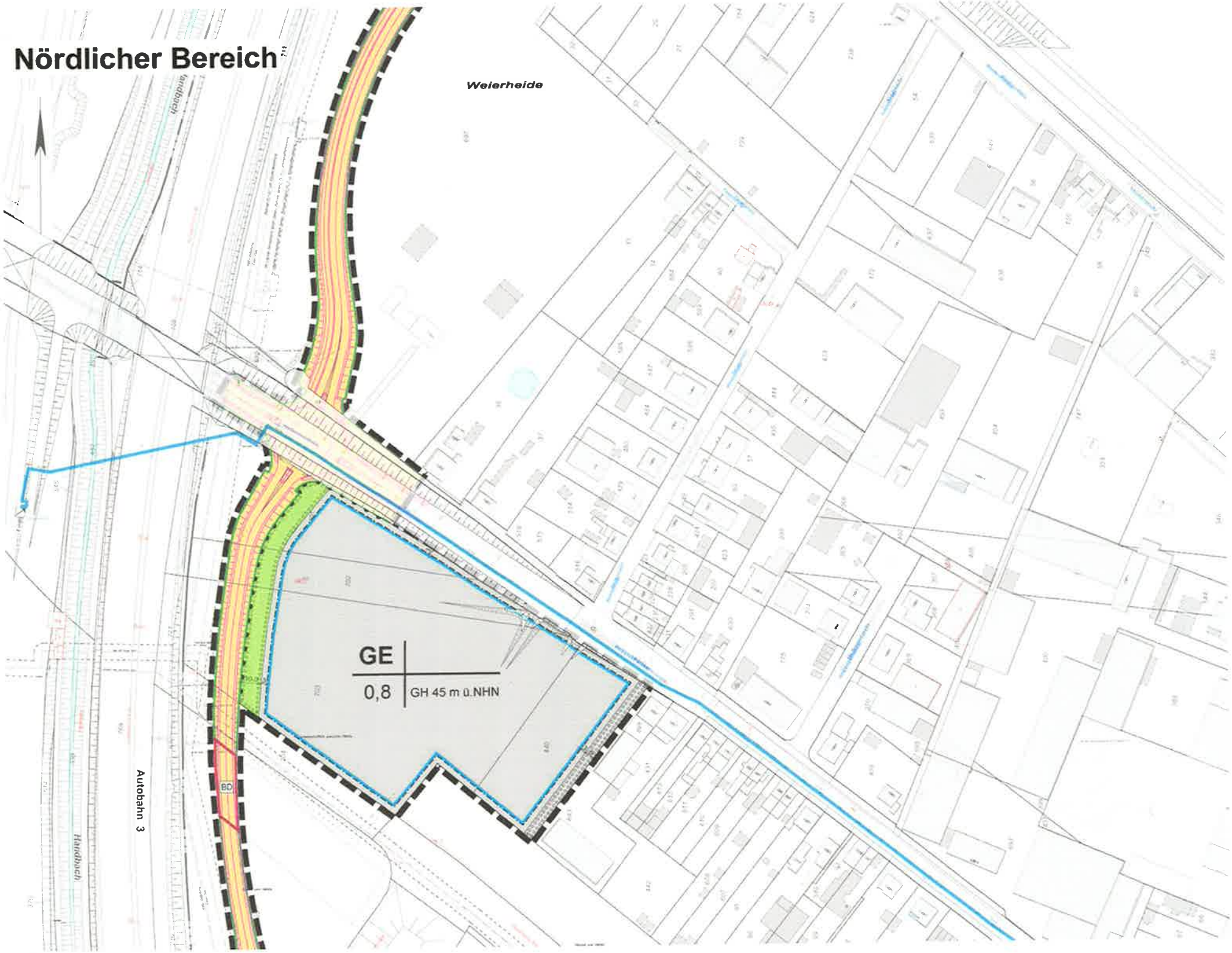
Nördlicher Bereich
Weierheide
GE
0,8
GH 45 m ü.NHN
BD
Autobahn 3
Handbach

ϕ per Mail
5-1-20 25.09.17 H

32

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

-10
Eingang:
Fachbereich

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234-9552-377
Fax: 0234-9552-435
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-272/17
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.09.2017

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Az.: 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abschließende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitung erhalten Sie von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld.

Da die A3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

RNL Münsterland mit Schreiben vom 26.09.17 beteiligt. H

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Raabe

per Mail
5-1-20 25.09.17

43

Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10
25. SEP. 2017
Eingang:
Fachbereich:

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
Telefon: +49 (0)208 99955-521
Telefax: +49 (0)208 50669
Email: frank.fitzen@nwowhv.de
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,280 – 256,600 Stadt Oberhausen

Datum: 20.09.2017

Unsere Mineralölfernleitung Wilhelmshaven – Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
von Leitungs- km 254,280 bis 256,600
Bebauungsplan Nr. 735 / Erschließungsstraße Gewerbegebiet Weierheide
Ihr Schreiben vom 12.09.2017 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2016.0114

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan in dem Sie die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersehen können. Die beigefügten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung

gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.
Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

i. A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Anlage
Schutzanweisungen
Auszug aus Bestandsplan

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2016.0114 / km 254,5– 255,500

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 50669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

BIL Die Leitungsauskunft

*Für eine Auskunft von Fernleitungen empfehlen wir das online-Portal BIL. BIL ist ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und ermöglicht Ihnen in einer sehr einfachen Weise eine umfassende Auskunft über unsere Rohrfernleitungsanlage zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter **bil-leitungsauskunft.de**.*

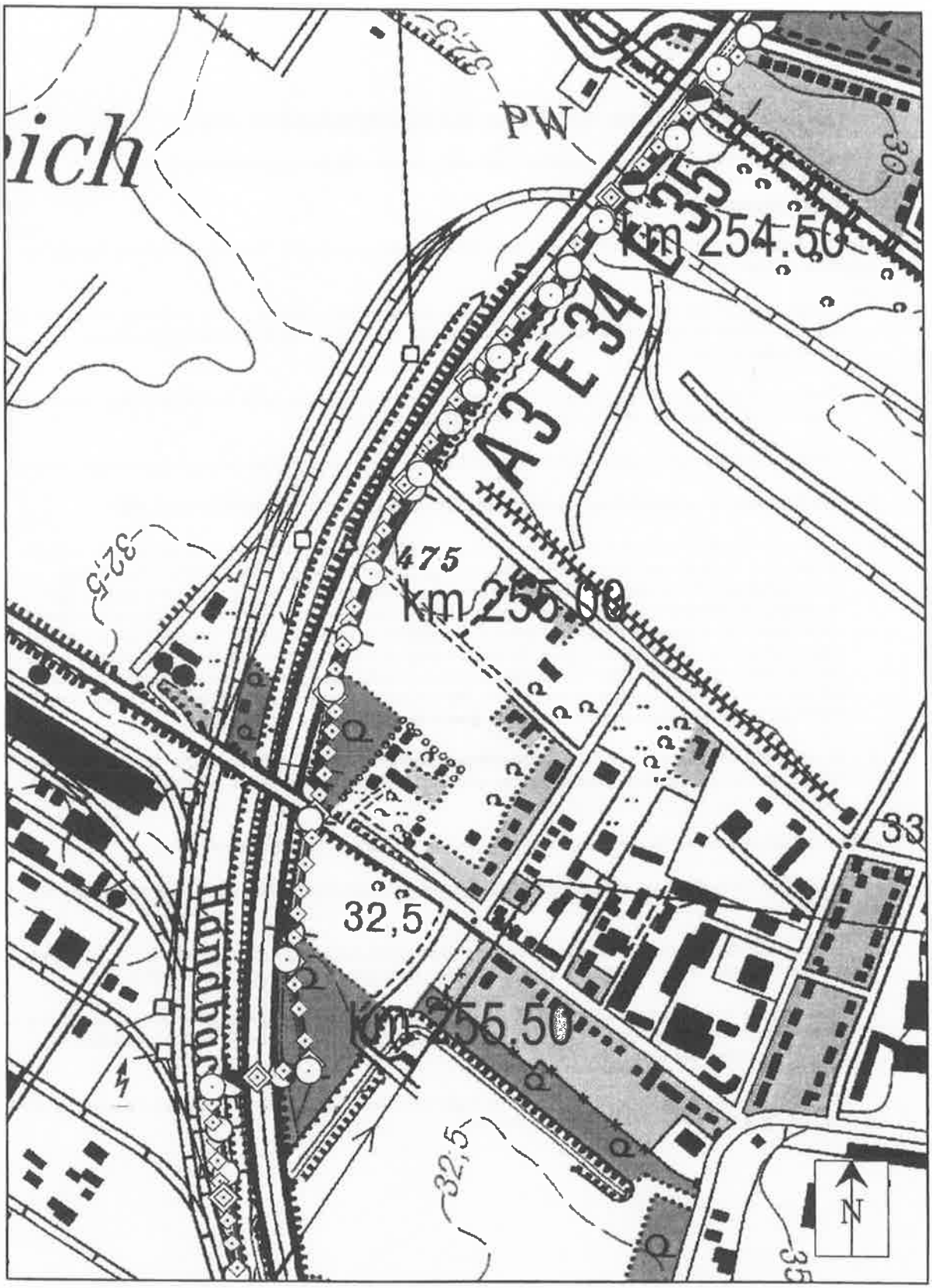

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de

0m 60m 120m 180m 240m

Erlaubnis zur Veröffentlichung
Geobasisdaten Niedersachsen (LGLN)
Geodaten Kreis der Kommunen und des Landes (BKG)

Hinweis:
Die Planangaben sind ausdrücklich unverbindlich anzusehen
es diese von einem NWO Mitarbeiter oder von einer von
NWO beauftragten Person nicht bestätigt werden

Stellungnahme(n) (Stand: 06.10.2017)

17

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	**Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI (Federführung)**
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Marcel Mierzwa, am: 05.10.2017 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,
von dem hier vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebietes Waldteich / Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Auf unsere Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 642 zur Entwicklung des Gebiets selbst wird hier verwiesen.
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen. Unter anderem befinden sich hier das Pumpwerk OB-Handbach und der Abwasserkanal Handbach inklusive der Mischwasserbehandlungsanlage SKU (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) OB-Weißensteinstraße. Durch die Trasse der neuen Straße sind im nördlichen Bereich westlich der BAB 3 die Druckrohrleitungen des Pumpwerks unmittelbar betroffen. Zusätzlich werden dort in Kürze neue Rohrleitungen des Reinwasserpumpwerk OB-Handbach verlegt. Diese Maßnahme sowie die derzeitigen Reinvestmaßnahmen am Pumpwerk Handbach werden von uns geplant. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, uns ausführliche Informationen zu übersenden und uns in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Unser Ansprechpartner zu diesem Thema ist der Projektleiter Hr. Pohl (Tel.: 0201/104-2714).
Erschließung im Bereich Erlenstraße
Eine Erweiterung der Brücke (Erlenstraße) über den Hauptkanal Sterkrade ist so zu planen, dass die Durchgängigkeit des Hauptkanals Sterkrade nicht weiter eingeschränkt wird. Dies ist eng mit uns abzustimmen. Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Diese Planung steht mit dem kurz vor der Ausschreibung stehenden Bau des SKU OB-Erlenstraße im Widerspruch. In diesem Bauvorhaben soll unter anderem der städtische Abwasserkanal Erlenstraße (DN 2200), welcher derzeit westlich der Brücke in den Hauptkanal Sterkrade einleitet, um das Brückenwiderlager herum und unter dem Hauptkanal Sterkrade hindurch geführt werden, um südlich des Gewässers in den SKU OB-Erlenstraße einzuleiten. Die Brückenerweiterung liegt nicht nur teilweise auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft, sondern eine Erweiterung nach Westen wird zwangsläufig zu einem Konflikt zwischen dem neuen Brückenwiderlager und dem neu zu errichtenden Kanal führen. Darüber hinaus würden sich die derzeit geplanten Schächte zukünftig alle mitten im Straßenraum / Kreuzungsbereich befinden. Da sowohl für unsere Maßnahme als auch für die Brückenerweiterung eine vollständige Sperrung der Erlenstraße erforderlich sein werden, müssen beide Maßnahmen aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht nur eng miteinander abgestimmt werden, sondern möglichst zeitgleich innerhalb einer Sperrung ausgeführt werden.
Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus unserer Sicht aber auch die Chance, für die zukünftige Gewässerentwicklung die Spannweite zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der -ökologie führen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Bei der Neukonzeption ist dann auch eine optimierte Verlegung des Kanalanschlusses Erlenstraße an den SKU OB-Erlenstraße möglich. Wir benötigen zeitnah eine verbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers, dass die Brücke bzw. Straße gebaut werden soll, und dass unser Ausschreibungsverfahren ohne den Kanalanschluss Erlenstraße gestartet werden soll. Ohne diesen Kanalanschluss kann das bereits fast fertig gestellte provisorische Pumpwerk OB-Königstraße erst sehr viel später mit der geplanten Wassermenge beschickt werden.
Bislang ist eine Zuführung des auf der Straße anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant. Hier könnte das Thema Rückstauebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte ggf. das Abkopplungsprojekt der EG genutzt werden.
Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund
Eine Überbauung des Bauwerks oder gar ein möglicherweise erforderlicher Anschnitt ist mit größeren Risiken behaftet und darf nur in enger Abstimmung mit uns erfolgen. Die Eigentumsfrage ist kritisch zu sehen, wenn zukünftig die Entwässerung des EG-Bauwerks und der neu zu bauende Straßenkörper übereinander liegen. Unser Bauwerk ist zudem vor dem Schwerlastverkehr zu schützen. Die Gefahren

	bzw. Konsequenzen, wenn Schwerlastverkehr aufgrund eines Unfalls von der Straße abkommen sollte und in das Bauwerk eindringt, sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu treffen. Ansprechpartner ist hier Hr. Höckel (Tel.: 0201/104-2409). Genossenschaftliche Liegenschaften Bei Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Grundstücken ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit uns abzuschließen. Entsprechende Unterlagen sind an die Abteilung 12-LI-20 zu übersenden. Durch die Trassierung der neuen Erschließungsstraße zwischen der BAB 3 und der Bebauung an der Straße "Im Erlengrund" entstehen für uns unwirtschaftliche Restflächen im Bereich der örtlichen Anschüttungen/Verwallung. Diese Flächen sind im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen für den geplanten Straßenkörper von der Stadt Oberhausen zu erwerben. Mit freundlichen Grüßen i.A. i.A. Kurre Mierzwa Anhänge: Neue Datei vom 05.10.2017 um 16:00:02 Uhr (s_55555_schr01.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

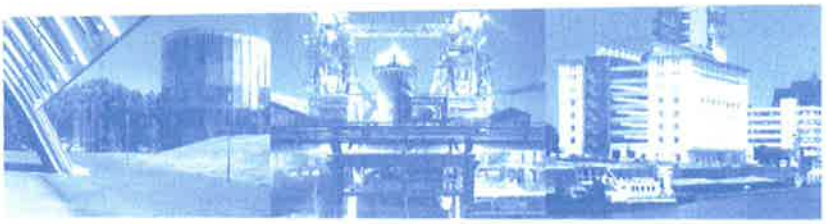

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
61 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

DUISBURG am Rhein

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10
16. OKT. 2017
Eingang:
Fachbereich:

59

Sachgebiet	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
61-11	11.09.2017	5-4-10/me	29.09.2017
Auskunft erteilt	**Telefon**	**Zimmer**	**Unser Zeichen**
Wolfgang Neuhoff	0203-283/3625	419	61-11 Ne

Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide
- Beteiligung der Stadt Duisburg als Träger Öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Duisburg an den genannten Planungen der Stadt Oberhausen.

Grundsätzlich bestehen seitens der Stadt Duisburg keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des genannten Bebauungsplanes der Stadt Oberhausen.

Vermisst werden allerdings unter dem Kapitel der verkehrlichen Auswirkungen Aussagen über mögliche Verkehrsbelastungen auf das Stadtgebiet Duisburg. Hier ist vornehmlich die bis zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führende Kaiser-Wilhelm-Straße zu nennen.

Das von der Stadt Oberhausen erstellte bzw. beauftragte Verkehrsgutachten sollte über mögliche Verlagerungen des neu zu erwartenden Straßengüterverkehrs aber auch des Beschäftigtenverkehrs Auskunft geben.

Ferner möchte die Stadt Duisburg darauf aufmerksam machen, dass die Aufstellung des genannten Bebauungsplanes eine Abweichung vom Ziel 2-3 des LEP NRW bedeuten kann. Auf Seite 5 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 735 heißt es, dass das Plangebiet im neuen LEP vorwiegend als Freiraum dargestellt wird. Im RFNP ist ebenfalls ein großer Teil des Planungsraumes als Freiraum dargestellt. Der neue LEP NRW erlaubt keine Entwicklung von Siedlungsraum aus dem Freiraum.

Bankkonten siehe Rückseite

Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47049 Duisburg
Telefon 0203 283-0
Telefax 0203 283-3666

Eingang
Moselstr. 42

Haltestellen des
Öffentlichen Nahverkehrs:
Stadtbahn: König-Heinrich-Platz
Bus: Mercatorhalle/Stadttheater

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08:00 - 16:00 Uhr

www.duisburg.de
stadtentwicklung@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service Telefon der Stadt
0203 940 00

Die Stadt Duisburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall einen Antrag auf Zielabweichung vom LEP NRW bei der Staatskanzlei stellen müssen. Es wird daher empfohlen, sich über ein eventuell notwendiges Verfahren zur Zielabweichung bei der Staatskanzlei zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Trappmann

Mensing, Hans

Von: Semrau, Sandra <Sandra.Semrau@lvr.de>
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2017 15:03
An: Mensing, Hans
Cc: Terhart, Thomas; von Scheven, Andreas; Weber, Claus Dr.; Lohmann, Arnd
Betreff: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen danke ich Ihnen. Inzwischen fand ein Abstimmungsgespräch in Ihrem Hause zum bodendenkmalpflegerischen Belang statt. Im Ergebnis bitte ich Sie, unter Punkt 9.2 Bodendenkmäler in der Begründung zum Vorentwurf den Satz: „Aufgrund der Höhenlage wird jedoch nicht in das Bodendenkmal eingegriffen" zu streichen. Stattdessen bitte ich Sie folgenden Satz nach dem Ergebnis des Abstimmungsgesprächs aufzunehmen:

„In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

21

EVONIK INDUSTRIES

Stadt Oberhausen
Dezer
Bereich -10
16. Okt. 2017
Eingang
Fachbe

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

10. Oktober 2017

Stefan Marohn
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-9631
Telefax +49 2365 49-4177
stefan.marohn@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 3192-0

BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns betreute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebsführung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m, bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen zu erwähnen.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung.

Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH", die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch Ihre Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. Droste

i.V. Kelch

Anlagen
1 Übersicht A3, M 1:5.000
3 Übersichten A3, M 1:1.500
Freistellungsvermerk
Schutzanweisung

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

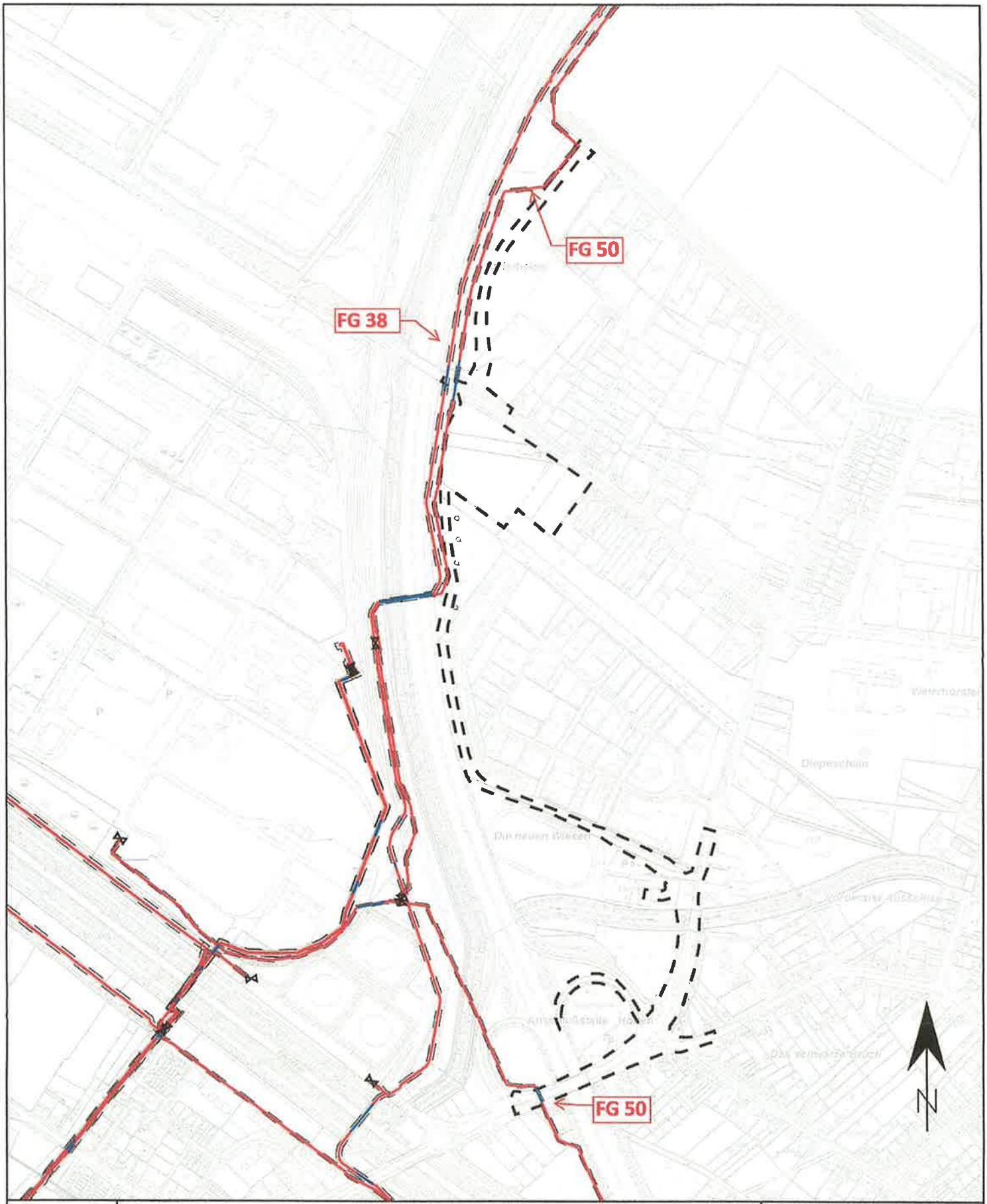

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Markstreifen

Übersichtsplan

Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
S26274	9.10.2017	1:5000

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

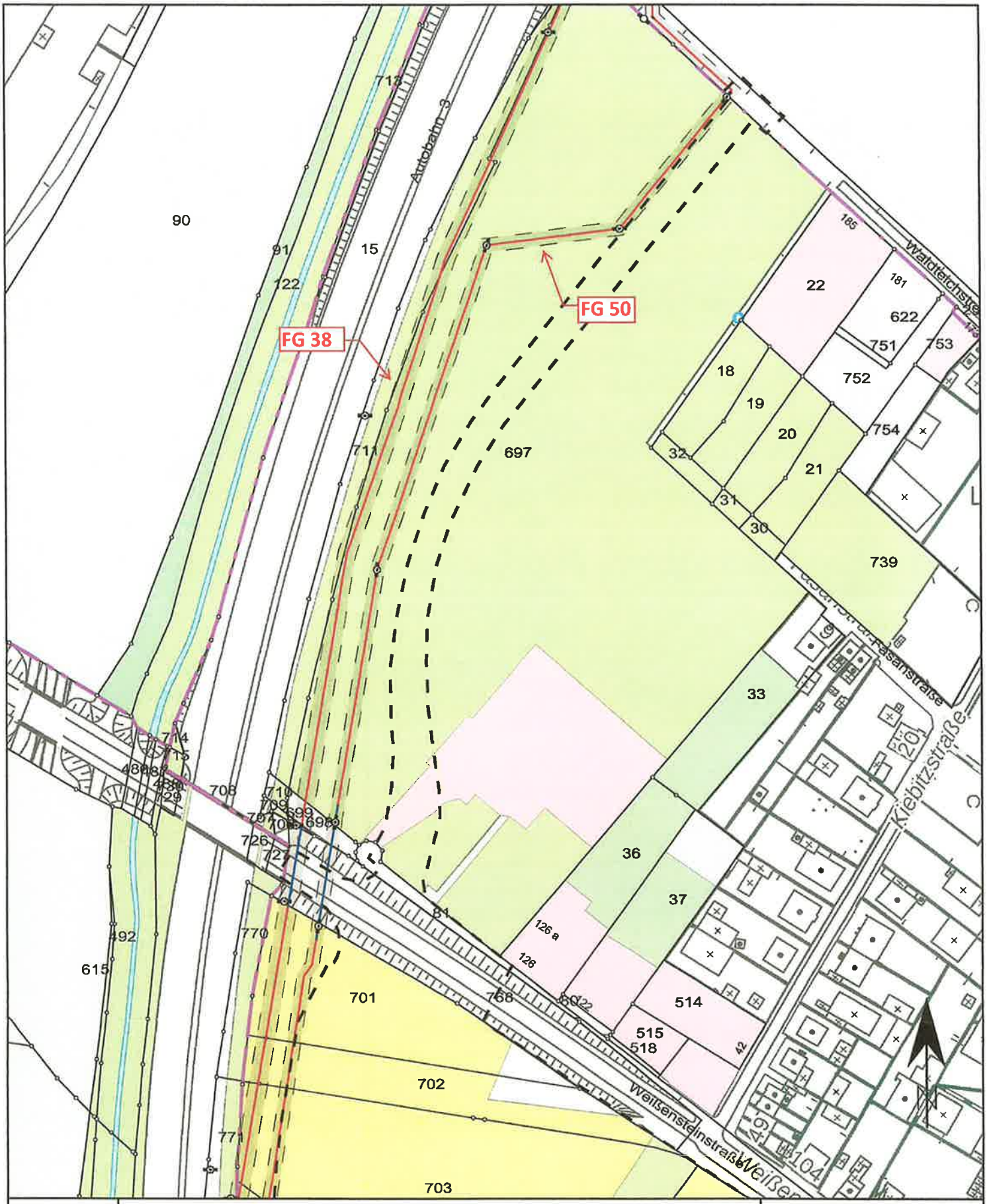

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TB-Punkt
- Mantelrohr

Lageplan 1/3

Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
S26274	9.10.2017	1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

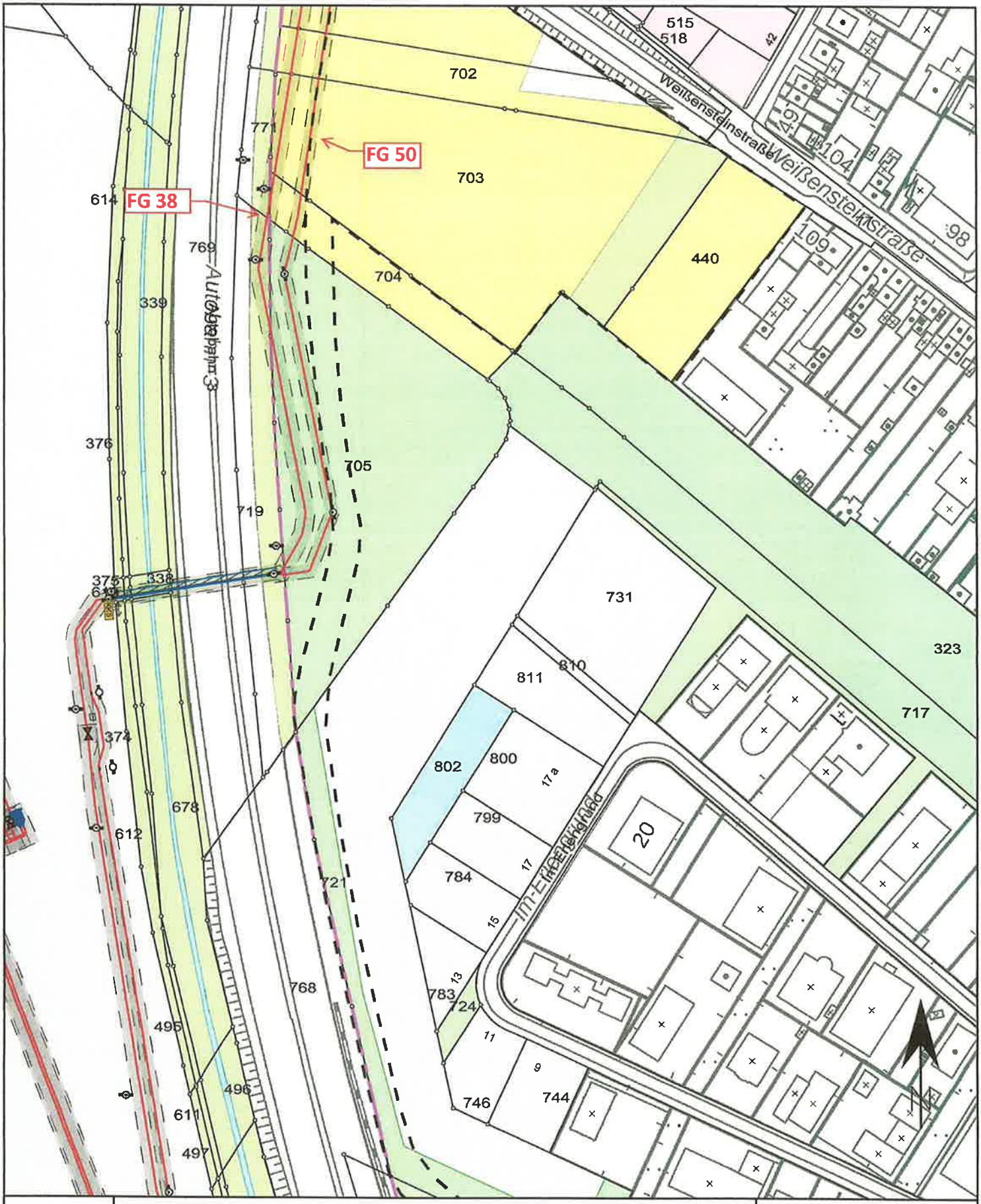

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Lageplan 2/3

Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/M

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
S26274	9.10.2017	1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

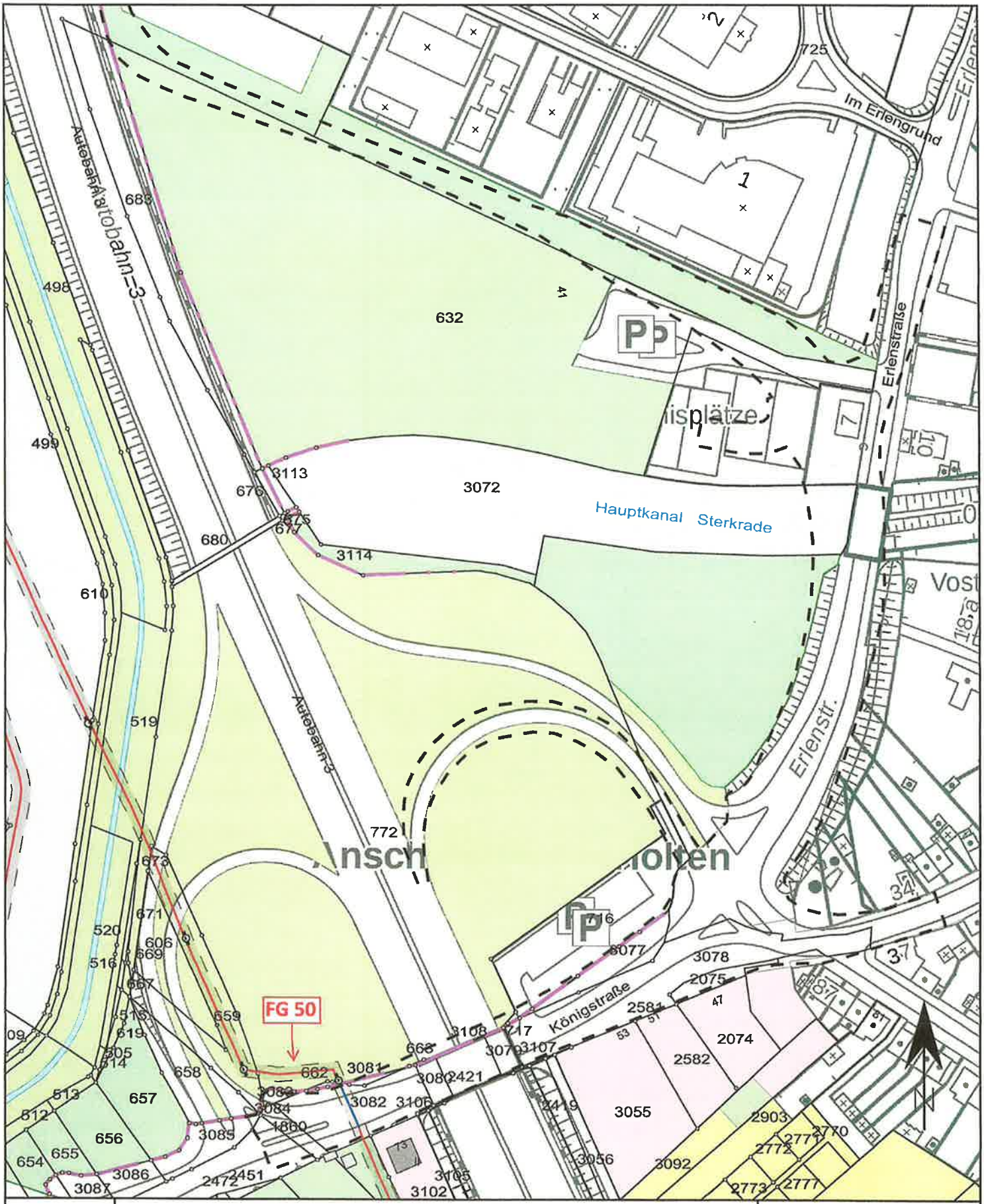

Lageplan 3/3

Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
S26274	9.10.2017	1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

26

IHK Ruhr
Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel. 0201.1892-0
Fax 0201.207866

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600

IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE3EXXX

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Telefax: 0208/825-5259

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Mensing
46042 Oberhausen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses werden seitens der IHK zu Essen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße - welche die Entwicklung des Standorts beschleunigt und umliegende Straßen entlastet - wird begrüßt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche "Schankwirtschaften" befindet, welches von der Planung direkt betroffen ist. In diesem Zuge bitten wir darum, die weitere Planung mit dem betroffenen bzw. weiteren direkt angrenzenden Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und frühzeitig über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.

Dipl.-Ing. Daniel Kleinelcken
Referent Raumordnung, Verkehrsinfrastruktur, GeoInformation
GB II – Industrie, Raumordnung, Verkehr

Datum
12.10.2017
Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-4-10/me
Unser Zeichen/ Nachricht vom
II/DK
Ihr Ansprechpartner
Daniel Kleinelcken
E-Mail
verkehr@essen.ihk.de
Fon
0201 1892-281
Fax
0201 1892-335

7

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
12. OKT. 2017
Eingang: 13/10/17
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 10. Oktober 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-585
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 *Dortmund*

Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/ Weierheide
1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12.09.2017 - 5-4-10/Me -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld", über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung", über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas" und „Methost". Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gute Hoffnung" war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung „Loh-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss ist eine Unstetigkeitszone eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betrifft. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planmaßnahme und nördlich davon derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4407-S-027, Gasrohrleitung Sterkrade 1/2-Osterfeld 1/3,
- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde

auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die anderen genannten Flächen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Die zuvor genannte Gasrohrleitung Sterkrade (DN 600) ist seit geraumer Zeit stillgelegt. Dort wurde Erdgas mit einem Druck 0,5 bar transportiert. Die Leitung ist weitestgehend mit Dämmer verfüllt. Hinsichtlich weiterer Informationen zu dieser Gasrohrleitung besteht die Möglichkeit diese über das Informationsportal www.bil-leitungsauskunft.de zu bekommen.

Ferner sind nordwestlich und östlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade ½, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade ½, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung

Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU".

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

PLEDOC
Wissen, wo es lang geht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/3659-324

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Hans Mensing
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
5-4-10
06. OKT. 2017

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom:	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
5-4-10/Me	12.09.2017	PLEdoc	**20170902591**	**20.09.2017**

Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide in Oberhausen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	Open Grid Europe 100%	Ferngasleitung	stillgelegt	RG001101009	600	10	8	Holger Piaskowy 0201/3642-18233 Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Bebauungsplan haben wir die bereits eingetragenen Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).

Die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Bitte veranlassen Sie, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme übermittelt werden, damit wir prüfen können, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Christine Bockermann

Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Bebauungsplan

Verteiler
TBWWR Altenessen, Herrn Piaskowy / Herrn Diehm
KRL Bamler Park, Herrn Kochs

Verfahrensvermerke

Für den Planinhalt:

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung · Stadtbaurat · Architektur

Dortmund, den

Der Bebauungsplan, der Baulandbeschluss vom (Datum) und die ortsübliche Bekanntmachung des gefassten Beschlusses (Datum) sowie die Auslegung des Entwurfs sind ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Oberhausen, den

Öffentl. bestl. Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom (Datum) gemäß § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom (Datum) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Oberhausen, den

Der Oberbürgermeister

I.V.

Beigeordnete

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, den

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen.

Oberhausen, den

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom ist am gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit dem Hinweis, dass die Satzung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, bekanntgemacht worden.

Oberhausen, den

Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2017 (BGBl. I S.)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Ber. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2015 (GV. NRW. S. 886).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1162).

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß gem. § 16 BauNVO

Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull) gem. § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze gem. § 23, Abs. 3 BauNVO

überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25, BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nachrichtliche Übernahme von Regelungen für die Stadtentwicklung und für den Denkmalschutz gem. § 9, Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Gesamt- /Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

BD — Bodendenkmal (Reste der mittelalterlichen Kleyer Landwehr)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9, Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Straßenplanung Büro Nestl (Stand: August 2017)

Straßenplanung Büro Brilon, Bondzio, Weiser (Stand: August 2017)

Bemaßung von Abständen

Bestandsangaben

Gebäude

kleine Gebäude und Pflöcke

Flurstücksgrenzen und -nummern

Gemarkungsgrenze

Höhenlinien und -punkte

Böschungen

Gewässer (Kanal, Bachlauf)

Schutzbereich des Bodendenkmals "Reste der mittelalterlichen Kleyer Landwehr"

Hinweise

Vorbehaltsfläche: Soweit in diesem Planverfahren auf konkrete Regelungen (z. B. Emissionen, Immissionen, Bauweise, Art, Maß) überhaupt verzichtet ist, gelten die Vorgaben des Nutzungsartenkatalogs (NAK) der Stadt Oberhausen, Stand Mai 2017, in seiner jeweils aktuellen Fassung als ergänzende Festsetzungen.

Bodendenkmäler

Auf das Bestehen von Bodendenkmälern nach § 15 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB wird hingewiesen. Hierbei sind die Pflichten gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) zu beachten. Sollten während Bodenarbeiten im Umfeld dieser Bodendenkmäler Funde auftreten, sind diese gemäß § 15 DSchG NRW unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Bahnhofstraße 5, 46509 Xanten, Tel. 02801/7125-0, anzuzeigen. Bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige sind Veränderungen und Entdeckungsstätte sowie sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Funde in unverändertem Zustand zu belassen, soweit nicht die Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vor Ablauf dieser Frist zur Fortsetzung der Arbeiten ermächtigt.

Kampfmittel

Wenn die Durchführung des Bebauungsplanes der Entdeckung auf eine außergewöhnliche Verfärbung hat oder wenn ungewöhnliche Bodenfarben und Bodenverfärbungen auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen.

Entwässerung

- Die schriftliche Genehmigung zur Abgabe von Niederschlagswasser ins Gewässer (Kanal) ist gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Baumpflanzungen dürfen nicht in der Überschreitung von Baumpflanzungsrecht (Leitungsrecht) bzw. Kanalrecht erfolgen. Sollen diese weitere Beschränkung nicht eingehalten werden, sind Kanalrecht auch auf Baumflächen und diese auf einen ausreichenden Abstand zum Kanalrecht zu verlegen.
- Die Tiefenlage des Kanalrechts ist vor dem Anlegen von Gräben oder Gruben zu untersuchen, um einen ausreichenden Abstand zu Kanalrechten sicherzustellen (in diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitsblätter DWA-A 139 und DWA-A 161 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hingewiesen).
- Die Einleitungen von Niederschlagswasser in den öffentlichen Abwasserkanal sind durch geeignete Maßnahmen (Einleitung über Versickerungsmulde, Rückhaltung, Einleitung entsprechender Teilmengen) auf ein Minimum zu reduzieren.
- Es ist grundsätzlich jedes Anschließen, außer Tätigkeiten im Rahmen der baulichen Anlage gemäß Satzung, untersagt und in gesondert zu genehmigender Weise vorgesehen werden.

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735

- Erschließung Waldteich / Weierheide -

- Vorentwurf -

Maßstab 1 : 1 000

Stand: 30.08.2017

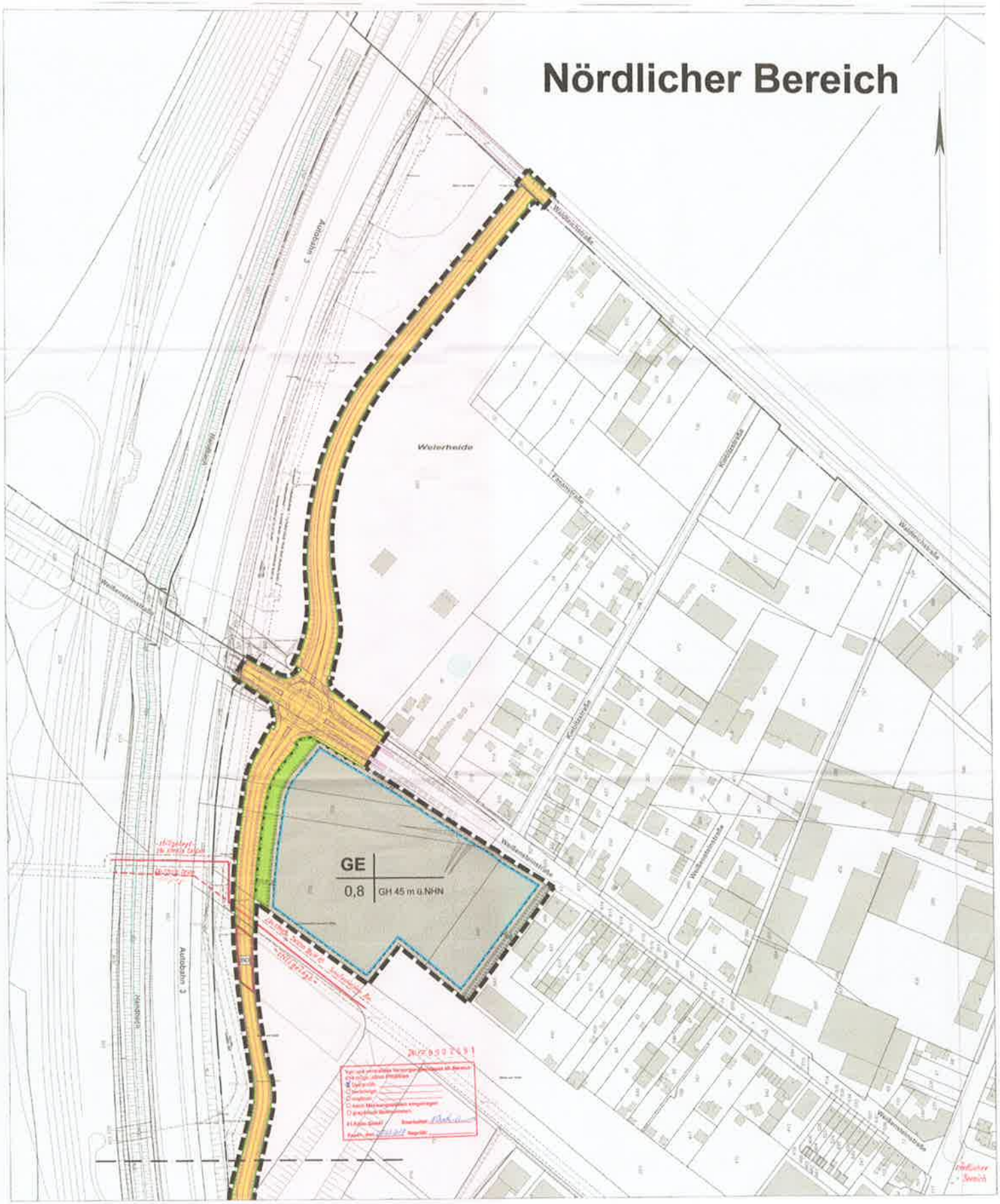
Nördlicher Bereich
Autobahn 3
Waterheide
Waldenrather Straße
Kaldenkirchener Straße
Hinsbecker Straße
GE
0,8
GH 45 m ü.NHN
Autobahn 3

Polizeipräsidium
Oberhausen

Polizeipräsidium Oberhausen, Postfach 101217, 46012 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5-4-10
Techn. Rathaus
Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat I
Bereich 5
09. OKT. 2017
Eingang: Fachbereich:

06. Oktober 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
61.07.02

bei Antwort bitte angeben

Gehrken, RBe
Telefon 0208-826-3513
Telefax 0208-826-3509
DirV.FueSt.Oberhausen
@Polizei.NRW.de

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide -

Schreiben Stadt Oberhausen vom 11.09.2017 - 5-4-10/me -

Sehr geehrter Herr Mensing,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht im Grundsatz keine Bedenken.

Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die geplante neue Verkehrsführung für das bereits bestehende Gewerbegebiet „Im Erlengrund" negative Auswirkungen im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insbesondere Einbruchstaten, haben könnte.

Die Erreichbarkeit von Objekten sowie günstige Fluchtmerkmale sind tatbegünstigende Mittel.
Mit der Planung, die neue Straße im südlichen und westlichen Bereich um das o.g. Gewerbegebiet zu führen, wären diese tatbegünstigenden Mittel vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
Gehrken RBe

Dienstgebäude:
Wilhelmplatz 2

Telefon 0208-826-0
Telefax 0208-826-3350
pvst.oberhausen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/oberhausen

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 200 031 3
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE 70 300 500 00 0002 000 313
BIC:
WELADEDD

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

9.10.2017

Aktenzeichen
310-11-11.105
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 12.9.2017
Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes und auch angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Bei der jetzt vorgelegten Trassenführung werden Waldflächen direkt überplant bzw. so tangiert, dass Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen zu erwarten sind.

Für das geplante GE-Gebiet bitte ich um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald im Süden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Da die Ersatzaufforstung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden wird, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Brink

RWW

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dez.:
Bez.:
12. Okt. 2017
Eingang:
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen	5-4-10/Me
Ihre Nachricht	vom 12.9.2017
Unsere Zeichen	RN17-39303674
Name	Christa Ueffing
Telefon	0208 4433 414
Telefax	0208 4433 445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Oktober 2017

Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung des Gewerbegebietes.

Ggf. müssen unsere Leitungen dem neuen Straßenverlauf angepasst werden. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Jürgen Erbel i. V. Detlev Krumbis

Anlage
Planausschnitt

DVGW TSM GEPRÜFT

ENERGIEVERBRAUCHERPORTAL TOP LOKALVERSORGER 2017 WASSER

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

mailto: hans.mensing@oberhausen.de

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-OB-469/2017
bei Antwort bitte angeben

Halbfas
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Ihr Az. 5-4-10/me

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahrens bezüglich eventuell erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Nach meinen Unterlagen befindet sich im Planungsgebiet folgendes Bodendenkmal, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Bundes steht:

Bodendenkmal Klever Landwehr, Territoriallandwehr, spätmittelalterlich, 1394-1448
Gemarkung Sterkrade/ Flur 1 / Flurstück 705 (teilweise)
lfd. Nr. 05119000-04 der Denkmalliste der Stadt Oberhausen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Tag der Eintragung 17.10.2016.
Laut Begründung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, Stand August 2017, wird das Bodendenkmal im westlichen Bereich von der geplanten Straßentrasse tangiert. Aufgrund der Höhenlage sind jedoch keine Eingriffe in das Bodendenkmal geplant.
Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten durchgeführt werden.

Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Aus Sicht von Dezernat 52 bestehen gegen das im Betreff aufgeführte planungsrechtliche Vorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide – werden u. a. folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020).

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU -

Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt – beitragen.

Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).

Der gegenständliche Planbereich wird zum großen Teil durch den 200 m großen umhüllenden angemessenen Sicherheitsabstands des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie) erfasst.

Die Abstandsbetrachtungen erfolgten im Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, TÜV Nord aus April 2012.

Bild 1: Lageplan – angemessene Abstände (umhüllend gelbe Linie)

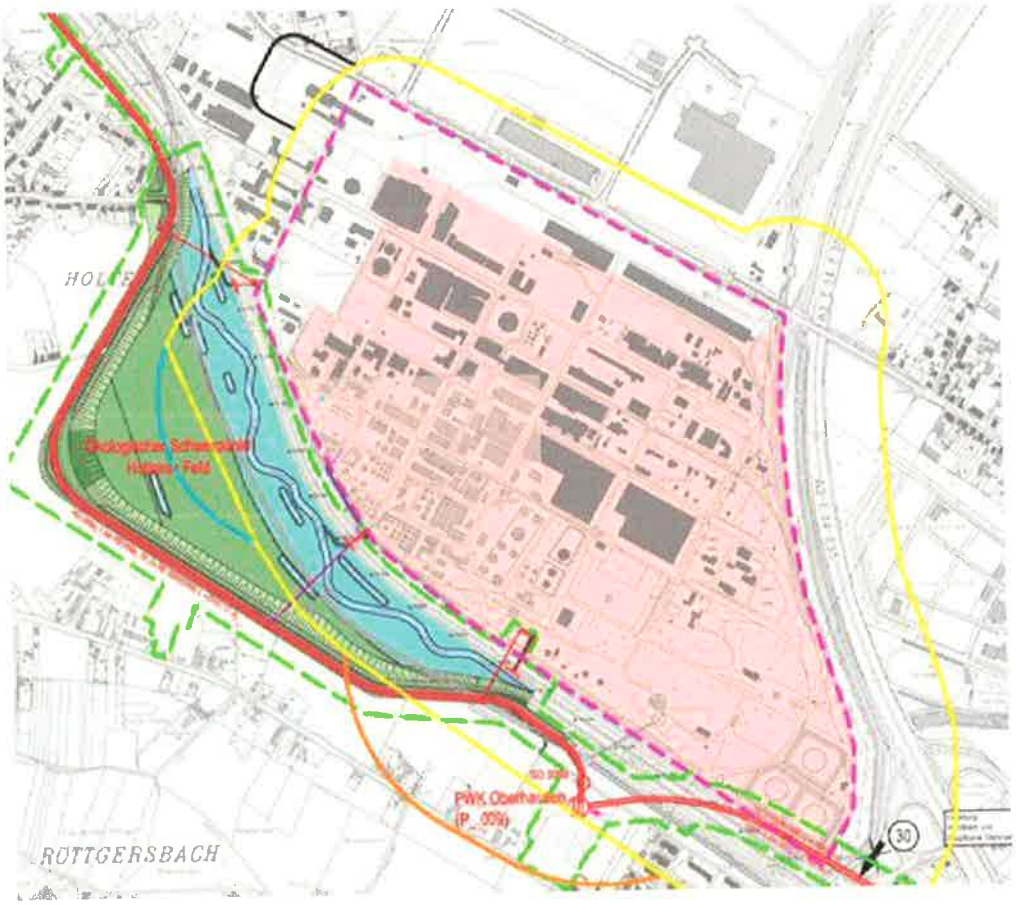

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets - Gewerbefläche

Innerhalb festgesetzter Gewerbegebiete eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen

für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

> „...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne", sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen" (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26)."

Von daher wird auch im **Einzelfall** die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Um weitere Seveso-Relevanzen durch mögliche Ansiedlungen von Störfallbetrieben zu vermeiden, besteht als weitere Planungsalternative die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v.

§ 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der vorgesehenen Gewerbefläche grundsätzlich auszuschließen.

Gewerbefläche innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands

Die geplante Gewerbefläche liegt innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks.

Bei Planflächen, die durch eine Abstandsempfehlung eines benachbarten Betriebsbereichs bereits erfasst werden ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Nutzungen unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrenschutzes erfolgt.

Befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Grenzen von Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen.

Innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen empfiehlt sich daher der Ausschluss entsprechender schutzbedürftiger Nutzungen.

Verkehrsflächen

Das Erfordernis zur Abhandlung der Thematik Überwachung der Ansiedlung von Verkehrswegen in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen besteht, wenn diese Verkehrswege innerhalb einer Abstandsempfehlung verlaufen (innerhalb angemessener Sicherheitsabstände) und als „wichtige Verkehrswege“ im Sinne des § 3(5d) BImSchG (in Analogie „Hauptverkehrswege“ gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) eingestuft werden.

Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. In der Arbeitshilfe „ Directive 2012/18/EU of the European Parliament and of the Council on the control of major-accident hazards involving dangerous substances – Guidance on technical implementation issues" werden unter Ziffer 35 Vorschläge für die Auslegung aufgeführt.

Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

- ⇨ Straßen mit weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden,

Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtiger Verkehrsweg" betrachtet werden:

- ⇨ andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit ≤ 100 km/h) mit mehr als 100.000 Kfz in 24 Stunden oder mehr als 4.000 Kfz in der verkehrsreichsten Stunde.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide - wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Oberhausen.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie(Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
  Herr Dukatz Dez.25.beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3265

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
  Frau Grooten Dez.33.beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9873

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
  Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1314
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
  Herr Koch david.koch@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9159
- Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1)
  Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1)
  Herr Stremel christian.stremel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9139
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
  Frau Niedzwiedz nicole.niedzwiedz@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3016
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)
  Frau Knofius annika.knofius@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9316

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Carsten Halbfas

(37)

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☐ **Oberbergischer Kreis**

☐ **Rheinisch-Bergischer Kreis**

☒ **Mettmann**

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

☐ **Außenstelle Mettmann**

Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : joachim.tichy@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 5-4-10/me
vom: 11.09.2017
Oberhausen BP 735 - Erschließung Waldteich -Weierheide 06-11-17.docx
Lindlar 06.11.2017

04.01.01.02 ti/bsw

Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Stadt Oberhausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 5-4-10
Herr Mensing
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
– 3. NOV. 2017
Eingang
Fachbereich

1.Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Hier: Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide
Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. September 2017 baten Sie um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735- Erschließung Waldteich/ Weierheide.
Ich bitte das Versehen zu entschuldigen, dass hierzu bislang keine Stellungnahme erfolgt ist und danke für die Möglichkeit auch nach Ablauf der gesetzten Frist antworten zu können.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger.

Für das Gewerbe- und Verkehrsflächengebiet wird eine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,0 ha große Ackerfläche sowie insgesamt 5,2 ha überwiegend zusammenliegendes Dauergrünland in Anspruch genommen, bzw. die landwirtschaftlichen Flächen werden soweit verkleinert und zerteilt, dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird.

Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden dadurch fast ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen.
Die Stadt Oberhausen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Vom Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

J.Tichy

ϕ per Mail 19.09.17 64
5-1-20

Stellungnahme(n) (Stand: 12.09.2017)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	12.09.2017 - 12.10.2017
Behörde:	**Stadtwerke Oberhausen AG**
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: -

Wir begrüßen Maßnahmen zur Entlastung der Weierstr., Von Trotha-Str. und Weißensteinstraße.
Wird die nördliche Spange Anschluß zur L 215 n bekommen?

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Sander
Diplom-Geograf
Abteilungsleiter
Verkehrsmanagement
t: +49 208 835-8200
f: +49 208 835-8229
e: j.sander@stoag.de
m: +49 163 8358200

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Sehr geehrte Frau Janclas,

ihre Unterlagen habe ich dankend erhalten. Wie bereits in den Vorgesprächen ausgeführt, ist die nun in den Plänen dargestellte Ausbauvariante (asymmetrische östliche Erweiterung) zum jetzigen Verfahrensstand nicht auszuschließen und daher ebenfalls zu berücksichtigen. Aus den Querschnitten wird deutlich, dass sich diese Variante mit den Regelquerschnitten der Richtlinien nicht umsetzten lassen wird.

In absehbarer Zeit werden keine belastbaren Aussagen zur Lage der neuen Achse der A 3 möglich sein. Daher möchte ich Sie bitten, für den ungünstigsten Fall (unsymmetrische östliche Erweiterung) die skizzenhaft beigefügte Lösung in den Querschnitten darzustellen. Der untere Bereich der Lärmschutzwand wird dabei als Stützwand ausgebildet, so dass an dieser Stelle ein Höhenabsatz möglich ist. Vermutlich wird sich die Planung der Stadt Oberhausen durch diese konstruktive Sonderlösungen baulich umsetzen lassen. Sie setzt allerdings einen RPS-konformen Anprallschutz zwischen der Lärmschutzwand und der Erschließungsanlage voraus.

Aus technischer Sicht sind darüber hinaus detailliertere Aussagen der Air Liquide zur Ferngasleitung erforderlich. Aus der Ihrer E-Mail beiliegenden Stellungnahme der Air Liquide geht nicht hervor, auf welche Ausbauvariante sich die Aussagen beziehen. Es fehlen zudem konkrete Angaben zu den Sicherheitsräumen der Leitung sowie zur minimalen und maximalen Überschüttung. Ich halte eine zeitnahe gemeinsame Abstimmung mit dem Betreiber für sinnvoll.

Aussagen und Stellungnahmen des Landesbetriebes zum Vorhaben der Stadt Oberhausen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Ergebnisse künftiger Abstimmungen (Leitungsverlegungen, Wassereinleitung, -rückhaltung und -behandlung, Unterhaltung der LSW, Materialtransport während der Bauzeit), an denen auch Dienststellen der Stadt Oberhausen oder deren Betriebe zu beteiligen sein werden, dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen. Die endgültige Stellungnahme des Landesbetriebes geht Ihnen nach Vorlage der Unterlagen fristgerecht zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bruno Sicking

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Münsterland
Abteilung Planung
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
☎ 02541/742-140
🖷 02541/742-116
✉ bruno.sicking@strassen.nrw.de

Systemskizze zum Bauvorhaben der Stadt Oberhausen

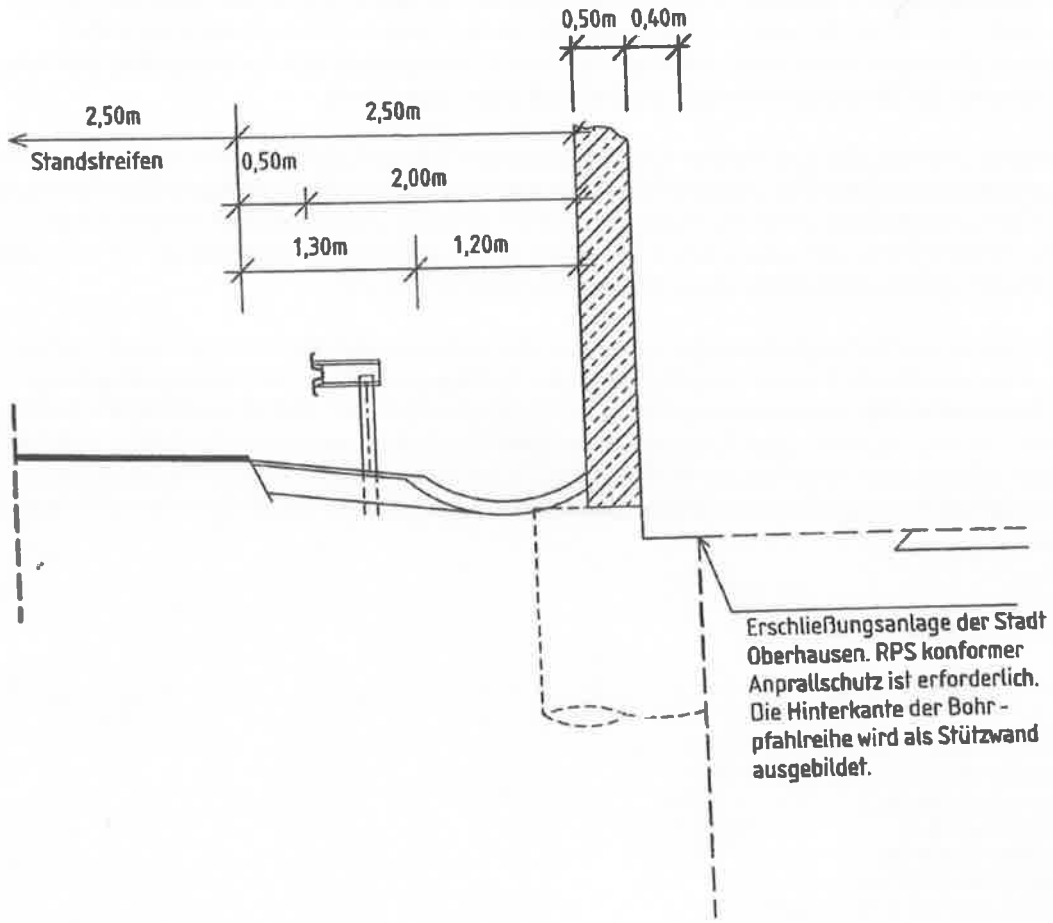

Einspruch gegen den Bebauungsplan 735 Amtsblatt 1 vom 16.Januar 2017, Stadt Oberhausen von [redacted] **Bürger 1**

Einspruch gegen die geplante Schwerlaststraße zur Erschließung des entstehenden Gewerbegebietes Waldteich/Weierheide.

Begründung:

1) Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Planes vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark" im Erlengrund. (Siehe Anhang)

2) Keine Firma und kein Anwohner wurde auch nur Ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten so das eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war.
Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung" der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert.

3) Da laut NABU. Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten da steht würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen.
Wir haben laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo.

4) Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt" Termin 19.12.2106 , Zeile 90-95 beschrieben können daher nur negativ ausfallen wenn sie gewissenhaft durchgeführt werde b.z.w. wurden.

5) Es wurde von der Stadt beschlossen mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zu dem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten das die Kinder und Sportler unserer Stadt zwischen einer noch 6 Spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen Trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde das die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden. Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder. (Das ist unverantwortlich)

6) Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Fuchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene.
Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig.

7) Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen die Schwerlaststraße zu überqueren was Zwangsläufig zu mehr Verkehrstoten führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen.

8) Seid dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässige Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus.

9) Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBlue bei LKW-Anlagen nachweißlich betrogen wird ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen. (Anders in Polen z.B.) So haben über 50% der LKW durch Betrug nicht mal die Euro 1 Norm. (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto" & „Autoland abgebrannt"

10) Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit werden Sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Von der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.

11) Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist sollte auch einer zu finden sein.
Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist sollte auch eine zu finden sein.
Und keine Industrie!

[redacted]

1

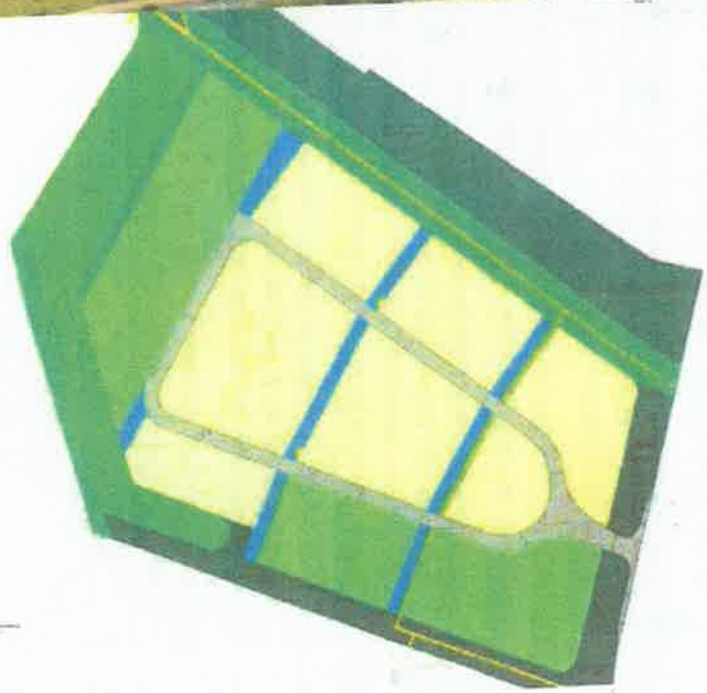

ENO
Entwicklungsgesellschaft
Neu Oberhausen mbH

Grüner Gewerbepark „Im Erlengrund"

- 500 m zur A3, Autobahnanschlussstelle OB-Holten
- ÖPNV: Bus-Haltestellen 400 m entfernt
- begrünter Wall dient als Abschirmung zur Autobahn
- Eigentümer: BETREM Emscherbrennstoffe GmbH, Essen
- Ansiedlungspräferenz: KMU (nichtstörend)

• Grundstücksgröße:	70.000 m²
• veräußerte Einheiten:	19
• Vermarktungsfläche:	30.000 m²
• Grundstücke:	ab ca.1.000 m²
• Verfügbarkeit:	sofort

Ansiedlungen:
Autohäuser BMW + Hyundai, Ceramic-Agentur, Verkaufsautomaten, Bautenschutz, chem. Analysegeräte, Elektro-Heizung-Sanitär, Laserschweißtechnik, Finanzdienstleistungen, Sachverständigen-Büro, Reisebüro, Apparatebau, Engineering, Kältetechnik, Bodensysteme, Bürokommunikation, Prozessautomation

Bebauungsplan:	Nr. 437
Ausweisung:	GE II; 0,8; 1,6
Restriktionen:	Zentrenrelevanter Einzelhandel ist nicht zulässig

Kombination Arbeiten und Wohnen möglich/erwünscht

Kontakt: Entwicklungsgesellschaft Neu Oberhausen mbH, ENO, Norbert Siegers, Tel. 0208 / 85 03 616, siegers@eno-gmbh.de

Einspruch gegen den Bebauungsplan 735 Amtsblatt 1 vom 16.Januar 2017, Stadt Oberhausen von [redacted]

Bürger 2

[redacted]
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

[redacted]

Stadt Oberhausen
Bauleitplanung
Herrn Hans Mensing
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Per Telefax: 0208/8255301

Köln, 16.02.2018 Sekretariat: Tel.: [redacted]
Unser Zeichen: 02159/17 MK/mi [redacted]

Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide im Stadtteil Holten, Schwarzeheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

namens und in Vollmacht unserer Mandantin ziehen wir unsere Einwendungsschreiben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem o. g. Bebauungsplan vom 22.09.2017 sowie aus Oktober 2017 zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Rechtsanwältin

[redacted]

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
W Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
N Victoria University (Wellington, Neuseeland)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

An die
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. H. Willems/Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

Bürger 3

Stellungnahme Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße [redacted] und Weißensteinstraße [redacted] und [redacted]
Die Stadt Oberhausen plant Änderungen und Ergänzungen der Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735. Als von dieser Planung Betroffene geben wir folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiet kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird.
Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist.
Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt.
Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden.
Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung.

Wir bitten die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 4

[redacted]
Kiebitzstraße [redacted]
46149 Oberhausen
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
e.Mail:
[redacted]
Steuer-Nr.: [redacted]

Dezernat 4
Bereich 5-1
Eingang: 25. SEP. 2017 Pe
Fachbereich 5-1-20

[redacted]

An
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. Herr Willems/ Herr Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

– Kopie Herrn Willems z.Vg.

21.09.2017

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
29. SEP. 2017 04/10/17
Eingang:
Fachbereich:

Kd-Nummer
Bearbeiter: [redacted]

Fristverlängerung

Sehr geehrte Herren,

wir bitten um eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die uns in dieser Angelegenheit zur Seite stehen wird, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Wir bitten um eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 5

Mensing, Hans

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 14:35
An: Mensing, Hans
Cc: klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de; Kuhlins, Holger
Betreff: Bebauungsplan 735 der Stadt Oberhausen

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Mensing,

lt. unseren Informationen ist in Oberhausen die Ansiedlung eines Logistikunternehmens mit einer Fläche von 21ha auf insgesamt 40ha Fläche geplant. Um den LKW eine entsprechende Erschließung zu ermöglichen, ist ein Anschluss an die Autobahnauffahrt Holten vorgesehen. Die geplante Straße würde unmittelbar entlang unseres Gebäudes verlaufen.

Wir sehen hier eine Betroffenheit unseres Unternehmens insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

a) Lärm-/ Abgasbelästigung unserer Mitarbeiter, da Büros unmittelbar an die geplante Straße angrenzen würden.

b) Übermäßige Verschmutzung unserer ca. 300 Fahrzeuge im Bereich der Außenpräsentation sowie des Gebäudes mit seinen Bestandteilen an sich.

Wir möchten Sie somit bitten, unsere Einwände zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten des Weiteren um Information zur Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Kfm. [redacted]
stv. Geschäftsführer

Besuchen Sie uns auch auf Facebook!

[redacted]

[redacted]

Bürger 6

Herr Perian
Bereich 5-1 Stadtplanung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Oberhausen, den 12.11. 2017

Gespräch im Rathaus im Oktober

Sehr geehrter Herr Perian,
in einem Gespräch vor einigen Wochen konnte ich Ihnen erläutern, warum mich der Bebauungsplan 735 , als Landwirt besonders betrift:

Als Landwirt verliere ich ca 7,50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, das sind 10% meiner Betriebsfläche.
Die Fläche ist arrondiert und liegt nah an meinem Betrieb,ca 2,00km.
Auf der Fläche stehen 2 Scheunen in denen Stroh, Heu und landwirtschaftliche Maschinen lagern.

Ich habe Ihnen hiermit mal aufgelistet welche landwirtschaftliche Flächen meinem Betrieb verloren gegangen sind :

[redacted]

Tel: [redacted]
Fax:
E-Mai: [redacted]

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: [redacted]
BIC: WELADED1OBH

[redacted]

[redacted]

2001: Weidefläche zwischen Max-Eyth-Straße und Lindnerstraße
ca 3,00 Ha
2001 : Ackerfläche an der Lindnerstraße ca 5.50 Ha.
2001: Ackerfläche an der Erlenstraße , jetzt Gewerbegebiet Erlenstraße
ca 3ha
2001: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für Gewerbegebiet Erlenstraße
. Markgrafenstraße ca 0,75 ha
Weststraße ca 0,75 Ha
2003:Fläche an der Von Trotha Straße , ca 2,00 ha
Bebaut mit Christoph – Schliengensief Schule
2015: Flächen für den Ausbau der Betuwe Linie
Beekerortstraße 1,50 Ha, 1,00 Ha paralell zur Bahnlinie
Emscherumbau:
Vennstraße in Holten :1,50 Ha
Forsterbruchstraße , Buschhausen 1,00Ha
2016:Emscherumbau.
Egelsfurthstraße 1,50 Ha
Am Wehrgraben 1,00Ha

2018 Flächen : Weierheide P Plan 735
7,50 Ha
Flächenverlust 2001-2018 .: 30,00 Ha!!!

Flächen die in Zukunft verlieren werde:
Flächen Bayernstraße-Kleestraße , ca 2,50Ha.
Flächen an der Von Trotha –Straße , gegenüber Christoph-Schliengensief-Schule ca 2,00 ha.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
46149 Oberhausen
Fax:
E-Mai: h.hagedorn@arcor.de
Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: [redacted]
BIC: WELADED1OBH

Bürger 7

Mensing, Hans

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 22:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Re: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Mensing,

vielen Dank für die Zusendung der
Protokolle.
Der Bahnanschluss würde von Logport
als nicht erforderlich eingeschätzt.
Aus meiner Sicht sind weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt
Oberhausen gewünscht.
Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an.
Ein Güterzug von ca 500m Länge
transportiert die Fracht von 30 LKW.
Das ist umweltverträglicher mit einer
Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren.
Bei EDEKA verweist man auf kürzer
Anfahrtswege wegen des Frischetransports.
Frage: sind meine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden? Das betrifft
die DTV des Strassenverkehrs. Die wissenschaftliche richtige Berechnung
sollte
nach dem massgeblich stündlichen Strassenverkehr MSV berechnet
berechnet werden.
Meine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen habe ich in dem Protokoll
vermisst.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 8

[redacted]
Königstrasse [redacted]
46149 Oberhausen

[redacted]
Erlenstraße [redacted]
46149 Oberhausen

Tel. 0208 / [redacted]

[redacted]

Stadt Oberhausen
z.H. Herrn Mensing
Technisches Rathaus

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Oberhausen, den 24.10.2017

Bebauungsplan 735 / Straßenplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Häuser stehen hinter dem im Zuge des Baues der Erlenstraße errichteten Wall.
Uns ist bekannt, dass wegen der Errichtung eines Auslieferungslagers der Firma Edeka eine Anbindungsstraße zur Erlenstraße geplant ist. Bezüglich des zukünftigen Verlaufs der Erlenstraße von der Autobahnabfahrt bis zur Tennisanlage sowie des geplanten Verlaufs der neuen Straße möchten wir folgende Anregungen machen:

Da der Verkehr im oben beschriebenen Bereich der Erlenstraße schon jetzt sehr stark ist, die LKW und PKW Frequenz in den letzten Jahren stark zugenommen hat, kann der damals errichtete Wall den Lärm, die Abgase und den Feinstaub nur noch unzureichend abhalten. Laut beigefügter Lärmschutzkarte liegt die jetzige Lärmbelastung auf unserem Grundstück über den für unserem Bereich gültigen Grenzwerten, nämlich bei 65-70 dB. Das durch den Betrieb des geplanten Lagers der Firma Edeka zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen genau an unserem Teil der Erlenstraße werden die Lärmbelastung sowie die Feinstaub- und Abgaskonzentrationen stark erhöhen. Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung einer Straße sind nach Lärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, so dass die in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Grenzwerte von tags 59 dB und nachts 49 dB nicht überschritten werden.
Deshalb muss an dieser Stelle zusätzlicher effektiver Schutz vor Lärm, Feinstaub und Abgasen entstehen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der Erlenstraße und der neuen Straße.

Hierzu unsere Vorschläge:

Die neue Straße bekommt schon direkt nach der Abfahrt der Autobahn eine eigene Trasse. Diese wird über eine neu zu errichtende Brücke, circa 20 Meter von der alten Brücke entfernt, geführt. Zu beachten ist, dass circa 15 Meter von der alten Brücke entfernt ein Abwassereinlauf in den Hauptkanal Sterkrade vorhanden ist.
Die Ausbildung der neuen Strassentrasse könnte wie folgt ausgebildet werden. Die Strassentrasse ist dreispurig, zwei Spuren bilden die Hauptstraße zur Weißensteinstraße, die dritte Spur ist die Abbiegespur zur Erlenstraße hinter der neuen Brücke.

Diese Straßenführung hat folgende Vorteile:

Die jetzige Straße kann während der Bauphase ohne Einschränkungen benutzt werden.

Es entsteht auf der jetzigen Straße genügend Platz, anschließend eine Lärmschutzwand von der Ampel an der Autobahnabfahrt über die alte Brücke hinweg zu errichten, sodass ein effektiver Schutz vor Lärm, Abgasen und Feinstaub entsteht und die jetzt vorhandenen Lärmimmission (siehe Anlage) auch im Bereich der Brücke reduziert werden kann.

Der von der von-Trotha -Straße kommende Teil der Erlenstraße wird direkt hinter dem Autohaus Muhra nach rechts in die neue Straße geführt, und zwar nur als Linksabbiegung mit Ampel. Die oben beschriebene Abbiegespur der Erlenstraße kann ohne Ampel -Führung in die alte Erlenstraße übergehen.

Die Ausfahrt von unserem Grundstück, die ja schon jetzt zur Erlenstraße vorhanden ist, kann mit wenigen Änderungen nach rechts über die Brücke in die Erlenstraße eingeleitet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen: Skizze Straßenführung

Lärmkarte

Legende
Straßenverkehr 24h
> 55 ... <= 60
> 60 ... <= 65
> 65 ... <= 70
> 70 ... <= 75
> 75
Gebäude

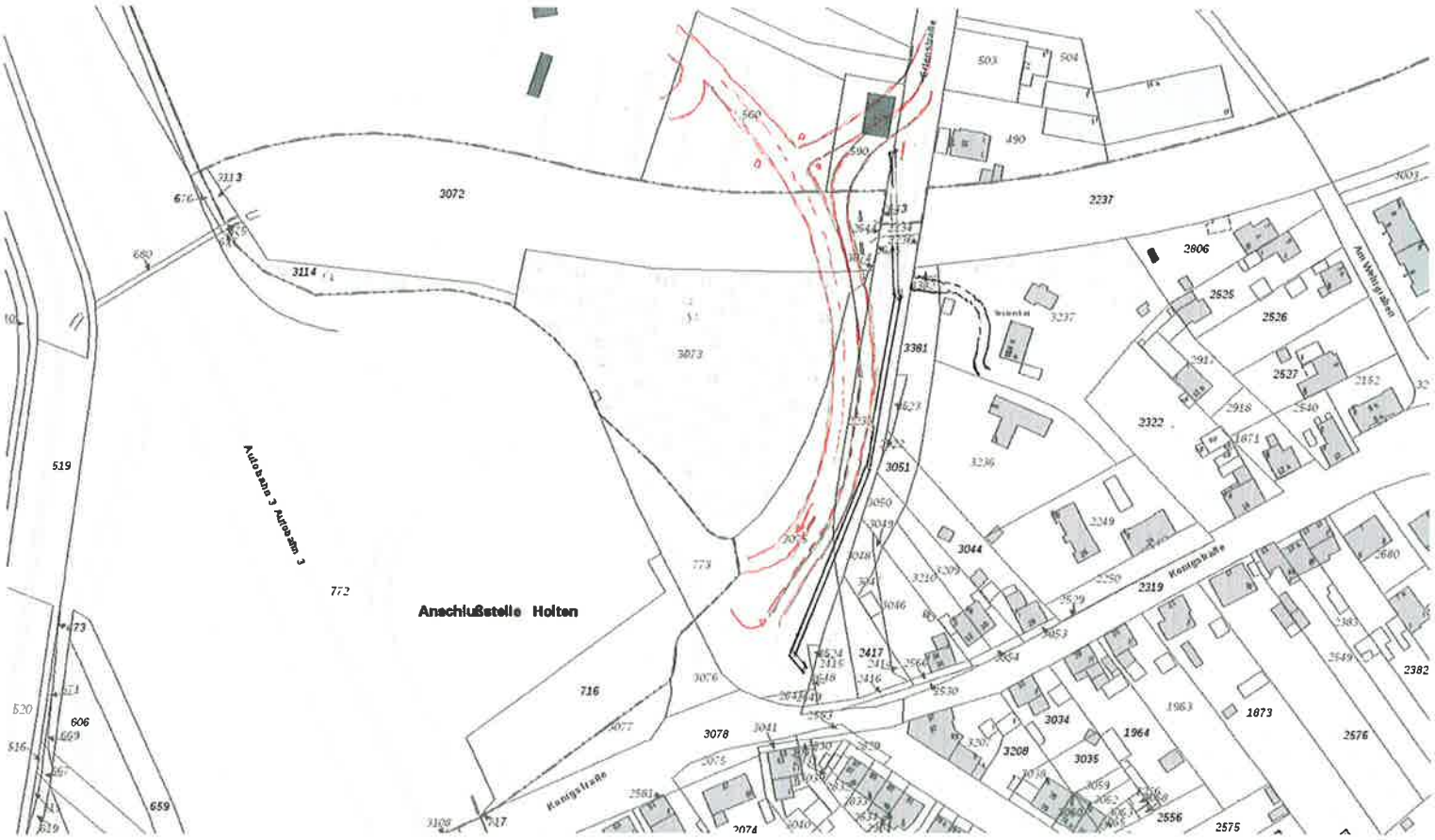
Anschlußstelle Holten
Autobahn 3 Arnsberg 3
Königstraße
Königstraße
Am Wiesenbusch
Westheider

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Kutschki
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4
28. MRZ. 2018
Eingegangen
Fach-

27. März 2018

Maria Kelch
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 3192-0

BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

2. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Kutschki,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 22.03.2018 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Unsere Stellungnahme vom 10.10.2018 hat weiterhin Bestand.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. Droste

i.A. Kelch

I:\FG\TEXTE\Fg_50\50_610_352_kel_b.docx

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
- 3. APR. 2018
Eingang:
Fachbereich:

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
Telefon: +49 (0)208 99955-521
Telefax: +49 (0)208 50669
Email: frank.fitzen@nwowhv.de
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,500 – 256,600 Stadt Oberhausen

Datum: 27.03.2018

Unsere Mineralölfernleitung Wilhelmshaven – Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
von Leitungs- km 254,500 bis 256,600
Bebauungsplan Nr. 735 / Erschließung Waldteich/Weierheide
(mit Begründung einschließlich Umweltbericht)
Ihr Schreiben vom 22.03.2018 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2016.0114

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an dem o. g. Verfahren.

Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2017. Die hier gemachten Auflagen und die Schutzanweisung sind einzuhalten und anzuerkennen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nord-West Oelleitung GmbH

i. A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Stellungnahme(n) (Stand: 23.03.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Behörde:	**Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
Frist:	25.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 23.03.2018 , Aktenzeichen: n.b. 800146 Sehr geehrte Damen und Herren, von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen RMR - Abteilung Wegerecht RMR Aktenzeichen: 800146 ********** Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Telefon: 02236 / 8913-444 Telefax: 02236 / 8913-3-269 E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de ********** Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de ! Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 23.03.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Behörde:	**Stadtwerke Oberhausen AG**
Frist:	25.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 22.03.2018 , Aktenzeichen: - Guten Tag, wir möchten bitten, die geplanten Straßen für Busse (auch Gelenkbusse) auszugestalten. Dies dürfte in der Regel ja der Fall sein wenn die Schleppkurven z. B. Sattelzüge berücksichtigen. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, das Edeka-Zentrallager bevorzugt über die Haltestelle "Waldteichstr." zu erschließen, vorausgesetzt allerdings, es ist dort ein Zugang zum Gelände geplant. Ansonsten wären neue Haltepositionen für Busse (ggf. mit Wendemöglichkeit) notwendig. Liegen schon Informationen diesbezüglich vor? Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Aktenzeichen
310-11-11.105
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 22.3.2018
Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

Sehr geehrter Herr Kutschki,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind bei dem o.g. Vorhaben berücksichtigt.

Da nicht alle Kompensationen innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Brink

Kutschki, Dieter

Von: Oberstraß, Detlef
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 10:13
An: Kutschki, Dieter
Betreff: WG: Antwortschreiben Bebauungsplan Nr 735 30-08-2017
Anlagen: Sicherheitsauflagen_ROG.pdf; 31.531-12938.tif; 31.531-12937.tif

Von: Banholt, Carsten [mailto:Carsten.Banholt@bp.com]
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 09:48
An: Oberstraß, Detlef
Betreff: WG: Antwortschreiben Bebauungsplan Nr 735 30-08-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage an die Fachabteilung 8300/Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH. In Ihrer Anfrage bitten Sie um eine Leitungsauskunft für den Bereich „Weierstraße/Waldteichstraße" in Oberhausen.

Im v.g. Bereich befindet sich der Trassenverlauf der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Art von Fernleitung hat einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber verweisen wir nachrichtlich auf eine weitere hier verlaufende Gashochdruckpipeline, die in der Betreuung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 46047 Oberhausen, steht.

Beigefügt übersenden wir Ihnen die relevanten Planunterlagen zu diesen beiden Fernleitungen. Wir weisen darauf hin, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitungen, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Ortung oder Suchschachtung zu prüfen.

Bitte nehmen Sie bei Ihren Planungen größtmögliche Rücksicht auf die Pipelines und halten Sie während Ihrer Planungen Kontakt zur Ruhr Oel GmbH, um frühzeitig Abstimmungen treffen zu können. Bitte informieren Sie uns umgehend, sofern Ihre Planungen Auswirkungen auf die Fernleitung Fl-115+126 haben könnten. Bitte wenden Sie sich dazu, bzw. wegen weiterer technischer Fragen, an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BPGE-8300/Fernleitungen, Herrn Welchering, Tel: 0177 3662343 oder Herrn Carsten Banholt 0174 3351537.

Grundsätzlich halten wir fest, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb – aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen – umfangreiche Sicherheitsauflagen gelten, die Sie der beigefügten Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" entnehmen können.

Zur Vermeidung von Missverständen halten wir an dieser Stelle fest, dass dieses Schreiben keine Erlaubnis darstellt im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung leitungsrelevante Arbeiten auszuführen.

Vielmehr erwarten wir Ihre Kontaktaufnahme, mit der Sie uns über Details Ihrer Planungen informieren.

Mit freundlichem Gruß / Kind regards
Carsten Banholt
Ruhr Oel GmbH
BP Gelsenkirchen
8300-Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen
Fon: +49 209 8812 7936

Mobil: +49 0174 3351537

mailto:carsten.banholt@bp.com

Geschäftsführung: Dr. Achim Schempp (Vors.), Holger Blannarsch, Michaela Hodyas
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Langhoff
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, Registergericht: AG Gelsenkirchen HRB 7527

Bl. Nr. 28

Grundriß
Maßstab 1:1000

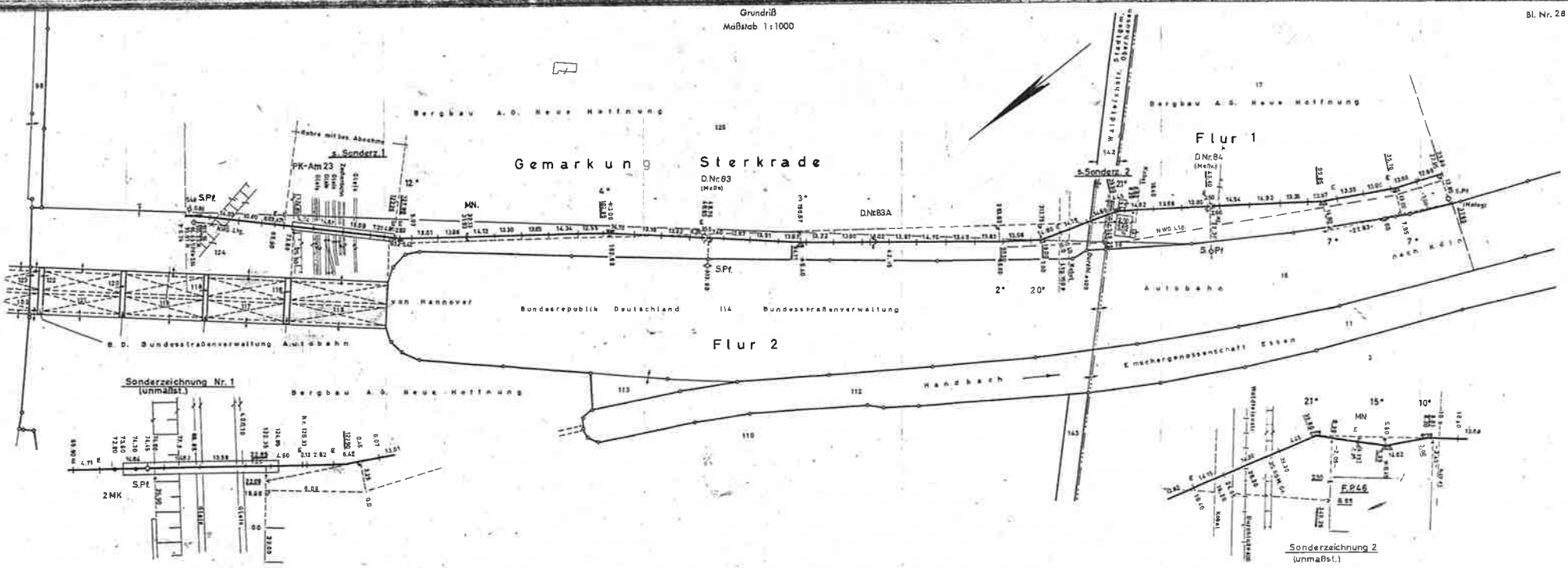

Sonderzeichnung Nr. 1
(unmaßst.)

Sonderzeichnung 2
(unmaßst.)

Anschluß Blatt Nr. 27

Anschluß Blatt Nr. 29

Längenschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100

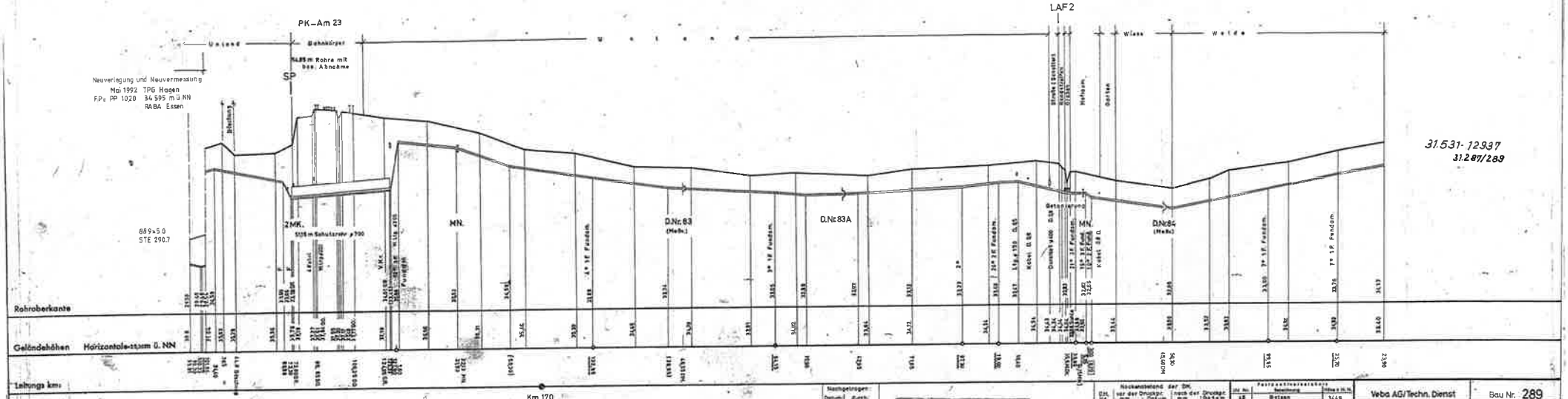

Nachgetragen:	Datum	durch:
	6/1986	VEBA AG, VT TPG-Hagen

RUHRÖL
Betrieb: Ne. Holten
FW 3627-Z

Blattlänge = 622,91 m

DN	Nockenabstand der DN vor der Druckpr.	Gel.m	nach der Druckpr.	Gel.m
65	11,88	22,48	12,06	18,28
80	11,52	"	11,70	"
65	10,62	"	10,82	"

Pos.	Festpunktverzeichnis Bezeichnung	Höhe ü. N.N.
18	Bolzen	34,49

NW: 80 PN 6
Rohrkataloge: Phoenix-Rheinrohr
Wanddicke: 5 mm
Material: A St 35
Isolierung: Bitumen-Glasfaser
Druckprobe: mit
Prüfdruck: 6 mit
Inbetriebnahme: Febr. 1990
aufgenommen: Verm. Obm Geisler

Veba AG/Techn. Dienst — Bau Nr. 289

RUHR OEL 31 531 - 12937

FL-115/126
Ammoniakleitung
RDG Scholven-RC Holten
Bestandsplan

Bl. Nr. 28-29

Maßstab: Standard

Bl. Nr. 29

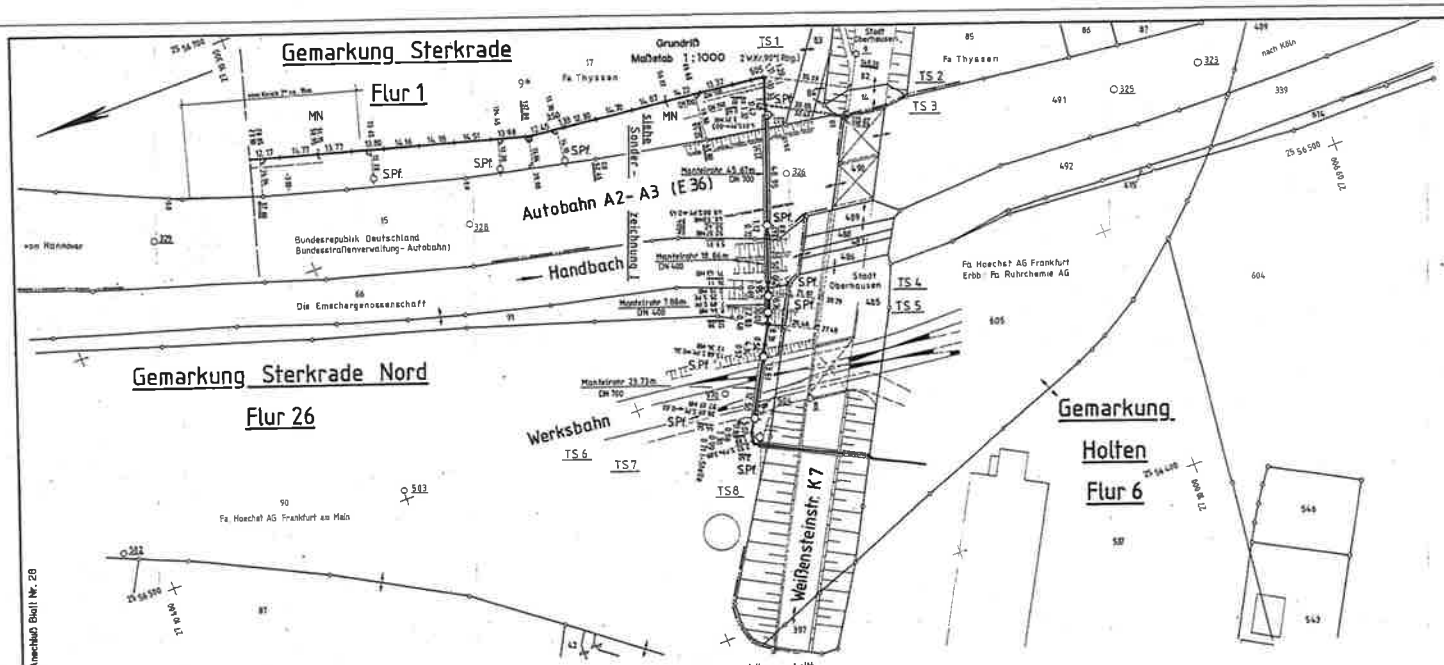

Längenschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100

SK-Am 24 K-Am25 PK-Am 26

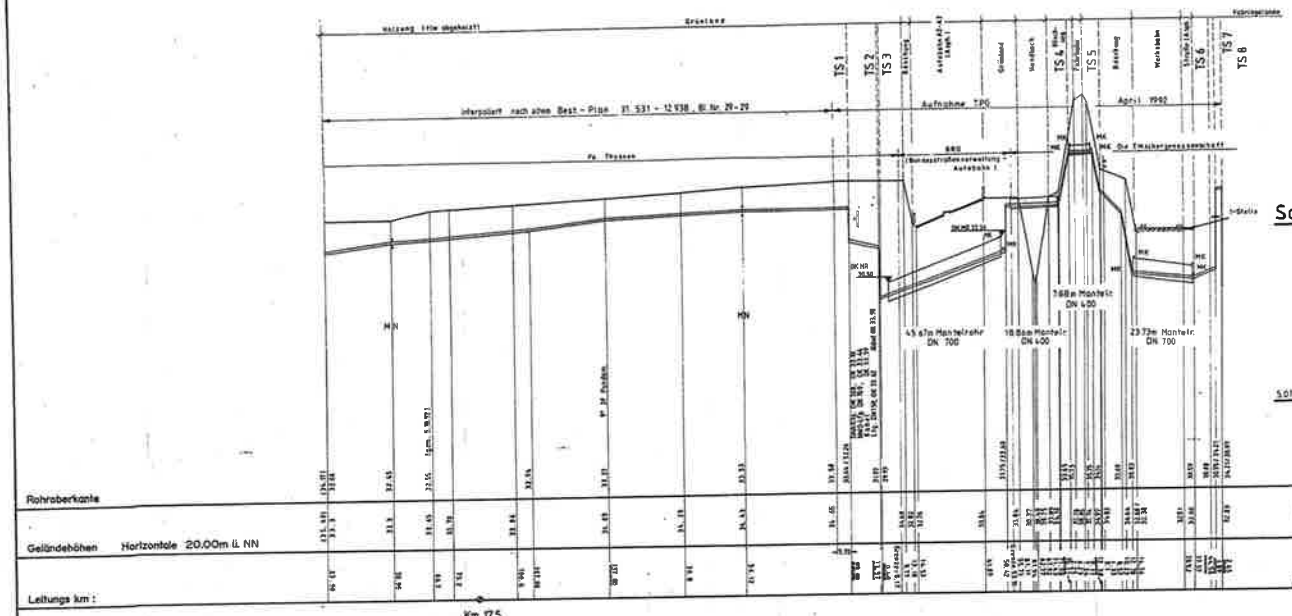

Sonderzeichnung I M. 1:500

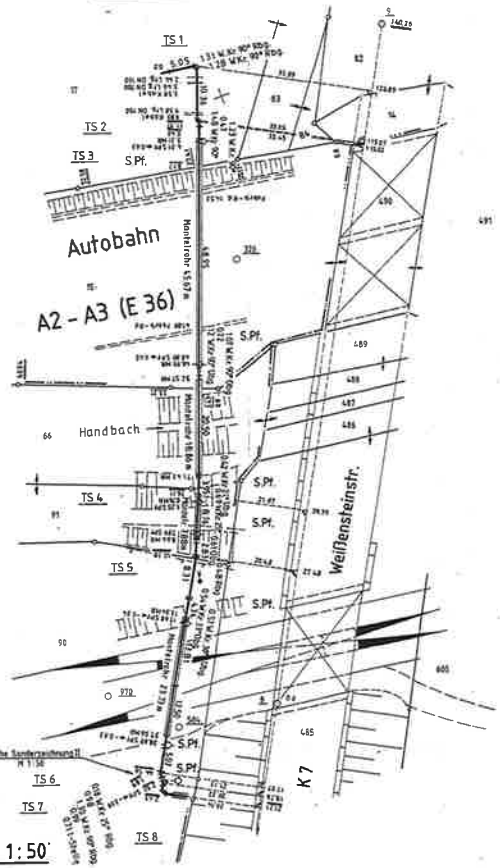

Sonderzeichnung II M. 1:50

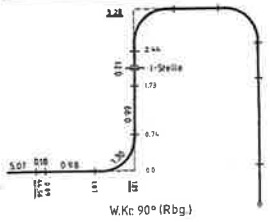

Höhenanschluß Aufmaß 1992:
PP 504 = Plakette 32.637 m ü. NN

Punktnr.	Y-Wert	X-Wert	Bemerkung
TS 1	2556607.689	5710102.268	
TS 2	2556596.531	5710106.601	
TS 3	2556596.375	5710106.228	
TS 4	2556525.168	5710133.054	
TS 5	2556513.746	5710137.830	
TS 6	2556475.135	5710160.052	
TS 7	2556471.265	5710160.167	
TS 8	2556471.037	5710161.196	

Anmerkung:
Der vorliegende Bestandsplan wurde aus dem vorhandenen alten Bestandsplan Blatt Nr. 29 (Aufmaß 1959 / 1960 Verm. Büro Greffler) und aus aktualisiertem Aufmaß 1992, Fa. TPG - Beratende Ingenieure Heinz Parthesius VBI, Hagen, zusammengestellt durch Concepta Immobilienconsulting - Vermessungstechnik -

Ausg. 3 Gelsenkirchen, den 03.11.1995 VT / St

Concepta Immobilienconsulting
Ein Unternehmen von VEBA IMMOBILIEN
Bau Nr. 289

RUHR OEL 31.531-12938

FL-115/126
Propylenfernleitung
RDG Scholven-RC Holten
Bestandsplan

Bl. Nr. 29 - 29

Gemarkung Sterkrade

Anschluß Bl. Nr. 28

Anschluß Bl. Nr.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Handwerkskammer Düsseldorf

Stadt Oberhausen
Dezernat 5
Bereich 5-4-10
20. APR. 2018
Eingang Fachbereich:

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Ihr Zeichen	5-4-10/kut
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	16. April 2018

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Herrn Dieter Kutschki
46042 Oberhausen

Bebauungsplan 642 – Weierstraße/ Waldteichstraße
Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kutschki,

mit Ihrem Schreiben vom 22. März 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Die Stadt Oberhausen möchte mit Aufstellung des Bebauungsplanes 642 eine Brachfläche in Oberhausen-Holten für die Ansiedlung eines Logistikers neu nutzen. In diesem Zusammenhang ist ein neuer Autobahnanschluss für die geplante Fläche vorgesehen. Die neu geplante Trasse soll durch den Bebauungsplan 735 festgesetzt werden. Sie beginnt südlich des geplanten Sondergebietes und verläuft in dieser Richtung weiter entlang der BAB 3. Sie biegt nördlich des Sportplatzes an der Autobahnauffahrt zu BAB 3 in Richtung unseres Mitgliedsbetriebes, die Autohaus Muhra GmbH, und führt von dort zu Anschlussstelle Oberhausen-Holten. Durch die Nähe zu o.g. Handwerksbetrieb sind die Belange des Handwerks grundsätzlich betroffen.

Aus Sicht der Handwerkskammer ist die Beplanung brachgefallener Flächen zunächst zu begrüßen. Auch die Trassenführung erfährt im Grundsatz unsere Zustimmung.

Auswirkungen der Planung

Im Lärmgutachten werden für die Planvariante zunächst 2 Schallschutzkonzepte betrachtet. Da in Schallschutzvariante 1 im Vergleich zu Variante 2 deutlich höhere Kosten in einem nicht zumutbaren Verhältnis zum immissionsschutzrechtlichen Mehrgewinn stehen, werden die im folgenden betrachteten Schallberechnungen für den Prognose-Planfall auf Grundlage von Variante 2 getroffen (S. 47 der schalltechnischen Untersuchung).

...

Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an den südlichen Gebäudefassaden des BMW-Autohändlers die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 db(A) am Tage um 0,2 bzw. 0,4 db(A) überschritten werden (s. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung). Entsprechend liegt die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bei 4,2 bzw. 4,4 db(A) (s. Anlage 8.2 der schalltechnischen Untersuchung). Dementsprechend besteht grundsätzlich Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Wie oben beschrieben wird für die weitere Planung Variante 2 angesetzt. Variante 2 beinhaltet bezogen auf das BMW-Autohaus insbesondere die Verwendung eines Flüsterasphaltes für die geplante Straße sowie eine Schallschutzmaßnahme, welche in Anlage 14 zum Lärmschutzgutachten als „Wand" bezeichnet ist. Bei Realisierung der Schallschutzmaßnahmen liegt der Immissionswert an den Gebäudefassaden um 1,9 bzw. 2,0 db(A) niedriger als in der Berechnung ohne Schallschutzmaßnahmen (s. Anlage 13 der schalltechnischen Untersuchung). Namentlich belaufen sich die berechneten Werte auf 68-69 db(A) im Tagzeitraum. Nach DIN 18005 werden die Grenzwerte damit um 1 db(A) unterschritten. Nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV werden sie um 3-4 db(A) überschritten (s. Anlage 17 der schalltechnischen Untersuchung).

Schlussendlich sieht sich die Muhra GmbH durch Staubimmissionen betroffen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Verschmutzung der ausgestellten Neuwagen zu rechnen. Dies ist für die Angebotspräsentation schädlich und bedarf einer regelmäßigen Säuberung aller Fahrzeuge (vermutlich ca. 30) in diesem Bereich.

Hinweise, Kritik und Anregungen

Schutzwürdige Räume im Sinne des Immissionsschutzrechts (insb. Büros) befinden sich zur geplanten Straße gewandten Gebäudeseite im Bereich des leicht zurückgesetzten Gebäudeteils. In den Büros finden Führungs- und Verwaltungsvorgänge sowie ein Teil der Kundenbetreuung statt. Damit liegt hier ein Immissionsort vor.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahme „Wand" hervor. Da o.g. Gebäudeseite diese Markierung in den Karten der Anlage enthält, scheint es sich um die Schließung von Gebäudeöffnungen zu handeln. In diesem Fall würde jedoch auch der Immissionsort entfallen, welche im Folgenden noch dargestellt ist (Anlage 21.4). Alternativ könnte es sich um eine Lärmschutzwand handeln, da offensichtlich auch Lärmschutzwände durch eine grüne Linie dargestellt sind. In diesem Fall erschließt sich der Verlauf entlang der Gebäudekante nicht.

Wie oben dargelegt, werden die Grenzwerte um 1 db(A) unterschritten. In Anlage 21.3. ist die Lärmschutzmaßnahme „Wand" weggefallen. Damit erscheint fraglich, ob auch für diesen Fall die Grenzwerte eingehalten werden. Schlussendlich halten wir auch die Überschreitung der Orientierungswerte um 4,0 db(A) für nicht zumutbar. Für Verkehrsvorhaben sind zwar Überschreitungen zulässig, allerdings fehlt es unseres Erachtens an einer klaren Begründung, warum diese Überschreitung hier gerechtfertigt ist. Dem Verschluss von Gebäudeöffnungen steht wiederum die arbeitsstättenrechtlich vorgeschriebene Belüftung der Büroräume entgegen. Schlussendlich wurde nach Anlage 17 der Grenzwert von 59 db(A) im Nachtzeitraum überschritten. Nach Anlage 21.3 braucht augenscheinlich kein Grenzwert für den Nachtzeitraum angesetzt werden. Vermutlich geht der Gutachter davon aus,

...

dass nach 22:00 Uhr keine Tätigkeiten am Standort mehr stattfinden. Die Nutzung der Büroräume in den Nachtzeitraum hinein ist jedoch insbesondere durch die Geschäftsführung nicht unüblich bzw. wird durch die geltende Baugenehmigung nicht ausgeschlossen. Damit sind auch die Grenzwerte im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer regt an, entlang der südlichen Grundstücksgrenze vor Beginn der Baumaßnahmen eine Lärmschutzwand im notwendigen Ausmaß zu errichten. Mit dieser Maßnahme würde auch der Staubbelastung während der Bau- und Nutzungsphase der geplanten Straße begegnet. Derzeit befindet sich hier ein Zaun.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

EMSCHER GENOSSENSCHAFT

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
http://www.emschergenossenschaft.de

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE3EXXX

USt-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
5-1-10/kut	22.03.2018	12-LI 10 216410	Mierzwa	104-2437 mierzwa.marcel@eglv.de	25.04.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem hier vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebietes Waldteich / Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Der Bauleitplanung können wir nur dann zustimmen und unsererseits keine Bedenken erheben, wenn die folgenden Hinweise und Anmerkungen berücksichtigt werden:

Erschließung im Bereich Erlenstraße

Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Hierzu gibt es zwischenzeitlich eine mit der Stadt Oberhausen abgestimmte Alternativplanung zum Anschluss des Abwasserkanals Erlenstraße. Diese optimiert die gegenseitigen Betroffenheiten. Ein Planausschnitt ist beigefügt. Um diese Maßnahme beginnen zu können, benötigt die Emschergenossenschaft von der Stadt Oberhausen umgehend die Nutzungserlaubnis für das städtische Grundstück. Diese Anfrage liegt bei den zuständigen Ämtern Liegenschaften und Sport seit mehreren Wochen vor. Eine Antwort ist dringend erforderlich! Ohne diese Nutzungserlaubnis kann für die städtische Planung keine Freigabe für die Nutzung genossenschaftlicher Grundstücke

Dieses Papier trägt das Umweltzeichen EU Ecolabel und FSC

erteilt werden. Mit erteilter Nutzungserlaubnis bestehen gegen die vorgelegte Trassenführung am Hauptkanal Sterkrade keine grundsätzlichen Bedenken. Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus unserer Sicht aber auch die Chance, die Spannweite für die zukünftige Gewässerentwicklung zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der Gewässerökologie führen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Gespräche zur Gestaltung der Brücke sind bereits in der Terminierung, so dass wir hier auf eine gute Lösung hoffen. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, gemeinsam zu prüfen, ob die auf dem heutigen Tennisplatzgelände geplante Ausgleichsfläche in die Planung zur ökologischen Verbesserung des Hauptkanals Sterkrade einbezogen werden kann. Sie könnte auch für die Aufweitung des Gewässers genutzt werden, ggf. an Stelle einer Waldfläche. Wir empfehlen, diese Option mit in das Kapitel 6.3.2 des B-Plans bzw. das Kapitel 3.3.2.5 des LBP aufzunehmen.

Nach wie vor ist bislang eine Zuführung des auf der Straße zwischen Sportplatz und Gewerbegebiet anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant (Kapitel 6.4 Absatz 2). Hier könnte das Thema Rückstauebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte das Abkopplungsprojekt der EG mit Fördergeldern genutzt werden. Als zusätzlicher Hinweis wird hier mitgeteilt, dass die WBO von der Stadt Oberhausen beauftragt ist, eine Abkopplung des Sportplatzes in Richtung Hauptkanal Sterkrade zu planen (Ansprechpartner Herr Dorsainvil). Dies sollte kombiniert werden.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund

Wenn die geplante Erschließungsstraße die vorhandene Böschung des Sicherungsbauwerkes anschneidet, wird die Zugänglichkeit zur Böschung für die erforderliche Pflege erschwert und die Arbeitssicherheit beeinträchtigt. Für den Anschlussbereich an das vorhandene Sicherungsbauwerk ist eine Planung erforderlich. Die vorhandene Entwässerung und Abdichtung des Sicherungsbauwerks muss umgestaltet werden. Die Tragfähigkeit des vorhandenen Sicherungsbauwerkes im Einflussbereich der geplanten Straße muss durch Sondierungen erkundet werden. Hier wird aller Voraussicht nach eine Baugrundverbesserung erforderlich. Es wäre sinnvoll, wenn das Ingenieurbüro GFP aus Duisburg mit der Untersuchung der Tragfähigkeit und der Umplanung des Sicherungsbauwerkes beauftragt wird, da GFP in der Vergangenheit auch die Planung und Bauüberwachung für das Sicherungsbauwerk vorgenommen hat. Außerdem sollte das Sicherungsbauwerk an die Stadt Oberhausen übertragen werden.

Sonstige Hinweise

Die geplante Bebauung führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge, die in unserem Klärwerk Emschermündung mit zu behandeln, aber bislang noch nicht berücksichtigt ist. Wir bitten diesbezüglich um weitere Beteiligung.

In Ergänzung zu den vorherigen Anmerkungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Verbreiterung und Verlegung der Zufahrt zur BAB 3 in Fahrtrichtung Köln westlich der Autobahn der städtische Abwasserkanal Königstraße liegt. An diesem wird seitens der

Emschergenossenschaft der Bau des SKO OB-Königstraße geplant, welcher im ABK und GEP der Stadt berücksichtigt ist. Die Themen Zugänglichkeit, Überfahrbarkeit etc. sind in der Detailplanung gemeinsam festzulegen. Die Baumaßnahmen sind aufeinander abzustimmen.

Wir weisen zudem auf die geäußerten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hin. Unsere Stellungnahme vom 05.10.2017 hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
(Kurre)

i.A.
(Mierzwa)

Anhang

- Planausschnitt zum SKU OB-Erlenstraße

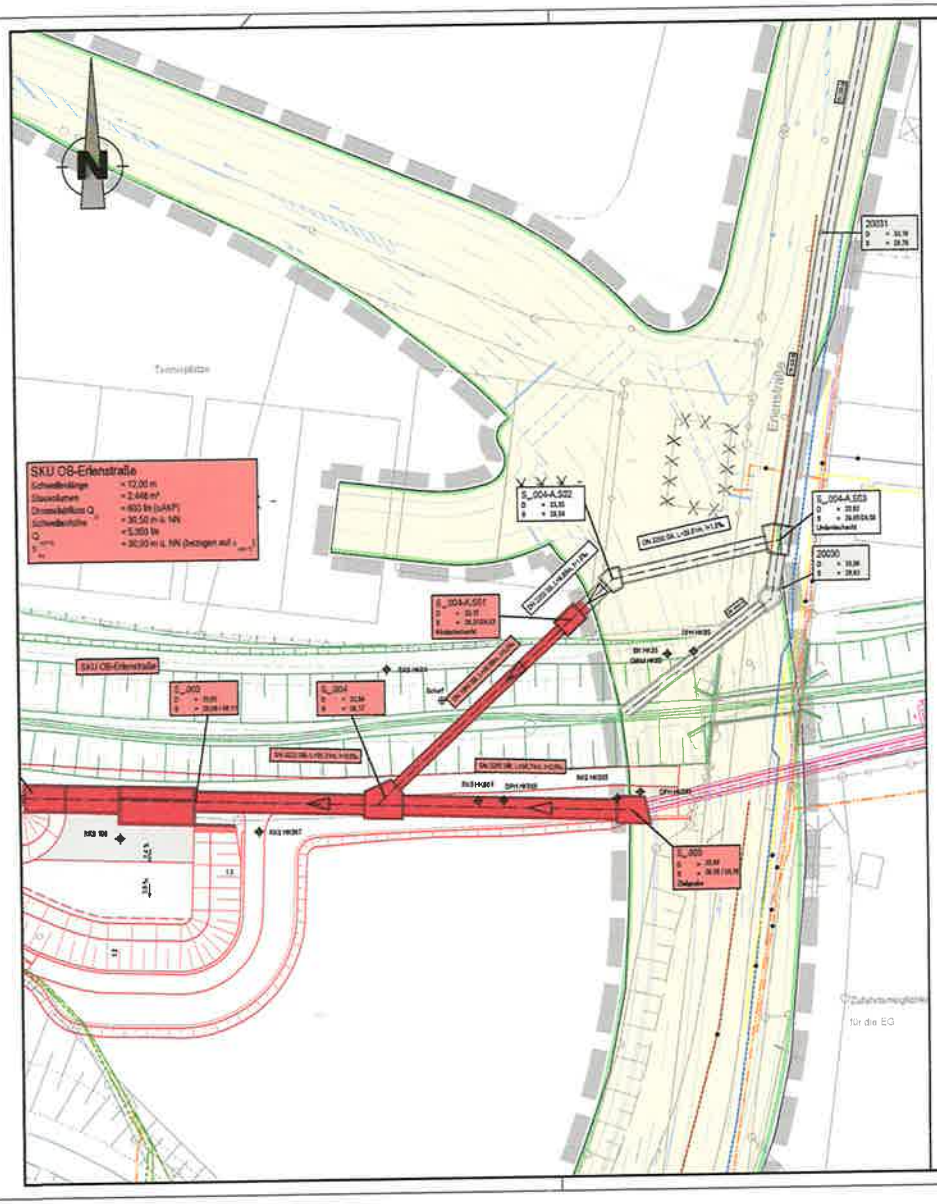

LEGENDE

- gepl. Kanal Microtunneling
- gepl. Kanal offene Bauweise
- gepl. Kanal (2. Bauabschnitt)
- gepl. ökologische Verbesserung Alzbach
- vorh. Kanal wird angeschlossen
- Fernmelde-/Telefonkabel
- Signalkabel
- Steuerkabel
- Stilllegung Ferngasleitung lt. OGE September 2016
- Erdgasleitung
- Hochspannungsfreileitung
- Hochspannungskabel
- Mittelspannungskabel
- Niederspannungskabel
- Beleuchtungskabel
- Hauptwasserleitung
- Wasserleitung
- Entleerungsleitung
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserdruckrohrleitung
- Schmutzwasserdruckrohrleitung
- unbekannte Abwasserleitung
- Fernwärmeleitung
- Ölleitung
- andere Produktleitung

Index	Datum:	Ergänzung bzw. Änderung:	Gez.:	Gepr.:	Zeichn. Gepr.:	Freigegeben

Planung:

Vorabzug

Für die Planung:	Gez.:	03/18	Kwa
	Gepr.:		

Wassermanagement / Technische Services
Geschäftsbereich Planung / Bau

EMSCHER GENOSSENSCHAFT

Hauptkanal Sterkrade

Bau des Abwasserkanals von km 0,00 bis km 1,26
einschließlich SKU OB-Erlenstraße

Restriktionsplan S_.003 bis S_.005
1.Bauabschnitt Vorzugsvariante
+ Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 735 vom 30.08.17

Projekt Nr.:	1.564
Plan Nr. / Index:	0 1 0 4 0
DMS Nr.:	1234567890
Maßstab:	1:500
Anhang:	

Essen,

H/B = 420 / 790 (0,33m²)

Allplan 2017

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Einwurf Einschreiben
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Betrieb Pipeline

Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:	Durchwahl:	Fax:	Datum:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com	- 451	-499	17.04.2018

Vorab per E-Mail: dieter.kutschki@oberhausen.de

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide
1. Stellungnahme zum Bebauungsplan
Ihr Schreiben vom 22.03.2018 per E-Mail eingegangen am 23.03.2018
Ihr Zeichen: 5-4-10/kut
2018-04-17, Stadt Oberhausen, 1.StN_BP Nr. 735.docx

Sehr geehrter Herr Kutschki,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 642 betroffen. Seit 30.04.2015 ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Eigentümer und Betreiber der Stickstoffleitung FL101.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (gem. Bebauungsplan 735) ergeben sich folgende Berührungspunkte:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft auf der rechten Seite der Bundesautobahn A3 (Fahrtrichtung Oberhausen – Gelsenkirchen). Der Bebauungsplan 735 teilt sich in einen nördlichen Bereich und einen südlichen Bereich.

Im nördlichen Bereich wird unsere Stickstoffleitung an der Weißensteinstraße durch einen geplanten Verkehrskreisel überbaut. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwieweit die Fernleitung und deren Schutzstreifen beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich

Im südlichen Bereich wird unsere Stickstoffleitung zwischen Sportplatz im Süden und Richtung Weißensteinstraße im Norden voraussichtlich überbaut. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwieweit die Fernleitung und deren Schutzstreifen beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabensträger und uns zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei uns sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.

2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich unserer Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015“ strikt einzuhalten ist (s. Anlage 1).

3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).

4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer **Intensivmessung** zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.

5. Baumaßnahmen im Bereich **der AIR LIQUIDE** Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

6. Bitte lassen Sie uns frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit wir diese in Bezug auf unsere Schutzanweisung (s. Anlage 1) prüfen können.

7. Wir legen diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage 2) bei.

8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit AIR LIQUIDE in Verbindung.

9. **Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 3 Monaten.** Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, sind wir gerne bereit Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt einen aktuellen Leitungsplan zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ppa. Dr. Christian Wiedmann
Leiter Recht und Versicherungen

i.V. Dr. Norbert Nipper
Leiter Betrieb Fernleitungen

pro abs.
i.A. D. Polakowski
i.A. Danuta Polakoswki
Referentin Rights in Rem

Anlage

1.) Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O2/N2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015, (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)

2.) Übersichtsplan Stickstoffleitung FL 101 mit Leitungsverlauf mit Darstellung des Schutzstreifens

Anweisung

der

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

(vormals Messer Griesheim GmbH)

zum

Schutz ihrer O_2/N_2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff)

Rhein-Ruhr

NOTRUF:

0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim", „Messer" oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE"

AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0

Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O_2/N_2-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H_2-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H_2-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.
Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.
In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.
Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL) weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.
Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.

4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.

4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.
Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.
Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.
Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

5.6 Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.

6.2 AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.

6.3 Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung.
Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen.
Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.
Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

"Control-Center Düsseldorf"

Telefon:

0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

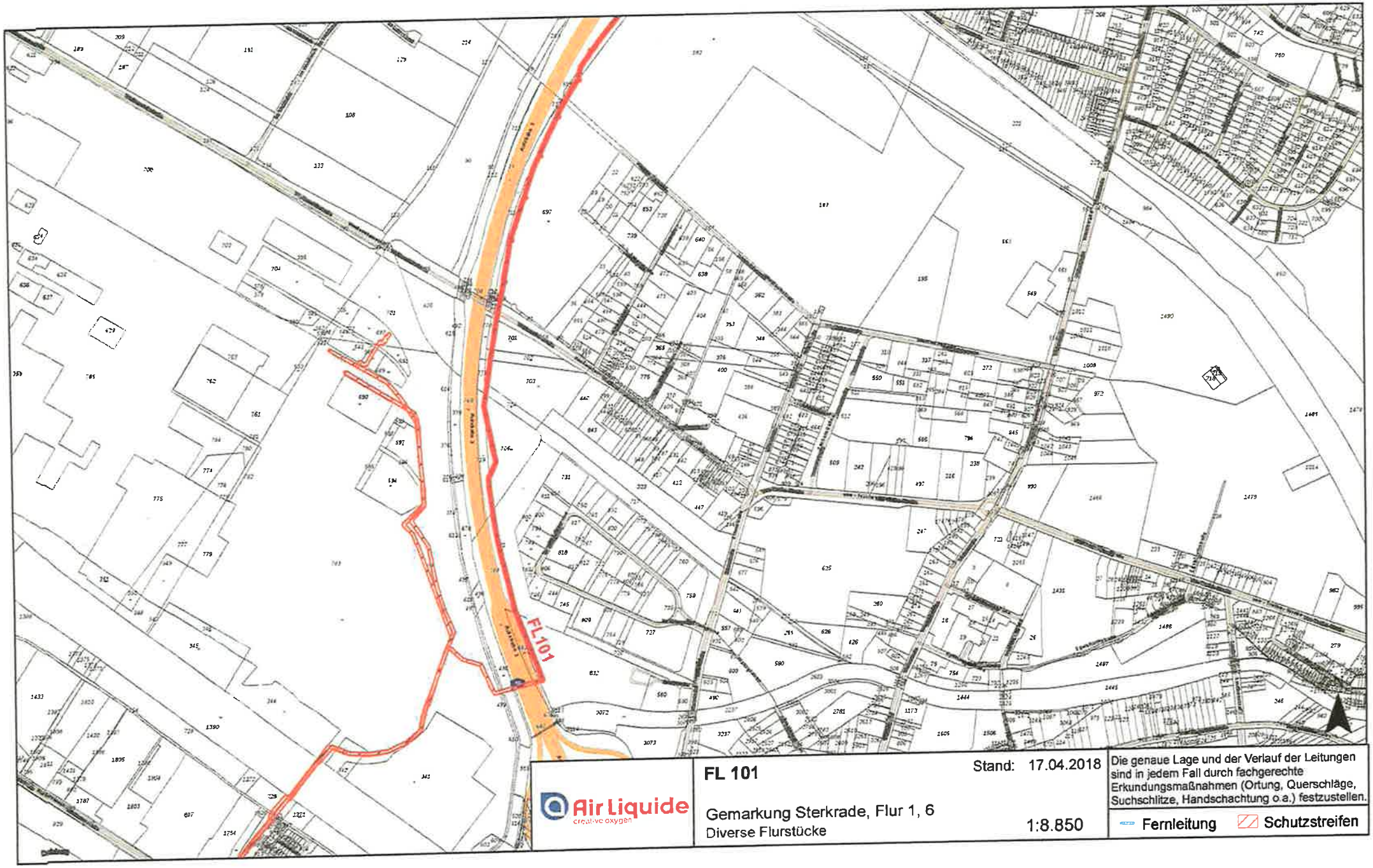

Air Liquide
creative oxygen

FL 101

Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 6
Diverse Flurstücke

Stand: 17.04.2018

1:8.850

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Fernleitung Schutzstreifen

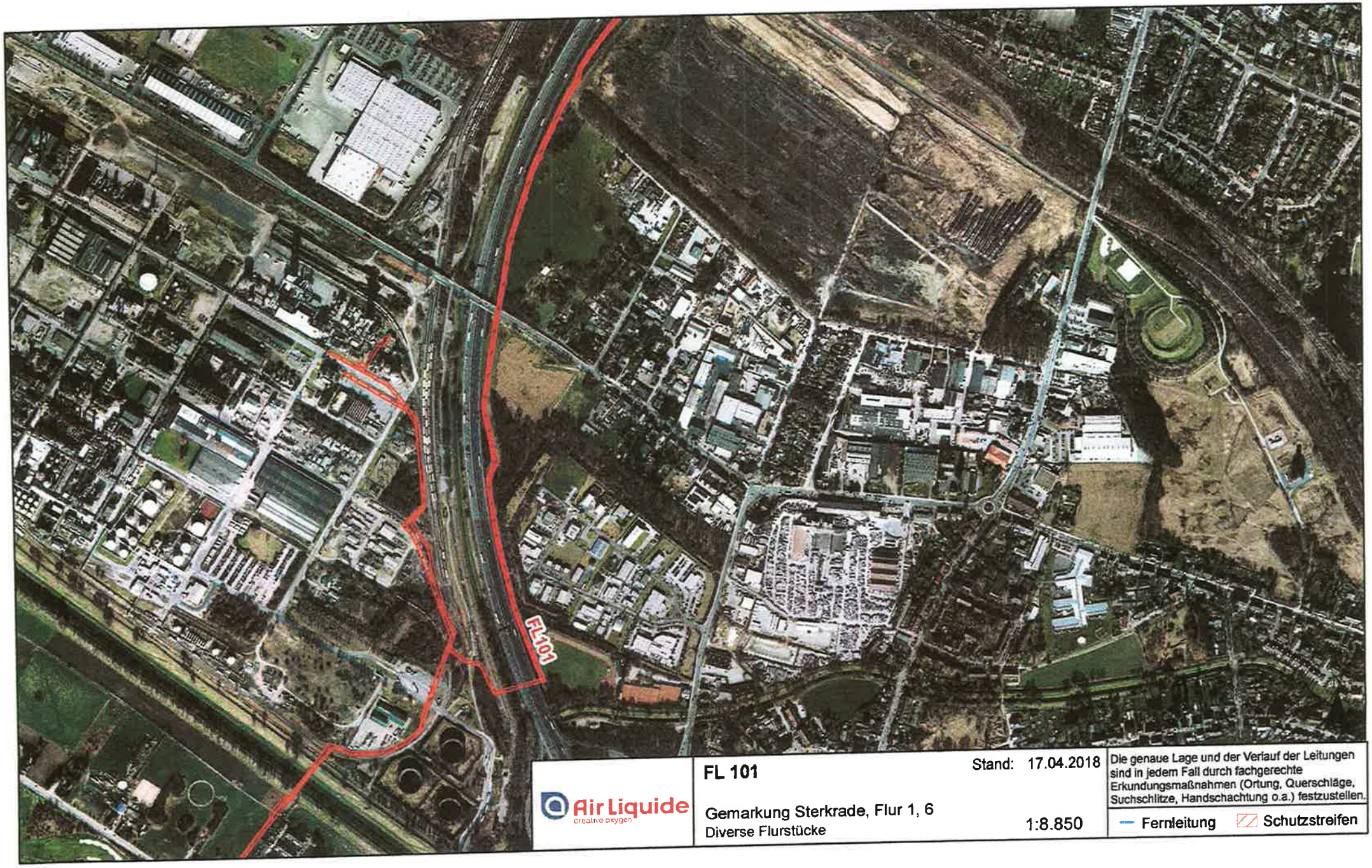

Air Liquide
creative oxygen

FL 101

Stand: 17.04.2018

Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 6
Diverse Flurstücke

1:8.850

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Fernleitung Schutzstreifen

74

Stadt Oberhausen
Dez. 4
Bez. 4 -10
27. Apr. 2018
Eingang: 27/04/18
Fachbereich:

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫▫ 45312 Essen

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-kunft@pledoc.de

Stadt Oberhausen
Konstruktion und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201 3659-324

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
5-4-10/kut	22.03.2018	PLEdoc	**20180400758**	**19.04.2018**

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide der Stadt Oberhausen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
Open Grid Europe	Ferngasleitung	stillgelegt	RG001101009	600	10	8	Holger Piaskowy +49 201 3642-18233 Altenessen

Bezug: unser Schreiben 20170902591 an Sie vom 20.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Bebauungsplan sind die Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifenbereiches im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Mit unserem Bezugsschreiben vom 20.09.2017 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden können. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

Bitte veranlassen Sie, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme übermittelt werden, damit wir prüfen können, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Die ausgewiesene plangebietsinterne Ausgleichsfläche A2 befindet sich gemäß unserer Eintragung in Plan 2.3 außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung. Grundsätzlich gilt, dass Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden dürfen. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtfrei und begehbar bleiben.

Von den angezeigten plangebietsexternen Ausgleichflächen werden keinen Versorgunganlagen der Open Grid Europe GmbH berührt.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Christine Bockermann

Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Planunterlagen

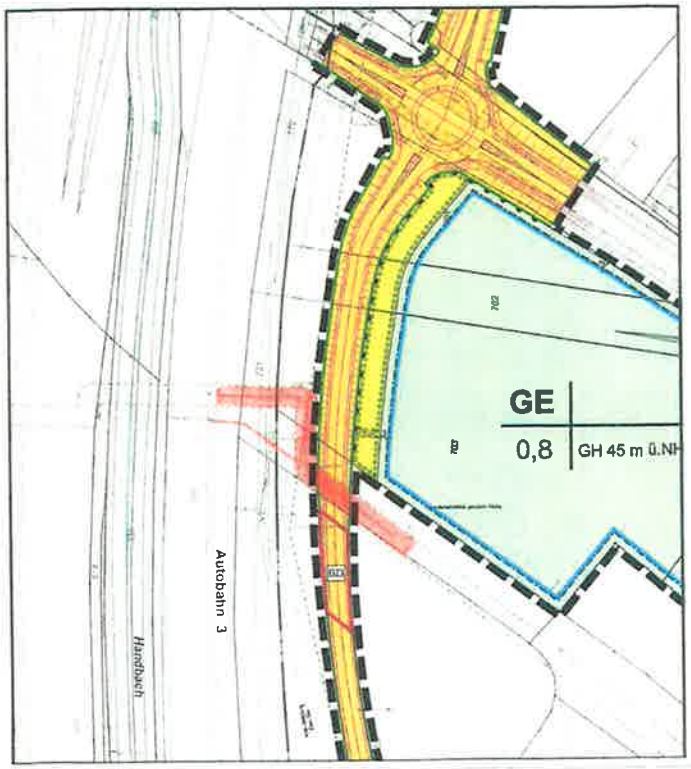

Hinweise

Vorbemerkung: Soweit in diesem Planverfahren auf technische Regelwerke (z.B. DIN Normen, VDI Richtlinien) Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Oberhausen, Rathaus, Schwartzstr. 31, 46145 Oberhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bodendenkmäler

Auf die Meldepflicht bei Auffinden von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW wird hingewiesen. Sofern dem Plan nachrichtlich zugestellten Bodendenkmälern liegen derzeit keine schlüssigen Hinweise auf die Existenz weiterer Bodendenkmäler vor, können jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Aushubarbeiten, Kanalisations- und Erschließungsarbeiten sollte die bauausführenden Firmen auf die Meldepflicht bei der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten hingewiesen werden. Spatenstiche und Erdbewegungsarbeiten sind zunächst unterlassen zu schaffen und die Weisungen der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Fremdschutz auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen.

Artenschutz

- Die erforderliche Beseitigung von Vegetationsbeständen und Gehölzen sollen im Zeitraum vom 1 Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.
- Baumfällungen sollen nicht in der Überwinterungszeit von Baumfledermäusen (Anfang November bis Ende März) erfolgen. Sofern dieses zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu fällende Gehölze zuvor auf Baumhöhlen und diese auf einen möglichen Besatz von Fledermäuse zu untersuchen.
- Das Gebäude des Tennisheims ist vor dem Abriss einer Gebäudebegehung zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäuse auszuschließen zu können. Der Abriss sollte nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen.
- Das Einwandern von Amphibien in den künftigen Baufeldbereich ist durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienleitzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern.
- Es ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß gem. § 16 BauNVO
- GH 45 m ü. NHN — Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull) gem. § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB

- Baugrenze gem. § 23, Abs. 3 BauNVO
- überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nachrichtliche Übernahme von Regelungen für die Stadtverwaltung und für den Denkmalschutz gem. § 9, Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Gesamt-/Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD — Bodendenkmal (Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9, Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Straßenplanung Büro Neeff (Stand: August 2017)
- Straßenplanung Büro Brilon, Bondzio, Weiser (Stand: August 2017)
- 5 — Bemaßung von Abständen

Bestandsangaben

- Gebäude
- Abriss Gebäude und Plätze
- 349 — Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gemarkungsgrenze
- Höhenlinien und -punkte
- Böschungen
- Gewässer (Kanal, Bachlauf)
- Schutzbereich des Bodendenkmals "Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr"

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735

- Erschließung Waldteich / Weierheide -

Übersichtsplan M 1 : 10 000

- Vorentwurf -

Maßstab: 1 : 1 000
Stand: 30.08.2017

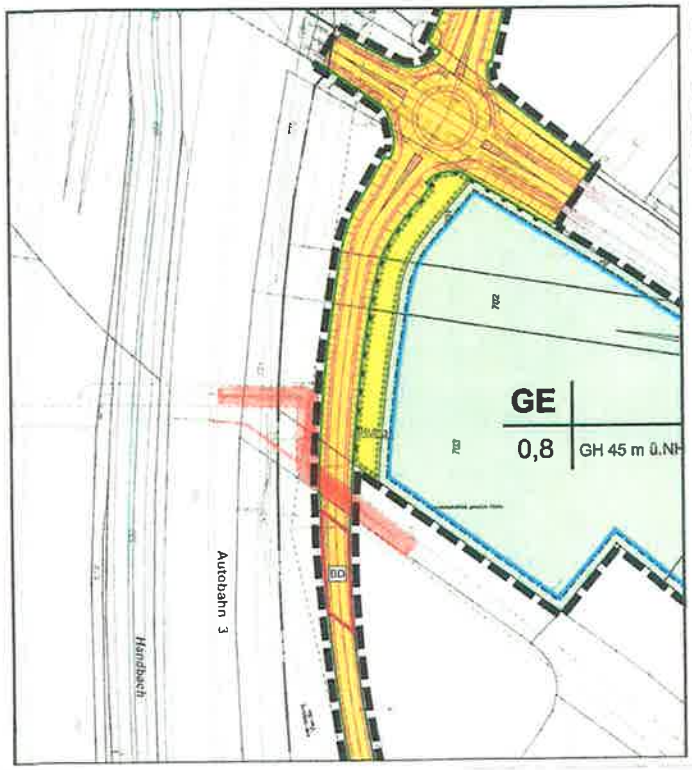

Hinweise

Vorsorgeprinzip: Soweit in diesem Planverfahren auf technische Regelwerke (z. B. DIN-Normen VDI-Richtlinien) Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Oberhausen, Bauordnung, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bodendenkmäler

Auf die Meldepflicht bei Auffinden von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW wird hingewiesen. Neben dem im Plan nachrichtlich dargestellten Bodendenkmal liegt derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz weiterer Bodendenkmäler vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsarbeiten sollen die Bauausführenden Firmen auf die Meldepflicht bei der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten hingewiesen werden. Bodendenkmäler und Bodenfundstellen sind sorgfältig unverändert zu schützen und die Weisungen der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Kampfmittel

Wird bei Durchführung des Bauvorhabens der Fundverdacht auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen.

Artenschutz

- Die erforderliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Gehölzen sollen im Zeitraum vom 1 Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.
- Baumfällungen sollen nicht in der Überwinterungszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende März) erfolgen. Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu fällende Gehölze zuvor auf Baumhöhlen und diese auf einen möglichen Besatz von Fledermäuse zu untersuchen.
- Das Gebäude des Tennisheims ist vor dem Abriss einer Gebäudebegehung zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Der Abriss sollte nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen.
- Das Einwandern von Amphibien in den östlichen Baubereich ist durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienleitzäune inklusive Umsetzung entsprechender Teilpopulationen) wirksam zu verhindern.
- Es ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß gem. § 16 BauNVO
- GH 45 m ü. NHN — Gebäudehöhe als Hochstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull) gem. § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB

- Baugrenze gem. § 23, Abs. 3 BauNVO
- überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nachrichtliche Übernahme von Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz gem. § 9, Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Gesamt-/Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD — Bodendenkmal (Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichas des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Straßenplanung Büro Neeff (Stand: August 2017)
- Straßenplanung Büro Brilon, Bondzio, Weiser (Stand: August 2017)
- 5 — Bemaßung von Abständen

Bestandsangaben

- Gebäude
- Abriss Gebäude und Plätze
- 300 — Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gemarkungsgrenze
- Höhenlinien und -punkte
- Böschungen
- Gewässer (Kanal, Bachlauf)

Schutzbereich des Bodendenkmals "Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr"

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735

- Erschließung Waldteich / Weierheide -

Übersichtsplan M 1 : 10.000

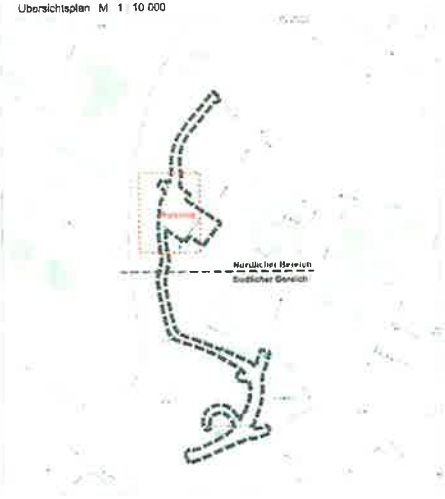

- Vorentwurf -

Maßstab: 1 : 1.000
Stand: 30.08.2017

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrsinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten I 1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.
Bredemann und Lehmann

Steinbrinkstraße 54
45147 Essen
Telefon: 0201/62 10 12
Telefax: 0201/62 10 13
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Auftraggeber

RAG Montan Immobilien

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeitet	N
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.1	Unterschrift	

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. intensiv-Grünland **zur Sukzession (A 5)**

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrsinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.
Reidemann und Leitermann
Auftraggeber
RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

RAG Montan Immobilien

Maßstab:	1 : 1.500	Bearbeitet:	II
Projekt-Nr:	1271	Datum:	Januar 2018
Karten-Nr:	2.2	Unterschrift:	

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten I 1/I.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefax (0201) 62 10 37
Telefon (0201) 64 30 11
mail@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	N
Projekt-Nr	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr	2.3	Unterschrift	

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 – 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überfassung v. Intensiv-Grünland der Salzwiesen (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
Projekt

Zielzustand - Maßnahmen
Thema

ökoplan.
Bredemeier und Fehrmann

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.000	Bearbeiter	fl
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.4	Unterschrift	

Maßnahmen

- Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)
- Mähwiese (zweischürig)
- Extensivrasen (mäßig trittfest)
- Pflanzung von Laub-Hochstämmen
- Weg
- Bilanzierungsbereich
- Flurstücksgrenze

Bestand

- nicht überplanter Bestand

1.1	Versiegelte Flächen
4.5	Intensivrasen
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
7.4b	Baumreihe(Baumhecke) Baumgruppe, Einzelbaum, überwiegend lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

Stadt Oberhausen
B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A6
"Rückbau Sportplatz Biefangstraße"

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Steigerstraße 10
45144 Essen
Telefon: 0201 62 0157
Telefax: 0201 64 0111
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Dezember 2017
Karten-Nr.	3.1	Unterschrift	

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten..

PLEdoc GmbH Bearbeitet:

Essen, 18.04.18 Geprüft:

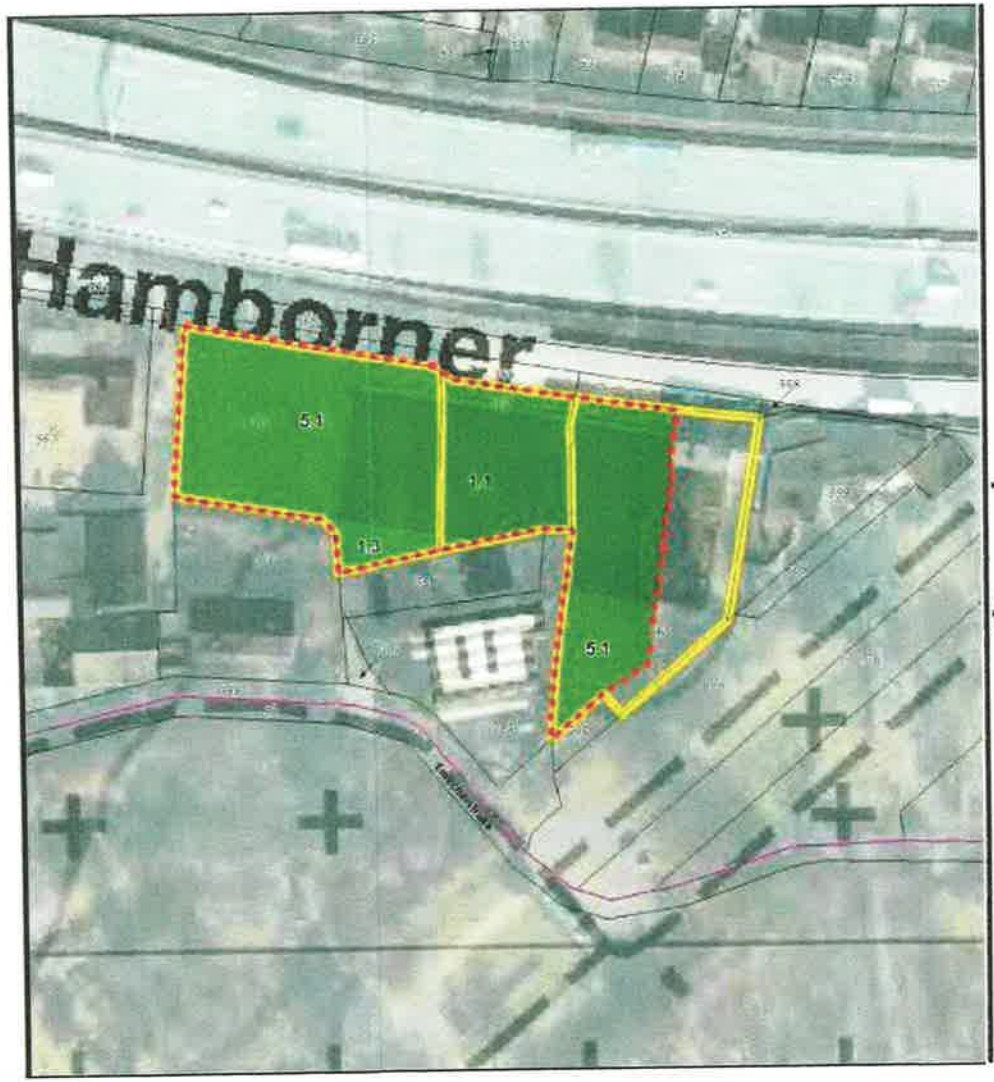

Maßnahmen

- Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)
- Bilanzierungsbereich
- Flurstücksgrenze

Bestand

1.1	Versiegelte Fläche
1.3	Teilversiegelte Fläche
5.1	Brachgefallener Ziergarten

Stadt Oberhausen
B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A7
"Ehemalige Gärtnerei an der Hamborner Allee"

thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 39
45147 Essen
Telefon 0201.62 61 57
Telefax 0201.64 47 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.000	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Dezember 2017
Karten-Nr.	3.2	Unterschrift	

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten..

PLEdoc GmbH Bearbeitet: _____

Essen, 18.04.18 Geprüft: _____

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Oberhausen
-Fachbereich 5-4-10 Bauleitpläne/
Denkmalschutz-
46042 Oberhausen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A3
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.04.2018

Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Ihr Schreiben vom 22.03.2018 – Az.: 5-4-10/kut/ha

Anlage: **Allgemeine Forderungen**
Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland zu den Bebauungsplänen 642 und 735 vom 09.04.2018
Übersichtsplan Kompensationsmaßnahme Bundesstraßenverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kutschki,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der A 3 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn.
Das o.a. Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn 3, Abschnitt 12 und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung.
Die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" sind bei Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.
Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 bitte ich im Bebauungsplan kenntlich zu machen und in den "Nachrichtlichen Übernahmen" auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 +2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen.

Im Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen ist die Erweiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen als VB-E Maßnahme eingestuft.
Zuständig für diese Planung ist die Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 soll im Wesentlichen Baurecht für die geplante Erschließungsstraße für das Bebauungsplangebiet Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes an

der Weißensteinstraße geschaffen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich von der Anschlussstelle Oberhausen- Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Durch die in weiten Teilen im Nahbereich der BAB 3 avisierte Lage der städtischen Erschließungstrasse muss die **Realisierung der Bedarfsplanmaßnahme (Verbreiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen) ohne Einschränkung planerisch sichergestellt sein.**
Auf Grund fehlender Planungstiefe werden in absehbarer Zeit keine detaillierten Aussagen zum Ausbau der A 3 möglich sein, was die Beurteilung zur Festlegung der Randbedingungen erschwert.
Hinzu kommen die vorhandenen Restriktionen westlich und östlich der A 3 (Oxea-Gelände mit Betriebsbereichen in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird, Handbach, Leitungen, Umlagerungsbauwerk etc.).

Das Verfahren der Bauleitplanung begleitend, fanden daher bereits zahlreiche Abstimmungen, vornehmlich über die räumlich kritische Engstelle zwischen der A 3 und dem „Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft" statt.
Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland zu den Bebauungsplänen 642 und 735 vom 09.04.2018 – Az.: 03/2105/03-2050/2.10.07.06 ist wegen des Ausbaus der A 3 auf 8 Fahrstreifen zwingend zu beachten.
Darüber hinaus wird auf die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen verwiesen.
Am 09.03.2018 wurde gemeinsam mit dem Leitungsbetreiber der Air Liquide, der Stadt Oberhausen, dem Ingenieurbüro Neeff und Vertretern der Straßenbauverwaltung über die Möglichkeit der Verlegung einer zwischen Umlagerungsbauwerk und der A 3 verlaufenden Stickstofffernleitung diskutiert.
Für die absehbar erforderlich werdende Verlegung der Leitung spätestens beim Ausbau der A 3 im Bereich dieser Engstelle ist seitens **der Stadt Oberhausen vor Beginn der städtischen Baumaßnahme die Bereitschaft zu erklären, die Leitung im Querschnitt der Erschließungsstraße aufzunehmen.**
Zur Festlegung der Rahmenbedingungen ist eine gangbare Lösung zur Aufnahme der Leitung im Querschnitt der Erschließungsstraße gemeinsam mit dem Leitungsbetreiber zu erarbeiten.

Gegebenenfalls wird es auch erforderlich Längsleitungen der Autobahn wie das Streckenfernmeldekabel im rückwärtigen Bereich der Lärmschutzwand (Stadtseite) aufzunehmen.

Die Zugänglichkeit der rückwärtigen Lärmschutzwand für den Betriebsdienst der Straßenbauverwaltung muss jederzeit möglich sein.

Die Mehrkosten, die der Straßenbauverwaltung planbedingt durch die hinzukommende Erschließungsstraße entstehen, wie z. Bsp. die erforderliche rückwärtige konstruktive Sonderlösung im Bereich der Lärmschutzwand am Umlagerungsbauwerk, sind von der Stadt Oberhausen zu übernehmen.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens ist durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden.
Um das zusätzliche Verkehrsaufkommen der städtebaulichen Entwicklungen leistungsfähig abwickeln zu können, sind neben der geplanten Erschließungsstraße weitere Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen im bestehenden Straßennetz - u.a. auch an der Anschlussstelle Oberhausen-Holten - erforderlich.
Ich mache darauf aufmerksam, dass sämtliche Detailplanungen, die für die Straßenbauverwaltung relevant sein könnten, hier vorgelegt und abgestimmt werden müssen. Die Planung, der Bau und die Kostentragung einschließlich der Ablösung von Unterhaltungsmehraufwendungen

sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und Kommune auf Basis eines Straßenbautechnischen Entwurfes zu regeln.
Beim Vorliegen der Ausführungspläne ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen.
Ich weise darauf hin, dass ohne den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung keine Veränderungen an Einrichtungen der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden dürfen.

Die als erforderliche Maßnahme beschriebene Optimierung der Signalsteuerung an der Anschlussstelle(AS) Oberhausen-Holten /Königstraße ist auf Kosten der Stadt Oberhausen durchzuführen und ebenfalls mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Sofern weitere Signalisierungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Koordination mit der Lichtsignalanlage an der AS Oberhausen-Holten herbeizuführen.
Durch die dichte Folge von Knotenpunkten (AS Oberhausen-Holten, Erlenstraße/Erschließungstrasse) darf auf keinen Fall ein Rückstau auf die Autobahn entstehen.
Ich weise darauf hin, dass innerhalb der ersten 5 Jahre nach erfolgtem Bau der Erschließungstrasse seitens der Straßenbauverwaltung Forderungen an die Stadt Oberhausen geltend gemacht werden können, wenn festgestellt wird, dass der Abfluss von der bzw. der Zufluss auf die Autobahn nicht fließend sichergestellt ist.

Sämtliche Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, die im Kausalzusammenhang mit den geplanten Entwicklungen stehen, gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers / der Stadt Oberhausen.

Westlich der Erlenstraße befindet sich im Bereich der AS Oberhausen-Holten und „Hauptkanal Sterkrade" eine Kompensationsfläche der Straßenbauverwaltung für den Ausbau der BAB A2/A3 (siehe Übersichtplan).
Südlich des Gewerbegebietes „Weißensteinstraße" läuft die Trasse durch Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung.
Hier bedarf es einer Entbehrlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Ausbaus der Autobahn 3 außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 3 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch planexterne Maßnahmen (A 6 und A 7) auf einem Sportplatz und auf einem brachgefallenen Gärtnereigelände ausgeglichen.
Belange der Straßenbauverwaltung werden dadurch nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Systemskizze

RQ 43,5 symetrischer Ausbau

zum Bauvorhaben der Stadt Oberhausen

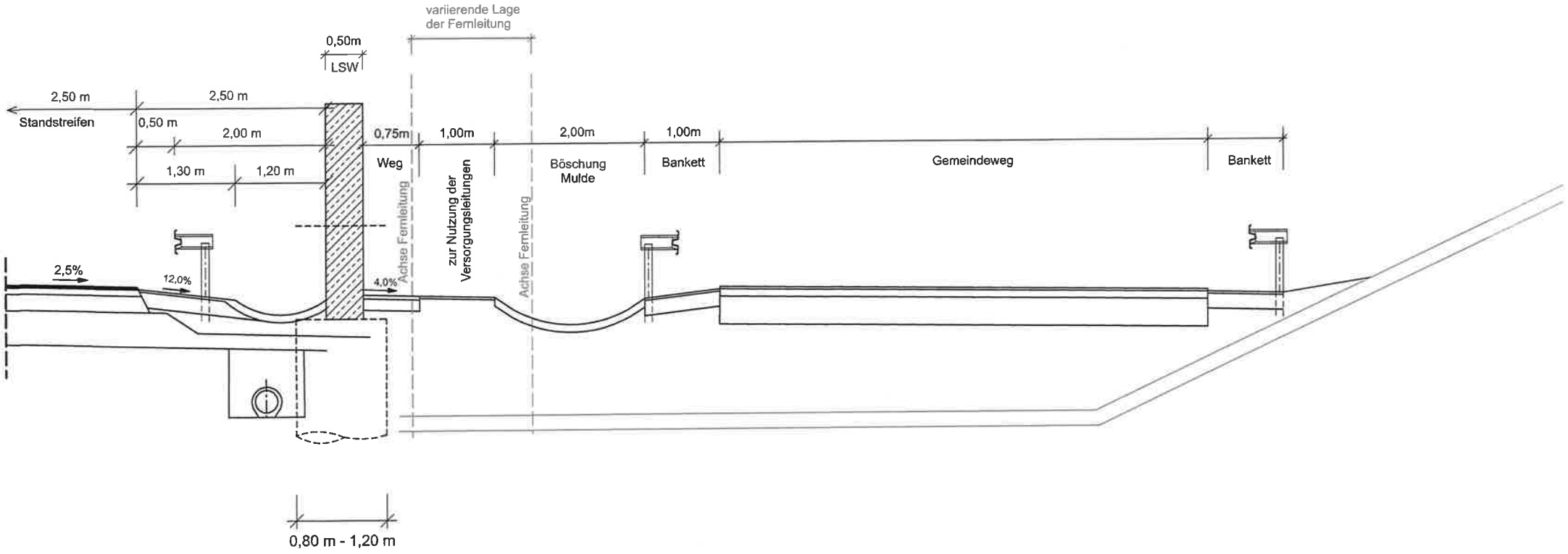

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

A3 8- streifiger Ausbau zwischen dem AK Oberhausen und der AS Oberhausen - Holten

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

ANL Krefeld
Frau Tillmannn
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Kontakt: Bruno Sicking
Telefon: 02541 742140
Fax:
E-Mail: bruno.sicking@strassen.nrw.de
Zeichen: 03/2105/03-2050/2.10.07.06
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.04.2018

Bebauungsplan 642 - Weierstr./Waldteichstraße und Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide. Stellungnahme der Regionalniederlassung (RNL) Münsterland zu den Planungsvorhaben der Stadt Oberhausen

Anlagen:
- Übersichtslageplan der A 3 im Bereich Oberhausen Holten i.M.1:5.000
- Lageplan i. M. 1: 1000 mit Darstellung des symmetrischen und des asymmetrischen westlichen (!) Ausbaus.
- Querschnitte im Bereich des Gewerbegebietes "Im Erlengrund" für den symmetrischen und den asymmetrischen östlichen (!) Ausbaufall
- Systemskizze des Autobahnquerschnittes im Randbereich

Die Stadt Oberhausen hat die Autobahnniederlassung (ANL) Krefeld an der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße und Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide beteiligt.

Der Bebauungsplan Nr. 642 umfasst die Gestaltung einer ca. 41 ha großen Brachfläche östlich der A 3 die im Norden von der Werksbahn und südlich von der Waldteichstraße begrenzt wird.

Im Gegensatz dazu behandelt der Bebauungsplan Nr. 735 die parallel zur A 3 verlaufende Erschließung der vorgenannten Fläche über die AS Oberhausen - Holten.

Die Planvorhaben liegen nahe der Ostseite der A 3 im Abschnitt von Betr.km 66,880 bis 68,935 zwischen der AS Oberhausen - Holten und dem AK Oberhausen. Im BVWP 2030 ist der 8-streifige Ausbau dieses Abschnittes als VB-E Maßnahme eingestuft, die von der RNL Münsterland, Coesfeld (Projektnr: 03-2050) planerisch bearbeitet wird.
In diesem Zusammenhang hat dieRNL Münsterland untersucht, inwiefern die Vorhaben der Stadt mit dem geplanten Ausbau der Autobahn vereinbar sind.

Der südliche Bereich des Plans 735 betrifft unmittelbar die AS Oberhausen - Holten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anschlussstelle und das nachfolgende Straßennetz wurden vom Büro Brilon, Bondzio Weiser hinreichend untersucht und Qualitativ nachgewiesen. Die mit den Vorhaben der Stadt verbundenen baulichen und reglungstechnischen Maßnahmen an den

Rampen und untergeordneten Knotenpunkten sind in der Verkehrsuntersuchung detailliert beschrieben.

Bezüglich der Entwässerung und Abwasserbehandlung des Oberflächenwassers der Autobahn besteht zurzeit noch kein Konzept. Es ist daher nicht absehbar, ob und an welcher Stelle Anlagen zur Abwasserbehandlung bzw. Abwassertransport erforderlich sein werden. Diesbezügliche Forderungen einzelner Dienststellen oder Betriebe der Stadt (z.B. Untere Wasser- und Naturschutzbehörde) im Zuge des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Autobahn sollten mit den vorliegenden Ausbauabsichten der Stadt vereinbar sein. Falls sich für die Erweiterung der Autobahn aus diesen oder anderen Gründen nicht absehbare zusätzliche Kosten ergeben, sind hierzu Reglungen erforderlich.

Im weiteren Verlauf kommt die städtische Erschließungsanlage im Bereich des Gewerbegebietes "Im Erlengrund" (von Betr. Km 68,220 bis 68,460) der A 3 sehr nahe.
Das Gewerbegebiet wird westlich durch das sog. Umlagerungsbauwerk begrenzt. Hierbei handelt es sich um einen mehrfach abgedichteten Erdwall im derzeitigen Eigentum der Emschergenossenschaft, in den aus Gründen des Gewässerschutzes nicht eingegriffen werden soll. Die Tragfähigkeit des Walls reicht zur Aufnahme der Verkehrslasten der Erschließungsstraße nicht aus.
Die Achse der Fahrbahn kann daher nach Angaben der Stadt in diesem Bereich nicht weiter östlich verschoben werden, um den Abstand zur A 3 zu vergrößern.

Bezüglich des von der RNL Münsterland geplanten 8 - streifigen Ausbaus der A 3 erfolgt zurzeit die Erfassung der Grundlagendaten (Vermessung, Verkehrsprognose). Die genaue Lage der künftigen Achse ergibt sich jedoch erst als Ergebnis des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens.

Ein nach Osten gerichteter, asymmetrischer Ausbau im Bereich des Umlagerungsbauwerkes ist grundsätzlich trassierungstechnisch möglich und kann ohne Linienbestimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für beide Varianten (symmetrischer und asymmetrischer, östlicher Ausbau der A 3) hat das Ingenieurbüro Neeff Querschnitte nach Angaben der RNL Münsterland konstruiert.
Als Autobahnquerschnitt wird der RQ 43,5 mit jeweils 4 Fahrstreifen berücksichtigt, an den im Anschluss an den Seitensteifen ein 2,5 m breiter Zwischenraum vor einer Lärmschutzwand (LSW) vorgesehen ist, der den Anprallschutz und eine Entwässerungsmulde aufnimmt. Die Erschließungsanlage hinter der LSW ist zwingend mit einem eigenen Anprallschutz auszustatten.
Eine Darstellung der asymmetrischen östlichen Ausbauvariante im Lageplan wurde nicht vorgelegt.

a) symmetrischer Ausbau
Zwischen der Hinterkante der Lärmschutzwand und dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße verbleibt ein Raum von mindestens 4,7m Breite, der zur Aufnahme von Leitungen und Schutzeinrichtungen genutzt werden kann.

b) asymmetrischer, östlicher Ausbau
in den Querschnitten ist der asymmetrische Ausbau dargestellt, der sich unter der Voraussetzung ergibt, dass der westliche, bestehende Rand der Autobahn beim Ausbau angehalten wird und die Erweiterung östlich erfolgt.
Für diese Variante ergibt sich ein sehr geringer Abstand der Hinterkante der LSW vom Fahrbahnrand der Erschließungsanlage, der in der Station 0+800 das kritische Maß von 1,5 m unterschreitet.
Da auch die Gradiente der A 3 noch unbestimmt ist, sind keine Aussagen zu den Höhendifferenzen möglich, die sich an der Hinterkante der Lärmschutzwand aus den beiden Bauvorhaben ergeben. Es wird jedoch grundsätzlich möglich sein, diese durch eine geeignete Fundament-

konstruktion für die LSW (Bohrpfähle ggf. mit aufbetonierten Stützstreifen) an dieser Stelle auszugleichen. Durch den geringen Abstand ragen Teile der Bohrpfahlkonstruktion in das Bankett der Stadtstraße. Zwischen der Lärmschutzwand und der Schutzeinrichtung verbleibt nur ein schmaler Raum, der Wartungsarbeiten an der Rückseite der LSW erschwert. Hierzu muss grundsätzlich der westliche Fahrstreifen der Stadtstraße in Anspruch genommen werden.

Die vorh. Stickstoffleitung verläuft zwischen der Fahrbahn und der LSW der A 3 und ist zwingend zu verlegen. Als alternative Lage für die Leitung kommt das Bankett der Stadtstraße in Betracht, das bereits den Anprallschutz aufnimmt. Hier sind ggf. auch Längsleitungen der Autobahn (z.B. Streckenfernmeldekabel) zu verlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung vor dem Ausbau der Autobahn Baurecht erlangt und umgesetzt werden kann. Dies wird zunächst ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn möglich sein.
Im Falle eines später hinzukommenden asymmetrischen Ausbaus der Autobahn sind Beeinträchtigungen und Schäden an der Erschließungsanlage insbesondere durch die Verlegung der Stickstoffleitung nicht zu vermeiden. Darüber hinaus ergeben sich im Falle eines Schadens an der Leitung erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr sowohl auf der Stadtstraße als auch auf der Autobahn.

Für diese Variante zeichnet sich ein deutlich höheres Kostenrisiko bedingt durch das Vorhaben der Stadt ab. Konkrete Aussagen hierzu sind zum jetzigen Planungsstand ohne abgeschlossenes Linienbestimmungsverfahren für den Ausbau der A 3 nicht möglich.

Nördlich des Umlagerungsbauwerkes wird die Ausbauplanung der A 3 eher durch die dort dicht neben der Autobahn liegenden Leitungen als durch das Ausbauvorhaben der Stadt eingeschränkt.
Die Erschließungsstraße kreuzt die Weißensteinstraße unmittelbar westlich des vorhandenen Brückenbauwerkes über die A 3 im Zuge der Weißensteinstraße. Der Knoten soll als Kreisverkehrsanlage (KV) ausgebildet werden.
Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob das Brückenbauwerk bedingt durch den Ausbau der A 3 erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein wäre es wünschenswert, bei der Planung keine Erschwernisse durch den nahegelegenen KV (Aufweitung, Verwindung etc.) berücksichtigen zu müssen.

Im weiteren Verlauf nördlich des Knotens sind keine Beeinträchtigungen beim Ausbau der A 3 durch die städtische Planung absehbar.

i.A. Sicking

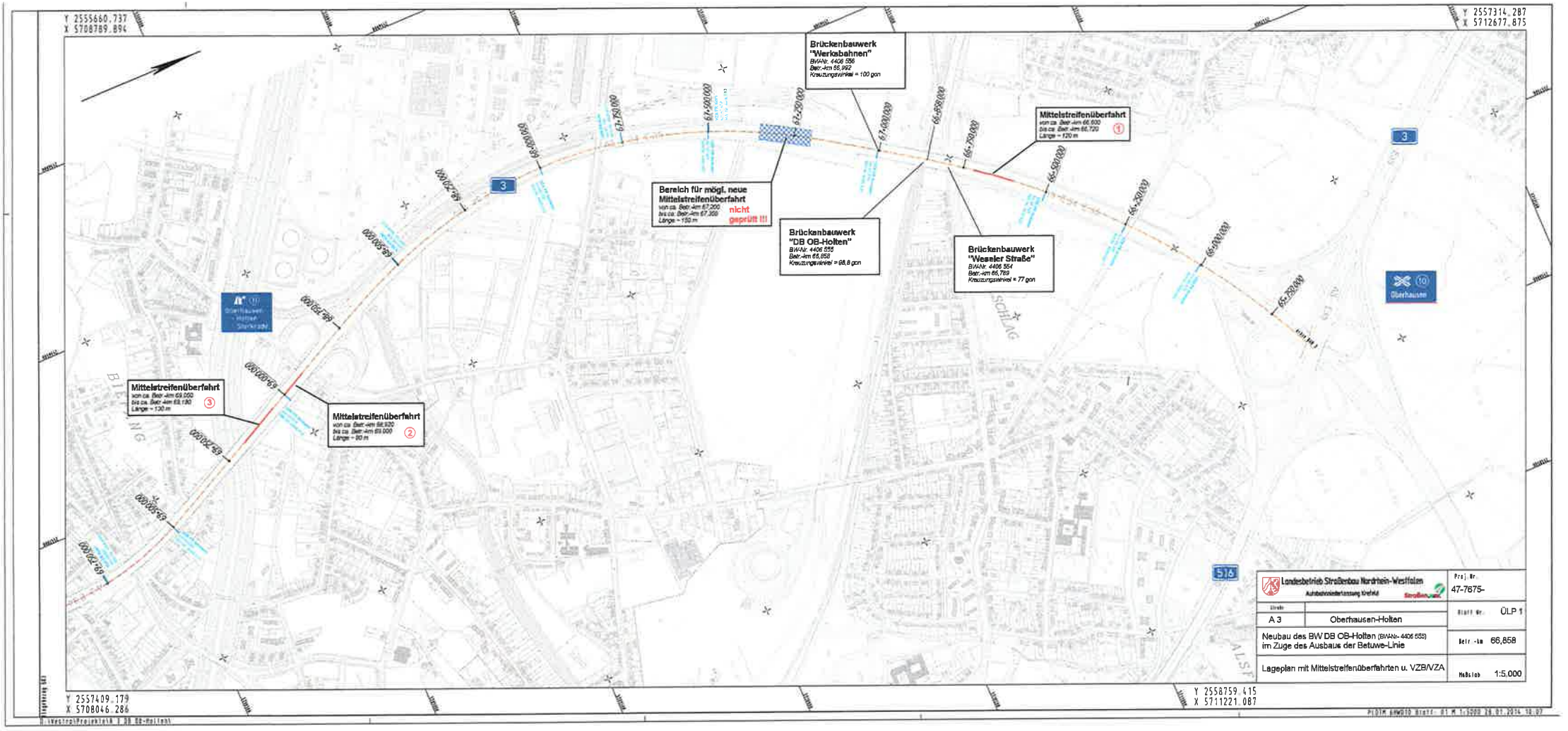
Y 2555660.737
X 5708789.894
Y 2557314.287
X 5712677.875
Brückenbauwerk "Werksbahnen"
BWNr. 4406 556
Betr.-km 66,992
Kreuzungswinkel = 100 gon
Bereich für mögl. neue Mittelstreifenüberfahrt
von ca. Betr.-km 67,200
bis ca. Betr.-km 67,350
Länge ~ 150 m
nicht geprüft !!!
Brückenbauwerk "DB OB-Holten"
BWNr. 4406 555
Betr.-km 66,858
Kreuzungswinkel = 98,8 gon
Brückenbauwerk "Wesseler Straße"
BWNr. 4406 554
Betr.-km 66,789
Kreuzungswinkel = 77 gon
Mittelstreifenüberfahrt
von ca. Betr.-km 66,600
bis ca. Betr.-km 66,720
Länge ~ 120 m
①
Mittelstreifenüberfahrt
von ca. Betr.-km 69,050
bis ca. Betr.-km 69,180
Länge ~ 130 m
③
Mittelstreifenüberfahrt
von ca. Betr.-km 68,920
bis ca. Betr.-km 69,000
Länge ~ 80 m
②
3
516
Oberhausen
Y 2557409.179
X 5708046.286
Y 2558759.415
X 5711221.087
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Straßen.NRW
Proj.-Nr.
47-7675-
Straße
A 3
Oberhausen-Holten
Blatt-Nr.
ÜLP 1
Neubau des BW DB OB-Holten (BWNr. 4406 555) im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie
Betr.-km 66,858
Lageplan mit Mittelstreifenüberfahrten u. VZB/VZA
Maßstab
1:5.000

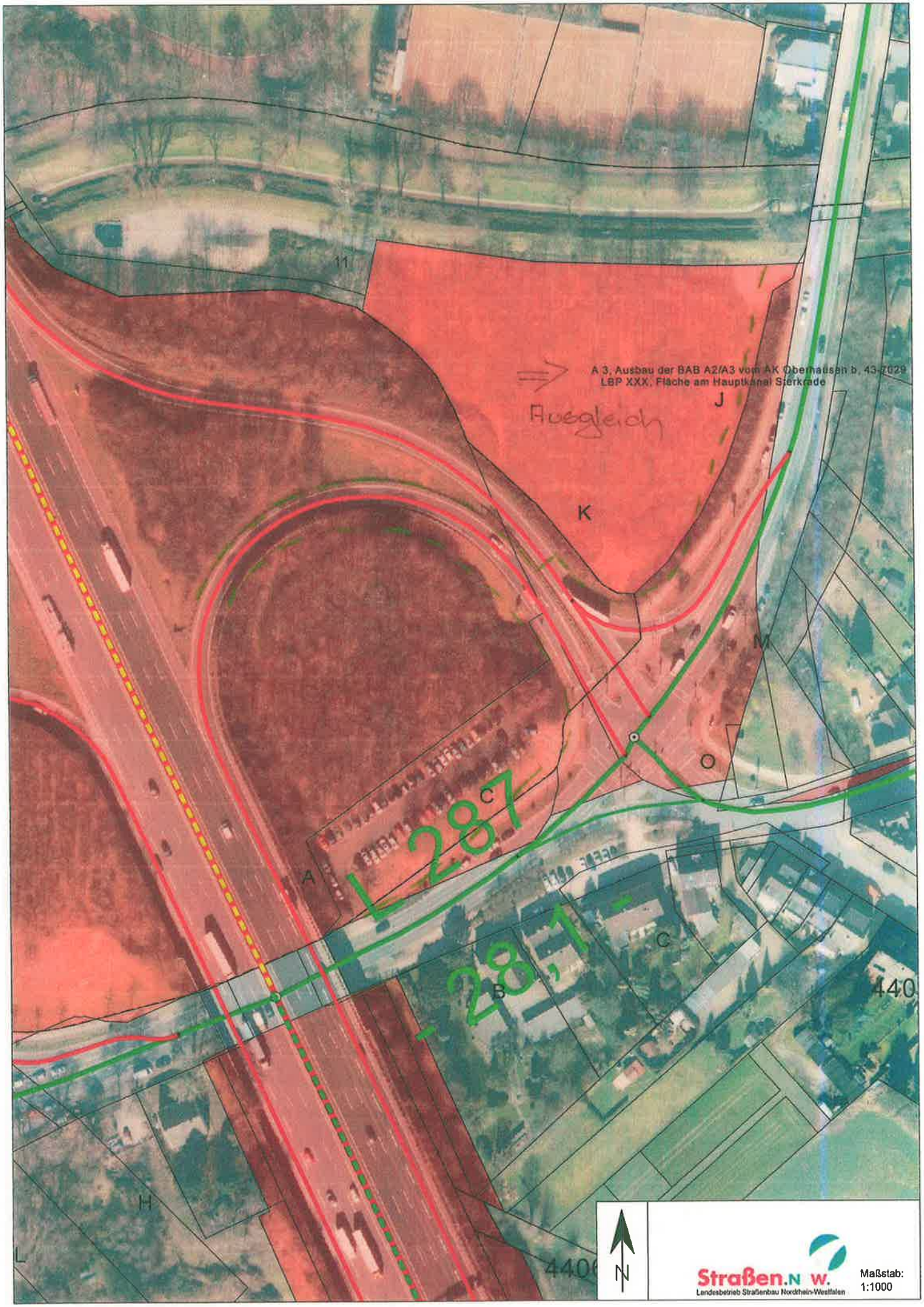
A 3, Ausbau der BAB A2/A3 vom AK Oberhausen b. 43-7029
LBP XXX, Fläche am Hauptkanal Sterkrade
Ausgleich
J
K
M
O
L 287
L 28,1
A
B
C
C
11
440
440
H
L
N
Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Maßstab:
1:1000

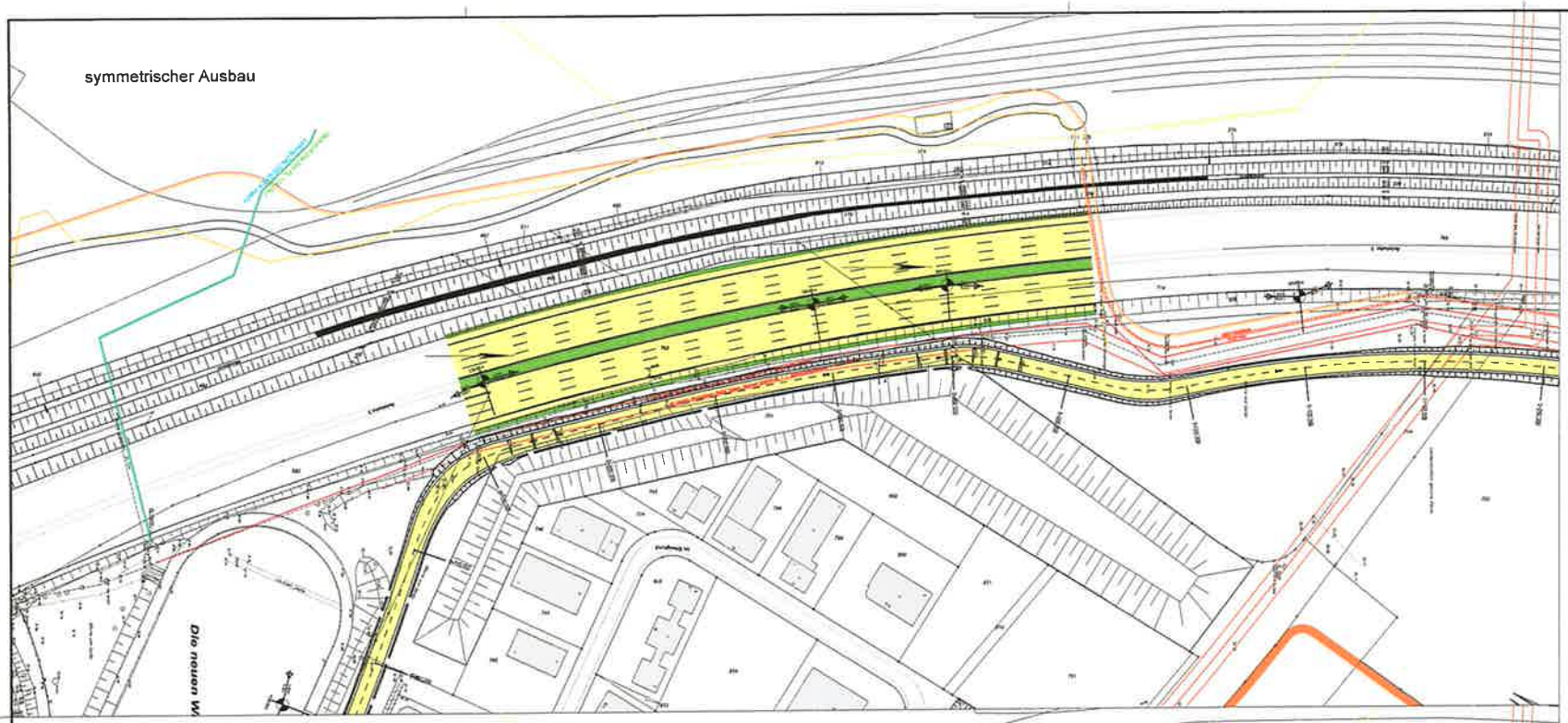

Projekt: Bebauungsplan 735
Straßenplanung
Lageplan - Verbreiterung BAB A3
symmetrisch und unsymmetrisch

Planung: Bochum, 07.11.2017 | Maßstab: Höhen 1: 1000 | Längen 1: 1000 | VP-ST-BAB

Neeff

logport ruhr

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Henning Neeff

Plan-Nr.:

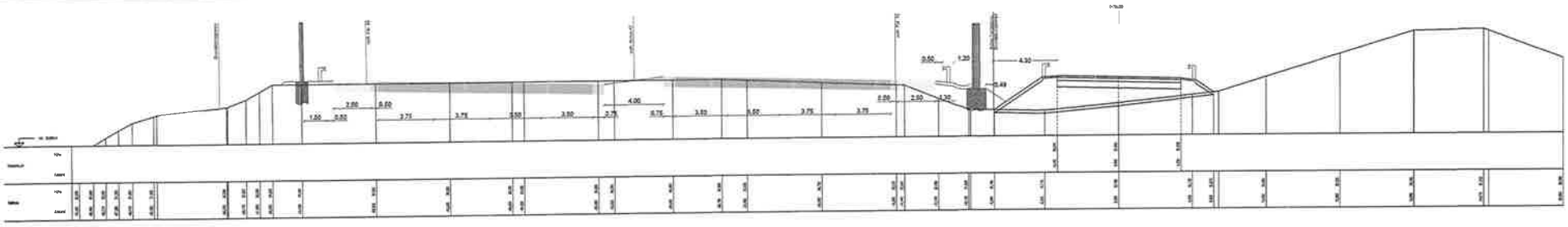

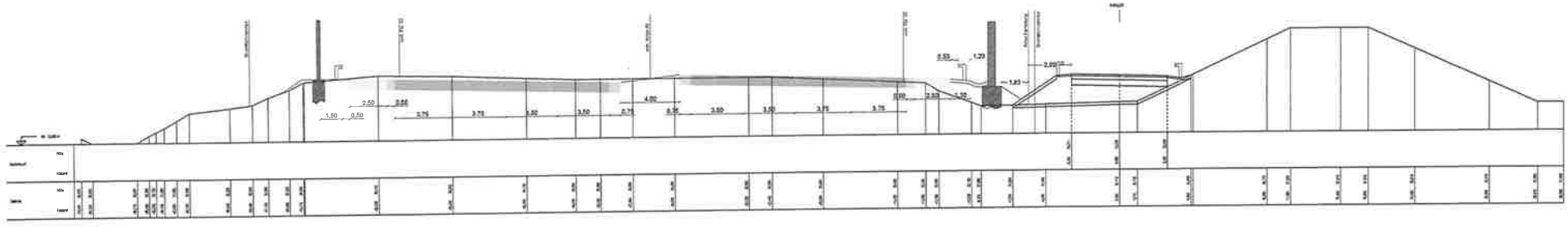

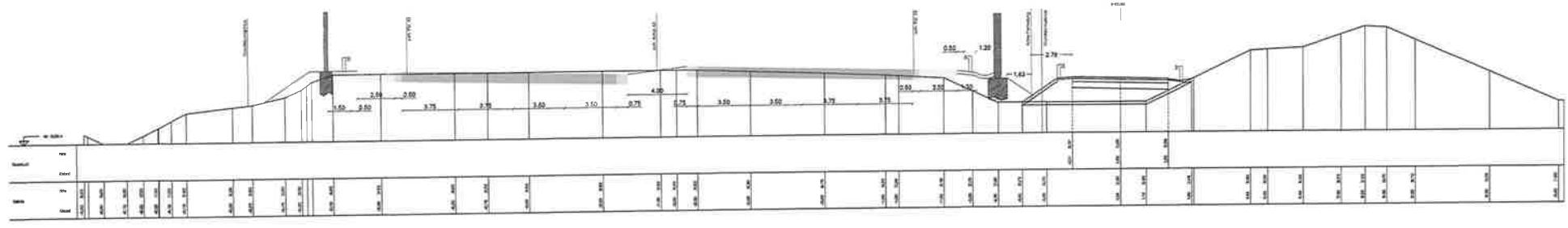

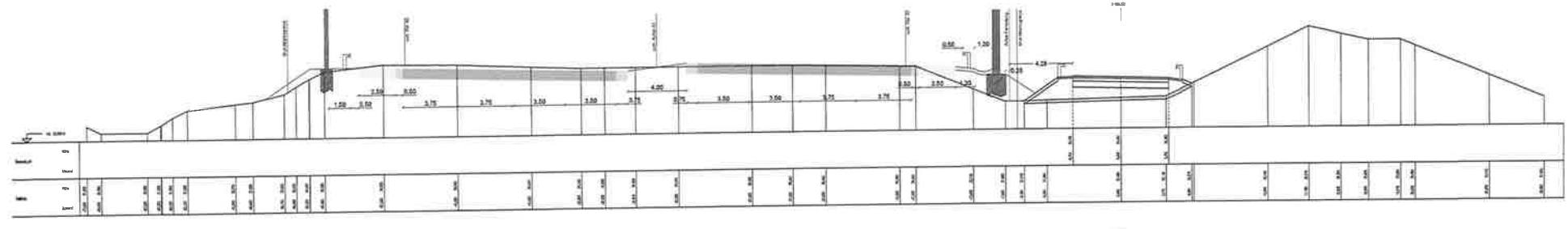

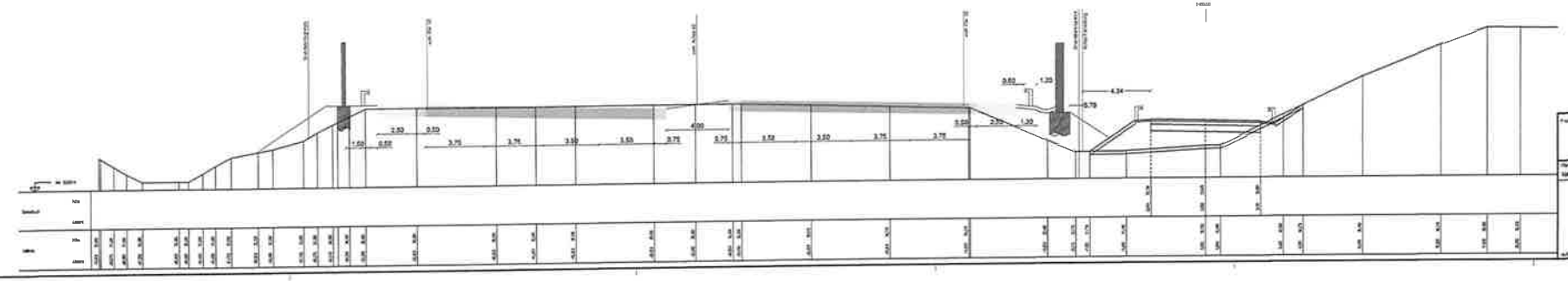

Bebauungsplan 735
Entwurfsplanung Straße
Querprofile am Sicherungsbauwerk
mit RQ 43,5 der BAB A3 - symmetrischer Ausbau

VP-ST-QP1

logport ruhr

ibn

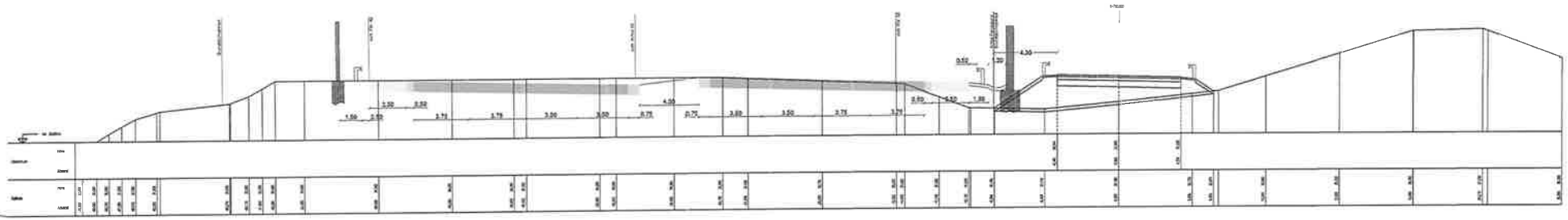

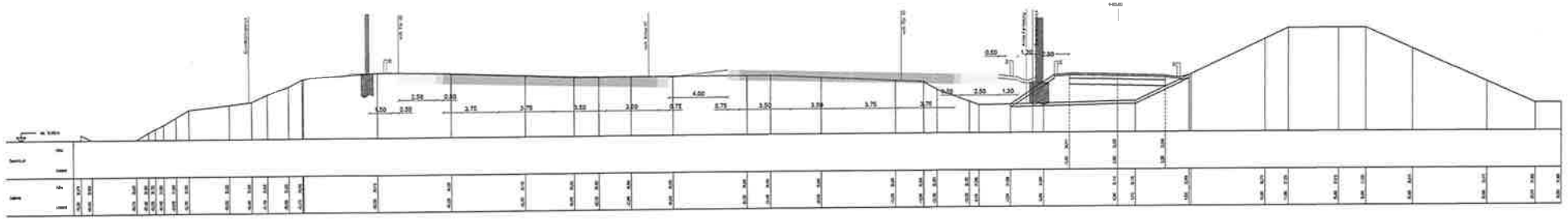

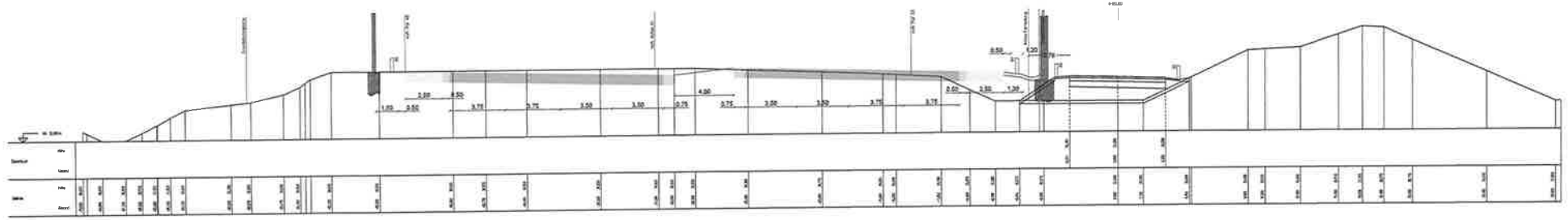

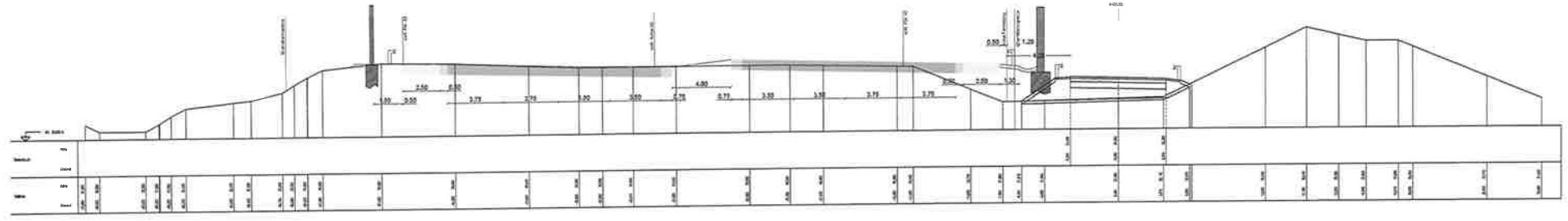

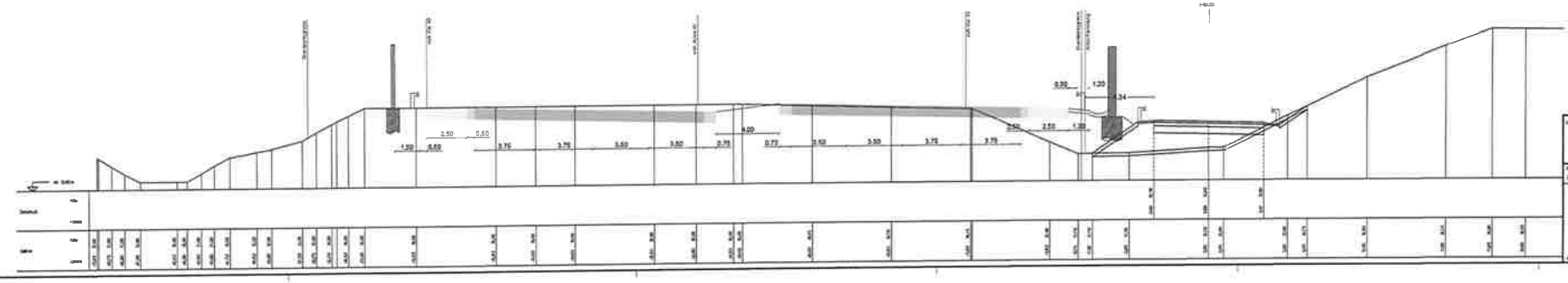

Bebauungsplan 735
Entwurfsplanung Straße
Querprofile am Sicherungsbauwerk mit RQ 43,5 der
BAB A3 - Beibehaltung des westlichen Fahrbahnrandes

Blatt

VP-RT-DP3

logport ruhr

ibn

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
02. MAI 2018
Eingang:
Fachbereich:

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234/9552-377
Fax:
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/54.02.09-080/18
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.04.2018

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -

Ihr Schreiben vom 22.03.2018, Az.: 5-4-10/kut/ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.

Die zuständige Autobahnniederlassung in Krefeld wird hierzu eine entsprechende Stellungnahme verfassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Olaf Raabe

54

RWW

Kopie an
Planquadrat
FB 5-1-20
FB 2-2-A

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4
25. APR. 2018
Eingang: 25/04/18
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen	5-4-10/kut
Ihre Nachricht	22.03.18
Unsere Zeichen	RN17-39303674
Name	Andre Niemietz
Telefon	02084433875
Telefax	02084433445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 17. April 2018

Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Erschließung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. Oktober 2017.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude

i.V. Detlev Klumbis

DVGW TSM GEPRÜFT

TOP LOKALVERSORGER WASSER

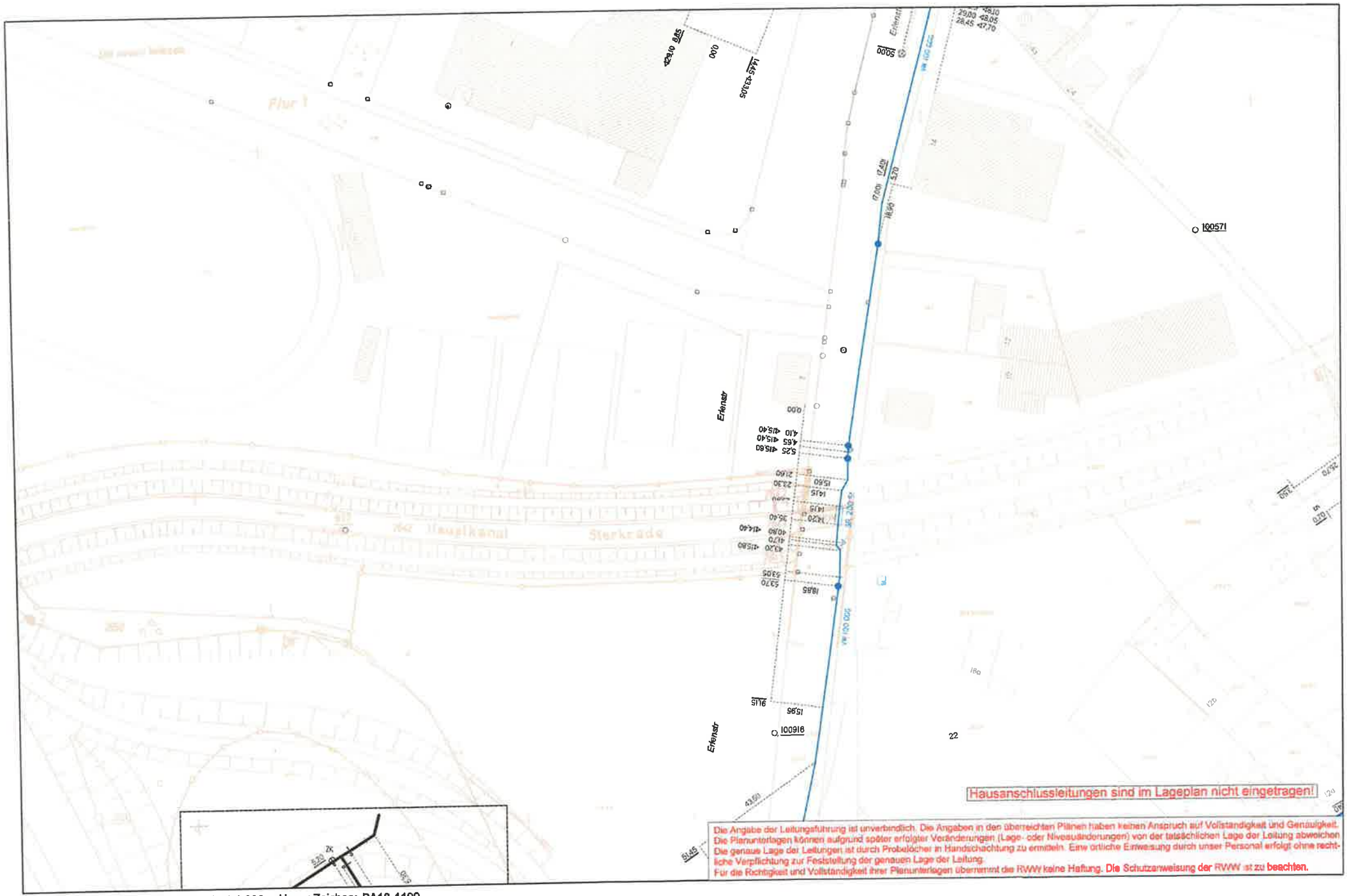

Druckdatum: 26.03.2018 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA18-1199

Firma: Stadt Oberhausen 5-4-10

Betreff: Bebauungsplan - Oberhausen, Waldteich/Weierheide (735)

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de

Stellungnahme(n) (Stand: 20.04.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: Frau Marie-Ann Kawala Adresse: Kleine Eichelkampstr. 4, 46145 Oberhausen E-Mail: 01639246085 Telefon: m.kawala@freenet.de
Bürger ID:	9871
Stellungnahme:	Erstellt am: 19.04.2018 Sehr geehrter Herr Kutschki, anbei finden Sie die Stellungnahme des Naturschutzbund Oberhausen e.V. zum o.g. Bauleitplan 735. Mit freundlichen Grüßen, Marie-Ann Kawala Anhänge: bb_9871_nabu_stellungnahme_b-plan_735.pdf

Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
24. APR. 2018
Eingang: 24/04/18
Fachbereich:

NABU Oberhausen e. V., Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10 Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
z.Hd. Dieter Kutschki
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Oberhausen, den 20. April 2018

Stellungnahme zum Bauleitplan Nr. 735

Sehr geehrter Herr Kutschki,

anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide gibt der Naturschutzbund Oberhausen e.V. folgende Stellungnahme ab.

Anhand des vorliegenden Umweltberichtes ist zu erkennen, dass die Bebauungspläne einen erheblichen und irreversiblen Eingriff in die Umwelt darstellen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur stark gefährdete und streng geschützte Arten der lokalen Flora und Fauna, sondern auch die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigt werden.

Das zu betrachtende Plangebiet stellt einen Lebensraum für diverse bodenbrütende Offenland-Vogelarten dar. Hierunter fallen auch u.a. vier planungsrelevante Vogelarten wie Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz, welche gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Diese Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestaltung auf. Weiterhin weist das Plangebiet eine überregional bedeutsame Population von über 9.000 Kreuzkröten auf, für die die Bereitstellung eines ausreichenden Ersatzlebensraumes laut Umweltbericht nicht realisierbar ist. Aufgrund des großflächigen Eingriffs in das Plangebiet ist mit einem dauerhaften und irreversiblen Habitatsverlust zu rechnen, welcher sich auf die Erhaltungssituation dieser gefährdeten Arten negativ auswirken wird. Der Eingriff stellt somit gemäß §44 BNatSchG einen baubedingten Verbotstatbestand dar. Des Weiteren befindet sich vor Ort ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405). Nach Änderungen des vorherigen Bauleitplans soll das gesetzlich geschützte Biotop nun erhalten bleiben, indem es umbaut wird. Dies führt jedoch zu einer vollständigen Isolierung des geschützten Biotops. Es ist folglich damit zu rechnen, dass der genannte Eingriff sich ebenfalls negativ auf das Biotop auswirken und zu einem starken Rückgang der biologischen Vielfalt bis hin zur Zerstörung des Biotops führen wird.

Das Gewerbegebiet an der Weierstraße weist mit einem aktuellen Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Werktag bereits einen kritischen Verkehrslärmpegel von >70/60 dB(A)

Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

tags/nachts auf. Laut Angaben des voraussichtlichen Betreibers wird mit einem Verkehrsaufkommen von 3.545 Kfz-Fahrten pro Werktag gerechnet. Für den Umweltbericht werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 gesetzt und das zu betrachtende Gebiet als Mischgebiet festgelegt. Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 mit einem Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts für Mischgebiete ist die Ansiedlung des geplanten Logistikzentrums deshalb äußerst kritisch zu betrachten.

Die Schadstoffbelastung des Plangebiets ist aufgrund unklarer Informationen bezüglich der Vorbelastung schwer zu beurteilen. Dennoch weist der nahegelegene Fahrbereich der Autobahn A3 bereits erhöhte Immissonswerte für NO_2 und $PM_{2,5}$ auf, welche das Jahresmittel erreichen oder sogar überschreiten. Des Weiteren ist im näheren Umfeld das OXEA Werk Ruhrchemie angesiedelt, dass zu einer der größten industriellen Emittenten Oberhausens zählt. Das Plangebiet besitzt als Ausgleichsraum Freiland eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung, da es zur verbesserten Lufthygiene und zur Verminderung der klimatischen Belastung mittels atmosphärischer Durchmischung beiträgt. Somit steht das Planvorhaben laut Angaben des Umweltberichtes „in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den B-Plan Nr. 642 (RVR 2017c)".

Zusätzlich möchte der Naturschutzbund Oberhausen e.V. darauf hinweisen, dass die Stadt Oberhausen im Vergleich zu anderen Städten des Ruhrgebietes bereits einen sehr hohen Anteil an versiegelter Fläche besitzt. Eine weitere Versiegelung von Grünfläche führt somit zu einer weiteren Reduzierung der Lebensqualität in unserer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Ann Kawala
Stellvertretende Vorsitzende
NABU Oberhausen e.V.

Stellungnahme(n) (Stand: 25.04.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: Cornelia Schiemanowski Schiemanowski Adresse: Gustavstr. 49 a, 46049 Oberhausen E-Mail: 208/807634 Telefon: cornelia_schi@web.de
Bürger ID:	9891
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.04.2018

Hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme der BUND – Kreisgruppe Oberhausen zum Bebauungsplan 735:

Die Stadt Oberhausen hat eine sehr hohe Siedlungsdichte und einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen. Auf Oberhausener Stadtgebiet verlaufen 5 Autobahnen, deren weiterer Ausbau in Teilbereichen geplant ist. Der Ausbau des Autobahnkreuzes im Sterkrader Wald sowie der Autobahn A3 steht bevor.

Deutschland hat 5,1% Verkehrsfläche, das Land NRW 7,1% aber Oberhausen 17,7%!
Feinstaub- und Stickoxidbelastungen durch den Straßenverkehr sind bei uns nachweislich hoch. Die Lärmbelastung ist für viele Anwohner in Autobahnnähe oder an verkehrsreichen Straßen unerträglich.

Damit nicht genug! Nun sollen im Waldteichgelände Logistikfirmen angesiedelt werden, die noch mehr Verkehr nach Oberhausen bringen werden. Es sollen Logistik-Firmen angesiedelt werden, die noch mehr LKW´s auf die Straße bringen und nebenbei auch noch die PKWs der Beschäftigten all dieser neuen Firmen.

Der Bebauungsplan 735 der Stadt Oberhausen sieht vor, eine ca 2,5 km lange Schwerlaststraße parallel der Autobahn A3 um eine stark frequentierte Sportanlage zu bauen, auf der einige Vereine und Schulen der Region regelmäßig trainieren. Wird dieser Bebauungsplan realisiert, so ist mit erheblichen Verkehrsemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm) zu rechnen, wovon die Menschen auf dem Sportplatz stark betroffen wären.

Für die Verkehrsplanung sollen Grünstreifen und Flächen, die zur Zeit landwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Lebensräume für viele Tierarten, z.B. Fledermäuse und Singvögel, gehen verloren. Die BRD hat 30,6% Waldfläche, das Land NRW 25,8% aber Oberhausen nur 13,1%. Weitere Verkehrswege zu Lasten der Oberhausener Grünflächen sind deshalb indiskutabel. Die Funktionen der naturnahen Flächen für Natur, Erholung und Klima der Stadt sind bekannt und die wenigen Flächen in Oberhausen sollten geschützt bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Eingriff in die Natur als unumgänglich dargestellt wird.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist zu begrüßen, die verfehlte Verkehrsplanung und ihre Folgen für Anwohner und Natur nicht. Die geplante Schwerlaststraße ist eine weitere Verkehrsfläche, die gesundheitsschädigende und klimaschädliche Emissionen freisetzt. Und das, obwohl die Autobahn A3 in der Nähe des Gewerbegebiets verläuft und eine neue Autobahnauffahrt- und abfahrt das Problem besser lösen könnte. Warum wird dieses Ziel nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt?

Ökologie und Ökonomie müssen und dürfen keine Widersprüche sein, wenn die Menschen gesund bleiben sollen. Anstatt mit dem Totschlagargument „Arbeitsplätze" den gesunden Menschenverstand der Anwohner platt zu machen, gilt es intelligente Lösungen zu finden, die Mensch und Natur schonen.

Die BUND-Kreisgruppe Oberhausen lehnt die derzeitige Planung ab, ist aber gern bereit, sich an Planungen zu beteiligen, um intelligente Lösungen zu finden und umzusetzen. Menschen und Natur im Stadtteil Biefang dürfen keine weiteren Verkehrsbelastungen aufgebürdet werden.

	Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 26.04.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: Frau Mariola Rötzheim Adresse: Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen E-Mail: 02086932595 Telefon: mariola.roetzheim@oxea-chemicals.com
Bürger ID:	9893
Stellungnahme:	Erstellt am: 25.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Punkte bitten wir bei dem Verfahren zu berücksichtigen: 1) Es sind keine schutzwürdigen Objekte in den Schutzabstand der Betriebsbereiche (i. S. des §5a BImSchG) des Werkes Ruhrchemie mit mehreren Betreibern zu installieren. 2) Es sind Festlegungen bzgl. Lärm zu treffen, so dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des Werkes Ruhrchemie durch die Maßnahmen um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. 3) Es sind Festlegungen bzgl. Luft-Emissionen und Gerüchen zu treffen, so dass keine Beeinträchtigungen im Umfeld des Werkes Ruhrchemie erfolgen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Anhänge: -

Autorisierte
Vertragswerkstatt [redacted]

Bürger 9

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

77
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
20. APR. 2018
Eingang: 20/04/18
Fachbereich:

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Abteilung und Zeichen
Durchwahl (02-08)
Telefax (02-08)
e-mail
Datum
Thema

Geschäftsführung
[redacted]

17.04.2018

Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide

Stellungnahme [redacted] gemäß §3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Kutschki,

die Stadt Oberhausen möchte mit Aufstellung des Bebauungsplanes 642 eine Brachfläche in Oberhausen-Holten für die Ansiedlung eines Logistikers neu nutzen. In diesem Zusammenhang ist ein neuer Autobahnanschluss für die geplante Fläche vorgesehen. Die neu geplante Trasse soll durch den Bebauungsplan 735 festgesetzt werden. Sie beginnt südlich des geplanten Sondergebietes und verläuft in dieser Richtung weiter entlang der BAB 3. Sie biegt nördlich des Sportplatzes an der Autobahnauffahrt zu BAB 3 in Richtung unseres Autohauses und führt von dort zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten.

[redacted] sieht diesbezüglich ihre Belange am Standort Im Erlengrund 1 betroffen. Als Geschäftsführer nehme ich daher wie folgt im Namen des Unternehmens Stellung.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir grundsätzlich die Beplanung brachgefallener Flächen begrüßen. Auch die Trassenführung erfährt im Grundsatz unsere Zustimmung. Das im Zusammenhang mit der Planung erstellte Lärmgutachten wirft jedoch Fragen auf.

<u>Auswirkungen der Planung</u>

Im Lärmgutachten werden für die Planvariante zunächst 2 Schallschutzkonzepte betrachtet. Da in Schallschutzvariante 1 im Vergleich zu Variante 2 deutlich höhere Kosten in einem nicht zumutbaren Verhältnis zum immissionsschutzrechtlichen Mehrgewinn stehen, werden die im folgenden betrachteten Schallberechnungen

für den Prognose-Planfall auf Grundlage von Variante 2 getroffen (S. 47 der schalltechnischen Untersuchung).
Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an den südlichen Gebäudefassaden unseres Standortes die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 db(A) am Tage um 0,2 bzw. 0,4 db(A) überschritten werden (s. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung). Entsprechend liegt die Überschreitung nach DIN 18005 bei 4,2 bzw. 4,4 db(A) (s. Anlage 8.2 der schalltechnischen Untersuchung). Dementsprechend besteht grundsätzlich Notwendigkeit Schallschutzmaßnahmen zu treffen.
Wie oben beschrieben wird für die weitere Planung Variante 2 angesetzt. Variante 2 beinhaltet bezogen auf unser BMW-Autohaus insbesondere die Verwendung eines Flüsterasphaltes für die geplante Straße sowie eine Schallschutzmaßnahme, welche in Anlage 14 zum Lärmschutzgutachten als „Wand" bezeichnet ist. Bei Realisierung der Schallschutzmaßnahmen liegt der Immissionswert an den Gebäudefassaden um 1,9 bzw. 2,0 db(A) niedriger als in der Berechnung ohne Schallschutzmaßnahmen (s. Anlage 13 der schalltechnischen Untersuchung). Namentlich belaufen sich die berechneten Werte auf 68-69 db(A) im Tagzeitraum. Nach DIN 18005 werden die Grenzwerte damit um 1 db(A) unterschritten. Nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV werden Sie um 3-4 db(A) überschritten (s. Anlage 17 der schalltechnischen Untersuchung).
Schlussendlich sehen wir uns durch Staubimmissionen betroffen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Verschmutzung der ausgestellten Neuwagen zu rechnen. Dies ist für die Angebotspräsentation schädlich und bedarf einer regelmäßigen Säuberung aller Fahrzeuge (vermutlich ca. 30) in diesem Bereich.

Hinweise, Kritik und Anregungen
Schutzwürdige Räume im Sinne des Immissionsschutzrechts (insb. Büros) befinden sich zur geplante Straße gewandten Gebäudeseite im Bereich des leicht zurückgesetzten Gebäudeteils. In den Büros finden Führungs- und Verwaltungsvorgänge sowie ein Teil der Kundenbetreuung statt. Damit liegt hier ein Immissionsort vor.
Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahme „Wand" hervor. Da o.g. Gebäudeseite diese Markierung in den Karten der Anlage enthält, scheint es sich um die Schließung von Gebäudeöffnungen zu handeln. In diesem Fall würde jedoch auch der Immissionsort entfallen, welche im Folgenden noch dargestellt ist (Anlage 21.4). Alternativ könnte es sich um eine Lärmschutzwand handeln, da offensichtlich auch Lärmschutzwände durch eine grüne Linie dargestellt sind. In diesem Fall erschließt sich der Verlauf entlang der Gebäudekante nicht.
Wie oben dargelegt werden die Grenzwerte um 1 db(A) unterschritten. In Anlage 21.3. ist die Lärmschutzmaßnahme „Wand" weggefallen. Damit erscheint fraglich,

ob auch für diesen Fall die Grenzwerte eingehalten werden. Schlussendlich halten wir auch die Überschreitung der Orientierungswerte um 4,0 db(A) für nicht zumutbar, insbesondere da laut Ausführungen des Gutachters erst ab ca. 3 bzw. 2,1 db(A) mit einem hörbaren Unterschied für den Menschen zu rechnen ist. Damit sind wir in gleichem Maße wie Immissionsorte mit ermittelten Werten von > 69 db(A) am Tag und > 59 db(A) in der Nacht, welche als Grenzwerte für städtebauliche Missstände aufgeführt werden, betroffen (S. 14 der schalltechnischen Untersuchung). Dem Verschluss von Gebäudeöffnungen steht wiederum die arbeitsstättenrechtlich vorgeschriebene Belüftung der Büroräume entgegen. Schlussendlich wurde nach Anlage 17 der Grenzwert von 59 db(A) im Nachtzeitraum überschritten. Nach Anlage 21.3 braucht augenscheinlich kein Grenzwert für den Nachtzeitraum angesetzt werden. Vermutlich geht der Gutachter davon aus, dass nach 22:00 Uhr keine Tätigkeiten am Standort mehr stattfinden. Die Nutzung der Büroräume in den Nachtzeitraum hinein ist jedoch insbesondere durch die Geschäftsführung nicht unüblich bzw. wird durch die geltende Baugenehmigung nicht ausgeschlossen. Damit sind auch die Grenzwerte im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Autohaus Muhra GmbH regt an, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahmen eine Lärmschutzwand im notwendigen Ausmaß zu errichten. Mit dieser Maßnahme würde auch die Staubbelastung während der Bau- und Nutzungsphase der geplanten Straße begegnet. Derzeit befindet sich hier ein Zaun.

Die Autohaus Muhra GmbH steht für Rückfragen gern zur Verfügung.

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 11.04.2018)

Bürger 10

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Im Erlengrund [redacted] 46149 Oberhausen Telefon: [redacted]
Bürger ID:	9819
Stellungnahme:	Erstellt am: 09.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind Eigentümer und Anwohner im Gewerbegebiet Im Erlengrund und sind nach wie vor mit der Erschließung (Bebauungsplan 735) des Gebietes Waldteich/Weierheide nicht einverstanden.
Wir befürchten eine erhebliche Entwertung unseres Eigentums und eine drastische Verschlechterung der Wohn- und Arbeitsqualität durch die Führung der „neuen Umgehungstraße".
Ausschlaggebend für unsere Entscheidung eines Neubaus hier „Im Erlengrund" waren im Jahre 2009/2010 Punkte wie:

-die Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen
-den Ausschluss von störendem Gewerbe
-die damalige Bewerbung eines „ Grünen Gewerbeparks"

Wir fragen uns wie es eine Vereinbarung zwischen folgenden Auszügen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 437 (siehe Anlage) und dem Plan zur Erschließung (735) geben soll.
Hier einige Auszüge aus der Begründung:

Seite 3 – 2. Planungsanlass und Hauptplanungsziel
- „ Ausweisung eines Gewerbegebiets unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung („Grüner Gewebepark")"
- „Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen"

Seite 5 – 7. Bürgerbeteiligung
„Unter Leitung des Büros ARCHPALN aus Münster ist am 06.05.2000 mit den Beteiligten (Planverwaltung, Grundstückseigentümer, Bürgerinitiative „pro Weierheide") ein konsensonales Plankonzept erarbeitet worden, dass neben dem Hauptpanziel eines „Grünen Gewerbeparks" auch den ökonomischen und ökologischen Belangen Rechnung trägt."

Seite 8 – 2.1 Private Grünflächen
„Die nördlichen und südlichen des Plangebiets vorhanden Grünstrukturen sollen erhalten, durch Pflanzmaßnahmen aufgewertet und mit den öffentlichen Grünflächen vernetzt werden."

Seite 15 – 2.4 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung
„Diese Funktion als „Pantoffelgrün" soll im Rahmen der Umsetzung des „Grünen Gewerbeparks" aufrechterhalten bleiben, indem eine durchgehende Wegverbindung zwischen dem Sportplatz im Süden und den Wohnsiedlungsbereichen im Norden des Planungsgebietes vorgesehn ist."

Ich denke diese Aussagen und Planungen sind nicht vereinbar mit der Zufahrtsstraße, denn ein Großteil der Grünflächen wird der neuen Straße zum Opfer fallen.

Einwände von meiner Seite gegenüber Führungspersonen der Stadt, dass wir seinerzeit mit Werbemaßnahmen wie „Grüner Gewerbepark", Wohnen erwünscht etc. gelockt wurden, wurden beantwortet mit den Worten: Das war doch nur Werbung.

Wir wünschen uns die direkte Anbindung an die direkt am Gebiet Waldteich/Weierheide gelegene Autobahn A 3 und sind nach wie vor der Meinung, dass es hingegen aller Aussagen eine Möglichkeit der direkten Anbindung geben muss.

	Anhänge: bb_9819_614_bpl437_begr.pdf

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 437

- Erlenstraße -

1. AUSFERTIGUNG

Inhaltsverzeichnis

A **Allgemeines**

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele
3. Ziele der Landes- und Regionalplanung
4. Stadtentwicklungsplanung
5. Flächennutzungsplan
6. Bestand
7. Bürgerbeteiligung

B **Bebauungsplanentwurf**

1. Gewerbegebiete
2. Grünflächen
   - 2.1 Private Grünflächen
   - 2.2 Öffentliche Grünflächen
3. Fläche für Versorgungsanlagen
4. Erschließung

C **Entwässerung**

D **Nachrichtliche Übernahmen**

E **Umweltverträglichkeit**

1. Natur und Landschaft
2. Ermittlung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft
   - 2.1 Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt
   - 2.2 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

2.4 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

4. Kompensationsmaßnahmen

5. Altlasten

6. Immissionsschutz / Lärmschutz

F Kosten

G Flächenbilanz

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet befindet sich in westlicher Randlage zum Stadtteil Sterkrade.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Erlenstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 634, östliche Seite der Bundesautobahn A 3, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 633 und 323, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 323.

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die für die ehemaligen Schlammplätze der Kläranlage Oberhausen-Handbach vorgesehene Nutzung als Fläche für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen - Kläranlage - wird für diesen Zweck nicht mehr benötigt.

Aufbauend auf den Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf, der für diese Fläche „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" vorsieht und entsprechend der gegebenen Vorbelastung durch Verkehrs- und Industrieimmissionen, den Zielen der Wirtschaftsförderung und der Stadtentwicklungsplanung soll dieser Bereich zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 437 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen („Grüner Gewerbepark");
- Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen.

3. Ziele der Landes- und Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan 1999 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP) ist das Plangebiet als

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen

dargestellt.

Damit entsprechen die Hauptplanungsziele den Zielen des GEP. Aus der Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung wird auch die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan) hergeleitet.

4. Stadtentwicklungsplanung

Im „Bericht zur Stadtentwicklung 1994" sind unter dem Abschnitt III-2 - Wirtschafts- und Erwerbsgrundlagen - Situation und Ziele der Stadtentwicklung für den Sektor Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze beschrieben.

Die im Plangebiet vorgesehene Entwicklung eines „Grünen Gewerbeparks" entspricht den Zielvorstellungen, neue Betriebe / Arbeitsplätze anzusiedeln.

5. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet der Stadt Oberhausen ist am 10.05.1983 rechtswirksam geworden.

Er enthält im Planbereich folgende Darstellungen:

- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen - Kläranlage -;

- Gewerbegebiet.

Zusätzlich sind im Sonderplan „Technische Infrastruktur" zum Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Oberhausen die innerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitungstrassen dargestellt.

Hierbei handelt es sich um die Ruhrgasleitung 1/101/9, DN 600 und die 110 kv-Hochspannungsfreileitung Anschluß Sterkrade, Blatt 0214.

Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die neuen städtebaulichen Planungen ist die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet worden.

Im neuen Flächennutzungsplanänderungsentwurf (153. Änderung) sind folgende Darstellungen vorgesehen:

- Gewerbegebiet;
- Grünflächen;
- Fläche für Versorgungsanlagen (durch Kontaktzeichen).

6. Bestand

Die derzeitige Realnutzung ist geprägt von der in Teilen vorhandenen Grabelandnutzung, in Restbeständen durch Ackerland. Des Weiteren sind insbesondere in den Randbereichen verschiedene Grünstrukturen wie Pappeln und Eichen sowie durch das Gebiet führende oberirdische (110 kV Hochspannungsfreileitung Anschluss Sterkrade, Blatt 0214) wie unterirdische Leitungsführungen (Ruhrgasleitung 1/101/9, DN 600) vorhanden.

7. Bürgerbeteiligung

Im Vorgriff auf die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung haben mehrere Workshop's und Einzelgespräche unter Beteiligung verschiedener Interessensgruppen stattgefunden.

Unter Leitung des Büros ARCHPLAN aus Münster ist am 06.05.2000 mit den Beteiligten (Planungsverwaltung, Grundstückseigentümer, Bürgerinitiative „pro Weierheide") ein konsensonales Plankonzept erarbeitet worden, dass neben dem Hauptplanungsziel eines „Grünen Gewerbeparkes" auch den ökonomischen und ökologischen Belangen Rechnung trägt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 437 - Erlenstraße -

- in der Zeit vom 12.09.2000 bis 26.09.2000 einschließlich die öffentliche Darlegung der Planung;

- am 27.09.2000 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

B Bebauungsplanentwurf

1. Gewerbegebiet

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung soll der vorhandenen Nachfrage nach Betriebsgrundstücken für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe Rechnung getragen werden.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Gewerbeflächen (GE_1/GE_2) sind so gegliedert, dass nur Nutzungen erfolgen können, die mit der umgebenden Nutzung sowohl im Umfeld des Plangebietes (vorhandene Wohnbebauung an der Weißensteinstraße, südlich an das Plangebiet angrenzende Sportanlagen) als auch im Gebiet selbst verträglich sind.

Dementsprechend ist in den GE_1-Gebieten (nördlich der oberen Erschließungsstraße) textlich festgesetzt, dass Betriebs-/Anlagearten der Abstandsklassen I - VII gemäß der Abstandsliste des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandserlass) oder Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

Ausnahmsweise können Betriebs-/Anlagearten der Abstandsklasse VII oder dort vergleichsweise zuzuordnende Anlagen zugelassen werden, wenn durch besondere Betriebsvorkehrungen (z. B. Ausschluss von Nachtarbeit) die Nachbarverträglichkeit innerhalb der Gewerbegebiete GE_1 sichergestellt wird.

Diese Festsetzung erfolgt aufgrund der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung an der Weißensteinstraße und der geplanten allgemeinen Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen.

Für die verbleibenden Gewerbeflächen (GE_2-Gebiete) ist textlich festgesetzt, dass Betriebs-/Anlagearten der Abstandsklasse I - VI gemäß der o.g. Abstandsliste oder Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

Ausnahmsweise können Betriebs-/Anlagearten der Abstandsklasse VI oder dort vergleichsweise zuzuordnende Anlagen zugelassen werden, wenn durch besondere Betriebsvorkehrungen (z. B. Ausschluss von Nachtarbeit) die Nachbarverträglichkeit innerhalb der Gewerbegebiete GE_2 sichergestellt wird.

Das betriebsbedingte Wohnen ist hier im Wege der Ausnahme zulässig.

Für die Gewerbegebiete wird eine offene zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12 m über der angrenzenden Verkehrsfläche begrenzt.

In den Gewerbegebieten (GE_1, GE_2) sind zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher und die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung genannten Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Hierdurch sollen Einzelhandelsnutzungen aufgrund der stadtteilbezogenen und auch der gesamtstädtischen Situation im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgeschlossen werden.

Auf den als Gewerbegebiet (GE_1, GE_2) ausgewiesenen Flächen sind für private Stellplätze, Zugänge/-fahrten sowie befestigte Lagerflächen ausschließlich versickerungsfähige Oberflächen- und Unterbaumaterialien zu verwenden, soweit auf diesen Flächen kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, der ein besonderes Risiko des Schadstoffeintrages in den Untergrund begründet. Dieses ist durch Text festgesetzt.

Die Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, vor allem Bodenwasserhaushaltes, zu vermeiden und entspricht somit den Anforderungen des Landeswassergesetzes.

2. Grünflächen

2.1 Private Grünflächen

Die nördlich und südlich des Plangebietes vorhandenen Grünstrukturen sollen erhalten, durch Pflanzmaßnahmen aufgewertet und mit den öffentlichen Grünflächen vernetzt werden.

Zur angrenzenden Autobahn A3 wird ein Wall von ca. 6 - 8 m Höhe aufgeschüttet, der ebenfalls begrünt wird und im Sinne eines Landschaftsbauwerkes ausgestaltet werden soll.

Die privaten Grünflächen sind mit der Zweckbestimmung - Naturnahe Entwicklung und Gestaltung - festgesetzt.

2.2 Öffentliche Grünflächen

Mit der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen, drei das Plangebiet querende Grünzüge von 9 - 12 m Breite, soll der Vernetzungsansatz mit den privaten Grünflächen ergänzt werden.

In diesen Grünzügen und ergänzt durch Flächenanteile, die im Norden, Süden und Osten an die Gewerbeflächen anschließen, soll die Niederschlagsentwässerung über offene Mulden erfolgen. Längs der Erlenstraße sind Rückhalteteiche vorgesehen.

Die öffentlichen Grünflächen sind mit der Zweckbestimmung - Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser - festgesetzt.

3. Fläche für Versorgungsanlagen

Entsprechend den Vorgaben der Energieversorgung Oberhausen AG sind zur Stromversorgung des Plangebietes zwei Trafostationen ausgewiesen.

4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung soll im Osten von der Erlenstraße aus erfolgen und innerhalb des Gebietes im Ringsystem - als Einbahnstraße - verlaufen. Dieses System ist zur Abwicklung insbesondere des gewerblichen Verkehrs - also auch Lkw - besonders geeignet, da ein Verkehrsfluss ohne aufwendigen Flächenbedarf für Wendehämmer - gewährleistet wird und die zu erschließenden Flächen mit minimiertem Erschließungsaufwand erfolgen kann. Die Minimierung der Erschließungsflächen stellt zudem eine Maßnahme im Sinne des flächensparenden, ökologischen Bauens dar.

Zudem wird in die Planung ein Fuß- und Radwegesystem integriert, dass die vorhandenen Anbindungen an das Umfeld - insbesondere Wohnflächen im Norden und Sportanlage im Süden des Gebietes - miteinander vernetzt und eine Verbindung durch das Gewerbegebiet sicherstellt.

Der Bebauungsplan setzt insgesamt die für den Ausbau der Erschließungsstraße benötigte Verkehrsfläche fest.

Im Rahmen der späteren Ausbauplanung werden dann Fahrbahnbreite, Bürgersteige, Parkflächen und Baumpflanzungen berücksichtigt.

C Entwässerung

Entsprechend der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 07.03.1995 ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (gemäß § 51 a LWG).

Um die Möglichkeiten - und gegebenenfalls Grenzen - für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort beurteilen zu können und im Abgleich hiermit den Umgang mit dem anfallenden Schmutzwasser zu beurteilen, wurde im November 2000 von der Emschergenossenschaft für Wassertechnik mbH (EW) ein entsprechendes Entwässerungskonzept erstellt.

Der Fachbeitrag hat verschiedene Varianten für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde der Bau eines reinen Schmutzwasserkanals mit Anschluss an den Hauptkanal Sterkrade sowie die Versickerung des gesamten Niederschlagswassers über ein öffentliches Mulden-/Rigolensystem empfohlen.

D Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Plangebietes verläuft die unterirdische Ruhrgas-Leitung 1/101/9, DN 600. Der Verlauf der Leitung einschließlich eines 8 m breiten Schutzstreifens ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Das Merkblatt der Ruhrgas AG über „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen" ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine 110-Kv-Hochspannungsfreileitung der RWE Energie AG Essen. Der Verlauf der Leitung einschließlich eines 30 m breiten Schutzstreifens ist im Bebauungsplan ebenfalls nachrichtlich übernommen.

Die teilweise unter dem Schutzstreifen beabsichtigte Wallaufschüttung und das angrenzende Gewerbegebiet sind höhen-/ bzw. nutzungsmäßig begrenzt.

Außerhalb des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn A 3.

Gemäß § 9 (1) und (2) des Fernstraßengesetzes sind die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone innerhalb des Verfahrensgebietes in die Planzeichnung eingetragen.

E Umweltverträglichkeit

1. Natur und Landschaft

Die mit den Ausweisungen im Bebauungsplan verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages durch das Umweltbüro Essen (UBE) erfasst und bewertet worden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Der Kernbereich des Bebauungsplanes besteht zur einer Hälfte aus einer Ackerbrache und zur anderen Hälfte aus intensiv genutztem Grabeland. Begrenzt wird die Fläche im Norden von einem breiten Waldstreifen. Im Nordwesten liegt ein kleines Eichenwäldchen, dessen Ausläufer bis in das Planungsgebiet reicht.

Im Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von einem schmalen Pappelwaldstreifen begrenzt. Entlang der Erlenstraße erstreckt sich ebenfalls ein Waldstreifen überwiegend aus Pappeln, dem auf einer Länge von ca. 100 m eine Baumreihe überwiegend aus Robinien und Stieleichen vorgelagert ist. Ein schmaler Streifen aus erhaltenswerten Brombeeren und Weißdorn zieht sich im Norden entlang der Acker- und Grabelandflächen. Im Westen der Grabelandfläche begleitet ein 200 m langer ruderaler Wiesenstreifen die Autobahn.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Dabei handelt es sich um den Entwicklungsraum 7.15, mit dem die Flächen im Bereich der Autobahnausfahrt Holten zwischen Emscher und Weißensteinstraße bezeichnet sind. Als Entwicklungsziel wurde im Landschaftsplan entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan (Versorgungsanlagen) die Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, genannt.

Dabei handelt es sich um Flächen, die gleichzeitig wichtige Vernetzungsfunktionen in der freien Landschaft übernehmen. Festsetzungen aus dem Landschaftsplan bestehen für das Planungsgebiet nicht.

2. Ermittlung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

2.1 Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt

Durch die ehemalige Nutzung von Teilen des Geländes als Schlammteiche der Kläranlage liegen in diesem Bereich ebenso wie im Bereich der Autobahnböschung deutlich veränderte, gestörte Bodenverhältnisse vor.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund von umfangreichen Grundwasserabsenkungen der Bodenwasserhaushalt weitgehend verändert wurde. Das führt zu der Einschätzung, dass keine Bodenverhältnisse vorliegen, die einer besonderen Schutzwürdigkeit bedürfen.

Ein erheblicher Eingriff wird durch die Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen durch Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen und Erschließungsstraßen hervorgerufen, wodurch die biotisch aktive Bodenfläche und sämtliche Bodenfunktionen verlorengehen. Das führt zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und zu Veränderungen des Mikroklimas. Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet sieht eine Mulden/Rigolenversickerung vor, wobei auch das Abwasser der Straßenentwässerung zur Versickerung gelangt.

2.2 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Das Planungsgebiet ist aufgrund des derzeitig geringen Anteils baulicher Anlagen und der Abschirmung durch Gehölzbestände dem Klimatoptyp „Freilandklima„ zuzuordnen. Die randlichen Waldstreifen sind durch ein „Waldklima„ gekennzeichnet.

Der angrenzende Bereich der Wohnbebauung besitzt selbst große Freiflächenanteile, so dass dem Planungsgebiet als klimatische Ausgleichsfläche keine große Bedeutung zukommt. Stadtklimatische Bedeutung kommt dem Gebiet zu durch seine gliedernde Funktion zwischen den vorhandenen Gewerbeflächen in der Umgebung und der Autobahn. Das zukünftige Klima im Gewerbegebiet läßt sich wie folgt prognostizieren:

- Aufheizung der versiegelten Flächen;

- Aufgrund der Anlage von Grünstreifen, die das Gebiet gliedern werden, durch die Festsetzung von Grünstreifen auf den privaten Gewerbeflächen und die Versickerung von Niederschlagswasser auf einem möglichst großen Flächenanteil wird sich ein relativ ausgeglichenes Temperaturfeld ausbilden;

- Der geplante Wall wird abschirmende Wirkung haben und mit seiner Bepflanzung zu einer Filterwirkung gegenüber den Schadstoffemissionen der Autobahn beitragen.

2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Ein Teilbereich des im Westen an das Plangebiet angrenzende Eichenwäldchens ist für das Plangebiet ökologisch der am höchsten einzustufende Biotoptyp. Er wird durch die Wallschüttung verlorengehen. Einen weniger wertvollen Biotoptyp stellen die Waldstreifen mit einem hohen bis sehr hohen Anteil von Pappeln dar. Einen geringen und mittleren ökologischen Wert erhalten die Ackerbrache, die Grabelandflächen, einige Hecken- und Gebüschstrukturen, sowie Einzelbäume und Baumreihen. Durch die geplante Bebauung werden diese Biotoptypen in Anspruch genommen.

Dabei geht wichtiger Lebens- und Nahrungsraum für diverse Pflanzen- und Tierarten verloren. Eine Vernetzungsfunktion, die den Freiflächen des Plangebietes derzeit zukommt, wird durch die Umsetzung der Planung in Form von Flächenversiegelung und Wallschüttung stark beeinträchtigt.

2.4 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Die größte Bedeutung für die Erholungsnutzung hat das Gebiet durch die Inanspruchnahme der Grabelandflächen. Diese Art der Erholungsnutzung entfällt auf dem zukünftigen Gewerbeparkgelände vollständig. Die verschiedenen Wegeverbindungen dienen derzeit der Erschließung der Grabeländer sowie der Vernetzung der Freiflächen mit den nahe gelegenen Wohngebieten. Diese Funktion als "Pantoffelgrün" soll im Rahmen der Umsetzung des "Grünen Gewerbeparks" aufrechterhalten bleiben, indem eine durchgehende Wegeverbindung zwischen dem Sportplatz im Süden und den Wohnsiedlungsbereichen im Norden des Planungsgebietes vorgesehen ist.

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und zur Entwicklung eines „Grünen Gewerbeparkes" sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Durchforstung der Waldflächen und Nachpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze, um den derzeitigen Bestand in einen naturnäheren Wald umzuwandeln;

- Begrünung des Walles mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen, Hochstauden und Gräsern;

- Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet durch ein Mulden/Rigolensystem;

- Begrünung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit kleinkronigen Laubbäumen;

- Freihaltung von 20% der gesamten Grundstücksflächen als Vegetationsfläche;

- Anlage von Vegetationsflächen entlang der Verkehrsflächen von mindestens 3 m Tiefe;

- Fassadenbegrünung an geschlossenen Wandflächen, die mehr als 5 m breit sind.

Diese Begrünungsmaßnahmen sind textlich festgesetzt.

4. Kompensationsmaßnahmen

Die folgenden erheblichen und nachhaltigen Konflikte sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren:

- Versiegelung und Beanspruchung von Böden;

- Verlust von Waldflächen;

- Verlust von Offenlandlebensräumen;

- Veränderung des Landschaftsbildes.

Als Verlust zu bilanzieren sind rd. 6,5 ha Grabelandfläche, 3,4 ha Ackerbrache sowie 1,2 ha Wald. Darüber hinaus werden weitere kleinere Gebüschflächen sowie Einzelbäume und Brachflächen verlorengehen.

Der Flächenbedarf, der sich für die Kompensation erheblicher und nachhaltiger Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt, beträgt insgesamt ca. 8,9 ha. Durch Maßnahmen wie Bepflanzung des Walles, Durchforstung der Waldflächen, Herstellung von Grünstreifen auf privaten Gewerbeflächen und Anpflanzung von Einzelbäumen in der Verkehrsfläche wird innerhalb des Bebauungsplangebietes der Kompensationsbedarf um ca. 4,8 ha gemindert. Somit verbleiben zum vollständigen Ausgleich des Eingriffes ca. 4,1 ha Flächenbedarf für Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden müssen.

Aufgrund der hohen Kosten, die durch die Sanierung der Altlast anfallen, entstehen insgesamt relativ hohe Kosten zur Gesamterschließung des Gewerbegebietes. Um den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist daher vorgesehen, lediglich 70 % des externen Kompensationsbedarfes zu decken, so dass außerhalb des Bebauungsplanes noch auf ca. 2,9 ha Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Flächenverfügbarkeit und die konkrete Maßnahmenplanung sind vor Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln.

Um die Kompensation für die verlorengehenden Waldflächen zu regeln, wird von dem Zeitpunkt an, an dem die Flächenverfügbarkeit geklärt ist, ein Erstaufforstungsantrag gestellt werden, so dass die Genehmigung noch vor Satzungsbeschluss erfolgen kann und die Umsetzung der Waldaufforstung gesichert ist.

5. Altlasten

Bei den im Planungsgebiet liegenden Altlastenverdachtsflächen handelt es sich um die ehemaligen Klärschlammbecken der Kläranlage Handbach, einen verfüllten Graben sowie um eine ehemalige Flakstellung bzw. einen Schießstand. Hierfür liegen eine Gefährdungsabschätzung aus 1996 und eine Nachuntersuchung aus 1997 vor.

Der gesamte Themenkomplex Altlasten und entsprechende Auflagen, die mit der Umsetzung der Planungsabsichten verbunden sind, werden im Rahmen eines Sanierungsplanes nach Bundesbodenschutzgesetz behandelt. Dieser Sanierungsplan, durch das Büro Gärtner + Partner, Duisburg, erstellt sieht vor, den belasteten Boden gesichert in die geplante Wallaufschüttung einzubauen.

Die Sanierungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

6. Immissionsschutz / Lärmschutz

Für das Plangebiet wurde bereits in 1999 ein Bericht des TÜV Rheinland erstellt, der die Grundlage bildet für eine erneute schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Stöcker. Dabei wurden auf der Basis der bereits vorhandenen Geräuschsituation und der vorgesehenen GE-Nutzung, Regelungen entwickelt, mit denen Immissionskonflikte in der angrenzenden Wohnnachbarschaft vermieden werden können.

Es ist vorgesehen, das geplante Gewerbegebiet in einen nördlichen Bereich GE_1 und in einen südlichen Bereich GE_2 zu gliedern. Der nördliche Bereich liegt der Wohnbebauung an der Weißensteinstraße am nächsten. In diesem Gebiet GE_1 sollen nur Anlagen und Betriebe zulässig sein, die nicht in den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW enthalten sind oder ausnahmsweise der Klasse VII, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden.

In dem Gebiet GE_2 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, die nicht in den Abstandsklassen I-VI des Abstandserlasses NRW enthalten sind. Ausnahmsweise könnten Anlagen und Betriebe genehmigt werden, die durch ein Gutachten nachweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Weiterhin wurden die Auswirkungen von Schallschirmen bewertet, die die bestehenden Geräuschimmissionen der Autobahn auf die Wohnbebauung an der Weißensteinstraße mindern. Die flächenhafte Darstellung der Geräuschsituation in den Lärmkarten zeigt, dass die bestehenden Wohnhäuser durch den Straßenverkehr lärmvorbelastet sind. Auch durch einen relativ hohen Schallschirm von 8 m Höhe entlang der Plangebietsgrenze oder von 6 m Höhe entlang der Autobahn, ist eine Minderung der aktuellen Geräuschbelastung, jedoch keine Einhaltung der Orientierungswerte an den Wohnhäusern zu erreichen. Somit erfüllt der vorgesehene Wall nicht die Funktion als Lärmschutzwall, sondern bietet einen Sichtschutz gegenüber der angrenzenden Autobahntrasse.

F Kosten

Der Stadt Oberhausen entstehen bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

Die Herstellung der Erschließungsstraße und der Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers werden durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer geregelt.

G Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 141 865 qm und gliedert sich wie folgt:

Gewerbegebiet GE_1, GE_2	ca. 72.535 qm	=	51,12 %
Überbaubare Grundstücksfläche	ca. 59.214 qm		
Private Grünfläche	ca. 48.509 qm	=	34,19 %
Öffentliche Grünfläche	ca. 11.924 qm	=	8,41 %
Verkehrsfläche	ca. 8.860 qm	=	6,25 %
Fläche für Versorgungsanlagen	ca. 37 qm	=	0,03 %

Dieser Begründung sind als Anlagen beigefügt:

1. Geräuschbeurteilung zum Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - der Stadt Oberhausen durch das Ingenieurbüro Stöcker (Bericht Nr. 610001);

2. Fachbeitrag Entwässerung zum Bebauungsplan Nr. 437 durch die Emscher Gesellschaft für Wassertechnik mbH;

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Umweltbüros Essen;

4. Merkblatt der Ruhrgas AG zur Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Oberhausen, 19.02.2001

STADT OBERHAUSEN 177

Beigeordneter

Bereichsleiter - Stadtplanung

Diese Begründung hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998, I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in der Zeit vom 26.03.2002 bis 26.04.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 30.04.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

STADT OBERHAUSEN

Bereichsleiter - Stadtplanung -

Diese dem Bebauungsplan Nr. 437 gemäß § 9 (8) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998, I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), beigefügte Begründung in der Fassung vom 19.02.2001 ist vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossen worden.

Oberhausen, 04. JUNI 2002
Der Oberbürgermeister

Drescher

Anlage

ruhrgas

Ruhrgas
Aktiengesellschaft
Huttropstraße 60
D-45138 Essen
Tel. 0201 / 184 - 00

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

A) Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das sie begleitende Fernmelde-, Meß- und Steuerkabel kann in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Die Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Leitungen liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 - 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

B) Berühren der Bebauungsplan oder die sich aus ihm ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen oder kann der Bestand oder Betrieb der Leitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

1. Wir bitten die Leitung mit Schutzstreifen nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Plan zu übernehmen, oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Lagepläne – wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitung wird von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

   - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
   - die Einleitung aggressiver Abwässer,
   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

33/11 März 2000

Stellungnahme(n) (Stand: 12.04.2018)

Bürger 11

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Im Erlengrund [redacted] 46149 Oberhausen E-Mail: [redacted] Telefon: [redacted]
Bürger ID:	9838
Stellungnahme:	Erstellt am: 12.04.2018 ramon.zipfel@physio-im-erlengrund.de Sehr geehrte Damen und Herren, Als „Anwohner" in erster Reihe der geplanten Umgehung kann ich nur mit dem Kopf schütteln. Neben der Situation, dass die eh schon nahe Autobahn Lärm und Schmutz mit sich bringt, rückt der Lärmpegel jetzt noch näher. Es ist für mich unverständlich, das ein Flurstück das quasi an die Autobahn grenzt eine Umgehung zur Autobahn erhält! Die direkte Anbindung des Edekalagers an die Autobahn reduziert doch die Verteilung von Feinstaub und Lärmproduktion. Ein LKW erst von der Autobahn abfahren muss, dann durch teils beampelten Kreuzungen in einen Stop & Go Modus gezwungen wird, vergrößert nicht nur die o.g. Problematiken sondern vergrößert das innerstädtische Verkehrsaufkommen und den Straßenverschleiß - der in dem Fall die Stadt erhebliche Folgekosten bescheren wird. Aus diesem Grund kann ich nur Widerspruch gg die Umgehung einlegen und für eine eigene Autobahn auffahrt plädieren. Das Argument der zu nah aneinanderliegenden Auffahrten - wird doch in ganz NRW bspw Hildener Kreuz a46/a3 plus Ausfahrt Hilden anders umgesetzt. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anhänge: -

Bürger 12

Kutschki, Dieter

Von: Willems, Oliver
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 12:06
An: Kutschki, Dieter
Betreff: WG: Bebauungsplan 735

Von: Lauxen, Sabine
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 12:01
An: Willems, Oliver
Betreff: WG: Bebauungsplan 735

Zur Kenntnis. Lauxen

Von: [redacted] **Im Auftrag von** [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 11. April 2018 21:08
An: Schranz, Daniel; CDU; Peter Meis
Cc: Radio Oberhausen; Bereich.Umweltschutz@oberhausen.de; BOB; Die Linke Liste; FDP Oberhausen
Betreff: Bebauungsplan 735

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner des Sportplatzes in Oberhausen Biefang und sind erbost darüber, wie die Stadt alle unsere Argumente gegen den Bebauungsplan 735 schönredet und so vom Tisch wischt.

Wir haben Unterschriften gegen dieses Projekt gesammelt und dem Bürgermeister persönlich vorgelegt. Wir haben Gespräche geführt, unsere Bedenken vorgebracht, aber das alles zählt nicht.

Die Verantwortlichen wissen das sich die Biefanger Bürger vor Ort dagegen ausgesprochen haben.

(Kinder auf Kunststoffrasen- eingekesselt im Schwerlastverkehr-) Nicht mit uns!!!!!!!

Die Natur – vernichtet - mit all ihrem Leben darin. Mit uns nicht!!!!!!!

Für den Schutz der Artenvielfallt sind diese Bereiche von großer Bedeutung. Mit allem was hier blüht, wächst und lebt finden Schmetterlinge, Wildbienen, Hummeln usw. Nahrung, die wiederum Vögeln als Nahrung dienen. Dieses Gebiet dient auch als Nistfläche und Schutzraum für andere wildlebende Tiere.

Diese Flächen sollen verschwinden aber gerade die sind hier so wichtig wegen des vielen Verkehrs.

Sie müssen geschützt werden!

Ohne Insekten keine Bestäubung, keine Pflanzen, keine Tiere, und irgendwann kein Mensch mehr.

Sie sind als Bürgermeister in der Pflicht das alles zu schützen, dafür sind sie von uns gewählt, nicht dafür, dass sie über unseren Köpfen hinweg gegen uns entscheiden.

Edeka sowie unsere Umweltministerin Svenja Schulze wird ebenfalls darüber informiert, da gerade Sie, rasch, konkrete Schritte zum Schutz der Insekten einleiten will. Eine zentrale politische Aufgabe in unserer heutigen Zeit.

Wir halten diesen Bereich hier am Sportplatz für absolut schützenswert für Mensch und Tier.

Deshalb fordern wir eine andere Lösung. Die geplante Variante ist in jedem Fall eine Zumutung für alle hier lebenden.

Es wurde mehrmals nach Akteneinsicht unsererseits gefragt, in Bezug auf den direkten Anschluss an die A2/A3 ans Logportgelände. Diesen Schriftverkehr hat man uns bis heute nicht vorlegen können, so das wir auch hier das Gefühl haben, einmal wieder mehr belogen und hintergangen worden zu sein. Wir fragen uns auch: Wer sind die Gutachter, unabhängig oder von den Planern beauftragte Schönredner? Und wo sind die Gutachten?
Da hier alles im Sinne der Planer (nicht der Stadt und seinen Bürgern) zu ihren Gunsten beantwortet wird.
Wieso müssen wir überall akzeptieren, auf Giftmüll zu leben?
Ein Lebensmittellager auf so einer kontaminierten Fläche? Was macht das mit unserer Gesundheit und unserem Grundwasser? (Ehemalige Teerverwertungsanlage) jahrelang mit zerfetzter oder fehlender Abdeckung dem Wetter ausgesetzt.

Und warum wird Mitte März noch gerodet? (Dickicht und blühendes Grün)

Sie handeln gegen alle bestehenden Gesetze!

Deswegen legen wir Einspruch ein, gegen den Bebauungsplan 735!

[redacted]

Bürger 12

Kutschki, Dieter

Von: Willems, Oliver
Gesendet: Montag, 16. April 2018 14:32
An: Kutschki, Dieter
Betreff: WG: Bebauungsplan 735

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 0-1 - 10
17. APR. 2018
Eingang: 17/04/18
Fachbereich:

Von: Lengsfeld, Meta
Gesendet: Montag, 16. April 2018 14:22
An: Lauxen, Sabine; Perian, Thomas; Willems, Oliver
Betreff: WG: Bebauungsplan 735

Sehr geehrte Frau Lauxen,

sehr geehrte Herren Perian und Willems,

Im Auftrag von Herrn Schranz übersende ich diese Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meta Lengsfeld

Stadt Oberhausen
Bereich 0-1/Stadtkanzlei
Terminkoordination
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen
Telefon: 0208/825-2372
Telefax: 0208/825-5000
Email: meta.lengsfeld@oberhausen.de
Internet: www.oberhausen.de

Von: [redacted] **Im Auftrag von** [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 11. April 2018 22:02
An: zentrale@bmub.de-mail.de
Cc: Schranz, Daniel; Radio Oberhausen; Peter Meis
Betreff: Bebauungsplan 735

Sehr geehrte Frau Ministerin Svenja Schulz

ich war begeistert über Ihre Aussage in Bezug auf den Bericht in der WAZ vom 06.04.2018, „Sind die Bienen noch zu retten?

Ihre Einstellung lässt mich hoffen, Sie auf ein Thema anzusprechen, bei dem 2,4 ha Natur unnützer weise einer Schwerlaststraße weichen soll. Wenn ich auch nie als Umweltschützer auffällig in der ersten Reihe stand, so habe ich doch auch die Notwendigkeit des Handelns erkannt. Wenn ich mich an meine Kindheit erinnere, wo ich mit meinen Eltern in den Bayrischen Wald gefahren bin war auf der Strecke Oberhausen-Köln die Windschutzscheibe so voll Insekten, dass man eine Tankstelle anfahren musste um sie zu reinigen.

Letztens bin ich mit meinem Mann in den Thüringer Wald gefahren und nach 1400km Rundreise mussten wir nicht einmal die Scheibe säubern. Da ist mir erstmals bewusst geworden, das sich die Insektenpopulation dramatisch verringert hat. Seitdem mir das aufgefallen ist, versuche ich jedes Stück grün mit allem was darin lebt zu schützen. So kämpfe ich derzeit gegen den Bau einer unsinnigen Schwerlaststraße in Oberhausen. (Bebauungsplan 735) Wir haben im September eine Petition an den deutschen Bundestag gestellt (Nr.: 75235) Petition. 1-19-129111-001469.

Meine Bitte an Sie: Diese anzusehen und zu Unterstützen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Erlenstr[redacted]
46149 Oberhausen
[redacted]

P.S. Auch im Namen der Kinder dieser Stadt, die sich nicht dagegen wehren können.
Die Umgehungsstraße soll einzig und allein für ein EDEKA Großlager auf das von einer zuvor ansässigen Teerverwertungsanlage stark kontaminiertem Gebiet (Waldteich/Weierheide) gebaut werden. Der dort im Boden liegende Giftmüll ist so stark kontaminiert das ihn keine der angefragten Firmen im In und Ausland entsorgen wollte.

Stellungnahme(n) (Stand: 25.04.2018)

Bürger 12

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: Frau [redacted] Adresse: Erlenstraße [redacted] 46149 Oberhausen E-Mail [redacted] Telefon: [redacted]
Bürger ID:	9887
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.04.2018 Hier nochmals meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 735. Einspruch gegen die geplante Schwerlaststraße zur Erschließung des entstehenden Gewerbegebietes Waldteich/Weierheide. Begründung: Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Planes vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark" im Erlengrund. (Siehe Anhang) Keine Firma und kein Anwohner wurde auch nur Ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten so das eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war. Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung" der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert. Da laut NABU. Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten da steht würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen. Wir haben laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo. Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt" Termin 19.12.2106 , Zeile 90-95 beschrieben können daher nur negativ ausfallen wenn sie gewissenhaft durchgeführt werde b.z.w. wurden. Es wurde von der Stadt beschlossen mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zu dem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten das die Kinder und Sportler unserer Stadt zwischen einer noch 6 Spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen Trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde das die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden. Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder. (Das ist unverantwortlich) Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Fuchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine Fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene. Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig. Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen die Schwerlaststraße zu überqueren was Zwangsläufig zu mehr stockendem und stehendem Verkehr führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen. Seid dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässige Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus. Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBlue bei LKW-Anlagen nachweißlich betrogen wird ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen. (Anders in Polen z.B.) So haben über 50% der LKW

durch Betrug nicht mal die Euro 1 Norm. (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto“ & „Autoland abgebrannt“
Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit, werden Sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Auf der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.
Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist sollte auch einer zu finden sein.
Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist sollte auch eine zu finden sein.
Und keine Industrie!

Da diese, schon mal angebrachten Einwände übergangen und nur schön geredet wurden muss ich diese nochmals anbringen.

Auf mehrfache Anfrage bei der verantwortlichen Behörde wurde uns keine Akteneinsicht gewehrt, bezüglich der Anfrage an den Bund über die Realisierung einer möglichen Autobahnanbindung direkt auf dem Gebiet Waldteich Weierheide. Trotz mehrfacher Nachfragen wurde uns diese nicht dargelegt. Laut den Worten des Oberbürgermeister Schranz wurde eine solche Anfrage gestellt. Wir würden gerne die Anfrage sowie die Antwort einsehen!

[redacted]

Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 11.04.2018)

Bürger 13

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Im Erlengrund 9, 46415 Oberhausen E-Mail: [redacted] Telefon: [redacted]
Bürger ID:	9820
Stellungnahme:	Erstellt am: 09.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe das Grundstück [redacted] im Erlengrund [redacted] erworben, in ruhiger Lage, ohne großartigen Durchgangsverkehr. Denn wir fertigen hier mit neuester CNC Technik hochpräzise feinmechanische Bauteile, für diverse Branchen. So wie der Bebauungsplan sich darstellt würde in Zukunft Schwerlastverkehr keine 15-20 Meter hinter meiner Halle stattfinden. Alle Maschinen sind schon genau aus dem Grund im hinteren Bereich meiner Halle angeordnet, so dass sie weit weg von der bisherigen Ringstraße aufgestellt wurden. Da auch hier ab und an mal ein Sattelzug durch rollt. Die dabei entstehenden Vibrationen im Erdreich sind absolut kontraproduktiv und machen sicherlich eine hochpräzise Fertigung unmöglich. Vor allem, bei dem geplanten Aufkommen hinter meinem Betrieb!!!! Ich bitte um Rückmeldung, da derzeit noch ein Bauantrag beim Bauamt in Arbeit ist, um die hier Produktionsfläche zu erweitern. Mit freundlichem Gruß [redacted] Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 25.04.2018)

Bürger 14

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Erlenstraße [redacted] 46149 Oberhausen E-Mail: [redacted] Telefon [redacted]
Bürger ID:	9888
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.04.2018 Ich möchte die Stellungnahme der Umweltverbände als Stellungnahme 1 zu 1 übernehmen da sie mir aus der Seele sprechen. Stellungnahme der Oberhausener Naturschutzverbände zum Bebauungsplan 735 Die Stadt Oberhausen hat eine sehr hohe Siedlungsdichte und einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen. Auf Oberhausener Stadtgebiet verlaufen 5 Autobahnen, deren weiterer Ausbau in Teilbereichen geplant ist. Der Ausbau des Autobahnkreuzes im Sterkrader Wald sowie der Autobahn A3 steht bevor. Deutschland hat 5% Verkehrsfläche, das Land NRW 7,2%, aber Oberhausen 17,6%! Feinstaub- und Stickoxidbelastungen durch den Straßenverkehr sind bei uns nachweislich hoch. Die Lärmbelastung ist für viele Anwohner in Autobahnnähe oder an verkehrsreichen Straßen unerträglich. Damit nicht genug! Nun sollen im Waldteichgelände Logistikfirmen angesiedelt werden, die noch mehr Verkehr nach Oberhausen bringen werden. Es sollen Logistik-Firmen angesiedelt werden, die noch mehr LKW auf die Straße bringen und nebenbei auch noch die PKW der Beschäftigten all dieser neuen Firmen. Der Bebauungsplan 735 der Stadt Oberhausen sieht vor, eine ca. 2,5 km lange Schwerlaststraße parallel der Autobahn A3 um eine stark frequentierte Sportanlage zu bauen, auf der einige Vereine und Schulen der Region regelmäßig trainieren. Wird dieser Bebauungsplan realisiert, so ist mit erheblich erhöhten Verkehrsemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm) zu rechnen, wovon die Menschen auf dem Sportplatz und Anwohner stark betroffen wären. Für die Verkehrsplanung sollen Grünstreifen und Flächen, die zur Zeit landwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Lebensräume für viele Tierarten, z.B. Fledermäuse und Singvögel, gehen verloren. Die BRD hat 29,7% Waldfläche, das Land NRW 24,9%, Oberhausen aber nur 12,1%. Weitere Verkehrswege zu Lasten der Oberhausener Grünflächen sind deshalb indiskutabel. Die Funktionen der naturnahen Flächen für Natur, Erholung und Klima der Stadt sind bekannt und die wenigen Flächen in Oberhausen sollten geschützt bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Eingriff in die Natur als unumgänglich dargestellt wird. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist zu begrüßen, die verfehlte Verkehrsplanung und ihre Folgen für Anwohner und Natur nicht. Die geplante Schwerlaststraße ist eine weitere Verkehrsfläche, die gesundheitsschädigende und klimaschädliche Emissionen freisetzt. Und das, obwohl die Autobahn A3 in der Nähe des Gewerbegebiets verläuft und eine neue Autobahnauffahrt und -abfahrt das Problem besser lösen könnte. Warum wird dieses Ziel nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt? Ökologie und Ökonomie müssen und dürfen keine Widersprüche sein, wenn wir Menschen gesund bleiben wollen und unsere Umwelt ihre lebenswichtigen Funktionen behalten soll. Anstatt mit dem Totschlagargument „Arbeitsplätze" den gesunden Menschenverstand der Anwohner platt zu machen, gilt es intelligente Lösungen zu finden, die Mensch und Natur schonen. Die Oberhausener Naturschutzverbände stehen dem geplanten Bau der Schwerlaststraße ablehnend gegenüber. Sie sind gerne bereit, sich an Planungen zu beteiligen, um jene intelligenten Lösungen zu finden und umzusetzen. Menschen und Natur im Stadtteil Biefang dürfen keine weiteren Verkehrsbelastungen aufgebürdet werden! Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 25.04.2018)

Bürger 15

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Skagerrakstraße [redacted] 46149 Oberhausen
Bürger ID:	9889
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.04.2018 Ich bin gegen den Bau der Schwerlaststraße, weil durch den Bau der Straße wertvolle Lebensräume für viele verschiedene Tiere zerstört werden! Anhänge: -

Bürger 16

[redacted]

Fachanwalt für Familienrecht

[redacted]

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

[redacted] Tel.: [redacted]
45768 MARL Fax: [redacted]
e-mail: stautenberg-welzel@t-online.de

[redacted]

Stadt Oberhausen
Rathaus/Verwaltung/Planung/ Bauleitplanung
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Bei Antwort u. Zahlung bitte angeben:
[redacted]
24.04.2018

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 – 10
30. APR. 2018
Eingang:
Fachbereich:

vorab per 0208/825-5259

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dieter Kutschki,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir hiermit an, dass uns die [redacted] vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn [redacted] Im Erlengrund [redacted] 46149 Oberhausen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Die uns legitimierende Vollmacht erhalten Sie in der Anlage im Original anbei.

Namens und Vollmacht unseres Mandanten widersprechen wir hiermit dem von Ihnen erstellten Bebauungsplanentwurf/Planverfahren 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide fristgerecht im Rahmen des Beteiligungszeitraumes bis zum 25.04.2018.

Anhand des von Ihnen veröffentlichen Bebauungsplanentwurfs (Bebauungsplan - Planvorhaben 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide) ist ersichtlich, dass eine neue Führung des Schwerlastverkehrs von der Anschlussstelle Oberhausen Holten, bis hinter die Weißensteinstraße und den sich nördlich daran anschließenden Gewerbe- und Industriegebiet, erfolgen soll.

Hierdurch bedingt wird es zukünftig zu einem massiven Schwerlastverkehr keine 10-15 Meter hinter der gewerblich genutzten Halle auf dem Firmengelände "Im Erlengrund [redacted] in 46149 Oberhausen", unserer Mandantschaft kommen.

Zum Zeitpunkt des Erwerbes des betrieblich genutzten Grundstücks befand sich

dieses in ruhiger Lage, ohne großartigen Durchgangsverkehr, da es sich insoweit um eine Ringstraße handelt. Das war auch letztendlich der Grund für die Ansiedlung des Betriebes und den Erwerb des Grundstückes. Auf dem Grundstück "Im Erlengrund" betreibt unsere Mandanschaft ein Fertigungsunternehmen, welches für diverse Hersteller von Fahrzeugen, die im Rennbetrieb eingesetzt werden, wie z. B. Porsche, Mercedes, BMW, HWA usw., mittels neuester CNC Technik hochpräzise feinmechanische Bauteile fertigt.

Entscheidend für die Betriebsstättenwahl unserer Mandantschaft war daher die ruhige, erschütterungsfreie Lage und das fast gänzliche Fehlen eines Schwerlastverkehrs in Nähe des Betriebsgrundstücks.

Nur hierdurch bedingt war es unserer Mandantschaft in der Vergangenheit möglich, eine Fertigung hochpräziser feinmechanischer Bauteile mittels modernster CNC-Technik durchzuführen.

Nunmehr ist durch den Inhalt des streitgegenständlichen Bebauungsplans 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide die betriebliche Tätigkeit unserer Mandantschaft gefährdet.

Durch den von Ihnen geplanten massiven Schwerlastverkehr, keine 10-15 Meter hinter der Fertigungshalle unserer Mandantschaft, wird es zu nicht unerheblichen permanenten Bodenerschütterungen kommen. Diese Bodenerschütterungen werden sich fortsetzen über den Bodenbereich auf das Grundstück unserer Mandantschaft, damit auch in den Bereich der Fertigungshalle. Bedingt durch diese erheblichen permanenten Bodenerschütterungen wird auch der Erdbereich unter der Halle und damit der Bereich der Fundamente, auf dem die Halle steht, in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bodenerschütterungen werden dann weitergeleitet über die Fundamente bis in den Bodenbereich der Halle.

Die hochpräzisen CNC-Maschinen sind auf dem Hallenboden aufgestellt und fertigen Bauteile im Toleranzbereich von nur wenigen tausendstel Millimetern.
Von unserer Mandantschaft durchgeführte Serienfertigungen im Bereich von wenigen tausendstel Millimetern Toleranz können nicht mehr sorglos durchgeführt werden.

Durch den von Ihnen geplanten Schwerlastverkehr direkt hinter dem Grundstück unserer Mandantschaft, wird dies nicht mehr möglich sein.

Insbesondere muss ergänzend noch berücksichtigt werden, Entsprechendes ist auch auf der Weißensteinstraße bereits mehr als deutlich zu ersehen, dass die neu erstellte Umgehungsstraße, bedingt durch den massiven Schwerlastverkehr, in kürzester Zeit in Mitleidenschaft gezogen wird.

Erfahrungsgemäß wird es irgendwann dazu kommen, dass weitere Straßenschäden

auftreten, wie beispielshaft Schlaglöcher, eingefallener Kanaldeckel usw.. Dies wird dazu führen, dass es in diesem Bereich des Straßenkörpers noch zu massiveren Bodenerschütterung kommt, die sich dann fortsetzen werden in dem Bereich des Grundstücks unserer Mandantschaft, und somit die Fertigungen unserer Mandantschaft noch massiver gefährdet wird.

Ferner können auch keine Meßmaschinen unter solchen Bedingungen genaue Mess-Ergebnisse liefern. Diese arbeiten im Bereich von 0,00001 mm. Bedingt durch den Schwerlastverkehr direkt hinter dem Grundstück unserer Mandantschaft wird dieses nicht möglich sein.

Bedingt durch den Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs und dem hieraus resultierenden massiven Schwerlastverkehr sieht unsere Mandantschaft nunmehr den Fortbestand Ihres Unternehmens und der hieraus entsprechenden Arbeitsplätze, als gefährdet an.

Unsere Mandantschaft hatte eigentlich beabsichtigt, die Produktionsfläche zu erweitern, ein entsprechender Bauantrag liegt bereits dem zuständigen Bauamt der Stadt Oberhausen vor. Bedingt durch die aktuelle Situation wird unsere Mandantschaft in Erwägung ziehen müssen, eine dringend erforderliche Betriebserweiterung zu überdenken und möglicher Weise zurückzustellen, bevor die Situation nicht mit Ihnen ausreichend geklärt werden konnte.

Aus finanziellen Gründen ist es unserer Mandantschaft auch nicht zumutbar, einen Umzug der Fertigung vorzunehmen.

Verständlicherweise ist auch unsere Mandantschaft enttäuscht dahingehend, dass vorab keine Kommunikation zwischen der Stadt Oberhausen und dem Betrieb unserer Mandantschaft stattgefunden hat.

Im Vorfeld wurde der Gewerbepark "Im Erlengrund" als grüner Gewerbepark angepriesen, was jedoch mit der von Ihnen geplanten neuen Situation nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Unsere Mandantschaft hat nicht unerheblich Aufwendungen getätigt in der Vergangenheit, um die dargelegte Betriebsstätte "Im Erlengrund 9 in Oberhausen" zu gründen und mit den entsprechenden Betriebsmitteln auszustatten.

Unsere Mandantschaft ist z. Zt. noch gerne bereit, die Sache mit Ihnen zu erörtern, damit eine vernünftige tragfähige Lösung für beide Seiten gesucht und gefunden werden kann.

Ich bitte daher um schnellstmögliche Rückmeldung, damit die Sache geklärt wird.

Weiteres behält sich unsere Mandantschaft vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 17

[redacted]

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66

46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 61 – 10
25 APR. 2018
Eingang: 25/04/18
Fachbereich:

[redacted], 21.04.2018

Betrifft: Eingabe zum Straßenbauprojekt Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich / Weierstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer der Königstraße[redacted], 46149 Oberhausen lege ich hiermit Beschwerde und Einspruch gegen die geplanten Baumaßnahmen ein. Ich lebe und wohne in Moers. Die Stadt Oberhausen hat es nicht für nötig gehalten, mich als Eigentümer über die Änderung der geplanten Straßennutzung in Kenntnis zu setzen. Mir ist daher mein Recht auf Einspruch und Stellungnahme bei öffentlichen Anhörungen und Vorstellungen vorenthalten worden. Auch auf der WEB-Seite der Stadt Oberhausen finde ich keine detaillierten Angaben. Lediglich durch einen zufälligen Hinweis meiner Mieter erhielt ich kürzlich erst Kenntnis über die Planungen in Oberhausen.

Durch die geplanten Umbaumassnahmen sehe ich die Substanz meines Hauses stark gefährdet. Bereits in den letzten Jahren haben sich an meinem Haus durch den wachsenden LKW-Verkehr Risse in den Wänden und Decken gezeigt. Die Beseitigung und Instandsetzung der Beschädigungen habe ich jeweils vornehmen lassen.

Mit den jetzt geplanten Verkehrsmassnahmen droht für mein Anwesen eine überproportionale Belastung, sodass ich davon ausgehe, dass weitere gravierende Schäden an der Bausubstanz auftreten werden. Ich bin nicht bereit, die damit verbundenen Kosten und die Wertminderung meiner Immobilie hinzunehmen. Ich fordere die Stadt Oberhausen daher auf, mir ein entsprechendes Konzept und Angebot bezüglich geeigneter Massnahmen hinsichtlich meiner Immobilie vorzulegen.

In Erwartung Ihrer kurzfristigen Nachricht verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 17

Kutschki, Dieter

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 24. April 2018 22:43
An: Kutschki, Dieter
Cc: Willems, Oliver
Betreff: Eingabe Bebauungsplan Nr 735

Sehr geehrte Herren,

Wir als Eigentümer von der Königstraße [redacted] sind mit den geplanten Baumaßnahmen auf der Königstraße/Weierstraße nicht einverstanden.

Die geplante Schallschutzmauer nimmt durch die kurze Distanz von max. 7 m zum Haus meinen Mietern das Tageslicht. Des weiteren ist diese zu kurz geplant. Die Lärmbelastung trifft voll auf unser Haus. Als Zufahrt zu den angrenzenden Häusern wurde wieder unsere Garageneinfahrt gewählt. Damit sind wir nicht einverstanden. Wir fordern Sie hiermit auf, die Schallschutzmauer bis zur Ecke Weidenstraße zu bauen. Und die Zufahrten für Haus [redacted] und Haus [redacted] auf Höhe Haus Nr. [redacted] zu verlegen. Diese Massnahme ist insbesondere dringend erforderlich, weil ein zusätzliche Verkehrsbelastung direkt vor unserem Haus für die Zufahrt zu Haus Nr. 47 und den davor gelegenen Parkbuchten extrem gefährlich und unzumutbar für unsere Mieter wird.

Wie in ihrem Umweltbericht ausgewiesen, sind bei unserem Haus die Grenzen der Immissionswerte Tag und Nachts überschritten. Die Wohnqualität unserer Mieter steigt nicht durch neue Schallschutzfenster. Zur Lebensqualität gehört es, auch Fenster öffnen zu können, was nach diesen Untersuchungsergebnissen nicht mehr möglich ist. Wir haben in den letzten Jahren über 120.000 € für Renovierungs- und modernisierungsarbeiten in dieses Haus investiert. Dieses Geld wäre für uns verbrannt. Bei diesen anstehenden Plänen zur Umgestaltung der Königsstraße von der Stadt Oberhausen erwägen unsere Mieter das Mietverhältnis zu KÜNDIGEN! Wer kommt für unseren Verlust bei Leerstand auf?

Unsere Immobilie verliert durch die Planung und überdurchschnittliche Belastung der Straße massiv an Wert. Wir fordern einen finanziellen Ausgleich. Gerne bieten wir der Stadt Oberhausen unsere Immobilie zum Tausch an. Wir benötigen für unsere Mieter dringend eine andere Immobilie mit Lebensqualität!!! Dazu gehört Nachtruhe mit der Möglichkeit bei geöffneten Fenster schlafen zu können.

Des weiteren verlangen und beantragen hiermit, dass der Ist-Zustand vom Haus und alle weiteren Bestandsgebäude (z. B. Garagen) auf den Grundstück Königstrasse 43 rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen begutachtet werden und dies entsprechend dokumentiert wird. Ferner verlangen wir, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen eine weitere Begutachtung der Liegenschaft durchgeführt und dies entsprechend dokumentiert wird. Für festgestellte Schäden, die während der Bauzeit aufgetreten sind und deren Beseitigung hat die Stadt Oberhausen aufzukommen.

Die Kreuzung Königstraße/Weierstraße/Erlenstraße ist jetzt schon mit hohen Verkehrsunfällen und beinah Unfällen lebensgefährlich . Diese Art der Verkehrsführung beizubehalten und dazu noch mehr Schwerverkehr zuzulassen ist unverantwortlich.

Hochachtungsvoll

[redacted]

Bürger 18

[redacted], Weidenstraße [redacted], 46149 Oberhausen

Stadt Oberhauen

Technisches Rathaus Sterkrade

Bereich 5 – 4

Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

25. APR. 2018
Eingang: 25/04/18
Fachbereich

EINSPRUCH UND STELLUNGNAHME ANLÄSSLICH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NUMMER 642 – WEIERSTRASSE / WALDTEICHSTRASSE UND NUMMER 735 – ERSCHLIESSUNG WALDTEICH / WEIERHEIDE, GEMÄSS DER IM ANHANG NÄHER BENANNTEN EIGENTÜMER UND ANWOHNER NEBST ADRESSEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Betroffene legen gegen das geplante Bauvorhaben unser Veto ein.

Wie Sie anhand der beigefügten Liste erkennen können, sind auch Eigentümer davon betroffen, die nicht ihren Wohnsitz in Oberhausen haben und somit keine Informationen durch die Stadt Oberhausen erhalten haben. Nur durch private Informationen sind diese auf die Situation aufmerksam geworden und konnten sich so unserem Veto anschließen.

Wir erwarten eine detaillierte, schriftliche Auskunft wie wir vor der Lärm-/Feinstaub- und Gebäudebelastung geschützt werden sollen. Ganz abgesehen von den Beschädigungen und Wertminderungen, die unsere Grundstücke erfahren und die sich bereits jetzt schon abzeichnen. Wie sich die Situation anhand des Amtsblatts 5/2018 darstellt, können unsere Grundstücke (Gebäude, Terrassen, Gärten) nicht vor den vorgenannten Einflüssen geschützt werden, da sich diese direkt im Kreuzungsbereich der Erlen-/König-/Weiden- und Biefangstraße befinden. Lärmschutzwände vor unseren Grundstücken werden wohl nicht angedacht sein, abgesehen davon, dass wir dann direkt vor diese Wände sehen müssten und es für uns den Verlust von Licht zur Folge hat. Wir befürchten, dass durch die weitere Bebauung des Geländes und der bereits jetzt schon begonnen Bebauung des Gebietes Schwarze Heide auf der Biefangstraße weitere Fahrzeuge die Straßen zur Autobahnauffahrt nutzen werden. Weiter befürchten wir, dass die Anlieferung an das geplante EDEKA-Gelände durch Gigaliner erfolgen wird, die die Autobahnen, Straßen und unsere Gebäude noch mehr belasten. Wir bemerken schon jetzt ein höheres Verkehrsaufkommen in Richtung Autobahnauffahrt, der sich durch Rückstau (Lärm- und Feinstaubbelastung) vor unseren Grundstücken bemerkbar macht.

[redacted]

Weiterhin befürchten wir, dass wir für den kommunalen Ausbau der Straßen, die überwiegend zu Gunsten anderer Nutzer verändert wird, in die finanzielle Pflicht genommen werden könnten. Sollte dieses geplant sein, erheben wir vorsorglich jetzt bereits Einspruch.

In Erwartung Ihrer kurzfristigen, ausführlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Oberhausen, 22.04.2018, für die Eigentümer- und Anwohnergemeinschaft

i. A. [redacted]

Anlage:

Unterschriebene Liste der Eigentümer und Anwohner Weidenstraße und Königstraße in 46149 Oberhausen (11 Unterschriften)

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Stadt Oberhausen
Dezernat III
Bereich 5-4
08. JUNI 2018
Eingang:
Fachbereich 5-4-10

Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Ihr Zeichen	5-4-10/kut
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	30. Mai 2018

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide -
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kutschki,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai 2018 baten Sie uns erneut um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 16. April 2018.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/ Stadtentwicklung

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Einwurf Einschreiben
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4
10
21. Juni 2018
Eingang Fachbereich

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Betrieb Pipeline
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:	Durchwahl:	Fax:	Datum:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com	- 451	-499	15.06.2018

Vorab per E-Mail: dieter.kutschki@oberhausen.de

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide
2. Stellungnahme zum Bebauungsplan
Ihr Schreiben vom 24.05.2018
Ihr Zeichen: 5-4-10/kut
2018-06-15, Stadt Oberhausen, 2.StN_Wiederholung, BP Nr. 735.docx

Sehr geehrter Herr Kutschki,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 642 betroffen. Seit 30.04.2015 ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Eigentümer und Betreiber der Stickstoffleitung FL101.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Darüber hinaus, halten wir an den Ausführungen unserer 1. Stellungnahme vom 17.04.2018 weiterhin fest.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Der Übersichtsplan (Leitungsverlauf einschließlich Darstellung des Schutzstreifens) wurde Ihnen zusammen mit unserer Schutzanweisung bereits mit unserer 1. Stellungnahme vom 17.04.2018 zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

i.V. Dr. Norbert Nipper
Leiter Betrieb Fernleitungen

i. A. Kristoffer Kotzur
Leiter Trasse Fernleitungen

Stellungnahme(n) (Stand: 02.07.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	**Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI (Federführung)**
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Marcel Mierzwa, am: 22.06.2018 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, von dem hier vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebietes Waldteich / Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Der Bauleitplanung können wir nur dann zustimmen und unsererseits keine Bedenken erheben, sofern die Hinweise und Anmerkungen unserer Stellungnahmen vom 25.04.2018, vom 05.10.2017 sowie die folgenden Ergänzungen Berücksichtigung finden: Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrere genossenschaftlichen Anlagen (PWK OB-Erlenstr., etc.). Durch die Entwässerungsrichtung des Plangebietes und die eingeleiteten Abwassermengen können sich Änderungen/Anpasssungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben! Bitte berücksichtigen Sie dies in der weiteren Planung und berücksichtigen uns in den weiteren Planungsschritten. Vor Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der EG (z. B. Brücken, Entwässerungsleitungen u. a.) ist vor Baubeginn ein jeweiliger Gestattungsvertrag zu schließen. Die Detailplanungen zu den Brücken sind ebenfalls mit der Abteilung 12-LI-20 abzustimmen. Planungsunterlagen (Lageplan, Baubeschreibung, Shapedatei der Planung in UTMETRS 89) sind der Abteilung 12-LI-20 einzureichen. Mit freundlichen Grüßen i.A. i.A. Kurre Mierzwa Anhänge: Stellungnahme EG 22.06.2018 (s_63779_stellungnahme_eg_21.06.2018.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-OB-225/2018
bei Antwort bitte angeben

Halbfas, Carsten
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich

Ihr Schreiben vom 24.05.2018, Az.: 5-4-10/kut

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Zur geplanten Erschließung zum BPL 735 Waldteich Weierheide, (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der Stadt Oberhausen lässt sich aus verkehrstechnischer Sicht seitens Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen (hier: A3 im Bereich der AS (11) Oberhausen-Holten) folgendes festhalten:

Laut Verkehrsuntersuchung (Stand: Dez. 2017) zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH können durch entsprechende Maßnahmen Rückstauungen auf die A3 vermieden werden.
Daher sind Rückstauungen, welche in die Bereiche der Hauptfahrbahnen der A3 reichen könnten, in jedem Fall durch entsprechende Um-/ Ausbaumaßnahmen und ggf. Anpassungen der Signalanlagen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da meine Stellungnahme vom 13.10.2017 bezüglich des Bodendenkmals Klever Landwehr in der Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf Stand Januar 2018, berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Oberhausen zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide, wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West.

Der Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet - Stufe 3.

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 735 (Stand Januar 2018) ist unter Punkt 8.3 „Luftschadstoffimmissionen“ zu entnehmen:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.“

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung, gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land-use planning (Dez. 53.1LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Unter Zugrundelegung der in der Begründung dargestellten Planziele und Erläuterungen bestehen aus Sicht des vorbeugenden

Immissionsschutzes im Hinblick auf die „Überwachung der Ansiedlung" (land-use planning) gem. § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie **keine Bedenken**.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in meiner Stellungnahme vom 25.10.2017 angesprochenen Empfehlungen zu den passiv planerischen Gefahrenschutzbelangen hat man durch die nachfolgenden Festsetzungen umgesetzt:

- Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Gewerbegebiets,
- Ausschluss von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären innerhalb des Gewerbegebiets.

Zudem wird dargestellt, dass die geplante Neubautrasse der Erschließungsstraße aufgrund der Verkehrsbelastungen (Verkehrsgutachten Prognose-Planfall) nicht als wichtiger Verkehrsweg im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie einzustufen ist.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
  Her Kubiczek swen.kubiczek@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3739
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
  Herr Wilden Dez.33.toeb@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9873
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
  Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1341
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
  Frau Gindrig dorothee.gindrig@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-5748
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)
  Herr Hoge wilm.hoge@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2941
- Belange des Immissionsschutzes, Land-use planning Dez. 53.1LUP)
  Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
  Frau Niedzwiedz nicole.niedzwiedz@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3016
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)
  Frau Knofius annika.knofius@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9316

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Carsten Halbfas

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10 Bauleitpläne /
Denkmalschutz
46042 Oberhausen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A3/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 28.06.2018

gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide

Ihr Schreiben vom 23.05.2018 – Az.: 5-4-10/kut/mer

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kutschki,

die hiesige Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung vom 24.04.2018 behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Der bekanntgemachte externe ökologische Ausgleich erfolgt auf den folgenden Flächen

- "Rückbau Sportplatz Biefangstraße – Gemarkung Sterkrade, Flur 8, Flurstück Nr. 23"
- "ehemalige Gärtnerei an der Hamborner Allee – Gemarkung Buschhausen, Flur 20, Flur-Stück Nr. 560 tlw., 561 und 642

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung. Das Grundstück der "ehemaligen Gärtnerei an der Hamborner Allee" grenzt an die **BAB 42 im Zuständigkeitsbereich der Regionalniederlassung (RNL) Ruhr.**
Falls noch nicht geschehen, bitte ich um Beteiligung der RNL Ruhr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

RWW

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-4-10/kut
Ihre Nachricht	24.05.18
Unsere Zeichen	RN17-39303674
Name	Andre Niemietz
Telefon	02084433875
Telefax	02084433445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 20. Juni 2018

Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Erschließung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 6. Oktober 2017 und 17. April 2018.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude

i.V. Ludger Sühling

DVGW TSM GEPRÜFT

TOP LOKALVERSORGER 2017

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4
07. JUNI 2018
Eingang:
Fachbereich: 5-4-10

07. JUNI 2018
Eingang: 4/07/06/18
Fachbereich:

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
Telefax 0221-141 - 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-18-29094

24.05.2018

Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

Ihre Nachricht vom 24.05.2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Kutschki,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Bedenken. Wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Brems-stäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. Strauß

i.A. Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	**Energieversorgung Oberhausen AG**
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 05.06.2018 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Die bisherige Stellungnahme v. September 2017 behält ihre Gültigkeit: Es ist darauf zu achten, daß unsere FW-Unterpressung der Autobahn A3 südlich der Weißensteinstr. weiterhin für die Oberhausener Netzgesellschaft mbH zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

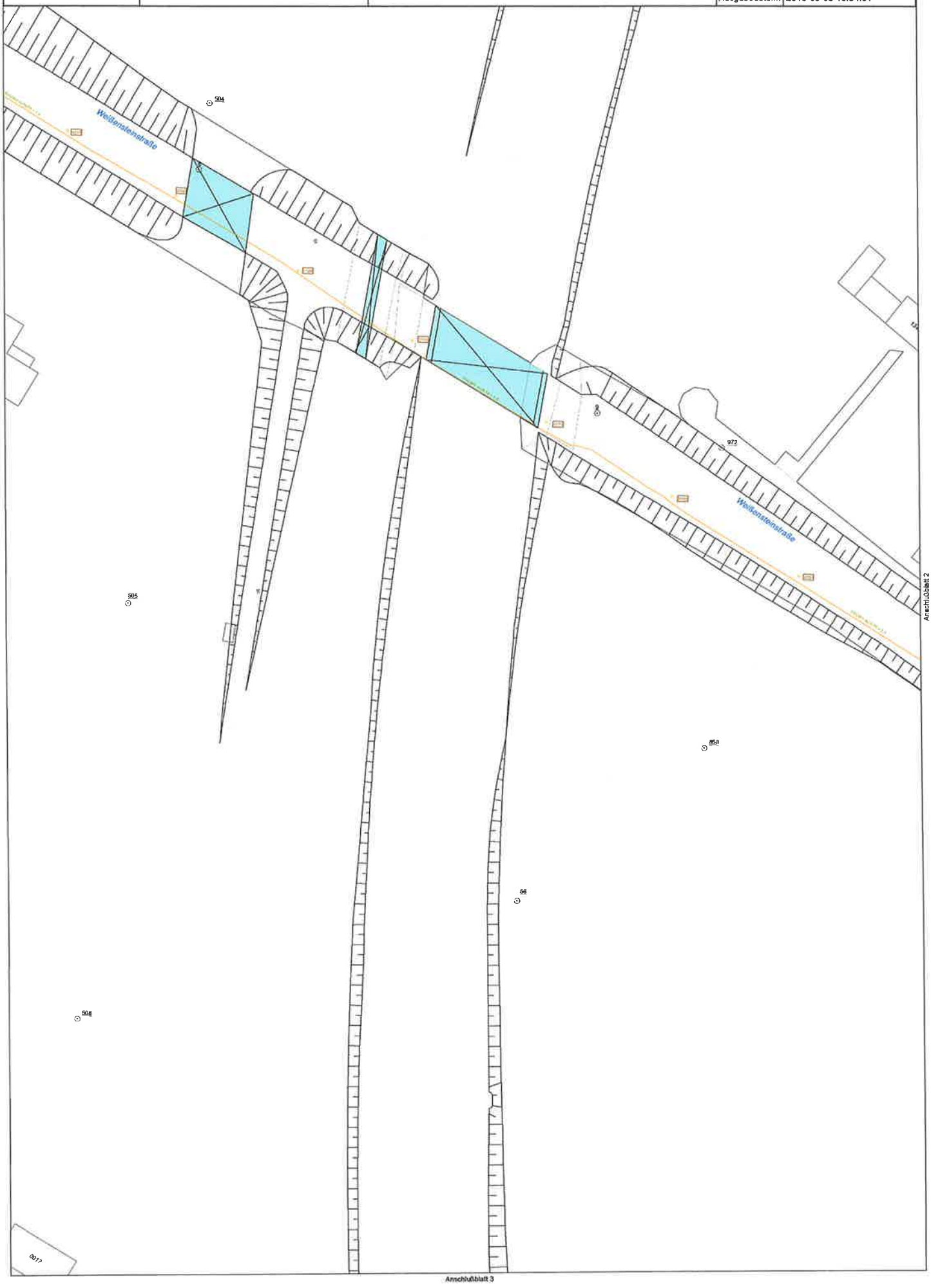

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel : 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

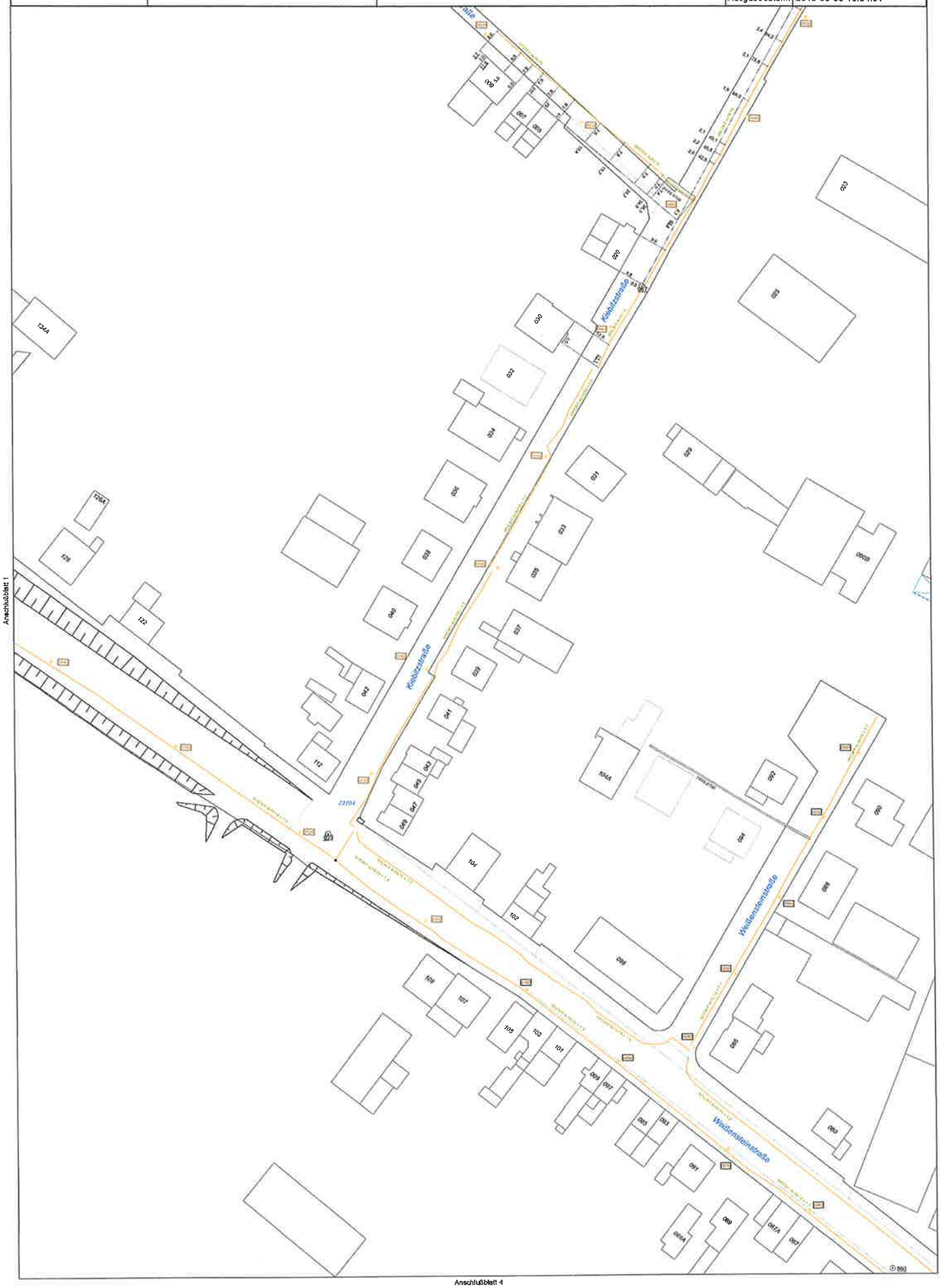

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlußblatt 1

Anschlußblatt 4

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 2

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abt. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlußblatt 3

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

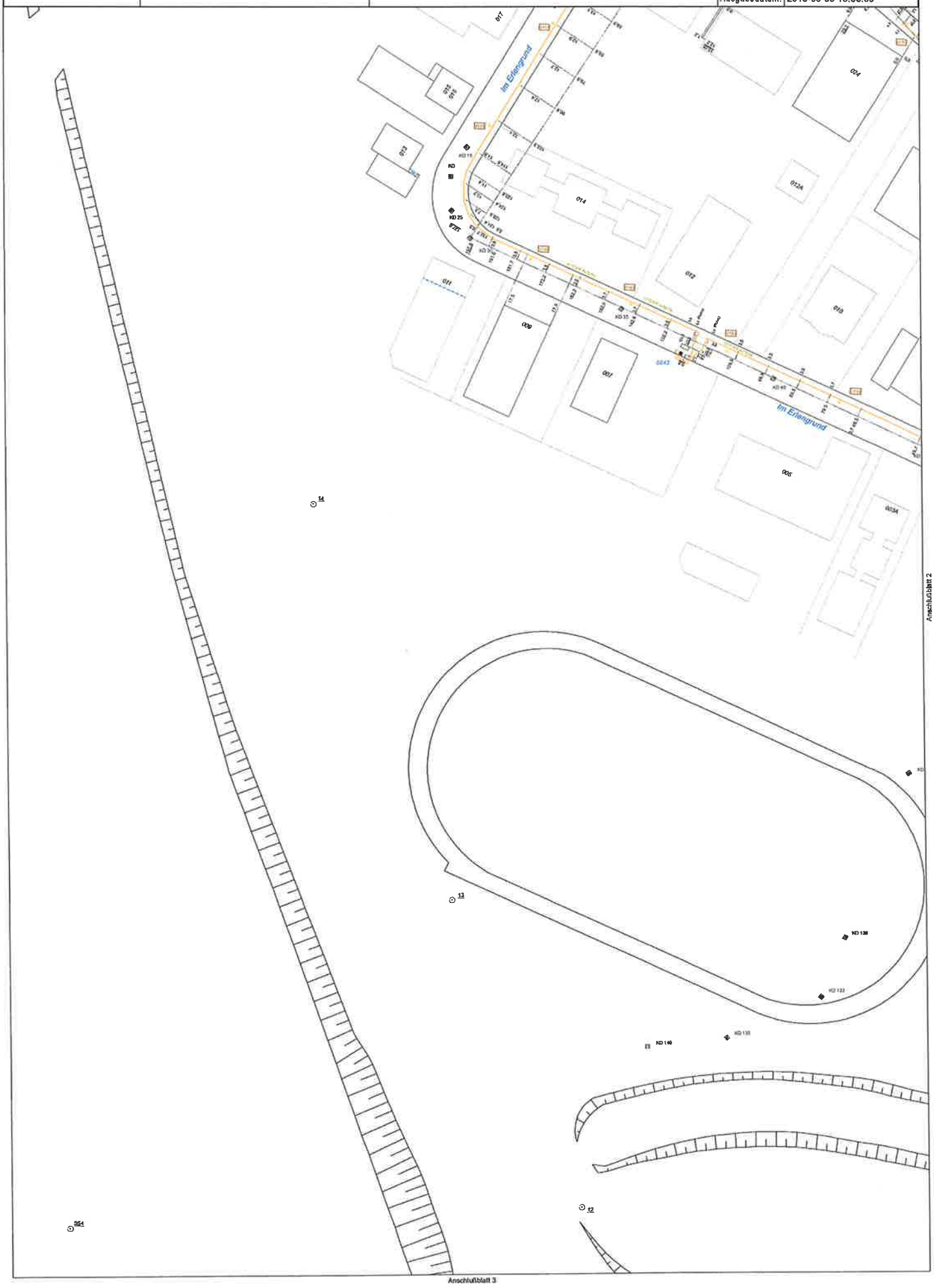

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Plansauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

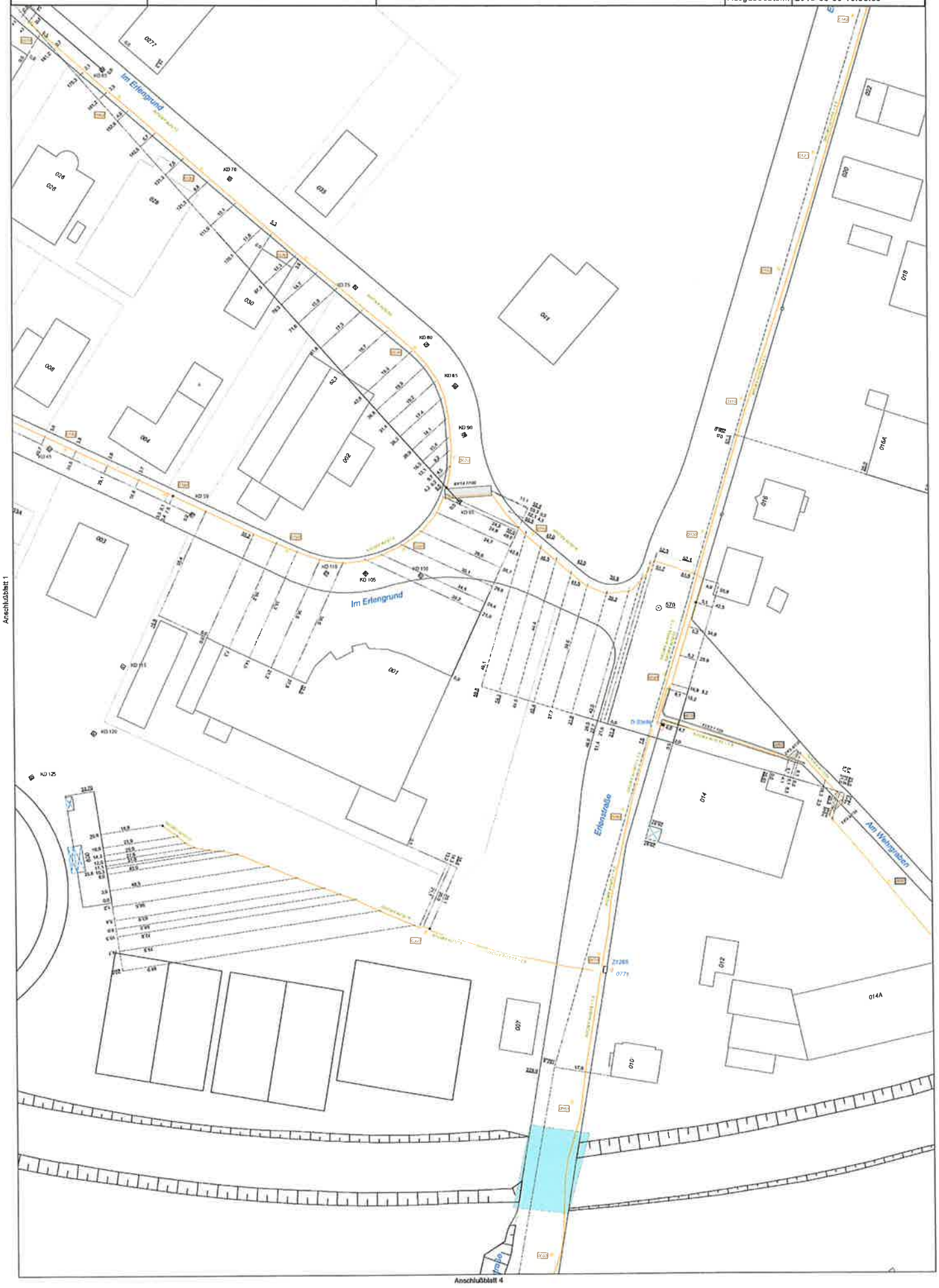

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

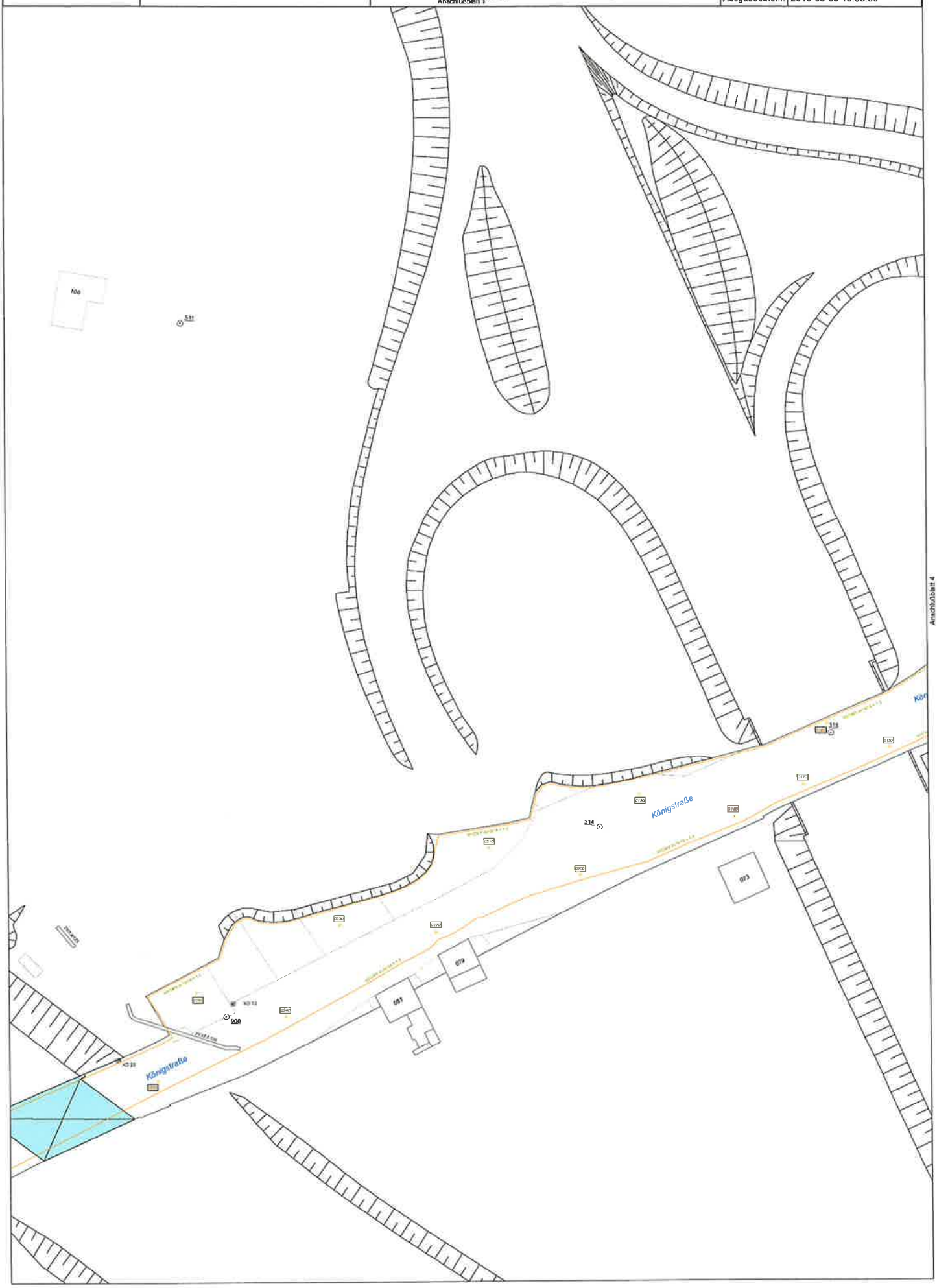

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:36:39

Anschlußblatt 2

Anschlußblatt 3

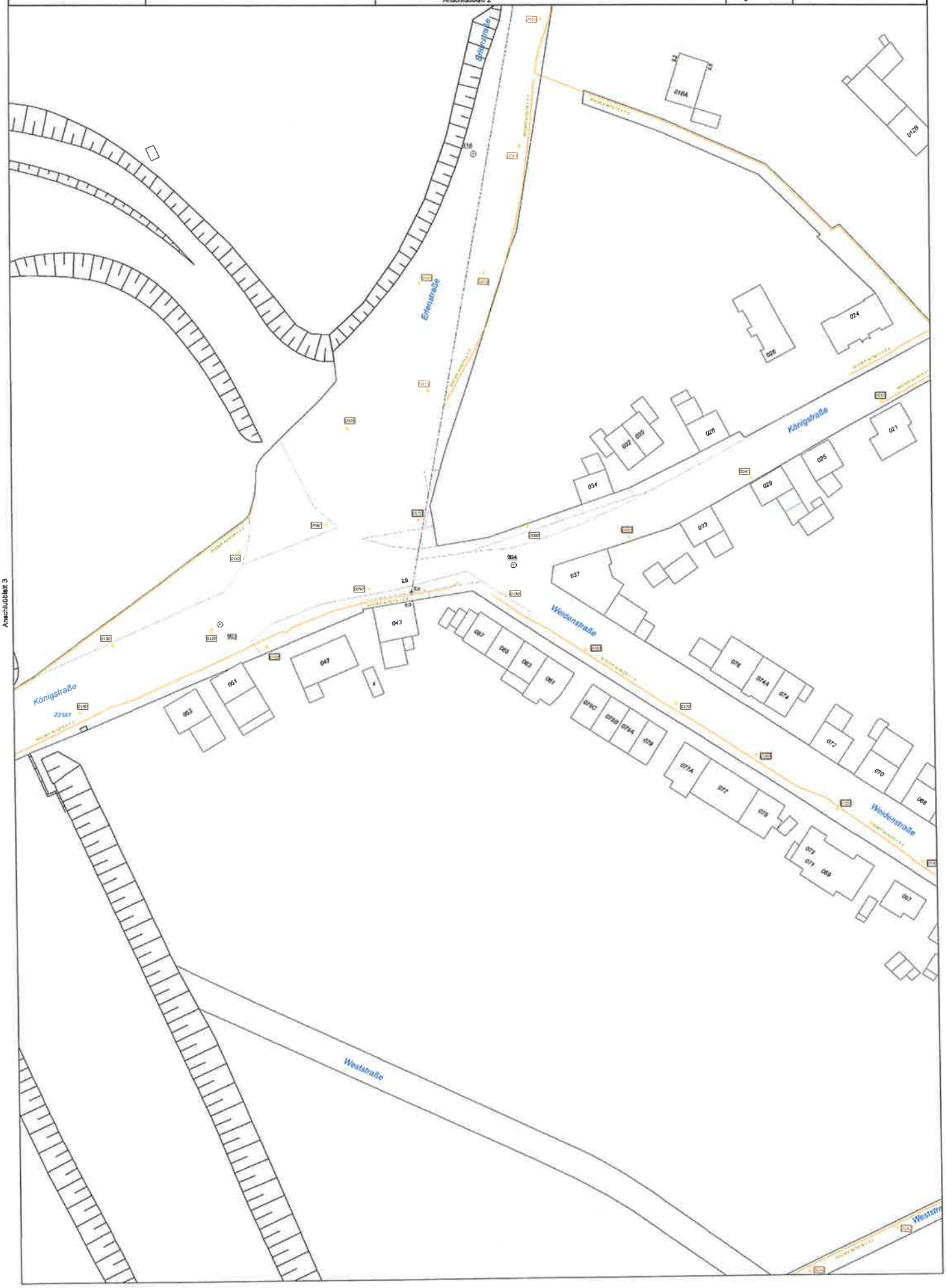

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel : 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

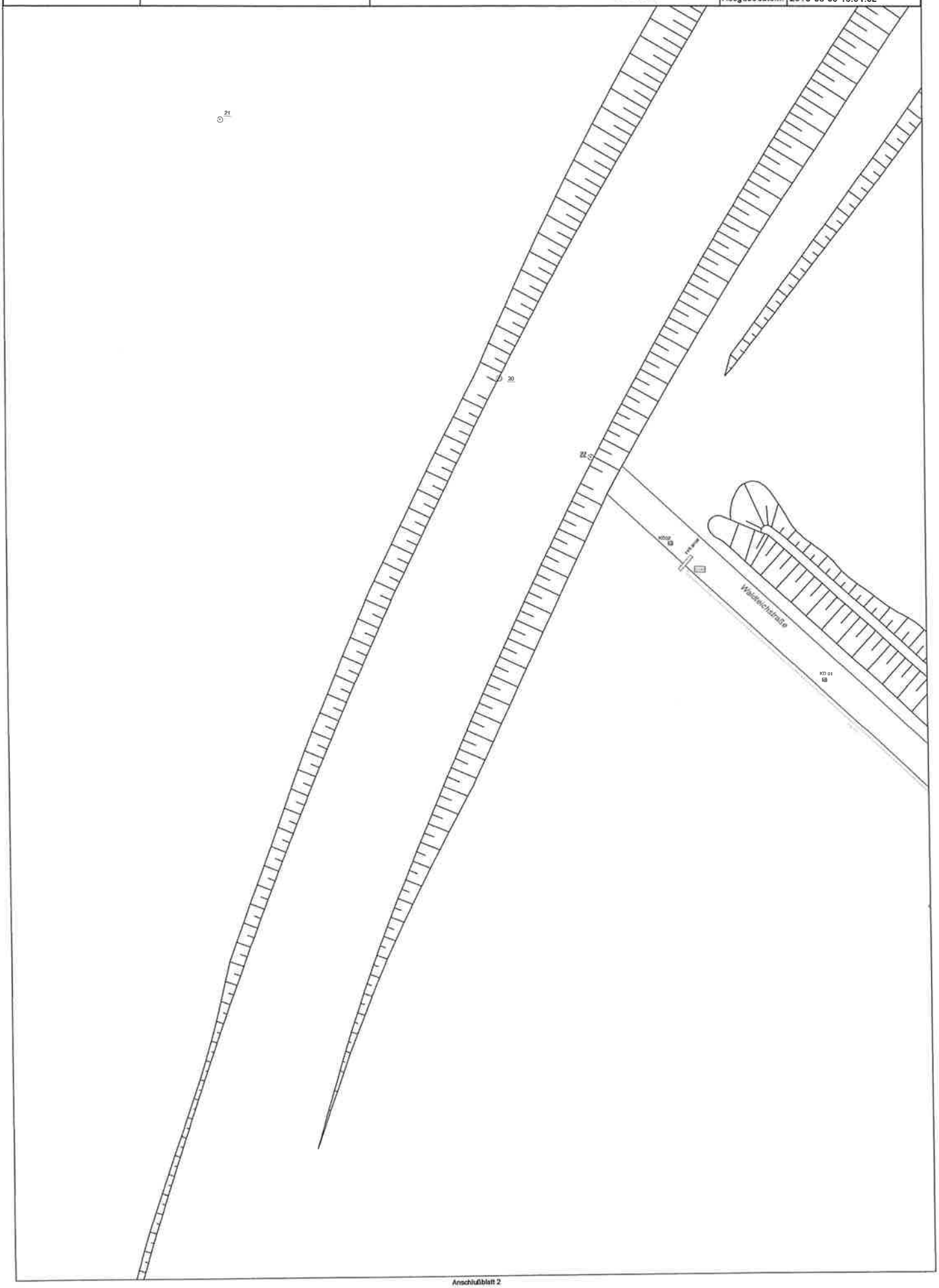

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

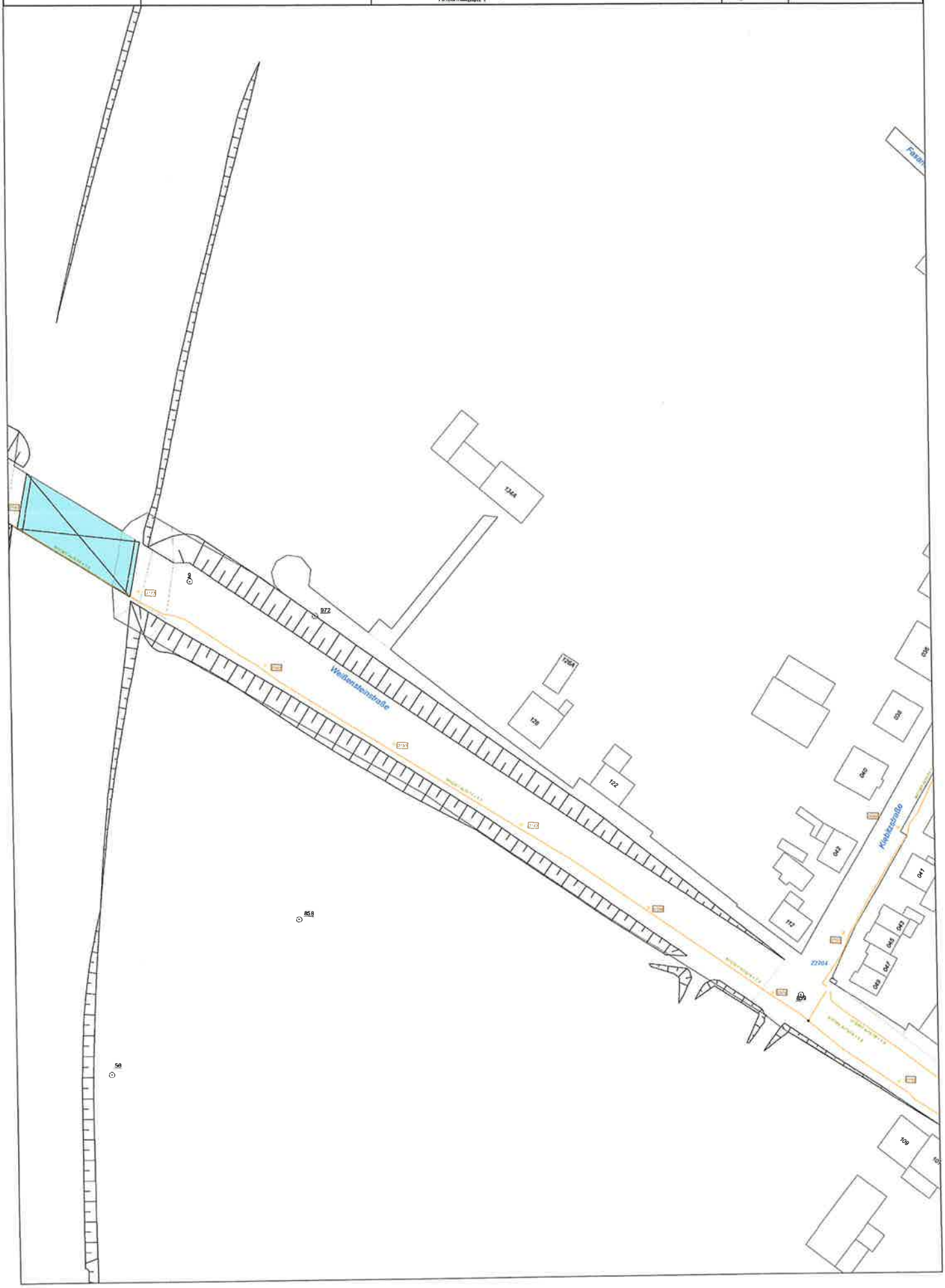

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

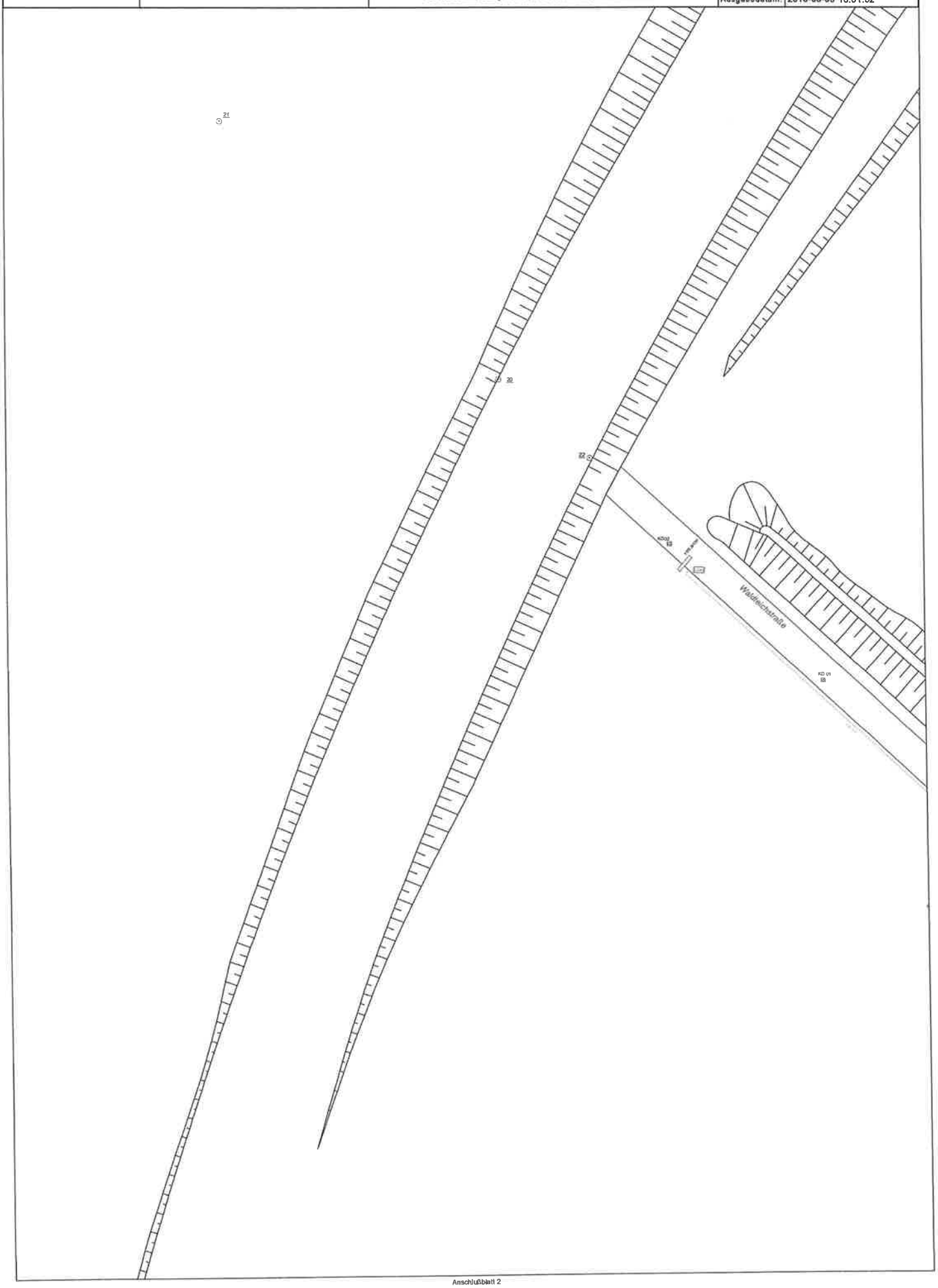

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Strom BEL)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

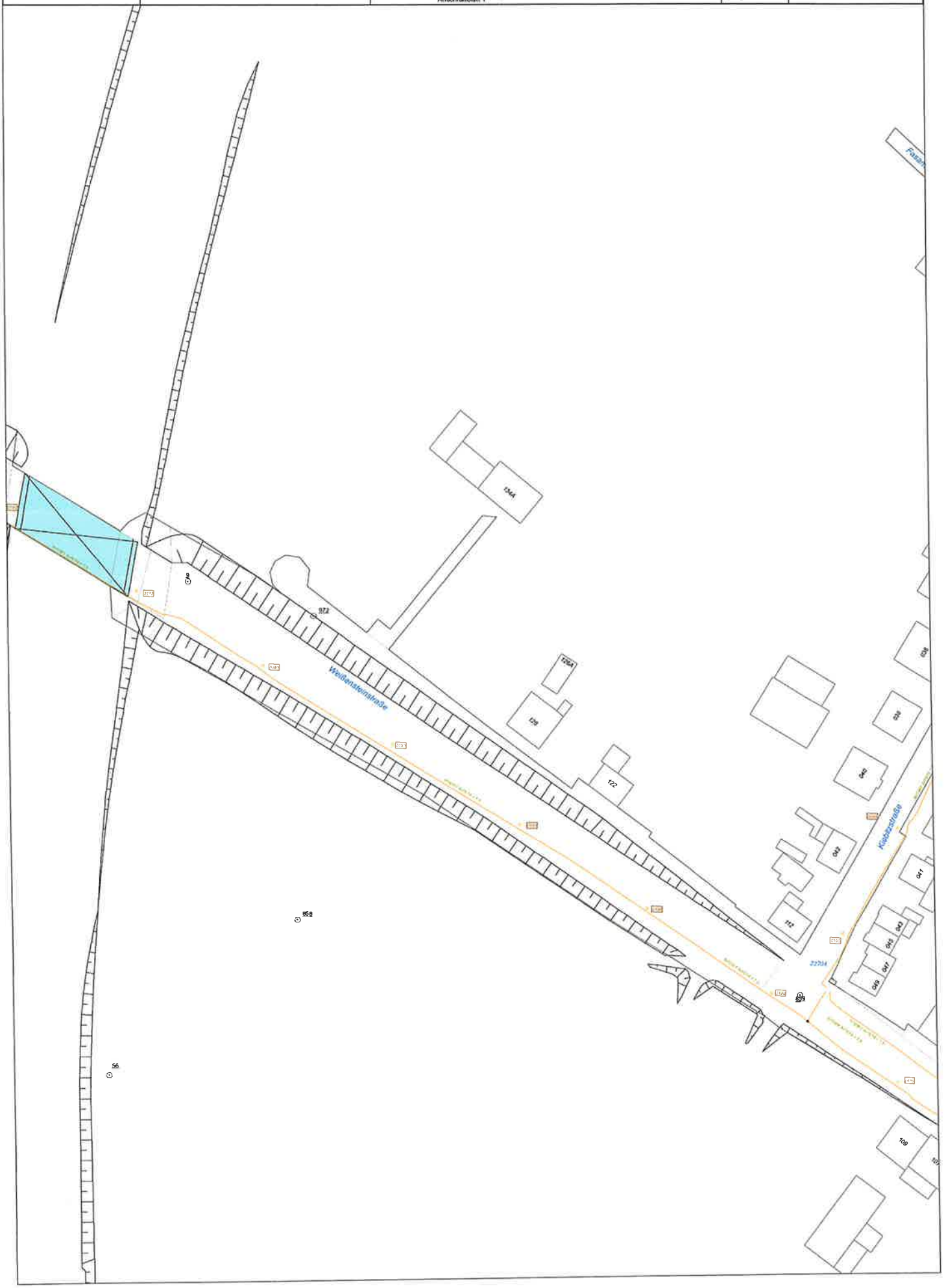

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

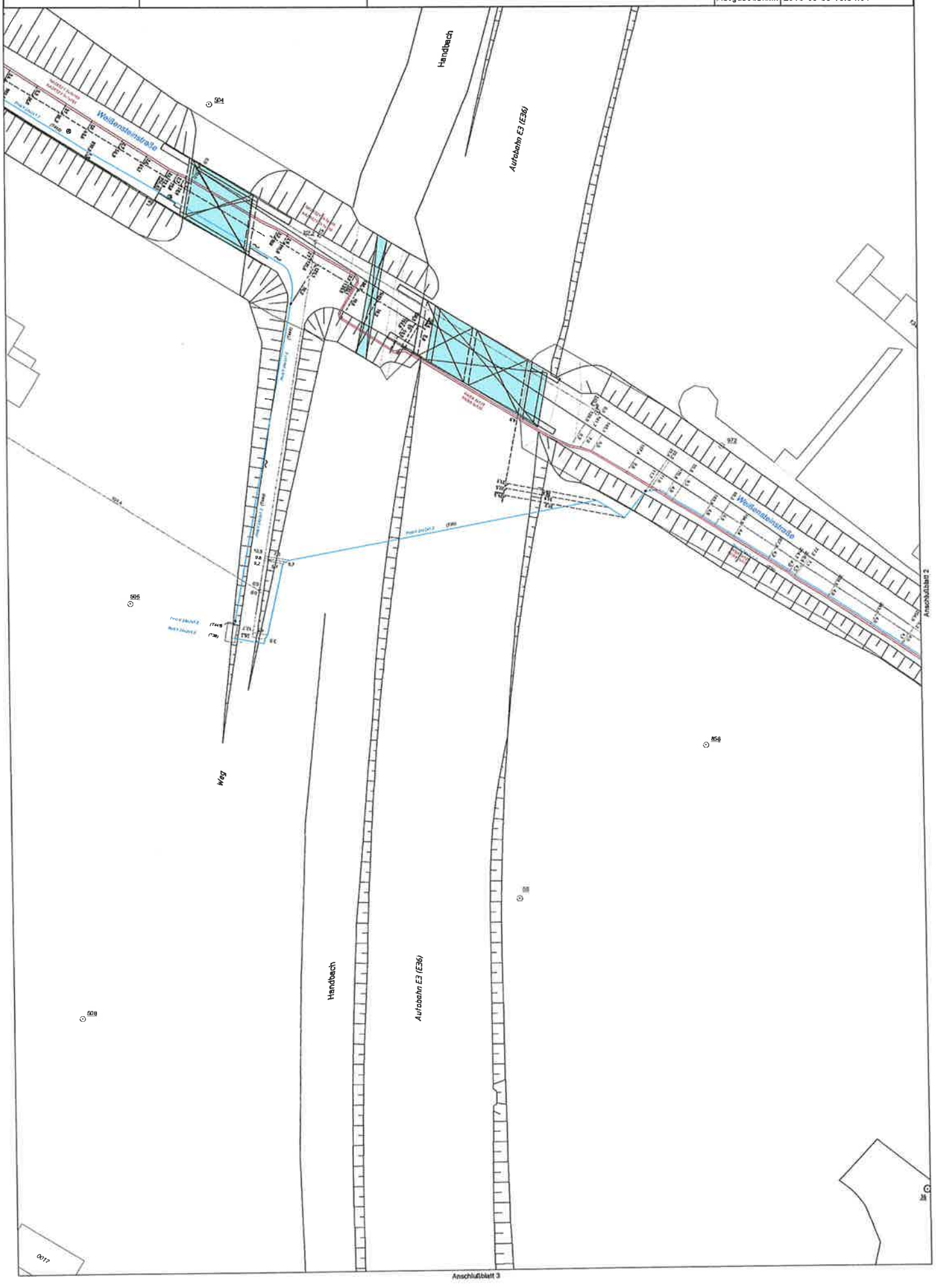

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

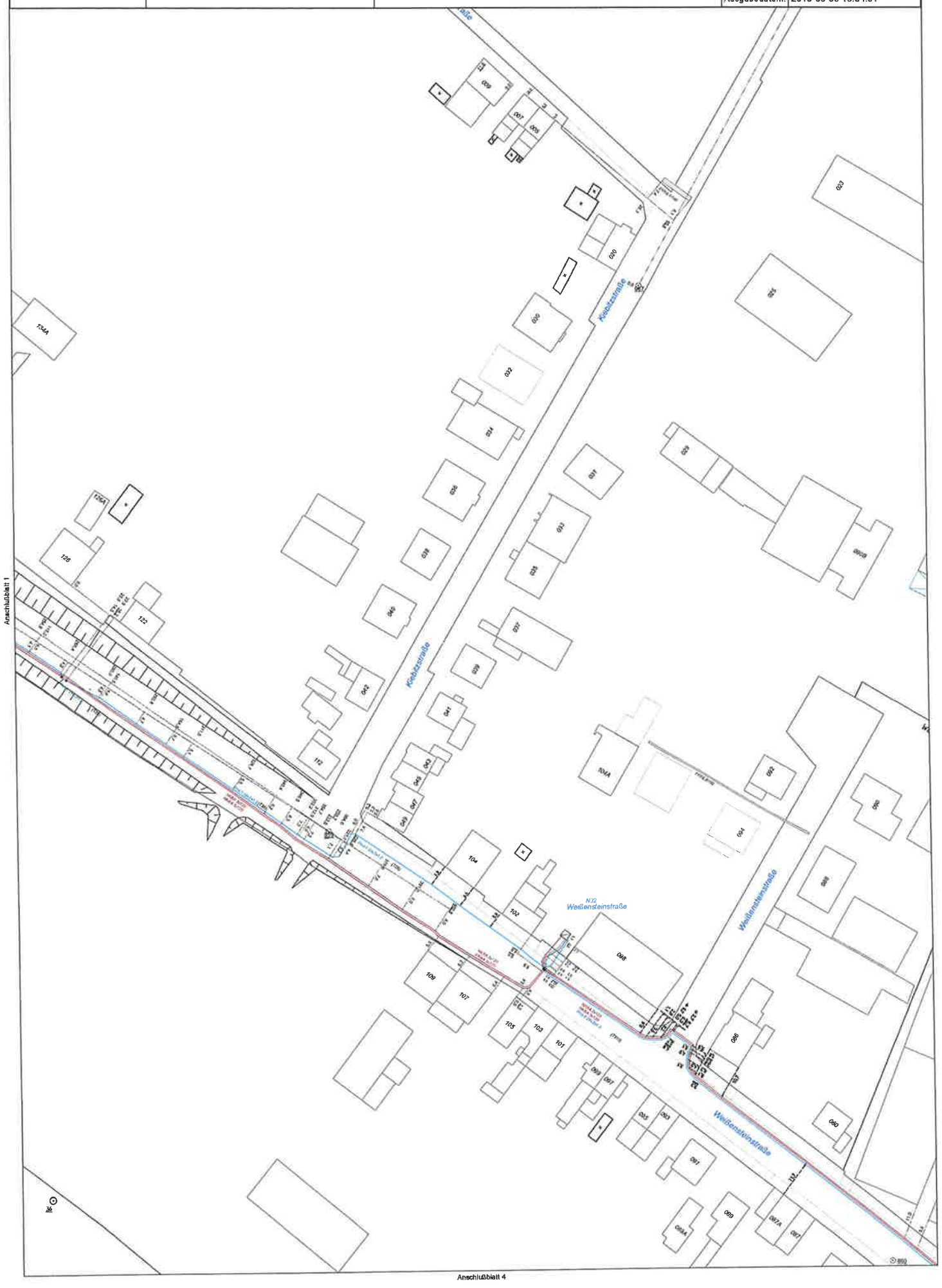

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

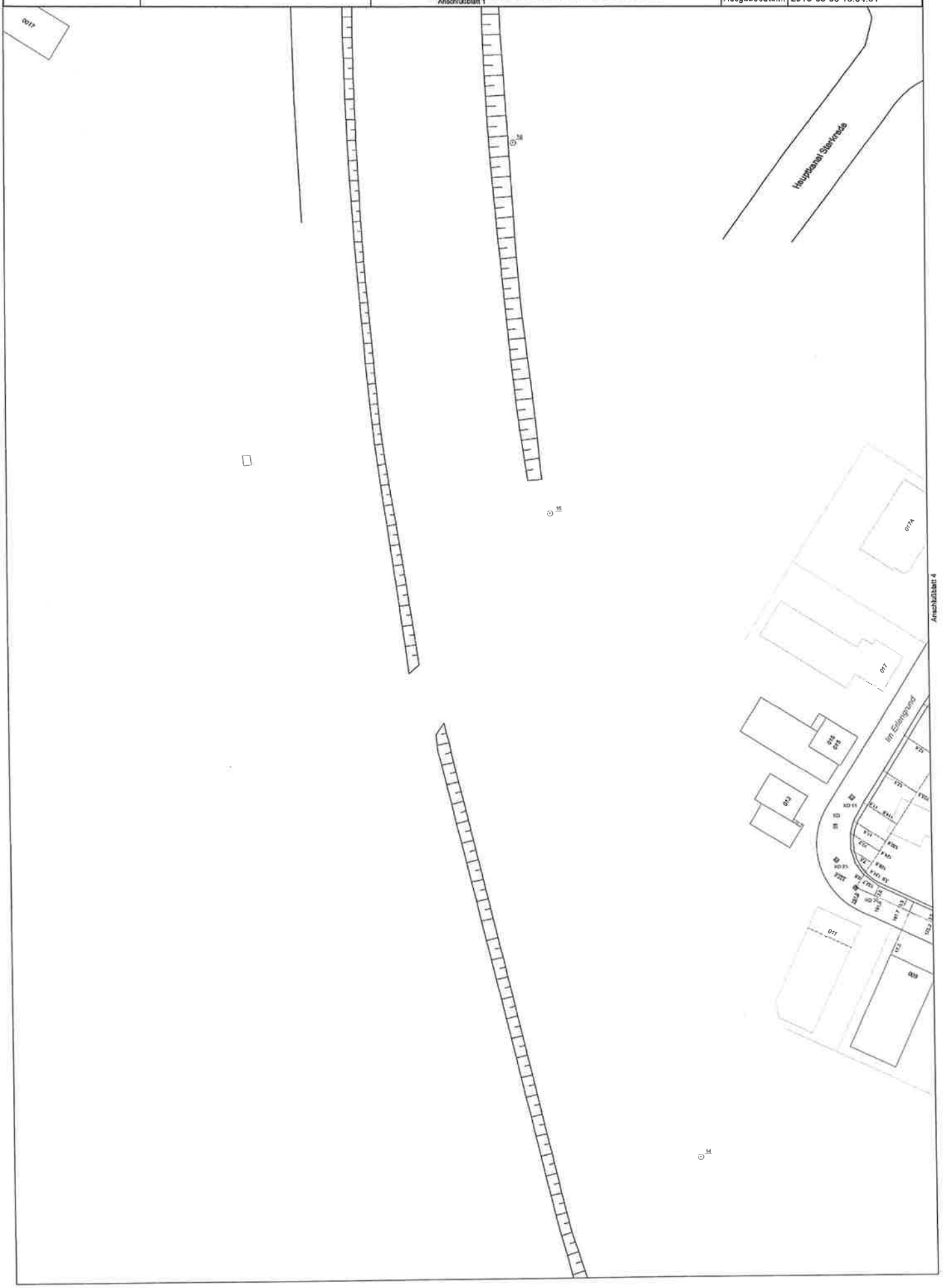

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlußblatt 2

Anschlußblatt 3

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

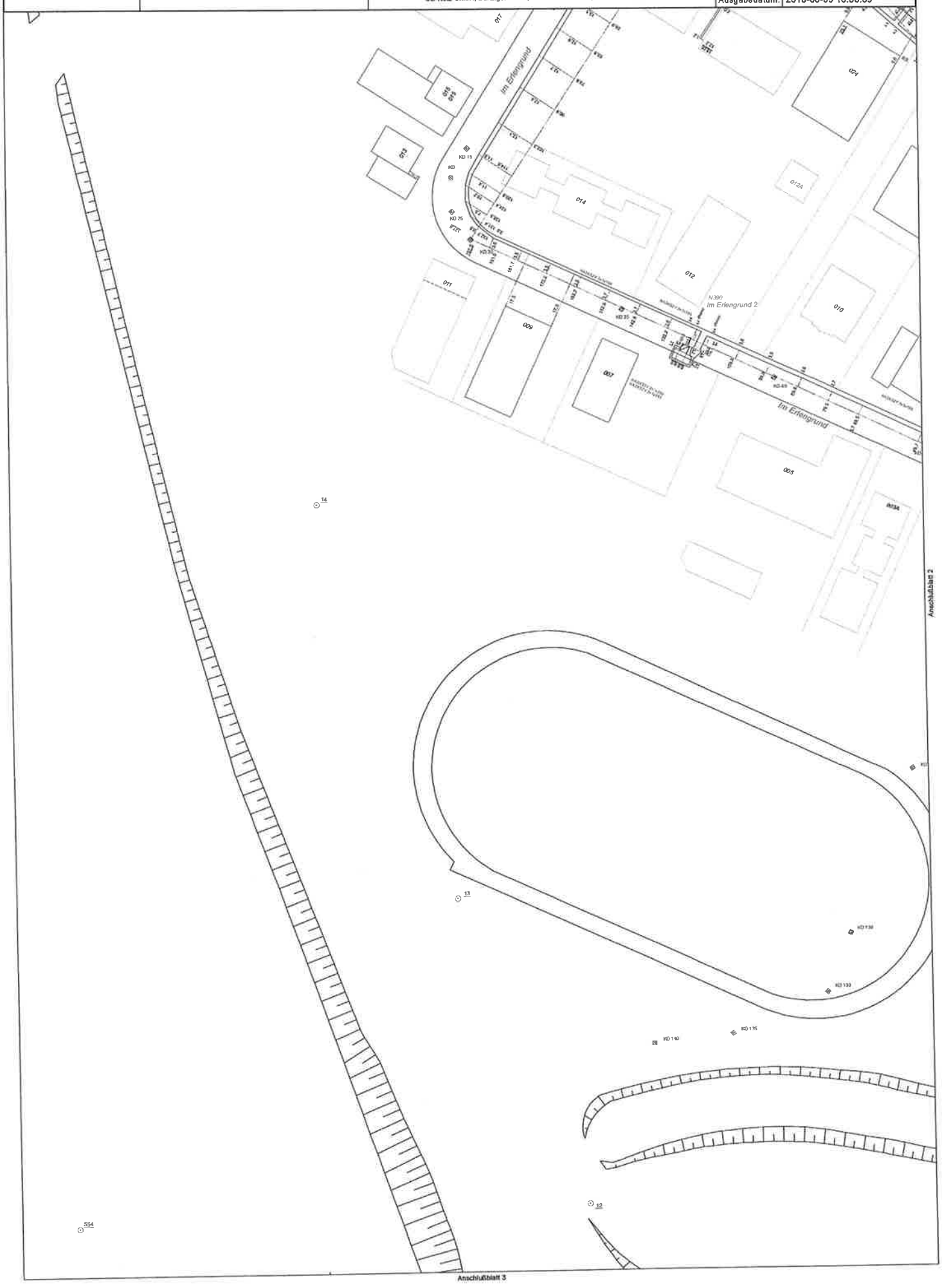

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

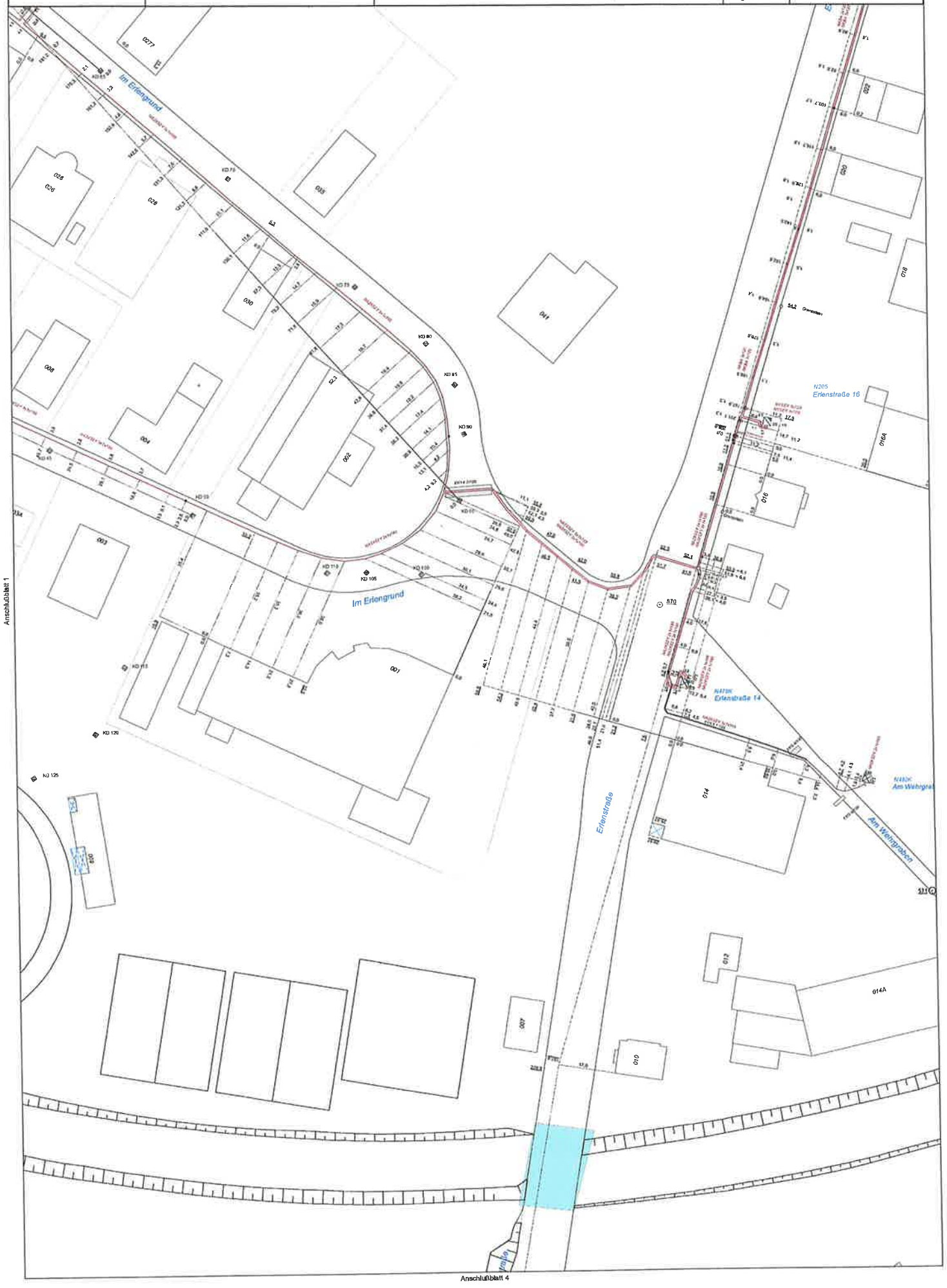

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden, ergänzende Feldbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

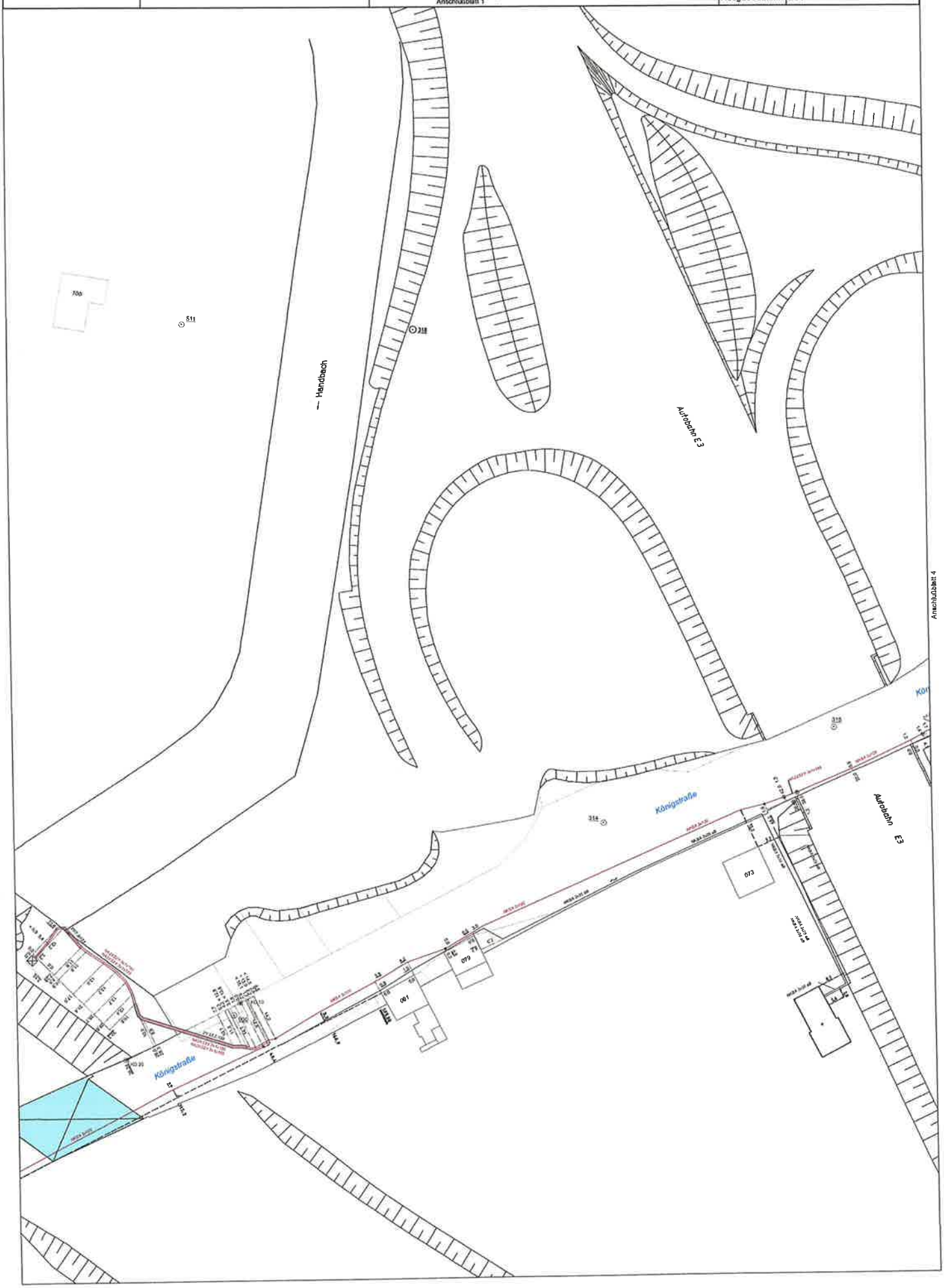

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

Anschlußblatt 2

Anschlußblatt 3

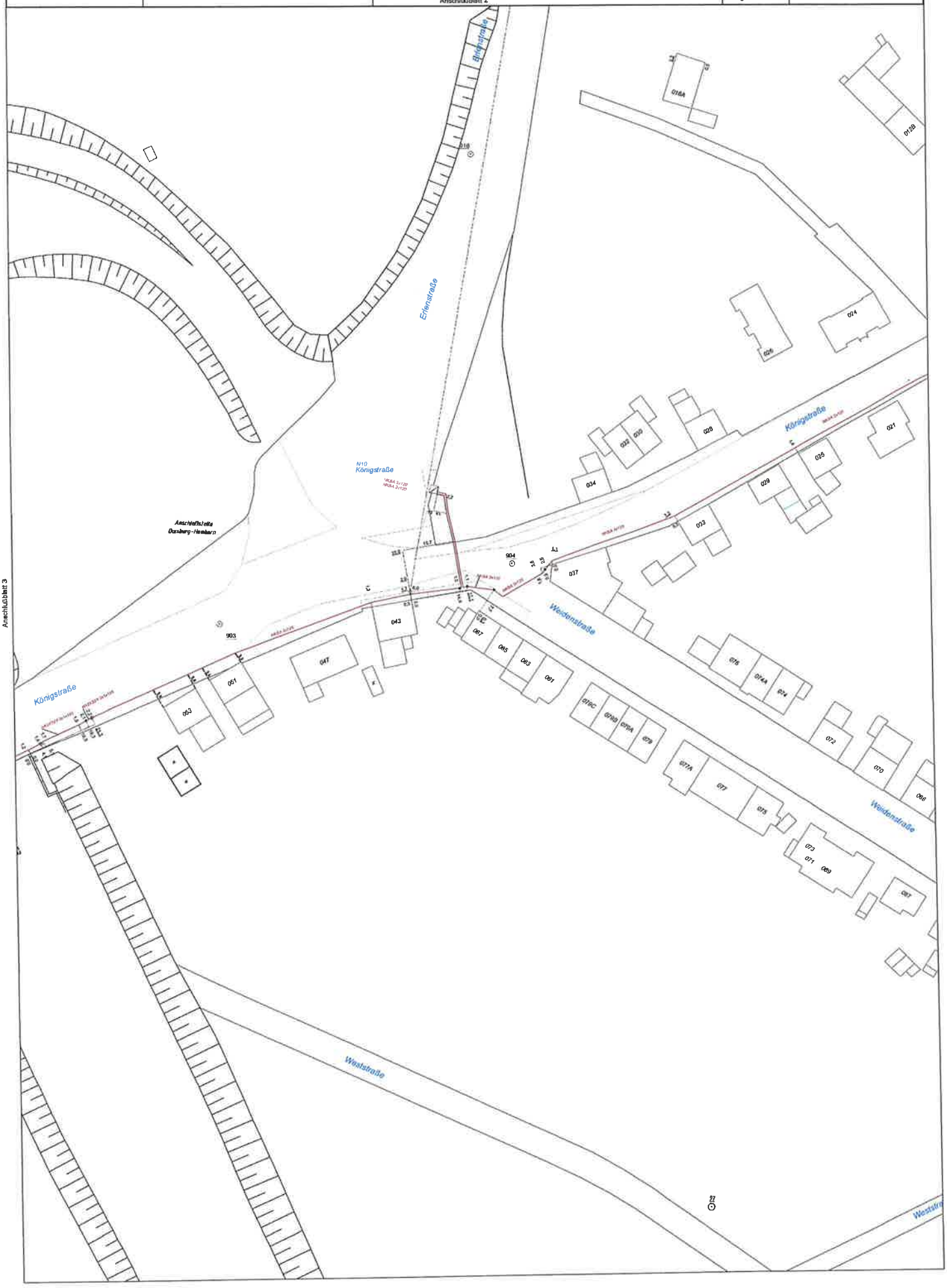

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

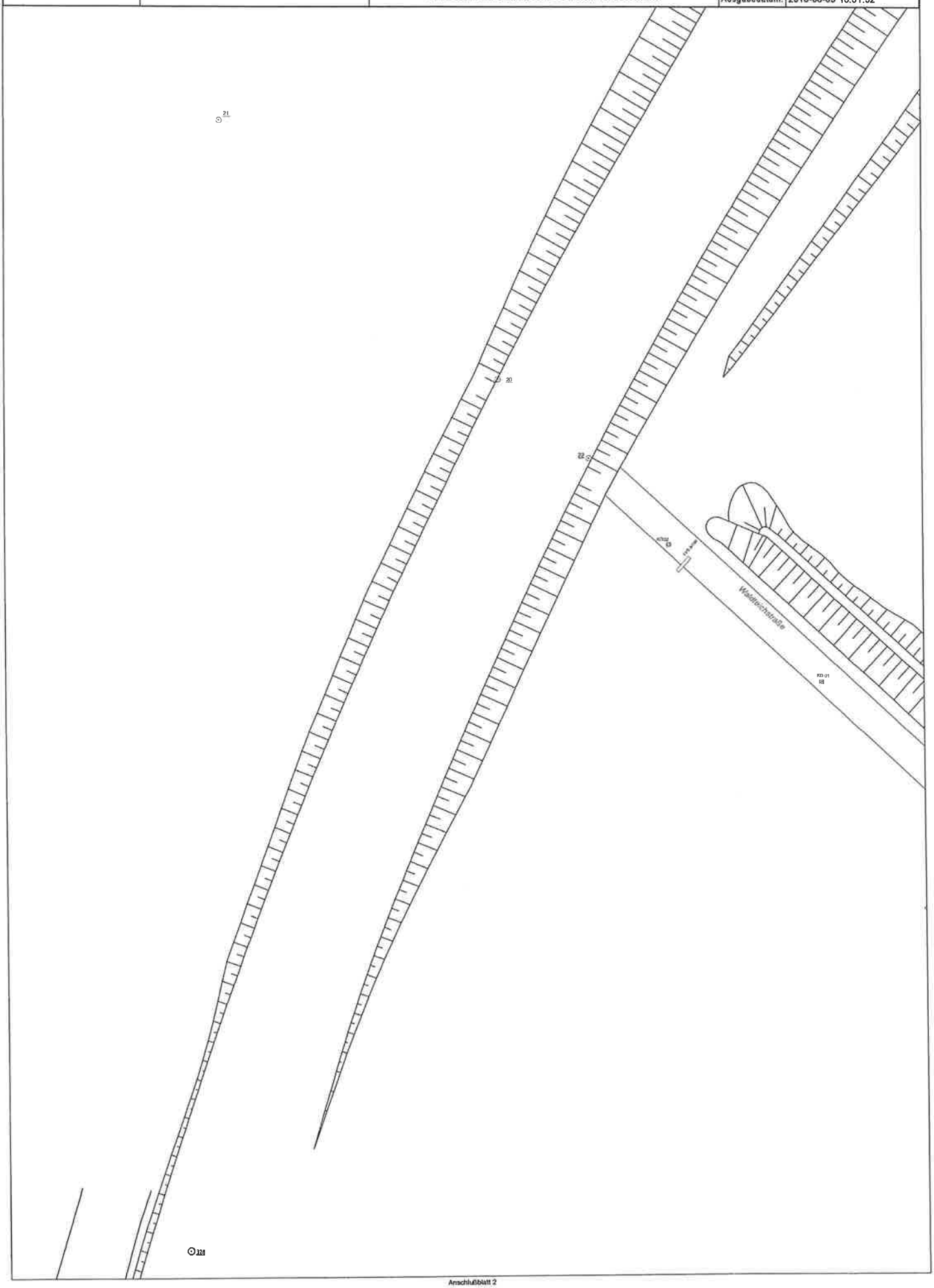

Anschlußblatt 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Strom MSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

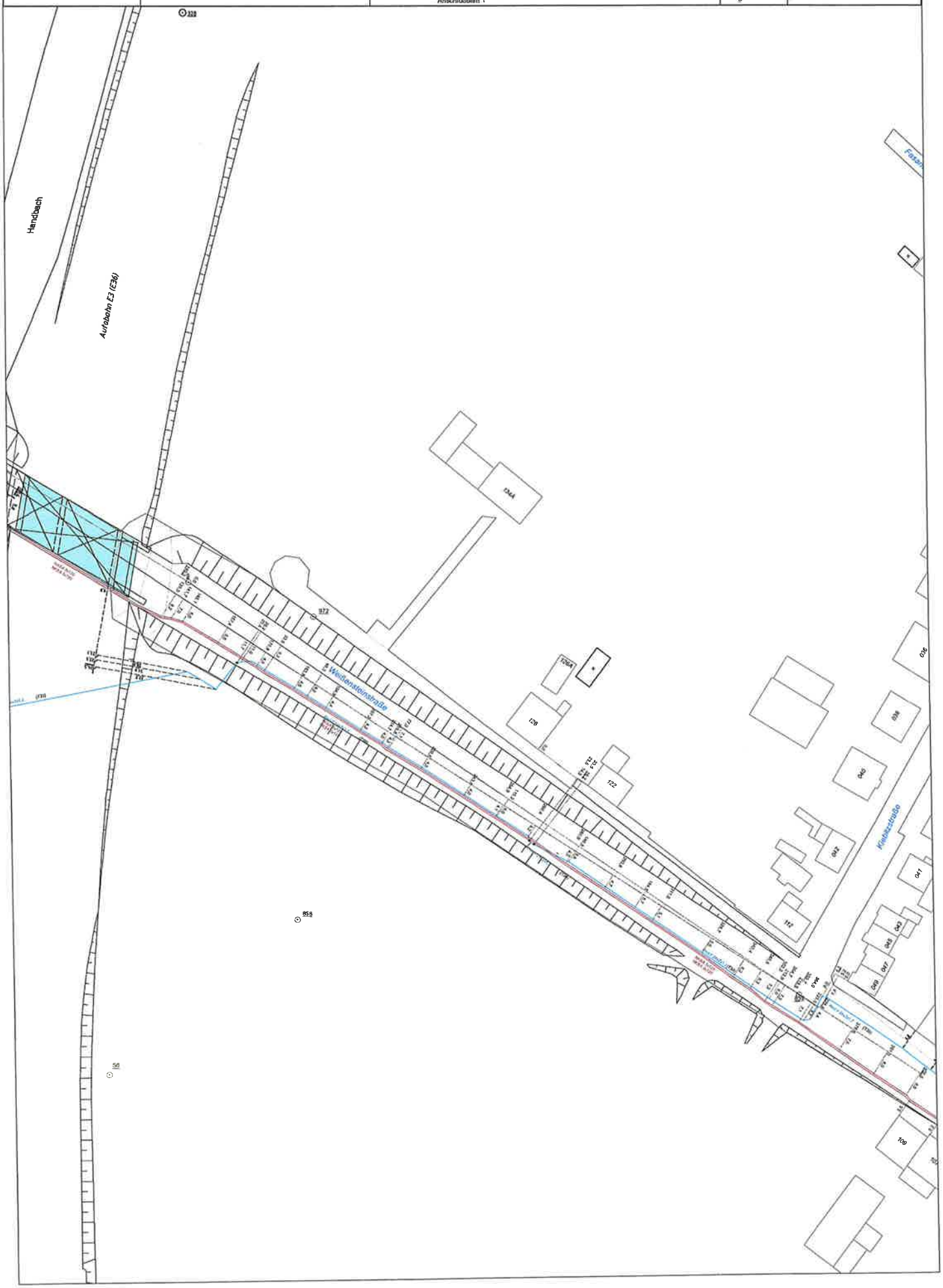

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

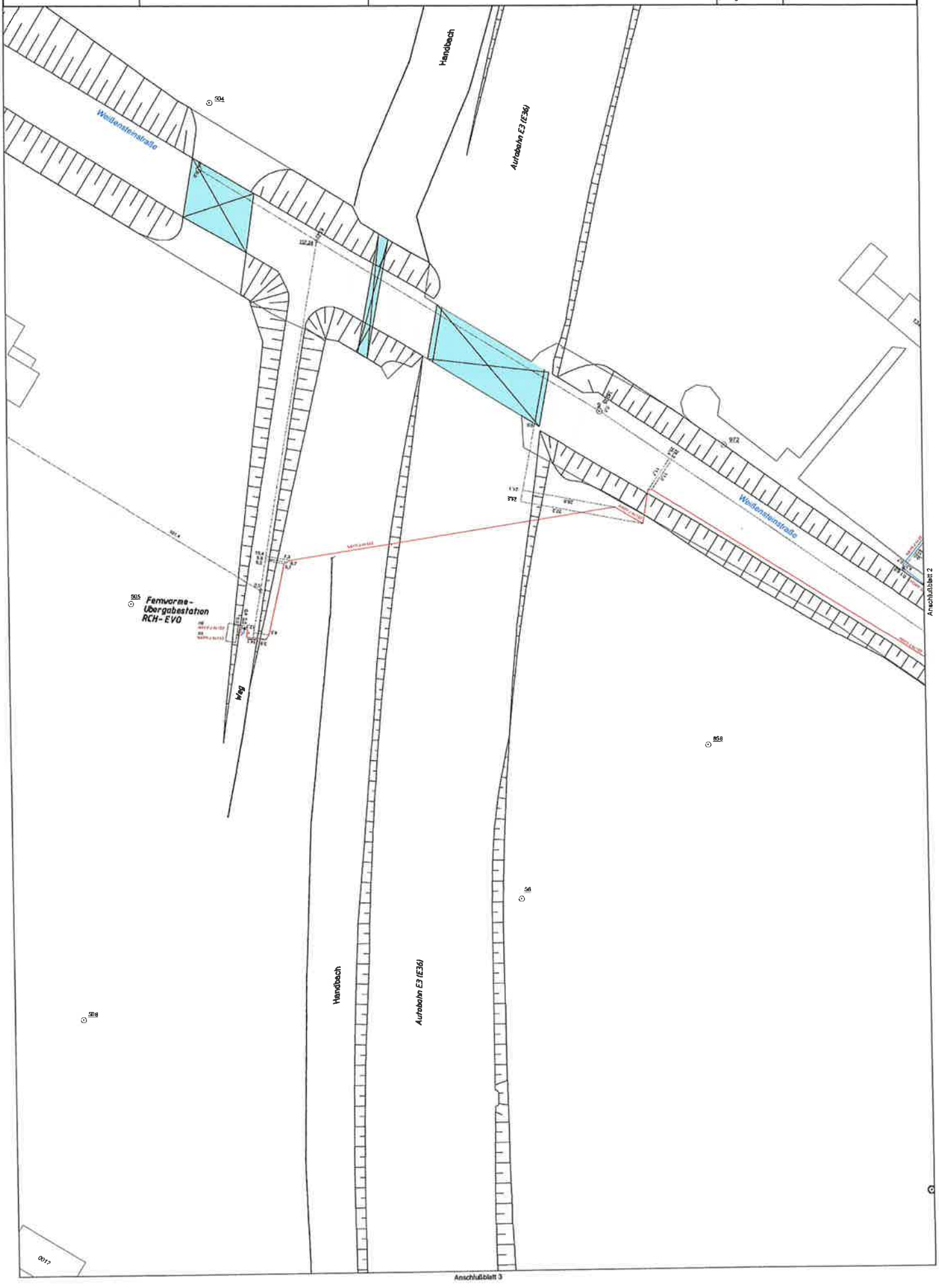

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlußblatt 1
Anschlußblatt 4
Kleiststraße
Weißensteinstraße
NAV
NKBA 3x150 SE
NKBA 3x150 SE
NKBA 3x150 SE

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

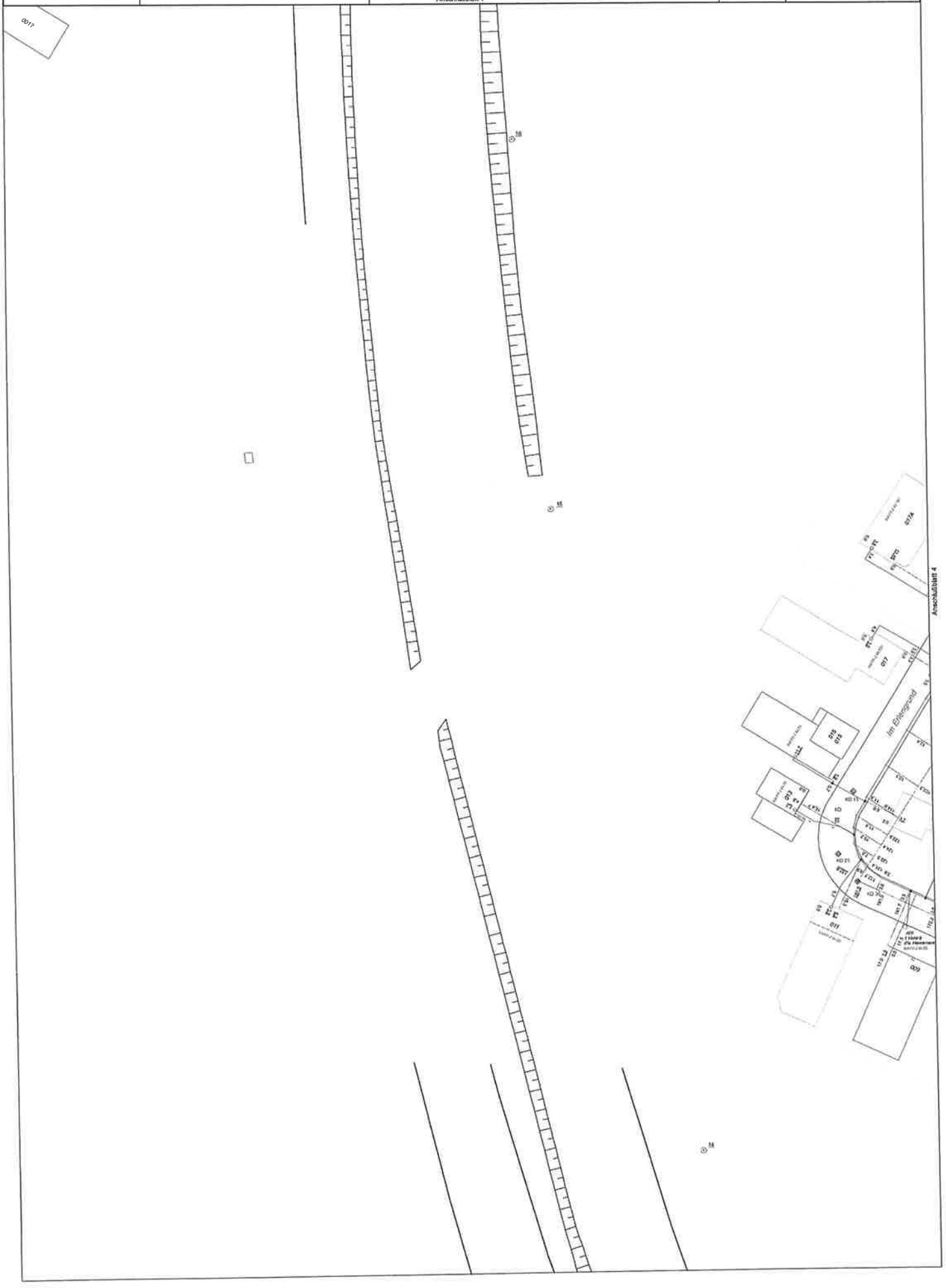

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Anschlussblatt 2

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlussblatt 3

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

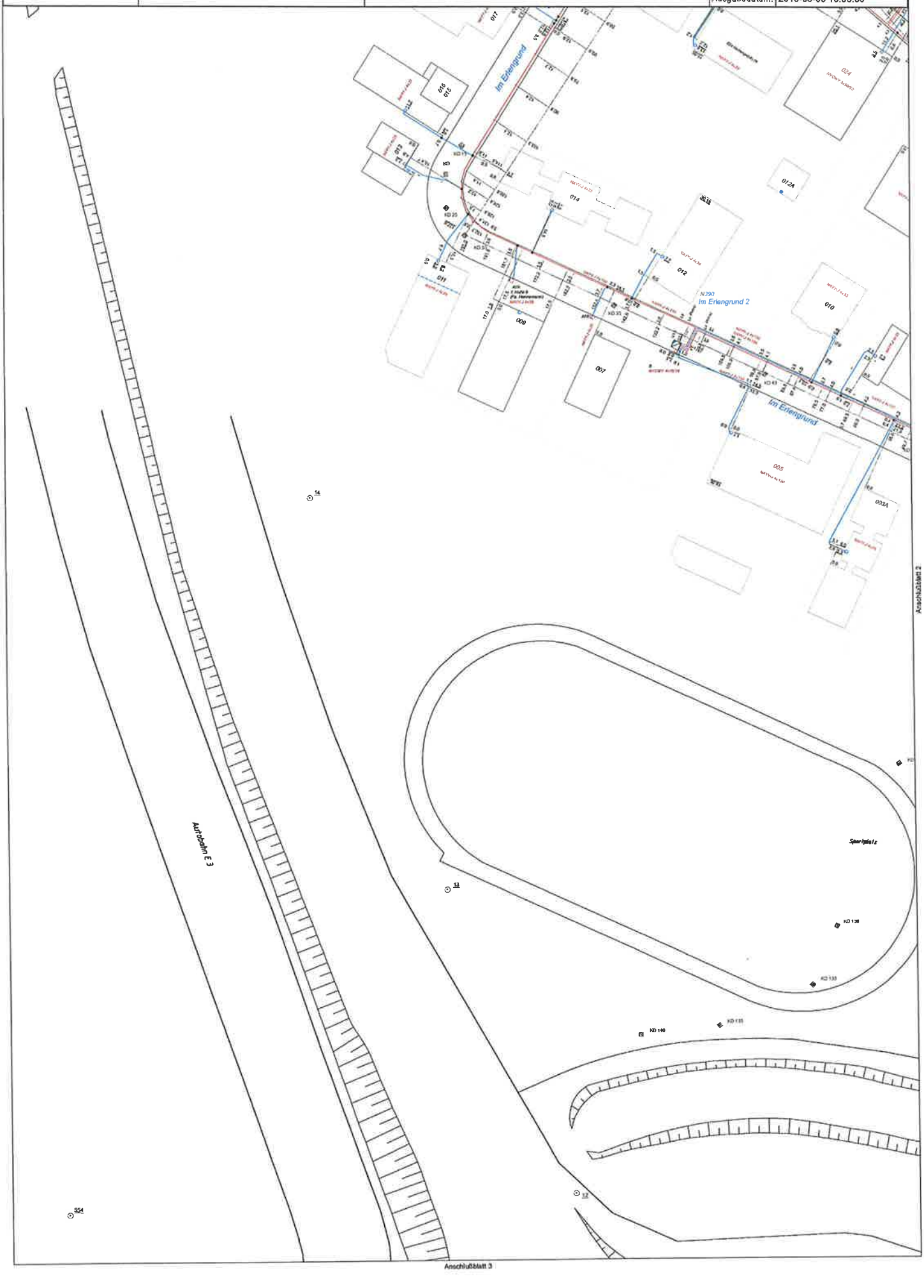

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

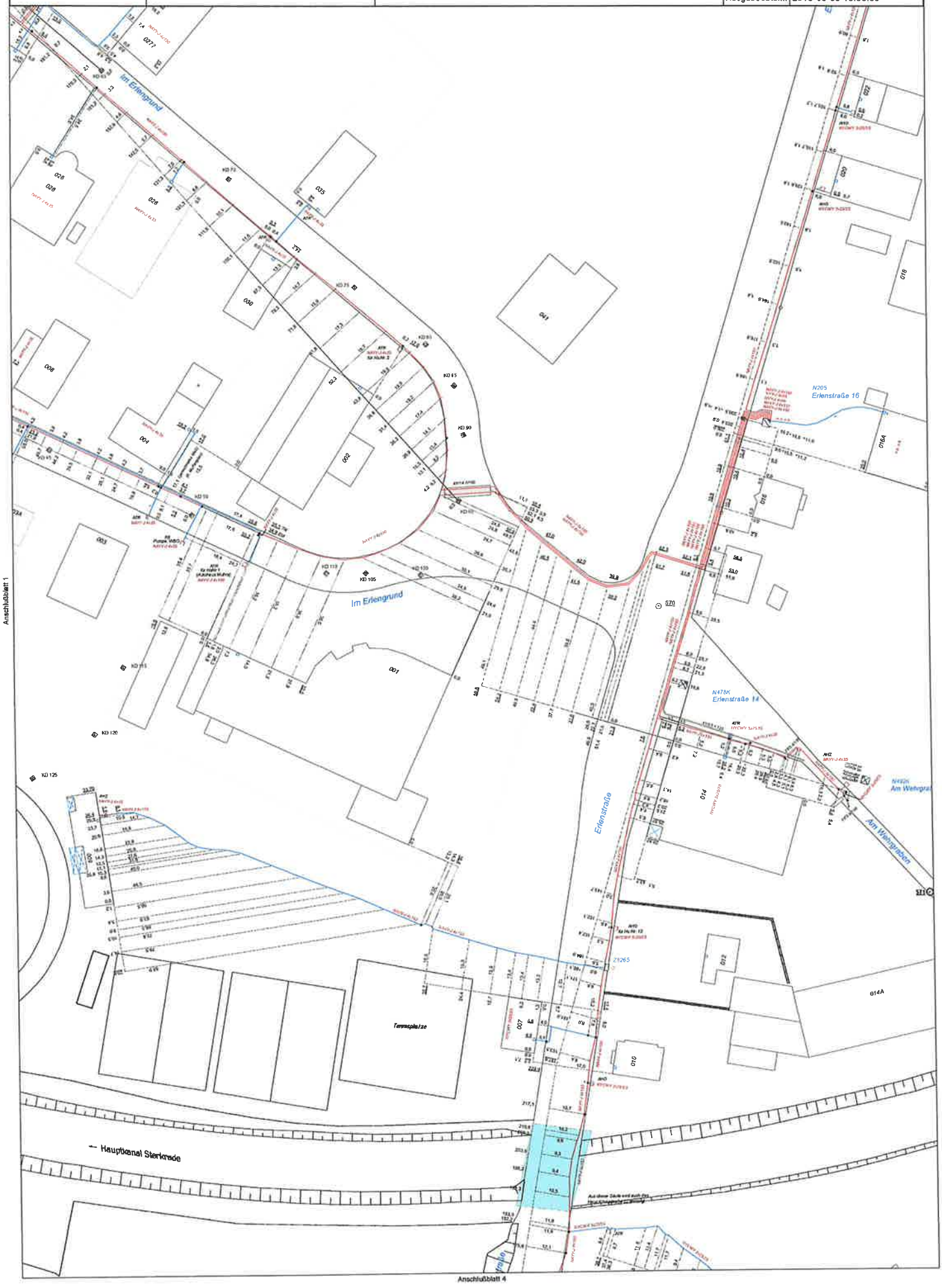

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

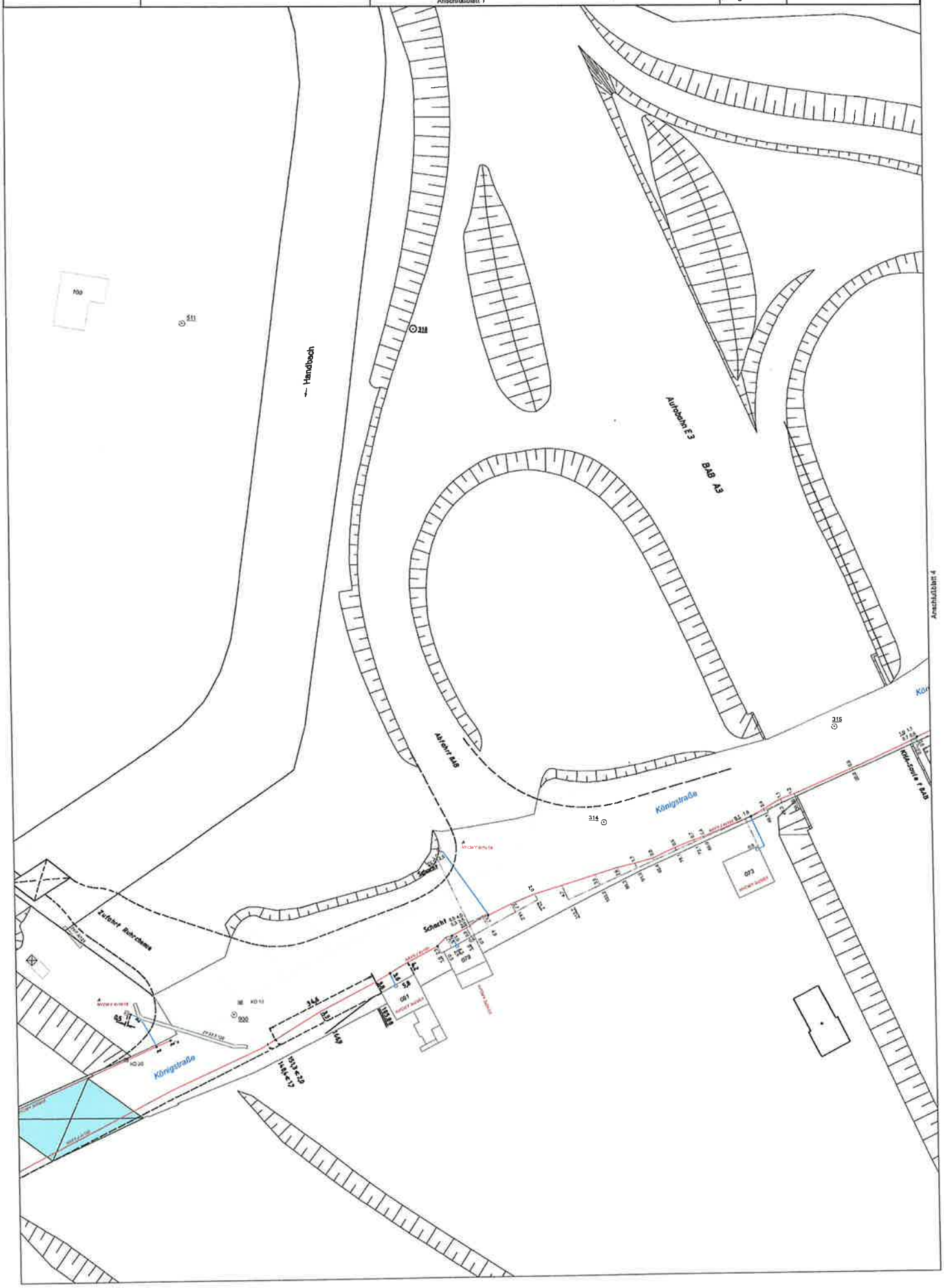

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

Anschlußblatt 2

Anschlußblatt 3

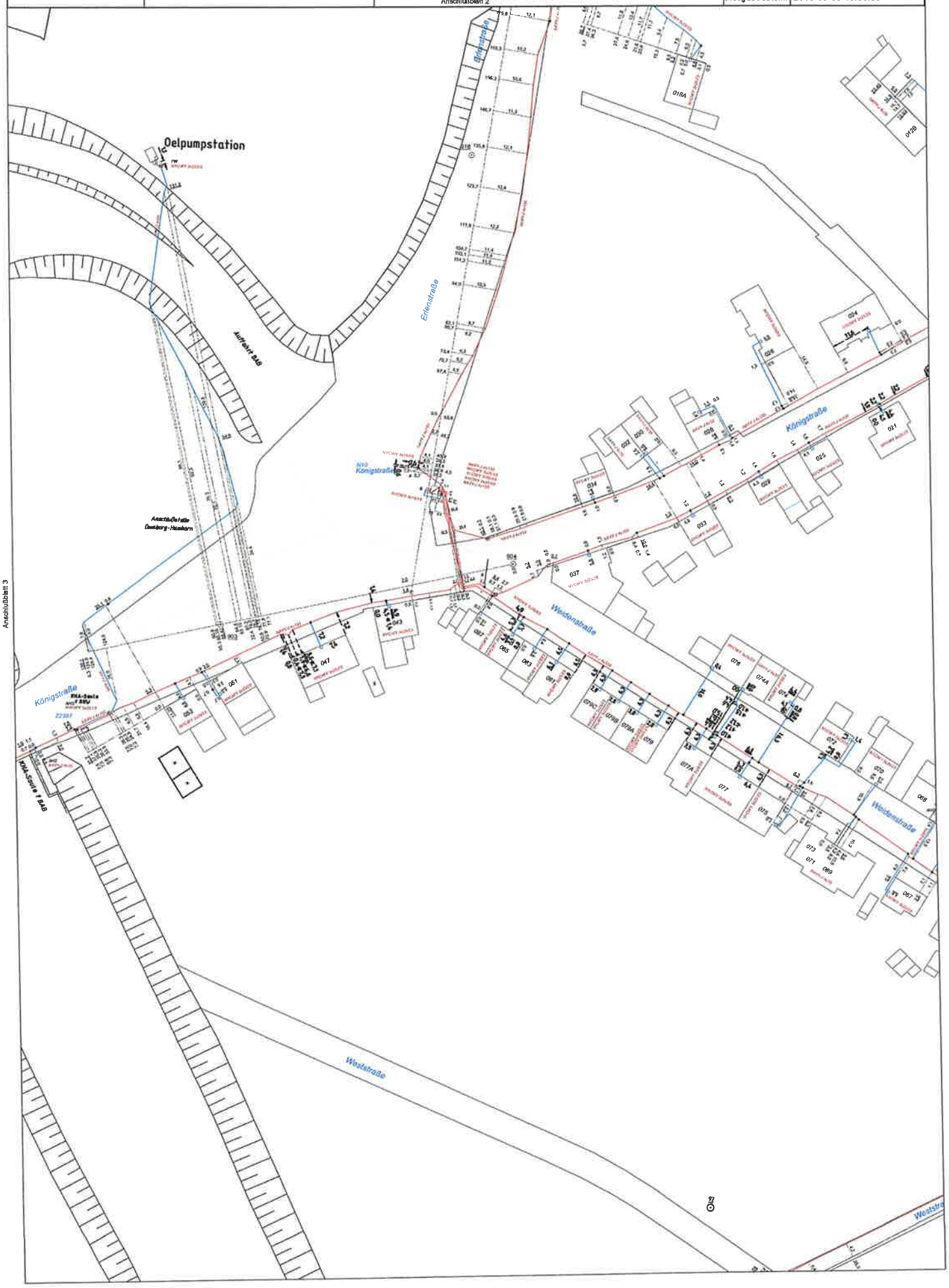

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

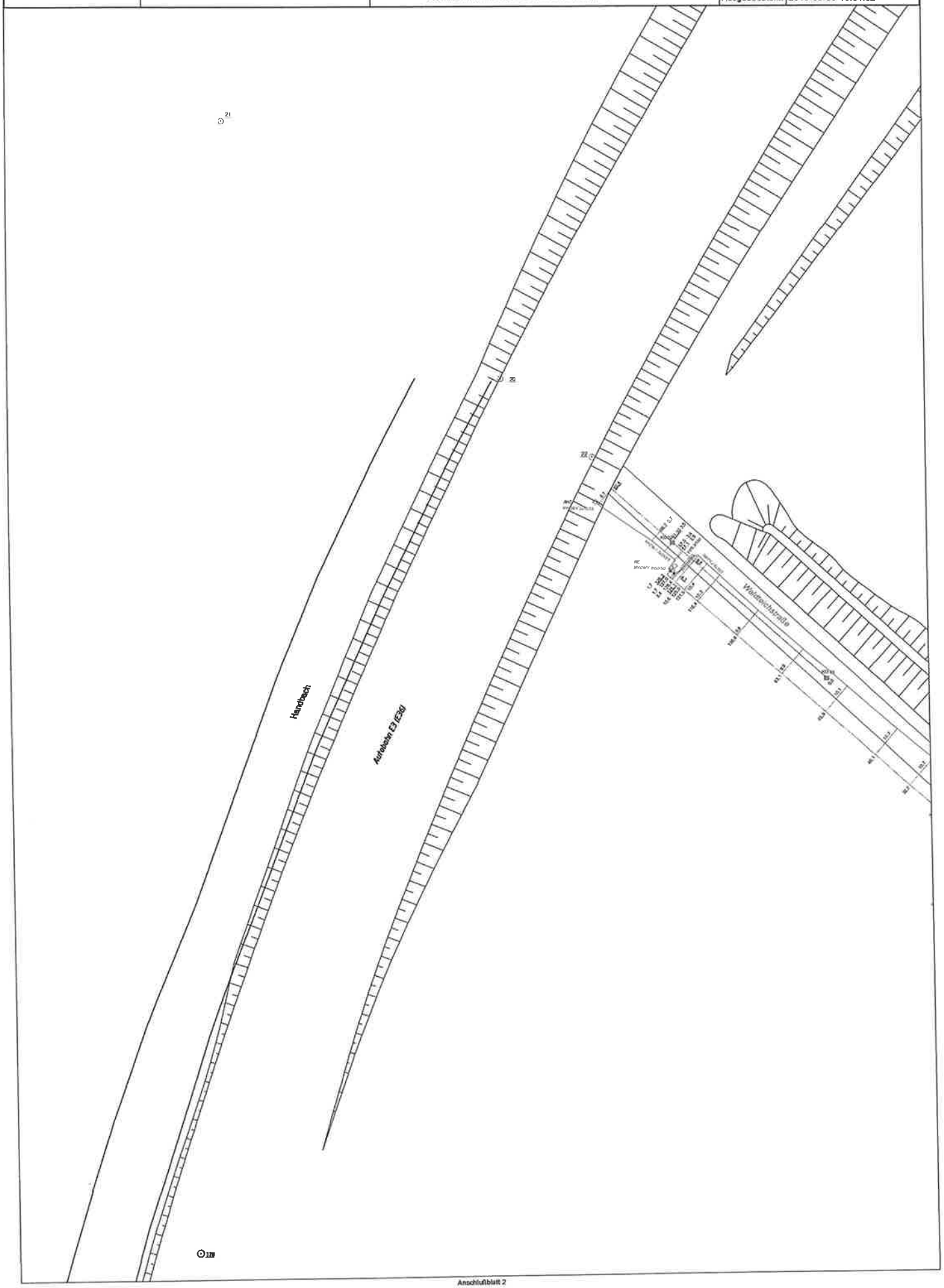

Anschlußblatt 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Strom NSP)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

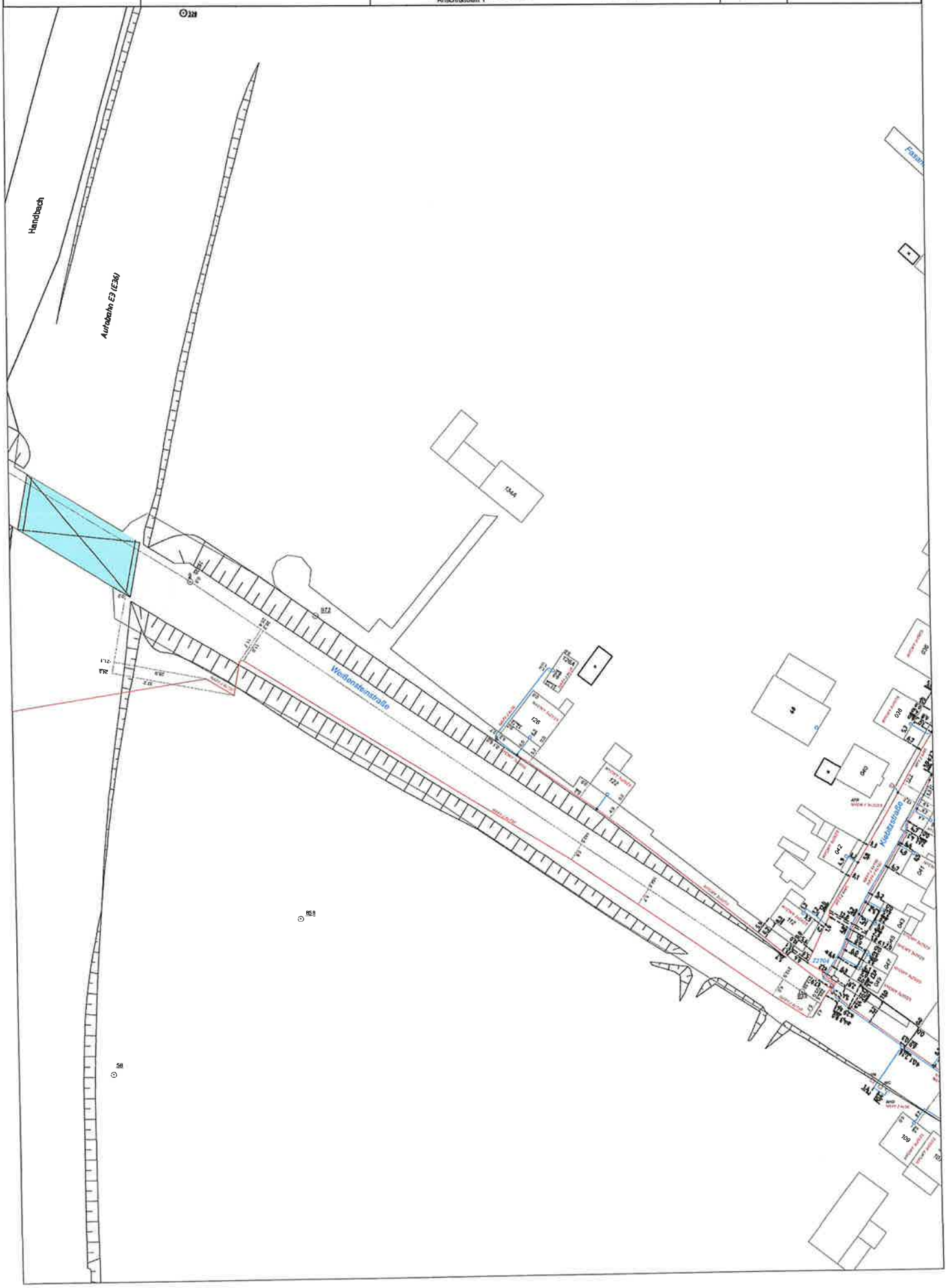

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2016-06-05 16:34:51

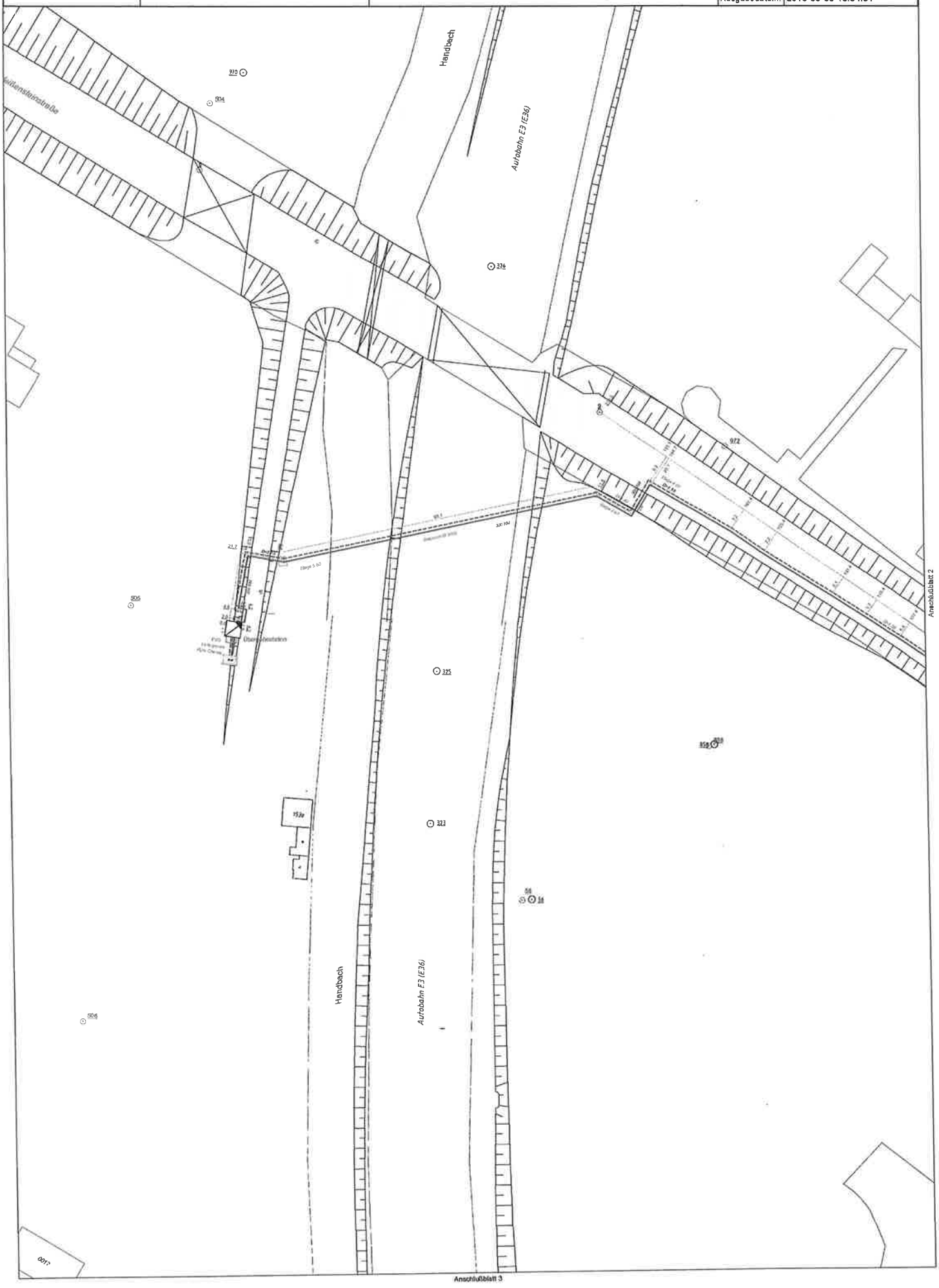

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

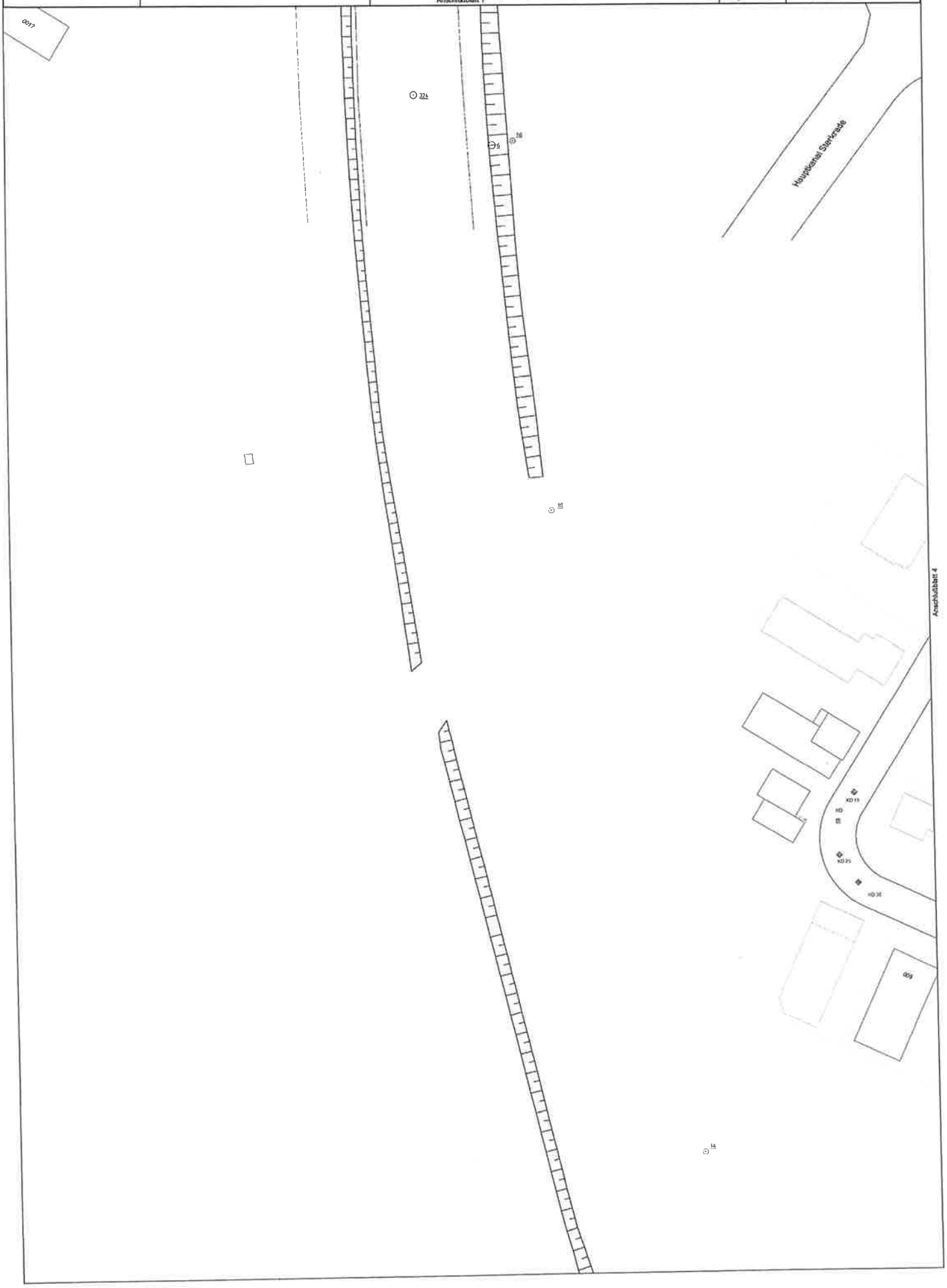

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 2

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

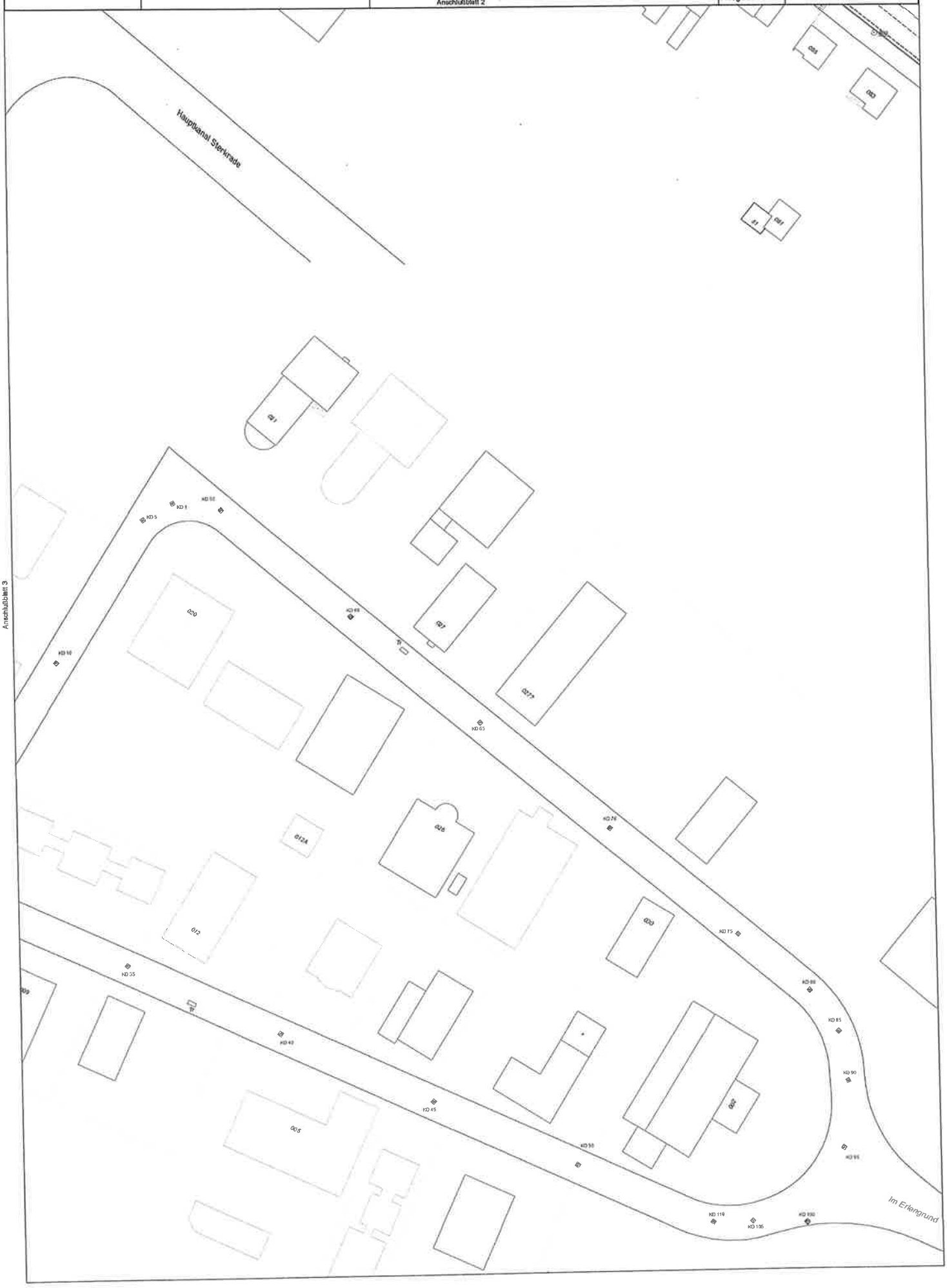

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

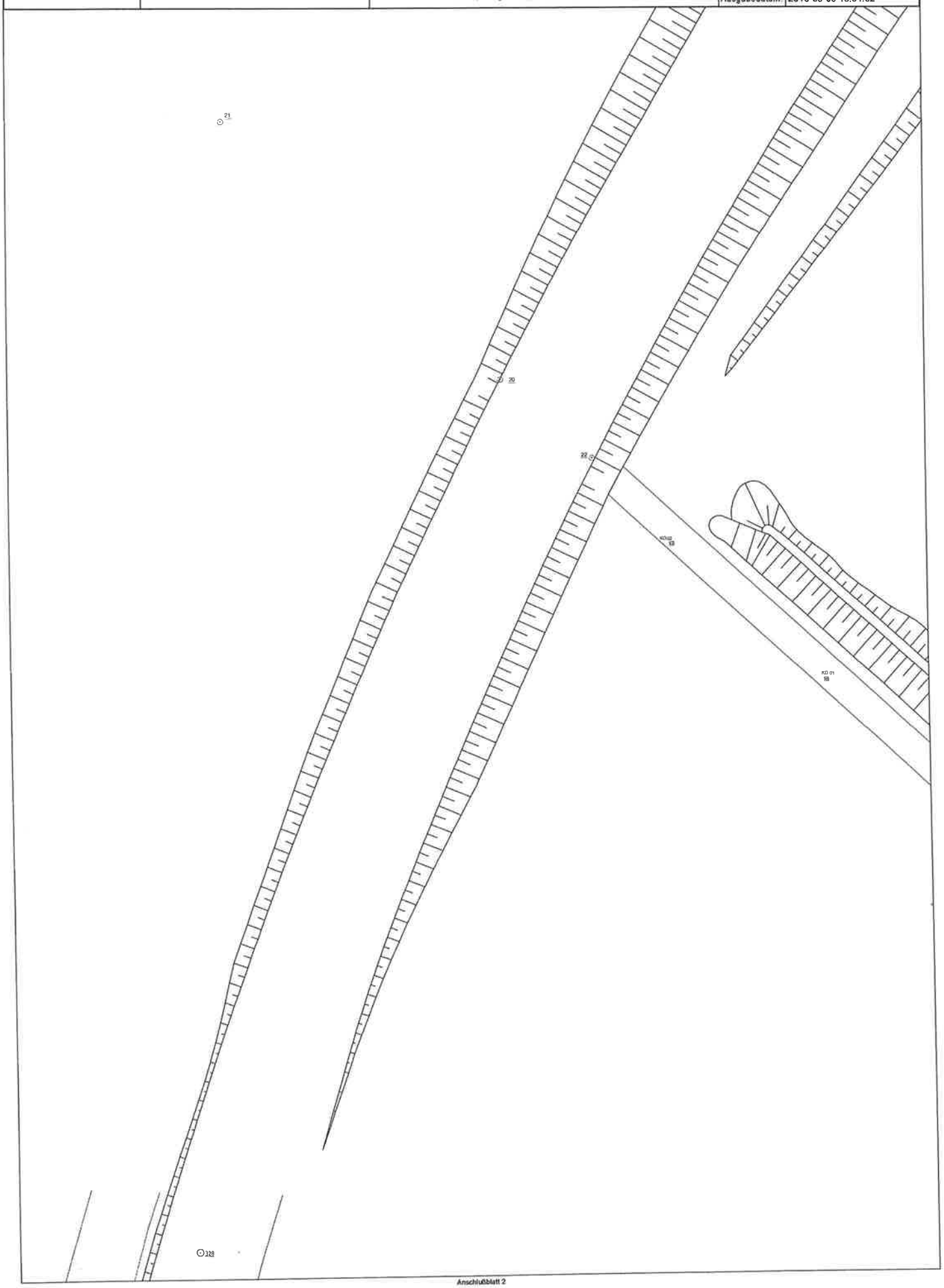

Anschlußblatt 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Fernwaerme

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Fernwaerme)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

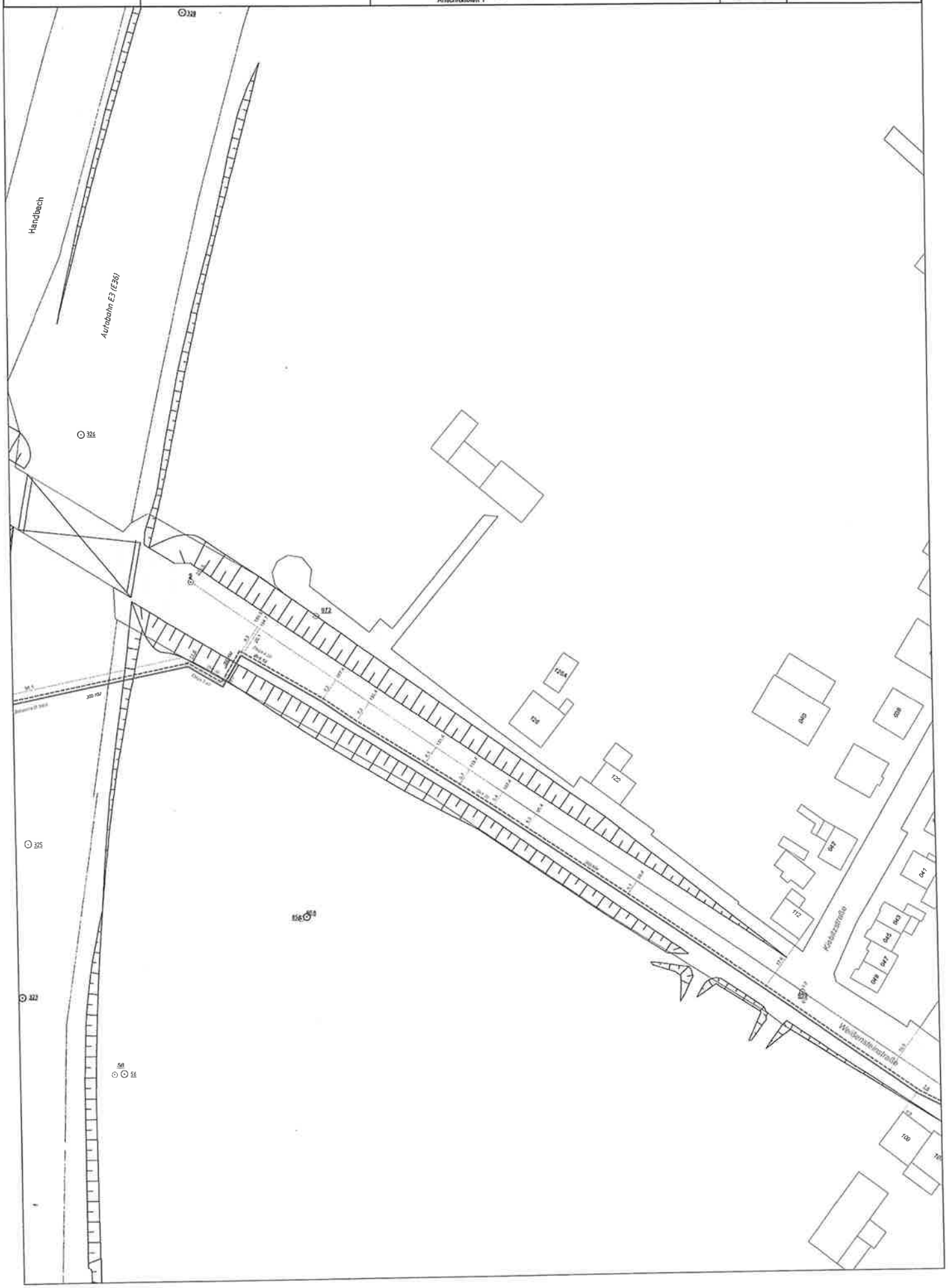

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

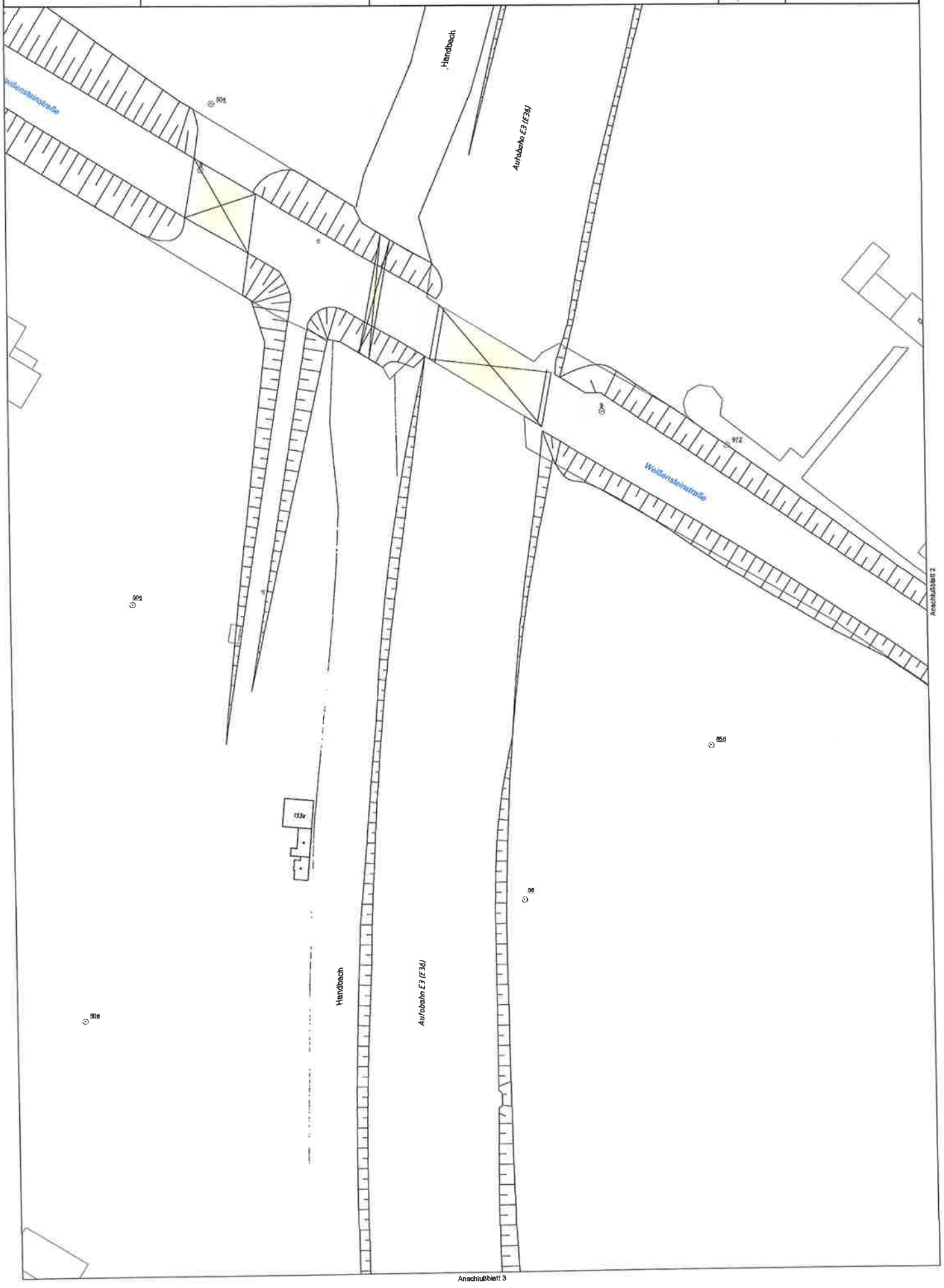

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 2

N

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:34:51

Anschlußblatt 3

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

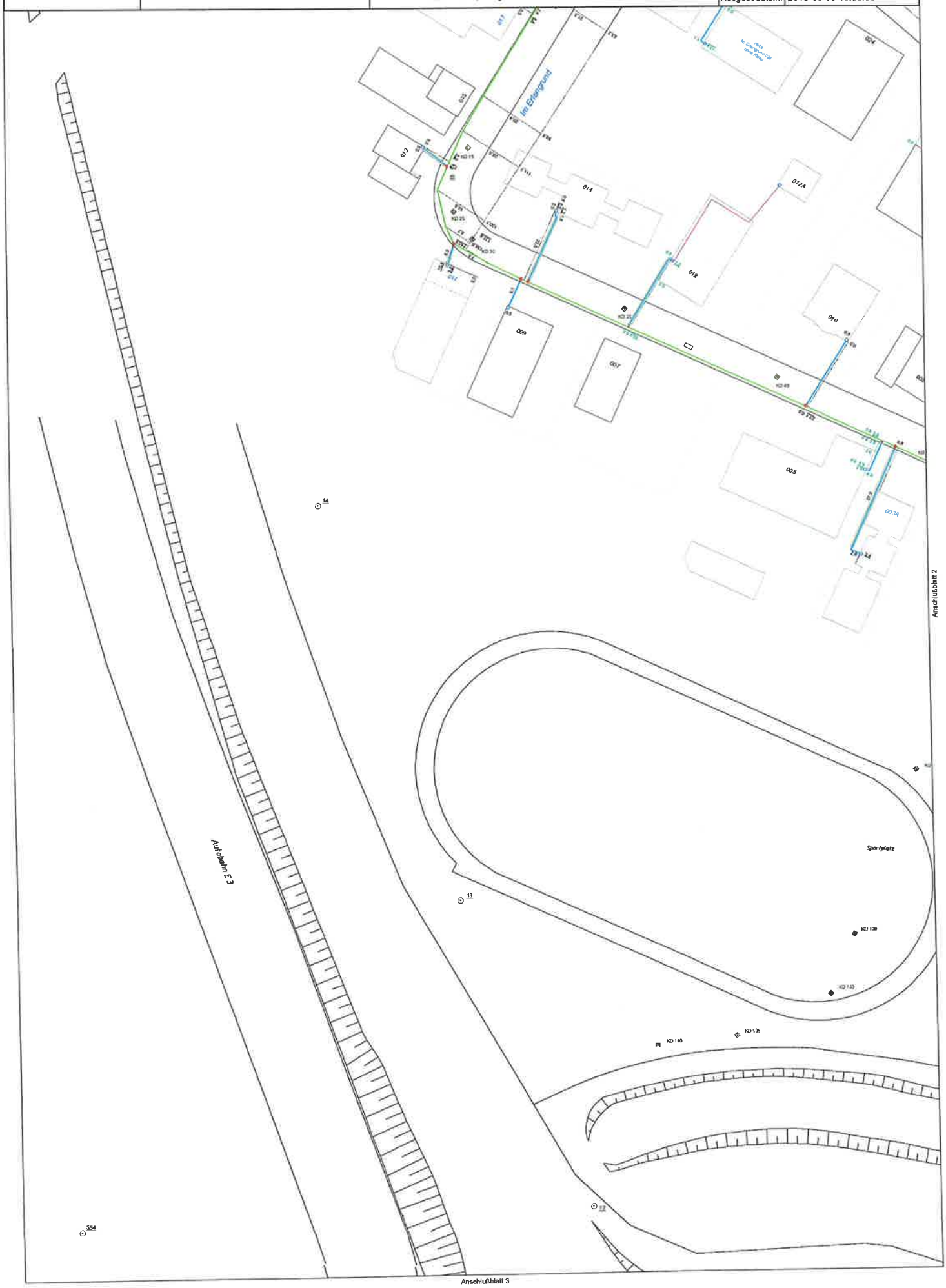

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

Anschlußblatt 1

Anschlußblatt 4

Im Erlengrund

Erlenstraße

Am Wehrgraben

Hauptkanal Sterkrade

Wasserzählerschacht

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	3/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abll. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

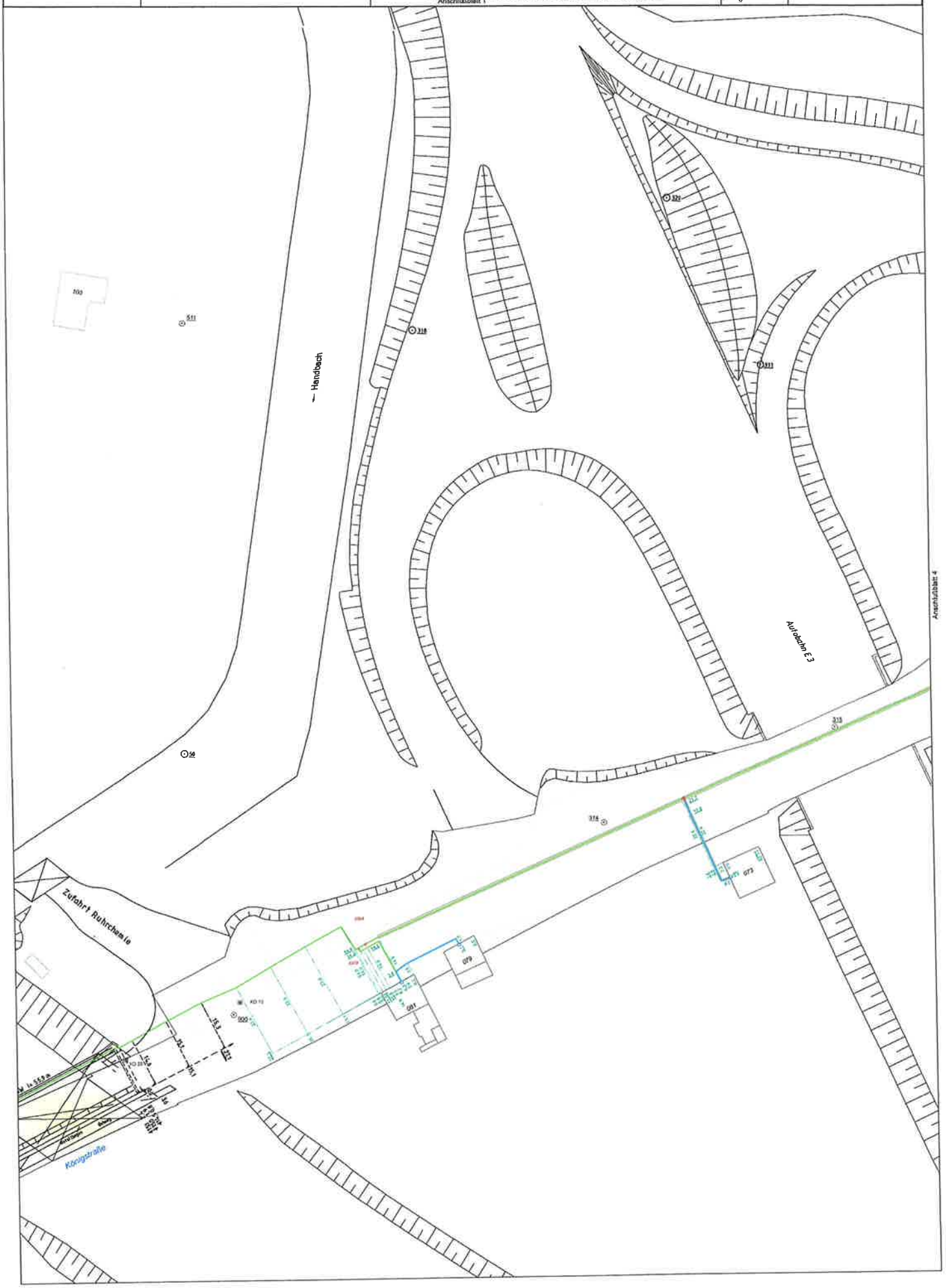

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	4/4 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:38:39

Anschlußblatt 2

Anschlußblatt 3

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1/2 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

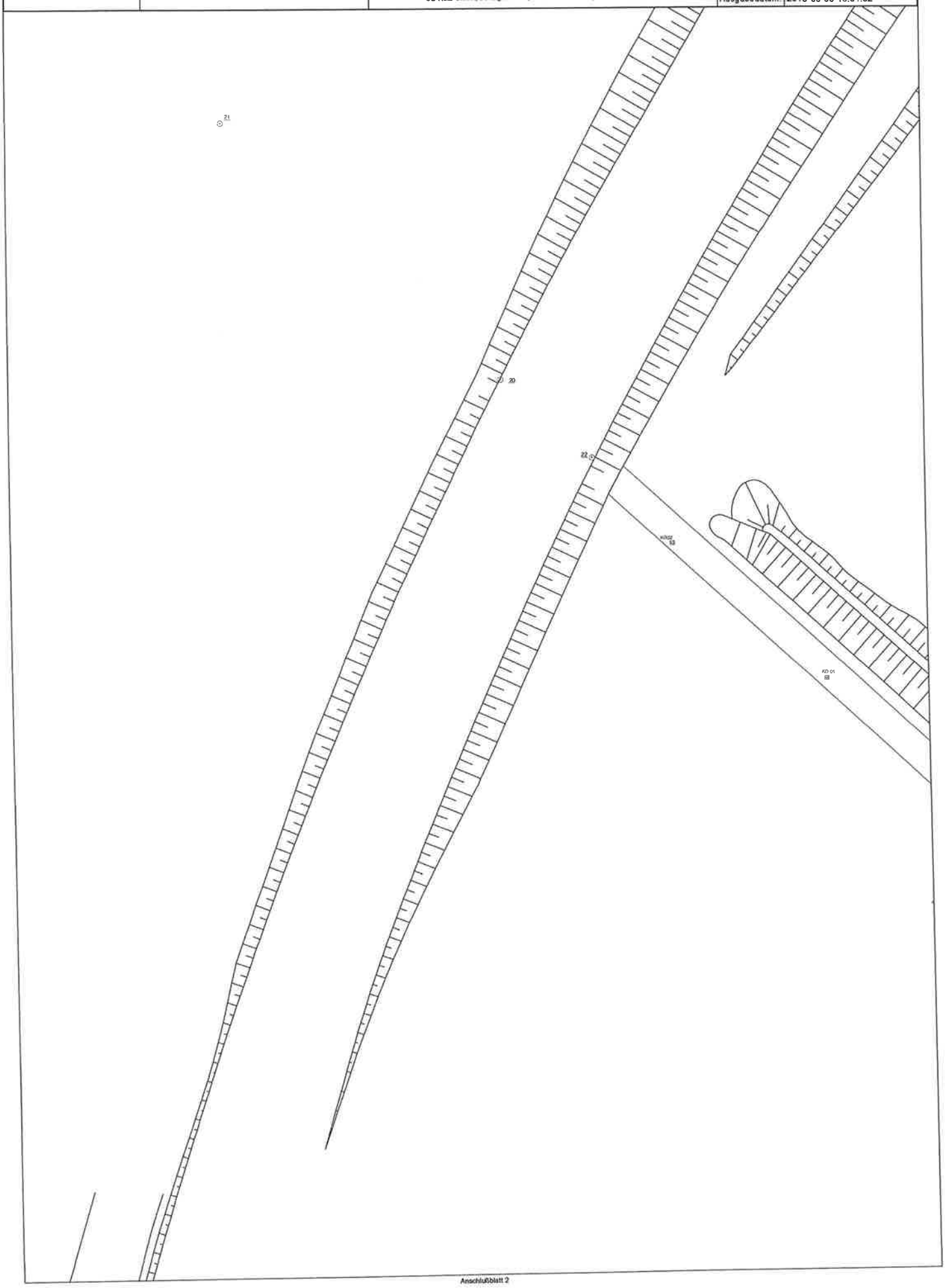

Anschlußblatt 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Anschlußblatt 1

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2/2 (Gas)
Benutzer:	ndd_evo
Firma:	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Ausgabedatum:	2018-06-05 16:31:32

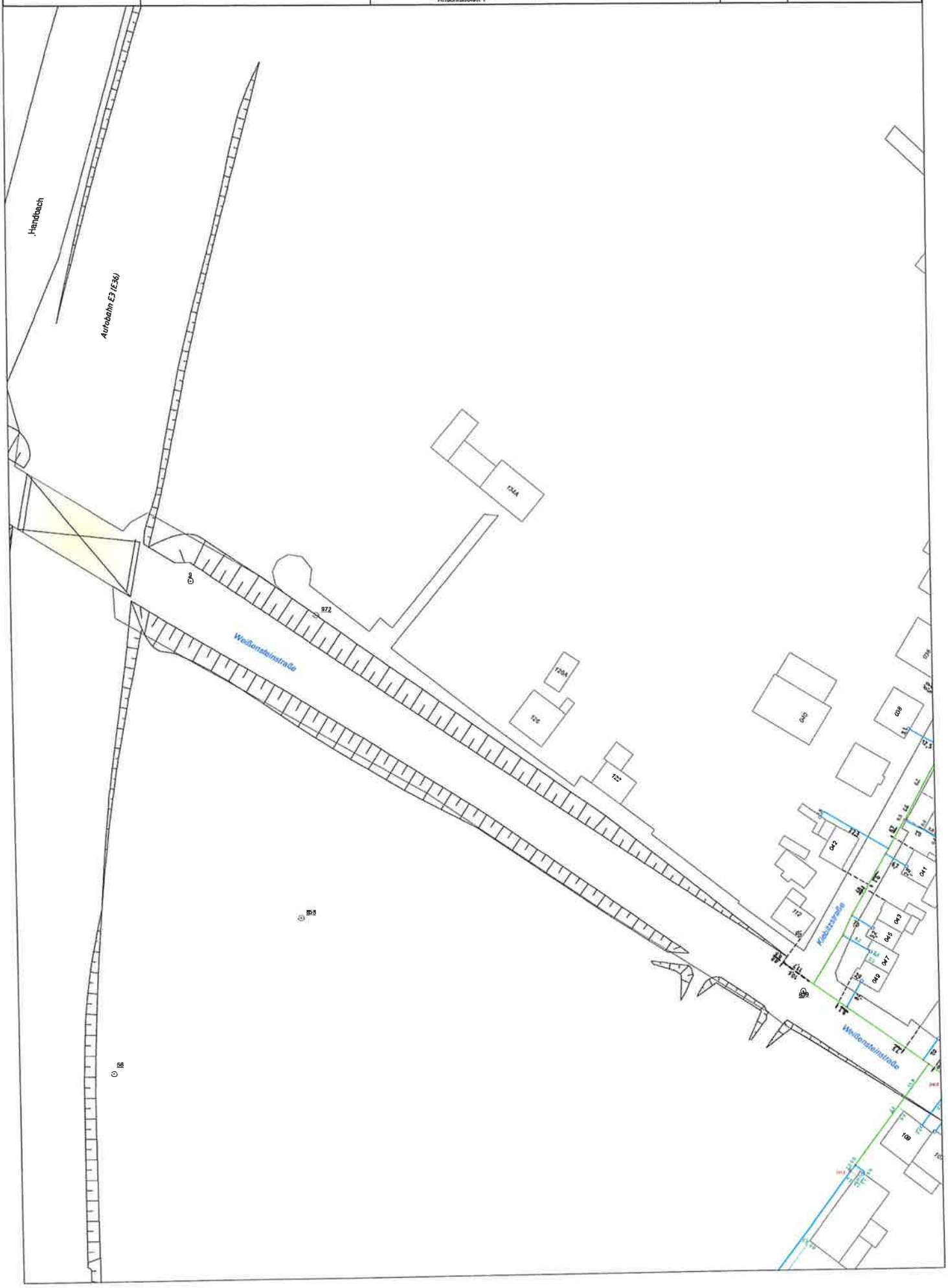

Web Bauauskunft

Bestandsplan Fernwaerme

Für die Sparte 'Fernwaerme' sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.

Anfragedaten

Anfordernder	Netzdokumentation Bauauskunft
Organisation	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Datum/Uhrzeit	2018-06-05 16:24:24
Verwendungszweck	behördliche Auskunft
akt. Koordinaten	349254.93;5709930.86 349658.93;5710186.86

IHK Ruhr
Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel. 0201.1892-0
Fax 0201.2078 88

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600

IBAN: DE45 3605 0105 0000 2768 00
Swift (BIC): SPESDE3EXXX

Industrie- und Handelskammer zu Essen - 45117 Essen

Telefax: 0208/825-5259

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Kutschki
46042 Oberhausen

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Kutschki,

nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses werden seitens der IHK zu Essen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße - welche die Entwicklung des Standorts beschleunigt und umliegende Straßen entlastet - wird begrüßt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich nach unseren Informationen im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche "Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat" sowie ein Unternehmen der Branche "Gastgewerbe" befindet, welche von der Planung betroffen sind. In diesem Zuge bitten wir darum, die weitere Planung mit den Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und frühzeitig über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu informieren.

Datum
01.06.2018
Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-4-10/kut/mer
Unser Zeichen/ Nachricht vom
II/DK
Ihr Ansprechpartner
Daniel Kleineicken
E-Mail
verkehr@essen.ihk.de
Fon
0201 1892-281
Fax
0201 1892-335

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.

Dipl.-Ing. Daniel Kleineicken
Referent Raumordnung, Verkehrsinfrastruktur, Geoinformation
GB II - Industrie, Raumordnung, Verkehr

01/06 2018 2:27 PM FAX +20118922335 IHK ESSEN RY 0001/0001

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2018)

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	**Stadtwerke Oberhausen AG**
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 24.05.2018 , Aktenzeichen: - Bitte grundsätzlich die Befahrbarkeit mit Gelenk-Bussen sicherstellen. Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement t: +49 208 835-8200 f: +49 208 835-8229 e: j.sander@stoag.de m: +49 163 8358200 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 02.07.2018)

Bürger 19

Sie betrachten:	735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt:	Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB
Zeitraum:	28.05.2018 - 28.06.2018

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: Dienststr[redacted] 46149 Oberhausen Telefon: [redacted]
Bürger ID:	10238
Stellungnahme:	Erstellt am: 26.06.2018 Bebauungsplan: 735: Verkehrliche Situation: • Die Verkehrsanbindung des Edeka-Lagers erfolgt nur über LKWs – das steht im Widerspruch zur erklärten Politik der Bundesregierung, den Verkehr – wo möglich - auf die Schiene zu verlagern. Und die Möglichkeit ist hier gegeben: es gibt die einspurige Bahnverbindung zur OXEA, die nur ausgebaut werden müsste (vgl. die Reste des einst vorhandenen Bahnsystems an der Zeche Sterkrade). • Fehlende Einrichtung einer weiteren Autobahnausfahrt in Nähe des geplanten Edeka- Lagers: Die öffentliche Begründung ist nicht nachvollziehbar. Denn: im Ballungsraum Ruhrgebiet gibt es genügend Beispiele für Autobahnausfahrten mit geringem Abstand (vgl. Abstand zwischen Ausfahrt 4 - Gladbeck-Ellinghorst - und Ausfahrt 5 – Essen-Gladbeck; Abstand zwischen Kreuz Duisburg-Nord und Ausfahrt Duisburg–Hamborn). - Die Auswirkungen dieser Fehlplanung reduzieren die Lebensqualität (Lärmemission, Vernichtung von Infrastruktur und Grüngebieten) in dem betroffenen Stadtteil, der eh schon belastet ist. Bebauungsplan: 642: Zentrallager • Nicht erkennbar ist die Einplanung von Parkzonen für den ruhenden LKW-Verkehr (mit entsprechender Infrastruktur für die LKW-Fahrer). So entsteht der Verdacht, dass darauf gebaut wird, dass die LKWs in den angrenzenden Straßen abgestellt werden. • Schaffung von 500 Jobs (Prognose): Diese Jobs gehören zu den durch die Digitalisierung gefährdeten Berufen. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist das eine wenig überzeugende Bewerbung des Gesamtvorhabens. Es fehlt eine Stadtplanung, die die Dynamik der Digitalisierung in Rechnung stellt. (Alternative: Fokus auf Ansiedlung einer Fachhochschule, die in den Bereichen ausbildet, die langfristig Zukunft versprechen.) Anhänge: -

Bürger 20

[redacted]

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5/4/10
Technisches Rathaus
Bahnhofstrasse 66
46042 Oberhausen

per E-Mail :beate.schmuecker@oberhausen.de

Datum: 28.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735- Erschließung Waldteich/Weierheide nehmen wir [redacted] wie folgt Stellung:

1. Unzureichende Länge und Höhe des Lärmschutzwalls

Nach dem derzeitigen Stand der Planung [Januar 2018] soll der Lärmschutzwall mit einer 2,5m hohen Mauer entlang der Erlenstraße bis zu einer schmalen Zufahrt, die unser Grundstück mit der Erlenstraße verbindet, verlaufen. Nach den derzeitigen Prognosen soll dieser Lärmschutzwall mit Schallschutzmauer unser Wohnhaus (Erlenstr[redacted] und das Haus Königstr.18a vor den Lärmimmissionen des Verkehrs schützen. Betrachtet man jedoch die im Schallschutzgutachten von Brilon, Bondzio Weiser erstellte Prognose so geht aus Anlage 7 Seite 3 hervor, dass sowohl für das Gebäude Erlenstrasse 6 als auch für das Gebäude Königstrasse 18a die vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten werden können. Dort sind besonders das Schlafzimmer im 1. OG des Hauses Königstr.18a und das Kinderzimmer im Hause Erlenstrasse 6 betroffen.

Dieses Problem ist bislang wohl nicht erkannt worden, jedenfalls wird es nicht in der Schalltechnischen Untersuchung (Seiten

41-45) erwähnt. Auch die prognostizierten Messungen haben das Wohnhaus Königstr.18a nicht beachtet. Wir verweisen insbesondere auf die Anlage 18.4 und die Anlage 21.4 der Schall-technischen Untersuchung.

Um dieses Problem zu lösen, bieten sich folgende Vorschläge an:

Die gesamte Trasse könnte nach Westen verlagert werden, sodass eine Beschallung des Wohnhauser Königstrasse 18a und Erlenstrasse 6 reduziert werden könnte. Westlich unsereres Grundstücks befinden sich auch keine betroffenen Grundstücke, jedenfalls findet sich dort keine Bebauung. Einziges Gebäude in der Nähe ist das Tennisheim, das nach der derzeitigen Planung sowieso abgerissen werden soll. Eine Verlagerung der gesamten Trasse nach Westen wäre also möglich.

Als weitere - und einfachere - Möglichkeit bietet sich eine Verlängerung der Lärmschutzwand bis fast an den Hauptkanal Sterkrade an. Eine Lärmschutzwand müsste dann zusätzlich noch ca. 10 m parallel zum Hauptkanal Sterkrade geführt werden. Wir wären auch bereit die erforderliche Grundstücksfäche dafür zur Verfügung zu stellen. Wichtig wäre nur die erforderliche Zufahrt zu beiden Häusern zu gewährleisten.
Zusätzlich muß der Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand weiter im südlichen Kreuzungsbereich Erlenstr./Königstr. nach Osten geführt werden.
Die dazu erforderlichen Flurstücke 2415, 2417 und 2648 befinden sich im Besitz der Stadt Oberhausen.
Davon würden auch die Wohnhäuser Königstrasse 22-32 profitieren, die gemäß Anlage 7 Seite 3 auch nicht geschützt werden können. Hierzu sollte man sich die Anlagen Bl.-Nr. 12 und 9,3 aus dem Schallgutachten einmal ansehen.
Sie zeigen explizit die Bereiche nördlich (Hauptkanal Sterkrade) und südlich (Kreuzungsbereich Erlenstrasse/ Königstrasse) mit der Verteilung des Lärmpegelbereiches.
Dies ist auch deshalb erforderlich, da mit einem erhöhten Lärm aus dem Kreuzungsbereich zu rechnen ist. Wichtig zu wissen, und das ist aus diesem Schallschutzgutachten von Brilon, Bondzio Weiser gar nicht ersichtlich, ist auch, dass die Hauptwindrichtung Süd-West bis West ist.
Der Lärm kommt also verstärkt aus Richtung Kreuzung

Erlenstrasse/Königstrasse.
Die Höhe der Lärmschutzwand, die auf dem Lärmschutzwall errichtet wird mindestens 3,00m-3,50 m betragen und die zu erwartenden Immissionen zu reduzieren.

Wir bitten Sie Ihre Planung dementsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Architektin

[redacted] Rechtsanwälte

Bürger 21

[redacted]

Stadt Oberhausen
- Fachbereich ~~60-10~~ 5-4-10
Konstruktion und Verfahren der
Bauleitpläne/Sondermaßnahmen/Untere
Denkmalbehörde
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
02. JULI 2018
Eingang: 02/07/18
Fachbereich:

vorab per Telefax: 0208 – 825 – 5061

Datum:	Unser Zeichen:	Durchwahl:	E-mail:
27.06.2018	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Bebauungsplan Nr. 735 "Erschließung Waldteich/Weierheide"
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die [redacted] im Erlengrund [redacted] 46149 Oberhausen, anwaltlich vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir als **Anlage** bei.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin machen wir hiermit im Rahmen der derzeit laufenden öffentlichen Auslegung des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans folgende Bedenken und Anregungen geltend:

1. Zum Sachverhalt

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der Erschließung des geplanten Gewerbegebiets des Bebauungsplans Nr. 642 „Weierstraße/Waldteichstraße“ zu schaffen. Durch diesen

ESSEN
[redacted]
in Essen

FRANKFURT a. M.
[redacted]

BERLIN
[redacted]
M.

[1] Fachanwalt für privates Bau- und Architektenrecht
[2] Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
[3] Fachanwalt für Verwaltungsrecht
[4] Fachanwalt für Vergaberecht
[5] Fachanwalt für Arbeitsrecht
[6] Fachanwalt für Familienrecht
[7] Mediator
[8] RAK Frankfurt

www.knh-rechtsanwaelte.de

[redacted]

Bebauungsplan soll die Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums auf einer ehemaligen Kohlenlagerstätte ermöglicht werden. Eine verkehrliche Erschließung dieses Logistikbetriebs über das vorhandene öffentliche Straßennetz ist nicht möglich, weil dies zu einer weiteren Erhöhung von bereits heute aufgrund der bestehenden Verkehrslärmvorbelastung kritischen Verkehrslärmpegeln (> 70/60 dB(A) tags/nachts) für Wohnnutzung an einzelnen Straßenabschnitten geführt hätte. Die Stadt Oberhausen plant deshalb zur äußeren Erschließung des Plangebiets Nr. 642 die neue Verkehrstrasse gemäß dem Bebauungsplanentwurf Nr. 735.

Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 642 soll durch die neue Verkehrstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebiets Nr. 642 erschlossen werden. Die neue Verkehrstrasse ist Voraussetzung für die Planung des Bebauungsplans Nr. 642. Über die neue Verkehrsführung sollen sämtliche Quell- und Zielverkehre des geplanten Logistikzentrum abgewickelt werden. Die neu geplante Straßentrasse würde darüber hinaus als Umgehungsstraße für Bestandsverkehr genutzt werden, der allerdings über das vorhandene Straßennetz bislang noch abgewickelt werden konnte.

Gemäß der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Brilon/Bondzio/Weiser zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 mit Stand Dezember 2017 wird für die geplante Straßentrasse ein Verkehrsaufkommen von 9.050 Fahrzeugbewegungen, davon 3.230 LKW-Bewegungen prognostiziert.

Die geplante Trasse soll östlich der Autobahn A3 durch ein Gebiet geführt werden, das im Geltungsbereich des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Städte Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr („Städteregion Ruhr") liegt, der am 30.05.2010 in Kraft getreten ist. Der regionale Flächennutzungsplan wurde als integraler Bestandteil des Regionalplans aufstellt und erfüllt zugleich die Funktion eines Regionalplans für das Plangebiet. Der RFNP stellt das für die Straße vorgesehene Gebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche" und auf der Ebene des Regionalplans als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich", als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und als „Regionaler Grünzug" dar. Der südliche Teil des Plangebiets liegt zudem im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 437 „Erlenstraße" der Stadt Oberhausen und ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Entwicklung und Gestaltung" ausgewiesen.

Unsere Mandantin ist Pächterin des Grundstücks Erlengrund● in dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 437 und betreibt auf diesem Grundstück einen Gewerbebetrieb. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an die private Grünfläche an, die in Teilen von der geplanten Umgehungsstraße überplant werden soll.

Unsere Mandantin hat auf dem vorbezeichneten Gewerbegrundstück einen Produktionsbetrieb eingerichtet, der auf die Herstellung von feinmechanischen Bauteilen für Rennfahrzeuge spezialisiert ist. Für die Bauteile, die mittels neuester CNC Technik produziert werden, bestehen langfristige Lieferverträge mit verschiedenen Herstellern wir Porsche, Mercedes, BMW, HWA usw. Die Fertigungsgeräte zur Herstellung der Bauteile sind in besonderem Maße erschütterungsempfindlich. Erschütterungen des Gebäudes beeinträchtigen den einwandfreien Betrieb der Produktionsmaschinen und können zu Fehlern der Bauteile führen und die Produktion unseres Mandanten erheblich stören. Toleranzen bestehen bei den hergestellten Serienbauteilen nur im Bereich von wenigen 1.000stel Millimetern.

Zur Qualitätssicherung erfolgt eine Prüfung der produzierten Bauteile mittels Messgeräten, die mit einer Genauigkeit von 0,00001 mm arbeiten. Auch diese Geräte reagieren hochsensibel auf Erschütterungen.

Da unsere Mandantin wegen der Empfindlichkeit der von ihr eingesetzten Geräte auf eine erschütterungsfreie Umgebung angewiesen ist, hat sie ihren Betrieb bewusst in dem „Gewerbegebiet Erlenstraße" angesiedelt. In diesem Gebiet sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Anlagen, von denen ein erhebliches Störpotential durch Lärm und Erschütterung ausgeht, sind in dem Gebiet nicht zulässig. Das Gewerbegrundstück unseres Mandanten grenzt rückwärtig an die in dem Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzte in diesem Bereich besonders breite Grünfläche. Störende Nutzungen waren für unseren Mandanten aufgrund der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Umgebung seines Betriebsgrundstücks nicht zu erwarten. Aus diesem Grund hat er seinen Betrieb auf dem heutigen Betriebsgrundstück angesiedelt.

Die Realisierung der Straßentrasse im Bereich der durch den Bebauungsplan Nr. 437 ausgewiesenen privaten Grünfläche hätte zur Folge, dass in einer Entfernung von 10 – 15 m von der Produktionshalle unserer Mandantin eine Durchgangsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von 9.050 Fahrzeugen am Tag und mit einem Schwerlastverkehrsanteil von mehr als 33% vorbeiführen würde. Unsere Mandantin befürchtet hierdurch Erschütterungseinwirkungen auf ihre Produktionsstätte und eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebs.

2. Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 735

Der geplante Bebauungsplan Nr. 735 ist materiell-rechtlich zu beanstanden.

2.1. Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB mangels Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung

Der Bebauungsplan Nr. 735 verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Ziel Nr. 17 des RFNP, der zugleich die Funktion des Regionalplans umfasst, ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Freiraums. Der bestehende Freiraum ist zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Gemäß Ziel Nr. 18 des RFNP sind die regionalen Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

Gemäß Ziel Nr. 23 des RFNP ist in den „Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ im Rahmen eines Biotopenverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Mit der Festsetzung der Straßentrasse auf einer Fläche, die als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“, als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“sowie als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen ist, verfehlt der Bebauungsplan Nr. 735 die gebotene Anpassung an die oben genannten Ziele der Raumordnung.

2.2. Abwägungsfehlerhafte Änderung des Bebauungsplans Nr.437

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 437 sollen Flächen, die bislang als private Grünfläche ausgewiesen sind, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Eine solche Planung würde gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot wird verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, BRS 28 Nr. 4).

Gemessen an diesen Kriterien verletzt die vorliegende Planung das Abwägungsgebot.

Es fehlt bereits an einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts, der Grundlage der zu treffenden Abwägungsentscheidung ist. Dies erfordert bei der Überplanung eines bebauten Gebiets eine Erkennbare Bestandsaufnahme. Zwar wird mit der privaten Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 437 keine unmittelbar bebaute Fläche überplant, aber eine Fläche, die Bestandteil eines beplanten Gewerbegebietes ist. Die Relevanz der Planung für die in dem Gewerbegebiet vorhandenen Gewerbebetriebe muss von der Gemeinde sorgfältig geprüft werden. Diese Prüfung hat insbesondere das auf die Gewerbebetriebe einwirkende Emissionsgeschehen zu umfassen.

Durch den planbedingten Schwerlastverkehr ist mit Erschütterungen zu rechnen, die auf die nahe der zukünftigen Straße gelegenen Gewerbebetriebe einwirken können. In der Begründung des Bebauungsplans werden diesbezüglich keinerlei Feststellungen getroffen. Allein der Umweltbericht enthält auf Seite 67 hierzu die unsubstantiierte pauschale Feststellung, dass „*aufgrund der geringen Neigung der Straßenverkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus nur* ***gering ausgeprägte*** *mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten sind*". Eine erschütterungstechnische Untersuchung wurde offenbar nicht durchgeführt.

Mit der unsubstantiierten Feststellung im Umweltbericht werden die in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte betreffend den Gewerbebetrieb unserer Mandantin nicht ausreichend erfasst.

Eine Ermittlung in Bezug auf die Erschütterungsauswirkungen des Schwerlastverkehrs auf die Produktion unserer Mandantin ist nicht erfolgt. Die Erschütterungsempfindlichkeit des Betriebs ist bei der Bewertung der immissionschutzrechtlichen Situation bezogen auf die Erschütterungen völlig außer Betracht geblieben.

Allein hierin liegt bereits ein Ermittlungsdefizit, das dazu führt, dass eine sachgerechte Abwägung nicht stattfinden kann (vgl. insoweit OVG Münster, Urteil vom 07.03.2006, BRS 70 Nr. 21).

Unabhängig von dem festgestellten Ermittlungsdefizit werden die von der Planung betroffenen Interessen unserer Mandantin nicht bzw. nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung eingestellt.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, ist zu befürchten, dass sich die Planung in erheblichem Umfang negativ auf den Gewerbebetrieb unserer Mandantin auswirkt. Die Nutzung ihres Betriebsgrundstücks wird hierdurch erheblich eingeschränkt.

Neben den durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsbelangen, die in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen öffentlich-rechtlicher Planungsentscheidung gehören, verlangt die Beachtung der Belangte der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) – über den durch Artikel 14 Abs. 1 GG garantierten Bestandsschutz hinaus – bei der Abwägung zudem die Berücksichtigung etwaiger, in den Blick genommener Kapazitätserweiterungen und Modernisierungen von Anlagen, die zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendig sind (vgl. BVerwG, BRS 24 Nr. 166; BRS 48 Nr. 33; OVG Münster, BRS 70 Nr. 21).

Unsere Mandantin plant die Erweiterung ihrer Produktion. Ein Bauantrag für die bauliche Erweiterung des Betriebs wurde bereits eingereicht und dürfte zeitnah genehmigt werden. Die geplante Bebauungsplanänderung tangiert die geplante Betriebserweiterung unserer Mandantin. Bereits die bestehende Produktion ist gefährdet. Das gleiche gilt für die erweiterte Produktion, für die bereits Lieferverträge abgeschlossen wurden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 437 und die damit verbundenen Erschütterungseinwirkungen auf ihren Produktionsbetrieb sieht sich unsere Mandantin Regressansprüchen ihrer Vertragspartner ausgesetzt, wenn die vertraglich geschuldeten

Lieferungen der Präzisionsbauteile wegen Störungen des Produktionsprozesses infolge von verkehrsbedingten Erschütterungen künftig nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht erfüllt werden können. Hierdurch würde der Betrieb unserer Mandantin in seiner Existenz gefährdet.

Die Belange unserer Mandantin sind bei der Planung zu berücksichtigen. Das Interesse an der Realisierung der geplanten Verkehrstrasse begründet keine Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unserer Mandantin. Die Planung der Straße ist nicht aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich; sie ist ausschließlich privatnützig, da hierdurch primär die Ansiedlung eines Logistikbetriebs im geplanten Bebauungsplangebiet Nr. 642 ermöglicht werden soll. Der Bestandsverkehr erfordert die neue Verkehrstrasse nicht. Das ausschließlich private Interesse des Bauherrn des Logistikzentrums an der Entwicklung der Logistikimmobilie rechtfertigt Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb unserer Mandantin nicht.

Hierauf ist zwingend Rücksicht zu nehmen. Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den am Grundstück unserer Mandantin vorbeigeführten Schwerlastverkehrs sind eingehend zu untersuchen. Sollten sich Erschütterungseinwirkungen auf die sensiblen Maschinen und Geräte unserer Mandantin ergeben, ist die Planung zu unterlassen oder es sind Vorkehrungen zum Schutz der Maschinen und Geräte vor Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf Kosten des Planungsträgers zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerinformation zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.09.2017, 18:00 Uhr in der Aula des Sopie-Scholl-Gymnasiums, Tirpitzstraße 41, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 18.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 90 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Stickann, logport ruhr
- Herr Teuber, logport ruhr
- Herr Meis, Fa. Edeka
- Herr Schranz, Oberbürgermeister
- Frau Lauxen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Weinert, Büro Brilon Bondzio Weiser
- Herr Bauer, Büro Planquadrat Dortmund

Er stellt heraus, dass die Veranstaltung dazu dient, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Schranz stellt die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Oberhausen heraus. Die Flächenentwicklung ist angesichts der schwierigen Finanz- und Arbeitsmarktsituation der Stadt für den weiteren Strukturwandel in Oberhausen bedeutsam. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Lauxen erläutert das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein.

Herr Meis stellt im Anschluss das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Edeka vor. Auf der Fläche sind Investitionen von über 100 Mio. € geplant und es werden ca. 1.000 Arbeitsplätze geschaffen. Baubeginn ist voraussichtlich im nächsten Jahr und die Eröffnung des Logistikzentrums für das Jahr 2021 vorgesehen. Er veranschaulicht das äußere Erscheinungsbild des geplanten Logistikzentrums am Beispiel eines vergleichbaren, bereits realisierten Edeka-Lagers in Hamm.

Herr Bauer erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein.

Herr Weinert stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht er

insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frage / Anregung:
Ein Landwirt beklagt den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den B-Plan Nr. 735. Er fragt nach, ob durch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Antwort:
Für den B-Plan Nr. 642 ist kein Ausgleich erforderlich. Für den B-Plan Nr. 735 liegt noch kein Ausgleichskonzept vor.

Frage / Anregung:
Ein Anwohner der Weißensteinstraße äußert Bedenken gegen die GE-Flächenentwicklung südlich der Weißensteinstraße (B-Plan Nr. 735). Er mahnt diesbezüglich ausreichenden Schallschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen an; zudem ist nach seiner Auffassung Schallschutz entlang der geplanten neuen Straße erforderlich.

Antwort:
Der Immissionsschutz für die Wohnbebauung an der Weißensteinstraße wird sowohl im Hinblick auf die Gewerbelärmemissionen als auch hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 735 sichergestellt.

Frage / Anregung:
Wie hoch werden die Gebäude / Lagerhallen auf der Logport-Fläche (B-Plan Nr. 642)?

Antwort:
Herr Meis gibt an, dass das Hochregallager in Hamm 36 m hoch ist; eine ähnliche Höhe wird das Hochregallager als höchstes Gebäude auf der Logportfläche erreichen; die anderen Hallen und Gebäude werden niedriger sein.

Frage / Anregung:
Der Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 sei die beste Lösung und würde nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil er zu spät in Angriff genommen worden sei.

Antwort:
Herr Schranz erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Sie lässt sich aber nicht realisieren, aufgrund zu geringer Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten. Im Übrigen ist diesbezüglich der Bund Straßenbaulastträger und für die Stadt Oberhausen, die einen Direktanschluss ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss), ist unter den gegebenen Bedingungen eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 nicht erreichbar.

Frage / Anregung:
Warum wird nicht die Trassenvariante durch das Wäldchen nördlich des GE-Gebietes „Im Erlengrund bevorzugt?

Antwort:
Herr Weinert erläutert, dass nördlich des GE-Gebietes unterirdische Leitungen verlaufen, die nicht überbaut werden dürfen. Damit müsste die Trasse unmittelbar südlich der Grundstücke

der Bebauung südlich der Weißensteinstraße verlaufen, was zu erhöhten Belastungen für die Wohnnutzungen auf der Südseite der Weißensteinstraße führen würde. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante nicht weiter verfolgt.

Frage / Anregung:
Mit Hinweis auf die nördlich am geplanten Logistikstandort vorbeiführende Güterbahnstrecke wird gefragt, warum für den Logistikstandort kein Bahnanschluss vorgesehen ist und angeregt, einen solchen einzuplanen, um so den LKW-Verkehr zu reduzieren.

Antwort:
Herr Teuber erläutert, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber das geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt. Für die hier überwiegend gelagerte und umgeschlagene Frischware dauert der Transport auf der Bahn zu lange.

Frage / Anregung:
Ist im Edeka-Lager ein 3-Schicht-Betrieb vorgesehen?

Antwort:
Herr Meis bestätigt dies.

Frage / Anregung:
Es wird nachgefragt, über welche Route der Baustellenverkehr, insbesondere die zur Aufbereitung der Logport-Fläche erforderliche Anlieferung von Bodenmaterial abgewickelt wird und in welcher Reihenfolge die Baumaßnahmen erfolgen sollen.

Antwort:
Die Baumaßnahmen auf der Logport-Fläche sowie der geplanten neuen Erschließungsstraße werden parallel erfolgen. Die neue Straße muss bis zur Inbetriebnahme des Edeka-Lagers fertiggestellt sein, da sie die Erschließung des Logistik-Standortes sicherstellt. Während der Bauphase wird es zu entsprechendem Baustellenverkehr und den damit verbundenen Belastungen im vorhandenen Straßennetz kommen, was sich nicht vermeiden lässt.

Frage / Anregung:
Es wird angeregt, eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die nördlich der Logport-Fläche geplanten L 215 vorzusehen.

Frage / Anregung:
Die Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim des TV Biefang, an der die geplante Straße direkt vorbeiführt, wird aufgrund der Lärmbelastung nicht mehr bewohnbar sein.

Antwort:
OB Schranz verweist auf das Angebot der Stadt, das Vereinsheim einschließlich der Wohnung des Platzwarts an die Sporthalle an der Biefangstraße zu verlagern; dieses Angebot besteht nach wie vor.

Frage / Anregung:
Vom Geschäftsführer des TV Biefang erfolgt eine Nachfrage zum Schallschutz bzgl. der Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim, da aus seiner Sicht eine Verlagerung des Vereinsheims nicht in Frage kommt.

Antwort:
Herr Weinert erläutert, dass auch zu diesem Immissionsort die Möglichkeit von aktivem Schallschutz geprüft wird

Frage / Anregung:
Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende dort unzumutbar.

Antwort:
In der Abwägungsentscheidung wurde der Schutz der Anwohner höher gewichtet als der Schutz der Sporttreibenden, da letztere sich nicht dauerhaft, sondern nur temporär hier aufhalten.

Frage / Anregung:
Gewerbetreibende aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, die dort auch wohnen (Betriebswohnungen), weisen darauf hin, dass auch gegenüber den Nutzungen und Betriebswohnungen im Gewerbegebiet der erforderliche Schallschutz zu berücksichtigen ist.

Antwort:
Dies wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Frage / Anregung:
Ein Bürger weist auf die verkehrsbedingte Stickoxidbelastung hin, die für die geplante Straße ebenfalls zu betrachten sei.

Antwort:
Herr Bauer erläutert, dass dieses Thema im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 735 berücksichtigt wird und die planbedingte Luftschadstoffbelastung ebenfalls gutachterlich zu untersuchen sein wird.

Frage / Anregung:
Es wird gefordert, dass entlang der gesamten Trasse Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Antwort:
Es ist durch die Planung sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies wird auf Grundlage des Schallgutachtens durch Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sichergestellt.

Frage / Anregung:
Der Schallschutz gegenüber den Emissionen der Logport-Fläche (Edeka-Lager) im Bereich von Waldteichstraße und Kiebitzstraße ist zu berücksichtigen.

Antwort:
Der Immissionsschutz in Bezug auf den Gewerbelärm wird durch eine Emissionskontingentierung sichergestellt, die die von dem geplanten Logistik-Standort ausgehenden zulässigen Emissionen soweit einschränkt, dass die Immissionsgrenzwerte für die Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden. Dies wird im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt.

Frage / Anregung:
Es wird eine Kumulierung von Belastungen insbesondere während der Bauphasen für die geplanten Vorhaben befürchtet. Es wird eine Koordinierung der Arbeiten angeregt, um die Belastungen zu minimieren.

Antwort:
Es wird zugesichert, dies bei der Umsetzung der Planung mit zu berücksichtigen.

Frage / Anregung:
Zur Reduzierung von Lärm und Feinstaubbelastungen an der Weißensteinstraße wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorgeschlagen.

Frage / Anregung:
Eine Anwohnerin der Weidenstraße im Nahbereich der Anschlussstelle A 3 (OB-Holten) erkundigt sich, ob auch für sie Schallschutz vorgesehen ist.

Antwort:
Herr Weinert erläutert, dass für diesen Bereich aktive Schallschutzmaßnahmen, wie lärmoptimierter Asphalt (sog. „Flüsterasphalt“) sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand geprüft werden.

Frage / Anregung:
Es wird nachgefragt, ob die Stadt Oberhausen finanziell von der geplanten Ansiedlung des Edeka-Lagers profitiert.

Antwort:
OB Schranz erläutert, dass ein Anteil der Gewerbesteuer an die Stadt Oberhausen gehen wird. Durch die entstehenden Arbeitsplätze wird sich auch das Einkommensteueraufkommen der Stadt erhöhen. Die Einkommen tragen auch zu erhöhter Kaufkraft und zur Verringerung der Transferleistungen der Stadt Oberhausen bei.

Frage / Anregung:
Ein Anwohner aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ hält die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang des am Gewerbegebiet vorbeiführenden Straßenabschnitts erforderlich und fordert die Berücksichtigung des Schallschutzes auch für die Bewohner im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ein.

Antwort:
Auch für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ sind die Grenzwerte nach der 16. BImSchV einzuhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Frage / Anregung:
Wer trägt die Kosten für den Bau der neuen Straße?

Antwort:
OB Schranz erläutert, dass mit der Logport Ruhr eine Vereinbarung getroffen wird, dass sie die Kosten für die neu zu bauenden Abschnitte übernimmt und die Stadt Oberhausen für die Abschnitte, in denen bestehende Straßenabschnitte erweitert und umgebaut werden müssen.

Frage / Anregung:
Eine Anwohnerin der Waldteichstraße befürchtet eine erhöhte Belastung während der Bauphase für das geplante Vorhaben.

Antwort:
Die Abwicklung des Baustellenverkehrs wird über die Waldteichstraße erfolgen, so dass dort während der Bauphase zusätzliche Belastungen unvermeidlich sind.

Frage / Anregung:
Ein Gewerbetreibender an der Erlenstraße (Hs.Nr. 12) fordert, dass die Anbindung seines Grundstücks an die Erlenstraße auch nach dem Neubau des Knotens „Neue Erschließungsstraße / Erlenstraße“ weiterhin sichergestellt sein muss.

Antwort:
Die Anbindung des Gewerbegrundstücks Erlenstr. 12 ist weiterhin sichergestellt.

Frage / Anregung:
Es wird nachgefragt, warum die Trassenvariante 4 – Anbindung der Erschließungsstraße über das Gelände der Emschergenossenschaft an die Anschlussstelle der A 3 – nicht zum Zuge kommt.

Antwort:
Die Flächen der Emschergenossenschaft werden für den geplanten Umbau des Hauptkanals Sterkrade und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens benötigt und stehen deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Frage / Anregung:
Es werden Bedenken gegenüber der im B-Plan Nr. 735 vorgesehenen GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße geäußert, da diese bis an die vorhandene Bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrückt und zu Beeinträchtigungen der Anwohner führt. Es wird vorgeschlagen dort anstatt der GE-Flächen die erforderlichen Ausgleichsflächen für die neue Straße vorzusehen.

Antwort:
Die im B-Plan Nr. 735 vorgesehene GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellt. Damit setzt der B-Plan mit dieser Festsetzung ein Ziel der Stadtentwicklung sowie der Regionalplanung um.

Frage / Anregung:
Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits heute an der Anschlussstelle OB-Holten während der Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu Verkehrsstaus kommt. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, die Anschlussstelle im Zuge des Ausbaus der A 3 zu verlegen.

Antwort:
Herr Weinert erläutert, dass die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sich auf die Verkehrsspitzenstunde beziehen. Mit dem geplanten Ausbau wird die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität (Qualitätsstufe D) erreichen.

Frage / Anregung:
Es wird nachgefragt, wie der Verkehrsabfluss über die Autobahn funktioniert und ob dies mit untersucht worden ist.

Antwort:
Herr Weinert erläutert, dass der Straßenbaulastträger der Autobahn der Bund ist und die Stadt Oberhausen mit ihrer Bauleitplanung darauf nicht einwirken kann. Deshalb muss dies bei der Untersuchung außen vor bleiben. Durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen ist aber auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Frage / Anregung:
In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, ob die geplante Trassenführung mit dem geplanten Ausbau der Autobahn kompatibel ist.

Antwort:
Herr Neef erläutert, dass die Trassenführung ausreichend Platz für den geplanten Autobahnausbau lässt. Der Autobahnausbau hat hier ebenso wie die geplante neue Straße die parallel

der Autobahn verlaufenden Produktenleitungen zu beachten, die nicht überbaut werden können.

Frage / Anregung:
Es wird nachgefragt, welche Qualität die am Standort des Edeka-Lagers entstehenden Arbeitsplätze haben werden.

Antwort:
Herr Meis erläutert, dass es überwiegend Vollzeitstellen sein werden.

Frage / Anregung:
Es wird angeregt, dass auf den Dachflächen der Logistikhallen Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Frage / Anregung:
Es wird beklagt, dass im Bereich des Kreisverkehrs „von-Trotha-Str. / Weierstraße“ zu schnell gefahren wird und für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeregt, um dort die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 20.50 Uhr.

Oberhausen / Dortmund, 19.09.2017

.....	.....
Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung	Mücke, Planquadrat Dortmund (Protokollant)

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2017, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Gebäudeteil C, 6. Etage, Raum 601,Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 17.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 20 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung
- Frau Janclas, Stadt Oberhausen Bereich Verkehr
- Frau Lauxen, Stadt Oberhausen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Terhart, Stadt Oberhausen, Bereich
- Herr Perian, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung

Er erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine 2. Bürgerversammlung durchgeführt wird, weil bei der Veröffentlichung der Bürgerversammlung am 13.09.2017 ein Fehler bei der Veröffentlichung im Amtsblatt passiert ist. Dort wurde veröffentlicht, dass die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 13.09.2017 statt Mittwoch, den 13.09.2017 stattfinden würde. Die im Umfeld der Plangebiete verteilten ca. 2000 Handzettel und die Pressemitteilung in der WAZ enthielten das richtige Datum. Am Donnerstag, den 14.09.2017 war ein Mitarbeiter der Stadt Oberhausen vor Ort am Sophie-Scholl-Gymnasium. Bürger sind dort nicht erschienen. Herr Real weist daraufhin, dass die am 13.09.2017 abgegebenen Stellungnahmen natürlich ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren bearbeitet werden.
Die heutige Veranstaltung dient nochmals dazu, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Willems erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein. Außerdem erläutert er das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Janclas stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht sie insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen

und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frau [redacted]

Frau [redacted] fragt, wie die Schalltechnischen Untersuchungen zustande gekommen sind und warum die jetzige Variante favorisiert wird. Sie fragte nach, ob bei den Berechnungen die Entwicklungen im Umfeld (weitere Ansiedlung von Logistikunternehmen im Umfeld) mit in die Berechnungen einbezogen wurden. Ferner stellt sie fest, dass eine zusätzliche Abfahrt auf der BAB die optimale Lösung wäre.

Antwort Frau Janclas:

Die Schalltechnischen Untersuchungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erarbeitet worden. Dabei sind die zukünftigen Ansiedlungen von Unternehmen bei den Berechnungen berücksichtigt worden.

Frau Janclas erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Dieser wird von der Stadt Oberhausen ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss). Allerdings ist der Bund Straßenbaulastträger und damit zuständig. Aufgrund der zu geringern Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten ist der Straßenbaulastträger der Meinung, dass sich eine neue Anschlussstelle nicht realisieren lässt. Er ist der Meinung, dass sich die Verflechtungsvorgänge (Auf-und Abfahrten, Anschluss an die anderen Autobahnen) nicht verkehrssicher abwickeln lassen. Eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 ist somit nicht erreichbar.

Frau [redacted]

Frau [redacted] bezweifelt, dass die Anschlussstelle Königstraße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Schon heute entstehen an der Auffahrt lange Staus. Die Schadstoffbelastung in diesem Bereich wird noch zunehmen.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas erläutert, dass die Leistungsfähigkeitsberechnungen zu dem Ergebnis kommen, dass mit dem geplanten Ausbau die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität erreichen wird. Die Berechnungen beziehen sich auf die Verkehrsspitzenstunde. Hierbei ist zu beachten, dass die Logistikunternehmen in der Regel nicht zu den Stoßzeiten beliefert werden.

Ferner ist durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Bezgl. der zusätzlichen Belastungen der Luft durch Schadstoffe werden die Berechnungen zurzeit erarbeitet. Aufgrund der freien Lage der Straße und der guten Durchlüftung ist jedoch keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten.

Herr [redacted]

Herr [redacted] möchte wissen, wie mit dem vorhandenen Bodendenkmal umgegangen wird.

Außerdem erwartet er, dass durch den zusätzlichen Verkehr die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Antwort Herr Terhart:

Herr Terhart bestätigt, dass im Bereich östlich der BAB, südlich der Weißensteinstraße das in der Denkmalliste eingetragene spätmittelalterliche Bodendenkmal Klever Landwehr vorhanden ist.
Zurzeit finden Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Denkmalschutzbehörde, dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der Stadt Oberhausen statt, in denen geklärt werden soll, wie trotz der Straßenplanung das Bodendenkmal weitestgehend erhalten bleiben kann.

Antwort Frau Rolf:

Für die Einhaltung der Grenzwerte werden Gutachten erarbeitet, die zur Offenlage des Bebauungsplanes dann auch vorliegen werden.

Herr [redacted]

Herr [redacted] hält den Kreisverkehr an der Weißensteinstraße für eine nicht optimale Lösung, weil der Verkehr erst eine Steigung überwinden muss. Dadurch wird eine zusätzlicher Lärm und Schadstoffbelastung erzeugt.

Er schlägt vor hier einen Tunnel unter der Weißensteinstraße zu bauen, bzw. das Gewerbegebiet an die L215 n anzuschließen.

Antwort Frau Janclas:

Beide Aspekte wurden bereits untersucht. Die Tunnellösung ist Höhentechnisch nicht machbar; für die Anbindung an die L215n müssten zusätzlich die Werksbahn und die HOAG-Trasse gequert werden.

Frau [redacted]

Frau [redacted] hält auch den Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 für die beste Lösung.
Sie schlägt vor mit den neuen Regierungen im Land und im Bund noch einmal Gespräche aufzunehmen.

Sie weist bezüglich der kurzen Abstände für Auf- und Abfahrten daraufhin, dass der Spaghettiknoten in Duisburg auch eine Vielzahl von Auf- und Abfahrten in unmittelbarer Nähe beinhaltet.

Antwort Frau Lauxen:

Auch mit der neuen Landesregierung ist darüber gesprochen worden. Die Antwort war negativ.

Antwort Frau Janclas:

Der Spaghettiknoten ist sehr flächenintensiv. Dieser Platz ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

Frau [redacted]

Frau [redacted] befürchtet, dass die Anwohner durch den zusätzlichen Verkehr enorm belastet werden.

Insbesondere fürchtet sie um die Gesundheit der Kinder, die Vereinssport auf dem Sportplatz treiben. Sie sind im Umfeld Autobahn / neue Erschließungsstraße erheblichen Luftbelastungen ausgesetzt.

Herr [redacted]

Auch Herr [redacted] hat diese Befürchtung. Er meint, dass die Kinder hier vergast werden.

Frau [redacted]

Frau [redacted] möchte wissen welche Konsequenzen gezogen werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Antwort Frau Janclas:

Die entsprechenden Untersuchungen und Gutachten werden zurzeit noch erstellt.

Antwort Frau Rolf:

Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden wahrscheinlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Freie Lage, gute Durchlüftung) nicht überschritten.

Herr [redacted]

Herr [redacted] schlägt vor erst die Straße zu bauen und dann erst die Betriebe anzusiedeln.
Dies sei bei der Ansiedlung von Lekkerland schon falsch gelaufen.

Antwort Frau Janclas:

Lekkerland war damals verkehrstechnisch so möglich.
Bei der jetzigen Straßenplanung sind die Areale, die noch Potential für eine Ansiedlung haben schon eingerechnet.

Herr [redacted]

Herr [redacted] glaubt nicht, dass die neue Erschließungsstraße die Verkehrsproblematik im Umfeld Weißensteinstraße, Erlenstraße und Weierstraße löst. Er befürchtet, dass die Weseler Straße auch noch zusätzlich belastet wird und fragt sich, ob die Brücke die zunehmende Belastung aushält.

Herr [redacted]

Herr Bleck möchte wissen, ob die Grundstücke Im Erlengrund Anspruch auf eine Lärmschutzwand haben.

Antwort Frau Janclas:

Die Lärmbelastung in diesem Bereich wird durch die neue Straße zunehmen. Welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, muss das in Auftrag gegebene und noch in Arbeit befindliche Gutachten klären.

Herr [redacted]

Herr [redacted] befürchtet durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eine enorme zusätzliche Belastung auf die Anwohner zukommen, so dass hier keiner mehr wohnen möchte.

Antwort Frau Janclas:

Man sollte die Ergebnisse des Gutachtens abwarten.

Frau [redacted]

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende insbesondere für die Kinder dort unzumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn hier noch mehr Vereine angesiedelt werden sollen. Sie schlägt vor den Sportplatz gänzlich zu verlagern.

Herr [redacted]

Herr [redacted] favorisiert die Variante zur Erschließung des Logportgeländes über die westliche Seite der Autobahn.

Antwort Frau Janclas:

Diese Variante ist intensiv geprüft worden. Es konnte jedoch keine Einigung mit der Firma OXEA die hier teilweise Grundstückseigentümer ist erzielt werden.

Dazu kommt, dass die Fläche unter der Autobahnbrücke zu schmal ist und der Handbach westlich der Autobahn verläuft.

Herr [redacted]

Es wird nachgefragt ob es sich bei dem EDEKA-Logistikzentrum um einen 24-Stunden-Betrieb.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas bestätigt das.

Herr [redacted]

Die Grundstücke Im Erlengrund sind seinerzeit als „grüner Gewerbepark“ verkauft worden. Durch die Erschließungsstraße fallen die Grünflächen weg.

Frau [redacted]

Durch das neue Gewerbegebiet gehen wichtige Grünflächen verloren. Auch die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können nicht mehr genutzt werden.

Antwort Frau Lauxen:

Das Biotop bleibt erhalten.
Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan und im Stadtentwicklungskonzept als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Herr [redacted]

Herr [redacted] hält die DTV-Werte für nicht anwendbar, weil sie die Realität nicht wiederspiegeln.

Er schlägt vor zur Erschließung des Logport-Geländes den Schienenanschluss, der durch die Werksbahn nach OXEA gewährleistet ist, zu nutzen.

Herr [redacted]

Herr [redacted] ist gegen die geplante Erschließungsstraße und ist der Meinung, dass die Stadt Oberhausen für einen zusätzlichen Autobahnanschluss sorgen muss.

Herr [redacted]

Herr [redacted] schlägt vor EDEKA zu verpflichten umweltfreundliche Fahrzeuge zu benutzen.

Frau [redacted]

Frau [redacted] möchte wissen, ob das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 642 als Industrie gebiet festgesetzt wird. Sie fordert Lärmschutz, um die Anwohner vor den nachts hier fahrenden LKW’s zu schützen.

Antwort Herr Willems:

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt.
Für die Lärmproblematik wird ein Gutachten erarbeitet.

Frau [redacted]

Frau Walther schlägt vor im Bebauungsplan Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Solarenergie festzuschreiben.

Herr [redacted]

Herr [redacted] weist daraufhin, dass der Reifenabrieb der LKW eine Umweltgefährdung darstellt.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 18.45 Uhr.

Oberhausen, 16.10.2017

Fachbereich 5-4-10
Mensing

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735
- Erschließung Waldteich / Weierheide -

Begründung

PLANQUADRAT
DORTMUND

in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung 1

1.1 Planungsanlass 1

1.2 Hauptplanungsziele 1

2. Planverfahren 2

3. Lage und Umgebung des Plangebietes 3

3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 3

3.2 Umgebung des Plangebietes 5

4. Übergeordnete Planungen 6

4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung 6

4.1.1 Landesentwicklungsplan 6

4.1.2 Regionalplan Ruhr des RVR 7

4.1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) 8

4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020 9

4.3 Landschaftsplan 11

5. Betrachtete Trassenalternativen 12

6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan 19

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche 19

6.2 Gewerbegebiet 23

6.3 Grünflächen 25

6.3.1 Öffentliche Grünflächen 25

6.3.2 Private Grünflächen 25

6.4 Niederschlagsentwässerung 26

6.5 Kompensationskonzept 27

6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 30

7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung 30

8. Immissionen 33

8.1 Gewerbliche Geräuschimmissionen 33

8.1.1 Beurteilungsgrundlagen 34

8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte 36

8.1.3 Vorbelastung 37

8.1.4 Emissionskontingentierung 38

8.2 Verkehrsbedingte Geräuschimmissionen 39

8.2.1 Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV 39
8.2.2 Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz 44
8.3 Luftschadstoffimmissionen *46*
9. Weitere Umweltbelange **48**
9.1 Belange von Natur und Landschaft *48*
9.2 Artenschutz *49*
10. Sonstige Belange **50**
10.1 Kampfmittel *50*
10.2 Bodendenkmäler *50*
10.3 Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes *51*
11. Flächenbilanz **51**
12. Kosten **51**
Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735 **53**

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / Von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrstrasse sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten und die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindern.

Zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

1.2 Hauptplanungsziele

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Straßenplanung sowie der laufenden Abstimmung der Planung mit den verschiedenen Fachämtern der Oberhausener Stadtverwaltung wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst und ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrstrasse,

- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),

- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,

- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange

- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2. Planverfahren

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12. 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - in der Zeit vom 08.09.2017 bis einschließlich 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum hat am 13.09.2017 eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden. Für eine 2. frühzeitige Beteiligung hat der Vorentwurf in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen und am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind in das Planverfahren eingestellt und abgewogen worden. Soweit

sich daraus Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen ergeben haben, sind diese in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

3. Lage und Umgebung des Plangebietes

3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide. Auf der Grundlage des aktuellen Standes der Straßenplanung erstreckt sich das Plangebiet östlich der A3 als Trassenführung mit z. T. angrenzenden Flächen von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 im Laufe der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs verändert. Die Veränderungen des Geltungsbereiches ergaben sich

- aufgrund des Ergebnisses der Prüfung verschiedener Trassenalternativen (vgl. Kap. 5 der Begründung) sowie der Konkretisierung und Optimierung der Straßenplanung für die ausgewählte Trasse,
- aufgrund der Aufnahme der gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zu entwickelnden Fläche südlich der Weißensteinstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735,
- aufgrund der Aufnahme geeigneter, trassennaher Ausgleichsflächen zur erforderlichen Kompensation der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft in den Geltungsbereich des Bebauungplans.

Der Geltungsbereich umfasst nun die für die Realisierung der geplanten neuen Verkehrserschließung, einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das vorhandene Straßennetz erforderlichen Flächen zuzüglich der an die geplante Straße angrenzenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße sowie an die Straßentrasse angrenzende Flächen, die für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Holten, Flur 5:
Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw.,1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw..

Gemarkung Holten, Flur 6:
Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw. 632 tlw., 720, 721 tlw. 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:
Flurstück Nr. 557 tlw..

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.18.

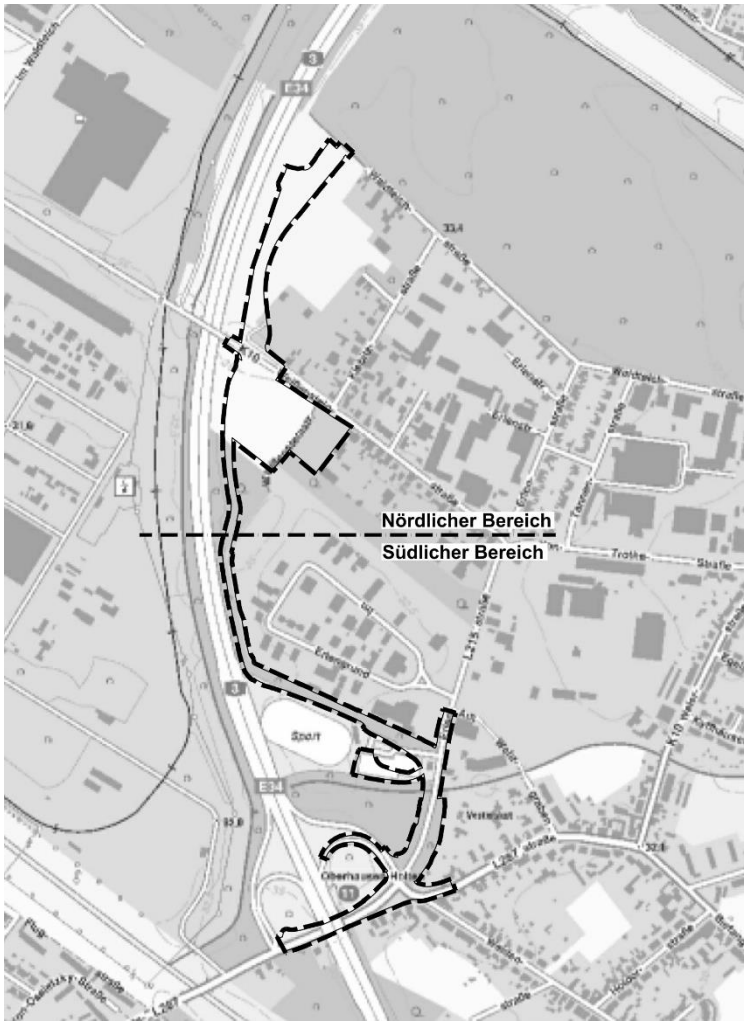

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide –

3.2 Umgebung des Plangebietes

Die geplante Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft südwestlich und westlich des Siedlungsbereiches Weierheide. Der Siedlungsbereich Weierheide ist durch das Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbe geprägt und hat dadurch in vielen Bereichen den Charakter einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage.

Im Süden des Plangebietes, im Bereich zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und dem Hauptkanal Sterkrade grenzen südöstlich an die geplante Trasse Wohnnutzungen an, die sich südlich der Königstraße und östlich der Erlenstraße erstrecken. Nördlich des Hauptkanals Sterkrade schwenkt die geplante Trasse über das Gelände des Tennisclubs Buschhausen, der an einen anderen Standort verlegt wird, nach Westen. An diesen Trassenabschnitt grenzt nördlich das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“

und südlich ein städtischer Sportplatz, der nach Plänen der Stadt Oberhausen erneuert werden soll.

Nordwestlich des Sportplatzes schwenkt die neue Verkehrstrasse parallel zur Autobahn A 3 nach Norden. Nach Passage einer Engstelle zwischen der Autobahn und einem vorhandenen Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft verläuft die geplante Trasse in einem Abstand von ca. 150 m zum bestehenden Siedlungsrand. Dazwischen liegen kleinere Wald- und Gehölzparzellen sowie eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die der Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet überplant. Nördlich der Weißensteinstraße liegen Grünlandflächen zwischen der geplanten Trasse und dem westlichen Siedlungsrand von Weierheide. Ein östlich der A 3 im Bereich der Waldteichstraße liegendes geschütztes Biotop bleibt durch den gewählten Trassenverlauf erhalten. Die übrigen zwischen der neuen Verkehrstrasse und der Autobahn liegenden überwiegend als Grünland genutzten Flächen nördlich der Weißensteinstraße werden für Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen, soweit sie nicht im Schutzstreifen der unmittelbar neben der Autobahn unterirdisch verlaufenden Ferngas- und Produktenleitungen liegen.

Auf der Westseite der Autobahn A 3 schließen sich großflächige Industrie- und Gewerbegebiete an. Zwischen der Autobahntrasse und den Industrie- und Gewerbegebieten verläuft der von Grünstrukturen gesäumte Handbach.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

4.1.1 Landesentwicklungsplan

In dem am 08.02.2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die Einstufung der nordrhein-westfälischen Gemeinden

in Ober-, Mittel- und Grundzentren unverändert aus dem alten übernommen. Oberhausen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Im neuen LEP wird das Plangebiet nachrichtlich überwiegend als Freiraum dargestellt.

Nach dem neuen LEP NRW ist bei der Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden (Grundsatz 6.3-5).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 verfolgte Straßenplanung dient der kurzwegigen Anbindung sowohl des mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandortes Weierstraße / Waldteichstraße[1] als auch der sich westlich der A 3 im Bereich „Im Waldteich“ erstreckenden Gewerbe- und Industriegebiete an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Er dient damit der Umsetzung des Grundsatzes 6.3-5 des LEP auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.2 Regionalplan Ruhr des RVR

Die Verbandsversammlung der Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bereits in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr folgt hinsichtlich der geplanten raumordnerischen Zielfestlegungen für Straßen (Ziel 6.2-1) den entsprechenden Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW). Danach ist die Freirauminanspruchnahme für raumbedeutsame Straßentrassen nur dann zulässig, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Bei der geplanten Verkehrstrasse handelt es sich um eine reine Erschließungsstraße, die vorrangig als Andienung des neuen Logistikstandortes (Bebauungsplan Nr. 642) fungiert und somit mangels raumordnerischer Bedeutung der Zielbindung nicht unterfällt.

---

[1] Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Im Hinblick auf das geplante Ziel 2.2-2 des Regionalplans Ruhr zum Schutz Regionaler Grünzüge entspricht der Bebauungsplan der dort vorgesehenen Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Infrastruktur, da eine Realisierung der Verkehrstrasse außerhalb Regionaler Grünzüge nicht möglich ist. Diese Regelung steht im Übrigen im Einklang mit dem rechtsverbindlichen Ziel 18 Abs. 2 des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP).

Das im Bebauungsplan südlich der Weißensteinstraße geplante Gewerbegebiet dient der bedarfsgerechten Flächenvorsorge und entspricht somit auch dem in Aufstellung befindlichen Ziel 1.2-2 des Regionalplans Ruhr.

4.1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächen-nutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 735 und seine unmittelbare Umgebung enthält er folgende Darstellungen (vgl. Abb. 2):

Die Autobahn A 3 ist regionalplanerisch als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, der Straßenzug Königstr. / Erlenstr. / Von-Trotha-Str. / Weierstr. als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Weißensteinstraße ist als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Die Flächen im Grünkorridor östlich parallel zur A 3 sind regionalplanerisch überwiegend als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug festgelegt sowie als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende noch unbebaute Fläche auf der östlichen Seite der A 3 wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar, die der RFNP genauso darstellt.

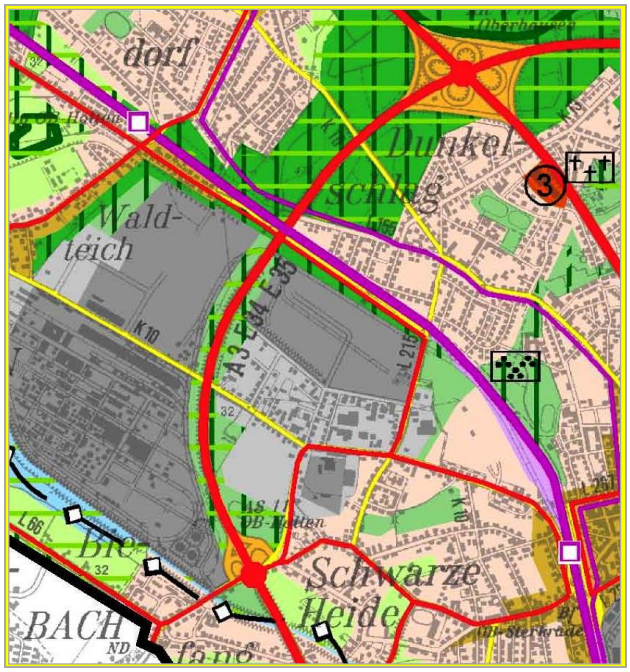

Abb. 2: Ausschnitt des RFNP von Plangebiet und Umgebung

4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 sind im Plan „Flächennutzung“ (vgl. Abb. 3) für den Bereich nördlich der Weißensteinstraße als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Weißensteinstraße stellt dieser Plan entlang der A 3 eine kleinen Fläche für die Landwirtschaft, eine dreieckförmige Waldfläche und daran anschließend Grünflächen bis zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten dar. Am südlichen Rand der Weißensteinstraße schließt sich an die kleine Landwirtschaftsfläche eine Gewerbegebietsdarstellung an.

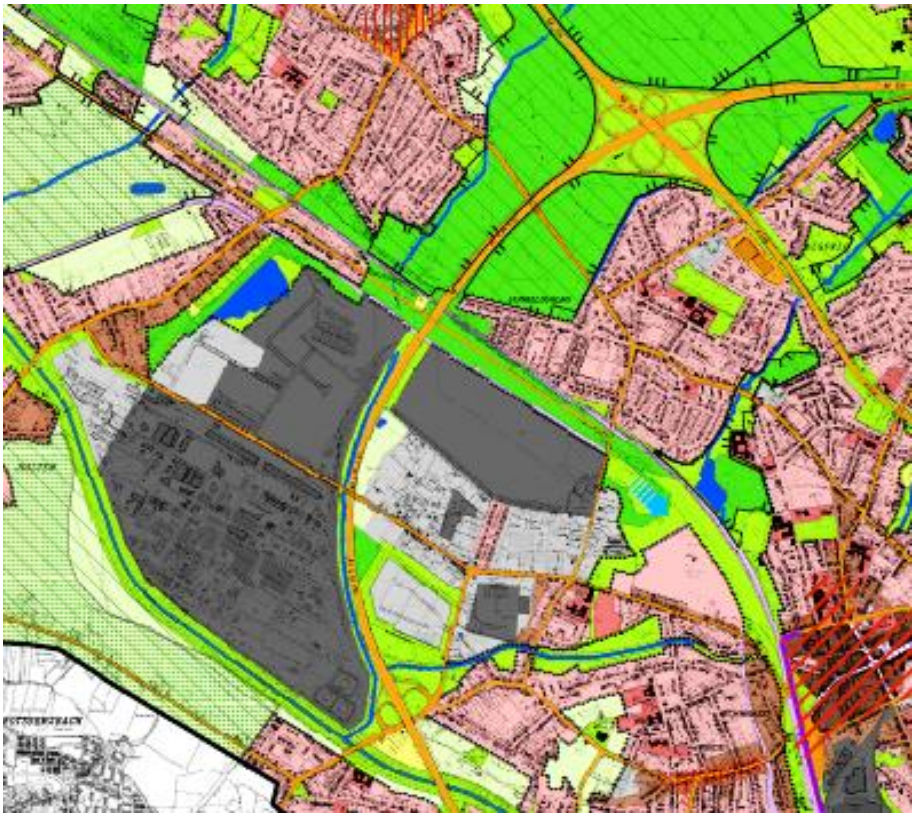

Abb. 3: STEK 2020 – Planausschnitt „Flächennutzung“ von Plangebiet und Umgebung

Im "Maßnahmenplan" des STEK 2020 (vgl. Abb. 4) werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit der Maßnahmennummer 11.25 geführt. Entlang der Ostseite der A 3 sind die vorhandenen Grünstreifen als Maßnahme zur Grünsicherung und Entwicklung zu erhalten und für die Biotopvernetzung weiter zu entwickeln (Maßnahmennummer 11.25). Zudem ist hier unter der Maßnahmenart „Verbundachsen“ die Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“[2] verortet.

Südlich der Weißensteinstraße enthält der Maßnahmenplan eine Wirtschaftsflächenpotenzialfläche mit der Maßnahmennummer 12.29. Diese Fläche soll für die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe mittels eines Bebauungsplanverfahrens entwickelt werden und wird vor diesem Hintergrund in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 einbezogen.

[2] Bei der Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ handelt es sich um eine Maßnahme des Emscher Landschaftsparks: ELP 2010 Projekt PL022, Handlungsprogramm ELP 2020+ Maßnahme Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“, dem der Planungsausschuss der Stadt Oberhausen am 01.04.2014 zugestimmt hat.

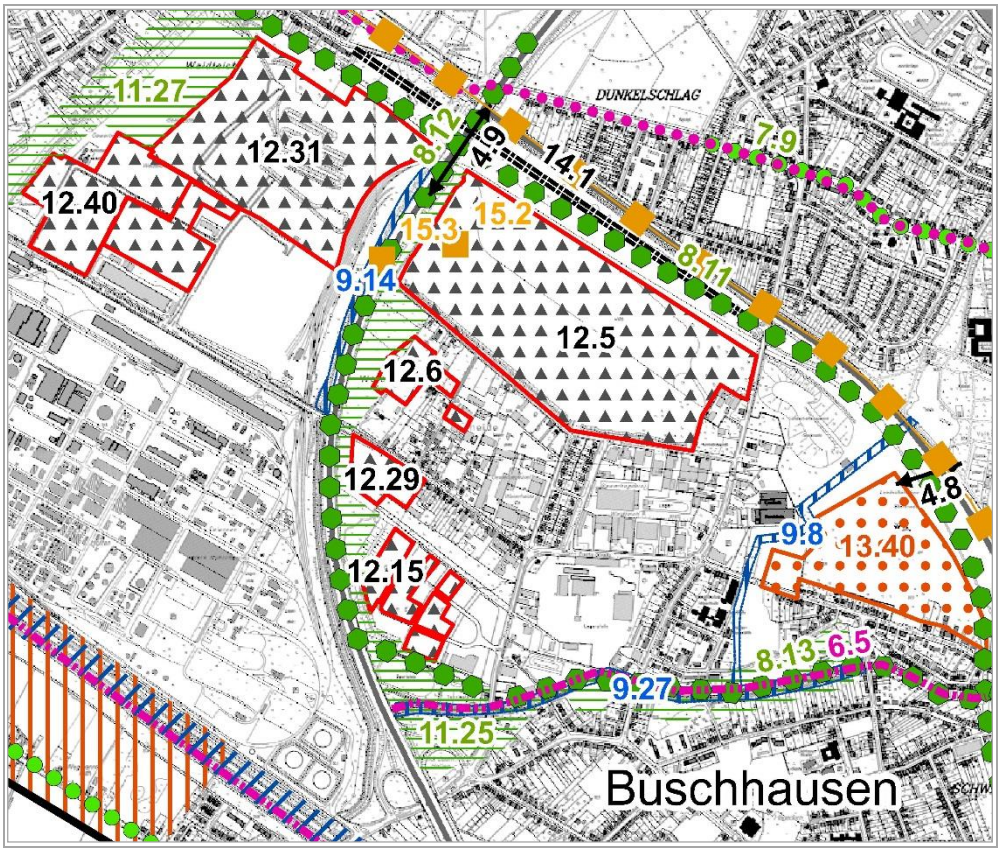

Abb. 4: STEK 2020 – Planausschnitt „Maßnahmen“ von Plangebiet und Umgebung

4.3 Landschaftsplan

Der Trassenabschnitt südlich der Weißensteinstraße liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 1996. Für den an die Weißensteinstraße unmittelbar angrenzenden Bereich besteht das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Für ein unmittelbar östlich der Autobahn A 3 liegendes Gehölz besteht das Ziel diese Laubholzbestockung beizubehalten.

Für die sich südöstlich an das Gehölz anschließenden Flächen bis zur Erlenstraße besteht im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“. In diesem Bereich ist mittlerweile das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ entstanden. Mit Beschluss des B-Plans 437, der das Gewerbegebiet Im Erlengrund festsetzt, ist der Landschaftsplan dort außer Kraft getreten (§ 20 Abs.4 LNatSchG).

Der Landschaftsplan setzt unmittelbar südlich der Weißensteinstraße im Bereich der geplanten Trasse die Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens (Länge ca. 70 m) fest (Festsetzung 4.2.61). Diese Festsetzung wurde bisher nicht umgesetzt.

Der Trassenabschnitt nördlich der Weißensteinstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen.

5. Betrachtete Trassenalternativen

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurde die Möglichkeit geprüft, das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit einer neuen Anschlussstelle zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf kurzem Wege direkt an die A 3 anzubinden. In diesem Zusammenhang wurden auch Gespräche mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in Krefeld und beim seinerzeit zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Die Prüfungen und Abstimmungen ergaben, dass eine Realisierung einer neuen Anschlussstelle in dem genannten Abschnitt als höchst unwahrscheinlich angesehen wurde, zum Einen vor dem Hintergrund des immens hohen konstruktiven Aufwands und der damit verbundenen Kosten einer solchen Maßnahme und zum Anderen vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus der A 3 und dem Neubau einer Verbindungsrampe am Autobahnkreuz Oberhausen, was die Anlage einer Anschlussstelle in diesem Abschnitt weiter erschwert. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Anschlussstelle zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 642 nicht weiter betrachtet.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurden verschiedene Trassenvarianten erarbeitet, um das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - möglichst direkt an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten anzubinden.

Für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße kommen zwei denkbare Trassenführungen in Betracht (vgl. Abb. 5). Trasse A verläuft von der Weißensteinstraße auf der westlichen Seite der A 3 zwischen dem Handbach und der Gleistrasse am Oxea-Gelände nach Norden, unterquert die A 3 parallel zu der vorhandenen Gleistrasse und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus nordwestlicher Richtung.

Trasse B verläuft östlich der A 3 auf bislang unbebauten Grünlandflächen und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus südwestlicher Richtung.

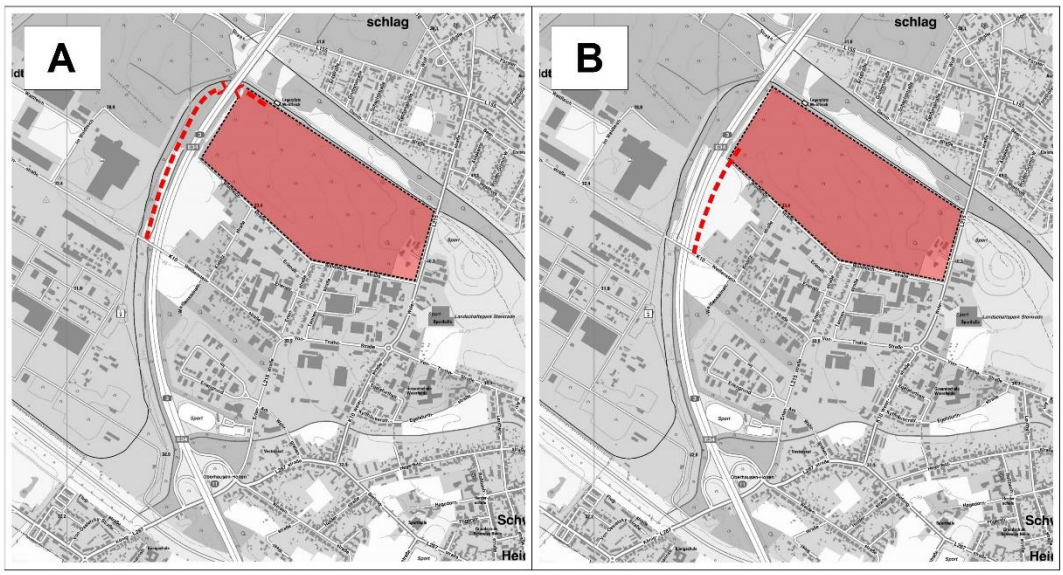

Abb. 5: Trassenvarianten nördlich der Weißensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Für den Abschnitt südlich der Weißensteinstraße wurden vier alternative Trassenführungen betrachtet.

Trasse 1 wird westlich der A 3 zwischen dem Betriebsgelände des Oxea-Chemie-werks und dem Handbach nach Süden geführt. Im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten mündet die Trasse auf die Betriebszufahrt des Oxea-Chemiewerks, die unmittelbar an die Königstraße angeschlossen ist.

Die Trassen 2, 3 und 4 verlaufen östlich der A 3 zwischen der Weißensteinstraße und der Erlenstraße. Alle drei Trassenalternativen verlaufen von der Weißensteinstraße aus zunächst in südliche Richtung und knicken dann nach Osten ab, um auf die Erlenstraße zu münden. Trasse 2 verläuft unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und schließt ca. 120 m nördlich des Knotenpunktes Erlenstraße / Im Erlengrund an die Erlenstraße an.

Die Trassenvarianten 3 und 4 verlaufen weiter entlang der Autobahn in südliche Richtung, bevor sie nach Osten in Richtung Erlenstraße abknicken. Beide Trassen passieren eine Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“. Die Trassenvariante 3 knickt unmittelbar südlich der Engstelle nach Osten ab und verläuft von dort aus südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ bis zur Erlenstraße. Die Trasse 4 verläuft noch weiter entlang der Autobahn nach Süden, überquert den Hauptkanal Sterkrade und knickt erst dann nach Osten zur Erlenstraße ab.

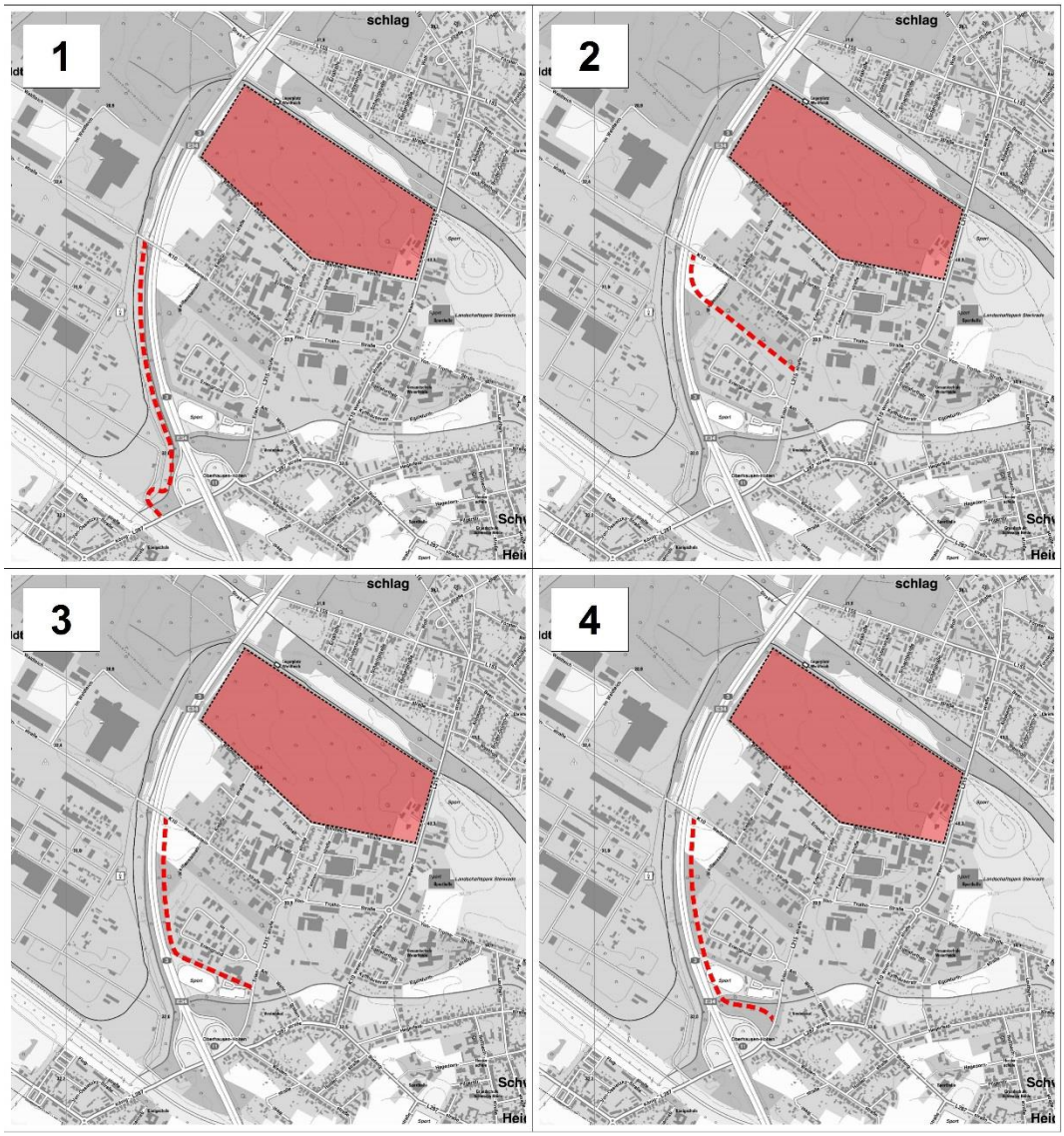

Abb. 6: Trassenvarianten südlich der Weißensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Aus der Kombination der dargestellten möglichen Trassenführungen nördlich und südlich der Weißensteinstraße ergeben sich theoretisch acht verschiedene Trassenalternativen. Sie wurden hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit getrennt für den nördlichen und südlichen Abschnitt geprüft. Die Prüfergebnisse werden nachfolgend erläutert.

Im Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße ergeben sich für die Trassenvariante A folgende Restriktionen:

- Bei der Unterquerung der A 3 parallel südlich zu der bestehenden Werkbahntrasse ergibt sich zwischen der Gleisanlage und dem Brückenwiderlager der Autobahn eine Engstelle. Die dort zur Verfügung stehende Fläche ist für zwei Fahrstreifen

nicht ausreichend, so dass dieser Bereich nur einstreifig befahrbar ist und für einen sicheren Verkehrsablauf eine Engstellensignalisierung erforderlich macht.

- Die Trasse verläuft westlich der Autobahn über Grundstücke der Emschergenossenschaft und des Oxea-Chemiewerks. Auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft konkurriert die Trasse mit Absichten der Emschergenossenschaft, im Rahmen der Renatureierung des Handbachs in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Zudem steht das Grundstück von Oxea aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung, da im unmittelbaren Umfeld der Trasse chemische Güter verladen werden und damit ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegt, in dem mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und der unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt.

- Es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten. Hinzu kommen eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund der vorhandenen Schutzeinrichtung auf dem Brückenbauwerk über die A 3.

Für die Trassenvariante B bestehen Restriktionen durch ein vorhandenes, gesetzlich geschütztes Biotop, das unmittelbar östlich der A 3 etwa auf Höhe der Waldteichstraße liegt, sowie durch verschiedene unterirdische Fernleitungen, die parallel östlich der Autobahn A 3 verlaufen. In dem verbleibenden Korridor zwischen der A3 und der vorhandenen Bebauung an der Kiebitzstraße steht für die geplante Trasse ausreichend Fläche zur Verfügung. Für die Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße stehen ebenfalls ausreichend Flächen zur Verfügung. Da die Weißensteinstraße im Bereich des Anschlussknotens der Trasse etwa 3,5 bis 4 m höher als das umliegende Gelände liegt, muss die neue Trasse mit einer Rampe auf das Höhenniveau der Weißensteinstraße geführt werden.

Durch die Lage der Trasse B ist eine Zunahme der Schallimmissionen an den vorhandenen Gebäuden westlich der Kiebitzstraße nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Lärmbelastung durch die A 3 ist jedoch zu erwarten, dass sich die Schallimmissionsen durch die Trasse an diesen Gebäuden nicht wahrnehmbar erhöhen. Die erforderliche Rampe, um das Höhenniveau der Weißensteinstraße zu erreichen wird sogar eine abschirmende Wirkung gegenüber den Schallimmissionen der A 3 haben.

Bei Trassenvariante B ergibt sich gegenüber Variante A eine deutlich kürzere und direktere Verkehrsführung zwischen der Weißensteinstraße und dem Bebauungsplangebiet Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße. Zudem ermöglicht diese Trasse eine Erschließung der freien Flächen zwischen der neuen Trasse und der Kiebitzstraße, für die

die Stadt Oberhausen auf der Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) eine gewerbliche Nutzung anstrebt. Am 25.09.2017 hat der Rat der Stadt Oberhausen für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 740) beschlossen.

Insgesamt wird damit die Trassenvariante B für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße als deutlich günstiger bewertet als die Variante A.

Im Abschnitt südlich der Weißensteinstraße scheidet die Trassenvariante 1 westlich der A 3 nach eingehender Prüfung aus. Entscheidende Gründe dafür sind, dass die Realisierung dieser Trasse nur mit Zustimmung von Oxea möglich ist. Diese Zustimmung wird von dem Chemiewerk an die Bedingung geknüpft, dass die neue Trasse ausschließlich von den LKW befahren wird, die das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 bedienen. Diese Bedingung lässt sich zum einen nur durch eine Unterquerung der Weißensteinstraße ohne Verknüpfung mit der neuen Trasse gewährleisten, so dass eine Kombination der Trasse 1 im Süden mit der Trasse B im nördlichen Abschnitt bereits ausgeschlossen wäre. Zum anderen ist diese Bedingung nur zu erfüllen, wenn die Trasse als Privatstraße realisiert wird. Gegenüber einer öffentlichen Straße ändert sich dadurch die Bewertungsgrundlage der Schallimmissionen, die durch den Verkehr auf der Trasse hervorgerufen werden; sie sind bei einer Privatstraße nach der TA Lärm zu beurteilen statt nach der 16. BImSchV, die für öffentliche Straßen anzuwenden ist. Durchgeführte Schallimmissionsberechnungen ergaben, dass es bei Realisierung dieser Trasse zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an zwei Immissionsorten im Bereich des Knotenpunktes Königstraße / Oxea-Zufahrt kommt, auch dann, wenn aktiver Schallschutz zum Einsatz käme.

Die östlich der A3 geführte Trassenvariante 2 ermöglicht aufgrund ihrer Lage die Unterbrechung der Weißensteinstraße (bspw. am Knoten Weißensteinstr. / Kiebitzstr.), da mit ihr eine neue Trasse für den heutigen Durchgangsverkehr auf der Weißensteinstraße ohne unzumutbare Umwege zur Verfügung stehen würde. Damit würde die Weißensteinstraße im Bereich der schutzwürdigen Wohnbebauung östlich des Knotens Weißensteinstr. / Kiebitzstr. zur Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr, was mit einer deutlichen Reduzierung der Schallimmissionen in diesem Bereich einhergehen würde.

Die Trasse 2 verläuft nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ innerhalb eines Waldstreifens, was die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige Wohn-

bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante von der Stadt Oberhausen nicht weiterverfolgt.

Bei Trasse 3, die ebenfalls eine alternative Verbindung zwischen der Erlenstraße und der Weißensteinstraße schafft, ist eine Unterbrechung der Weißensteinstraße nicht sinnvoll, da der erforderliche Umweg für den Verkehr, der Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße von Osten nach Westen bzw. in Gegenrichtung fährt, nicht zumutbar ist. Dennoch ist eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit der Verkehrslärmimmissionen im Bereich der schutzwürdigen Wohnnutzungen an der Weißensteinstraße zu erwarten, da die neue Trasse für den Verkehr zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und den westlich der A 3 liegenden Gewerbegebieten eine kürzere und günstigere Alternative darstellt.

Im Verlauf der Trasse 3 befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 eine Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft. Die verfügbare Fläche im Bereich der Engstelle ist auch unter Berücksichtigung des im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehenen Ausbaus der A3 für eine zweistreifige Trasse ausreichend. Allerdings ist innerhalb der Engstelle die Anlage eines Geh- und Radweges nicht möglich, so dass eine alternative Führung der Fußgänger und Radfahrer, bspw. durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ erforderlich wird.

Um den Anschlussknotenpunkt der Trasse 3 mit der Erlenstraße leistungsfähig auszubilden und eine plausible Straßenführung für diese Trasse herstellen zu können, die den Verkehr von bzw. zu den gewerblich genutzten Flächen westlich der A 3 aufnehmen und leistungsfähig abwickeln kann, ist eine Überplanung der bestehenden Tennisanlage an der Erlenstraße erforderlich. Zudem erfordert die Ausbildung des Knotenpunktes mit der Erlenstraße eine Erweiterung der Brücke über den Hauptkanal Sterkrade.

Der Verlauf der Trasse 4 unterscheidet sich erst südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ vom Verlauf der Trasse 3. Insofern gelten die Ausführungen zur Trasse 3 hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Weißensteinstraße und bezüglich der Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ auch für die Trasse 4. Südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ verläuft die Trasse 4 weiter parallel zur A 3, überquert dann den Hauptkanal Sterkrade, bevor sie etwa parallel zur östlichen Zufahrtsrampe der Anschlussstelle Oberhausen-Holten nach Osten geführt wird. Eigentümerin der Fläche zwischen der A3 und der Erlenstraße südlich des Hauptkanals Sterkrade ist die Emschergenossenschaft, die im Rahmen des Emscher-Umbaus auf dieser Fläche die Verlegung von Abwasserkanälen und den Bau einer Mischwasserbehandlungsanlage plant. Zudem besteht die Absicht, auf dieser Fläche

ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Vor diesem Hintergrund steht diese für die Umsetzung der Trasse 4 erforderliche Fläche nicht zur Verfügung.

Im Abschnitt südlich der Weißensteinstraße ist damit von den vier geprüften Trassenvarianten ausschließlich die Trasse 3 umsetzbar, sofern eine Ausweichfläche für die vorhandene und durch die Trasse überplante Tennissportanlage des Tennisclubs Buschhausen gefunden wird.

Damit ergibt sich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter zu verfolgende Trassenvariante (vgl. Abb. 7) aus der Kombination von Trasse B für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße und von Trasse 3 für den Abschnitt südlich der Weißensteinstraße.

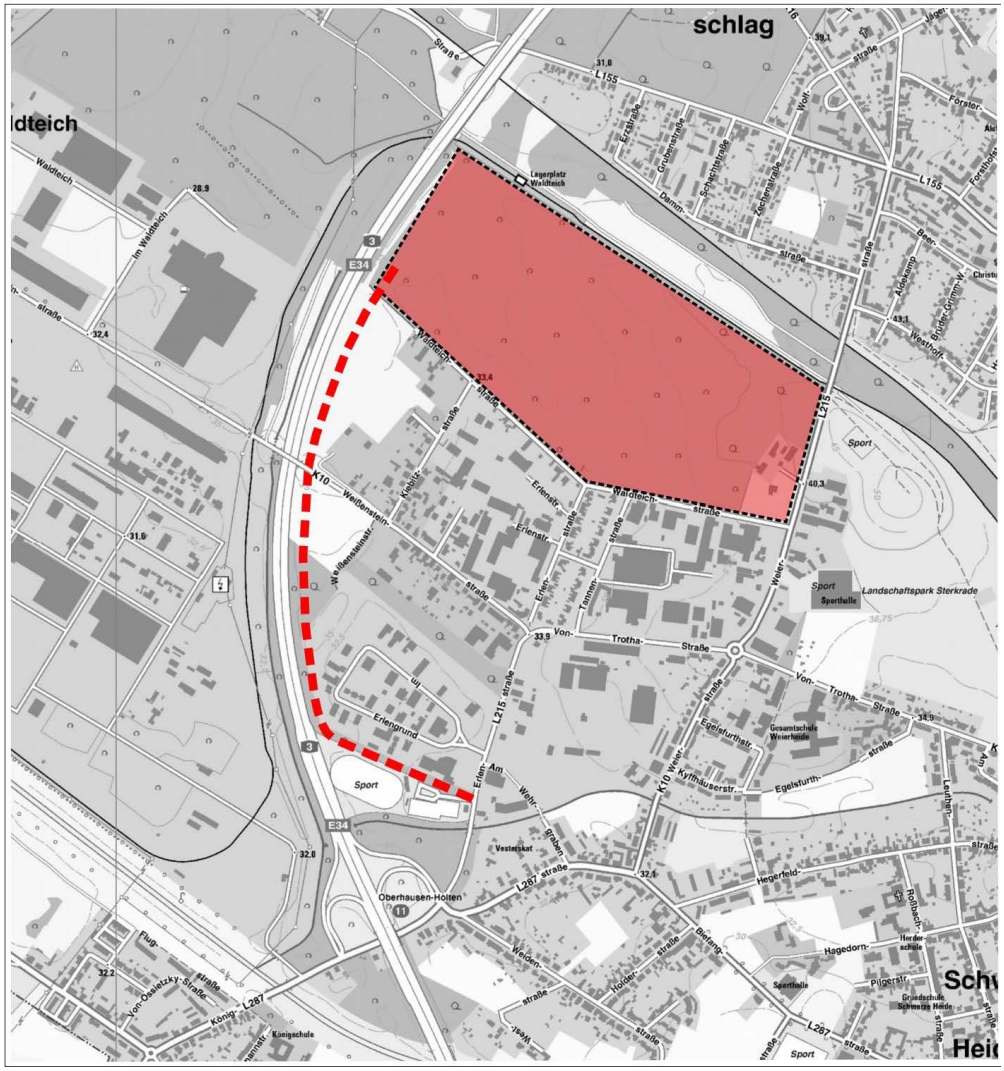

Abb. 7: Favorisierte Trassenführung (Vorzugsvariante)

6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Das Plangebiet, das im wesentlichen die Trasse der geplanten Erschließungsstraße umfasst, erstreckt sich von der Autobahnanschlussstelle Oberhausen Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Die Planung und Ausgestaltung der neuen Erschließungsstraße erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735[3] sowie einer Reihe weiterer Randbedingungen, die bei der detaillierten Trassenplanung sowie im Hinblick auf den straßenbautechnischen Entwurf zu beachten sind. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 ergibt sich aus diesen fachplanerischen Vorgaben.

Aus der Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass das vorhandene Straßennetz im Umfeld des Plangebietes bereits heute hohe Belastungen aufweist. Aus den verkehrstechnischen Berechnungen ergibt sich, dass der Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe bereits im Prognose-Nullfall nicht leistungsfähig ist, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Kapazität des Knotenpunktes übersteigt. Zur leistungsfähigen Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastungen ist ein Ausbau dieses Knotenpunktes erforderlich. Dazu werden jeweils zwei Fahrstreifen für den Geradeausstrom von dem nordöstlichen Knotenpunktarm (Erlenstraße, Fahrtrichtung Süd) und für den Linksabbieger von dem nordwestlichen Knotenpunktarm (Abfahrt Anschlussstelle OB-Holten) empfohlen. Zudem wird empfohlen, die Zahl der Fahrstreifen über den Knotenpunkt hinaus auf der Königstraße in südwestliche Richtung bis zur westlichen Rampe der Anschlussstelle OB-Holten weiterzuführen.

Vor diesem Hintergrund werden diese für eine leistungsfähige Abwicklung auszubauenden Knotenpunkte und Straßenabschnitte im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit aufgenommen.

Von der Anschlussstelle Oberhausen Holten verläuft die geplante Trasse zunächst über den Straßenzug Königstraße / Erlenstraße in nordöstliche Richtung. Nach der Überquerung des Hauptkanals Sterkrade knickt die Trasse im Bereich der Tennisanlage des TC Buschhausen von der Erlenstraße nach Westen ab. Dabei nimmt die geplante Trasse Teilflächen der Tennisanlage in Anspruch, die im Zuge der Planung an einen neuen Standort verlegt wird.

[3] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

Für den sich nordöstlich an den Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe anschließenden Abschnitt der Erlenstraße ist zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehre ein mehrstreifiger Ausbau in beiden Fahrtrichtungen bis zum Anschlusspunkt der Neubautrasse erforderlich. Dies schließt den Neubau des Knotenpunktes der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße ein, der mit einer Abkröpfung der Erlenstraße so ausgeführt wird, dass die Verkehre zu den gewerblichen Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Erschließungsstraße geführt werden. Daneben ist an diesem Knotenpunkt auch eine Zufahrt zu dem bestehenden Sportplatz westlich der Erlenstraße zu berücksichtigen.

Die Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft dann unmittelbar nördlich des Sportplatzes weiter in westliche Richtung und nimmt dabei eine zwischen dem Sportplatz und dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ liegende Grünfläche in Anspruch. Vor der Autobahn A 3 schwenkt die Trasse nach Norden und verläuft nun parallel zur Autobahn im Westen und dem östlich angrenzenden begrünten Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft.

In Höhe des bestehenden Sportplatzes, an dem die neue Erschließungsstraße nördlich vorbeigeführt wird, reduziert sich die Straßenbreite auf zwei Fahrstreifen. Hier wird der Fuß- und Radverkehr nach Norden durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und einen nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ liegenden Waldstreifens bis zur Weißensteinstraße geführt, da im weiteren Verlauf der Trasse aufgrund der Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges nicht möglich ist. Die Geh- und Radwegeverbindung durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ist im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 437 innerhalb einer öffentlichen Grünfläche als geplante Wegeverbindung eingetragen. In dem am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 437 in einem Waldstreifen liegende Wegeabschnitt ist durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert. Die rechtliche Sicherung der außerhalb des Bebauungsplans Nr. 735 liegenden Abschnitte der Wegeverbindung erfolgt zeitnah durch die Stadt Oberhausen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 wird die Wegeverbindung östlich des festgesetzten Gewerbegebietes aufgenommen (s. dazu auch Kap. 6.2) und auf der nördlichen Seite der Weißensteinstraße bis zur neuen Erschließungsstraße und nördlich der Weißensteinstraße als straßenbegleitender Rad- und Fußweg innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf der östlichen Seite der neuen Erschließungsstraße bis zur Waldteichstraße geführt. In der nachfolgenden Abbildung ist die geplante Rad- und Fußwegeverbindung zwischen der neuen Erschließungsstraße am Sportplatz und der Weißensteinstraße, die zugleich eine Grünverbindung darstellt, skizziert.

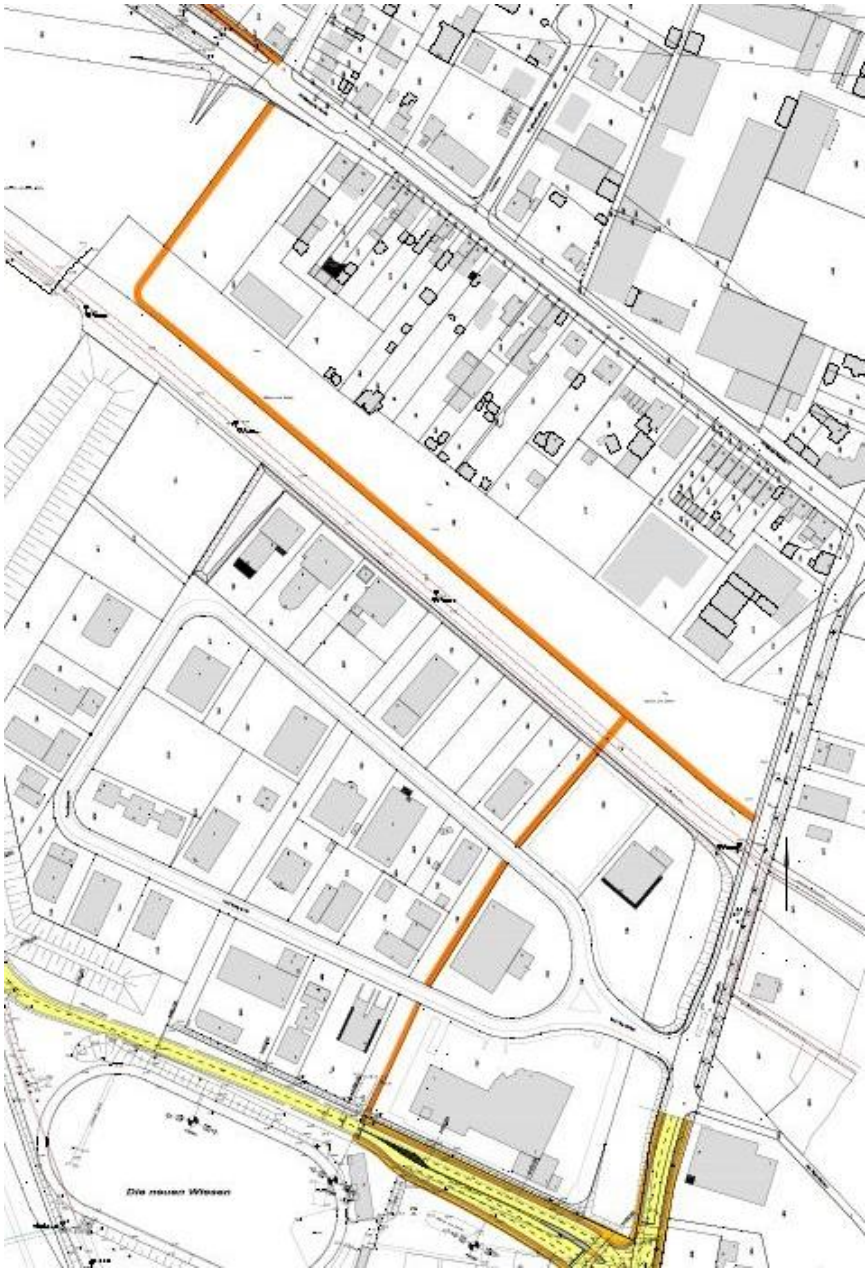

Abb. 8: Geplante Rad- und Fußwegeverbindung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735

Nachdem der Wall des Umlagerungsbauwerks nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen und rückt in diesem Bereich etwas von der A 3 ab, da der Straßenverlauf dort parallel östlich zur A 3 unterirdisch verlaufende Versorgungs- und Produktenleitungen mit ihren freizuhalten Schutzstreifen beachten muss.

Im Bereich des Wäldchens beginnt die neue Erschließungsstraße zur Weißensteinstraße hin anzusteigen, um den Höhenunterschied zu der östlich der Autobahn in Dammlage geführten Weißensteinstraße zu überwinden. Dort überquert sie das Bodendenkmal

„Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ bereits oberhalb des bestehenden Geländeniveaus (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 10.2 Bodendenkmäler).

Nördlich des Wäldchens führt die Straße weiter parallel zur Autobahn A 3 über eine Ackerfläche bis zur Weißensteinstraße, an die sie mit einem einstreifigen Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 35 m und einstreifigen Zu- und Ausfahrten angebunden werden soll.

Nördlich der Weißensteinstraße wird die neue Erschließungsstraße mit einem einseitigen Geh- und Radweg östlich der A3 über Grünlandflächen bis zur Waldteichstraße geführt, wo sie an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort anschließt.

Die für den Neubau der Erschließungsstraße erforderlichen Flächen sowie die erforderlichen Flächen für die vorgesehenen Anbindungen an das bestehende Straßennetz sowie für den erforderlichen Ausbau und Umbau bestehender Straßenabschnitte und Knotenpunkte werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die neue Erschließungsstraße im südlichen Bereich der Trasse zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 22 Gebäuden kommt, werden auf Grundlage der Empfehlungen der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung[4] folgende aktive Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 8.2 Verkehrsbedingte Geräuschimmissionen):

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

- Eine Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)

- Eine Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)

[4] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

- Eine Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund). Das Gebäude Erlenstraße 9 ist das Sportlerheim des Sportplatzes. In dem Gebäude befindet sich zurzeit die Wohnung des Platzwartes, die als immissionsempfindliche Nutzung an dieser Stelle die Lärmschutzwand als aktiven Schallschutz erfordert. Die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Fläche strebt an diese Wohnnutzung aus dem Gebäude zu verlagern. Sollte bis zum Baubeginn der Straße die Wohnnutzung aus diesem Gebäude verlagert sein, entfällt die Notwendigkeit der aktiven Schallschutzmaßnahme. Vor diesem Hintergrund wird diese Lärmschutzwand als bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sie nur dann zu errichten ist, wenn zum Zeitpunkt des Baubeginns der Straße in dem Gebäude Erlenstraße 9 eine Wohnnutzung untergebracht ist.

6.2 Gewerbegebiet

Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende Fläche östlich der geplanten Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Diese derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche soll gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe entwickelt werden (vgl. Kap. 4.1.3 u. 4.2).

Diesen Vorgaben der Regionalplanung sowie der Stadtentwicklungsplanung entsprechend wird die Fläche als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der festgesetzten Gewerbeflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 45 m ü. NHN festgesetzt, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 32 – 34 m ü. NHN hier eine Gebäudehöhe von max. 11 – 13 m ermöglicht. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen erlaubt eine flexible Grundstücksnutzung.

Zur Sicherung des vorbeugenden Immissionsschutzes schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft gegenüber Gewerbelärmimmissionen werden für die Flächen im Gewerbegebiet flächenbezogene Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 festgesetzt. Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Gewerbegebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung tagsüber und nachts eingehalten werden (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Kap. 8.1 Immissionsschutz – Gewerbliche Geräuschimmissionen).

Das festgesetzte Gewerbegebiet liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands für schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie des westlich der Autobahn A 3 liegenden Oxea-Geländes, in dem sich mehrere Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes befinden, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird, und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen. Um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen, werden deshalb im Gewerbegebiet schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ausgeschlossen. Dies sind zum Einen empfindliche Nutzungen wie Wohnnutzungen oder Gesundheitseinrichtungen und zum Anderen Nutzungen mit einer gewissen Publikumsfrequenz wie Einzelhandelsgeschäfte oder kulturelle oder soziale Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden im Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Zudem wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht zulässig sind.

Zusätzlich wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, in dem Gewerbegebiet nicht zulässig sind. Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Gewerbegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes als auch für die stark frequentierte Autobahn A 3 planungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Erschließung der Gewerbefläche erfolgt ausschließlich über die nördlich angrenzende Weißensteinstraße. Aufgrund der Höhengradiente der Weißensteinstraße, die zum geplanten Knotenpunkt (Kreisverkehr) mit der neuen Erschließungsstraße ansteigt, ist eine sinnvolle Anbindung des Gewerbegebietes an die Weißensteinstraße im östlichen Bereich, gegenüber der bestehenden Anbindung der Kiebitzstraße möglich. Entsprechend wird entlang der westlich des Gewerbegebiets als Straßenverkehrsfläche festgesetzten neuen Erschließungsstraße, des geplanten Kreisverkehrs sowie entlang der Weißensteinstraße bis in Höhe der nördlich einmündenden Kiebitzstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

6.3 Grünflächen

6.3.1 Öffentliche Grünflächen

Am östlichen Rand der festgesetzten Gewerbefläche wird eine Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Der innerhalb der Grünverbindung als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte 3 m breite Rad- und Fußweg erhält zu der östlich angrenzenden Wohnnutzung eine 5m breite Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Zwischen dem Rad- und Fußweg und der festgesetzten Gewerbefläche ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein 2 m breiter Grünstreifen mit Anpflanzung einer Baumreihe festgesetzt. Damit erhält die Rad- und Fußwegeverbindung eine Eingrünung und zugleich wird eine visuelle Abschirmung der Gewerbegebietsnutzungen zu den östlich angrenzenden Wohnnutzungen hergestellt.

Eine im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) enthaltene Ausgleichsfläche im Bereich der heutigen Tennisanlagen nördlich des Hauptkanals Sterkrade wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Feldgehölz anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

6.3.2 Private Grünflächen

In dem Abschnitt zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße werden die auf der westlichen Seite der geplanten Straße im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) vorgesehenen Ausgleichsflächen als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhalten diese Flächen eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer dem Kompensationskonzept entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen.[5]

Eine weitere südlich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehene Ausgleichsfläche wird als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Waldmantel für das südlich angrenzende Eichenwäldchen anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur

[5] Da im Schutzstreifen der im nördlichen Bereich dieser privaten Grünflächen verlaufenden unterirdischen Produktenleitung keine Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, ist diese Teilfläche nicht Teil des Kompensationskonzeptes und entsprechend nicht als Ausgleichsfläche vorgesehen und festgesetzt.

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

Zwischen der festgesetzten Gewerbefläche und der neuen Erschließungsstraße wird in Anlehnung an die regionalplanerische Vorgabe des RFNP, der hier einen Regionalen Grünzug darstellt (vgl. Kap. 4.1.3), straßenbegleitend eine 10 m breite private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einer Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB festgesetzt. Diese Grünfestsetzung dient zugleich der Eingrünung des Gewerbegebietes.

6.4 Niederschlagsentwässerung

Die Straßenplanung wird im Abschnitt Königstraße von der westlichen bis zur östlichen Anbindung der Anschlussstelle Holten über das vorhandene Kanalnetz entwässert. Gleiches gilt für die Erlenstraße von der östlichen Anbindung Anschlussstelle Holten bis zum Ende des Ausbaus an der Einmündung Am Wehrgraben.

Die neue Erschließungsstraße wird unterschiedlich entwässert. Der Neubauabschnitt zwischen der Anbindung Erlenstraße und in Höhe des Sportlerheims wird durch einen neuen Kanal an die vorhandene Kanalisation angeschlossen und entwässert.

Die Entwässerung für den Abschnitt zwischen dem Ende der Straßenaufweitung und dem geplanten Kreisverkehr erfolgt über ein Mulden/Rigolen-System mit vollständiger Versickerung in den Untergrund. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei zunächst in einer Mulde gesammelt und zur Reinigung durch eine belebte Bodenschicht der darunter gelegenen Rigole zugeleitet.

Da die Durchlässigkeit des Untergrunds nördlich des Kreisverkehrs mit der Weißensteinstraße geringer ist und der Grundwasserspiegel zeitweise recht hoch steht, gleichzeitig aber die Speisung des Biotopes nicht unterbrochen werden soll, ist auch für diesen Abschnitt eine Entwässerung über eine Mulden/Rigolen-System geplant. Da hier aber keine vollständige Versickerung mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist, wird die überschüssige Wassermenge mittels Notüberlauf der Rigole westlich angrenzenden Biotop zugeführt.

Im festgesetzten Gewerbegebiet an der Weißensteinstraße erfolgt die Entwässerung des dort anfallenden Regenwassers ebenfalls über ein Mulden/Rigolen-System mit Reinigung über eine belebte Bodenschicht und sich daran anschließender Versickerung in den Untergrund. Dabei ist die Regenwasserbehandlung auf den einzelnen Gewerbegrundstücken sicherzustellen. Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet kann in den Mischwasserkanal der Weißensteinstraße eingeleitet werden.

6.5 Kompensationskonzept

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen ist. Basierend auf dem im Umweltbericht dargelegten Kompensationskonzept werden im Plangebiet rd. 1,1 ha Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Zu den festgesetzten Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes, auf der westlichen Seite der neuen Erschließungsstraßen werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dort sind auf den mit A 1.2, A 1.3 und A 1.4 gekennzeichneten Flächen Feldgehölze anzupflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Die in diesem Bereich mit A 5 gekennzeichnete Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme der ungelenkten Sukzession zu überlassen. Alternativ zur ungelenkten Sukzession ist ein Offenhalten dieser Fläche durch eine Mahd (alle 2 - 3 Jahre) zulässig. Dies wird mit entsprechenden textlichen Festsetzungen planungsrechtlich gesichert (s. textliche Festsetzung Nr. 5.3). Mit dieser Ausgleichsmaßnahme werden Rückzugsräume und / oder Nahrungshabitate für Kleinsäuger, Vögel und Gebäudefledermäuse geschaffen und der Natur eigendynamische Entwicklungen ermöglicht.

Auf der südlich des geplanten Gewerbegebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt am nördlichen Rand des dort gelegenen

Eichenwäldchens, das keinen Waldmantel besitzt, die Anlage eines Waldmantels, was ebenfalls durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich gesichert wird (s. textliche Festsetzung Nr. 5.2). Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zum Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen, insbesondere im Bereich des Eichenwäldchens, zur Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse), zur Förderung des Biotopverbundes BAB A3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße sowie zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eine strukturreichen und gestuften Waldrandes.

Auf der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 1.1 gekennzeichneten Fläche, die sich auf einen Teil der Anlage des Buschhausener-Tennisclubs e.V. erstreckt, deren Nutzung aufgegeben wird, ist ein Feldgehölz anzupflanzen. Dazu ist die Fläche vorher zu entsiegeln und trägt damit insbesondere zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Zudem sieht das Kompensationskonzept eine Reihe von plangebietsinternen Begrünungsmaßnahmen vor, die im Bebauungsplan als Grünordnerische Maßnahmen textlich festgesetzt werden

Als Straßenbegleitgrün sind nicht versiegelte Verkehrsinseln und Bankette sowie Böschungsflächen und Versickerungsmulden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) einzusäen und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltspflege durch den Baulastträger zu mähen. Die Innenflächen des Kreisverkehrsplatzes Weißensteinstraße / Erschließungsstraße kann alternativ mit einer Verkehrsinselmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Parallel zur geplanten Straße sind schmalkronige Bäume als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist abhängig von der gewählten Baumart und der Breite des Geländestreifens neben dem Fuß-und Radweg (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Die mit G 3 gekennzeichneten und als Verkehrsgrün festgesetzten Böschungsflächen des Gehölzwalls auf der östlichen Seite der Erlenstraße sind nach Fertigstellung der auf dem Wall festgesetzten Schallschutzwand wieder mit Gehölzen/Sträuchern zu bepflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Zur Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet südlich der Weißensteinstraße wird festgesetzt, dass diese nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernden Weise befestigt werden dürfen und mit

Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Auf mageren Substraten (z.B. Schotter oder Kies) sind "Blumenwiesen" anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Zudem wird festgesetzt, dass auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen im festgesetzten Gewerbegebiet pro fünf Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste für große Bäume in Tab.20 im Umweltbericht) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.3). Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes werden auf den am westlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes festgesetzten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB die Anlage von Gehölzstreifen festgesetzt. Auf der mit A 3.1 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Westen des Gewerbegebietes ist ein maximal sechsreihiger Gehölzstreifen und auf der mit A 3.2 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Osten des Gewerbegebietes ein maximal dreireihiger Gehölzstreifen jeweils im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m) anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.4). Zwischen dem östlichen Rand der Gewerbefläche und dem parallel geplanten Fuß- und Radweg wird die Anlage einer Baumreihe festgesetzt. Auf dieser mit A 4 gekennzeichneten Fläche sind parallel des geplanten Fuß- und Radweges auf der Längsachse des Geländestreifens zehn Ebereschen (Sorbus aucuparia) als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.5).

Diese im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus, um den erforderlichen Ausgleichsumfang realisieren zu können. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Östlich der Autobahn A 3 verlaufen verschiedene unterirdische Produktenleitungen. Soweit die Leitungstrassen mit ihren Schutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verlaufen, liegen sie überwiegend innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Abschnitt einer Produktenleitung innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche. Zur Sicherung dieses über private Flächen laufenden Abschnitts der Produktenleitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsbetreibers festgesetzt. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten neuen Erschließungsstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens[6] untersucht und bewertet. Dabei wurden folgende städtebauliche Planungen im Umfeld des Plangebietes und das damit zu erwartende Verkehrsaufkommen berücksichtigt:

- das westlich der A 3 liegende Gewerbegebiet Waldteich, in dem Logistik und sonstige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen, die vorgesehene Gewerbeansiedlungen im Bereich zwischen der A3 und dem Kiebitzweg (Bebauungsplan Nr. 740) und auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße sowie die geplante Ansiedlung von Gewerbenutzungen im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich der Weierstraße als Prognose-Nullfall (ohne die geplante Erschließungsstraße - B-Plan Nr. 735);

- die o. g. städtebaulichen Planungen sowie das durch den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Erschließungsstraße (B-Plan Nr. 735) als Prognose-Planfall.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 642 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, erfolgte die Berechnung des Verkehrsaufkommens des Plangebietes zunächst auf Grundlage von allgemeinen Kennwerten. Des Weiteren wurden zur Berechnung der

[6] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

tageszeitlichen Verteilung des ermittelten Verkehrsaufkommens allgemeine Ganglinien herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den auf der festgesetzten Sondergebietsfläche vorgesehenen Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 2.895 Fahrten pro Werktag, wovon 1.690 auf den Güterverkehr und 1.205 auf den Beschäftigtenverkehr entfallen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr).

Inzwischen hat sich die Planung für den Logistikstandort weiter konkretisiert. Danach ist auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens geplant, das in mehreren Bauabschnitten errichtet werden soll. Von dem voraussichtlichen Betreiber dieses Logistikzentrums wurden Angaben zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau des Logistikzentrums zur Verfügung gestellt. Das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf dieser Basis ermittelte werktägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf insgesamt 3.545 Kfz-Fahrten (davon 2.000 Lkw-Fahrten). Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das im Prognose-Planfall zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Erschließungsstraße – auch unter Berücksichtigung der konkretisierten, projektbezogenen Zahlen zum Verkehrsaufkommen – leistungsfähig abgewickelt werden kann.[7]

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westliche Rampe ist zur leistungsfähigen Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Plangebietes eine Optimierung des Signalprogramms erforderlich. Damit wird für diesen Knotenpunkt in der Vormittagsspitzenstunde eine befriedigende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C) und in der Nachmittagsspitzenstunde eine gute Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B) erreicht.

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe ist ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich, um eine leistungsfähig Verkehrsabwicklung sicherzustellen. Der Ausbau des Knotens ist im Bebauungsplan-Entwurf bereits berücksichtigt. Damit wird sowohl in der Vormittags- als auch in der Nachmittagsspitzenstunde eine ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D) erreicht.

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße tritt durch die geplante Erschließungsstraße eine Entlastung auf, die zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt führt (von Qualitätsstufe F (ungenügend) im Prognose-Nullfall auf Qualitätsstufe C (befriedigend) im Prognose-Planfall).

---

[7] Vgl. dazu Kap. 8 in der vorliegenden Fassung der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser zu den Bebauungsplänen Nr. 642 u. Nr. 735, Dezember 2017

An dem Knotenpunkt Von-Trotha-Straße / Weierstraße, der zurzeit als Kreisverkehr mit einer einstreifigen Kreisfahrbahn und einstreifigen Zu- und Ausfahrten ausgebaut ist, ist bereits im Prognose-Nullfall eine ungenügende Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten, die sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Bebauungsplan Nr. 642 nur unwesentlich weiter verschlechtert. Eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung kann ggf. durch die Herstellung einer zweistreifig befahrbaren Kreisfahrbahn erfolgen.

Am vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Weierstraße / Waldteichstraße kann das Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Bebauungsplan Nr. 642 mit einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe D) abgewickelt werden.

An dem Knotenpunkt Königstraße / Zufahrt Oxea kann das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall mit einer befriedigenden Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden. Eine Anpassung des Signalprogramms ist erforderlich, um die Koordinierung der signalgesteuerten Knotenpunkte entlang der Berliner Straße weiterhin zu ermöglichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße lässt sich mit einer Signalsteuerung eine befriedigende Qualitätsstufe C des Verkehrsablaufs erreichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Weißensteinstraße lässt sich mit einem Kreisverkehr eine gute Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe B) erreichen.

Im Rahmen einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte entlang der Königstraße und der Erlenstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auch im Netzzusammenhang ausreichend leistungsfähig sind. Dabei wurde für den Bereich zwischen den beiden Knotenpunkten an der Anschlussstelle Oberhausen-Holten sowohl eine dreistreifige als auch eine vierstreifige Verkehrsführung geprüft. Beide Varianten sind verkehrstechnisch leistungsfähig, wobei die vierstreifige Verkehrsführung aus aufgrund verringerter Verlustzeiten und Rückstaulängen aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen ist.

Die neue Erschließungsstraße schafft nicht nur die verkehrliche Anbindung für den mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandort nördlich der Waldteichstraße, sondern bietet auch für die bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen westlich der A 3 nördlich der Weißensteinstraßen eine attraktive Verkehrsanbindung. Dadurch kommt es zu einer Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße, der auch zu einer Verringerung der Verkehrslärmimmissionen entlang dieses Straßenzuges führt.

Mit der neuen Erschließungsstraße verringert sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV)[8] auf der Erlenstraße südlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße gegenüber dem derzeitigen Verkehrsaufkommen um 4.350 Fahrzeuge, was einem Rückgang von über 30 % entspricht; auch der Schwerlastverkehr reduziert sich auf diesem Abschnitt um ca. 30 % gegenüber der heutigen Belastung. Auf der Weißensteinstraße westlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße führt die neue Erschließungsstraße zu eine Entlastung von 4.500 Fahrzeugen täglich (– 42 %) und beim Schwerlastverkehr von 300 LKW (– 50 %) gegenüber dem heutigen Verkehrsaufkommen.

Gegenüber dem Prognose-Nullfall, dem die zu erwartenden Verkehrsbelastungen mit den o. g. städtebaulichen Entwicklungen ohne den Bebauungsplan Nr. 642 und dem Bebauungsplan Nr. 735 zugrunde liegen, fallen die planbedingten Entlastungen auf diesen beiden Abschnitten des bestehenden Straßennetzes erheblich deutlicher aus. Auf der Erlenstraße reduziert sich die Verkehrsbelastung demnach durch die neue Erschließungsstraße um 6.950 Fahrzeuge täglich (– 42 %), der Schwerlastverkehr reduziert sich sogar um 79 % gegenüber den Prognose-Nullfall. Auf der Weißensteinstraße kommt es gegenüber dem Prognose-Nullfall zu einer Entlastung von täglich 7.000 Fahrzeugen (– 53 %), beim Schwerlastverkehr von 1.780 LKW (– 85 %).

Südlich des geplanten Anschlussknotens „Erlenstraße / neue Erschließungsstraße (Umgehungsstraße)“ bis zum Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt (gegenüber dem Prognose-Nullfall) um 2.550 Fahrzeuge, was einer Zunahme von ca. 15 % entspricht. Der Schwerlastverkehr nimmt auf diesem Abschnitt planbedingt um 1.730 Fahrzeuge zu (+ 73 %). Westlich des Knotenpunktes Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt um 1.350 Fahrzeuge (+ 7,8 %), der Schwerlastverkehr nimmt dabei um 870 Fahrzeuge zu (+ 56 %).

8. Immissionen

8.1 Gewerbliche Geräuschimmissionen

Das im Plangebiet auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße festgesetzte Gewerbegebiet wird mit einer Kontingentierung der zulässigen Geräuschemissionen belegt, die im Bebauungsplan festgesetzt wird. Hierbei wird auf der Grundlage der DIN 45691

[8] Der DTV für den Prognose-Planfall wurde auf Grundlage der Angaben des voraussichtlichen Betreibers zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (projektbezogenes Verkehrsaufkommen) ermittelt (worst-case-Betrachtung).

bestimmt, welche Geräuschemissionen von einer Teilfläche des GE-Gebiets ausgehen dürfen, um an den maßgeblichen – also nächst gelegenen – Immissionsorten der zu schützenden Nutzung die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der von der Planung ausgehenden Schallimmissionen für die nächst gelegene Wohnbebauung liegt eine schalltechnische Untersuchung vor.[9]

8.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Hinblick auf die von dem Gewerbegebiet ausgehenden Lärmimmissionen ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die keine Rechtsnorm, sondern nur ein Regelwerk ist, das im Rahmen der Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Dagegen kommt der TA Lärm hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit einer Planung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine rechtliche Bindungswirkung zu, so dass sie bereits im Bebauungsplanverfahren als Rechtsnorm zu beachten ist.

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Beide Regelwerke gehen von identischen Beurteilungszeiten aus und sehen vor, dass die Gesamtbelastung der maßgebliche Beurteilungspegel ist. Ein „Gleichlauf“ ergibt sich auch hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Die Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass die TA Lärm eine deutlich höhere Regelungstiefe aufweist als die DIN 18005. So enthält die DIN 18005 keine Irrelevanzregelungen hinsichtlich der Beurteilung der zu betrachtenden Zusatzbelastung, keine Regelungen oder Kriterien für eine sog. „Zwischenwertbildung“ sowie keine spezifische Regelung von Fahrzeuggeräuschen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück entstehen.

Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung, dass die Regelungen der TA Lärm zu beachten sind, soweit es um Regelungen geht, die gegenüber den Empfehlungen nach der DIN 18005 eine Verschärfung darstellen. Nichts anders verhält es sich mit Regelungen der TA Lärm, die gegenüber den Empfehlungen der DIN 18005 möglicherweise eine Erleichterung darstellen. Da die betreffenden Regelungen der TA Lärm eine Konkreti-

[9] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

sierung des Immissionsschutzstandards des § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei ihrer Beachtung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wobei die gebotene planerische Vorsorge zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Regelungen nach TA Lärm für die Beurteilung der anlagenbezogenen Schallimmissionen zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. 1) sind als Gesamtbelastung aller Gewerbebetriebe an den Immissionsorten einzuhalten.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1

Gebietscharakter, Nutzung	**Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm Nr. 6.1 in dB(A)**	
	tags (6 – 22 Uhr)	**nachts (22 – 6 Uhr)**
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm erforderlich werden: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienenden Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird.“

Nachfolgend wird der Nachweis geführt, dass die Planung im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete verträglich ist. So wird entsprechend der Systematik der TA Lärm – die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung beurteilt.

Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm werden in der nachfolgenden Beurteilung nur insoweit gebildet, wie bereits heute eine gegenseitige Prägung von Wohngebieten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorliegt.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm hebt folgende Kriterien ausdrücklich hervor:

- die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen.

Dabei ergibt sich der rechtlich maßgebliche Schutzanspruch aus einem Zusammenspiel der Nrn. 6.1 und 6.7 TA Lärm. Das heißt, dass zunächst der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm nach der Festsetzung des Baugebietes im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder - im unbeplanten Innenbereich - nach der konkreten Art der Nutzung in der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 2 BauGB) heranzuziehen ist und dieser Schutzanspruch gegebenenfalls abzusenken ist, wenn dies aufgrund einer bestehenden Gemengelage zu emittierenden Nutzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist.

Die Bestimmung eines Zwischenwerts kann nach Nr. 6.7 TA Lärm unterbleiben, wenn die Gesamtbelastung schon die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einhält.

8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte

Die östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Bebauung südlich der Weißensteinstraße ist durch ein Nebeneinander der straßenrandständigen Wohnbebauung und dahinter liegenden zum Teil erheblich störenden Gewerbebetriebe geprägt. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite befinden sich ebenfalls erheblich störende Gewerbebetriebe. Damit liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage mit einem gewachsenen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe vor.

Auch die nordöstlich des Gewerbegebietes liegende Bebauung im Bereich Weißensteinstraße / Kiebitzstraße weist diese Nutzungsstruktur mit Wohnnutzungen an der Straße und Gewerbebetrieben in den hinteren Grundstücksbereichen auf. Vereinzelt finden sich dort auch Grundstücke, die ausschließlich eine Wohnnutzung oder eine Gewerbenutzung aufweisen. Nordöstlich schließt sich an diese durchmischte Bebauungs- und Nutzungstruktur ein Gewerbegebiet an. Damit handelt es sich auch hier um eine Gemengelage.

Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit Jahrzehnten und prägt die städtebauliche Situation nachhaltig, so dass von einer gewachsenen

städtebaulichen Gemengelage gesprochen werden kann und gewerbliche Geräuschimmissionen in diesen Wohnlagen als ortsüblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm angemessen, für die dem Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte (Immissionsorte 1 bis 5: Wohngebäude an der Weißensteinstraße und an der Kiebitzstraße) als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Wohnnutzungen in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

Am Immissionsort 6 (Gewerbegebäude auf hinteren Grundstück Weißensteinstraße 109) findet keine Wohnnutzung und die Gewerbenutzung ausschließlich im Tageszeitraum (6 – 22Uhr) statt, so dass der Nacht-Immissionsrichtwert hier nicht zur Anwendung kommt.

Ein weiterer Immissionsort (Immissionsort 7) liegt südöstlich des festgesetzten Gewerbegebietes im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 437, der in diesem Bereich des dort festgesetzten Gewerbegebietes betriebliches Wohnen allgemein zulässt, so dass hier für den Tages- und den Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für eine GE-Nutzung anzusetzen sind.

8.1.3 Vorbelastung

Da entsprechend der Systematik der TA Lärm die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung zu beurteilen ist, ist bei der Emissionskontingentierung die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

Im vorliegenden Fall geht insbesondere durch den Betrieb der gewerblichen Anlagen westlich des Plangebietes (westlich der Autobahn A 3) eine relevante Vorbelastung aus.

Nach der TA Lärm (Ziffer 3.2.1) kann eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert der TA Lärm am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Daher wird an allen relevanten Immissionsorten in der Nachbarschaft des geplanten Gewerbegebietes die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sowohl im

Tages- als auch im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB angesetzt (Irrelevanzkriterium).

8.1.4 Emissionskontingentierung

Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm bzw. die zu bildenden Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 TA Lärm durch die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der planbedingten Zusatzbelastung ergibt, tagsüber und nachts eingehalten werden.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE 1 und GE 2 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tab. 2: Emissionskontingente in dB(A)

Teilflächen	**L_{EK}**, tags	**L_{EK}**, nachts
Teilfläche GE 1	57	43
Teilfläche GE 2	61	48

Für die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis F liegenden Immissionsorte werden die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{(EK, zus)}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L_{(EK)}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{(EK)} + L_{(EK, zus)}$ ersetzt werden darf.

Tab. 3: Zusatzkontingente in dB(A)

Sektor	**Anfang**	**Ende**	**EK $_{zus}$**, tags	**EK $_{zus}$**, nachts
A	357,0	35,6	2	0
B	35,6	74,0	1	0
C	74,0	97,0	2	1
D	97,0	110,0	1	0
E	110,0	149,0	0	13
F	149,0	191,0	10	8

Im Rahmen des Nachweises im Genehmigungsverfahren, dass die Geräuschkontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist auch zu klären und festzulegen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung umzusetzen sind.

8.2 Verkehrsbedingte Geräuschimmissionen

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung[10] befasst sich mit der Veränderung der Geräuschbelastung im öffentlichen Straßennetz und nimmt eine schalltechnische Bewertung des geplanten Straßenneubaus und der erforderlichen wesentlichen Änderung bestehender Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 vor. Der Untersuchungsbereich umfasst den Ausschnitt des Straßennetzes, in dem relevante Veränderungen der Schallimmissionen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Routen zwischen dem nördlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Den schalltechnischen Berechnungen wurde das projektbezogene Verkehrsaufkommen auf Basis der Angaben des voraussichtlichen Betreibers des geplanten Logistikzentrums zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (worst-case-Betrachtung) zugrunde gelegt.

8.2.1 Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind die schalltechnischen Auswirkungen nach der 16. BImSchV zu analysieren und zu bewerten. Im Sinne der 16. BImSchV gilt eine Änderung dann als wesentlich, wenn eine Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird oder sich durch einen erheblichen baulichen Eingriff die von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erhöhen.

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist jeder Verkehrsweg separat zu betrachten. Dabei findet die Vorbelastung durch andere Verkehrswege grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Bewertung der Schallimmissionen von dem herzustellenden oder baulich zu ändernden Verkehrsweg erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

In der vorliegenden Situation fallen die geplante Neubautrasse sowie die Anschlussknotenpunkte der Neubautrasse an die Erlenstraße, Weißensteinstraße und Waldteichstraße unmittelbar in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Darüber hinaus fällt

[10] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

auch der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westl. Rampe und dem Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Umgehungsstraße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da die Planungen in diesem Bereich eine bauliche Erweiterung der Straße um mindestens einen zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifen vorsehen, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erhöhen.

Auch wenn eine Addition der von verschiedenen Verkehrswegen ausgehenden Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV strenggenommen nicht vorgesehen ist, wurden im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung die neu herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitte zusammengefasst betrachtet. Dies erfolgte im Sinne einer Vereinfachung zur sicheren Seite (Worst-case-Betrachtung).

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im nördlichen Teil der Neubautrasse an allen Immissionsorten entlang der Kiebitz- und Waldteichstraße eingehalten werden.

Im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen Immissionsorten eingehalten. Einzig an den Immissionsorten „Im Erlengrund 1“ und „Im Erlengrund 3a“ werden die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum überschritten. Auch auf dem noch derzeit unbebauten Grundstück „Im Erlengrund 19“, auf dem gemäß Bebauungsplan Nr. 437 betriebsbedingtes Wohnen allgemein zulässig ist, werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Im Abschnitt südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 18 Gebäuden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Bei zwei weiteren Gebäuden kommt es ausschließlich im Nachtzeitraum zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Zusammen mit den o. g. Immissionsorten im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ kommt es damit an 22 Gebäuden zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. An diesen Gebäuden ist damit die Anspruchsvoraussetzung für Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach erfüllt.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass aktive Schallschutzmaßnahmen an der Quelle grundsätzlich passiven Maßnahmen vorzuziehen sind, da sie eine größere Wirksamkeit haben. Als aktive Schallschutzmaßnahmen kommen Schallschutzwände aus städtebaulichen Gründen im vorliegenden Fall allerdings nur an vereinzelten Stellen infrage, da sie die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einschränken. Südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhaus-Holten, östl. Rampe wäre die Errichtung einer Schallschutzwand möglich, ohne die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einzuschränken, da die Zufahrt zu den Grundstücken über eine separate Anliegerstraße erfolgt.

Des Weiteren ist auch östlich der Erlenstraße zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und dem Anschlussknotenpunkt der Umgehungsstraße die Errichtung einer Schallschutzwand möglich. Dort befindet sich bereits heute parallel zur Erlenstraße ein Wall mit einer Höhe von etwa 3 bis 4 m über dem Niveau des umliegenden Geländes. Die abschirmende Wirkung dieses Walls kann durch eine Wand auf der Wallkrone weiter gesteigert werden.

Als weitere aktive Maßnahme zur Minderung der Geräuschemissionen kommt aufgrund der geometrischen Randbedingungen lediglich der Einsatz von lärmtechnisch optimierten Fahrbahnbelägen infrage. Die erzielbare Geräuschminderung beträgt dabei mindestens 2 dB(A).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden zwei Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft. Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt. Da dies in der Regel zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sein können, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden.

Ein Variantenvergleich zeigt, dass die Differenz der Beurteilungspegel, die für Variante 2 und Variante 1 ermittelt wurden, an den meisten Immissionsorten, an denen Grenzwertüberschreitungen auftreten, maximal 2 dB(A) (teilweise sogar deutlich weniger als 2 dB(A)) beträgt. Lärmpegeländerungen in dieser Größenordnung sind für das menschliche Ohr in der Regel nicht wahrnehmbar.

Im Bereich südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe beträgt die Differenz an den dort gelegenen Immissionsorten (Königstraße 43, 47, 51 und 53) in den Obergeschossen allerdings teilweise deutlich mehr als 2 dB(A).

Gemäß §41 Abs. 2 BImSchG können aktive Maßnahmen unterbleiben, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen „außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck“ stehen. Aus diesem Grund erfolgte eine überschlägige Ermittlung der Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwände bei beiden Varianten. Die Kostenschätzung erfolgt über die Fläche der Lärmschutzwände. Diese beträgt bei Variante 1 ca. 1.300 m² und bei Variante 2 ca. 800 m². Unter Berücksichtigung eines pauschalen Kostensatzes von 300 €/m² ergeben sich die Kosten für die Herstellung von Variante 1 von etwa 400.000 € und für die Herstellung von Variante 2 etwa 250.000 €. Der Differenz von 150.000 € stehen insgesamt 17 Fassaden zusätzlich gegenüber, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind (Variante 1: insgesamt 27 Fassaden an 11 Gebäuden

↔ Variante 2: insgesamt 44 Fassaden an 15 Gebäuden). Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen in den meisten Fällen nur sehr gering ausfallen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die schalltechnische Untersuchung die Übernahme der bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 735, da bei Variante 1 von einer Unverhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwände und dem angestrebten Schutzanspruch ausgegangen wird. Zudem sind die bis zu 6 m hohen Lärmschutzwände, die der Variante 1 zugrunde liegen, aus städtebaulicher Sicht sehr problematisch, so dass in der Abwägung aller Vor- und Nachteile der Empfehlung des Fachgutachtens gefolgt wird und die in der Variante 2 angesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Dies sind:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)

- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)

- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund)

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Östlich bzw. südöstlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch auch im Erdgeschoss überschritten, da sich die dort gelegenen Immissionsorte durch aktive Maßnahmen nur unzureichend schützen lassen.

Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östl. Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. Am Immissionsort Königstraße 18a wird der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt. Am Immissionsort Königstraße 34 tritt die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Erdgeschoss nur im Nachtzeitraum auf.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen werden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten 15 Gebäuden an insgesamt 44 Fassaden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Für diese Anlieger besteht ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Tab. 4: Anlieger mit Anspruch auf passiven Schallschutz

Anlieger	**Überschreitung Immissionsgrenzwert 16. BImSchV**	
	tags	**nachts**
Erlenstraße 10	x	x
Königstraße 18a	x	x
Königstraße 30		x
Königstraße 32		x
Königstraße 34	x	x
Königstraße 37	x	x
Königstraße 43	x	x
Königstraße 47	x	x
Königstraße 51	x	x
Königstraße 53	x	x
Königstraße 73	x	x

Anlieger	Überschreitung Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	
	tags	nachts
Weidenstraße 81		x
Weidenstraße 83		x
Weidenstraße 85	x	x
Weidenstraße 87	x	x

Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

8.2.2 Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz

Im Rahmen der städtebaulichen Bewertung der Planung ist die Wirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf die verkehrliche Gesamtbelastung im öffentlichen Straßennetz zu ermitteln und zu bewerten. Dieses betrifft insbesondere die Abschnitte, in denen keine baulichen Veränderungen erfolgen. Als Beurteilungsgrundlage ist hier die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau heranzuziehen.

Die DIN 18005 führt im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für verschiedene Baugebietskategorien auf, die Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichte-ten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei […] bestehenden Verkehrswegen […] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Die siedlungsräumliche Situation im Untersuchungsraum ist in einem solchen Sinne maßgeblich geprägt von der sehr stark belasteten Autobahn A 3 sowie von dem ebenfalls bereits stark belasteten übrigen Straßennetz. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im Prognose-

Nullfall – also unabhängig von dem planbedingten Verkehrsaufkommen – an fast allen Immissionsorten überschritten werden. Entlang der Weißensteinstraße sowie entlang der Königstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten liegen die Beurteilungspegel bei Werten von über 70/60 dB(A) tags/nachts. Dies ist die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Für den Prognose-Planfall wurden die oben in Kap. 8.2.1 genannten und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Im Prognose-Planfall verringern sich die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße durch die Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A). Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts dort überall unterschritten wird.

Auch an den Gebäuden westlich der Kiebitzstraße verringern sich die Schallimmissionen. Am Gebäude Weißensteinstraße 126, das den geringsten Abstand zur Autobahn A 3 hat, fällt die planbedingte Minderung der Schallimmissionen geringer aus, so dass der Beurteilungspegel trotz der planbedingten Verringerung aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch die Autobahn A 3 im 1. OG noch oberhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleibt.

Auch im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten reduzieren sich durch die vorgesehenen im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallminderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel an nahezu allen Immissionsorten. Die deutlichsten Rückgänge sind an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 zu verzeichnen.

An den Gebäuden Königstraße 34 und 37 sowie am Gebäude Weidenstraße 87 werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Am Gebäude Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig.

Des weiteren kommt es an dem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an dem Gebäude Waldteichstraße 185 aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Obwohl diese planbedingten Erhöhungen angesichts der an den betroffenen Immissionsorten gegebenen erheblichen Vorbelastungssituation als hinnehmbar anzusehen

sind, geht die Stadt Oberhausen vorsorglich davon aus, dass eine Kompensation dieser planbedingten Erhöhungen im vorliegenden Planungsverfahren zu erfolgen hat.

Für einen Teil dieser betroffenen Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt. Dies sind die Gebäude Königstraße 34 und 37 sowie Weidenstraße 87 (vgl. dazu. Tab. 4 in Kap. 8.2.1).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen wird an den Gebäuden Königstraße 79, Im Erlengrund 3a und Waldteichstraße 185 die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht bzw. weitergehend überschritten, obwohl durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Deshalb soll auch für diese Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch gegenüber dem Plangeber auf Kostenübernahme für passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgehensweise der 24. BImSchV realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

Insgesamt können damit auch die durch die Planung ausgelösten Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen, welche die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig planbedingt erreichen bzw. weitergehend überschreiten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als verträglich angesehen werden.

8.3 Luftschadstoffimmissionen

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes war ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung untersucht und bewertet.[11] Dabei war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten

[11] Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

Luftschadstoffe NO_2, PM_{10} und $PM_{2,5}$ (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Das vorhandene sowie das planbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen im Straßennetz wurde aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung übernommen. Die Hintergrundbelastung für die Umgebung in Oberhausen wurde vom LANUV zur Verfügung gestellt. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass dem LANUV keine Informationen zur lokalen Vorbelastung durch Industrieanlagen vorlagen, sodass eine abschließende vollständige Bewertung der Luftschadstoffbelastung nicht möglich war.

Die Berechnung der Luftschadstoffbelastung wurde nach dem dafür einschlägigen mikroskaligen Ausbreitungsmodell MISKAM für die verkehrsbedingten Luftschadstoffe im Untersuchungsbereich für den Prognose-Null- und Planfall berechnet.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM_{10} wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO_2, und $PM_{2,5}$ im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM_{10} werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.

- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2, und PM_{10} liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

9. Weitere Umweltbelange

Die im Aufstellungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.

Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

9.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Neubaustrecke der geplanten Erschließungsstraße und Teile des geplanten Gewerbegebietes erstrecken sich auf einen bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der planbedingten Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für sich genommen löst der Bebauungsplan Nr. 735 keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus, da er einen in Charakter und Eigenart bereits gestörten, stark vorbelasteten Raum betrifft. Vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen (Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße) ist ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft zu erwarten. Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden nicht prognostiziert.

In den Umweltbericht ist die Eingriffsregelung integriert. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Hierzu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, die den Umfang der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Die vorgesehenen plangebietsinternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gleichen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem

Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

9.2 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Entsprechend wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.[12]

Das Plangebiet ist anthropogen stark überformt und durch die Bundesautobahn A 3 erheblich verlärmt. Dennoch befinden sich im Plangebiet und seiner Umgebung mit einem kleinen Eichenwäldchen, älteren Baumreihen, frisch-feuchten Grünlandflächen, Kleingewässern und einem mit Röhrichten und weiteren Verlandungsgesellschaften gesäumten Bergsenkungsgebiet auch mehrere artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen. Im Plangebiet wurden drei Fledermausarten, 37 Vogelarten und drei Amphibienarten nachgewiesen, von denen die Fledermausarten und neun Vogelarten planungsrelevant sind. Reptilien oder andere planungsrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden

Nachfolgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt:

- Mit dem Abschieben von Vegetationsbeständen und der Gehölzrodung verbundene Aktivitäten sind zeitlich so zu terminieren, dass sie außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende September) liegen.

[12] Vgl. Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017

- Zur Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass sie nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März/Anfang April) fallen. Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu rodende Gehölze zuvor auf Baumhöhlen und diese auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z.B. Eulen, Spechte) zu untersuchen.

- Das Gebäude des Tennisheims ist vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Der Abriss sollte nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen.

- Das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern.

- Es ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

Die Durchführung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten und im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird verbindlich mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gesichert.

10. Sonstige Belange

10.1 Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.2 Bodendenkmäler

Das in der Denkmalliste für die Stadt Oberhausen eingetragene Bodendenkmal B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ wird von der geplanten Trasse der Erschließungsstraße tangiert. Der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

liegende Teil des Bodendenkmals wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Bereich des Bodendenkmals verläuft die geplante Trasse in Dammlage oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus, um den Höhenunterschied zu der nördlich in Dammlage verlaufenden Weißensteinstraße zu überwinden. Dabei tangiert die Straßentrasse nur einen schmalen Streifen im westlichen Bereich des Bodendenkmals, der durch die Trasse überbaut wird. In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.

10.3 Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes

Die Bundesautobahn A 3 verläuft im Nahbereich westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735. Deshalb wird ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) in den Bebauungsplan aufgenommen und die Schutzzonen nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen.

11. Flächenbilanz

Gesamtfläche	**76.140 m²**	**100 %**
Straßenverkehrsfläche davon: Verkehrsgrünfläche 1.450 m²	44.800 m²	58,8 %
Gewerbegebiet (GE)	18.800 m²	24,7 %
Grünflächen	2.880 m²	3,8 %
Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)	9.660 m²	12,7 %

12. Kosten

Die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets Waldteich/Weierheide, Bebauungsplan 735, wurde im Oktober 2017 von der Stadt Oberhausen für das Förderprogramm Kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) bei der Bezirksregierung Düsseldorf angemeldet. Für den Antrag gelten die Richtlinien für die Förderung des kommunalen Straßenbaus. Demnach ist, nach jetzigem Kenntnisstand, eine Fördervoraussetzung, dass ein Eigenanteil von 10% der

zuwendungsfähigen Ausgaben bei der antragstellenden Kommune verbleibt. In der Anmeldung auf Zuwendung des Landes NRW ist eine Förderung von 65% der zuwendungsfähigen Kosten beantragt.

Die anfallenden Kosten zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 735 teilen sich in 2 Abschnitte auf:

Die Gesamtkosten für den Abschnitt I des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 735, der im nördlichen Bereich von der Waldteichstraße in südlicher Richtung bis zum geplanten Kreisverkehr an der Weißensteinstraße verläuft, übernimmt ein Erschließungsträger.

Die Höhe der Kostenübernahme für den Abschnitt II, der an der Weißensteinstraße anschließt und sich Richtung Süden bis zur Anschlussstelle der A3 in Oberhausen-Holten erstreckt ergibt sich aus folgender Aufstellung:

	Gesamtkosten	65% Förderung	25% Anteil Logport	10% Eigenanteil Stadt
Straßenbau	7.785.660,00 €	5.060.679,00 €	1.946.415,00 €	778.566,00 €
Ausgleich	232.000,00 €	150.800,00 €	58.000,00 €	23.200,00 €
Entschädigung Erbbaurechtslaufzeit	470.000,00 €	305.500,00 €	117.500,00 €	47.000,00 €
Grunderwerb nicht zuwendungsfähig 1)	43.450,00 €	0,00 €	30.415,00 €	13.035,00 €
Grunderwerb zuwendungsfähig	109.570,00 €	71.220,50 €	27.392,50 €	10.957,00 €
Monitoring A+E	5.400,00 €	3.510,00 €	1.350,00 €	540,00 €
Straßenbaukosten im Antrag	**8.646.080,00 €**	**5.591.709,50 €**	**2.181.072,50 €**	**873.298,00 €**
	Gesamtkosten		Anteil Logport	Eigenanteil Stadt
Ankauf von Grundstücken	35.400,00 €		- €	35.400,00 €
Beteiligung an den Baukosten für die Erstellung des Tennisheims	1.389.000,00 €		694.500,00 €	694.500,00 €
naturschutzrechtliche Verpflichtungen	375.000,00 €		375.000,00 €	- €
für den Rückbau der brachgefallenen Gärtnerei Hamborner Allee 11, plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 gem. § 15; Abrisskosten mit Asbestentsorgung	300.000,00 €		300.000,00 €	- €
Sonstige Kosten	**2.099.400,00 €**		**1.369.500,00 €**	**729.900,00 €**
Gesamtkosten B-Plan 735	**10.745.480,00 €**		**3.550.572,50 €**	**1.603.198,00 €**

Grunderwerb nz. 1)
Die Grunderwerbskosten von 43.450,00 € werden nach der vertraglichen Vereinbarung über die nicht zuwendungsfähigen Kosten im Verhältnis 70 v. H Logport und 30 v. H. Stadt aufgeteilt.

Nachrichtlich: Aus der Realisierung des Projektes Bebauungsplan Nr. 642 werden Kanalanschlussbeiträge in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR vereinnahmt.

Des Weiteren übernimmt die Stadt Oberhausen die dauerhafte Unterhaltung eines Sicherungsbauwerkes der Emschergenossenschaft. Die hierfür anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

Dortmund, 26. Januar 2018

Die Begründung vom 26.01.2018 wurde um die in rot vorgenommenen Eintragungen fortgeschrieben.

Dortmund, 04. September 2018

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
☎ (0231) 55 71 14 0 - 🖷 (0231) 55 71 14 99
E-Mail: info@planquadrat-dortmund.de

Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017
- Regionalverband Ruhr – Referat Geoinformation und Raumbeobachtung: Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735 Erschließung Waldteich/Weierheide

Umweltbericht (inkl. LBP)

In der Fassung der Fortschreibung zum Satzungsbeschluss vom 13.08.2018

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich / Weierheide

Umweltbericht (inkl. LBP)

In der Fassung der Fortschreibung zum

Satzungsbeschluss vom 13.08.2018

Auftraggeber:

RAG Montan Immobilien

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Fassung der Fortschreibung zum
Satzungsbeschluss, August 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung 2
1.3 Lage und Abgrenzung von Plangebiet und Untersuchungsraum 3
1.4 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 4
1.5 Angaben zum Planvorhaben 5
1.5.1 Bedarf an Grund und Boden 5
1.5.2 Verlauf der Erschließungsstraße, wesentliche Entwurfsmerkmale und Verkehrsaufkommen 5
1.5.3 Entwässerung 6
1.5.4 Emissionen und Abfälle 6
1.6 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 8
1.6.1 Fachgesetzliche Vorgaben 8
1.6.2 Fachplanerische Vorgaben 11
2 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen 16
2.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise 16
2.1.1 Bestandsaufnahme 16
2.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen 16
2.1.2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 16
2.1.2.2 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten 18
2.1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe) 18
2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 19
2.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 20
2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 20
2.3.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora 20
2.3.1.2 Fauna 25
2.3.1.3 Biologische Vielfalt und Biotopverbund 28
2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen 29
2.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung 32
2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 32
2.3.5 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 32
2.4 Fläche, Flächenverbrauch 33
2.4.1 Begriffsdefinition, Entwicklung des Flächenverbrauchs 33
2.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 35
2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 36
2.4.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 36
2.5 Boden 37
2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 37
2.5.1.1 Geogener Untergrund 37
2.5.1.2 Böden 37
2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen 39

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 40
2.5.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 40
2.6 Wasser ... 41
2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 41
2.6.1.1 Grundwasser ... 41
2.6.1.2 Oberflächengewässer ... 42
2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen ... 42
2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 43
2.6.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 43
2.7 Klima / Luft ... 44
2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 44
2.7.1.1 Regional- und Mikroklima ... 44
2.7.1.2 Klima- und immissionsökologische Funktionen ... 46
2.7.1.3 Luftgüte ... 48
2.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 50
2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 52
2.7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 52
2.8 Landschaft (Landschaftsbild) ... 53
2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 53
2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen ... 57
2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 57
2.8.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 58
2.9 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung ... 58
2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 58
2.9.1.1 Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur ... 58
2.9.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen ... 59
2.9.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe) ... 61
2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen ... 62
2.9.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Freiraum, die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur sowie das Wohnumfeld ... 62
2.9.2.2 Betriebsbedingte nichtstoffliche Emissionen ... 63
2.9.2.3 Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe) ... 67
2.9.2.4 Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse ... 68
2.9.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen) ... 68
2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 69
2.9.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 70
2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 70
2.10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 70
2.10.1.1 Kulturhistorische Entwicklung und Kulturgüter ... 70
2.10.1.2 Sonstige Sachgüter ... 73
2.10.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 75

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 76
2.10.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 76
2.11 Wechselwirkungen ... 77
2.12 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 77
2.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 78
2.14 Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes ... 78
2.15 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 78
3 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ... 81
3.1 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ... 81
3.2 Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ... 83
3.3 Ausgleichsmaßnahmen ... 86
3.3.1 Kompensationskonzept ... 86
3.3.2 Plangebietsinterne Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 87
3.3.2.1 Straßenbegleitgrün (G 1, G 2, G 3) ... 87
3.3.2.2 Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (G 4) ... 88
3.3.2.3 Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet (G 5) ... 88
3.3.2.4 Gehölzauswahl für flächige Anpflanzungen ... 89
3.3.2.5 Anlage von Feldgehölzen (A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4) ... 90
3.3.2.6 Anlage eines Waldmantels (A 2) ... 92
3.3.2.7 Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2) ... 94
3.3.2.8 Anlage einer Baumreihe (A 4) ... 96
3.3.2.9 Überlassung von Intensivgrünland der Sukzession (A 5) ... 97
3.3.3 Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen ... 98
3.3.3.1 Umbau des Sportplatzes Biefangstraße zu einer naturnahen Grünfläche (Maßnahme A 6) ... 99
3.3.3.2 Rückbau und Aufforstung einer brachgefallenen Gärtnerei an der Hamborner Alle (Maßnahme A 7) ... 100
3.3.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ... 101
3.3.4.1 Naturschutzfachliche Bilanzierung ... 101
3.3.4.2 Forstrechtliche Bilanzierung ... 108
4 Zusätzliche Angaben ... 109
4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 109
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen ... 110
4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 111
5 Literatur- und Quellenverzeichnis ... 116

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden) ... 5
Tab. 2: Wesentliche Merkmale (inkl. Verkehrsaufkommen) der Erschließungsstraße ... 6
Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben ... 8
Tab. 4: Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben ... 12
Tab. 5: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen ... 17
Tab. 6: Biotoptypen-Wertstufen lt. LANUV NRW (2008) und ihr verbaler Ausdruck ... 23
Tab. 7: Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert ... 24
Tab. 8: Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017 ... 26
Tab. 9: Inanspruchnahmen von Biotoptypen im Bereich des Plangebietes ... 29
Tab. 10: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen ... 34
Tab. 11: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan Nr. 735) ... 35
Tab. 12: Bodeneinheiten im Untersuchungsraum lt. Bodenkarte ... 38
Tab. 13: Bewertung der Naturnähe von Böden im Untersuchungsraum ... 39
Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM-10 und NO_2 gemäß 39. BImSchV ... 48
Tab. 15: Schadstoff-Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet ... 49
Tab. 16: Klimatopflächenbilanz (unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen) ... 50
Tab. 17: Visuelle Merkmale und Qualität der Raumeinheit 1 ... 56
Tab. 18: Relevante Gebiete / Strukturen des Schutzgutes Menschen im Umfeld des Plangebiets ... 60
Tab. 19: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht ... 62
Tab. 20: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 ... 63
Tab. 21: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV ... 64
Tab. 22: Planungsrelevante Sachgüter im oder im Nahbereich des Verfahrensgebietes ... 74
Tab. 23: Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung ... 84
Tab. 24: Berücksichtigung der Belastungszone (Vor-, Neubelastung) ... 85
Tab. 25: Biotopwertminderung innerhalb der Belastungszone der Erschließungsstraße ... 85
Tab. 26: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl) ... 89
Tab. 27: Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation ... 89
Tab. 28: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 437) ... 102
Tab. 29: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735) ... 102
Tab. 30: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 337) ... 102
Tab. 31: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735) ... 102
Tab. 32: Biotopwert Ausgangszustand - Plangebiet (ohne Gewerbegebiet und Grünflächen) ... 103
Tab. 33: Biotopwert Zielzustand - Plangebiet (ohne Gewerbe- und Grünflächen) ... 104
Tab. 34: Biotopwert Ausgangszustand - Gewerbegebiet und Grünflächen ... 105

Tab. 35: Biotopwert Zielzustand - Gewerbegebiet und Grünflächen 105
Tab. 36: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahmen A 6 „Sportplatz Biefangstraße“ 106
Tab. 37: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 7 „Gärtnereibrache Hamborner Allee“ 107
Tab. 38: Gesamtbilanz 107
Tab. 39: Dauerhafte Umwandlung von Wald (Realverlust) 108
Tab. 40: Ersatzaufforstungen 108

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung Kartiergebietes und geplanter Geltungsbereich 3
Abb. 2: Ausschnitt aus dem RFNP 12
Abb. 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020 13
Abb. 4: Ausschnitte aus den Übersichtskarten: Entwicklungsziele / Festsetzungen, vorläufiges Verfahrensgebiet B-Pan 735 15
Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope 22
Abb. 6: Ausschnitt aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope 22
Abb. 7: Bergsenkungsgewässer mit Röhricht an der A 3 im April 2017 23
Abb. 8: Brutvogelerfassung 2017 27
Abb. 9: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte NRW (LANUV NRW 2013a) 28
Abb. 10: Ausschnitt aus der Bodenkarte (GLA NRW 1978, ergänzt) 38
Abb. 11: Ausschnitt aus der Synthetischen Klimafunktionskarte (RVR 2017) 45
Abb. 12: Kaltluftsstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen , autochthonen Wetterlage und klimaökologische Flächenbewertunng (RVR 2017c) 47
Abb. 13: Visuelle Raumeinheiten bzw. Raumstrukturen 54
Abb. 14: Wohnstätten, Grünflächen gemäß RFNP 59
Abb. 15: Ausschnitt aus der TK 25 (1936-1945; Quelle: Tim-Online) 72
Abb. 16: Schutzbereich des Bodendenkmals (STADT OBERHAUSEN 2016a) 73
Abb. 17: Lageplan - Übersicht plangebietsexterne Maßnahmen 98

Kartenverzeichnis

Karte 1.1: Ausgangszustand – Biotoptypen, südlicher Bereich (M. 1 : 3.500)
Karte 1.2: Ausgangszustand – Biotoptypen, nördlicher Bereich (M. 1 : 3.500)
Karte 2.1: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.2: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.3: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.4: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 3.1: Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 6 (M. 1 : 1.500)
Karte 3.2: Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 (M. 1 : 1.500)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bau einer neuen Verkehrsführung im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, von der Erlenstraße – nahe der Bundesautobahn (A 3), Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten – bis zur Waldteichstraße, soll die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ sichergestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 642 wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich-industriellen Nutzung im Bereich des Verfahrensgebiets des B-Plans Nr. 642 mit den damaligen Lösungsmöglichkeiten zu punktuellen Überlastungen im vorhandenen Verkehrsnetz und zu einer Erhöhung bereits vorhandener kritischer Verkehrslärmpegel führen würde. Ziel der neuen Straße ist es daher, außer der Erschließung des o. g. Areals, die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr zu entlasten und sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz aus auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereiche zu verhindern.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 735 „Waldteich / Weierheide“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen sowohl das Baurecht für die geplante Straße erlangt als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße geschaffen werden.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen für den Fall der Planrealisierung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann.

Die RAG Aktiengesellschaft (Essen) hat das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann im Februar 2017 mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt. Der Bericht enthält auch die Angaben zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Aufbauend auf der Bestandsaufnahme des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes werden, unter Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und basierend auf einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob die Realisierung des Bauvorhabens zu artschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Die hierfür erforderlichen Angaben werden von dem Vorhabenträger in einem separaten artenschutzrechtichen Fachbeitrag (Ökoplan-Kordges, Hattingen), dessen Ergebnisse in den Umweltbericht integriert werden, bereitgestellt. Als weitere Fachbeiträge wurden

eine Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung, ein Luftschadstoffgutachten (Ingenieurgesellschaft BBW, Bochum) sowie ein stadtklimatisches Gutachten (RVR, Essen) erstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung

Gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP-Vorprüfung und / oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß Nr. 8 unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, in der seitens der zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Diese liegt vor, sobald auf ein Schutzgut erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

„*Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.*" (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall wird eine Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 735 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Bei der Durchführung des B-Planes sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) ist darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind „bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

1.3 Lage und Abgrenzung von Plangebiet und Untersuchungsraum

Das Plangebiet (= zukünftiger Geltungsbereich) des B-Plans Nr. 735 liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und gehört zum Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide. Es umfasst eine Fläche von rund 7,6 ha, die sich auf Flurstücke die Gemarkungen Sterkrade (Fluren 1 und 2) und Holten (Fluren 5 und 6) verteilen.

Das Plangebiet erstreckt sich von der AS Oberhausen-Holten zunächst entlang der Erlenstraße, knickt nach dem Hauptkanal Sterkrade in Richtung Westen ab, um anschließend parallel und östlich der Autobahn A 3 in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße zu verlaufen (Abb.1).

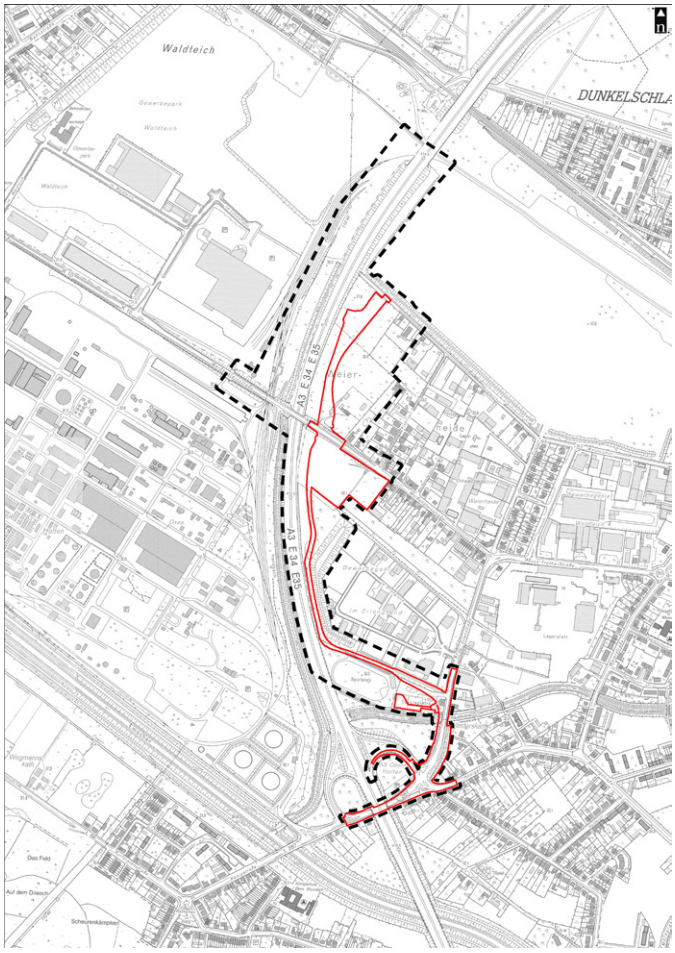

Abb. 1: Abgrenzung Kartiergebiet und geplanter Geltungsbereich des B-Plans Nr. 735 (rote Linie)

„Die Prognose der Umweltauswirkungen muss sich auf das Plangebiet und den weiteren Einwirkungsbereich des Bauleitplans beziehen. Wo die räumlichen Grenzen der prognostizierten Umweltauswirkungen zu ziehen sind, ergibt sich im Einzelfall aus der Lage des Plangebiets, der Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der angrenzenden Gebiete bzw. der dort betroffenen Umweltschutzgüter sowie die Art und Intensität der durch den Plan ermöglichten Nutzungen im Plangebiet und der von diesen ausgehenden Emissionen.“ (BUNZEL 2005: 118).

Zum Kartiergebiet (37 ha), in dem die Biotoptypen flächendeckend erfasst wurden, werden ergänzend die Betrachtungsräume des Verkehrs- und Schall- sowie Luftschadstoffgutachtens (BRILON BONZIO WEISER 2017a, b und c) herangezogen. Die genannten, sich überscheidenden Gebiete bilden den Untersuchungsraum.

1.4 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 735 (STADT OBERHAUSEN 2016) nennt als **Hauptplanungsziele**

- die Festsetzung von Verkehrsflächen und
- die Regelung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Begründung (Teil 1) des B-Plan-Entwurfes sind folgende Hauptplanungsziele zu entnehmen:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die wichtigsten **Festsetzungen** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Gewerbegebiet,
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8,
- Zulässige Bauhöhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennull (NHN): 45 m ü. NHN, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 32-34 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von max. 11-13 m ermöglicht.

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg.

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Lärmschutzwand.

1.5 Angaben zum Planvorhaben

1.5.1 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet weist folgende Flächenanteile auf:

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden); Quelle: Planquadrat Dortmund

Festsetzung	m^2	%
Gewerbegebiet GE	18.800	25,0
Straßenverkehrsfläche	44.800	58,5
Grünflächen (inkl. Schutzstreifen einer Leitungstrasse)	2.880	3,7
Ausgleichsflächen	9.660	12,8
Plangebiet gesamt	**76.140**	**100**

1.5.2 Verlauf der Erschließungsstraße, wesentliche Entwurfsmerkmale und Verkehrsaufkommen

Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort (B-Plan 642) auf direktem Wege an die Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

Von der AS Oberhausen-Holten bis zum Hauptkanal Sterkrade erfolgen Ausbaumaßnahmen am Bestand einschließlich an der Brücke über den Hauptkanal, die verlängert werden muss. Die Neubaustrecke beginnt am neu zu errichtenden Knotenpunkt Erlenstraße / Erschließungsstraße. Hier schwenkt die geplante Trasse nach Westen auf die Tennisanlage des Buschhausener-Tennisclub e.V., deren Nutzung aufgegeben wird, um dann auf einer Grünfläche zwischen dem Sportplatz und der Randbebauung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu verlaufen. Vor der A 3 schwenkt die Trasse nach Norden und erstreckt sich nun zwischen Autobahn und einem Gehölzwall (Umlagerungsbauwerk). Nachdem der Wall nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen, führt anschließend über eine Ackerfläche, um dann nach Querung der Weißensteinstraße, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht, durch teils von Kleingehölzen

strukturiertes Grünland zu verlaufen. Etwa mittig einer Grünlandparzelle, die von einem geschützten Biotop und einem Wohngrundstück begrenzt wird, erreicht die Trasse nach Querung der Waldteichstraße das Verfahrensgebiet des Plans Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“.

Tab. 2: Wesentliche Merkmale (inkl. Verkehrsaufkommen) der Erschließungsstraße

Merkmale, Verkehrsaufkommen
Länge Ausbaustrecke: ca. 380 m
Länge Neubaustecke: ca. 1.350 m
Fahrbahn: 2 x 3,25 m = 6,5 m
Längsgefälle: 0,5 bis 3 %
Geh-/Radweg: abschnittsweise, zumeist einseitig
Gradiente (Straßenachse): zumeist Gleich- oder leichte Dammlage; süd- und nördlich der Weißensteinstraße bis 3,5 m hohe Dammböschungen
Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) - Prognose-Planfall: Südlich Weißensteinstraße: 9.550 Kfz (davon Schwerverkehr: 1.870) Nördlich Weißensteinstraße: 3.250 Kfz (davon Schwerverkehr: 3.490)
davon Neuverkehr Warenverteilzentrum (Summe aus Ziel- und Quellverkehr) Güterverkehr: 2.000 Kfz-Fahrten / Werktag; Beschäftigtenverkehr: 1.545 Kfz-Fahrten / Werktag

1.5.3 Entwässerung

Im Bereich der Ausbaustrecke wird auf das vorhandene Entwässerungssystem zurückgegriffen. Am Beginn der Neubaustrecke wird eine am südlichen Rand des Gewerbegebiets vorhandene Mulde genutzt. An diese Mulde wird eine am nördlichen Rand der Erschließungsstraße geplante Mulde angeschlossen. Auf Höhe des Eichenwäldchens in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße wird die Straße dann auf der westlichen Seite mit einer Versickerungsmulde ausgestattet. Baugrunduntersuchungen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße haben gezeigt, dass der Untergrund dort für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Dies trifft voraussichtlich auch für das geplante Gewerbegebiet zu.

1.5.4 Emissionen und Abfälle

Baubedingte Emissionen und Abfälle (Straße und Gewerbegebiet)

Der Baustellenbetrieb (Tief- und Hochbauarbeiten) und Anlieferverkehr ist sowohl mit stofflichen (Abgas- und Staubemissionen) als auch nicht nichtstofflichen Emissionen (Schall, Licht, Erschütterungen) verbunden. Abgase und Stäube entstehen verbrennungsmotorbedingt durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen. Ferner kann es zu Staubaufwirbelungen (abhängig von der Witterung und vom Material) durch Fahr- und Erdbewegungen kommen. Erschütterungen (und ggf. Vibrationen) können durch Abkipp- und Verdichtungsvorgänge ausgelöst werden. Schallemissionen werden von Fahrzeugen und Baumaschinen erzeugt. Beleuchtung kommt nach Bedarf witterungs- bzw. tageszeitabhängig zum Einsatz. Quantitative Angaben zu den baubedingten Emissionen stehen nicht zur Verfügung. Während der Bauphase können Abfälle anfallen (z. B. nicht verwertbare Baustoffreste, nicht wieder vor Ort einbaubarer Aushub, Verpackungsmaterialien etc.).

Betrieb (Straße)

Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straße werden insbesondere Schall-, Abgas-, Staub- und Lichtemissionen freigesetzt. Die verkehrsbedingten Schallemissionen bzw. -immissionen sind Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b). Ebenfalls gutachterlich betrachtet wurde die die Luft-Schadstoffkomponenten Stickoxid und Feinstaub im Rahmen eines Luftschadstoffgutachtens (BRILON BONDZIO WEISER 2017 c).

Betrieb (Gewerbegebiet)

Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die konkrete Bauungs- und Betriebsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, sind teilweise nur generelle Angaben möglich.

Basierend auf der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b) ist eine Geräusch-Kontingentierung zur Festsetzung von Emissionskontingenten durchgeführt worden. Hierfür wurde das Gewerbegebiet in einzelne Flächen aufgeteilt und für jede Fläche – zur Erfüllung des Schutzanspruches umliegender Wohnnutzungen – die maximal mögliche Geräuschemission gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermittelt (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.2.2).

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Nachts und während witterungsbedingt eingeschränkter Lichtverhältnisse werden außerhalb der Hochbauten durch mobile Quellen (Lkw, Pkw, Gabelstapler) und stationäre Quellen (Beleuchtung auf Verkehrsflächen und an Gebäuden) Lichtemissionen entstehen. Anzahl und Lage der stationären Quellen sind noch nicht bekannt.

Werden fossile Brennstoffe für die Gebäudebeheizung eingesetzt, entstehen gasförmigen Emissionen. Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

Im Bebauungsplans wird durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen), innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

1.6 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.6.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (z. T. Verordnungen und Anleitungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere/Pflanzen	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42 Gesetzliche geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a): s. Tab. 3
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 31, 32* Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2013b), rd. 3,75 km nördlich des Plangebietes (minimaler Abstand)
Fläche, Boden	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)* Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 202 Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen, - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.
	Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1* Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Wasser (Forts.)	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 27* Bewirtschaftung als künstlich oder erheblich verändert eingestufter oberirdischer Gewässer so, dass - eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und - ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 47 Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 44 Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.
Luft/Klima	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Schutz u.a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft und biologische Vielfalt	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen, - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten, - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung. Landschaftsgerechte Führung und Gestaltung von Verkehrswegen sowie Bündelung zur Vermeidung oder Verminderung von Landschaftszerschneidung und -inanspruchnahme.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Landschaft und biologische Vielfalt (Forts.)	Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen	s. Tab. 3 Landschaftsplan, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
	DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Maßgebliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche: Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Beurteilungspegel.
	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) Festlegung von Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen, soweit maßgebliche Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.
	6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 50 Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz, Pflege, Entwicklung u. ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	*Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1* Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Erhalt des Waldes u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 46 Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. (zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung s. § 55 WHG und § 44 LWG beim Schutzgut Wasser).
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	*Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)* s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.6.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 4 zu entnehmen:

Tab. 4: Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009 a, b)	<u>Darstellungen (im Bereich des Plangebietes) mit Umweltschutzbezug:</u> Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (entlang der A3) mit den Signaturen - Grünflächen (mittelgrüne Bereiche) - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE (dunkelgrüne Schraffur auf Grünflächen - Regionale Grünzüge (hellgrüne Schraffur auf Grünflächen) <u>Nicht umweltschutzbezogene Ziele:</u> - Gewerbliche Baufläche (hellgrau) - Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (dünnere rote Linie) - Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge (gelbe Linie) 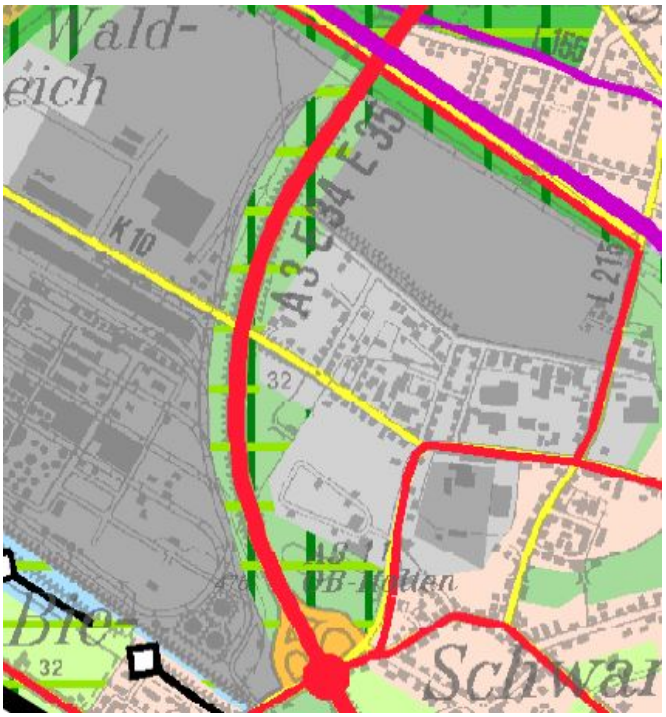 **Abb. 2: Ausschnitt aus dem RFNP** <u>Umweltbezogene Grundsätze und Ziele</u> - Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten (Ziel 17) - Regionale Grünzüge: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung (Ziel 18) - BSLE: Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes; Festsetzung der BSLE in ihren wesentlichen Teilen als LSG (Ziel 23) - Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen (Grundsatz 22) - Landschaftsräume (hier: LR-I-016, LR-I-019): Berücksichtigung der Leitbilder als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen dienen (Grundsatz 23) - Klimaökologische Ausgleichsräume: Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit (Grundsatz 25) - Grünflächen: so weit möglich, Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit (Grundsatz 30); Vernetzung von Grünflächen und ökologische Anreicherung (Grundsatz 31) - BSLE: Erhalt und Weiterentwicklung der Nutzungsstruktur in ihrer Substanz zur Sicherung der ökologischen Funktionen (Grundsatz 33)

Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Bebauungsplan Nr. 437 „Erlenstraße“ (STADT OBERHAUSEN 2017a)	Festsetzungen (vom Gebiet des B-Plan 735 tangiert) - Private Grünflächen - naturnahe Entwicklung und Gestaltung -, mit Pflanzgebot - Flächen für Aufschüttungen - Wall -, mit GFL-Rechten zu belastende Flächen
Denkmalliste Stadt Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2016d)	Gemäß § 3 DSG eingetragenes Objekt Bodendenkmal B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	Beteiligungsräume Das Plangebiet ist Bestandteil der Teilräume Buschhausen und Schmachtendorf/Holten. 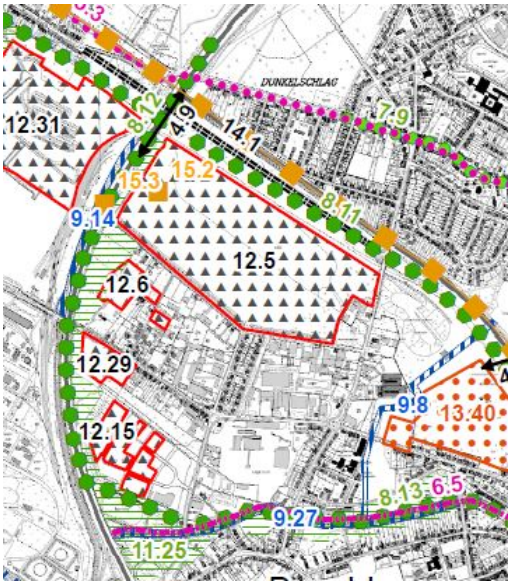 **Abb. 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020** Maßnahmen - Nr. 4 - Brückenschlag Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald (4.9): Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich (s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 8 - Verbundachsen Beidseitig A 3 (8.12) und entlang des Hauptkanal Sterkrade (8.13): Sicherung, Entwicklung und Neuanlage von Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse (zu Nr. 8.12 s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 9 - Ökologische Aufwertung von Wasserläufen Bereiche Handbach (9.14) und Hauptkanal Sterkrade (9.27): Trennung von Rein- und Schmutzwasser mit anschließender ökologischer Aufwertung der Gewässerläufe (zu Nr. 9.14 s. auch EG 2006) - Nr. 11 - Grünsicherung und Entwicklung Grünstreifen entlang Hauptkanal Sterkrade (11.25): Erhalt der Grünstreifen, Weiterentwicklung für die Biotopvernetzung sowie Anlage eines Radweges - Nr. 12 – Wirtschaftsflächenpotenziale Entwicklung von kleinteiligem Gewerbe (12.29)

Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (RVR 2005) Handlungsprogramm Emscher Landschafts-park 2020+ (das Projekt PL022 des ELP 2010 wird darin geführt unter der Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal)	Grünzug A Das Plangebiet ist Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges A. Entwicklungsziele Projekt PL022 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug/Sterkrader Wald“: - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden (Emscherumbau): Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal - Projekt PL023 „Umbau Handbach“ (s.u.)
Lärmaktionsplan, Stufe 2 (LK ARGUS 2016)	Maßnahmen - Maßnahme 29 - K 10 Weißensteinstraße (Abschnitt Erlenstraße - BAB-Brücke A 3): Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts; Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig) - Maßnahme Nr. 39 - A 3 (BAB-Brücke Weißensteinstraße - HOAG-Trasse): Sanierungsmaßnahme mit lärmmindernder Wirkung (langfristig) - Maßnahmen 60 - Königstraße (Abschnitt AS Holten-West bis AS Holten-Ost): Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig); Prüfauftrag: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/ha nachts - Maßnahmen 54 - Königstraße Ost (Abschnitt Erlenstr. bis Weierstr.): Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig); Prüfauftrag: Lkw-Verbot nachts
Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKUNLV NRW 2015)	Grundwasserkörper 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ - Mengenmäßiger Zustand: gut - Chemischer Zustand: schlecht Ziele und Maßnahmen - Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorte - Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten - Durchführung vertiefender Untersuchungen und Kontrollen Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen) - Ökologischer Zustand: schlecht - Chemischer Zustand: nicht gut
Masterplan Emscher-Zukunft (Emschergenossen-schaft 2006)	Umbau Handbach Bau eines parallelen Schmutzwasserkanals (bereits erfolgt) als Voraussetzung für die anschließende ökologische Verbesserung des Baches; Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung (in Planung)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017)	Bestand Nördliches Plangebiet ist Bestandteil des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland“ Planungshinweise - Freiflächen: Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsraumes - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011)	Maßnahmen Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)

Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	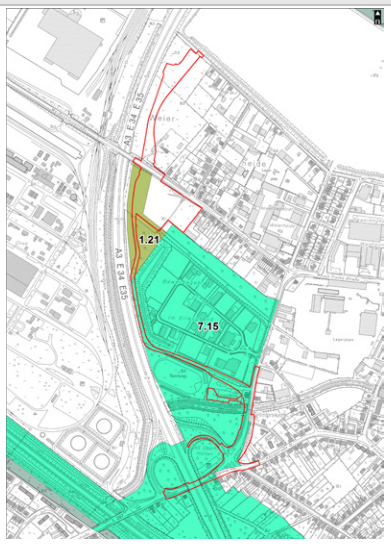 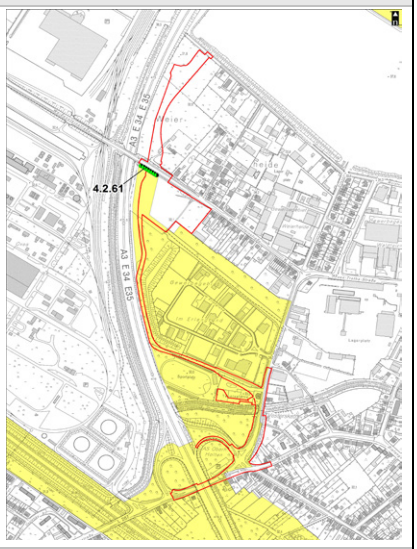 **Abb. 4: Ausschnitte aus den Übersichtskarten: Entwicklungsziele (links) / Festsetzungen (rechts), vorläufiges Verfahrensgebiet B-Pan 735 (lila, ergänzt)** <u>Entwicklungsziel 1</u> „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ <u>Entwicklungsraum 1.21</u> „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage“ Ziel: Beibehaltung der Laubholzbestockung <u>Entwicklungsziel 7</u> „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ <u>Entwicklungsraum 7.15</u> „Flächen im Bereich der Autobahnausfahrt Holten zwischen Emscher und Weißensteinstraße“ Ziel: s.o. <u>Geltungsbereich des LP</u> = gelbe Flächen <u>Festsetzungen</u> 4.2.61: Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens (Länge ca. 70 m) entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße
Gesetzlich geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a)	<u>Gesetzliche geschützte Biotope (s. Abb. 6), im näheren Umfeld des Plangebietes:</u> - GB-4406-406 „Bergsenkungsgewässer an der Autobahn“ - GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“
Biotopverbund (LANUV NRW 2009)	<u>Biotopverbundflächen (s. Abb. 9)</u> - VB-D-4406-024 „Brachfläche und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“ (an das Plangebiet grenzend), besondere Bedeutung - VB-D-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von OB-Sterkrade“ (z.T. im Bereich des Plangebietes), besondere Bedeutung
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW 2016b)	<u>Schutzwürdige Biotope (s. Abb. 5)</u> - BK-4406-0024 „Bergsenkungsgewässer und Feuchtweide an der Waldteichstraße“, lokale Bedeutung (im näheren Umfeld des Plangebietes) - BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße, lokale Bedeutung (an das Plangebiet grenzend)

2 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen

2.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

2.1.1 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. *„Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind."* (BUNZEL 2005: 116)

2.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1.2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Weitere zu berücksichtigende Umweltbelange sind die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Primärwirkungen (Wirkfaktoren, (s. Tab. 5) und die durch diese ausgelösten Folgewirkungen unterschieden. Wirkfaktoren lassen sich bestimmten Zeitphasen zuordnen. Infolge der Baustellenabwicklung werden durch Baustelleneinrichtungen

(Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur, können aber auch dauerhafte Beeinträchtigungen bedingen. Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Verkehrs- und Gewerbebetrieb, der Straßenunterhaltung:

Tab. 5: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktoren	**Auswirkungsdimensionen**
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Bodenverdichtung, Bodenzwischenlagerung	qualitative Abschätzung
Emissionen (Geräusche, Abgase, Staub, Licht, Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Optische Reizauslöser (ohne Licht) für Tiere (Bewegung, Kulissenwirkung)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	
Vegetationsbeseitigung	Flächenangabe (m^2, ha)
Versiegelung	Flächenangabe (m^2, ha)
Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenumlagerung	Flächen-, Volumenangaben, (m^2, ha, m^3)
Zerschneidung, Fragmentierung von Funktionsräumen (z.B. Tierlebens-, Biotopverbundräume)	Zerschneidungslängen (lfd. m), qualitative Aussagen zu Restflächen und zum Flächenentzug
visuelle Wirkung baulicher Anlagen	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Baugrenzen, zulässige Höhen)
Betriebs-, nutzungsbedingte Wirkfaktoren (zeitweise oder dauerhaft)	
Verkehrsstärke	DTV-Prognose in Kfz/pro Zeiteinheit
stoffliche Emissionen (Luft-Schadstoffe)	Konzentration in Mikrogramm/m^3 Luft (µm/m^3)
nichtstoffliche Emissionen (optisch Reize, Schall)	Schall-Immissionen in dB(A), optische Reize: qualitative Abschätzung
Fallenwirkung (Individuenverlust)	qualitative Abschätzung
Beseitigung Straßenwasser	Menge in l/s * Flächeneinheit
Streumitteleinsatz (Verkehrssicherheit, nur im Winter)	überschlägige Angaben zur Ausbreitung des Spritzwassers

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Die ermittelten Wirkfaktoren sind insbesondere nach Art, Umfang, Intensität, Wirkungsdauer und räumlicher Reichweite darzustellen. „*Im Beziehungsgefüge von Vorhaben und Umwelt-Schutzgut stellen die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren mit ihrer Wirkintensität einerseits und die Umweltparameter mit ihrer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren andererseits die Schlüssel zur entscheidungsrelevanten Verknüpfung von Vorhaben und Schutzgut dar.*“ (GASSNER et al. 2005).

2.1.2.2 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2. ff der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten. „*Damit ist (…) nicht nur eine Zusammenschau von Vorbelastungen und Zusatzbelastungen gemeint, sondern auch das Zusammenwirken von Zusatzbelastungen mehrerer Vorhaben, die für sich genommen ggf. irrelevant sein können, zusammengenommen aber möglicherweise erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen auslösen".* (BALLA & GÜNNEWIG 2016)

Kumulative Wirkungen werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Biotopverbund und planungsrelevante Tierarten (Umweltbericht, Abschnitt 2.3.2), das Schutzgut Fläche (Abschnitt 2.4.2) sowie zusätzliche Schallbelastungen (Abschnitt 2.9.2) abgehandelt. Ein besonders enger Zusammenhang besteht mit dem im Entwurf vorliegenden B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße" sowie dem B-Plan Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße", dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Oberhausen am 25.09.2017 beschlossen wurde.

2.1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben einzubeziehen. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Tab. 2 und 3) zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. „*Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen*." (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidung- Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleich- oder ersetzbare Beeinträchtigung;
- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für die Ermittlung und Bewertung des Zustands der Umwelt im Einwirkungsbereich der Planung sind neben dem aktuellen Zustand auch Entwicklungspotenziale von Bedeutung, die sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ableiten lassen. Als Grundlage der nachfolgenden Prognose werden die durch den B-Plan 735 tangierten formellen und informellen planerischen Vorgaben herangezogen (s. auch Tab. 4).

Die geplante Straße quert das Areal des Buschhausener-Tennisclubs, das Bodendenkmal „Klever Landwehr“ sowie kleinere Waldflächen, die nur mit Genehmigung des Regionalforstamtes Gelsenkirchen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen. Ferner ist der Biotopverbundraum VB-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide“ (besondere Bedeutung) betroffen und damit auch die dort noch stattfindende landwirtschaftliche Nutzung. Der schutzwürdige Biotop BK-4406-0024 „Bergsenkungsgewässer und Feuchtweide an der Waldteichstraße“ (lokale Bedeutung) wird randlich von der Straßentrasse tangiert.

Zielsetzung der Regional- und Stadtentwicklungsplanung (RFNP, STEK) für den Freiraum östlich der Autobahn A 3 ist die Freiraumvernetzung zwischen dem Ster-

krader Wald im Norden und dem „Neuen Emschertal“ (nach erfolgtem Emscherumbau) im Süden. Der Korridor zwischen Autobahn und Gewerbegebiet wird im RFNP den Kategorien Allgemeiner Freiraum. Und Agrarbereiche“ „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und Regionaler Grünzug zugeordnet. Hierfür soll der Korridor als Grünzug (hier erweiterter Grünzug A) und Biotopverbundfläche erhalten bzw. weiter entwickelt und in seinen wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Sterkrader Wald und neues Emschertal sollen durch die Maßnahme „Brückenschlag“ in Form eines Rad- und Gehweges mit einer nördlich des Plangebietes erforderlichen Überbrückung mehrere Verkehrstrassen verbunden werden. Das STEK stellt darüber hinaus Flächen für die Landwirtschaft dar.

Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan für das Plangebiet südlich der Weißensteinstraße die dem Planvorhaben widersprechenden Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7„Erhaltung der natürliche Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf Flächen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn diese Flächen gleichzeitig wichtige natürliche Vernetzungsfunktionen in der Landschaft übernehmen (STADT OBERHAUSEN 1996: 67). Das Ziel erstreckt sich auf fast den gesamten Freiraum östlich der A 3 zwischen dem Hauptkanal Sterkrade und der Weißensteinstraße.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es ohne die Durchführung der Planung weder zu einer Überplanung des Bodendenkmals noch bestehender Grün- und Waldflächen, landwirtschaftlicher Nutzungen und der Tennisplätze kommen würde. Ferner würde die Umsetzung der genannten Entwicklungsziele (Freiraumkorridor mit Biotopverbundfunktionen und erholungsrelevanter Verbindungsfunktion) nicht durch eine zusätzliche Verkehrstrasse erschwert bzw. eingeschränkt und weitere emissionsbedinge Belastungen vermieden werden.

2.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.3.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

„Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist im Gegensatz zur realen Vegetation ein konstruierter Zustand für eine bei den gegenwärtigen Standortbedingungen sich entwickelnde Vegetation, die sich beim schlagartigen Ausschalten der menschlichen Einflüsse (...) einstellen würde“. (LANUV NRW 2009: 15). Die PNV bildet ein Kriterium zur Bestimmung der Naturnähe (Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten) von Biotoptypen.

Die Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972; LANUV NRW 2009) stellt für die frühere Aue des Handbaches Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Eichen-Buchenwald dar. Als bodenständige (lebensraumtypische) Gehölze dieses Waldgesellschaftskomplexes gelten Buche,

Stieleiche, Zitterpappel, Moorbirke, Hainbuche, Vogelbeere, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn und Hundsrose. Je nach Standortverhältnissen kämen trockene (zusätzlich mit Traubeneiche und Sandbirke statt Moorbirke) oder entsprechende Arten an feuchten Standorten des Eichen-Buchenwaldes vor.

Eine Entwicklung in Richtung der genannten Waldgesellschaften scheint – vor dem Hintergrund der aktuellen, teilweise irreversiblen anthropogenen Überformungen – überwiegend unsicher.

Aktueller Bestand (s. Karten 1.1 und 1.2)

Die dargestellten Biotoptypen wurden auf einem Luftbild Ende April 2017 vor Ort kartiert. Codierung und Bewertung (s. Tab. 6) basieren auf dem Biotoptypenschlüssel der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Im Untersuchungsraum werden folgende Biotoptypen bzw. Biotoptypen-Komplexe unterschieden:

Landwirtschaftliche Flächen (3. ff)

Südlich der Weißensteinstraße entfallen auf diese Biotoptypengruppe eine Ackerfläche (3.1), die zum Kartierzeitpunkt mit Roggen eingesät war und ein ruderaler Wiesenstreifen entlang der Autobahn (3.4). Nördlich der Weißensteinstraße sind ausschließlich als Wiese oder Weide genutzte Landwirtschaftsflächen anzutreffen. Das Umfeld des Bergsenkungsgewässers an der Straße Waldteich ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4406-0024. Das Biotopkataster (LANUV NRW 2016b) klassifiziert das Weideland (3.4) als Fettweide, kleinflächig nahe des Senkungsgewässer und in Geländemulden, als Feuchtgrünland. Als Feuchte- bzw. Nässezeiger werden Sumpf-Kratzdistel, Flatter-Binse und Flutender Schwaden genannt.

Grünflächen (4.5)

Im Süden des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Tennis-Aschеplätze (1.1) sowie ein Sportplatz mit Naturrasen-Großspielfeld (4.5) und Umlaufbahn (1.3).

Waldflächen und Feldgehölze (6. ff)

Den westlichen Rand des Gewerbeparkes „Im Erlengrund“ bildet ein 6-8 m hoher, mit Gehölzen bepflanzter Wall (6.1a), dessen Plateau von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (5.1b) bewachsen ist. Der noch recht junge Gehölzbestand (Jungwuchs bis Stangenholz, vereinzelt geringes Baumholz) setzt sich u. a. aus Weide, Vogelkirsche, Buche, Hainbuche, Erle, Feldahorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Brombeere zusammen. Stellenweise nehmen nicht lebensraumtypische Gehölzarten, wie z. B. die Felsenbirne, einen relativ großen Anteil ein.

Ein rd. 0,8 ha großes Stieleichen-Wäldchen (6.3b) mit geringen bis mittleren, untergeordnet starken Baumhölzern nordwestlich des Gewerbeparks Erlenstraße existierte bereits um 1935 und gehört zu den ältesten Beständen des Untersuchungsraumes. Brombeere, Himbeere und Holunder dominieren die Strauchschicht. Im Norden des Untersuchungsraumes erstreckt sich westlich parallel der Autobahn ein jüngerer „Industriewald“ (6.2a). Insbesondere unter der Leitungstrasse dominieren Pioniergehölze wie Birke, Salweide, Holunder und Brombeere. Als weitere Straucharten kommen u. a. Hasel, Weißdorn und Hartriegel vor. Am Rand und in gehölzfreien Lücken finden sich Arten stickstoffliebender Krautfluren und Bestände des

Japan-Staudenknöterichs. In Richtung Weißensteinstraße verschmälert sich der Vorwald zu einem Gehölzstreifen mit geringen bis mittleren Baumhölzern (6.2b). Auf brachgefallenen Flächen eines ehemaligen Gehöftes und eines Gartens am Siedlungsrand haben sich feldgehölzartige Biotope (6.2b) aus angepflanzten Baumgruppen und sukzessiven Vorgesellschaften entwickelt.

Flurgehölze (7. ff) und Straßenbegleitgrün mit Gehölzen (2.3)

Vor allem der Grünlandkomplex nördlich der Weißensteinstraße weist eine relativ hohe Anzahl an Flurgehölzen auf, die z. T. bereits auf einem historischen Luftbild Mitte der 1920er Jahre zu erkennen sind. Zu den ältesten Bäumen gehören einige Eichen (7.4c) an der Waldteichstraße sowie eine Baumgruppe bzw. -reihe aus Flatterulme, Eiche, Bergahorn und Platane (7.4b/c) zwischen Weißensteinstraße und dem ehemaligen Gehöft. Während in Gehölzstreifen westlich der A 3 der Gehölz-Neophyt Sommerflieder häufig vertreten ist, dominieren östlich der Autobahn lebensraumtypische Arten das Kleingehölzspektrum. Beispielhaft seien hier die bereits o. g. Eichen sowie ein Schlehen-Gebüsch (7.2) in einer Weide südlich der Weißensteinstraße genannt.

Bergsenkungsgewässer (9.3) und Röhricht (3.7), sonstige Kleingewässer (9.3)

Das Bergsenkungsgewässer und das Röhricht (GB-4406-406) sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNaSchG geschützt. Das Ufer entlang der Autobahn ist mit einer Spundwand gesichert. Das Gewässer wird überwiegend von einem Rohrkolben-Röhricht eingenommen. Am Rand befinden sich eine Eichengruppe (7.4b) mit temporär im Wasser stehenden, teils abgestorbenen Bäumen, ein Weiden-Birkengebüsch sowie Hochstaudenfluren. Ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop (GB-4406-405) ist im Norden des Untersuchungsraumes entlang der Autobahnböschung ausgewiesen. Es handelt sich um einen fragmentarisch ausgeprägten Röhrichtsaum aus Schilf sowie verschiedenen Sauergras-, Binsen- und Hochstaudenarten. Weitere Kleingewässer befinden sich im Grünland und im Bereich des nicht mehr existierenden Hauptgebäudes des o. g. ehemaligen Hofes. Diese Gewässer scheinen im Sommer regelmäßig trocken zu fallen (letztmalig Ende Mai 2017), während sich die Wasserfläche im Bergsenkungsgewässer nur deutlich verkleinert.

Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope (LANUV 2013 b)

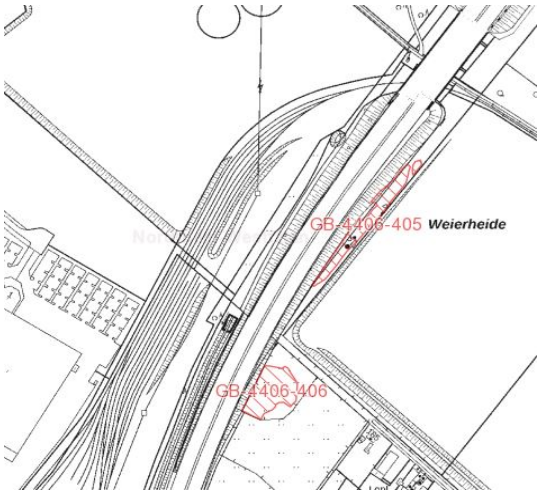

Abb. 6: Ausschnitt aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2013 a)

Biotoptypen-Bewertung

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biotoptypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 6). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer).

Tab. 6: Biotoptypen-Wertstufen lt. LANUV NRW (2008) und ihr verbaler Ausdruck

Wertstufe	Verbaler Ausdruck
10	sehr hoch
9	sehr hoch bis hoch
8	hoch
7	hoch bis überdurchschnittlich
6	überdurchschnittlich
5	durchschnittlich
4	durchschnittlich bis gering
3	gering
2	gering bis sehr gering
1	sehr gering
0	ohne Biotopwert

Die Grundwerte der erfassten Biotoptypen erreichen überwiegend geringe bis durchschnittliche Biotopwerte (Stufen 3-5). Ein überdurchschnittlicher Wert (Stufe 6) entfällt auf den Röhrichtsaum (3.7a) entlang der A 3, das Eichenwäldchen (6.3b), lebensraumtypische Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz (7.4b) sowie auf die bedingt naturnahen Kleingewässer (9.3). Einen überdurchnittlichen bis hohen Wert (Stufe 7) weisen der Röhrichtbestand (3.7b) des Bergsenkungsgewässers sowie lebensraumtypische Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz (7.4c) auf.

Abb. 7: Bergsenkungsgewässer mit Röhricht an der A 3 im April 2017

Tab. 7: Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	**Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**	
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege etc.)	0
1.2	Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen, Rasengitterstein, -fugenpflaster)	1
1.4	Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2	**Begleitvegetation**	
2.1a	Bankette, begrünte Verkehrsinseln und fahrbahnbegleitende Grünstreifen, Scherrasen ohne Gehölze oder höchstens einzelne Ziersträucher	1
2.1b	Fahrbahnbegleitende Grünstreifen, mit jüngeren Bäumen (Kronendurchmesser ≤ 6 m), z.T. mit Ziersträuchern	1,5
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen und sonstige Böschungen an Straßen mit Gehölzbestand	4
3	**Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope**	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3
3.7a	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten > 25 %	6
3.7b	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5 - 25 %	7
4	**Grünflächen, Gärten**	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen; Abstands-, Trenngrün mit Gehölzanteil (Ziergehölze) > 75 %)	2
4.4	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen	3
4.5	Intensivrasen (in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen, größere Flächen im Umfeld von Stellplatzanlagen, auf Uferböschungen)	2
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	5
5	**Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)**	
5.1a	Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. mit einzelnen Gehölze)	4
5.1b	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	4
5.1c	Halbruderale Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	4
5.1d	Schlagflur	4
6	**Wald, Waldrand, Feldgehölz**	
6.1a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, Jungwuchs - Stangenholz; Brusthöhen-Durchmesser (BHD) bis 13 cm	3
6.1b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq$ 14 - 49 cm)	4
6.2a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, Jungwuchs - Stangenholz (BHD bis 13 cm)	4
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5
6.3b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6

Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert (Forts. Tab. 7)

Code	Biotoptyp	Grundwert A
7	**Gehölze**	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen <50 %	3
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥50 %	5
7.3a	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholzholz (BHD bis 13 cm)	3
7.3b	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4
7.3c	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm) oder mehrstämmig	5
7.4a	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
7.4b	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum / Kopfbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6
7.4c	Baumreihe, Baumgruppe, mit lebensraumtypen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm)	7
8	**Bach**	
8.1	Naturfern (Handbach)	2
9	**Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer**	
9.1	Naturfern	2
9.2	Bedingt naturfern	4
9.3	Bedingt naturnah	6

2.3.1.2 Fauna

Daten- / Textgrundlage der Abschnitte 2.3.1.2.1 bis 2.3.1.2.4 : ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (gekürzt)

2.3.1.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im Rahmen aktueller Kartierungen mit wiederholten nächtlichen Detektorbegehungen wurden im Juni mit Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) drei Fledermausarten im bzw. randlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Während von letztgenannter Art nur der einmalige Nachweis eines Einzeltieres vorliegt (18.06.2017: östlich der BAB3-Autobahnbrücke, Höhe HOAG-Trasse), gelangen von der Breitflügelfledermaus am 09.06.2017 Nachweise von drei Exemplaren, die im Bereich Weierheide über den frisch gemähten Grünlandflächen jagten.

Regelmäßige Nachweise beschränken sich ausschließlich auf Zwergfledermäuse, die bei allen Begehungen insbesondere im zentralen Trassenbereich zwischen der Weißenstein- und der Waldteichstraße, darüber hinaus aber auch im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet wiederholt angetroffen wurden.

Die Funddaten bestätigen die nahrungsökologische Bedeutung des verbliebenen, von Grünland geprägten Freiraumkorridors östlich der Autobahn zwischen Waldteich- und Weiherstraße, der hier insbesondere von Zwergfledermäusen, z. T. aber auch von Breitflügelfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Beide Arten gehören zu den Gebäude besiedelnden Arten, für die – evtl. mit Ausnahme der BAB 3-Brücke – im engeren Vorhabensraum weder Fortpflanzungs- noch Winterquartiere zu erwarten sind. Vielmehr lassen die regelmäßigen Nachweise der Zwergfledermäuse auf Fortpflanzungsquartiere in der angrenzenden, von älteren Gebäuden geprägten Siedlungskulisse schließen.

2.3.1.2.2 Vögel

Unter den im Jahr 2017 kartierten Arten befinden sich 14 Taxa, die entweder als landesweit oder regional gefährdete Arten der Roten Liste NRW gelten und/oder streng geschützt bzw. planungsrelevant sind (vgl. Tab. 8 und Abb. 8).

Mit Ausnahme des Teichrohrsängers, für den 2017 Brutverdacht in dem kleinen Bergsenkungsgebiet bestand, lässt keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten eine unmittelbare vorhabenbedingte Betroffenheit erkennen. Feldlerche und Kiebitz wurden zwar als Brutvögel eingestuft, aber deren Brutplätze liegen auf dem eigentlichen Logportgelände und damit außerhalb des für die Erschließung geplanten Flächenkorridors. Alle weiteren sechs planungsrelevanten Arten (Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke) nutzen den engeren Untersuchungsraum offensichtlich – regelmäßig oder sporadisch – nur als Nahrungshabitat.

Tab. 8: Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017

Abk.	Art		RL NW	RL NRTL	Schutz-kategorie	Status UG
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*	V	3	§	B
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3S	3	§	*(pB)*
F	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V	V	§	B
Gü	Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	§§	B
Grr	Graureiher	*Ardea cinerea*	*	*	§	Ng
Gp	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	V	3	§	Bv
Ki	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	3S	V	§§	Ng *(pB)*
Mb	Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	§§	Ng
Rs	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3S	3	§	Ng
Sp	Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	§§	Ng
T	Teichrohrsänger	*Acroceph. scirpaceus*	*	*	§	Bv
Tf	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	VS	VS	§§	Ng
Tr	Teichralle	*Gallinula chloropus*	V	3	§	Bv
Wf	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	*S	*S	§§	Ng

(pB) potenzielles Brutvorkommen außerhalb des engeren Betrachtungsraumes

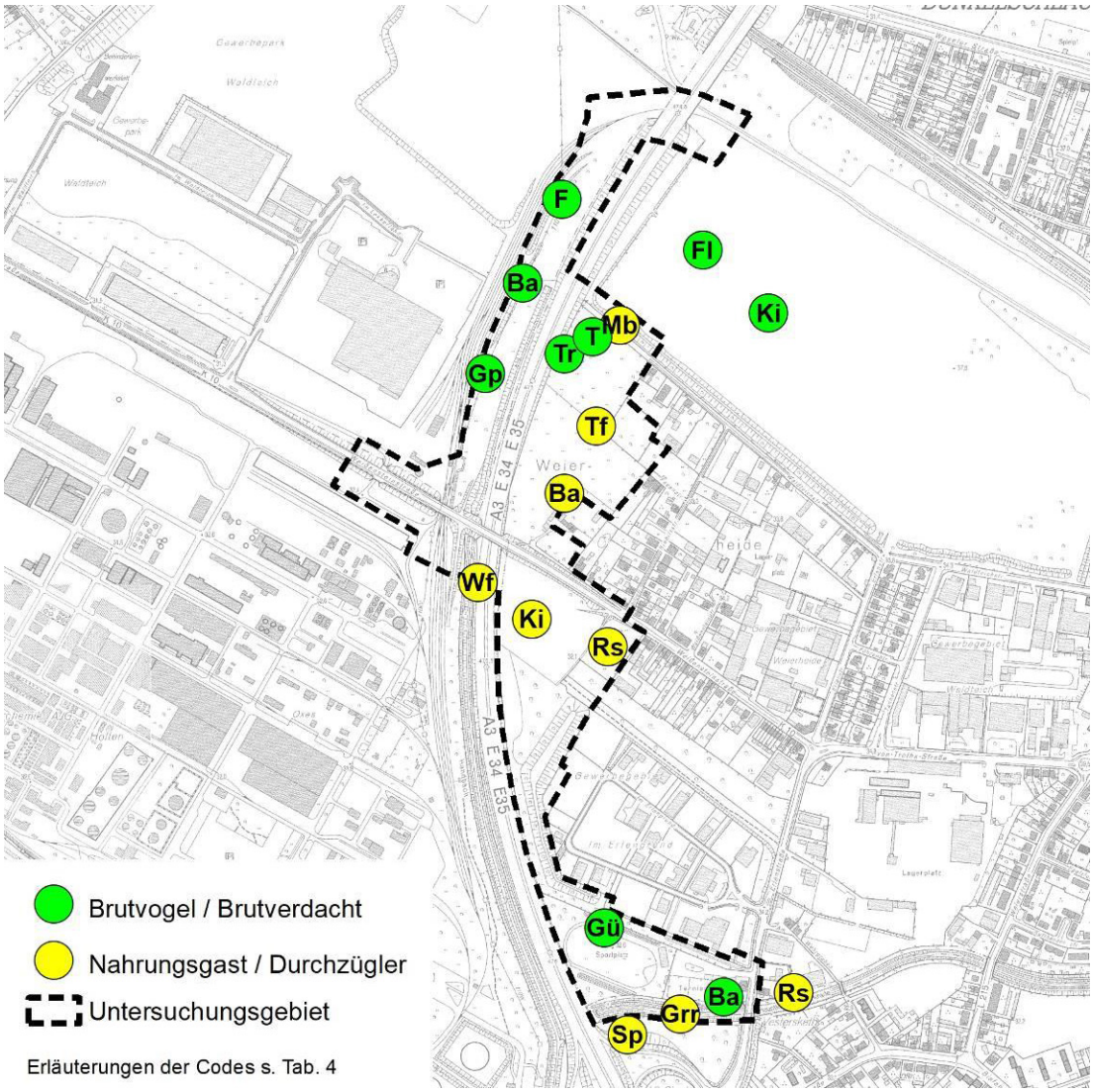

Abb. 8: Brutvogelerfassung 2017 (Auszug: wertgebende Arte, ÖKOPLAN-KORDGES 2017)

2.3.1.2.3 Amphibien

Obwohl aus den nordwestlich (Waldteich West) und nordöstlich (Waldteich Ost) angrenzenden Flächen individuenreiche Vorkommen der Kreuzkröte bekannt sind, liegen aus den hier untersuchten Trassenkorridoren keine aktuellen Beobachtungen von Kreuzkröten oder anderen planungsrelevanten Amphibienarten vor. Aktuelle Nachweise von Amphibien beschränken sich auf Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*), Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) und einzelne Erdkröten (*Bufo bufo*), die in dem Bergsenkungsgewässer südlich der Waldteichstraße, in dem Tümpel nördlich der Weißensteinstraße sowie vereinzelt auch in den nur temporär wasserführenden Blänken in den Grünlandflächen zwischen Waldteich- und Weißensteinstraße kartiert wurden.

2.3.1.2.4 Reptilien

Insbesondere das Gelände westlich der BAB A 3 weist eine grundsätzliche Habitateignung für z. B. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) oder Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) auf. Entsprechende Nachweise konnten 2017 aber trotz gezielter Nachsuche weder für die beiden genannten noch für weitere Reptilienarten erbracht werden.

2.3.1.3 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG *„(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen."* Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassende Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine untersuchungsraumbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt wäre – auf der Grundlage umfassender Erhebungen und unter Heranziehung von Vergleichsmaßstäben (Referenzgebiete) – anhand der vorkommenden (nicht technischen) Biotoptypen und Arten möglich.

Die Vegetation auf urban-industriell geprägten Standorten des Kartiergebietes ist stark überformt und weist bereichsweise eine hohen Anteil nicht heimischer Arten (Neophyten) auf. Insbesondere junge Brachen mit ggf. artenreicheren Pionierfluren sind nur vereinzelt und kleinflächig, wie z. B. parallel des Handbaches westlich der A 3, verbreitet. Hier wurde zur Beseitigung der Mischwassereinleitungen in den Handbach ein Abwasserkanal verlegt, die Flächen anschließend der Sukzesssion mit dem Entwicklungsziel „Trockene Hochstaudenflur", in Teilbereichen „verbuschend" überlassen.

Auch in noch landwirtschaftlich genutzten Raum befinden sich, mit Ausnahmen des Bergsenkungsgewässers, keine Nutzungen oder Strukturen, die auf eine überdurchschnittliche Vielfalt an Arten und Biotoptypen hindeuten.

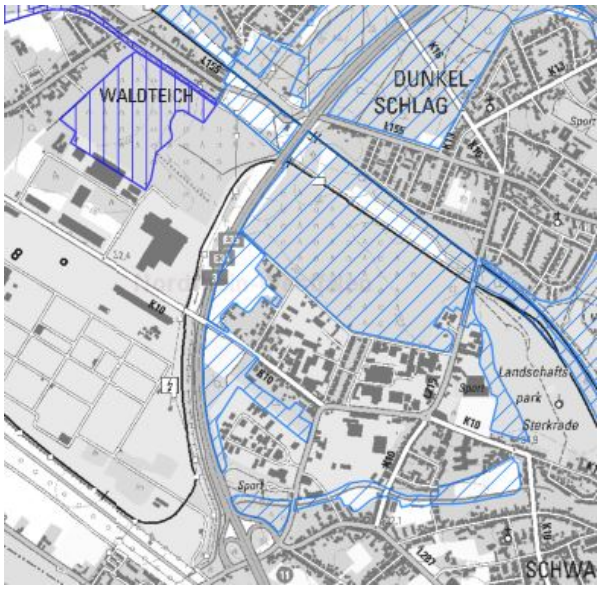

Abb. 9: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte NRW (LANUV NRW 2013a)

Die geplante Trasse tangiert östlich der A 3 den Biotopverbundraum VB-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide". Laut Biotopverbund-Kataster handelt es sich um stark zergliederte Freiflächen, die sich überwiegend aus z. T. verbrachten, durch einzelne Gehölze und Gehölzgruppen strukturierte Grünlandflächen und Äckern zusammensetzen. Im Süden bildet der Hauptkanal Sterkrade ein wertvolles Linienelement, dem wie die o. g. Flächen eine besondere Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund zugewiesen wird.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Biotoptypen-, Vegetationsbeseitigung

Der Straßenneubau erfolgt weitgehend im Vor-Kopf-Baubetrieb. Es werden Baufahrzeuge und -maschinen eingesetzt, die hinsichtlich ihrer Dimensionierung eine effiziente Arbeitsweise bei gleichzeitiger Schonung angrenzender Gehölzbestände ermöglichen. Die Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht bekannt. Die Einrichtung ist, sofern die Einbeziehung nicht überplanter Standorte erforderlich wird, auf naturschutzfachlich geringwertigere Flächen zu beschränken. (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 1)

Emissionen und optische Störreize

Infolge des Baubetriebs kommt es zu Störeinwirkungen durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie durch Bewegungen von Bau- und Transportfahrzeugen sowie Personen. Diese Störeffekte können zu Fluchtreaktionen bei empfindlicheren Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Biotoptypen- / Vegetationsbeseitigung, Habitatverluste

Die nachfolgende Tabelle listet die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen bzw. Biotoptypengruppen auf:

Tab. 9: Inanspruchnahmen von Biotoptypen im Bereich des Plangebietes (Realverlust)

Biotoptypen-Gruppe	Straße [ha]	Gewerbegebiet [ha]
Wald, Feldgehölz, Schlagflur	0,58	0,00
Gehölze	0,37	0,15
Brache, Schlagflur, unversiegelter Feldweg	0,11	0,05
Intensivwiese, -weide	1,09	0,50
Acker, intensiv	0,29	1,32
Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	0,28	0,02
Straßenbegleitgrün zumeist ohne Gehölze	0,05	0,00
Ziergarten, Intensivrasen, Grünanlage	0,14	0,00
Kanal, Graben	0,01	0,00
Teilversiegelte und versiegelte Fläche	1,43	0,06
Verbleibender Bestand (im Plangebiet)	1,05	0,00
Summen	***5,40***	***2,10***

Jede **anlagebedingte Flächeninanspruchnahme** – mit Ausnahme der von versiegelten Flächen – stellt eine Beeinträchtigung dar, die im Regelfall zu betrachten ist. Die von der Planung überdeckten Biotoptypen werden für die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert multipliziert (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4).

Insgesamt werden überwiegend offene Agrarflächen (ca. 3,2 ha) beeinträchtigt. Wald und Kleingehölze weisen einen Anteil von rund 1,0 ha auf. Das Angebot an Brutplätzen insbesondere für Busch- und Baumbrüter wird daher zunächst abnehmen, wobei der Verlust durch die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen mittelfristig wieder weitgehend ausgeglichen wird. Bisher regelmäßige oder sporadisch von Vogel- und Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzte Strukturen werden sich verringern.

Biotoptypen mit einem überdurchschnittlichen naturschutzfachlichen Wert (Biotopwert ≥ 6) sind mit rund 0,4 ha nur in geringem Umfang betroffen. Dabei handelt es um einen Teil des Eichenwäldchens, um Feldgehölze südlich der Weißsteinstraße sowie um Baumgruppen und Einzelbäume (mittleres bis starkes Baumholz) im Grünland nördlich der Weißsteinstraße. Der Hauptanteil entfällt auf Biotoptypen der Wertstufen 2 (gering bis sehr gering) bis 4 (durchschnittlich bis gering).

Fragmentierung

Straße und Gewerbegebiet forcieren die Fragmentierung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate.

Barriere-, Zerschneidungswirkungen

Stark befestigte, insbesondere asphaltierte Straßen und Wege, stellen für bestimmte bodengebunden Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar (MADER et al. 1988). Verschärft wird dieser Zerschneidungseffekt bei flächigen Gehölzhabitaten durch die Veränderung des Mikroklimas, die sich in unmittelbarer Straßennähe in erhöhter Einstrahlung (Temperaturzunahme, Abnahme der Luftfeuchtigkeit) und zunehmendem Windeinfluss äußern.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Straße)

Schall-Emissionen und optische Störreize

Kritische Schallpegel für Straßenverkehrslärm, oberhalb derer eine erhebliche Minderung der Lebensraumfunktion der Fläche für Brutvögel unterstellt wird, liegen artabhängig zwischen 47 dB(A) nachts und 58 dB(A) tagsüber (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h sind diese Zusammenhänge bisher allerdings kaum oder nicht erkennbar. GARNIEL & MIERWALD (2010: 6) verweisen vor diesem Hintergrund auf sog. kritische Effektdistanzen, in denen sich nicht nur die Folgen des Lärms, sondern die Gesamtheit der Effekte des Wirkungsgefüges „Straße und Verkehr“ widerspiegeln. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Als Wirkfaktor kommen statt des Lärms vor allem optische Störungen in Frage. Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren.

Stoffeinträge

Verkehrsbedingte Stoffe gelangen vor allem mit den Niederschlägen (feuchte Deposition) oder als Staub (trockene Deposition) auf Böden und Pflanzen. Anhand der Transportmechanismen lassen sich drei Ausbreitungsarten unterscheiden: Versickerung von Fahrbahnabfluss, Transport durch Spritzwasser sowie Verfrachtung über den Luftpfad. Hinsichtlich der emittierten Stoffe sind sowohl verbrennungsbedingte Abgasemissionen (u. a. Stickstoffoxide) als auch Abriebe (Reifen, Bremsen, Kupplung, Fahrbahn) und die Aufwirbelung von Feinstaub von Bedeutung. Dabei ist die Menge der nicht motorbedingten PM10-Emissionen (Abrieb und Aufwirbelung) größer als die auf die Verbrennung im Motor zurückzuführende Feinstaubmenge. Hinzu kommen Tropfverluste (z. B. Öl) und das im Winter aus Verkehrssicherheitsgründen eingesetzte, überwiegend aus Natriumchlorid bestehende Streugut. Die Menge der Stoffe hängt, mit Ausnahme des Streugutes, wesentlich von der Verkehrstärke der Straße ab. Bei Straßen mit einem DTV-Wert von 2.000 bis 15.000 Kfz ist für Böden und Grundwasser von einem mittleren Schadstoffpotenzial auszugehen (GOLWER 1991). In einem etwa 10 m breiten Spritzwasserbereich kann bei erhöhten Natriumchlorid-Konzentrationen eine direkte oder indirekte Schädigung des Pflanzenwachstums eintreten.

Allgemeines Kollisions- und Überfahrungsrisiko

Sowohl für Vögel und Insekten als auch bodengebundene Tierarten (Kleinsäuger, Amphibien) nehmen die o. g. Risiken zu.

Nach KIEFER & SANDER (1993) ist prinzipiell von einer Gefahrenwirkung auf alle Fledermausarten durch den Verkehr auszugehen (Beobachtung von Todfunden an Straßen). Manche Arten sind in der Lage, Kraftfahrzeugen auszuweichen bzw. führen in größeren Höhen entlang von Straßen Jagdflüge durch, ohne sich vom Verkehr beeinflussen zu lassen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse orientieren sich dagegen bei ihren Jagdflügen stärker an Gehölzrändern und sind daher der Gefahr von Kollisionen ausgesetzt, so dass kollisionsbedingte Verluste einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden können.

Die zum Schutz von Amphibien erforderliche Leiteinrichtung (Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 4) wird einerseits die anlagebedingte Trennwirkung verstärken, andererseits aber das Mortalitätsrisiko durch Überfahren deutlich vermindern.

Gemäß den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ (BOSCH & PARTNER 2012) werden die **indirekten Auswirkungen** der Neubaustrecke durch eine 50 m breite Belastungszone berücksichtigt (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.2). Im vorliegenden Fall ist das Gelände westlich der A 3 in Autobahnnähe bereits so stark vorbelastet, dass die von der neuen Straße in Richtung A 3 ausgehenden Emissionen von der Vorbelastung überlagert und nicht verstärkt werden. Östlich der Erschließungsstraße wird das geplante Gewerbegebiet ausgenommen. Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER 2012) um 25 %.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der Fragmentierung der Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (s. Abschnitt 3.1) sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden (ÖKOPLAN-KORDGES 2017).

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zum allgemeinen Schutz von Vegetation und Habitaten sowie zur Vermeidung artschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden in Abschnitt 3.1 des Umweltberichtes beschrieben. Die Darstellung der Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes folgt in den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 des Umweltberichtes.

2.3.5 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße und teilweise das geplante Gewerbegebiet erstrecken sich auf den Biotopverbundraum „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide“, dem als Verbundfläche der Stufe II eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Der Freiraumkorridor entlang der Autobahn gehört laut RFNP den Kategorien „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionale Grünzüge“ an und soll u. a. für den Biotopverbund gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan südlich der Weißensteinstraße das der Erschließungsstraße widersprechende Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Der betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen des Verkehrsbetriebes auf der Autobahn stark vorbelastet.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 5) Verkehrswege landschaftsgerecht zu führen, zu gestalten und so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten. Dennoch werden

Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

2.4 Fläche, Flächenverbrauch

2.4.1 Begriffsdefinition, Entwicklung des Flächenverbrauchs

„*Flächenverbrauch bezeichnet die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d. h. die Umwandlung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Siedlungs- und Verkehrsflächen enthalten nicht nur bebaute, versiegelte Flächen wie z. B. Gebäude-, Gewerbe und Verkehrsflächen, sondern auch Grün- und Freiflächen, wie z. B. Parks, Gärten und Friedhöfe. In der statistischen Erfassung setzt sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche aus folgenden Katasterkategorien zusammen: Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauflächen), Erholungsflächen, Friedhofsflächen und Verkehrsflächen.*“ (RVR 2017 b: 104).

Die BUNDESREGIERUNG (2002) hat in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 bundeweit auf 30 ha pro Tag zu senken (Ist-Wert 2015: 66 ha / Tag). In Anlehnung an das Bundesziel strebt die Landesregierung NRW (Stand vor der Landtagswahl 2017) im Rahmen der Allianz für die Fläche sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf durchschnittlich 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 an (Ist-Wert 2015: 9,3 ha / Tag).

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in das UVPG und BauGB ist u. a. der Schutzgutkatalog um das Schutzgut „Fläche“ erweitert worden. Im Erwägungsgrund Nr. 9 der o. g. Richtlinie werden als relevante Aspekte u. a.

- Auswirkungen auf die betroffenen Flächen,
- insbesondere auf den Flächenverbrauch und den Boden,
- einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung genannt (REPP & DICKHAUT 2017).

Ein Umsetzungsbedarf in das Bauplanungsrecht bestand laut BATTIS et al. (2015: 17) nicht, da das Schutzgut „Fläche“ bereits nach bisherigem Recht einen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belang darstellt, plädiert aber dafür, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB explizit aufzunehmen. Laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224) „(…) *sprengt der Begriff „Fläche“ eigentlich die Schutzgutsystematik etwas, denn es handelt sich dabei weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerem zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“*

Ziel der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine stärkere Gewichtung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung einzelner Projekte bzw. Planvorhaben und

deren Minimierung. „*Ob dabei eine Differenzierung nach der Wertigkeit oder Funktionalität einzelner Flächen und eine Abgrenzung zum Schutzgut Boden sinnvoll und praktikabel ist, dürfte zukünftig ein relevantes Thema der Methodenentwicklung für die Praxis sein. Auch ist noch unklar, ob sich aus dem in Deutschland seit vielen Jahren geltenden 30-ha-Ziel für die tägliche Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Bewertungsmaßstäbe für Vorhaben ableiten lassen.*“ (BALLA & GÜNNEWIG 2014: 251)

Die nachfolgenden Daten für das Stadtgebiet von Oberhausen sind der LANDESDATENBANK NRW (2017) entnommen. Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017 b: 106). Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet wies Ende 2016 212.460 Einwohner auf (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017 c).

Tab. 10: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen

Nutzungsart	ha	%
Siedlungs-und Verkehrsfläche		
Gebäude-, Betriebs- und Freifläche	3.578	46,4
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Friedhofsfläche	893	11,6
Verkehrsfläche	1.364	17,7
Gesamt	**5.835**	**75,7**
Anteil Industrie- und Gewerbefläche am Stadtgebiet (Stand 2012, RVR 2015)	804	10,0
Freifläche außerhalb der Siedlungs-und Verkehrsfläche		
Landwirtschaftsfläche	680	8,8
Waldfläche	1.055	13,7
Wasserfläche	73	0,9
Moor, Heide, Unland	61	0,8
Sonstige Nutzungen	6	0,1
Gesamt	**1.875**	**24,3**

In NRW (Stand 2015) überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche etwa 23 % der gesamten Landesfläche. Von dieser Fläche sind 46 % dauerhaft mit einer meist wasserundurchlässigen Schicht überdeckt und damit versiegelt. „*Der Flächenverbrauch [in NRW] betrug im Jahr 2015 in Summe rund 34 Quadratkilometer beziehungsweise durchschnittlich 9,3 Hektar pro Tag. Dies geschah zumeist zulasten von landwirtschaftlichen Flächen und fruchtbaren Böden und setzte sich zusammen aus 6,7 Hektar Flächenverbrauch pro Tag für Siedlungs- und 2,4 Hektar pro Tag für Verkehrsflächen. Der Trend des Flächenverbrauchs pro Tag war für die letzten 10 Jahre signifikant fallend.*“ (MKULNV NRW 2016: 91).

Eine abnehmende Tendenz des Flächenverbrauches ist auch für das Ruhrgebiet zu konstatieren: Während von 1998 bis 2002 jeden Tag im Durchschnitt 2,5 ha Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wurden, waren es im Zeitraum 2009 bis 2016 noch ca. 1,1 ha / Tag (RVR 2017 b: 106). Der Siedlungs- und

Verkehrsflächenanteil wird mit rund 39 % angegeben (Stand 2015). In Oberhausen stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 5.662 ha auf 5.836 ha an Die Freifläche verringerte sich von 2.042 ha auf 1.874 ha (LANDESDATENBANK NRW 2017: 4). Der angestrebte Nachhaltigkeitswert von 5 ha / Tag würde bei derzeit rd. 17,9 Mio. Einwohnern in NRW (Stand Ende 2016) einen einwohnerbezogenen Wert von 0,002 m^2 (= 20 cm^2) am Tag bedeuten. Übertragen auf die Einwohnerzahl (212.460) von Oberhausen bedeutet diese eine Fläche von 425 m^2 / Tag (15,5 ha pro Jahr). Die tägliche Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Oberhausen liegt laut IÖR-MONITOR (2017) im Fünfjahresmittel bei 146,4 m^2 (5,3 ha / Jahr). Der mittlere jährliche Verlust von Freiraumfläche wird mit 0,26 m^2 / Einwohner angegeben (rd. 5,5 ha / Jahr u. Gesamt-Bevölkerung).

2.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Lage und Größe temporäre Baustelleinrichtungsflächen für die Erschließungsstraße steht noch nicht fest. Außerhalb des geplanten Gewerbegebietes werden keine Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Tab. 11: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan Nr. 735)

Gebietskulisse B-Plan Nr. 735 (Flächengröße: rd. 7,6 ha)	
Zielsetzungen RFNP und Stadtentwicklungskonzept (STEK)	**ha**
RFNP: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Gewerbliche Baufläche	
STEK: Wirtschaftsflächenpotenzial (Maßnahme M 12.9)	1,60
RFNP: Freiraum-, Verbindungskorridor (Grünfläche, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	
STEK: Fläche für die Landwirtschaft, Freiraum- und Verbindungskorridor (s. RFNP), Anlage eines Fuß-/Radweges)	4,52
Straßenverkehrsfläche	1,44
Gesamtfläche	**7,56**
Geplante Nutzungen (verbindliche Bauleitplanung)	**ha**
Gewerbegebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 1,88 (Fläche) = 1,50 ha]	1,88
Straßenverkehrsfläche (inkl. Fuß-/Radweg)	4,42
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	**6,30**
Öffentliche Grünfläche	0,29
Ausgleichsfläche	0,97
Summe Freiraumfläche	**1,26**
Statistisch erfasste Nutzungen (Ist-Zustand) im Plangebiet laut ALKIS (Stand 2010)	**ha**
Straßenverkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche	2,40
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche (inkl. Parkplatz)	0,44
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	**2,84**
Landwirtschaftsfläche	3,30
Wald-/Gehölzfläche	1,30
Unland	0,12
Summe Freiraumfläche	**4,72**
Neuversiegelung im Plangebiet	**ha**
Versiegelung - Zielzustand	2,79
minus Entsiegelungsmaßnahme A 1.1 (ohne plangebietsexterne Maßnahmen)	0,18
Neuversiegelung	**2,61**

Der Vergleich zwischen der bestehenden und der geplanten Nutzungsverteilung zeigt erwartungsgemäß eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (um knapp 3,5 ha) zu Ungunsten des bisherigen Freiraumanteils.

Die Versiegelung im Plangebiet beträgt ca. 2,8 ha. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rd. 1,3 ha Fläche entsiegelt, so dass die Neuversiegelung ca. 1,5 ha beträgt.

Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges sind Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung des B-Planes 642 als Summationseffekt zu berücksichtigen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche erhöht sich, sofern die reale, der Kategorie Freiraum zuzuordnenden Nutzung zugrunde gelegt wird (im Bereich des geplanten Sondergebietes), um weitere 28 ha, die Neuversiegelung um weitere 22 ha.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Verringerung der baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme

Die Baustelle der Erschließungsstraße wird im Bereich des Neubauabschnittes im Vor-Kopf-Baubetrieb durchgeführt, so dass in der Regel auf seitliche Arbeitsreifen verzichtet werden kann. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen entlang der geplanten Erschließungsstraße sind, sofern im Abschnitt – nördlich Sportplatz Erlenstraße bis südlich Weißensteinstraße – erforderlich, nur innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorzusehen. Nördlich der Weißensteinstraße sind Gehölzflächen sowie der gesetzlich geschützte Biotop (Bergsenkungsgewässer) und sein näheres Umfeld von Baustelleneinrichtungsflächen frei zu halten (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 1).

Flächenumnutzung

Im Zusammenhang mit der Durchführung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahme A 7 wird ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) aufgeforstet, wodurch sich die Siedlungs- zugunsten der Freiraumfläche verringert. Bei Maßnahme A 6 (Entwicklung naturnaher Grünflächen auf einem aus der Nutzung zu nehmendem Sportplatz) ist unklar, ob die neuen Strukturen statistisch als Siedlungs- und Verkehrsfläche (wie der Sportplatz) oder als Freiraumfläche einzustufen sind.

Verringerung der Landschaftszerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft durch die Neubaustrecke wird aufgrund der weitgehenden Bündelung mit der BAB A 3 gemindert.

2.4.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Realisierung des B-Planes 735 führt, für sich genommen, nicht zu einer Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes (15,5 ha Flächenverbrauch pro Jahr). Unter Einbeziehung des Flächenverbrauchs infolge des B-Plans 642 wird dieser Wert, je nach Berücksichtigung der statistischen Kategorie oder des realen Ist-Zustandes, unter- oder überschritten.

2.5 Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.5.1.1 Geogener Untergrund

Den tieferen Untergrund bildet Mergelstein der Oberkreide. Dieser sogenannte „Bottroper Mergel“ wird von pleistozänen Lockersedimenten der „Unteren Mittelterrasse“ oder „Niederterrasse“ des Rheins überlagert. Die dicht gelagerten, im Blattgebiet der geologischen Karte (GLA NRW 1995) bis zu 12 m mächtigen, teilweise schwach schluffigen Sande und Kiese weisen lokal, infolge einer feinklastischen Zwischenlage, eine Zweiteilung auf: Diese als „Sterkrader Schichten“ bezeichnete, überwiegend 2-4 m mächtige Zwischenlage besteht aus, von der Emscher abgelagerten, schwach tonigen bis tonigen, z. T. feinsandigen Schluffen und schluffigen Tonen. Kurz vor und nördlich der Weißensteinstraße überdeckt eine Grundmoräne aus Geschiebelehm der Saale-Kaltzeit die o. g. Terrassenablagerungen. Als jüngste Bildungen liegen lokal auf den Lockersedimenten gering mächtige, sandig-schluffige Hochflutablagerungen.

2.5.1.2 Böden

Sowohl der oberflächennahe, geogene Untergrund als auch die natürlichen pedologischen Verhältnisse sind vielfach überformt. Verantwortlich hierfür sind insbesondere ehemalige bergbauliche Nutzungen, Siedlungs- und Industrie- / Gewerbeflächenausdehnungen, Leitungs-und Kanalverlegungen sowie die Errichtung von Verkehrsstraßen. Weniger gestörte Böden kommen nur noch östlich der A 3 zwischen dem Eichenwäldchen und der Waldteichstraße vor. Südlich der Weißensteinstraße hat sich aus sandigen Hochflutablagerungen basen- und nährstoffarmer Podsol-Gley (GLA NRW 1978) entwickelt. Weiter Richtung Norden bestimmte die Grundmoräne wesentlich die Ausgangsbedingungen der Bodenbildung: Das Vorkommen einer dichten, tonigen Schicht im Untergrund (Geschiebelehm) unter einer gering mächtigen sandig-schluffigen Deckschicht, verursachte eine zeitweilige Vernässung durch einen Stau des Sickerwassers nach starken Niederschlägen. Unter diesen Voraussetzungen entwickelten sich Pseudogleye (teilweise Podsol-Gleye), die wegen ihres ausgeprägten Bodenwechselklimas mit starker Vernässung und Austrocknung für den Ackerbau wenig geeignet sind und daher, wie auch im vorliegenden Fall, zumeist als Grünland genutzt werden. Ganz im Norden, im Bereich der früheren Handbachaue könnte es bei ehemals hoch anstehendem Grundwasser zur Bildung von Gleyen gekommen sein.

Die Bodenkarte (GLA NRW 1978) stellt außer den genannten Bodeneinheiten Pseudogley-Braunerde als ein kleinflächiges inselartiges Vorkommen dar. Grund für die hier angenommene geringer ausgeprägte Vernässung könnten die, allerdings nur sehr schwach geneigten, für einen bedingten Abfluss des Stauwassers sorgenden Hangflächen um die Bodeneinheit sein.

Die natürlichen und nutzungsorientierten Bodenfunktionen sind in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert und bilden den Gegenstand des Bodenschutzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Böden, welche die im BBodSchG genannten Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

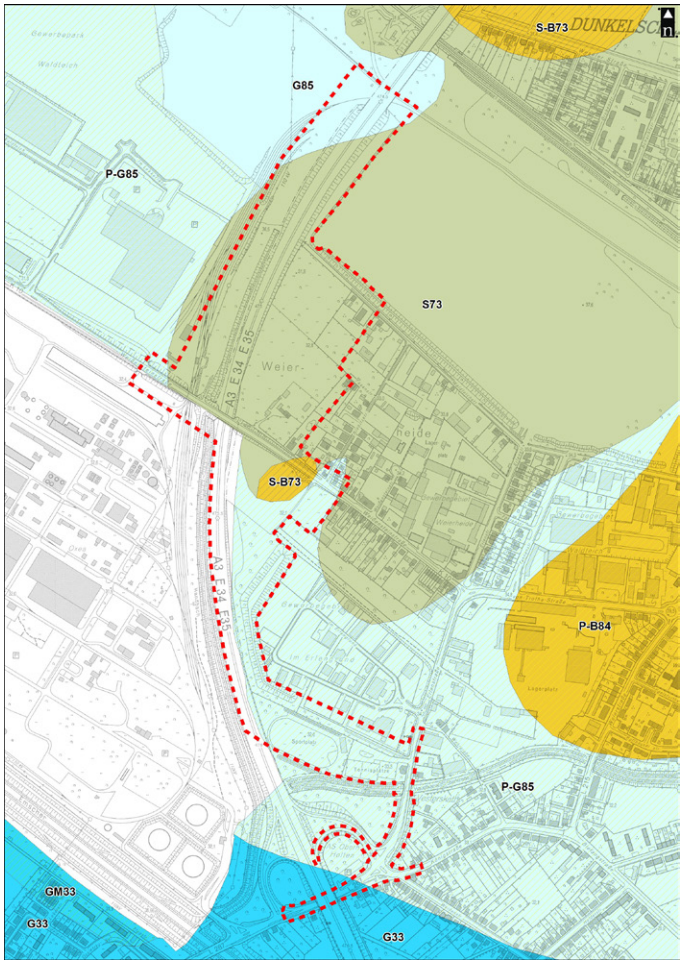

Abb. 10: Ausschnitt aus der Bodenkarte (GLA NRW 1978, ergänzt)

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit wurde die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ ausgewertet (GD NRW 2004), auf der Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG ausgewiesen sind, und zwar für die Bodenfunktionen Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion. Die Bodeneinheiten des Untersuchungsraumes erfüllen nicht die Kriterien für eine von drei Schutzwürdigkeitsstufen und gelten somit als „weniger schutzwürdig“.

Tab. 12: Bodeneinheiten im Untersuchungsraum lt. Bodenkarte

Kürzel [1], Bodeneinheit	**Hauptbodenart**	**Bodenwertzahlen (nat. Bodenfruchtbarkeit)**	**Grundwasser (GW) - / Staunässeeinfluss**
S-B73 / sB72 Pseudogley-Braunerde	lehmiger Sand	30-40 (gering)	GW-Flurabstand: > 20 dm
S73 / S71 Pseudogley	lehmiger Sand	30-45 (mittel)	GW-Flurabstand: > 20 dm [2] Staunässe: mittel
P-G85 / pG8 Podsol-Gley	Sand	25-30 (gering)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm
G33 / G3 Gley, stellw. Anmoorgley	Lehm	45-60 (miitel-hoch)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm
G85 / G8 Gley, z.T. Podsol-Gley	Sand	26-30 (gering)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm

[1] lt. GD NRW (bzw. in Anlehnung an AG Bodenkunde 2005) / lt. Bodenkarte (GLA NRW 1978)

[2] lokale Unterschreitung des mittleren GW-Flurabstandes infolge von Bergsenkungen

Ergänzend zu den Ergebnissen der Bodenfunktionsbewertung wird der Naturnähegrad herangezogen. Dieser richtet sich nach dem Grad anthropogener Substrat- und Prozessveränderungen. Hierzu gehören u. a. die Wirkfaktoren Versiegelung bzw. Überbauung, Verdichtung, Vermischung, Abtrag, Auftrag, Entwässerung und Schadstoffeinträge. Naturnahe Böden sind anthropogen nicht wesentlich in ihren natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen beeinflusst (LANUV NRW 2010).

Die Themenkarte 7 A „Schutzwürdige Böden“ des Umweltberichtes zum RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009b) stellt östlich der A 3 und außerhalb der Gewerbegebiete kleinflächige Bereiche mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen dar. Grundlage dieser Darstellung sind naturnahe Nutzungen im Außenbereich.

Tab. 13: Bewertung der Naturnähe von Böden im Untersuchungsraum

Flächennutzungen	Bewertungskriterien	Stufe Naturnähe
im Kartiergebiet nicht vorkommend	gewachsene Profile ohne Nutzung; sehr geringe Nährstoffstoffzufuhr nur über den Luftpfad	sehr hoch
Laubwald auf natürlich gewachsenem Boden (Eichenwäldchen außerhalb des Bodendenkmals, Gehölzflächen im Umfeld des ehem. Hofes)	gewachsene Profile mit durch Bewirtschaftung gering veränderter Oberbodenstruktur; geringe Nährstoffstoffzufuhr überwiegend über den Luftpfad	hoch
intensiv bewirtschaftetes Acker- und Grünland, Grünflächen (Siedlungsgrün), Hausgärten	gewachsene Profile mit durch Bewirtschaftung mäßig veränderter Oberbodenstruktur; stellenweise infolge unterirdischer Leitungen stärker gestört; mäßige bis regelmäßige Nährstoffstoffzufuhr über den Luftpfad und Produktionsmittel; lokal Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes durch Bergsenkungen	mittel (z.T gering)
Sportplatz, Tennisplätze, teilversiegelte Plätze und Wege	stark im Bodenaufbau veränderte Böden	gering
bebaute bzw. vollständig versiegelte Flächen, Auffüllungs-, Anschüttungs- und Abtragsböden im Bereich von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrstrassen	durch Auf- oder Abtrag völlig überformte Böden; vollständig versiegelte Flächen ohne Bodenfunktionen	sehr gering

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen (Straße)

Vorübergehende Beeinträchtigungen entstehen durch die Verdichtungen des Bodengefüges im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Die primär betroffenen Bodeneinheiten (Pseudogley, Podsol-Gley) gelten als „weniger schutzwürdig“. Bei landwirtschaftlicher Nutzung erreichen sie einen mittleren, unter Wald- und Gehölzen z. T. einen hohen Naturnähegrad. Die vorhabenbedingte Versiegelung beträgt, ohne Berücksichtigung der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen, rd. 2,8 ha; sie bedingt einen dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust. Je nach Bauvorhaben wird der Oberboden komplett und der Unterboden teilweise bis vollständig, z. B. bei einer Unterkellerung von Gebäuden, abgetragen. Die Flächenversiegelung geht mit einem Eintrag bodenfremder Materialien einher

(Einbau von Ober- und Unterbau bei Erschließungen, Errichtung von Fundamentplatten im Gewerbegebiet etc.). Darüber hinaus werden Bodenprofil-Überformungen durch Dammanschüttungen und Bankette sowie Profilstörungen durch Versickerungsmulden auf einer Fläche von ca. 0,75 ha vorgenommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Kfz-Verkehr)

Die vom Kfz-Verkehr emittierten und von der Fahrbahnoberfläche aufgewirbelten organischen und anorganischen Substanzen gelangen mit dem Wind oder Spritzwasser in Straßenrandbereiche, wo sie sich oberflächennah ablagern bzw. ggf. in tiefere Schichten verlagert werden. Die Menge verkehrsbedingter Schadstoffeinträge in den Boden hängt vor allem vom Verkehrsaufkommen ab. Untersuchungen deuten darauf hin, dass von Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz im Allgemeinen ein mittleres Gefährdungspotenzial für Böden ausgeht (GOLWER 1991: 274). Nach ROSENKRANZ et al. (1997: 47) werden an Straßen mit mittlerem Verkehrsaufkommen kritische Schwellenwerte (für den Belastungspfad Boden-Pflanze) bereits im Böschungsbereich (1-5 m Distanz zur Fahrbahn) unterschritten. Insofern ist davon auszugehen, dass sich – basierend auf der Prognose von 9.550 Kfz / 24h südlich und 3.250 Kfz / 24h nördlich der Weißensteinstraße – signifikante Schadstoffeinträge auf die Böschungen bzw. einen schmalen Randstreifen beschränken.

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Verringerung der baubedingten temporären Inanspruchnahme von Böden

Die Baustelle der Erschließungsstraße wird im Bereich des Neubauabschnittes im Vor-Kopf-Baubetrieb durchgeführt, so dass in der Regel auf seitliche Arbeitsstreifen verzichtet werden kann. Für temporäre Baustelleneinrichtungen werden nach Möglichkeit bereits vorbelastete Standorte herangezogen (z. B. befestigte Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle).

Verringerung der Neuversiegelung

Im Zusammenhang mit der Durchführung des plangebietsexternen Ausgleichs werden 1,08 ha Fläche entsiegelt. Hinzu kommen 0,18 ha innerhalb des Plangebietes.

Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen

Die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ (Norm-Entwurf 2017 - 06)“ ist bei allen Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind, anzuwenden. Sie gilt auch bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn Oberboden oder Unterboden für vegetationstechnische Zwecke abgetragen, gelagert, befahren, aufgetragen, verbessert oder rekultiviert werden soll.

2.5.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Durch die Entsiegelung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird eine deutliche Verringerung der Neuversiegelung erzielt. Allerdings ist bei stärkeren Eingriffen in gewachsene Bodenprofile von nicht reversiblen Beeinträchtigungen auszugehen. Für die Bewertung der Umwelterheblichkeit bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Böden liegen keine Schwellenwerte vor. Die Schwere der Beeinträchtigungen

kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffen Böden als mäßig eingestuft werden.

2.6 Wasser

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.6.1.1 Grundwasser

Der Untersuchungsraum gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ (MKUNLV NRW 2015). Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Aufgrund der geringen Nutzung der Grundwasservorkommen sind die Grundwasserkörper im Emschergebiet mengenmäßig nicht belastet. Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden. Der chemische Zustand des o. g. Grundwasserkörpers ist lt. Bewirtschaftungsplan „schlecht“. Als Ursachen werden insbesondere kontaminierte Altablagerungen und Altstandorte der Industrie und des Bergbaus, aber auch Einflüsse aus sonstigen diffusen Quellen, angenommen (MKUNLNV NRW 2015: 93).

Die kiesig-sandige, stark bis sehr stark durchlässige „Untere Mittelterrasse“ bildet den Haupt-Aquifer. Die gering durchlässige Basis dieses Porengrundwasserleiters setzt sich aus feinkörnigem Mergel der Verwitterungszone des Bottroper-Mergels zusammen. In den tieferen Schichten des Mergels zirkuliert das Grundwasser dagegen mehrheitlich in offenen Trennflächen (Kluftgrundwassersystem, EMSCHERGENOSSENSCHAFT o. J.a: 5 f.). Sofern im Untersuchungsraum vorhanden, bedingen feinklastische und wasserhemmende Ablagerungen, die als „Sterkrader Schichten“ bezeichnet werden, eine Zweiteilung der „Unteren Mittelterrasse“, wobei zwischen den Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können. Großräumig ist die Grundwasserströmung in Richtung Westen auf den Rhein ausgerichtet. Im Untergrund des Untersuchungsraumes dürfte sie in Richtung Südwesten auf die Emscher gerichtet sein. Überbaute bzw. versiegelte Flächen mindern insbesondere dort, wo die Niederschläge nicht versickern können und über die Kanalisation abgeleitet werden, die Grundwasserneubildung.

Durch den ehemaligen Steinkohleabbau und weitere Ursachen sind die hydrologischen Verhältnisse vielerorts massiv gestört. Die mittleren Grundwasserstände in den Sedimenten der „Unteren Mittelterrasse“ im Bereich des Plangebietes sind zwischen 9 bis 10 m unter der Geländeoberfläche anzunehmen (MUTZKE 2009). Westlich der A 3 im noch nicht bebauten Industrie- und Gewerbegebiet „Im Waldteich“ wurden dagegen bereichsweise Grundwasserflurabstände zwischen 2 und 3 m festgestellt. Im Nahbereich des Handbaches steigen die Flurabstände wiederum auf 8 m und mehr an (EMSCHERGENOSSENSCHAFT o.J.: 5). Die geringsten Abstände im Untersuchungsraum sind anzunehmender Weise infolge von Bergsenkungen im Norden des Grünland-Komplexes entstanden.

2.6.1.2 Oberflächengewässer

Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende „Handbach“ bildet mit dem „Als- und Reinersbach“ sowie dem „Elpenbach“ die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System“ (MKUNLNV NRW 2015). Die Bäche mit einem Einzugsgebiet von insgesamt ca. 25,8 km^2 mündeten früher in den „Holtener Mühlenbach“ (auch Sterkrader Mühlenbach genannt) und heute mit Ausnahme des „Handbaches“ – in den Hauptkanal Sterkrade (EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN 2005: 42). Der „Handbach“ nimmt wiederum den Abfluss des Kanals auf und mündet kurz darauf in die Emscher.

Nach der Beseitigung des „Holtener Mühlenbaches“ wurde der Haupkanal Sterkrade errichtet, der seit dem den Abfluss von „Als-, Reinersbach“ sowie dem „Elpenbach“ aufnimmt. Das künstliche Gewässer besitzt ebenso wie teilweise der „Handbach“ eingetieftes V-förmiges Regelprofil mit Rasenböschungen und einer mit Betonschalen ausgekleideten Sohle auf. Der Hauptkanal nimmt die Abflüsse von „Alsbach“, „Reinersbach“ und „Elpenbach“ auf.

Während der Oberlauf des „Handbaches“ relativ naturnah ausgeprägt ist, fließt das Gewässer später verrohrt, im Untersuchungsraum westlich der BAB A3 und damit außerhalb des Plangebiets dann weitgehend offen der Emscher zu. Da sich die Gefälleverhältnisse im Umfeld der Weseler Straße infolge von Bergsenkungen veränderten, wurde im Jahr 1980 zur Wiederherstellung der Vorflut die Errichtung des Pumpwerkes Oberhausen-Handbach durch die Emschergenossenschaft erforderlich.

Der „Handbach“ weist im Untersuchungsraum ein, stark in den Untergrund eingetieftes V-förmiges, Regelprofil mit Rasenböschungen und einer mit Betonschalen ausgekleideten Sohle auf. Der Gewässerabschnitt ist Bestandteil des als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörpers 277296_0. Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand sind als „schlecht“ bzw. „nicht gut“ eingestuft (MKUNLNV NRW 2015: 80). Zur Verbesserung der Gewässergüte wurden bzw. werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt – u. a. der Umbau des Pumpwerkes (Trennung von Schmutz- und Reinwasser) und die Verlegung eines Abwasserkanals parallel zum Bach – damit zukünftig der Abfluss ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt werden kann (EMSCHERGENOSSENSCHAFT o.J.). Ferner sind Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen.

Als sonstige Oberflächengewässer sind das ca. 2000 m^2 große Bergsenkungsgewässer an der Straße Waldteich sowie drei zwischen 50 und 70 m^2 große temporäre Kleingewässer im Bereich des ehemaligen Gehöftes sowie des nördlich angrenzenden Grünlandes zu nennen.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf den quantitativen Zustand von Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, der Evapotranspiration und den Bodeneigenschaften. Nach HARLAß (2008) verdunsten ca. 15-20 % der Jahresniederschlagsmengen auf vollständig versiegelten Oberflächen.

Somit gelangen von der Neubaustrecke der Erschließungsstraße ca. 140 mm (bei 800 mm Jahresniederschlag) nicht zur Versickerung.

Insgesamt wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ nicht wesentlich verringern. HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 10 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine Grundwasserneubildung von 235.000 m^3/km^2 pro Jahr an. Übertragen auf eine Neuversieglung (ohne Berücksichtigung einer nachgeschalteten Versickerung) von rd. 2,8 ha verringert sich theoretisch die örtliche Grundwasserergänzung um etwa 6.580 m^3 pro Jahr.

Relativ geringe mittlerer Grundwasserflurabstände sind für das Umfeld des Bergsenkungsgewässers anzunehmen. Begünstigend wirken sich hier auch die als Stauschicht fungierenden Geschiebelehme aus. Der geringste Abstand zwischen dem o. g. Biotop und dem Straßenkörper beträgt ca. 20 m. Da die Straße nicht im Einschnitt verläuft, können Drainageeffekte und eine signifikante Verringerung des Grundwasserzustroms in Richtung Bergsenkungsgewässers ausgeschlossen werden. Das Straßenoberflächenwasser wird auf der westlichen Seite einer Versickerungsmulde zugeführt.

Da verkehrstechnisch eine Verbreiterung der Erlenstraße im Umfeld des Hauptkanals Sterkrade erforderlich wird, muss der Durchlass etwa doppelt so lang werden wie bisher. Der erforderliche Durchlass ist nach § 22 Landeswassergesetz zu regeln und nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den auf den qualitativen Zustand von Grund- und Oberflächenwasser

Weder durch den Betrieb der Straße noch des Gewerbegebiets sind signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten. Spritz- und Sickerwasser von der Fahrbahnoberfläche in Straßenrandbereiche sowie die Versickerungsmulden und werden hier infolge der Bodenpassage „gereinigt.“

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Versickerung von Niederschlagswasser, Beseitigung von Schmutzwasser

Das auf der Neubaustrecke anfallende Niederschlagswasser wird im Sinne der Verringerung einer nachteiligen Auswirkung (Versiegelung) ortsnah versickert. Auch das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser wird, bei einer voraussichtlich gegebenen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, ebenfalls vor Ort versickert. Schmutzwasser wird ordnungsgemäß beseitigt.

Verringerung der Neuversiegelung

Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen werden 1,08 ha Fläche entsiegelt. Hinzu kommen 0,18 ha plangebietsinterne Fläche.

2.6.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer vor.

2.7 Klima / Luft

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.7.1.1 Regional- und Mikroklima

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ im Norden, „Bergisches Land“ im Süden sowie „Niederrheinisches Tiefland“ im Westen. Laut Gesamtstädtischer Klimaanalyse (RVR 2007) betragen die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen für das Stadtgebiet 750-850 mm. Der mittlere Jahresniederschlag (Zeitraum 1980-2004) wird für das Einzugsgebiet des Handbach-Systems mit rund 818 mm angegeben (LANUV NRW 2011b). Die Lufttemperaturen liegen im langjährigen Mittel zwischen 9,5-10,5°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Die Synthetische Klimafunktionskarte stellt im Bereich des Plangebietes und seines näheren Umfeldes östlich der A 3 folgende Klimatope dar (s. Abb. 11 auf der nächsten Seite):

Landwirtschaftsflächen mit geringem Versiegelungsgrad entsprechen den Bedingungen des Freilandklimas. Kennzeichnend ist ein Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; die Flächen weisen daher keine oder nur eine geringe Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte auf. Aufgrund der nur mäßig veränderten Windströmungsbedingungen ist von einer guten Durchlüftung auszugehen. In wolkenlosen, windschwachen Nächten kühlen sich bodennahe Luftschichten infolge ungehinderter Energieabstrahlung ab, es bildet sich Kaltluft.

Waldklimate sind wegen ihres Flächenzuschnittes oder ihrer geringen Flächengröße nur moderat ausgeprägt. Es herrschen im belaubten Zustand tagsüber durch Beschattung und Verdunstung im Vergleich zum Freiland niedrigere Temperaturen bei erhöhter relativer Luftfeuchtigkeit. Nachts ist es durch die verminderte Ausstrahlung wärmer als im nicht bewaldeten Umland. Charakteristisch für dieses im Stammraum ausgeprägte Bestandsklima ist der ausgeglichene Temperaturgang. Das Parkklima nimmt eine Übergangstellung zwischen Wald- und Freilandklimatopen ein und trifft auf die lockeren Baumbestände im Umfeld der früheren landwirtschaftlichen Hofstelle sowie die Grünflächen im Umfeld des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu.

Die größeren im Zusammenhang bebauten Flächen sind entweder dem Gewerbeklimatoptyp mit hoher Versiegelung und starker sommerlicher Aufheizung oder dem Stadtrandklima zuzuordnen. In der meist aufgelockerten und durchgrünten Wohnbebauung können sich zwar bereits schwache Wärmeinseln ausprägen; der Luftaustausch ist jedoch noch ausreichend, dass Bioklima ist meist gut.

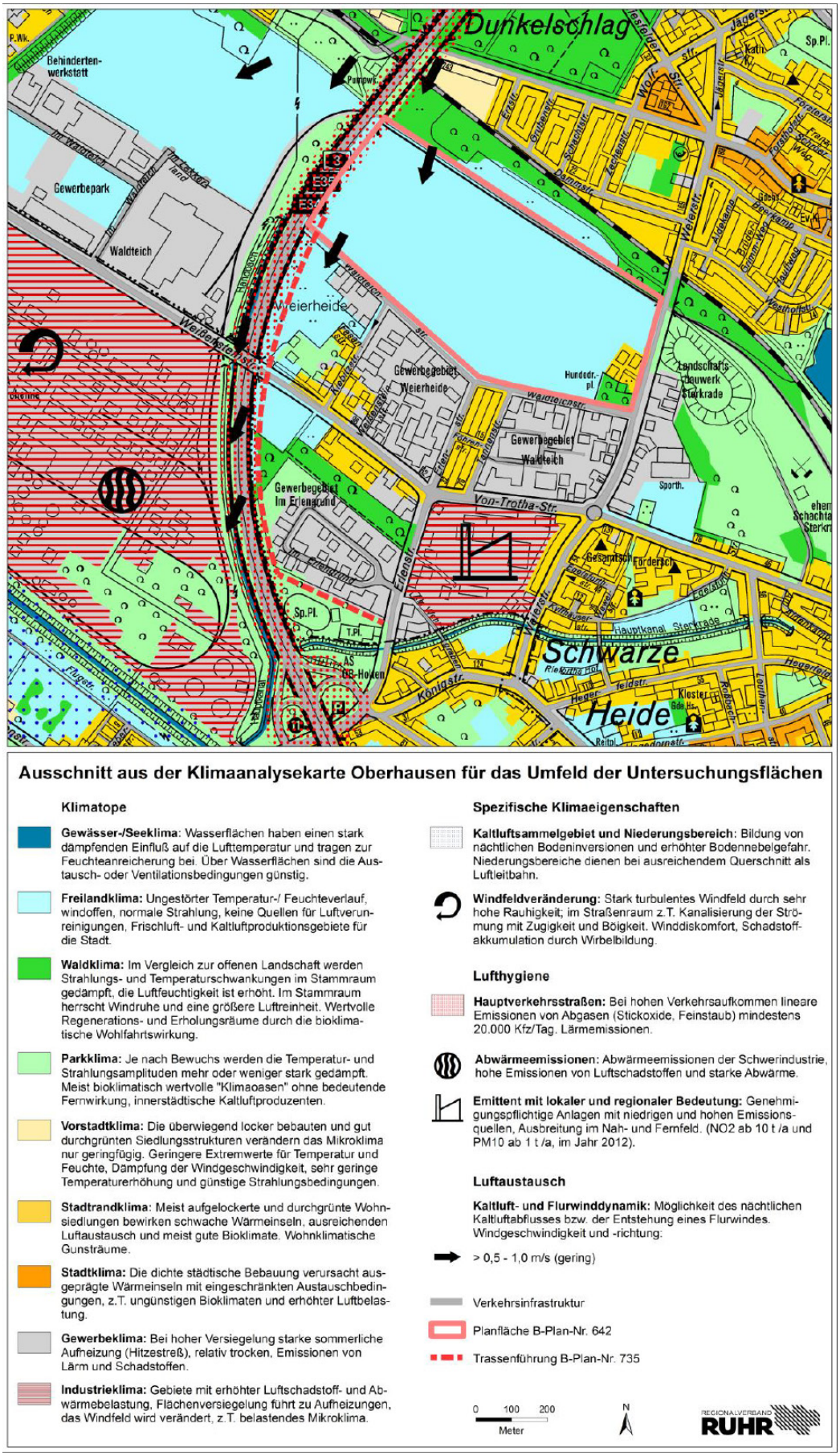

Abb. 11: Ausschnitt aus der Synthetischen Klimafunktionskarte (aus: RVR 2017 c)

2.7.1.2 Klima- und immissionsökologische Funktionen

Von Bedeutung sind aus klimaökologischer Sicht vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Belastungsräume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwüle ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung die lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen.

Weite Teile des Plangebiets sind im vorliegenden Fall dem „regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ zuzuordnen (RVR 2017 c). *„Die ausgleichenden Funktionen können sich jedoch erst bei einer ausreichend großen Freilandfläche, einer geringen Emittentenzahl und im Falle von Kaltluftabflüssen durch eine ausreichende Reliefdynamik einstellen.“* (RVR 2007: 90). Die Geländeneigung im Plangebiet beträgt max. 1,5 % (0,86 Grad) und stellt damit einen limitierenden Faktor für den Kaltluftabfluss dar.

Zur Identifizierung und Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete wurde eine Reliefanalyse nach dem Wasserscheidenprinzip durchgeführt und somit die Abflussbahnen mit ihren Abflussrichtungen der potenziellen Kaltluftströmungen berechnet (…). Die Kaltlufteinzugsgebiete wurden in drei Kategorien unterteilt und die Höhe des Kaltluftvolumenstroms und/oder der Kaltluftproduktionsrate zur Bewertung der klimaökologischen Bedeutung in vier Klassen von „sehr hoch“ bis „gering“ herangezogen.“ (RVR 2017 c: 22).

„*Zur klimatischen Bewertung der Luftleitfunktion der Planflächen ist von besonderem Interesse, ob die über diese Flächen transportierten kühleren Luftmassen effektiv in die angrenzenden überwärmten Gewerbegebiete vordringen und dort zu einer lokalklimatischen Verbesserung beitragen können. Daher ist vor allem auch die Höhe des Kaltluftvolumenstroms in diesen Bereich von großer Relevanz. Die Eindringtiefe von Kaltluft in bebaute Gebiete hängt dabei, neben der Menge und Geschwindigkeit der einströmenden Kaltluft, wesentlich von der Bebauungsdichte, der Gebäudeausrichtung, dem Relief und dem Vorhandensein von Kaltluftbarrieren ab.*“

„*Im Gewerbegebiet Weierheide werden vorwiegend Werte des Kaltluftvolumenstroms zwischen 600 m³/s und 900 m³/s (mittlere Bedeutung) erreicht, allerdings liegen die Werte entlang der Kiebitzstraße über 1.000 m³/s (hohe Bedeutung). Im Gewerbegebiet Waldteich werden hauptsächlich geringe Kaltluftvolumenströme zwischen etwa 350 m³/s und 500 m³/s simuliert, die insbesondere südlich der Von-Trotha-Straße langsam an Bedeutung verlieren. Für den Bereich der Wohnbebauung zwischen Erlenstraße und Tannenstraße sind bei einem Maximum von 1.363 m³/s hingegen ausschließlich Kaltluftvolumenströme von hoher Bedeutung zu verzeichnen. Im Gewerbegebiet Im Erlengrund weist der Kaltluftvolumenstrom ein breites Wertespektrum zwischen etwa 270 m³/s und 1.400 m³/s auf.“* (RVR 2017 c: 11).

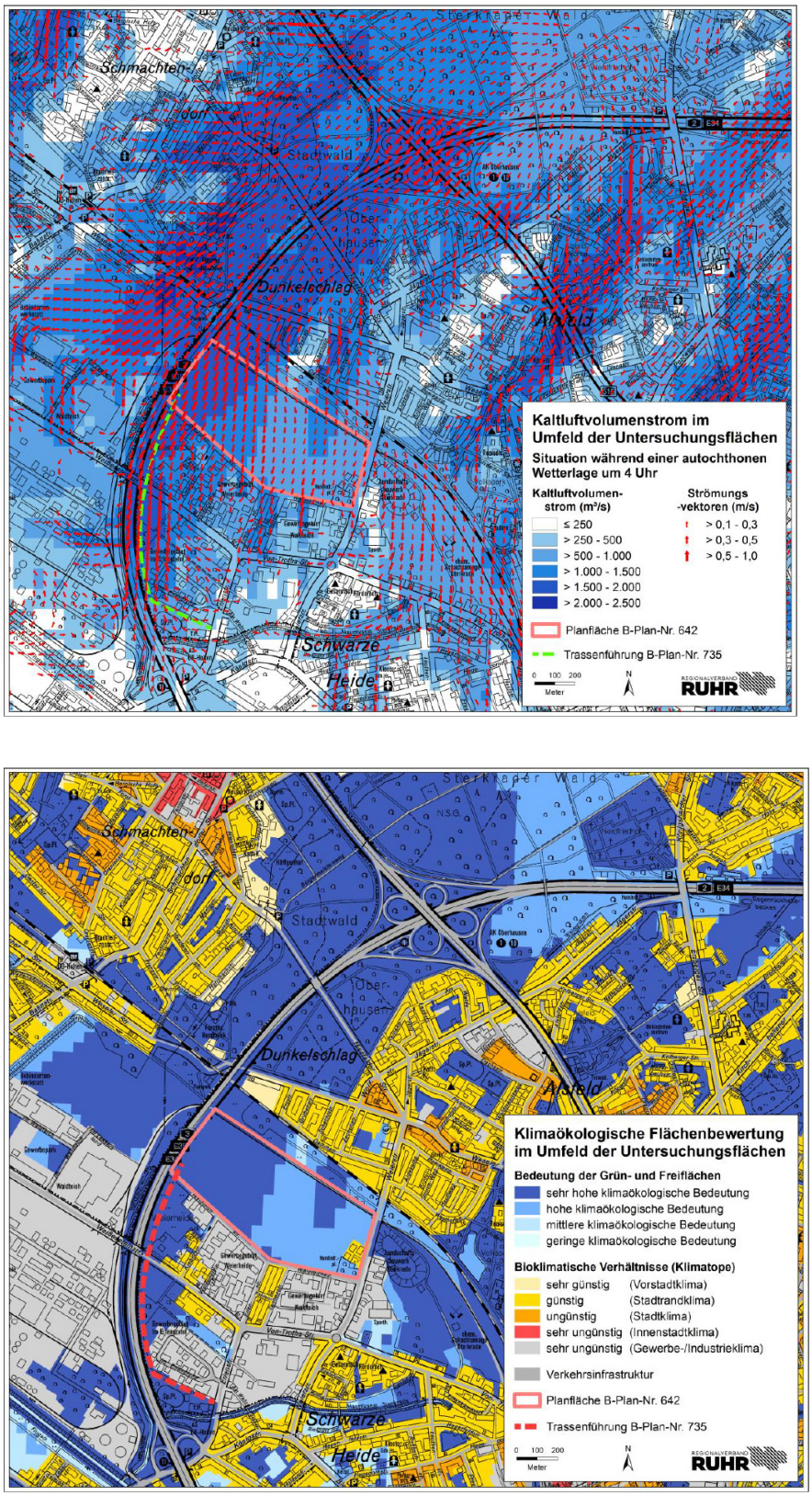

Abb. 12: Kaltluftvolumenstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochthonen Wetterlage (oben) und klimaökologische Flächenbewertung (unten) (RVR 2017 c)

Aus klimaökologischer Sicht (RVR 2017 c) wird den Flächen außerhalb der Bebauung aufgrund ihrer Kaltluftproduktivität einerseits und insbesondere der Luftleitfunktion, welche sich in den teils hohen Werten des Kaltluftvolumenstroms widerspiegelt, sowie der direkten Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden

Gewerbe- und Industriegebiete andererseits, eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen (vgl. Abb. 12, RVR 2017 c). Als Kaltluftquellgebiet werden die Waldflächen um das Autobahnkreuz Oberhausen genannt, die allerdings ebenso wie das Plangebiet selbst nur mittlere Werte bezüglich der Kaltluftproduktion erreichen. Ferner ist die Reliefenergie mit durchschnittlich etwa 1,03 Grad nur schwach ausgeprägt (Voraussetzung für einen Kaltluftabfluss ist eine Geländeneigung von mindestens einem Grad). Auch potenzielle Kaltluftbarrieren wie die mehrere Meter hohen Gehölzwälle an der Waldteichstraße sowie am westlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbeparks Erlengrund scheinen für den Kaltluftabfluss keine limitierende Rolle zu spielen.

Laut der Waldfunktionskarte (MELF NRW 1976) kommt dem ca. 0,8 ha großen Eichenwäldchen eine Immissionsschutzfunktion (Stufe 2) zu. Kleine Waldflächen unter 10 ha entwickeln zwar ein Eigenklima, haben jedoch keine signifikanten Einfluss auf die umliegenden Flächen; sie erfüllen im Stadtgebiet ebenso wie größere Waldgebiete ausgleichende Funktionen, sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht als relevante Filterfläche einzustufen (RVR 2007: 92).

2.7.1.3 Luftgüte

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Verkehr, Industrie, Gewerbe, Kleinfeuerungsanlagen) zu einer Erhöhung der Grundbelastung kommen.

Die nächstgelegen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund ihrer räumlichen Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur örtlichen Lufthygiene. Die Umweltzone Ruhrgebiet (Teilgebiet Oberhausen) reicht bis an den östlichen Rand der Weierstraße (STADT OBERHAUSEN 2011) und erstreckt sich somit nur auf den äußersten Südosten des Plangebietes.

„*Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstätten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2) erheblich belastet.*“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011: 1).

Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM-10 und NO_2 gemäß 39. BImSchV

Schadstoff	Beurteilungswert	Grenzwert [µm/m³]	Kurzzeit [µm/m³]
PM10	Grenzwert	40	50 als Tagesmittel (max. 35 Überschreitungen pro Jahr)
PM2,5	Grenzwert	25	
NO_2	Grenzwert	40	200 als Stundenwert (max. 18 Überschreitungen)

Die Feinstaubbelastung bei PM10 (= Partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von max. 10 µm) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an stark befahrenen, eng bebauten Innenstadtstraßen in NRW noch immer teils deutlich über

40 Mikrogramm (µg) pro Kubikmeter Luft, dem EU-Jahresgrenzwert für die Konzentration von Stickstoffdioxid in der Außenlauft (MKULNV NRW 2016: 59).

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. *„Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schornsteinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“* (MKULNV NRW 2016: 59).

Die regionale Hintergrundbelastung stellt sich für das Bezugsjahr 2016 wie folgt dar (Quelle: LANUV NRW, in: BRILON BONZIO WEISER 2017 c):

Tab. 15: Schadstoff-Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet (Bezugsjahr: 2016)

PM 10 Jahreswertmittelwert [µm/m³]	PM 2,5 Jahreswertmittelwert [µm/m³]	NO_2 Jahreswertmittelwert [µm/m³]
29	18	29

Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die A 3 wies laut Verkehrszählung 2015 (BAST 2017) zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten 114.900 Kfz / Tag auf, mit einem Schwerverkehrsanteil von 16,5 % (= 19.142 Kfz / Tag). Für den Prognose-Nullfall werden für den o. g Abschnitt 119.000 Kfz / Tag angegeben (s. BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 18 f.)

Den größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) in Oberhausen hat laut der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011: 73f.) der Straßenverkehr mit bis zu 55 % (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung mit 27-44 %.

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das „OXEA Werk Ruhrchemie“, das z. B. bei Kohlendioxid (CO_2), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016 b). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO_2-Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016). Im Lkw-Verkehr sind die spezifischen Emissionen seit 1995 durch bessere Motoren, Abgastechnik und eine bessere Kraftstoffqualität gesunken. Aufgrund des gestiegenen Straßengüter-Verkehrsaufkommens erhöhte sich der CO_2-Ausstoß trotz technischer Verbesserungen zwischen 1995 und 2014 um etwa 16 % (UMWELTBUNDESAMT 2017).

Für die Berücksichtigung der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung standen zwar Emissionsdaten zur Verfügung, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind. „*Die Beobachtung der Abgasfahnen der Oxea-Anlagen lassen jedoch vermuten, dass die Schadstoffe an der Quelle in große Höhen transportiert werden und sich dort verteilen, sodass die*

lokale Belastung im direkten Umfeld der Anlagen vergleichsweise gering ist." (BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 12).

2.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planvorhaben der B-Pläne Nr. 642 und Nr. 735 auf die lokalklimatische Situation in den Plangebieten sowie die Wechselwirkungen mit dem Umfeld wurden im Rahmen eines stadtklimatischen Gutachtens (RVR 2017 c) untersucht.

Auswirkungen auf Klimatope

Durch die Überbauung und Versiegelung wird es tagsüber im Bereich des geplanten Gewerbegebietes und in abgeschwächter Form auf der Erschließungsstraße vor allem während des Sommers, infolge erhöhter Einstrahlung und Adsorption, zu einer stärkeren Aufheizung als bisher kommen. Baukörper bzw. versiegelte Flächen können Wärme erheblich besser speichern als ein unbebauter Boden oder Vegetation, so dass die über den Tag gespeicherte Sonnenwärme abends und nachts nur langsam an die Umgebungsluft abgegeben wird.

Tagsüber wird die Einstrahlung bzw. Aufheizung im geplanten Gewerbegebiet nur im Wurfschatten von Gebäuden oder unter Gehölzen stärker gemindert. Der hohe Versieglungsgrad wird eine Reduzierung der Luftfeuchtigkeit bewirken und vermutlich zur Ausprägung von Wärmeinseln führen. Messfahrten haben gezeigt, dass sich Gewerbegebiete mit geringerer Versiegelung nur als leicht überwärmt darstellen, andere wiederum mit dem Innenstadtgebiet vergleichbar hohe Temperaturen aufweisen (RVR 2007: 76). Durch die erhöhte Rauhigkeit der Oberfläche kommt es zu einer Abnahme der Windgeschwindigkeit und Verringerung der Durchlüftung. Je nach Gebäudeanordnung kann sich diese stärker oder schwächer reduzieren.

Der Blick auf Tab. 16 verdeutlicht, dass sich insbesondere der Anteil von Klimatopen im Bereich des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland" zu Gunsten von Gewerbeklimatopen und versiegelten Verkehrsflächen verringert. Die Grundlage für den Ist-Zustand der Klimatopverteilung bildet Abb. 11.

Tab. 16: Klimatopflächenbilanz (unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen)

Raum	Klimatop	Flächengröße Ist-Zustand (ha)	Flächengröße Ziel-Zustand (ha)
Ausgleichsraum	Waldklima (bioklimatischer Ausgleichsraum Wald)	0,21	0,00
	Parkklima (lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen)	1,85	1,25
	Freilandklima (regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland)	3,20	0,00
	Summen	***5,26***	***1,25***
Lastraum	Gewerbeklima	0,00	1,88
Straßen	Verkehrsflächen (inkl. Begleitgrün)	2,32	4,45
	Summen	***2,32***	***6,33***

Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse

Die Planvorhaben bedingen einen Verlust kaltluftproduzierender Fläche. *„Im Plangebiet des B-Plan Nr. 735 geht durch die Errichtung der geplanten Erschließungsstraße sowie die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommene Erschließung eines kleineren Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße zwar ebenfalls Kaltluftproduzierende Fläche verloren, allerdings werden die klimatischen Veränderungen durch die Bauvorhaben in diesen Bereichen deutlich geringer ausgeprägt und vermutlich auf die Flächen selbst beschränkt sein. Das Verkehrsaufkommen der neu zu errichtenden Erschließungsstraße kann während Wettersituation mit bodennaher Nebelbildung über den landwirtschaftlichen Freiflächen entlang des Trassenverlaufes lokal zu erhöhten Immissionswerten (v. a. Feinstäube und Stickoxide) führen. Dies ist jedoch angesichts der Verkehrsemissionen entlang der in unmittelbarer Entfernung parallel verlaufenden Autobahn A3 als nachrangig zu beurteilen.*“ (RVR 2017 c: 28).

2.7.2.2 Auswirkungen auf die Lufthygiene

Als Emissionsquellen sind der Kfz-Verkehr (u. a. Stickstoffdioxid, Feinstaub) sowie die Wärmeversorgung von Gebäuden bei einem möglichen Einsatz fossiler Brennstoffe zu nennen. Die genannten Emissionsquellen erzeugen auch Kohlendioxid (CO_2). Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die Bebauungs- und Betriebsstruktur des Gewerbegebiets zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist zu den gewerblichen Emissionsquellen keine konkrete Prognose möglich.

Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) war zu prüfen, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO_2, PM 10 und PM 2,5 betrachtet.

Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen (Vergleich Prognose-Null- und Prognose-Planfall) kommt die Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 29) zu folgenden Ergebnissen:

- *„Die Ergebnisse zeigen, dass lediglich im Fahrbahnbereich der A 3 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO_2 und PM 2,5 im Jahresmittel erreicht oder überschritten werden. Hier werden auch mehr als 28 µg/m³ PM 10 erreicht, sodass zu erwarten ist, dass häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.*
- *Abseits der A 3 liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten, sodass eine große Reserve vorhanden ist.*
- *Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2 und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.*
- *Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.“*

2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch

- Die Entwicklung von Strukturen mit parkklimaartigen Verhältnissen und immissionsökologischen Funktionen (flächige Gehölzanpflanzungen und Sukzessionsflächen im Umfeld der Straße und des Gewerbegebietes),
- die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (private Stellplatzanlagen, Straßenverkehrsflächen) mittels Baumanpflanzungen,
- die Begrünung nicht versiegelter Verkehrs- und nicht überbauter Gewerbeflächen,
- die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gewerbegebiet.

Dem stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017 c) sind darüber hinaus folgende Empfehlungen zur Optimierung der klimatischen Verhältnisse zu entnehmen, die jedoch im B-Plan nicht festgeschrieben werden:

- Errichtung von Dachbegrünungen,
- Errichtung von Fassadenbegrünungen,
- Verwendung geeigneter Baumaterialien und optimierte Farbgestaltung hinsichtlich einer geringer Aufheizung von Gebäuden,
- Anlage von Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und -speicherfähigkeit.

Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

2.7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Planung steht im Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen aus stadtklimatologischer Sicht formulierten Planungshinweisen (vgl. Tabelle 3). Diesen zufolge sollen die Ausgleichsfunktionen des Plangebietes gesichert und eine weitere Bebauung und Versiegelung vermieden werden. Allerdings geht das stadtklimatische Gutachten davon aus, dass die Bauvorhaben im Rahmen des B-Planes Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen. Außerhalb der BAB A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten. Die berechneten Schadstoffkonzentrationen liegen hier bei den Jahresmittelwerten für PM10, PM2,5 und NO_2deutlich unter den Grenzwerten. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2 und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Aus den genannten Gründen sind weder aus stadtklimatischer noch lufthygienischer Sicht erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

2.8 Landschaft (Landschaftsbild)

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

„Unter dem Schutzgut „Landschaft" kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden". (GASSNER et al. 2005: 228). Nachfolgend wird primär auf das Landschaftsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

Der Untersuchungsraum tangiert südlich der Weißsteinstraße den Landschaftsraum LR-I-019 „Ruhr-Emscher-Platte mit Emscherkorridoren", der in Richtung Norden in den Landschaftsraum LR-I-016 „Heide und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten" (LANUV NRW 2016b) übergeht. Die Mitte des 19. Jh. noch weitgehend landwirtschaftlich-dörflich geprägte Landschaft hat sich zu einem urban-industriellen Verdichtungsraum entwickelt, in dem die Bundesautobahn A 3 eine auch akustisch deutlich wahrnehmbare Zäsur bildet.

Basierend auf der Biotoptypenkartierung und räumlich-funktionalen Aspekten lässt sich die in Abb. 13 dargestellte Binnendifferenzierung vornehmen:

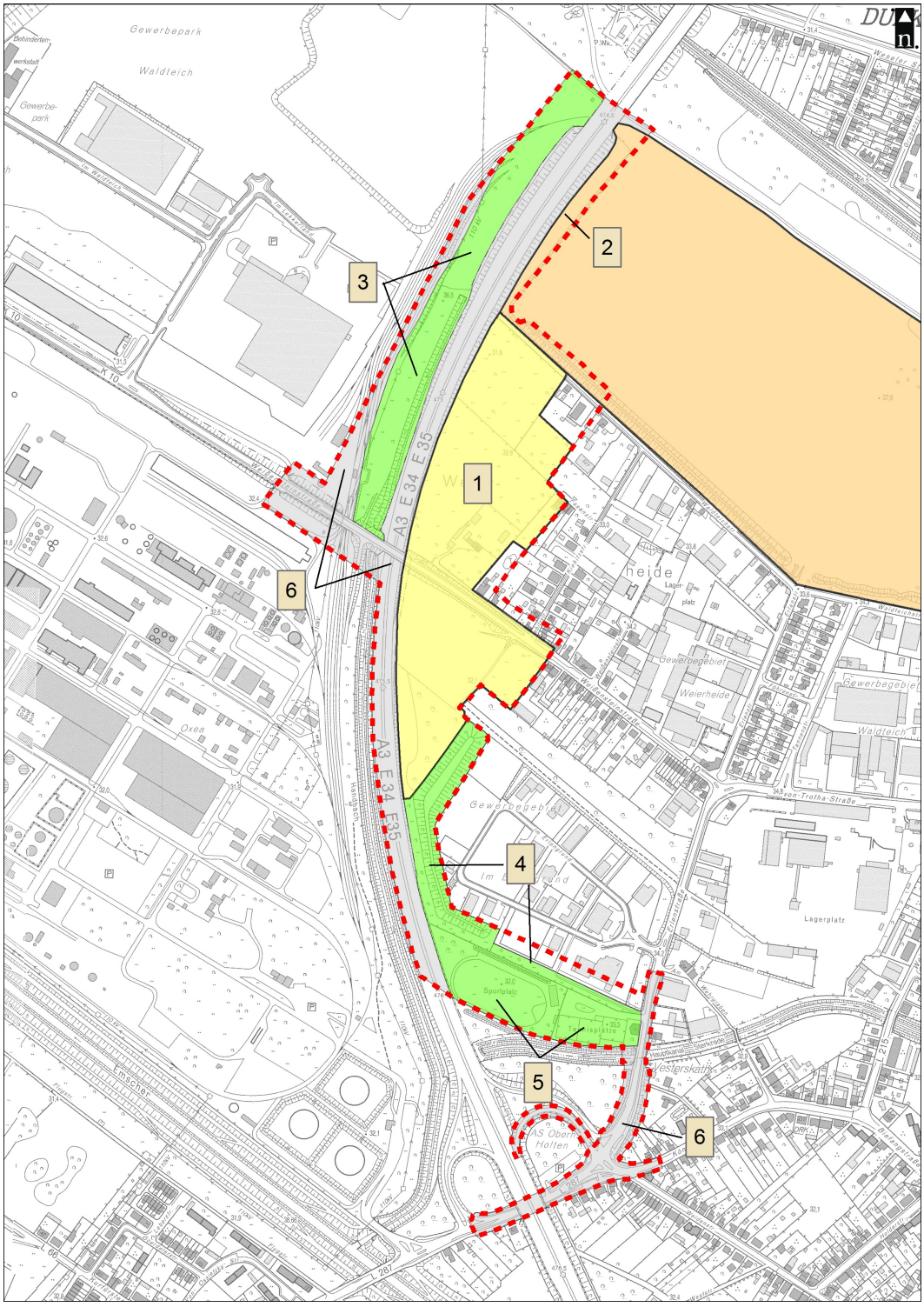

Abb. 13: Visuelle Raumeinheiten bzw. Raumstrukturen

1 Relikt der ehemaligen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zwischen Autobahn und Siedlungsrand

2 „Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3“ (s. auch ÖKOPLAN Essen 2017)

3 Industriewald und Gehölze mit stark überprägtem Handbach zwischen Werksbahntrasse des Oxea-Werkes und der Autobahn

4 Gehölzbestandener Wall und weitere Gehölz- bzw. Grünflächen am Rand des Gewerbeparks „Im Erlengrund“

5 Sportplatz und Tennisplätze südlich des Gewerbeparks „Im Erlengrund“

6 Verkehrsflächen

Für die „freie Landschaft“ werden zur Bestimmung der visuellen Erlebnis- bzw. Landschaftsbildqualität häufig die Kriterien Vielfalt, Schönheit (Naturnähe) und Eigenart herangezogen. Naturbetonte Land- und bebaute Stadtlandschaften lassen sich bezüglich ihrer Wahrnehmungsqualitäten nur bedingt vergleichen, da in ersteren mehr die biologische, durch das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit wie Rückzugsmöglichkeiten gleichermaßen geprägte Komponente, in letzteren als vom Menschen gestalteten Räumen dagegen die kulturell überformte Komponente ästhetischer Wahrnehmung wirksam ist (BOURASSA 1988, in JESSEL 1998). Vor diesem Hintergrund lassen sich die nachfolgenden Kriterien zur Kennzeichnung des Landschaftsbildes auf die Einheit 1, aber nicht oder nur sehr bedingt auf die übrigen Strukturen anwenden, bei denen daher auf eine Bewertung der Landschaftsbildqualität verzichtet wird. Bei diesen Strukturen stehen zudem Funktionen (z. B. Ausübung von Sport) im Vordergrund, die etwa im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen gewürdigt werden.

Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes ist der Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen und Nutzungen sowie die Ausstattung mit Gewässern und Kleinstrukturen. Die erlebbare Vielfalt einer Raumeinheit steigt i. d. R. mit der Zahl an Nutzungsformen, linearen und punktuellen Strukturelementen, an besonders erlebniswirksamen Randstrukturen, aber auch an Blickbezügen und perspektivischen Eindrücken. Je ausgeprägter die Reliefdynamik, desto erlebniswirksamer wird eine Landschaft im Regelfall empfunden. Allerdings kann eine möglichst hohe Vielfalt nicht per se positiv bewertet werden; diese muss den naturräumlichen und standörtlichen Verhältnissen und somit der landschaftlichen Eigenart entsprechen.

Die Schönheit (Naturnähe) eines Raumes wird im Wesentlichen vom Grad der menschlichen Einflussnahme bestimmt. „*Die hier gemeinte phänologische Naturnähe entspricht nicht der Natürlichkeit im naturschutzfachlichen oder ökologischen Sinne, sondern bezieht sich ausschließlich auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft. Naturnähe zeigt sich insofern durch die Erlebbarkeit einer sich selbst und frei entwickelnden Natur, insbesondere durch freien Wuchs der Vegetation, durch die Erlebbarkeit landschaftlicher Eigendynamik und das Fehlen solcher Strukturen, die menschliche Einflussnahme und Überprägung sichtbar werden lassen*.“ (GASSNER et al. 2005).

Unter der Eigenart einer Landschaft kann ihr übergreifender Gestaltcharakter verstanden werden, womit wiederum die typischen und relativ kontinuierlichen Eigenschaften einer Landschaft angesprochen sind, die ihr Identität und Individualität verleihen. Sie wird durch landschaftstypische Kulturelemente oder sonstige typische Strukturelemente bestimmt, die sich durch einen hohen Wiedererkennungswert (Identifikation / Heimatgefühl) auszeichnen und die Unverwechselbarkeit der Landschaft ausmachen. Kulturlandschaften sind immer auch der Dynamik und Veränderung unterworfen, daher können sich optische Beeinträchtigungen – z. B. hervorgerufen durch baulich-technische Elemente – im Laufe der Zeit als „gewachsen“ manifestieren.

Die Raumeinheit 1 wird mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum jeweils mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering = 1 bis sehr hoch = 5) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch die arithmetische Mittelbildung.

Tab. 17: Visuelle Merkmale und Qualität der Raumeinheit 1

Relikt der ehemaligen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zwischen Autobahn und Siedlungsrand		**Wertstufe**
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungs-muster	*Reliefdynamik*: nur sehr gering ausgeprägt (ebene, kaum geneigte Flächen *Nutzungen*: Wäldchen, Acker, Wiese, Weide, überdachter Lagerplatz und Schuppen im Bereich des ehemaligen Gehöftes *Lineare und punktuelle Strukturelemente*: Baumgruppen und -reihen, Einzelbäume, Gehölze aus angepflanzten Baumgruppen und sukzessiven Vorwaldgesellschaften, Gebüsche, kleine Brachfläche, Säume, Bergsenkungsgewässer mit Röhricht-saum, temporäre Kleingewässer, Wege Nutzungswechsel und gliedernde Elemente sorgen für ein insgesamt relativ abwechslungsreiches Landschaftsbild.	mittel bis hoch (3,5)
Schönheit		
Naturnähe	Das Eichenwäldchen und einige weitere Biotoptypen (Bergsenkungs-gewässer, Flächen mit Gehölzsukzession, ruderaler Wiesenstreifen) vermitteln stellenweise den Eindruck von mehr oder weniger dynami-schen und längerfristigen Eigenentwicklungen der Natur. Der visuelle und / oder akustische Einfluss der Infrastruktur (A 3, Weißensteinstra-ße, Hinweisschilder für unterirdische Leitungen, Spundwand am Bergsenkungsgewässers) sowie industrielle Anlagen und eine Hoch-spannungsfreileitung westlich der A 3 ist jedoch so groß, dass insge-samt eine geringe Naturnähe vorherrscht.	gering (2)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungs-muster	Der visuelle Eindruck beinhaltet das Bild eines weitgehend gut struk-turierten, allerdings verinselten Landwirtschaftsraumes, in dem die A 3, aber auch die Weißensteinstraße, deutliche Zäsuren darstellen. Kulturhistorisch wertvolle und / oder über einen längeren Zeitraum entwickelte Nutzungsformen / -elemente sind nur in relativ geringer Anzahl vorhanden (Eichenwäldlchen, ältere Baumgruppen und Ein-zelbäume). Der nur noch schwach ausgeprägte Wall des Bodendenk-mals „Klever Landwehr“ am nördlichen Rand des Eichenwäldchens ist vor Ort kaum wahrnehmbar. Trotz der von außen einwirkenden technischen Elemente des urban-industriellem Umfeldes weist die Einheit selbst noch ein gewisses Maß an Kontinuität auf, so dass die Eigenart als (noch) mittel eingestuft wird.	mittel (3)
Gesamt-bewertung	3,5 + 2 + 3 = 8,5 (geteilt durch 3) = 2,8 (gerundet 3)	**mittel**

Linkes Foto: Kleingehölze und Lagerhalle im Bereich des ehemaligen Gehöftes (am linken Bildrand temporäres Kleingewässer (April 2017) / Rechtes Foto: Blick von der Weißensteinstraße in Richtung Eichenwäldchen (Juni 2017)

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Strukturelle Landschaftsveränderungen und sinnliche Störungen können zu einem spürbaren Verlust der natur- und / oder kulturhistorischen Eigenart bzw. Identität eines Raumes und damit zu einer Minderung des Landschaftserlebens führen. Die folgende Auswirkungsprognose bezieht sich auf das Landschaftsbild als sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Der Straßenkörper sowie die Hochbauten und Verkehrsflächen des geplanten Gewerbegebietes bedingen einen grundsätzlichen Gestaltwandel mit einer weiteren Fragmentierung der noch landwirtschaftlich geprägte Raumeinheit 1. Trotz der visuellen Vorbelastungen werden sich die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern und die Planvorhaben eine Minderung der bisherigen, noch mittleren (durchschnittlichen) Landschaftsbildqualität um eine Wertstufe auf „gering“ herbeiführen. Als prägendes Landschaftselement wird das Eichenwäldchen durch die Erschließungsstraße tangiert. Sowohl durch die Straße als auch das Gewerbegebiet kommt es zu einem Verlust von Landwirtschaftsflächen sowie gliedernden und belebenden Elementen in Form von Kleingehölzen und kleineren Brachflächen.

Darüber hinaus sind Sport- und sonstige Grünflächen (Raumeinheit 4) südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung betroffen. Durch den Bau des Anschlussknotenpunktes Erlenstraße / Erschließungsstraße und die Neubautrasse kommt es hier zu einer weitgehenden Inanspruchnahme eines Gehölzstreifens und einer Grünanlage am Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“.

Visuelle Fernwirkungen, d. h. Sichtbeziehungen zu bereits relativ weit vom Plangebiet entfernten Standorten (> 1.500 m, vgl. hierzu z. B. NOHL 2001), werden von Planvorhaben nicht ausgelöst. Vielmehr ist aufgrund künstlicher oder natürlicher Sichtbarrieren, der Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 11 bis 13 m sowie der geplanten Gehölzanpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von einer räumlich eng begrenzten Wirkung auszugehen. Gehölzanpflanzungen sind nördlich der Weißensteinstraße, am Rand des geplanten Gewerbegebietes sowie auf der Tennisanlage, deren Nutzung aufgegeben werden muss, vorgesehen.

2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Dem Ziel (s. Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 5), Verkehrswege zu bündeln, um die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich zu halten, wird weitgehend Rechnung getragen.

Baumanpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen werden zu einer Gliederung und Belebung der baulichen Anlagen beitragen. Mit der Gebäudehöhen-Beschränkung wird eine visuelle Fernwirkung von Hochbauten vermieden.

Ferner werden die im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Grünflächen die Einbindung der Straße und des Gewerbegebietes in den verbleibenden Freiraum fördern.

2.8.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Der Bauungsplan widerspricht südlich der Weißensteinstraße teilweise dem im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Planvorhaben stellen im Sinne der Eingriffsregelung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Unterschied zur Umwelterheblichkeit reicht hier bereits eine relativ geringe Schwere des Eingriffs aus.

Für sich genommen lösen die Planvorhaben noch keine Umwelterheblichkeit aus, da sie in einem stark vorbelasteten Umfeld geplant sind und einen Raum betreffen, dessen Charakter bzw. Eigenart u. a. wegen dieser Störungen keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Unter kumulativen Aspekten, also bei einer Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße im Zuge des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“, dürfte sich ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft einstellen.

2.9 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.9.1.1 Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur

Begriffsdefinitionen

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005: 79).

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Siedlungsstruktur und Bevölkerung insgesamt sowie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Für die Beschreibung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen einschließlich ihrer Vorbelastungen (Lärm) werden sowohl zusammenhängend bebaute Gebiete als auch Einzelstandorte herangezogen. Als Wohnumfeld werden Freiflächen betrachtet, die einen relativ engen räumlichen und / oder funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Hierzu gehören u. a. Hausgärten, Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche des siedlungsnahen Freiraumes mit Bedeutung für die Feierabend- und sonstige Kurzzeiterholung. Als siedlungsnah gilt ein Ziel, das vom Wohnsitz aus fußläufig in max. 15 min erreichbar ist (15 Minuten entsprechen bei einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit etwa einem Kilometer).

Bevölkerung und Siedlungsstruktur

Oberhausen (212.460 Einwohner, Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017c) weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Sterkrade, der flächenmäßig größte von drei Stadtbezirken, liegt mit knapp 82.000 Einwohnern an zweiter Stelle hinter Alt-Oberhausen. Prägend für Sterkrade sind das relativ hoch verdichtete Zentrum mit Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen und eine zu den Rändern hin aufgelockerte Bebauungsstruktur. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtbezirkes Sterkrade im Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide (8.730 Einwohner). Laut STEK 2020 tangiert

es den im Osten an die Autobahn A 3 grenzenden Entwicklungsraum Buschhausen, den einen relativ kleinräumigen Wechsel von Wohn- und gemischten Bauflächen, teils größeren Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freiräumen kennzeichnet.

2.9.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Bei dem Siedlungsrand westlich der Kiebitzstraße sowie einigen Wohngebäuden an der Weißensteinstraße handelt es sich um Ein-, Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser. Die Wohnstätten sind Bestandteil eines im Zusammengang bebauten Ortsteils, der den Charakter eines Mischgebietes, teilweise auch Gewerbegebietes aufweist. Im RFNP wird der Bereich, ebenso wie das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine einzelne Wohnstätte befindet sich im Vereinsheim des Turnvereins (TV) Biefang.

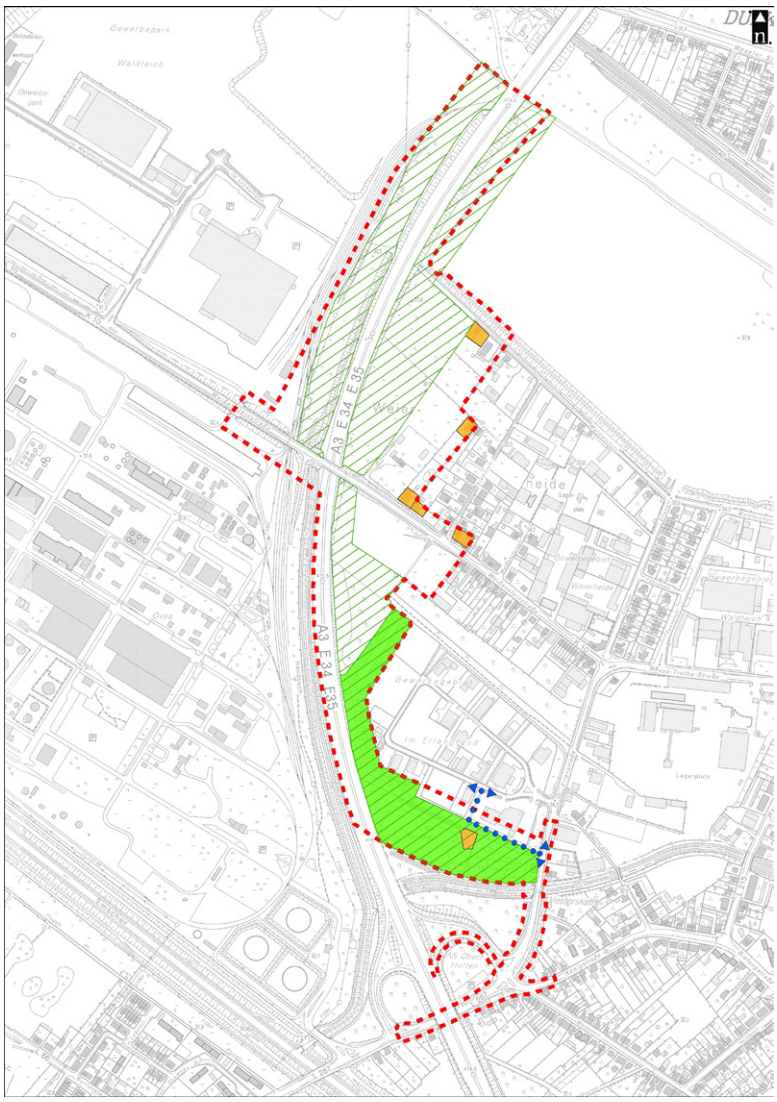

Abb. 14: Wohnstätten, Grünflächen (gemäß RFNP) im Kartiergebiet

Erläuterungen:

Braune Flächen	Wohnstätten (Wohngebäude mit Hausgärten)
Grüne Fläche	Grünflächen, im B-Plan Nr. 437 festgesetzt, Grünflächen (Sportplatz, Tennisplätze) südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 437
Grüne Schraffur	Sonstige Grünflächen gemäß RFNP (Teil des erweiterten Grünzuges A)
Blaue Punklinie	Erholungsrelevanter Weg

Der Schutzanspruch von Wohnstätten gegenüber im Allgemeinen als störend empfundenen Geräuscheinwirkungen (Lärm) wird in Baugebieten anhand der Gebietskategorie laut Baunutzungsverordnung und in sonstigen Bereichen mit Hilfe des örtlichen Gebietscharakters beurteilt. Wohngebiete genießen im Vergleich zu Misch- und Gewebegebieten, aufgrund der hier angenommenen geringeren Vorbelastung und dem hohen Ruhebedürfnis, einen höheren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen. Der geringste Schutzanspruch wird Gewerbegebieten zugemessen, da sowohl von einer kleinen Anzahl betriebsbedingter Wohnnutzungen als auch von der höchsten Geräusch-Vorbelastung ausgegangen wird. Zudem halten sich die Beschäftigten hier zumeist nur tagsüber auf (vgl. hierzu auch Tab. 20).

Tab. 18: Relevante Gebiete / Strukturen des Schutzgutes Menschen im Umfeld des Plangebiets

Gebiet, Struktur	Bedeutung / Empfindlichkeit
Reine Wohngebiete: Bebauung südlich der Königstraße	sehr hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Allgemeine Wohngebiete: - nördlich der Königstraße - zwischen Erlen- und Tannenstraße [1)] - im Bereich Dammstraße	sehr hoher bis hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Mischgebiete: - Wohnbebauung mit Mischgebietscharakter nördlich und südlich der Weißensteinstraße - einzelne Wohnstätte am Sportplatz TV Biefang	hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Gewerbegebiete: - nördlich der Weißenstein- und Von-Trota-Straße	mittlerer Schutzanspruch gegenüber Lärm
Sportplatz TV Biefang	lokale Bedeutung (Vereins- und Schulsport)
Areal Buschhausener-Tennisclub e.V.	Bedeutung für den Vereinssport
Grünflächen am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ mit Weg (B-Plan Nr. 437)	Eingrünung des Gewerbegebietes und optische Trennung zwischen unterschiedlichen Nutzungen (Gewerbe / Sport)
Gehölzwall am westlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (B-Plan Nr. 437)	Eingrünung und zusätzlicher Schallschutz vor Lärmemissionen der A 3

[1)] Als Gemengelage zu betrachten, da dort ein zum Wohnen dienendes Gebiet, das immissionsschutzrechtlich als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, sowohl im Westen, Osten und Süden von teilweise erheblich störenden Gewerbenutzungen umgeben ist.

Die Bedeutung der Grünflächen richtet sich ihrer Funktion und / oder Frequenz der Nutzung bzw. dem Nutzerspektrum.

Sowohl der Sportplatz an der Erlenstraße (Naturrasen-Großspielfeld mit Umlaufbahn) als auch das Vereinsheim des TV Biefang wurden Mitte der 1950er Jahre errichtet. Die Sportanlage wird auch von weiteren Vereinen sowie für den Schulsport genutzt. Der Rat der Stadt Oberhausen hat den Umbau der Anlage beschlossen. Ein städtebauliches Konzept zum Umbau liegt vor. Statt des Naturrasenplatzes wird ein Kunstrasenplatz ohne Umlaufbahn, ein Kleinspielfeld sowie ein neues Vereinsheim errichtet.

Im Osten grenzt das Gelände des Buschhausener-Tennisclub e.V. (Erlenstraße 7) mit drei Ascheplätzen (sechs Einzel- bzw. drei Doppelfelder) und einem Clubhaus

an. Der Verein ist hier seit 1990 ansässig. Außer privaten Haus- und Gemeinschaftsgärten sind wohnungsnahe Freiräume für die Kurzzeiterholung (z. B. Ausführen von Hunden, kurze Spaziergänge) dann von Bedeutung, wenn sie zugänglich sind und eine gewisse Aufenthaltsqualität aufweisen. Dies trifft auf eine Grünfläche zwischen der Tennisanlage und der Bebauung am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu. Die Erschließung dieser Grünfläche setzt sich als Nord-Süd-Verbindung im Gewerbepark fort.

Sowohl der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 und das daran anschließende regional abgestimmte Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark 2020+ als auch das STEK 2020 schlagen die Sicherung und den Ausbau eines Grünkorridors im Rahmen des Projektes „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ vor. Im RFNP als Regionaler Grünzug dargestellt, soll der Korridor auch einen Richtung Norden parallel zur Autobahn geführten Rad- und Gehweg mit begleitenden Grünstrukturen umfassen.

2.9.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe)

Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung (MKULNV NRW 2014) wurde, unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung, die Geräusch-Einwirkung (Immission) verschiedener Schallquellen berechnet. Die Lärmkarte stellt die berechneten Ergebnisse in Form von Isophonenbändern grafisch dar. Als Lärmquelle ist primär der Kfz-Verkehr, vor allem auf der A 3, zu nennen. Der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelter Dauerschallpegel) liegt für den Straßenverkehr im Nahbereich der A 3 bei > 75 dB(A) und im übrigen Untersuchungsraum – mit Ausnahme der Tennisplätze und des östlichen Sportplatzes – im Schallpegelbereich > 70 bis ≤ 75 dB(A). Der Nacht-Lärmindex liegt bei > 65 bis ≤ 70 dB(A) oder in höheren Pegelklassen. Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsforschung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu (LK ARGUS 2016: 7). Nördlich der Weißensteinstraße kommt Schienenverkehrslärm hinzu, der jedoch vom Straßenverkehrslärm überlagert wird.

Hinsichtlich lufthygienischer Vorbelastungen wird auf Abschnitt 2.7.1 des Umweltberichtes verwiesen.

Im „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2017b) sind folgende, im Bereich oder am Rand der geplanten Trasse liegenden Standorte registriert:

Tab. 19: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht

Nr. der Fläche	Lage und Art der Altablagerung (AA) oder Ablagerung (A)	
C07.001	AA	Verfüllung nördlich der Weißensteinstraße aus Bauschutt, Erdaushub, Asche, Holzreste und Kohle (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.002	AA	Ehemalige Klärschlammteiche der Kläranlage Handbach (Emschergenossenschaft): Sicherung im Rahmen eines Sanierungsplanes nach Bundesbodenschutzgesetz; belastetes Material wurde kontrolliert in einen Wall eingebaut, der im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ angeschüttet wurde.
C08.003	AA	Ehemaliger Hauptkanal Sterkrade: Abschnitt des ehemaligen Abwasserkanals zwischen dem Eichenwäldchen und der A 3, verfüllt mit Gulli-Schlämmen und Straßenkehricht (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.006	AA	Aufschüttung im Bereich der Tennisplätze: Bauschutt mit Erdaushub und Asche (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.016	A	Wall am Sportplatz (Mächtigkeit ca. 1,5 m)

Das Gebiet der Stadt Oberhausen und hier verstärkt Industriebetriebe wie die „Ruhrchemie“, unterlagen während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen. Auf dem geplanten Geltungsbereich des angrenzenden B-Plans Nr. 642 wurden bereits Bomben durch den Kampfmittelräumdienst geborgen.

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Zu den B-Plänen Nr. 642und Nr. 735 wurde sowohl Verkehrsuntersuchung als auch eine schalltechnische Untersuchung erstellt (BRILON BONDZIO WEISER 2017 a, b).

2.9.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Freiraum, die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur und das Wohnumfeld

Für näher an den Planvorhaben liegende Wohnnutzungen kann es zu einer vorübergehenden Belästigung durch baubedingte Wirkungen, insbesondere von Baulärm, kommen.

Die Umsetzung des Entwicklungsziel laut „Sicherung und der Ausbau eines Grünkorridors entlang der A 3“ (lt. STEK) wird durch die geplante Erschließungsstraße erschwert bzw. eingeschränkt.

Um den Anschlussknotenpunkt Erschließungsstraße / Erlenstraße leistungsfähig auszubilden und eine plausible Straßenführung für die Neubautrasse herstellen zu können, die den Verkehr von bzw. zu den gewerblich genutzten Flächen westlich der A 3 aufnehmen und leistungsfähig abwickeln kann, ist eine Überplanung der bestehenden Tennisanlage an der Erlenstraße erforderlich. Für den hier ansässigen Buschhausener-Tennisclub e.V. wurde bereits ein neuer Standort in Oberhausen an der Dachsstraße gefunden. Das Plankonzept für diesen Standort sieht sieben Tennisplätze, Optionsflächen für zwei weitere Plätze und ein Vereinsheim vor.

Im weiteren Verlauf der Neubaustrecke kommt es zur Teilinanspruchnahme der gemeinsamen Stellplatzanlage des Sportplatzes und der Tennisanlage. Im Zuge der Umgestaltung des Sportplatzes erfolgt auch eine Neuordnung der Stellplätze, die auch zukünftig in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen werden. Am südlichen Rand des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ wird ferner ein Gehölzstreifen und eine

schmale Grünanlage mit Wegeverbindung zwischen Erlenstraße und der Ringerschließung des Gewerbegebiets weitgehend überplant. Der Bereich ist im B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ als „private Grünfläche“ festgesetzt.

Lärmschutzwände (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3) werden das Ortsbild sowie dort, wo die Wände einen relativ geringen Abstand zu Wohnstätten aufweisen (einzelne Wohnnutzung am Sportplatz an der Erlenstraße, Wohngebäude an der Königstraße nahe der AS Oberhausen-Holten), voraussichtlich auch das Wohnumfeld visuell nachteilig beeinflussen. Für die Wohnstätte auf dem Sportplatz entstehen darüber hinaus durch die Straße und den Verkehrsbetrieb zusätzliche Beeinträchtigungen. Dies gilt auch für die gewerblichen Nutzungen am südlichen Rand des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“, die nicht vom Umlagerungsbauwerk abgeschirmt werden.

2.9.2.2 Betriebsbedingte nichtstoffliche Emissionen

Geräuschemissionen von gewerblichen Anlagen innerhalb des Plangebiets

„Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die DIN 18005 anzuwenden. Diese verweist bei gewerblichen Nutzungen jedoch auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist, sind deren Regelungen bereits im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan vollziehbar ist.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 11).

Bei der vorgesehenen Ausweisung eines Gewerbegebietes sind konkrete Angaben zu den Nutzungen und den daraus resultierenden Geräuschen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b) eine Geräusch-Kontingentierung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zur Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen der Baugebiete vorgenommen, um sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Ein maßgeblicher Immissionsort ist ein Ort in der Nachbarschaft von emittierenden Anlagen, an dem die höchste Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung zusammen.

Tab. 20: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Geräusche von technischen und gewerblichen Anlagen

Nutzung	Immissionsricht- / Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	50	35
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet	60	45
Gewerbegebiet	65	50

Das Schutzniveau schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Vorhabens ist abhängig von der Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Baugebietes. Die Einstu-

fung erfolgte entsprechend der vorhandenen rechtskräftigen Bebauungspläne und für die Bereiche, für die kein rechtskräftiger B-Plan vorliegt, auf Grundlage von § 34 BauGB. Die immissionsrechtliche Einstufung der Art der baulichen Nutzung von Gebieten, die auf Grundlage von § 34 BauGB nicht einzustufen sind, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen.

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, ist die Vorbelastung bereits bei der Emissionskontingentierung zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

„*Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.*“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 12).

Schallemissionen durch den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen

Bei erheblichen baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrswege hat eine Bewertung nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) zu erfolgen. *„Diese Bewertung definiert den Anspruch für Schallschutz im Falle einer wesentlichen Änderung der Geräuschbelastung. Sofern eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung im Sinne der 16. BImSchV identifiziert ist, sind die dort definierten Immissionsgrenzwerte anzuwenden (…). Dabei erfolgt die Betrachtung ausschließlich für den Abschnitt des baulichen Eingriffs.“* (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 14).

Tab. 21: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV

Nutzung	Immissionsgrenzwerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	59	49
Allgemeines Wohngebiet	59	49
Mischgebiet	64	54
Gewerbegebiet	69	59

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist jeder Verkehrsweg separat zu betrachten. Dabei findet die Vorbelastung durch andere Verkehrswege grundsätzlich keine Berücksichtigung. In der vorliegenden Situation fallen die geplante Neubautrasse sowie die Anschlussknotenpunkte unmittelbar in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Darüber hinaus fällt auch der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westl. Rampe und dem Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Umgehungsstraße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da die Planungen in diesem Bereich eine bauliche Erweiterung der Straße um mindestens einen zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifen vorsehen, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erhöhen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel zeigt folgende Ergebnisse (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 37 f.):

- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im nördlichen Teil der Neubautrasse werden an allen Immissionsorten entlang der Kiebitz- und Waldteichstraße eingehalten.
- Im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ werden an fast allen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Einzig an den Immissionsorten „Im Erlengrund 1“ und „Im Erlengrund 3a“ werden die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum überschritten.
- Südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte an mehreren Gebäuden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel treten an dem Gebäude „Erlenstraße 10“ gegenüber dem Tennisheim auf. Dort werden Werte von bis zu 73/62 dB(A) erreicht.
- An insgesamt 22 Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten (Erlenstraße: 3 Gebäude; Im Erlengrund: 2 Gebäude; Königstraße: 12 Gebäude; Weidenstraße: 5 Gebäude); an diesen Gebäuden ist folglich die Anspruchsvoraussetzung auf Schallschutzmaßnahmen dem Grund nach erfüllt (zur Verringerung der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf 15 Gebäude durch aktiven Schallschutz, s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3).

„Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östl. Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. Am Immissionsort Königstraße 18a wird der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 46):

Veränderung der Geräusch-Gesamtbelastung im Straßennetz

Neben den Geräuschen, die vom Planbereich ausgehen, ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben im umliegenden Straßennetz unzumutbare Geräuschbelastungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden und städtebauliche Missstände zu befürchten sind. Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von öffentlichen Verkehrswegen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (s. Tab. 20) anzuwenden.

„Da im vorliegenden Fall eine Vorbelastung vorhanden ist, ist zu prüfen, ob städtebauliche Missstände auftreten können. Das ist zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als rechtlich verbindliche Obergrenze anzusehen. Überschreitungen in einem gewissen Rahmen können in Ausnahmefällen abgewogen werden. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Grenze für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A) erreicht.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 14).

„Grundlage für die Berechnung der Verkehrsgeräusche stellt das Verkehrsaufkommen dar. Dieses wurde im Rahmen der begleitenden Verkehrsuntersuchung sowohl für den Prognose-Planfall als auch für den Prognose-Nullfall ermittelt (vgl. BRILON BONDZIO WEISER 2017 a). Der Prognose-Nullfall berücksichtigt dabei alle angestrebten gewerblichen Entwicklungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 642. Für den Prognose-Planfall wurde neben dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die angestrebte Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 642 auch der vorgesehene Straßenneubau zur Erschließung dieser Entwicklungsfläche berücksichtigt. Hierzu wurde das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelte projektbezogene Verkehrsaufkommen in Ansatz gebracht."
(BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 30).

Die schalltechnische Untersuchung kommt bezüglich des Gesamtverkehrslärms – unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3) – zusammenfassend zu diesen Ergebnissen (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 50 f.):

Bereits im Prognose-Nullfall (also ohne das planbedingte Verkehrsaufkommen) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an nahezu allen Immissionsorten überschritten. Entlang der Weißensteinstraße und der Königstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten liegen die Beurteilungspegel bei Werten von über 70/60 dB(A) tags/nachts. Dies ist die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können. Die höchsten Beurteilungspegel treten dort mit 75/64 dB(A) bzw. 72/65 dB(A) tags/nachts auf.

Auf den betreffenden Abschnitten des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es infolge der Erschließungsstraße zu verkehrlichen Entlastungen. Im Prognose-Planfall reduziert sich die Verkehrsbelastung auf der Erlenstraße um 6.950 Kfz täglich (– 42 %), der Schwerlastverkehr reduziert sich sogar um 79 % gegenüber den Prognose-Nullfall. Auf der Weißensteinstraße kommt es zu einer Entlastung von täglich 7.000 Kfz (– 53 %), beim Schwerlastverkehr von 1.780 Lkw (– 85 %).

Die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße, zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße, verringern sich deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A).

Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts unterschritten wird. An weiteren Gebäuden verringern sich ebenfalls die planbedingten Schallimmissionen, allerdings in geringerem Maße.

An zwei Gebäuden an der Königstraße sowie an einem Gebäude an der Weidenstraße werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Für diese Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.

An einem Gebäude an der Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig. Des Weiteren kommt es an einem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an einem Gebäude an der Waldteichstraße aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Erschütterungs- und Lichtemissionen

Aufgrund der geringen Neigung der Straßenverkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Zu unterscheiden sind mobile Lichtquellen des Kfz-Verkehrs und stationäre Lichtquellen. Zum jetzigen Planungstand steht nicht fest, ob die Erschließungsstraße mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden soll. Zur Lage, Anzahl und Ausrichtung möglicher Außenleuchten im Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegen frühestens auf der Baugenehmigungsebene entsprechende Angaben vor.

Aufgrund von befürchteten Erschütterungseinwirkungen durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr auf der geplanten Straße auf die Präzisionsmaschinen eines Gewerbebetriebes im benachbarten Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, die im Rahmen der Offenlage von dem Gewerbebetrieb schriftlich geäußert wurden, wurde eine Erschütterungsuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Erschütterungsauswirkungen auf die Produktion dieses Betriebes untersucht. Nach einem ersten Ortstermin in dem Betrieb im Juli 2018 wird zurzeit der Ablauf der vorgesehenen Erschütterungsuntersuchung durch den Gutachter mit dem Betrieb abgestimmt. Nach Aussage des beauftragten Gutachters können sich möglicherweise ergebende Erschütterungen durch den LKW-Verkehr auf der geplanten Straße voraussichtlich durch technische oder bauliche Maßnahmen soweit reduziert werden, dass der Betrieb an seinem Standort die Fertigung mit der erforderlichen Präzision fortführen kann.

Sollte die Erschütterungsuntersuchung ergeben, dass technische oder bauliche Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung / -dämpfung tatsächlich erforderlich werden, werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Straße umgesetzt.

2.9.2.3 Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe)

Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) wurde geprüft, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im Untersuchungsbereich vorhabenbedingt kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO_2, PM 10 und PM 2,5 betrachtet (vgl. hierzu auch Umweltbericht, Abschnitt 2.7.2.2). Die prognostizierten Schadstoffkonzentrationen liegen abseits der A 3 deutlich unter den Immissionsgrenzwerten. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO_2 und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen. Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Emissionsquellen des geplanten Gewerbegebietes ist aufgrund des Angebotscharakters der Planung keine konkrete Prognose möglich. Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

2.9.2.4 Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse

Laut dem stadtklimatischem Gutachten (RVR 2017 c: 28) werden die Planvorhaben den Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße nicht wesentlich einschränken. *„Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch die Bauvorhaben im Rahmen des B-Plan Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorgerufen werden (…).“* (RVR 2017 c).

2.9.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen)

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und Abs. 2 BauGB sind auch Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen, zu betrachten. Gemeint sind hier einerseits Risiken, die aufgrund der Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) des Planvorhabens eine Rolle spielen können, etwa im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.). Da diese Risiken im vorliegenden Fall nicht relevant sind, wird nachfolgend auf das mögliche planungsimmanente Störfallpotenzial eingegangen.

„Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.“ (Auszug aus der Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.1 LUP v. 25.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 735).

Die o. g. Störfall-Risiken werden durch den planungsrechtlichen Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche im geplanten Gewerbegebiet vermieden (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3).

Die geplante Neubautrasse der Erschließungsstraße liegt zwar innerhalb des 200 m breiten angemessenen Sicherheitsabstandes des Oxea-Werkes „Ruhrchemie“ mit seine störfallrelevanten Betriebseinrichtungen, ist aber nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grünflächen und Wegeverbindungen

Durch die Neubautrasse kommt es am Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zur Inanspruchnahmen einer Grünanlange (mit Weg) und von Gehölzen, die der B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ als „private Grünfläche“ festgesetzt hat.

Am Rand des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße werden Grünflächen einschließlich eines Fuß- und Radweges festgesetzt. Dieser Weg wird soll östlich des Gewerbegebietes und damit außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 735 als Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb des Waldstreifens am nördlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ in östliche Richtung bis zur Erlenstraße weitergeführt werden. In Richtung Süden quert die Verbindung auf vorhandenen Wegen das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, um dann an den straßenbegleitenden Rad- und Fußweg der Erschließungsstraße anzuknüpfen. In nördlicher Richtung wird die Wegeverbindung auf der nördlichen Seite der Weißensteinstraße bis zur neuen Erschließungsstraße und entlang dieser als straßenbegleitender Rad- / Fußweg bis zur Waldteichstraße geführt.

Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen

Zur Bewältigung der Konflikte wurden im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung Schallminderungsmaßnahmen entwickelt (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 40 ff.) und einem Variantenvergleich unterzogen (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.15). Die empfohlene Variante ermöglicht an vielen Gebäuden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Erdgeschoss durch

- lärmoptimiertem Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden vom Beginn des Baubereichs bis südlich des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ (ohne zu und Auffahrtsrampen der AS Oberhausen-Holten);
- Schallschutzwände südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten (östl. Rampe), östlich der Erlenstraße auf einem vorhandenen Wall und nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 am Sportplatz mit Höhen zwischen 2 und 4 m und einer Länge von insgesamt etwa 290 m.

Unter Berücksichtigung der genannten Schallschutzmaßnahmen verbleiben Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 15 Gebäuden, sodass dort Anspruch auf passiven Schallschutz besteht.

Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle und Katastrophen

Für das Gewerbegebiet wird durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, grundsätzlich ausgeschlossen. *„Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Gewerbegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katas-*

trophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes als auch für die stark frequentierte Autobahn A 3 planungsrechtlich ausgeschlossen."
(Begründung zum B-Plan 735 -Teil 1, PLANQUADRAT DORTMUND 2018).

2.9.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund ihres temporären Charakters werden baubedingte Belästigungen als nicht erheblich bewertet.

Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahmen von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kompensiert oder zumindest gemindert wird. Die Entwicklung eines Grünkorridors entlang der A 3 wird zwar eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht. Die visuellen Auswirkungen auf das Umfeld von Wohn- oder gewerblichen Nutzungen betreffen eine relativ geringe Anzahl von Standorten. Aufgrund der mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die Bewertung der den Immissionsschutz betreffenden Auswirkungen werden die Normen der einschlägigen Fachgesetze einschließlich ihrer untergesetzlichen Konkretisierungen herangezogen. Außerhalb der BAB A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten.

Durch die verkehrliche Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße (zwischen Erlen- und Kiebitzstraße) zu einer deutlich wahrnehmbaren Minderung der Verkehrslärmpegel. Die durch den vorhabenbedingten Verkehr ausgelösten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen gemindert. Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östlicher Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten.

An drei Gebäuden wird die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts und damit die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht nicht, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass auch für die drei Gebäude im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gewährt wird, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.10.1.1 Kulturhistorische Entwicklung und Kulturgüter

Kulturhistorische Entwicklung und Kulturlandschaftsbereiche

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Men-

schen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen." (UVP-GESELLSCHAFT 2014b: 18). Der Begriff „Kulturgut" umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet". Laut kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung (LVR/LWL 2007) ist er nicht Bestandteil eines landesweit bedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Als bedeutsam in Oberhausen gelten im Sinne des o. g. Fachbeitrages u. a die „Gute-Hoffnungs-Hütte" sowie mehrere Hüttenstandorte, der Gasometer als Landmarke, Eisenheim als die älteste Arbeitersiedlung des Ruhrgebietes (KLB 14.13 „Gute-Hoffnungshütte") sowie ein Teil des Innenstadtkerns von Alt-Oberhausen (KLB 14.15 „Oberhausen"). Dem „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" (LVR/LWL 2014) ist der im Norden an das Plangebiet grenzende KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag" zu entnehmen, dessen westlicher Abschnitt als Gewerbefläche entwickelt werden soll (Verfahrensgebiet B-Plan Nr. 642 Weierstraße/Waldteichstraße).

Das heutige Oberhausener Stadtgebiet war zu Beginn des 19. Jahrhunderts relativ locker mit kleineren dörflichen Siedlungen, wie z. B. Sterkrade, besiedelt und stellte sich als waldarme, zumeist ackerbaulich, in den Bachniederungen als Grünland genutzte Kulturlandschaft dar, in der auch gemeinschaftlich genutzte Heide- und Bruchflächen vorkamen. Zu dieser Zeit etablierten sich erste Eisenhütten. Ferner wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. drang der Steinkohlebergbau in den Raum Oberhausen ein, der die Expansion der Stadt mit Industrie- und Wohnansiedlungen forcierte (LANUV NRW 2016b). Mit der Gebietsreform 1929 erlangte Oberhausen seine heutigen Gebietsgrenzen.

Die industrielle Nutzung im nördlich angrenzenden Umfeld des Untersuchungsraumes begann 1895, als die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet wurden. Der erste Schacht der zur Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) gehörenden Zeche Sterkrade wurde 1897 östlich des Plangebiets angesetzt und 1903 in Betrieb genommen. Seit 1976 diente das Areal, an dem die geplante Erschließungsstraße endet, als Lager für Koks und Kohle (nationalen Kohlereserve). Der Lagerbetrieb wurde 2002 endgültig eingestellt.

Ehemals befand sich die Kläranlage Oberhausen-Handbach der Emschergenossenschaft auf einem Teil des gegenwärtigen Gewerbegebietes „Im Erlengrund" und wurde nach ihrer Aufgabe und Sanierung zunächst als Grabeland genutzt. Ursprünglich mündeten der „Handbach" und weitere Bachläufe in den nicht mehr existierenden „Holtener Mühlenbach". Westlich der Autobahn besaßen der Mühlenbach und eine spätmittelalterliche Territoriallandwehr (1394-1148) einen gemeinsamen Verlauf.

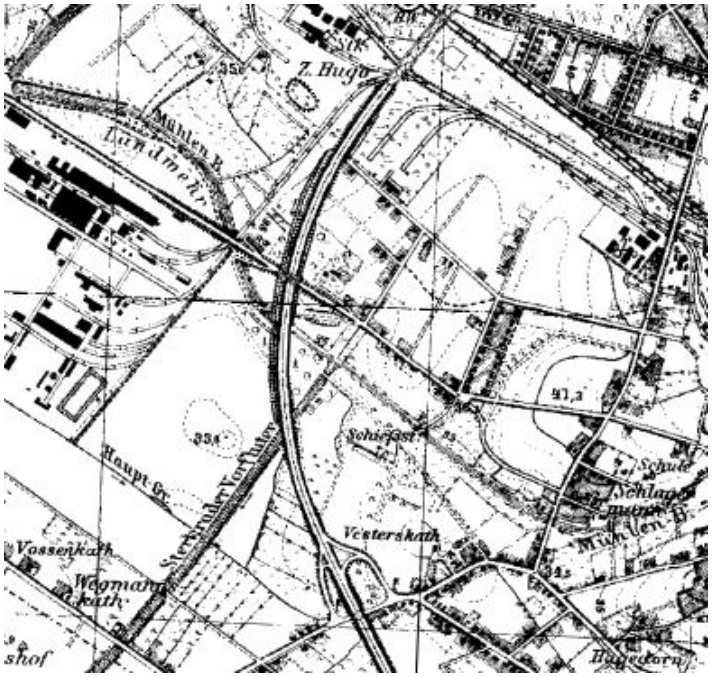

Abb. 15: Ausschnitt aus der TK 25 (1936-1945; Quelle: Tim-Online)

„Landwehren wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im unmittelbaren Bereich von Stadt-, Kirchspiel-, Gerichts- oder Territorialgrenzen errichtet und bis in das 18. Jahrhundert hinein genutzt.“ (STADT OBERHAUSEN 2016b). Sie wurden zur Umgrenzung größerer Landschaftsteile angelegt und waren ursprünglich viele Kilometer lang waren. Die dammartigen Aufschüttungen erreichten eine Höhe von 2-3 m, während die Tiefe der Gräben ca. 1-1,5 m betrug. *„Mit solchen Sperrwerken, die durch undurchdringliche Hainbuchen- und Weißdornhecken auf den Wallkronen zusätzlich gesichert waren, wurde der Verkehr gezwungen, die an den Durchlässen liegenden Zollstellen zu passieren. Neben diesen dominierenden fiskalischen Gründen bestand ihre Aufgabe auch darin, die Beweglichkeit feindlicher Verbände einzuschränken. Sie dürfen in erster Linie als Denkmäler der Friedewahrung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt.“* (STADT OBERHAUSEN 2016 b).

Denkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW

Laut Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2016 c) tangiert die Planung das Bodendenkmal B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“, welches ursprünglich aus zwei parallel verlaufenden Wällen bestand, die innen und außen von Gräben begleitet wurden:

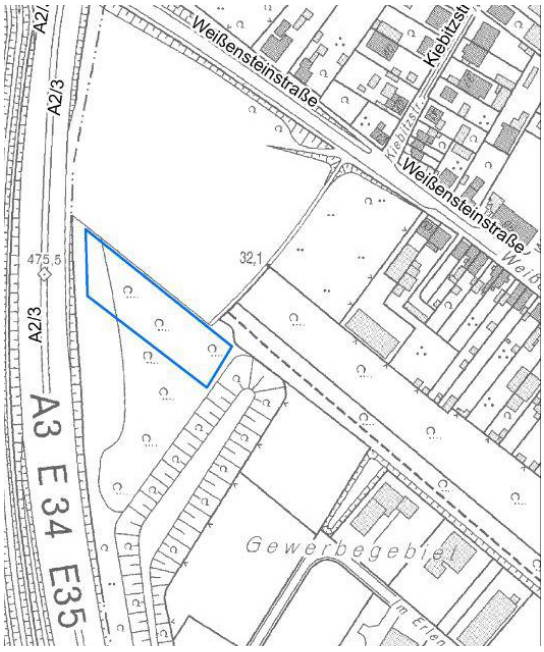

Abb. 16: Schutzbereich des Bodendenkmals (STADT OBERHAUSEN 2016 b)

„Die zwei Wälle sind verschliffen und die Grabenbereiche verflacht. Die Höhendifferenz zwischen den Wällen und dem mittleren Graben beträgt ca. 0,9 m. Der Wall an der Südseite hat noch eine Breite von 5 m. Das gesamte Landwehrteilstück ist mit Büschen und Sträuchern bewachsen. Dieses Landwehrteilstück ist der einzige noch erhaltene Abschnitt der spätmittelalterlichen klevischen Landwehr, die von Dinslaken kommend bis zur Herrschaft Holten und dann nördlich am Holtener Bruch vorbei weiter auf Sterkrade zulief." (…)

„Der erhaltene Landwehrabschnitt der klevischen Landwehr in Oberhausen-Sterkrade dokumentiert die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter und der Frühneuzeit. Sie ist ein unverzichtbares Zeugnis der Territorial- und Siedlungsgeschichte im Rheinland und der Stadt Oberhausen. Sie stellt somit eine wichtige landesgeschichtliche Bodenurkunde dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse; an ihrem Schutz und Erhalt besteht nach § 2 DSchG ein öffentliches Interesse." (STADT OBERHAUSEN 2016 b).

2.10.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der Umweltprüfung sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern i. e. S. zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben, wie z B. bestimmte Gebäude, Hauptver- und Entsorgungsleitungen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen. Ferner können auch Nutzungen unter dem Aspekt spezifischer Funktionen, wie z. B. Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (s. § 1 Bundeswaldgesetz) oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ihren wertbestimmenden Merkmalen (s. § 201 BauGB), hinzugezogen werden.

Als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG9 § 2 Abs. 1 gilt *„(…) jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen,*

Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“ Darüber hinaus gelten nach § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen als Wald. Gemäß § 39 Abs. 1 LFoG bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde. Die Waldfunktionskarte (MELF NRW 1976) stellt u. a. das Eichenwäldchen als Bestand mit besonderen Schutzfunktionen dar.

Die von der Planung tangierten Landwirtschaftsflächen sind Pachtflächen eines Vollerwerbsbetriebes.

Tab. 22: Planungsrelevante Sachgüter im oder im Nahbereich des Verfahrensgebietes

Sachgut	**Schutzfunktion, Restriktion**
Eichenwäldchen nordwestlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“	Wald mit Sicht-, Immissions- und Lärmschutzfunktion (Stufe 2) lt. Waldfunktionskarte
Sonstige kleinere Waldflächen bzw. Feldgehölze	Wald mit Immissions- und Lärmschutzfunktion (Stufe 2) lt. Waldfunktionskarte
Landwirtschaftsflächen	Kein Schutzstatus
Bundesautobahn BAB A 3	Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Anbauverbot bzw. -beschränkungen im Bereich des Schutzstreifens gemäß Bundesfernstraßengesetz
Landesstraße L 287 (Abschnitt Erlenstraße)	Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
Kreisstraße K 10 (Weißensteinstraße)	Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung
Propylen-Ferngasleitungen, z.T. im Plangebiet verlaufend	Restriktionen im Bereich der Schutzstreifen
Sonstige Fernleitungen (Öl, Gas, Ethylen, Stickstoff) westlich des Plangebiets zwischen Erschließungsstraße und A 3	Restriktionen im Bereich der Schutzstreifen

Der Bundesautobahn BAB A 3 mit ihrer großräumigen Verbindungsfunktion kommt eine besondere Relevanz zu. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbeanlagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG).

Östlich der Autobahn verlaufen zwei Propylenpipelines. Die Gasleitungen sind Bestandteil des Leitungsnetzes der PRG (Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) im Ruhrgebiet. Innerhalb der Schutzstreifen dieser und weiterer Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der 110-/220-KV-Hochspannungsfreileitung westlich der A 3.

2.10.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Partielle Überplanung eines Bodendenkmals

Etwa 10 % der Gesamtfläche (4.800 m^2) des Bodendenkmals B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ werden durch die Erschließungsstraße überplant. Aufgrund der Dammlage der neuen Straße kommt es zu keinem direkten Eingriff in den verflachten Wall des Bodendenkmals. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Konflikt hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes gesehen.

Dauerhafte Umwandlung von Wald

Mit dem Bau der Erschließungsstraße geht die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4.2).

Dauerhafte Umwandlung von Landwirtschaftsflächen

Die Realisierung der Planvorhaben „Erschließungsstraße“ und „Gewerbegebiet“ bedingt einen Verlust von ca. 1,61 ha Acker und 1,59 ha Grünland. Hinzu kommen Flächen, die soweit zerkleinert und zerteilt werden, dass eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird. Diese Bereiche werden innerhalb des Plangebietes für die Anlage von Grünflächen und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen genutzt, so dass sich der Verlust um ca. 0,86 ha auf rund 4 ha Landwirtschaftsfläche erhöht.

Inanspruchnahme von Flächen im potenziellen Ausbaukorridor der A 3

Zwischen dem Umlagerungsbauwerk am westlich Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und der A 3 besteht eine Engstelle. Im Rahmen der Trassenplanung wurde untersucht, ob es in diesem Bereich zu einer Einschränkung der Ausbaumöglichkeiten für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 kommen könnte.

Für einen symmetrischen beidseitigen Ausbau der Autobahn steht für jeweils einen weiteren Fahrstreifen ausreichend Platz zur Verfügung. Bei vorhandenen Zwangspunkten, wie z. B. bedeutsamen Natur-, Kultur- und Sachgütern oder relevanten

artenschutzrechtlichen Belange könnte eine Verschiebung der Straßenachse der A 3 erforderlich werden. Derartige Zwangspunkte sind weder westlich noch östlich der Autobahn erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingte Tangierung des Straßennetzes

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Erschließungsstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (BRILON BONDZIO WEISER 2017 a) untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das im Prognose-Planfall zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Erschließungsstraße leistungsfähig abgewickelt werden kann. Dies betrifft sowohl die Anschlusspunkte der neuen Straße an das vorhandene Straßennetz als auch die übrigen untersuchten Knotenpunkte. Die Bewertung der Verkehrsqualität an den Knotenpunkten für den Prognose-Planfall reicht von gut (Qualitätsstufe B) bis ausreichend(Qualitätsstufe D), wobei überwiegend eine befriedigende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C) erreicht wird. Nur an einem Knotenpunkt, für den bereits im Prognose-Nullfall eine ungenügende Qualität des Verkehrsablaufes zu erwarten ist, verschlechtert sich diese durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen unwesentlich.

Tangierung der Schutzstreifen einer Ferngasleitung

Bei einer Propylenpipeline kommt es südlich der Weißensteinstraße auf zwei Abschnitten der Leitung zu einer Überlagerung des Schutzstreifens mit nicht versiegelten Flächen (z. B. Böschungen) der geplanten Erschließungsstraße. Ein Zugriff auf die Leitungen im Bedarfsfall wird dadurch nicht eingeschränkt.

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bodendenkmal

In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege sind im Rahmen der Ausführungsplanung (nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens) Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen.

Abwendung nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung

Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen sind nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz (LFoG) insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden.

Vor diesem Hintergrund werden Ersatzaufforstungen durch Pflanzung im Rahmen der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von 1,7 ha vorgenommen.

Landwirtschaftsflächen

Durch die Bereitstellung von Ersatzflächen könnte der Verlust an Produktionsfläche gemindert oder kompensiert werden; derartige Flächen sind jedoch nicht verfügbar.

2.10.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausführung Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals ergriffen werden, sind erheblich nachteilige Umwelt-

auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu prognostizieren. Dies trifft auch auf die betroffenen Sachgüter zu. Der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche entzieht sich in Ermangelung eines Schwellenwertes einer fachlichen Bewertung. Zu dem ist unklar, ob der Verlust von Produktionsfläche und die damit ggf. einhergehende Existenzgefährdung überhaupt Gegenstand einer Umweltprüfung ist.

2.11 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen. Da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die in Abschnitt 2.1.3 zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall trifft dies auf die Dimensionierung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu. Es wurden zwei Varianten untersucht, wobei bei Variante 1 die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt wurde, was aber zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden und damit zu städtebaulichen Konflikten führen würde (s. hierzu Umweltbericht, Abschnitt 2.15).

2.12 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bau- bzw. Errichtungsphase können Abfälle anfallen, die ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt werden.

Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

Im Bereich der Ausbaustrecke wird auf das vorhandene Entwässerungssystem zurückgegriffen. Am Beginn der Neubaustrecke wird eine am südlichen Rand des Gewerbegebiets vorhandene Mulde genutzt. An diese Mulde wird eine am nördlichen Rand der Erschließungsstraße geplante Mulde angeschlossen. Auf Höhe des Eichenwäldchens in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße wird die Straße dann auf der westlichen Seite mit einer Versickerungsmulde ausgestattet.

2.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zum Energiebedarf während der Bauphase, insbesondere für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz, liegen keine Angaben vor.

Die Anforderungen an den Klimaschutz bei Gebäuden werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO_2 Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.

2.14 Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern nur auf den Abschnitt westlich der Erlenstraße bis zur Weißensteinstraße.

Für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan die Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf die Grünflächen südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“.

Ferner ist dem Landschaftsplan entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße die Festsetzung 4.2.61 „Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens“ (Länge ca. 70 m) getroffen, die sich zwar im Anschlussknotenpunkt Weißensteinstraße / Erschließungsstraße befindet, aber anscheinend nicht oder höchstens unvollständig umgesetzt wurde.

Mit Beschluss und Rechtskraft des B-Planes Nr. 735 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft.

2.15 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentliche Gründe der getroffenen Wahl darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. „*Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet*.“ (BUNZEL 2005: 123). Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten

Planungsziele (s. Umweltbericht, Abschnitt 1.5) bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Gewerbegebiet

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan wurden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen der Planung überschlägig mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet (Ergebnisse s. Steckbrief Nr. OB 08). Laut Gesamtbeurteilung des Steckbriefes kann es für alle Schutzgüter – ausgenommen für das Schutzgut Luft – zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009 b).

Erschließungsstraße

Durch die Nähe des Plangebietes zur Autobahn A 3 stellte sich bereits vor einigen Jahren die Frage, ob ein direkter Anschluss an das Fernstraßennetz zur Erschließung der Entwicklungsfläche möglich wäre, um damit zusätzliche Lärmbelastungen für Wohnnutzungen zu vermeiden. Die aus Gründen der Orientierung und Verkehrssicherheit erforderlichen Mindestabstände zur AS Oberhausen-Holten und zum Autobahnkreuz Oberhausen könnten jedoch nicht eingehalten werden. Die deswegen notwendigen Parallelfahrbahnen würden den ohnehin hohen konstruktiven Aufwand (Brückenbauwerke durch bestehende kreuzende Verkehrswege) nochmals deutlich erhöhen. Die verkehrs- und schalltechnische Untersuchung geht davon aus, dass eine zusätzliche Anschlussstelle wegen des finanziellen Aufwand und ihrer voraussichtlichen zu geringen Bedeutung für den überregionalen Fernverkehr als eine sehr unwahrscheinliche und nicht genehmigungsfähige Option anzusehen ist (BRILON BONZIO WEISER 2012: 45 f.).

„Um eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftige Verkehrsnachfrage zu gewährleisten und die Schallimmissionen im Bereich der Weißensteinstraße nicht weiter zu erhöhen, wurde nach einer Lösung gesucht, mit der sich das Plangebiet möglichst direkt an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten anbinden lässt. Hierzu wurden u.a. verschiedene Varianten einer neuen Straße hinsichtlich ihrer verkehrs- und schalltechnischen Realisierbarkeit geprüft." (BRILON BONZIO WEISER 2017 a: 67).

Die durchgeführte Variantenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur die dem B-Plan zugrunde liegende Variante realisierbar ist (BRILON BONZIO WEISER 2017: 67).

<u>Varianten westlich der A 3</u>

Als entscheidende Gründe für die getroffene Wahl (östlich der A 3) sind die nachstehenden Restriktionen westlich der A 3 zu nennen (s. hierzu auch BRILON BONZIO WEISER 2017 a und städtebauliche Begründung):

- Die Trasse nördlich der Weißensteinstraße verläuft westlich der Autobahn über Grundstücke der Emschergenossenschaft (EG) und des Oxea-Chemiewerks. Sie konkurriert hier mit Absichten der EG, im Rahmen der Renaturierung des Handbachs ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Ein Grundstück von Oxea steht aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung, da im unmittelbaren Umfeld der Trasse chemische Güter verladen werden und damit ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt, in dem mit gefährlichen

Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und der unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt.

- Die Trasse südlich der Weißensteinstraße ist nur mit Zustimmung von Oxea möglich ist. Diese Zustimmung wird von dem Chemiewerk an die Bedingung geknüpft, dass die neue Trasse ausschließlich von den Lkws befahren wird, die das Plangebiet des B-Plans Nr. 642 bedienen. Diese Bedingung lässt sich zum einen nur durch eine Unterquerung der Weißensteinstraße ohne Verknüpfung mit der neuen Trasse gewährleisten. Zum anderen ist diese Bedingung nur zu erfüllen, wenn die Trasse als Privatstraße realisiert wird.

- Es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten. Hinzu kommen eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund der vorhandenen Schutzeinrichtung auf dem Brückenbauwerk über die A 3.

Auf der östlichen Seite der A 3 wurden drei Varianten untersucht, von denen sich zwei Trassenführungen von der räumlichen Lage grundsätzlich unterscheiden. Von der nördlich des Gewerbegebiets innerhalb eines Waldstreifens verlaufenden Trasse wird aus folgenden Gründen Abstand genommen:

Die Trasse verläuft nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ innerhalb eines Waldstreifens, was die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige Wohnbebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

„Es wurden 2 verschiedene Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft: Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt (sogenannter Vollschutz). Da dies in der Regel zu außergewöhnlich großen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sind, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden.“ (BRILON BONZIO WEISER 2017 b: 42).

Aufgrund der städtebaulichen bzw. gestalterischen Konflikte und den hohen Kosten werden die bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (15 statt 11 Gebäude), an denen Grenzwertüberschreitungen auftreten.

3 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes

3.1 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Die folgenden Maßnahmen (s. hierzu auch ÖKOPLAN-KORDGES 2017) dienen nach § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung möglicher voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des biotischen Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes (nur Maßnahme V 1). Sie dienen in aller Regel auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3.

s. Karten 2.1 bis 2.4

V 1 Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen während der Bauphase

Im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung wird die DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ , sofern die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung entsprechend hoch ist, berücksichtigt. Durch den Baubetrieb gefährdete Einzelgehölze und Gehölzränder werden insbesondere vor mechanischen Verletzungen, durch Stammpolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (Gehölzränder) geschützt. Gefährdete Äste sind durch Hochbinden zu schützen oder, wenn dies nicht möglich ist, fachgerecht vor Beginn der Baumaßnahme zurückzuschneiden.

Die Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen für die Erschließungsstraße sind noch nicht bekannt. Derartige Flächen sind, sofern im Abschnitt – nördlich Sportplatz Erlenstraße bis südlich Weißensteinstraße – erforderlich, nur innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorzusehen. Nördlich der Weißensteinstraße sind Gehölzflächen sowie der gesetzlich geschützte Biotop (Bergsenkungsgewässer) und sein näheres Umfeld (bis zur geplanten Trasse) von Baustelleneinrichtungsflächen auszunehmen. Außerhalb des Areals, wo das Gewerbegebiet entwickelt werden soll, werden keine Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

V 2 Bauzeitfenster für Baufeldräumung und Baustelleinrichtungen

<u>Brutvögel und Fledermäuse</u>

Falls die Baustelleneinrichtung, das Abschieben von Vegetationsbeständen und Gehölzrodungen in die Brutzeit von Vögeln fallen, können daraus ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z. B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme.

Eine gleiche Betroffenheit ist für Fledermäuse denkbar, sofern bei der Gehölzrodung besetzte Baumhöhlen verloren gehen sollten, in denen sich noch nicht flugfähige Jungtiere befinden, die sich den mit der Rodung verbundenen Störungen nicht aktiv entziehen können.

Um den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs.1 und BNatSchG Rechnung zu tragen und Tierverluste, insbesondere eine Tötung europäischer Vogelarten oder noch nicht flugfähiger Fledermäuse grundsätzlich auszuschließen, dürfen Gehölzrodungen und -rückschnitte nur außerhalb des nachstehenden Zeitraumes durchgeführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1.

März bis zum 30. September verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder der Gesunderhaltung von Bäumen.

Eine weitere zeitliche Einschränkung für Gehölzrodungen ergibt sich aus dem präventiven Schutz überwinternder Baumfledermäuse. Zwecks Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass diese nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März / Anfang April) fallen.

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich für Gehölzrodungen somit ein relativ enges konfliktfreies Bauzeitenfenster von Anfang bis Ende Oktober.

Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen, zu rodende Gehölze zuvor zwingend auf Baumhöhlen und diese auf einem möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z. B. Eulen, Spechte) hin zu untersuchen.

V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch des Tennisheimes

Am Knotenpunkt Erschließungstrasse / Erlenstraße wird der Abriss eines als Tennisheim genutzten eingeschossigen Gebäudes notwendig, um hinreichend Platz für die verkehrliche Anbindung zu erzielen. Das Gebäude bietet äußerlich keine Hinweise auf eine mögliche Quartiersfunktion für Fledermäuse, eine solche kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Zwecks Vermeidung potenzielle Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist das Gebäude vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Weiterhin sollte der Abrisstermin möglichst nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen, um potenziell konfliktträchtige Zeitfenster gezielt zu vermeiden.

V 4 Installierung temporärer und dauerhafter Wanderbarrieren für Amphibien

<u>Temporäre Wanderbarriere</u>

Im engeren Untersuchungsraum wurden mehrere Amphibienarten (Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte), aber weder Kreuzkröten noch andere planungsrelevante Amphibienarten angetroffen. Ein mögliches Vorkommen der hochmobilen Kreuzkröte kann aber für das Senkungsgewässer nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Art auf das beim Bau der Erschließungsstraße entstehende Angebot an Rohbodenflächen reagiert, aktiv in die nördlichen Baufelder des Vorhabens einwandert und hier dann einer erhöhten baustellenbedingten Gefährdung ausgesetzt ist.

Zwecks Vermeidung von Tierverlusten ist das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern. Dabei sind einerseits die bekannten Populationen der

Kreuzkröte, andererseits aber auch ggf. in östliche oder südöstliche Richtung abwandernde Tiere aus dem Senkungsgewässer zu berücksichtigen, sodass nicht nur die Kreuzkröte als planungsrelevante Art, sondern auch andere (s. o.), aber gemäß BNatSchG „nur" besonders geschützte Arten von dieser Maßnahme profitieren würden.

Dauerhafte Wanderbarriere

Im Südwesten des Verfahrensgebietes des B-Plan 642 wurden im Rahmen jüngerer Absammlungen der Kreuzkröten eine relativ hohe Anzahl adulter Teichmolche gesichtet, denen sehr wahrscheinlich schwerpunktmäßig das Senkungsgewässer als Laichhabitat dient. Um zu verhindern, das vom Laichgewässer abwandernder Tiere infolge des Kfz-Verkehrs zu Schaden kommen, ist – ausgehenden von der Waldteichstraße, die Errichtung einer ca. 200 m langen Amphibien-Leitanlage in Richtung Süden entlang der Westseite der Erschließungsstraße erforderlich. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) verwiesen (BMVBW 2000).

Auf weitere denkbare Maßnahmen (beidseitige Leitanlage, Durchlässe) wird verzichtet, da nördlich der Erschließungsstraße relativ zeitnah im Verfahrensgebiet des B-Planes 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße" ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

V 5 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für eine potenzielle Straßenbeleuchtung

„*Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierende Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten*" (NABU 2009: 2). Die spektrale Empfindlichkeit von Tieren variiert von Art zu Art, liegt jedoch zumeist im blauen und ultravioletten Spektralbereich. Studien haben gezeigt, dass vor allem Natriumhochdrucklampen und LED-Lampen die geringste Anlockwirkung auf Insekten ausüben. Vor diesem Hintergrund sind potenzielle Straßenleuchten an der Erschließungsstraße mit LED-Lampen auszustatten.

3.2 Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG „(...) *Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*"

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003).

Die Quantifizierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Biotopfunktion orientiert sich an den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW" (BOSCH & PARTNER 2012).

Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung

Beeinträchtigungen von Wert- / Funktionselementen, die eine besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild aufweisen, sind separat zu betrachten:

Tab. 23: Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung

Funktions-bereich	Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung	Konsequenz für die Eingriffsbewältigung
Biotopfunktion	Biotopverbundfläche Stufe 2: Fläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (im Bereich des geplanten Gewerbegebietes und der Neubaustrecke der Erschließung, aber außerhalb des Sportplatzes und der Tennisplätze)	Heranziehung der 50 m-Belastungszone
Boden	nicht vorhanden	Keine
Wasser	nicht vorhanden	Keine
Klima	Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Neubaustrecke der Erschließung, Gewerbegebiet)	s. Biotopfunktion
Landschaftsbild	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE (Neubaustrecke der Erschließung und geplantes Gewerbegebiet)	erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes

Anlagebedingte Beeinträchtigungen (Biotopfunktion)

s. Karten 1.1 und 1.2

Gemäß Abschnitt 3.2.3.1 des Einführungserlasses (MBV NRW & MUNLV NRW 2009) stellt jede anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die im Regelfall zu betrachten ist. Bei den von der Planung überdeckten Biotoptypen werden die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert (BW) multipliziert (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen Erschließungsstraße (Biotopfunktion)

s. Karten 1.1 und 1.2

Die Belastungszone hat eine Ausdehnung von jeweils 50 m beidseitig des Fahrbahnrandes, sofern hier besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes vorliegen. Das Plangebiet erfüllt diese Voraussetzungen als Biotopverbundfläche Stufe 2 zwischen dem Hauptkanal Sterkrade und der Waldteichstraße.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Belastungszone durchgehend oder abschnittsweise auf 25 m oder 0 m reduziert werden. Dies ist u. a. bei geplanten Schutzanlagen und deutlichen Vorbelastungen der Fall, z. B. wenn die geplante Straße in enger Bündelung mit einer vorhandenen Straße verläuft, wobei das Vorhaben die bestehende Belastung nicht signifikant verstärken darf.

Zur Berücksichtigung von Vorbelastungen ist an diese, genau wie die geplante Straße, eine Vorbelastungszone in der Breite der Belastungszone (50 m im Regelfall) anzulegen.

Tab. 24: Berücksichtigung der Belastungszone (Vor-, Neubelastung)

Abschnitt	Belastungszone (50 m ab Fahrbahnrand)
Erschließungsstraße - Ausbaustrecke	Belastungszone entfällt aufgrund der starken Vorbelastung der A 3, Königstraße und Erlenstraße
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Südlich Gewerbegebiet „Im Erlengrund“	Belastungszone entfällt aufgrund der Nutzung mit Ausnahme für den Gehölzstreifen
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Westlich der Erschließungsstraße	Belastungszone entfällt weitgehend aufgrund der starken Vorbelastung der A 3
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Östlich der Erschließungsstraße	durchgehende Berücksichtigung der Belastungszone außerhalb des geplanten Gewerbegebietes und der Vorbelastungszone der A 3

Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert bzw. die Anzahl der Biotopwerteinheiten gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER (2012) um 25 %

Tab. 25: Biotopwertminderung innerhalb der Belastungszone der Erschließungsstraße

Biotoptyp		Fläche [m^2]	Biotop wert	Minde-rung
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	**F x BW x 0,25**
1.3	Teilversiegelte Fläche	27	1	7
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	17.610	3	13.207
3.7b/ 9.3	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5 - 25 %/ Senkungsgewässer	309	7	541
5.1a	Pionierflur, trockene Standorte (z.T. einzelne Gehölze)	414	4	414
6.1a	Wald, lebensraumtypische Arten 0 < 50 %, Jungwuchs - Stangenholz	2.856	3	2.142
6.2b	Wald, lebensraumtypische Arten 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz	2.015	5	2.519
6.3b	Wald, lebensraumtypische Arten 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz	4.590	6	6.885
7.2	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Arten > 50 %	1.646	5	2.058
7.3b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten < 50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz oder mehrstämmig	332	4	332
7.4a	Baumgruppe/ Einzelbaum, lebensraumtypisch > 50 %, Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs- Stangenholz	15	5	19
7.4b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %, Einzel-baum lebensraumtypisch, geringes-mittleres Baumholz	1.086	6	1.629
7.4b/ 9.3	Baumgruppe/Einzelbaum, lebensraumtypisch > 50 %, starkes bis sehr starkes Baumholz/Kleingewässer	430	6	644
9.2	Graben, bedingt naturfern	132	4	132
9.3	Kleingewässer, bedingt naturnah	198	6	298
	Summen	***31.660***		***30.827***

Landschaftsbild

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003). Vor dem Hintergrund der Betroffenheit eines BSLE ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

3.3.1 Kompensationskonzept

Die Realisierung des B-Plans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Das BauGB verlangt, die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen (§1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Unter dem Oberbegriff „Ausgleich“ subsumiert das BauGB auch den „Ersatz“. Das geht aus § 200 a Ersatzmaßnahmen hervor: „*Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 umfassen auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.*“

Die grundsätzlichen Zielsetzungen bezüglich der Kompensation werden unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und – sofern diese vorliegen – fachplanerischen Vorgaben des Landschaftsplanes einerseits und den eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen anderseits abgeleitet:

- Lage und Ausgangszustand der Maßnahmenstandorte: Es sind Flächen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort, zumindest aber im Oberhausener Stadtgebiet zu bevorzugen, die für die eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen standörtlich geeignet und im Hinblick auf das Entwicklungsziel aufwertungsfähig sind.
- Funktionale und zeitliche Aspekte: Es werden, sofern naturschutzfachlich sinnvoll, möglichst gleichartige Strukturen / Funktionen angestrebt. Die Entwicklungsziele sollen kurz- bis mittelfristig erreichbar sein (innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 30 Jahren); die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit multifunktional ausgerichtet sein und außer Funktionen des Biotop- und Artenschutzes sind abiotische und visuelle Aspekte der Kompensation abdecken.

Für die Heranziehung von Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes existieren folgende Restriktionen: Weitere als die bereits einbezogenen Standorte westlich der Erschließungsstraße scheiden aufgrund von Schutzstreifen der hier verlaufenden Fernleitungen aus. Das Grünland nördlich der Weißensteinstraße steht aufgrund der beabsichtigten Gewerbeflächenwicklung und dem diezbezüglich

erfolgten Ratsbeschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“ nicht zur Verfügung.

Basierend auf dem herangezogenen Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung (BOSCH & PARTNER 2012; LANUV NRW 2008) gleichen die plangebietsinternen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen (rd. 1,1 ha) ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Insgesamt werden folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen kompensiert. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Beide Maßnahmen dienen auch der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Ein relevantes Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die Zunahme der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Durch die Entsiegelung plangebietsinterner und -externer Flächen reduziert sich die Neuversiegelung von 2,79 ha auf 1,53 ha.

Die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen beinhalten Gehölzanpflanzungen (ohne Gehölzstreifen) in einem Umfang von rund 1,7 ha, die als Ersatzaufforstungen und damit als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald angerechnet werden können.

3.3.2 Plangebietsinterne Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.3.2.1 Straßenbegleitgrün (G 1, G 2, G 3)

s. Karten 2.1 bis 2.4

Begrünung von Verkehrsinseln und Banketten (G 1)

Nicht versiegelte Verkehrsinseln und Bankette (ca. 0,33 ha) werden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) eingesät und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltungspflege durch den Baulastträger gemäht. Die Innenflächen des Kreisverkehrsplatzes Weißensteinstraße / Erschließungsstraße kann alternativ mit

einer Verkehrsinselmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät werden. Für die Ansaat ist ein mageres Substrat (z. B. Kalksplitt) mit sehr geringer Humusauflage als Keimlingsbett erforderlich.

Einsaat von Böschungsflächen und Versickerungsmulden (G 2), Anpflanzung von Bäumen

Die Böschungsflächen und Versickerungsmulden (ca. 0,51 ha) werden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) eingesät und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltungspflege durch den Baulastträger gemäht.

Parallel zur geplanten Straße sind schmalkronige Bäume als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume sind abhängig von der gewählten Baumart und der Breite des Geländestreifens neben dem Fuß-und Radweg.

Gehölzanpflanzung (G 3)

Auf einem vorhandenen Gehölzwall an der Erlenstraße wird die Errichtung einer Schallschutzwand erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand hierfür weitgehend geräumt werden muss. Nach der Baumaßnahme können die Böschungsflächen (ca. 0,17 ha) voraussichtlich wieder mit Gehölzen, insbesondere Sträuchern, bepflanzt werden.

3.3.2.2 Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (G 4)

Für das Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. im Gewerbegebiet verbleiben rd. 3.760 m^2 Fläche, die nicht versiegelt werden dürfen.

Die nicht überbauten Flächen im festgesetzten Gewerbegebiet dürfen nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernden Weise befestigt werden und sind mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Auf mageren Substraten (z.B. Schotter oder Kies) und sind „Blumenwiesen“ anzulegen.

3.3.2.3 Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet (G 5)

Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein Laubbaum (s. Vorschlagsliste Tab. 26) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m^2 große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m^3 anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Ausfälle sind mit Laubbaumhochstämmen der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm, wenn möglich an Ort und Stelle, zu ersetzen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Laut GALK-Straßenbaumliste sind für die Verwendung im städtischen Straßenraum und für Stellplatzanlagen u. a. folgenden Arten geeignet:

Tab. 26: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
Große Bäume	
Fraxinus exelsior 'Atlas'	Gemeine Esche *'Atlas'*
Fraxinus exelsior 'Westhofs Glories'	Nichtfruchtende Straßenesche
Quercus petrea	Traubeneiche
Sorbus aria 'Magnifica'	Großlaubige Mehlbeere
Mittelgroße bis kleine Bäume	
Acer campestre 'Esrijk'	Feldahorn *'Esrijk'*
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus lavallei 'Carrierei'	Apfeldorn
Ostria carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche

3.3.2.4 Gehölzauswahl für flächige Anpflanzungen

Die im Bereich der Maßnahmenstandorte potenziell vorkommenden Waldgesellschaften bilden die Basis der Gehölzartenauswahl für flächige Gehölzanpflanzungen. Für Baum- und Straucharten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, ist auf herkunftssicheres Pflanzgut zurückzugreifen.

Tab. 27: Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972; LANUV NRW 2009)

Ordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4
I	Rotbuche	*Fagus sylvatica*	x	x	x	x
	Stieleiche	*Quercus robur*	x	x	x	x
	Traubeneiche	*Querus petraea*				x
	Zitterpappel	*Populus tremula*	x	x	x	
	Sandbirke	*Betula pendula*				x
	Moorbirke	*Betula pubescens* [1)]	x	x		x
II	Hainbuche	*Carpinus betulus*	x	x	x	
	Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	x	x		x
	Salweide	*Salix caprea*	x	x	x	x
III	Hasel	*Corylus avellana*	x	x	x	
	Faulbaum	*Rhamnus frangula*	x	x		x
	Weißdorn, Ein-/Zweigriffeliger	*Crateagus monogyna / laevigata*	x	x	x	
	Hundsrose	*Rosa canina*	x	x	x	
	Grauweide	*Salix cinerea* [2)]	x			x
	Ohrweide	*Salix aurita* [2)]				x
	Wasserschneeball	*Viburnum opulus*	x			

Erläuterungen s. nächste Seite

1 = Artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald

2 = Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und Eichen-
Buchenwald im Wechsel 3 = Flattergras-Buchenwald

4 = Feuchter Eichen-Buchenwald

[1)] Aufgrund des überprägten Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Maßnahmenstandorte für Gehölzpflanzungen nicht geeignet

[2)] Nur verwenden, wenn Gewinnung von Stecklingen aus lokalen Beständen möglich ist

3.3.2.5 Anlage von Feldgehölzen (A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4)

Maßnahme A 1.1 (s. Karte 2.1)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 560, 590 und 632 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 1.795 m² Gehölzanpflanzung, 826 m² zu erhaltender Bestand

Ausgangszustand des Standortes:

Die Maßnahme erstreckt sich auf einen Teil der Anlage des Buschhausener-Tennisclubs e.V., deren Nutzung aufgegeben wird. Nördlich der Maßnahmenfläche ist die Zufahrt zur im Rahmen der Neuordnung des Sportplatzes Erlenstraße überplanten Stellplatzanlage vorgesehen. Am südlichen Rand markiert eine zu erhaltende Baumreihe (Baumhecke) die Grenze zum Hauptkanal Sterkrade.

Durchführung der Maßnahme:

Der Oberbau der Aschenplätze einschließlich der Drainagen ist zu entfernen. Der Untergrund ist mechanisch zu lockern, mit Oberboden anzufüllen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Der westliche Teil der Fläche ist im Bodenbelastungskataster als Altablagerung registriert. Ggf. ist hier abgelagerte Bauschutt (bis in 1 m Tiefe) ebenfalls zu entfernen und bei Bedarf zusätzlich Unterboden anzufüllen.

Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die Außenreihe bleibt ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später ggf. eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Förderung des Biotopverbundes entlang BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder,
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag).

Maßnahme A 1.2, A 1.3 und A 1.4 (s. Karten 2.3 und 2.4)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 560, 590 und 632 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengrößen:

A 1.2 = 378 m^2 / A 1.3 = 2.152 m^2 / A 1.4 = 1.990 m^2

Ausgangszustand der Standorte:

Die Maßnahmen erstrecken sich auf bisher als Intensiv-Grünland genutzten Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der BAB A 3. Aufgrund ihres Flächenzuschnittes und der verinselten Lage sind sie für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet. Die vorhandene Baumgruppe auf Standort A 1.3 ist in die Gehölzanpflanzung zu integrieren.

Durchführung der Maßnahmen:

Vor der Anpflanzung sind die Flächen umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die Außenreihe bleibt jeweils ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind größere Abstände zu wählen. Zum von der Anpflanzung auszusparenden Leitungs-Schutzstreifen werden Pflanzabstände gewählt, die ein Überwachsen des Streifens vermeiden.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung j einmal ährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später ggf. eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahmen:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchten Wald- und Gehölzflächen,

- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Abschirmung des Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop GB-4406-406) vor visuellen Störeffekten des Verkehrsbetriebes,
- Förderung des Biotopverbundes zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder,
- Ausbau eines Geländestreifens entlang der BAB A 3 mit Parkklima und Entwicklung von Elementen mit Luftregeneration, Filter- und Pufferwirkung,
- Aufwertung eines Grünkorridors entlang der BAB A 3 gemäß RFNP und STEK 2020.

3.3.2.6 Anlage eines Waldmantels (A 2)

s. Karte 2.3

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 704 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich und ist Bestandteil des Entwicklungsraumes 1.21 „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage“. Ziel ist die Beibehaltung der Laubholzbestockung (Anmerkung: gemeint ist das im Süden an das geplante Gewerbegebiet grenzende Eichenwäldchen).

Flächengröße: 956 m^2

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige ackerbauliche Nutzung wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben. Das östliche Ende der Fläche wird von einem Schotterweg eingenommen.

Durchführung der Maßnahmen:

Die Maßnahmenfläche ist im Mittel 90 m lang und 10,5 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Der Schotterweg (ca. 60 m^2) ist zurückzubauen und anschließend mit Oberboden anzudecken.

Zwischen der südlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes und dem nördlichen Rand des Eichenwäldchens, das keinen Waldmantel besitzt, erfolgt die Anlage eines maximal fünfreihigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2)

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun, Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen, insbesondere im Bereich des Eichenwäldchens,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Förderung des Biotopverbundes BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eine strukturreichen und gestuften Waldrandes.

3.3.2.7 Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)

Maßnahme A 3.1 (s. Karte 2.3)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 701, 702 und 703 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich und ist Bestandteil des Entwicklungsraumes 1.21 „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage“. Ziel ist die Beibehaltung der Laubholzbestockung (Anmerkung: gemeint ist das im Süden an das geplante Gewerbegebiet grenzende Eichenwäldchen).

Flächengröße: 1.240 m^2

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige ackerbauliche Nutzung wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist 124 m lang und im Mittel 10 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen.

Auf dem Geländestreifen erfolgt die Anlage eines maximal sechsreihigen Gehölzstreifens im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihen setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) und Bäumen 1. Ordnung zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2). Letztere weisen einen Pflanzabstand von ca. 30 m auf (= 5-6 Überhälter pro Gehölz-

streifen). Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun, Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Pflanzen- und Tierarten der Feldhecken und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eines stufig aufgebauten Gehölzsteifens und landschaftliche Einbindung der Randbebauung des Gewerbegebietes,
- Ausbau eines Geländestreifens entlang der BAB A 3 mit Parkklima und Entwicklung von Elementen mit Luftregeneration, Filter- und Pufferwirkung,
- Förderung des Biotopverbundes entlang der BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung eines Grünkorridors entlang der BAB A 3 gemäß RFNP und STEK 2020.

Maßnahme A 3.2 (s. Karte 2.3)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 440 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 487 m^2

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist ca. 98 m lang und 5 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen.

Auf dem Geländestreifen erfolgt die Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihen setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) und Bäu-

men 1. Ordnung zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2). Letztere weisen einen Pflanzabstand von ca. 30 m auf (= 3 Überhälter im Gehölzstreifen).

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun oder Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Feldhecken und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Schaffung einer den geplanten Fuß- und Radweg begleitenden Grünstruktur und einer Grünzäsur zwischen Gewerbegebiet und östlich angrenzenden Wohnnutzungen.

3.3.2.8 Anlage einer Baumreihe (A 4)

s. Karte 2.3

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 440 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 193 m^2

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist ca. 98 m lang und 2 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Parallel des geplanten Fuß- und Radweges sind auf der Längsachse des Geländestreifens zehn Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 10 m. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Der Geländestreifen ist im Anschluss an die Baumpflanzung mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern einzusäen.

Pflege:
Die Rasen wird maximal dreimal im Jahr gemäht.

Begründung der Maßnahme:

- Schaffung von Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten,
- visuelle Belebung und Gliederung einer Grünfläche am Rand des geplanten Gewerbegebiets.

3.3.2.9 Überlassung von Intensivgrünland der Sukzession (A 5)

s. Karte 2.4

Katasterangaben:
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 697 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:
Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 934 m^2

Ausgangszustand des Standortes:
Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben. Die Fläche befindet sich außerhalb von Leitungsschutzstreifen.

Durchführung der Maßnahme:
Die Maßnahmenfläche ist ca. 132 m lang und im Mittel 7 m breit. Sie ist nach Abschluss der Baumaßnahme der ungelenkten Sukzession überlassen.

Pflege:
Alternativ zur ungelenkten Sukzession ist ein Offenhalten der Fläche durch eine Mahd (alle 2-3 Jahre) zulässig.

Begründung der Maßnahme:

- Schaffung von Rückzugsräumen und / oder Nahrungshabitaten für Kleinsäuger, Vögel und Gebäudefledermäuse,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur.

3.3.3 Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Abb. 17: Lageplan - Übersicht plangebietsexterne Maßnahmen (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2017)

3.3.3.1 Umbau des Sportplatzes Biefangstraße zu einer naturnahen Grünfläche (Maßnahme A 6)

s. Karte 3.1

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 23, Flurstück 8 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 14.900 m^2 (davon zu erhaltender Bestand: 2.739)

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Sportplatz wird aufgegeben. Bis auf die östliche Seite begrenzen teils mit Rasen, teils mit Gehölzen bewachsene Böschungen den Platz, die bestehen bleiben und partiell mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Im Süden befindet sich ein zur Sportanlage gehörendes Gebäude.

Durchführung der Maßnahme (s. Karte 3.1):

Der komplette Oberbau des Sportplatzes einschließlich der Drainagen ist zu entfernen. Das Gebäude einschließlich seines Fundamentes ist abzubrechen. Der Untergrund ist mechanisch zu lockern, mit Oberboden anzufüllen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Die Fläche gliedert sich in drei Bereiche:

Flächige Gehölzanpflanzung (6.244 m^2):
Der nördliche und südliche Abschnitt wird weitgehend mit Gehölzen bepflanzt. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 1) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die an die zukünftigen Wiesenstreifen grenzenden Außenreihen bleiben ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Anlage von Wiesenstreifen (3.440 m^2):
Den Gehölzflächen vorgelagert werden 10-15 m breite Wiesenstreifen. Verwendet wird eine Saatgut-Mischung aus jeweils ca. 50 % Kräutern und Gräsern zur Herstellung bunt blühender Wiesenflächen. Der aufzutragende Oberboden ist mit Sand abzumagern.

Anlage von Extensivrasen mit Anpflanzung (2.103 m^2):
Auf der übrigen Fläche erfolgt die Ansaat von Extensivrasen. Verwendet wird eine Mischung aus 20 % Kräutern und 80 % Gräsern zur Herstellung eines mäßig trittfesten Rasens (für Spielbereiche und zum Lagern). Auf der Fläche sind bis zu zehn Laub-baum-Hochstämme (mittelgroße heimische Laubbäume wie z. B. Eberesche, Sandbirke und Hainbuche) als gliedernde und schattenspendende Elemente zu pflanzen.

Wege (374 m²):
Die dargestellten Wege knüpfen zum einen an den im B-Plan Nr. 25 „Biefangstraße“ berücksichtigten Fuß- und Radweg sowie die an Biefang- und Markgrafenstraße. Die maximal zulässige Befestigung ist eine wassergebunden Decke.

Pflege:
Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Die Wiesenstreifen sind zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut wird abgeräumt. Der Extensivrasen kann je nach Bedarf 4-6-mal im Jahr gemäht werden.

Begründung der Maßnahme:

- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder sowie des Offenlandes,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche.

3.3.3.2 Rückbau und Aufforstung einer brachgefallenen Gärtnerei an der Hamborner Alle (Maßnahme A 7)

s. Karte 3.2

Katasterangaben:
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 20, Flurstück 560 (anteilig), 561 und 642

Landschaftsplan Oberhausen:
Die Fläche befindet sich außerhalb des im Geltungsbereiches.

Flächengröße: 3.617 m²

Ausgangszustand des Standortes:
Auf dem Gelände stehen nicht mehr genutzte Gewächshäuser (1.617 m²). Das Umfeld der Gewächshäuser besteht überwiegend aus brachgefallen Scherrasen (1.703 m²) mit wenigen kleineren Bäumen und Sträuchern sowie einer Randbepflanzung aus Lebensbäumen. An die Gewächshäuser schließen sich teilweise mit Gehwegplatten und Kantensteinen teilversiegelt Flächen an (266 m²).

Durchführung der Maßnahme (s. Anlage 3.2):
Zwecks Vermeidung potenzielle Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind die Gewächshäuser vor ihrem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Die Betonplatten außerhalb der Häuser werden aufgenommen. Anschließend ist die Vegetation, mit Ausnahme einiger weniger lebensraumtypischer Gehölze, außerhalb der Vogelbrutzeit zu räumen. Der Untergrund ist

mechanisch zu lockern. Wo erforderlich, ist Oberboden aufzufülle. Anschließend erfolgt die Herstellung eines bepflanzungsfähigen Planums. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 1) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze wird später ggf. eine Durchforstung erforderlich.

Begründung der Maßnahme:

- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze, Gehölzränder,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

3.3.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.3.4.1 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Es werden insgesamt sechs Bilanzierungsbereiche gebildet:

- Überschneidungsbereich B-Plan 437 mit B-Plan 735,
- Überschneidungsbereich B-Plan 337 mit B-Plan 735,
- Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (Bestandssicherung),
- Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion,
- plangebietsexterne Ausgleichsflächen (zwei Standorte).

Die Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch ist auf Eingriffe, die u.a. aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes hervorgerufen werden, anzuwenden (§ 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG). Auch bei der Überplanung bestehenden Baurechts muss geprüft werden, ob ein Eingriff vorliegt. Allerdings ist ein Ausgleich nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Wenn für das Planungsgebiet bereits Baurecht besteht, ist bei der Kompensationsermittlung nicht auf den Bestand, sondern auf das zulässige Maß des bestehenden Baurechts abzuheben. Nur die Differenz zwischen dem bestehenden und dem darüber hinausgehenden, neu zu schaffenden Planungsrecht ist auszugleichen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Dies trifft auf die Überlappungsbereiche des Plangebietes mit den B-Plänen Nr. 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“ sowie Nr. 337 „Weißensteinstraße“ zu.

Bilanzierungsbereich – Überschneidungsbereich B-Plan 437 mit B-Plan 735

Tab. 28: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“)

Festsetzung „Private Grünfläche“		**Fläche** [m²]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
4.7	Grünanlage, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	***7.757***	5	***38.785***

Tab. 29: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735)

Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“		**Fläche** [m²]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
1.1	Versiegelte Fläche	4.486	0	0
2.1	Bankette, Verkehrsinseln (**G 1**)	885	1	885
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (**G 2**)	1.328	2	2.656
6.1a	Arrondierungsfläche (verbleibendes Gehölz)	313	3	939
6.2b	Arrondierungsfläche (verbleibender Gehölz)	400	5	2.000
7.2	Arrondierungsfläche (verbleibender Gehölzstreifen)	345	6	2.070
		7.757		***8.550***

Biotopwert Zielzustand (8.550) minus Biotopwert Ausgangszustand (38.785) = **- 30.235**

Bilanzierungsbereich - Überschneidungsbereich B-Plan 337 mit B-Plan 735

Tab. 30: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 337 „ Weißensteinstraße“)

Festsetzungen „Straßenverkehrsfläche“, „Baumanpflanzung in bes. gekennzeichneten Bereichen“		**Fläche** [m²]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
1.1	Versiegelte Fläche	1.887	0	0
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	958	2	1.916
2.3	Anpflanzung von Bäumen (ca. 4 Stück)	160	5	800
	Summen	***3.005***		***2.716***

Tab. 31: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735)

Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“, am nördlichen Rand „Grünfläche“		**Fläche** [m²]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
1.1	Versiegelte Fläche	1.802	0	0
2.1	Bankette, Kreisverkehrsinnenfläche (**G 1**)	531	1	531
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (**G 2**)	270	2	540
2.3	Straßenböschungen mit Gehölzbestand (Bestand)	402	4	0
	Summen	***3.005***		***1.071***

Biotopwert Zielzustand (1.071) minus Biotopwert Ausgangszustand (2.716) = **- 1.645**

Bilanzierungsbereich Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion

Tab. 32: Biotopwert Ausgangszustand

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotop-wert	F x BW
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
1.1	versiegelte Fläche	16.589	0	0
1.3	teilversiegelte Fläche	1.248	1	1.248
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	22	3	66
2.1a	Bankette, ohne Gehölze	868	1	868
2.1b	Bankette mit jungen Bäumen (Kronendurchmesser ≤ 6 m)	490	1,5	735
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	29	2	58
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	2.418	4	9.671
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.943	2	5.886
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	11.894	3	35.681
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen; Abstands-, Trenngrün mit Gehölzanteil (Ziergehölze) > 75 %	454	2	908
4.5	Intensivrasen (in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen, größere Flächen im Umfeld von Stellplatzanlagen, auf Uferböschungen)	374	2	748
5.1a	Pionierflur, trockene Standorte (z.T. einzelne Gehölze)	130	4	519
5.1c	Halbruderale Gras-und Staudenflur, Standort frisch/feucht	115	4	458
5.1d	Schlagflur	145	4	580
6.1a	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, Jungwuchs-Stangenholz	164	3	493
6.2a	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, Jungwuchs-Stangenholz	512	4	2.049
6.2b	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten 50 < 70%, geringes-mittleres Baumholz	463	5	2.313
6.3b	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes-mittleres Baumholz	2.098	6	12.590
7.1	Gehölzstreifen, lebensraumtypisch < 50 %	146	3	438
7.2	Gehölzstreifen (mehrreihig) mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	225	6	1.125
7.3b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten < 50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz oder mehrstämmig	19	4	75
7.4a	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	173	5	865
7.4b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %; Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	1.368	6	8.206
7.4b/c	Baumreihe, Baumgruppe, mit lebensraumtypen Baumartenanteilen > 50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz	846	7	5.923
9.1	Kanal, naturfern	36	2	72
9.2	Graben, bedingt naturfern	50	4	200
	Summen	***43.819***		***91.775***

Tab. 33: Biotopwert Zielzustand – Erschießungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion

Biotoptyp		Fläche [m^2]	Biotop-wert	F x BW
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
A	**Straßenkörper (Neu- und Ausbaustrecke), Verkehrsgrünfläche**			
1.1	Versiegelte Flächen (Fahrbahnen, Geh-/Radweg)	19.343	0	0
2.1	Bankette, Verkehrsinseln (**G 1**)	2.079	1	2.079
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand, hier: Böschungen und Versickerungsmulden (**G 2**)	3.760	2	7.520
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (**G 3**)	1.705	4	6.820
	Summen	***26.887***		*16.419*
			Anrechenbar [1)]	***9.340***
B	**Ausgleichsflächen (ohne Bestandserhalt innerhalb der Fläche A 1.1)**			
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung des Biotopwertes von 6 auf 12) Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (**A 1.1**)	1.795	12	21.540
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (**A 1.2** bis **A 1.4**)	4.520	6	27.120
6.4a	Waldmantelanlage, Waldrand, Jungwuchs - Stangenholz (**A 2**)	956	6	5.736
5.1	Grünlandbrache (**A 5**)	934	4	3.736
	Summen	***8.205***		*58.132*
			Anrechenbar [2)]	***49.346***
C	**Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (Bestandssicherung), Bestand in Fläche A 1.1**			
3.4	Grünland (Leitungstrasse)	976	3	2.928
7.4b/c	Baumgruppe (nördlich Weißensteinstraße)	506	7	3.544
1.3	Teilversiegelte Fläche (nördlich Weißensteinstraße)	24	1	24
7.4b	Bestand innerhalb der Ausgleichsfläche A 1.1	770	6	4.620
	Summen	***2.276***		***11.116***
D	**Nicht überplanter Bestand im Bereich der Ausbaustrecke**			
1.1	Versiegelte Fläche	5.408	0	0
2.1a	Bankette	386	1	386
2.1b	Bankette mit jungen Bäumen	470	1,5	705
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	8	4	32
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze	120	2	240
4.5	Intensivrasen	59	2	118
	Summen	***6.451***		***1.481***
	Gesamtsummen (A + B + C +D)	***43.819***		***71.283***

Erläuterungen Tab. 33:

1) Eine Aufwertung wird nur für funktional ähnliche und geringwertige bzw. stark vorbelastete Biotoptypen berücksichtigt, hier für die Inanspruchnahme teilversiegelter Flächen und Straßenbegleitgrün.

2) Wenn Maßnahmen innerhalb der Belastungszone (Neu- oder Vorbelastung) liegen, wird das Aufwertungspotenzial auf der Maßnahmenfläche um den Beeinträchtigungsfaktor 0,25 reduziert. Bei Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Belastungszone / des Vorbelastungsbereich werden die rekultivierten Flächen nicht abgewertet. Stattdessen gelten die Regeln des LANUV-Modells (Verdoppelung des Biotopwertes).

Biotopwert Zielzustand (71.283) minus Biotopwert Ausgangszustand (91.755) = **- 20.472**

Bilanzierungsbereich Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion

Tab. 34: Biotopwert Ausgangszustand - Gewerbegebiet und Grünflächen

Biotoptyp		**Fläche** [m^2]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
1.1	versiegelte Fläche	40	0	0
1.3	teilversiegelte Fläche	599	1	599
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	97	3	291
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	226	4	904
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	13.198	2	26.396
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	4.980	3	14.940
5.1c	Halbruderale Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	363	4	1.452
7.2	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Arten > 50%	1.497	5	7.485
	Summen	***21.000***		***52.067***

Tab. 35: Biotopwert Zielzustand - Gewerbegebiet und Grünflächen

Biotoptyp		**Fläche** [m^2]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)			
1.1	maximal versiegelte Fläche	15.031	0	0
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (**G 4**)	3.758	2	7.516
	Grünflächen			
7.2	mehrreihiger Gehölzstreifen, Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten > 50% (**A 3.1**); Abwertung von 6 auf 4,5, da innerhalb der Belastungszone	1.240	4,5	5.580
7.2	mehrreihiger Gehölzstreifen, Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten > 50% (**A 3.2**)	487	6	2.922
7.4a	Baumreihe, lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (**A 4**)	193	5	965
1.1	Verkehrsfläche Fuß- und Radweg	291	0	291
	Summen	***21.000***		***17.274***

Biotopwert Zielzustand (17.274 minus Biotopwert Ausgangszustand (52.067) = **- 34.793**

Bilanzierungsbereich - Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Tab. 36: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 6 „Sportplatz Biefangstraße“

Biotoptyp		**Fläche** [m^2]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
Biotopwert Ausgangszustand				
1.1	versiegelte Fläche	10.924	0	0
4.5	Intensivrasen	2.612	2	5.224
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (hier: Platane), starkes bis sehr starkes Baumholz	138	5	690
7.4b	Baumreihe (Baumhecke), Anteil lebensraumtypischer Arten ≥ 50%, geringes - mittleres Baumholz	1.226	6	7.356
	Summen	**14.900**		**13.270**
Biotopwert Zielzustand				
1.3	Teilversiegelte Fläche (Weg)	374	1	374
4.6	Extensivrasen mit einzelnen Laubbäumen nach vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 4 auf 8)	2.103	8	16.824
4.6	Extensivrasen (Mähwiese) nach vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 4 auf 8)	3.440	8	27.520
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	2.689	6	16.134
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorherige Entsiegelung, Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (Verdoppelung von 6 auf 12)	3.555	12	42.660
	Bestand			
1.1	versiegelte Fläche	346	0	346
4.5	Intensivrasen	1.038	2	2.076
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (hier: Platane), starkes bis sehr starkes Baumholz	138	5	690
7.4b	Baumreihe (Baumhecke), Anteil lebensraumtypischer Arten ≥ 50%, geringes - mittleres Baumholz	1.217	6	7.626
	Summen	**14.900**		**114.250**

Biotopwert Zielzustand (114.250) minus Biotopwert Ausgangszustand (13.270) =
+ 100.980

Tab. 37: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 7 „Gärtnereibrache Hamborner Allee“

Biotoptyp		**Fläche** [m^2]	**Biotop-wert**	**F x BW**
Code	**Beschreibung**	**(F)**	**(BW)**	
Biotopwert Ausgangszustand				
1.1	versiegelte Fläche	1.648	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	266	1	266
5.1	Siedlungsbrache, hier: überwiegend brachgefallene gehölzarme Zierrasenflächen	1.703	4	6.812
	Summen	**3.617**		**7.078**
Biotopwert Zielzustand				
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 6 auf 12) Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	1.648	12	19.776
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	1.969	6	11.814
	Summen	**3.617**		**31.590**

Biotopwert Zielzustand (31.590) minus Biotopwert Ausgangszustand (7.078) = **+ 24.512**

Gesamtbilanz

Tab. 38: Gesamtbilanz

Bilanzierungsbereich	**Defizit**	**Überschuss**
B-Plan 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“ (lt. Tab. 28 u. 29)	- 30.235	
B-Plan 337 „Weißensteinstraße“ (lt. Tab. 30 u. 31)	- 1.645	
Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen und Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (lt. Tab. 32 u. 33)	- 20.472	0
Biotopwert-Minderung Belastungszone Erschließung (lt. Tab. 24)	- 30.827	0
Plangebiet - Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion (lt. Tab. 34 u. 35)	- 34.793	0
Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 6 (lt. Tab. 36)	0	+ 100.980
Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 (lt. Tab. 37)	0	+ 24.512
Summen	***-117.972***	***125.492***
Defizit minus Überschuss	***+ 7.520***	

3.3.4.2 Forstrechtliche Bilanzierung

Wald im Sinne der Gesetze

Wald im Sinne von § 2 Abs. Bundeswaldgesetz „(…) *ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche*“. „*In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“* (§ 2 Abs. 2 BWaldG). Gemäß § 1 Landesforstgesetz (LFoG) gelten als Wald „(…) *auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen*.“ Im Sinne dieser Legaldefinitionen werden die folgenden Biotoptypen als Wald eingestuft (zur räumliche Lage s. Karten 1.1 und 1.2):

Tab. 39: Dauerhafte Umwandlung von Wald (Realverlust)

Biotoptyp		[m²] 1)
5.1d	Schlagflur	145
6.1a	Feldgehölze am Umlagerungsbauwerk: mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, Jungwuchs - Stangenholz; BHD bis 13 cm	1.519
6.2a	Wald zwischen der AS OB-Holten und Hauptkanal Sterkrade mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, Jungwuchs - Stangenholz; BHD bis 13 cm	512
6.2b	Feldgehölze am Umlagerungsbauwerk: mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz, BHD ≥ 14 - 49 cm	1.545
6.3b	Eichenwäldchen mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz; BHD ≥ 14 - 49 cm	2.098
7.4b/c	Baumgruppe (Restwaldfläche nördlich Weißensteintstr.) mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen ≥ 50 %; starkes bis sehr starkes Baumholz; BHD ≥ 50 cm	340
	Summe	**6.159**

1) Fläche Ist-Zustand lt. Tab. 28 minus Fläche verbleibender Bestand lt. Tab. 29

Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen sind nach § 39 Abs. 3 LFoG insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden.

Laut Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Gelsenkirchen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, löst eine ersatzpflichtige Umwandlung von Wald im vorliegenden Fall keine Bedenken aus, wenn eine Ersatzaufforstung im Flächen- / Funktionsverhältnis von 2 : 1 im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wird. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung plangebietsinterner Ausgleichsmaßnahmen und darüber hinaus im Zuge der Durchführung plangebietsexterner Kompensation. Die folgende Tabelle zeigt, dass die Waldumwandlungen in einem Verhältnis von 1 : 2,8 durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (zur räumliche Lage s. Karten 2.1, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2):

Tab. 40: Ersatzaufforstungen

Nr.	Art der Maßnahme	[m²]
A 1.1 bis A 1.4	Vier Feldgehölze	6.315
A 2	Waldmantel	956
A 6	zwei Feldgehölze	6.244
A 7	Feldgehölz	3.617
	Summe	**17.132**

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Nachfolgend werden zunächst Angaben zu den im Rahmen der fachlichen Prognosen angewandten Regelwerken bzw. Bewertungsverfahren gemacht. Weitergehende Angaben sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen, Ferner wird thematisiert, ob und welche Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Umweltbericht

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008):

Codierung und Bewertung der Biotoptypen des Kartiergebietes

Wirkungsprognose:

Ermittlung und Beschreibung bau-, anlage- und betriebsbedingter Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und durch sie verursachte Folgewirkungen (Wirkungsketten)

Fachliche Bewertung der Auswirkungen bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit:
Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden; Bewertungsmaßstäbe: planungsrelevante fachgesetzliche / fachplanerische Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes; bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen, ggf. unter Hinzuziehung ordinaler Skalen

Bewertung Flächenverbrauch:

Statistisch unsichere Datenlage, keine einheitliche Zuordnung von Nutzungskategorien

Örtliche Erfassung faunistischer Daten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

Keine Angaben zur Methodik

Stadtklimatisches Gutachten (RVR 2017 c)

FITNAH-3D:

Meteorologisches Mesoskala-Modell zur Simulation meteorologischer Größen auf einem dreidimensionalen Gitternetz; Auswertung der Ergebnisse für verschiedene Fragestellungen des Gutachten

Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate:

Die Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate mit dem o. g. Modell kann mit Ungenauigkeiten behaftet sein, was sowohl für die modellhafte Berechnung als auch für Geländemessungen gilt. Für die Modellierung größerer Untersuchungsgebiete liegen i. d. R. nicht alle relevanten, zum Teil sehr heterogenen Variablen vor oder können aus den Eingangsdaten in hinreichender Differenziertheit parametrisiert

werden. Daher ist bei der Angabe von Kaltluftproduktionsraten mit entsprechenden Unsicherheiten zu rechnen.

Schalltechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 b)

Berechnung der Schallausbreitung und Geräuschkontingentierung:

Programmsystems SoundPlan 7.4 unter Anwendung der Ausbreitungsberechnungen nach *DIN ISO 9613-2*

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung: Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen: Ermittlung der Immissionsanteile von Teilflächen auf der Basis eines vereinfachten Berechnungsverfahrens nach der für gewerbliche Nutzungen maßgebenden TA Lärm

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002

Berechnung der Geräusche von öffentlichen Verkehrswegen:

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", Schallschutz im Städtebau, Teil 1 mit Verweis auf das anzuwendende Rechenverfahren der *Richtlinien für Lärmschutz an Straße (RLS-90)* bzw. der *Schall 03*

Luftschadstofftechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c)

„Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs" (HBEFA) in der aktuellen Version 3.3 von April 2017:

Entnahme von Angaben u. a. zu den Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse zur Schadstoffemission von Dieselfahrzeugen

MISKAM-Modell:

Berechnung der Schadstoffausbreitung; aus Gründen der Rechenökonomie und der Modelvorgaben: Unterteilung des Untersuchungsgebietes in vier dreidimensionale Raster

Lokale Vorbelastung:

Eine abschließende vollständige Bewertung der Schadstoffbelastung war nicht möglich, da bezüglich der der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen zwar Emissionsdaten zur Verfügung standen, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind; daher nur ein Vergleich der verkehrsbedingten Immissionen des Prognose-Nullfalls zum Prognose-Planfall möglich.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(…) *die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen*; (…)". Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wieweit vorhergeseh-

ene Umweltauswirkungen eingetreten sind. Zu diesem Zweck sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen Vor diesem Hintergrund kann sich das Monitoring auch auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verhinderung und zur Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen beziehen. Ferner erstreckt sich die Überwachung auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, darf in diesem Zusammenhang aber nicht als Instrument einer generellen Vollzugskontrolle missverstanden werden.

Die Durchführung der Geräuschkontingentierung gemäß der schalltechnischen Untersuchung ermöglicht die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) an den umliegenden Wohnnutzungen. Die Untere Wasserbehörde, fallweise unter Hinzuziehung der Emschergenossenschaft, begleiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorgaben und Auflagen (u. a. bezüglich der Abwasserbeseitigung und der Verlängerung der Brücke über den Hauptkanal Sterkrade). Die frist- und sachgerechte Durchführung der artenschutzrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu kontrollieren sowie die Umsetzung des sonstigen Ausgleichs gemäß der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches sicherzustellen. Hierzu kann die im Planverfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und Planverfahren

Mit dem Bau einer neuen Verkehrsführung im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, von der Erlenstraße – nahe der Bundesautobahn (A 3), Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten – bis zur Waldteichstraße, soll die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ sichergestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 642 wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich-industriellen Nutzung im Bereich des Verfahrensgebiets des B-Plans Nr. 642 mit den damaligen Lösungen zu punktuellen Überlastungen im vorhandenen Verkehrsnetz und zu einer Erhöhung bereits vorhandener kritischer Verkehrslärmpegel führen würde. Ziel der neuen Straße ist es daher, außer der Erschließung des o. g. Areals, die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr zu entlasten und sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereiche zu verhindern.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 735 „Waldteich / Weierheide“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen sowohl das Baurecht für die geplante Straße erlangt als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich auf eine Fläche von rund 7,6 ha.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die infolge der Plandurchführung zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Lage und Art der Planvorhaben

Die Länge der Neubaustrecke der geplanten Erschließungsstraße beträgt ca. 1.350 m. Von der AS Oberhausen-Holten bis zum Hauptkanal Sterkrade erfolgen zunächst auf einer Länge von ca. 380 m Ausbaumaßnahmen am Bestand, einschließlich an der Brücke über den Hauptkanal, die verlängert werden muss. Die Neubaustrecke beginnt am neu zu errichtenden Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Erschließungsstraße. Hier schwenkt die geplante Trasse nach Westen auf die Tennisanlage des Buschhausener-Tennisclub e.V., deren Nutzung aufgegeben wird, um dann auf Grünflächen zwischen dem Sportplatz an der Erlenstraße und der Randbebauung des Gewerbeparks „Im Erlengrund“ zu verlaufen. Vor der A 3 schwenkt die Trasse nach Norden und erstreckt sich nun zwischen Autobahn und einem Gehölzwall (Umlagerungsbauwerk). Nachdem der Wall nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen, führt anschließend über eine Ackerfläche, um dann nach Querung der Weißensteinstraße, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Anschlussknotenpunkt entsteht, durch teils von Kleingehölzen strukturiertes Grünland zu verlaufen. Etwa mittig einer Grünlandparzelle, die von einem geschützten Biotop (Bergsenkungsgewässer) und einem Wohngrundstück begrenzt wird, erreicht die Trasse nach Querung der Waldteichstraße das Verfahrensgebiet des Plans Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“.

Das südlich der Weißensteinstraße geplante Gewerbegebiet weist eine Flächengröße von 1,88 ha. Die Erschließung des Baugebiets ist ausschließlich von der Weißensteinstraße vorgesehen. Die Gebäudehöhe wird auf maximal 11 bis 13 m über dem derzeitigen Geländeniveau begrenzt.

Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen einer Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob bei einer Realisierung der Planung insbesondere erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange bzw. Umweltschutzgüter – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen – ausgelöst werden können. Dabei werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und weitere Bewertungsmaßstäbe, wie z. B. fachliche Schwellen- oder gesetzliche Grenzwerte zugrunde gelegt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Vorhaben, einzubeziehen.

<u>Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt</u>

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße und teilweise das geplante Gewerbegebiet erstrecken sich auf einen Grünland-Acker-Gehölzkomplex, einer bereits

zergliederten und insbesondere den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen.

Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultiert. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen (§§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG) erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden.

Die Realisierung des B-Plans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die vorgesehenen plangebietsinternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gleichen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnereigelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen.

Fläche, Flächenverbrauch

Der Vergleich zwischen der bestehenden und der geplanten Nutzungsverteilung zeigt eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um knapp 3,5 ha zu Ungunsten des bisherigen Freiraumanteils. Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Planvorhaben führen, für sich genommen,

nicht zu einer Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes. Unter Einbeziehung des Flächenverbrauchs infolge des B-Plans 642 wird dieser Wert, je nach Berücksichtigung der statistischen Kategorie oder des realen Ist-Zustandes, unter- oder überschritten.

Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima

Die primär betroffenen Böden gelten als „weniger schutzwürdig“ und weisen einen mittleren Naturnähegrad auf. Die Realisierung der Planvorhaben bedingt eine Versiegelung von ca. 2,8 ha Fläche mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rund 1,3 ha Fläche entsiegelt, sodass die Neuversieglung 1,5 ha beträgt. Für die Bewertung der Umwelterheblichkeit bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Böden liegen keine Schwellenwerte vor. Die Schwere der Beeinträchtigungen kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffen Böden als mäßig eingestuft werden.

Die Grundwasserneubildung wird sich infolge der Versiegelung nicht erheblich verringern, da das Niederschlagswasser von den befestigen Flächen zumeist ortsnah versickert wird. Weder durch den Betrieb der Straße noch des Gewerbegebiets sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität oder die Qualität des Bergsenkungsgewässers zu erwarten.

Laut dem zu den B-Plänen Nr. 642 und 735 erstellten stadtklimatischen Gutachten werden die Bauvorhaben im Rahmen des B-Planes Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)

Die Planvorhaben werden die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern und eine Minderung der bisherigen, noch mittleren (durchschnittlichen) Landschaftsbildqualität um eine Wertstufe auf „gering“ herbeiführen. Als prägendes Landschaftselement wird das Eichenwäldchen durch die Erschließungsstraße tangiert. Sowohl durch die Straße als auch das Gewerbegebiet kommt es u. a. zu einem Verlust gliedernder und belebender Elemente (Kleingehölze, kleine Brachflächen). Die im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Grünflächen werden die Einbindung der Straße und des Gewerbegebietes in den verbleibenden Freiraum fördern. Auch die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Für sich genommen lösen die Planvorhaben noch keine Umwelterheblichkeit aus, da sie in einem stark vorbelasteten Umfeld geplant sind und einen Raum betreffen, dessen Charakter bzw. Eigenart u. a. wegen dieser Störungen keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Unter kumulativen Aspekten, also bei einer Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße im Zuge des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“, dürfte sich ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft einstellen.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahme von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kom-

pensiert oder zumindest gemindert wird. Die Entwicklung eines Grünkorridors entlang der A 3 wird zwar eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht. Die visuellen Auswirkungen auf das Umfeld von Wohn- oder gewerblichen Nutzungen betreffen eine relativ geringe Anzahl von Standorten. Aufgrund der mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die Bewertung der Auswirkungen, die den Immissionsschutz betreffen, werden die Normen der einschlägigen Fachgesetze einschließlich ihrer untergesetzlichen Konkretisierungen herangezogen. Außerhalb der BAB A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten. Durch die verkehrliche Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße (zwischen Erlen- und Kiebitzstraße) zu einer deutlich wahrnehmbaren Minderung der Verkehrslärmpegel. Die durch den vorhabenbedingten Verkehr an anderen Stellen ausgelösten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen gemindert. Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östlicher Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. An drei Gebäuden wird die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht nicht, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass für o. g. Gebäude im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gewährt wird, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Etwa 10 % der Gesamtfläche des Bodendenkmals „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ werden durch die Erschließungsstraße überplant. Aufgrund der Dammlage der neuen Straße kommt es zu keinem direkten Eingriff in den nur noch gering ausgeprägten Wall der ehemaligen Landwehr. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals berücksichtigt werden, sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter nicht zu prognostizieren. Mit dem Bau der Erschließungsstraße geht die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher. Die nachteiligen Wirkungen werden durch die Aufforstung von rund 1,7 ha Fläche abgewendet. Die Realisierung der Planvorhaben bedingt den Verlust von rund 4 ha Landwirtschaftsfläche.

Resümee

Vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen (Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße) ist ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft zu erwarten. Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sind nicht zu prognostizieren.

Der Umweltbericht in der Fassung zur Offenlage vom 18.01.2018 wurde um die in rot vorgenommenen Eintragungen fortgeschrieben.
Essen, 13. August 2018

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

AG BODENKUNDE - ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung, KA5. - 5. Aufl., 438 S., Hannover.

BALLA, S. & GÜNNEWIG, D. (2014): Neue Inhalte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Konsequenzen aus der UVP-Richtlinie 2014. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (8), 248-257, Stuttgart.

BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.

BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2017): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2015, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2015_1/Jawe2015.html?nn=626916&cms_detail=5070&cms_map=0 [04.07.2017]

BATTIS, U., MOENCH, C., UECHTRITZ, M., MATTES, C. & VON DER GROEBEN, C. (2015): Gutachterliche Stellungname zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch. - Gutachten im Auftrag des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), Endbericht, 79 S.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011 als Pdf-Dowload. http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp. [26.01.2012]

BOSCH & PARTNER (2012): Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung Münster. Überarbeitetet Fassung v. Oktober 2012 als Pdf-Download. https://www.strassen.nrw.de/umwelt/publikationen.html [15.11.2017]

BOURASSA, S.C. (1998): Toward a Theory of Landscape Aesthetics. - Landscape and Urban Planing 15, 241-252.

BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 a): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 78 S. + 108 Anlagen.

BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 b): Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 26 S. + Anlagen.

BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 c): Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 32 S. + Anlagen.

BRILON BONZIO WEISER (2012): Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße der Stadt Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. Entwurf des Schlussberichtes, Arbeitsstand Mai 2012.

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.

EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006): Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. http://www.eglv./wasserportal/emscher-umbau/ das-neue-emschertal/masterplan-emscher-zukunft.html [26.01.2012]

EMSCHERGENOSSENSCHAFT (o.J.): Handbach. Bau der Abwasserkanäle einschließlich Regenwasserbehandlung von km 0,00 bis km 2,10 in Oberhausen, Heft 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Unveröffentlichtes Gutachten der Emschergenossenschaft, Essen.

EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fließgewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.

GARNIEL, A. & MIERWALD, D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Ergebnisse des F & E-Vorhaben 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Auftrageber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 115 S., Bonn.
http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010.pdf [04.07.2014]

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischem Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.

GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken, und Erläuterungen (2. Aufl.), Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.

GOLWER, A. (1991): Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege. - Sonderdruck Forum Städte-Hygiene 42: 266-275.

HARLAß, R.(2008) Verdunstung in bebauten Gebieten. http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644 [7.12.2017]

IÖR- LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG (o. J.): Analyse der Flächenumwidmungen. http://ioer-monitor.de/analysen/ [17.11.2017]

JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D. & ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 53, 294 S., Bonn-Bad Godesberg.

JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.

KEIL, P, BROSCH, B. & BRUCH, C. (2013): Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope auf Industrieflächen. Ein methodischer Ansatz zur Flächenauswahl in der Metrople Ruhr. - Natur und Landschaft 88 (5), 213-219, Stuttgart.

KEIL, P, FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.

KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6), 211-216, Stuttgart.

KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.

LANDESDATENBANK NRW (o. J.): Kommunalprofil Oberhausen, krfr. Stadt. Stand: Mai 2017 https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/l05119.pdf [05.12.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016a): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013. http://www.ekl.nrw.de/ekat/# [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016b): Sach- und Grafikdaten (Stand: Juni 2016) der
- Alleen in NRW
- Schutzwürdigen Biotope in NRW
- Landschaftsräume in NRW

http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads [04.107.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013a): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen. http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013b): Fachinformationen zum FFH-Gebiet DE-4407-301:

Kurzcharakterisierung mit Standard-Datenbogen, Schutzzieldokument und Gebietsabgrenzung als Pdf-Downloads http://www.naturschutz-fachinformationssyteme-nrw.de/natura2000/meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4407-301 [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011b): Gebietsniederschläge. Oberflächengewässer → Niederschläge → Gebietsniederschläge. http://www.elwasims.nrw.de/cgi-bin/WebOjekts.exe/ElwasWO.woa/wa/.htm [17.04.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

LEDERER, W. (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie) (2008): Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 605 „Im Waldteich“ der Stadt Oberhausen.

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotopbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.

LK ARGUS KASSEL GMBH (2016): Lärmaktionsplan der zweiten Stufe für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, B. 2-2 Umweltschutz, 131 S. http://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/umwelt/laerm/laerm-material/170413_bericht-lap-oberhausen_endfassung.pdf [06.07.2017]

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. - 384 S., Köln, Münster.

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln. http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP [27.09.2011]

MADER, H.-J., SCHELL, CH. & KORNACKER, P. (1988): Feldwege - Lebensraum und Barriere. – Natur und Landschaft 63 (6), 251-256, Stuttgart.

MBV NRW - MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.1-13-16/24 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5605.0100.29 – v. 6 März 2009 (MBl. NR. S. 138).

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fass. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.

MELF NRW - MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1976): Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L ?. Bearbeitung: LÖLF, Recklinghausen. http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do [29.02.2012]

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. - 136 S., Düsseldorf. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [04.07.2017]

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher. http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/8/81/PE-Stb_2016-2021_Emscher_final.pdf [18.02.2016]

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen. http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de [04.07.2017]

MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMEYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011) als pdf-download. http://www.uni-due.de und ff.

MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads [09.09.2011]

MUTZKE, D. - BÜRO FÜR ING. GEOLOGIE D. MUTZKE (2009): Konzept zur Entlassung des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht: - Unveröffentlichter Bericht im Auftrag der RAG Montan-Immobilien GmbH.

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248. S., Berlin, Hannover.

ÖKOPLAN ESSEN (2017): Umweltbericht (inkl. UVS / LBP) zum B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH (Duisburg).

ÖKOPLAN KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-PlanNr. 735. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH (Duisburg).

PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009 a): Textteil und Begründung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: Dez. 2009. - 173 S. + Anhang. http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html [18.01.2012]

PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009 b): Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). Stand: Dez. 2009. - 130 S. + Anhang. http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html [18.01.2012]

RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H.& DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.

REEP, A., DICKHAUT, W. (2017) „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP-report 31 (2) S. 126-144.

REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezonen für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.

RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.

ROSENKRANZ et al. (Hrsg.) (1997): Bodenschutz. Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser. - 23. Lieferung: 1-65.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 b): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017. - 145 S, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 c): Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 36 S.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2009): Das Klima im Ruhrgebiet. http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Klima/Klima_PDF/Klima_im_Ruhrgebiet.pdf [09.11.2011]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark. http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.01.2012]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projektträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projektträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia -in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.

STADT OBERHAUSEN (2017a): Begrünung zum B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ sowie Plandarstellung als Pdf-Downloads. http://www.o-sp.de/oberhausen/plan/uebersicht.php?pid=334&art=LINK3 [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (2017b): E-Mail des Fachbereiches Untere Umweltschutzbehörde - Bodenschutz und Altlasten .v. 04.04.2017 an den Gutachter mit Dateianhängen (Dossiers und kartografischer Auszug aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ für den Bereich des B-Planes 745 und seines Umfeldes.

STADT OBERHAUSEN (2017c): Einwohnerbestand mit Gebietsgliederung 2016, Stand: 31. 12. 2016. https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-bildung-soziales/statistik-und-wahlen/statistik/zahlenmaterial/material_zahlenmaterial/bevoelkerung_dezember_2016.pdf [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.

STADT OBERHAUSEN (2016b): Denkmalblatt B 4 „Klever Landwehr“, 4 S.

STADT OBERHAUSEN (2016c): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen. https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/

material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/
denkmalliste_17.pdf [19.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2013): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. Begründungstext und Plan Maßnahmen als Pdf-Downloads.
https://www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept2020.php [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (2012): Auszüge aus den Belastungskarten (Jahr 2009) für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2) für das Umfeld des Plangebietes. - Umweltamt der Stadt Oberhausen.

STADT OBERHAUSEN (2010): Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan, Maßnahmen bis 2013. http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan.php [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads
Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. http.//www.oberhausen.de und ff. [26.1.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand. 30.11. 2007- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

SUDMANN, St. R., GRÜNEBERG, Ch., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., von DEWITZ, W., JÖBGES M. & WEISS, J. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. - LANUV-Fachbericht 36 (2), 79-158, Recklinghausen.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.

UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs.
http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs [17.11.17]

UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2016) (Hrsg.): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau ind Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. - UVP-Report 30 (4), 222-233.

UVP-GESELLSCHAFT E.V. - AG MENSCHLICHE GESUNDHEIT (2014a) (Hrsg.): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit. Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozesse und Zulassungsverfahren. - 228 S., Hamm.

UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014b): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.

VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.

Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Fläche

1.2 Gleisbereich ohne Vegetation
1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen

1.4 Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung

Begleitvegetation

2.1 Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)

2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand

2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

3.7a Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten > 25%
3.7b Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5-25%

Grünflächen, Gärten

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit < 50% heimischen Gehölzen
4.4 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit > 50% heimischen Gehölzen
4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)
4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand

Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)

5.1a Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. einzelne Gehölze)
5.1b Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
5.1c Halbruderale Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte

Wald, Waldrand, Feldgehölz

6.1a Wald mit lebensraumtyp. Anteilen < 50%, Jungwuchs - Stangenholz
6.1b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen < 50%, geringes-mittleres Baumholz
6.2a Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 50-70%, Jungwuchs - Stangenholz
6.2b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 50-70%, geringes-mittleres Baumholz
6.3b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 70-90%, geringes-mittleres Baumholz

Gehölze

7.1 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
7.3a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
7.3b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
7.3c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
7.4a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
7.4b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
7.4c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz

Bach

8.1 Naturferner Bach (Handbach)

Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer

9.1 Naturfern
9.2 Bedingt naturfern
9.3 Bedingt naturnah

Straßenverkehrsfläche

Gewerbegebiet

Biotopwertminderung innerhalb der Neubelastungszone der Erschließungsstraße

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließungsstraße Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Ausgangszustand - Biotoptypen - Planvorhaben
Südlicher Bereich

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab	1 : 3.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	1.1	Unterschrift	

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

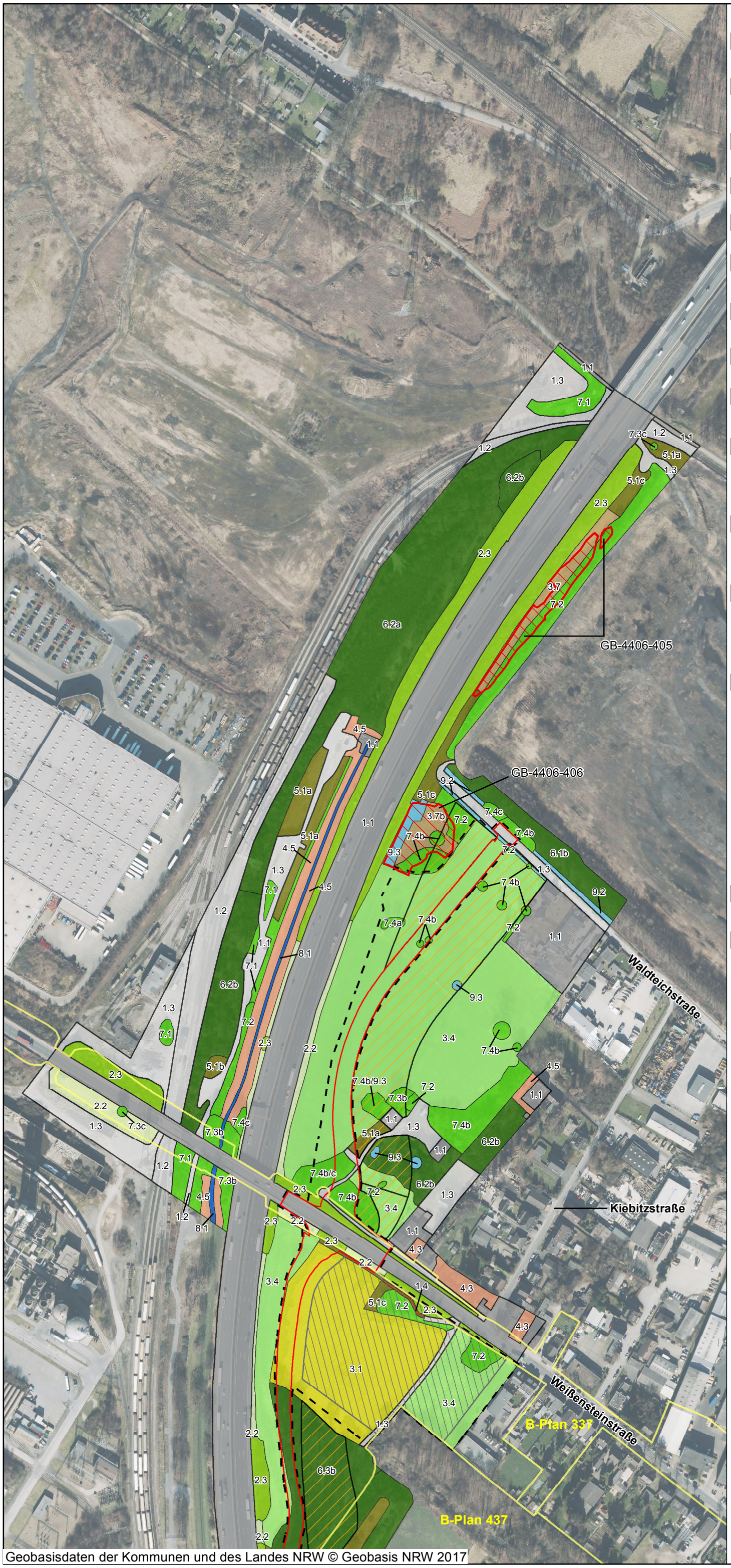

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Fläche

1.2 Gleisbereich ohne Vegetation
1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen

1.4 Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung

Begleitvegetation

2.1 Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)

2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand

2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

3.7a Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten > 25%
3.7b Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5-25%

Grünflächen, Gärten

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit < 50% heimischen Gehölzen
4.4 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit > 50% heimischen Gehölzen
4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)
4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand

Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)

5.1a Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. einzelne Gehölze)
5.1b Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
5.1c Halbruderale Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte

Wald, Waldrand, Feldgehölz

6.1a Wald mit lebensraumtyp. Anteilen < 50%, Jungwuchs - Stangenholz
6.1b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen < 50%, geringes-mittleres Baumholz
6.2a Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 50-70%, Jungwuchs - Stangenholz
6.2b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 50-70%, geringes-mittleres Baumholz
6.3b Wald mit lebensraumtyp. Anteilen 70-90%, geringes-mittleres Baumholz

Gehölze

7.1 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
7.3a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
7.3b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
7.3c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
7.4a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
7.4b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
7.4c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz

Bach

8.1 Naturferner Bach (Handbach)

Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer

9.1 Naturfern
9.2 Bedingt naturfern
9.3 Bedingt naturnah

Gesetzlich geschützte Biotope

Straßenverkehrsfläche

Gewerbegebiet

Biotopwertminderung innerhalb der Neubelastungszone der Erschließungsstraße

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließungsstraße Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Ausgangszustand - Biotoptypen - Planvorhaben
Nördlicher Bereich

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab	1 : 3.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	1.2	Unterschrift	

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
Projekt

Zielzustand - Maßnahmen
Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.1	Unterschrift	

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
Projekt

Zielzustand - Maßnahmen
Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.2	Unterschrift	

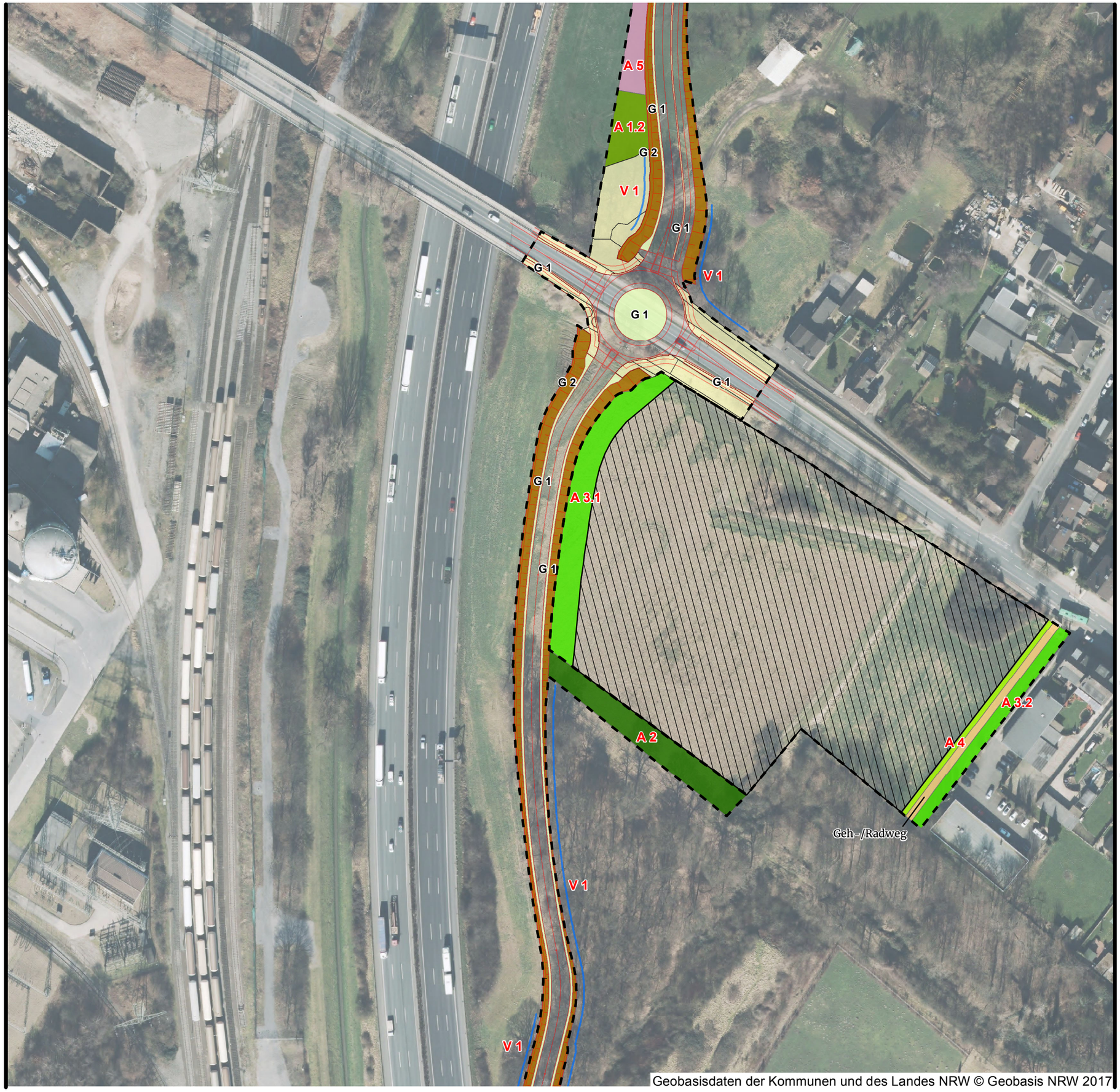

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
Projekt

Zielzustand - Maßnahmen
Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.3	Unterschrift	

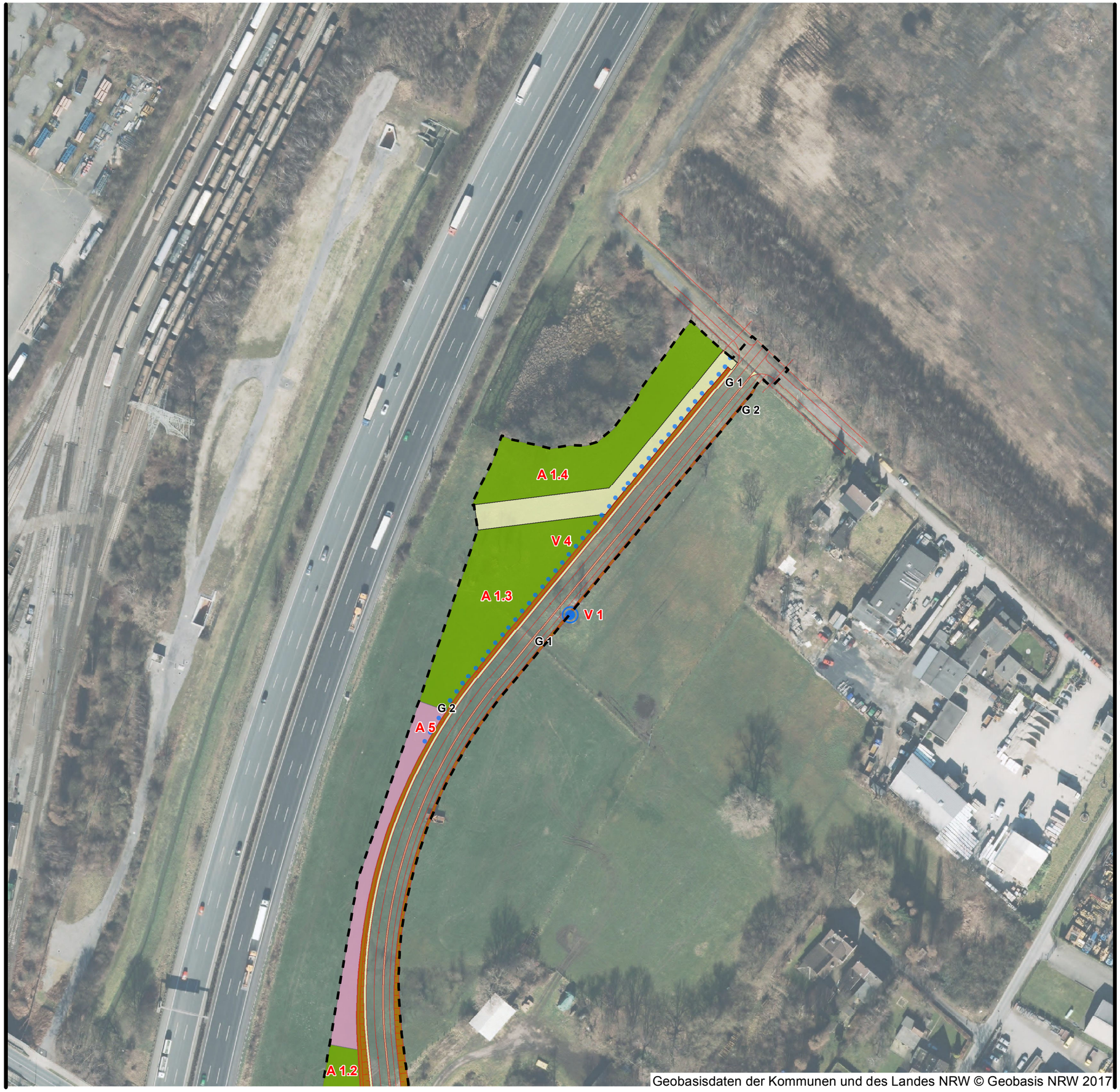

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)
- Geplantes Gewerbegebiet
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
Projekt

Zielzustand - Maßnahmen
Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Januar 2018
Karten-Nr.	2.4	Unterschrift	

Maßnahmen

- Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)
- Mähwiese (zweischürig)
- Extensivrasen (mäßig trittfest)
- Pflanzung von Laub-Hochstämmen
- Weg
- Bilanzierungsbereich
- Flurstücksgrenze

Bestand

- nicht überplanter Bestand

1.1	Versiegelte Flächen
4.5	Intensivrasen
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
7.4b	Baumreihe(Baumhecke) Baumgruppe, Einzelbaum, überwiegend lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

Stadt Oberhausen
B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A6
"Rückbau Sportplatz Biefangstraße"

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien
Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.500	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Dezember 2017
Karten-Nr.	3.1	Unterschrift	

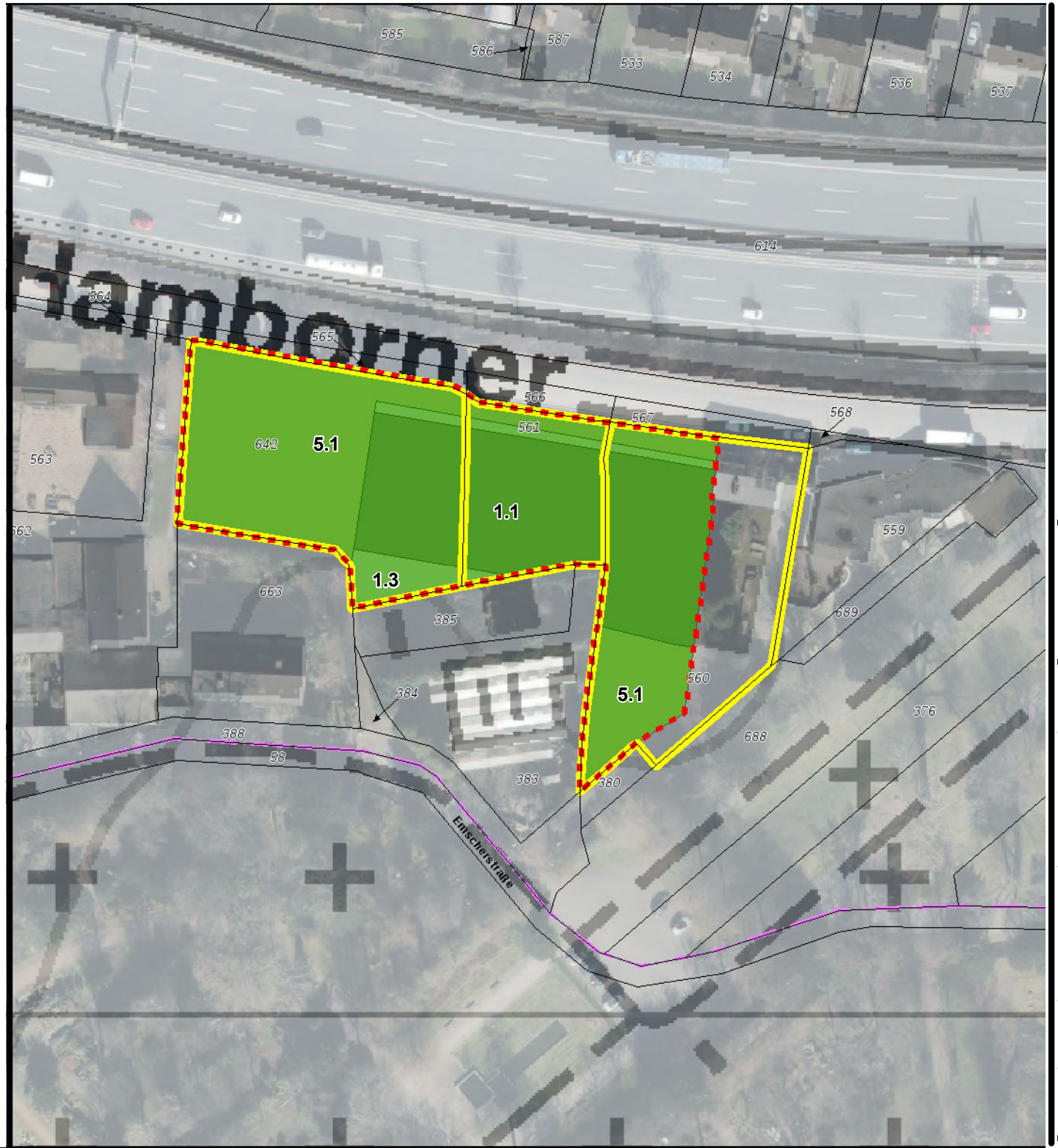

Maßnahmen

Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)

Bilanzierungsbereich

Flurstücksgrenze

Bestand

1.1	Versiegelte Fläche
1.3	Teilversiegelte Fläche
5.1	Brachgefallener Ziergarten

Stadt Oberhausen
B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A7
"Ehemalige Gärtnerei an der Hamborner Allee"

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab	1 : 1.000	Bearbeiter	ff
Projekt-Nr.	1271	Datum	Dezember 2017
Karten-Nr.	3.2	Unterschrift	